des Kreis- (Stadt-) Ausschusses endgültige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen verletzten. Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage beim Oberverwaltungsgericht.

Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter zu wählen. — —

§ 303. Rechtsweg über Schul- ꝛc. Abgaben ꝛc.

Die Preußische Gesetzgebung über die Zulässigkeit des Rechtswegs bei Schul- ꝛc. Abgaben ꝛc. beruhte bisher auf den §§ 4—8, 9, 78, 79 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 14 (unten Anh. V), §§ 36 ff. der Verordnung vom 26. December 1808 (Anh. II), dem Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 (Rheinprovinz), der Verordnung vom 19. Juni 1836 (§ 301 Anh. I), dem Gesetz vom 24. Mai 1861 (unten Anh. III), der Verordnung vom 16. September 1867 Artikel I, Ges.-Samml. S. 1515 (für die neuen Provinzen cf. unten Nr. 1) und basiren auf diesen Vorschriften die unten mitgetheilten Erkenntnisse ꝛc. Dieser Rechtszustand bleibt auch bis zum Inkrafttreten der Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195 ff.), sowie über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges.-Samml. S. 237 ff.) in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen und in der Rheinprovinz.

Dagegen treten die ebengenannten Gesetze in der Provinz Hannover am 1. Juli 1885, in der Provinz Hessen-Nassau am 1. Juli 1886, in den übrigen Provinzen bereits mit dem 1. April 1884 in Kraft. Darnach unterliegen sortan der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unter Ausschluß des nach §§ 9, 10, 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, § 79 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 14 zugelassenen Rechtsweges Streitigkeiten über Abgaben und sonstige nach öffentlichem Recht zu fordernde Leistungen für die der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schulen und deren Beamte, sowie über streitiges Schulgeld für solche Schulen und endlich darüber, wem die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung derselben obliegt, und gilt dasselbe von den Gemeindelasten (§§ 18, 34, 46, 47, 160 des Gesetzes vom 1. August 1883, cf. oben Bd. I § 5 Anh. I).

Die auf das Schlesische, Preußische, Pommersche und Sächsische Provinzialrecht bezüglichen Entscheidungen sind daher unten nur noch insoweit aufgenommen, als sie allgemeineres Interesse bieten.

Im Allgemeinen ist im übrigen der Rechtsweg unzulässig gegen die Aufsichtsbehörde, über allgemeine Abgaben, Schul- und Kirchensteuern (cf. § 280 Vordemerkung), Communalsteuern (cf. § 267 und unten Nr. 20), insbesondere über den Repartitionsmodus (§ 262 Nr. 11), über zu constituirende öffentliche Rechtsverhältnisse, so: die Festsetzung der Lasten bei Umschulungen (§ 246 Nr. 7c, cf. unten Nr. 18), über Erhöhung der Lehrergehälter (§ 176), über Einrichtung der Schulsocietäten und Organisation der Schulen im Bezirk (§ 239 Nr. 1, § 245 Nr. 1, cf. § 5 Nr. 3), Zuweisung zu einer Schule (§ 249, Nr. 4, 4a, 5), Anordnung eines gastweisen Besuchs fremder Schulen und Bestimmung der Vergütung (§ 327 Nr. 2), Bestimmung über die Qualität einer Stelle als öffentliche Elementarlehrerstelle bezüglich des Beitrages für Elementarlehrer-Wittwenkassen (§ 229 Nr. 8), die Anordnung einer gleichmäßigen Unterstützung der Schulsocietäten durch die politischen Gemeinden (§ 266 Nr. 4 und 5), zulässig bei Ansprüchen auf Grund notorischer Orts- und Bezirksverfassung, Vertrag, Verjährung, Privileg, Prägravation, gegen Umlagen, die nicht in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordnet sind (§ 248 Nr. 16), doch nur unter den Contribuenten (§ 277 Nr. 2) und ohne Sistirung der administrativen Execution, zulässig auch über Schulgeld (§ 196 Nr. 2) und bei Schulbaukosten (cf. § 304 Nr. 49 ff.).

Neuerdings ist der Rechtsweg wieder allgemein zugelassen gegen Festsetzung der Lehrerpensionen durch § 15 des Ges. v. 6. Juli 1885 (oben Bd. I § 213a, cf. auch § 214 Nr. 1b Anm., 2b Anm.).

1. Erk. des C.-G.-H. v. 8. März 1873 betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges über Kirchen-Pfarr- und Schulabgaben gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Executionsbefugniß derselben. — cf. Nr. 19a (vgl. § 304 Nr. 50, 51 desgl.).
2. Erk. des C.-G.-H. v. 14. Oct. 1876 desgl., auch nicht bei einem angeblichen Privilegium.
3. Erk. des C.-G.-H. v. 9. Oct. 1880 desgl., selbst wenn die Abgabe auf einem früheren gutsherrlichen oder sonstigen privatrechtlichen Fundament ruht.
4. Erk. des C.-G.-H. v. 14. Dec. 1867 desgl., auch wenn um die Auslegung eines Schulrecesses gestritten wird.
5. Erk. des C.-G.-H. v. 14. Oct. 1871 betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges über Abgaben, welche auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit beruhen, insbesondere wenn die Gemeindemitgliedschaft bestritten ist. — cf. wegen der Forensen oben § 248 Nr. 16 und § 267 Nr. 3—7, wegen der Dissidenten § 249 Nr. 4, wegen der Communalbesteuerung der Beamten Bd. I § 39 Nr. 3 u. 4.
6. Erk des C.-G.-H. v. 9. Oct. 1869 C.-Bl. 1870 S. 116 desgl. bei dem Streit, ob Jemand als Gutsherr anzusehen ist (Schlesien — hier nicht abgedruckt).
7. Erk. des C.-G.-H. v. 11. Oct. 1862 C.-Bl. 1863 S. 100 desgl. wenn es streitig ist, ob Jemand zu einem Schulverbande gehöre (Schles. Schulreglement, hier nicht abgedruckt). — cf. oben Nr. 1.
8. Erk. des C.-G.-H. v. 14. Dec. 1867 desgl. wenn über den Repartitionsmodus gestritten wird (Prägravation).
9. Erk. des C.-G.-H. v. 14. Sept. 1878 C.-Bl. 1878 S. 538 desgl. wenn die Befugniß der Regierung

Digitized by Google

zur Erhöhung des Lehrergehalts streitig ist (Schles. Schulreglement, hier nicht abgedr.).

9a. Erk. des R.-G. v. 26. Febr. 1883 desgl. gegen die Festsetzung der Pension eines Kirchenbeamten.

9b, c. Erk. des C.-G.-H. v. 27. Sept. 1855, 9. Juni 1855 desgl. gegen die Festsetzung des Holzbedarfs für die Schule.

10. Erk. des C.-G.-H. v. 11. Nov. 1876 C.-Bl. 1876 S. 693 desgl., wenn das Recht der Regierung zur Einführung neuer Unterrichtsdisciplinen bestritten ist (Schles. Schulreglement, hier nicht abgedruckt).

11. Erk. des C.-G.-H. v. 13. März 1869 C.-Bl. 1869 S. 309 desgl. (Schles. Landtagsabschied v. 22. Febr. 1829, hier nicht abgedruckt).

12. Erk. des C.-G.-H. v. 11. Oct. 1862 C.-Bl. S. 740 desgl. wenn die Zulässigkeit einer Anrechnung kirchlicher Einkünfte auf das Lehrergehalt streitig ist (Schles. Schulreglement, hier nicht abgedruckt).

13. Erk. des C.-G.-H. v. 12. Juni 1869 desgl. wenn die Nothwendigkeit einer Ausgabe bestritten ist.

14. Erk. des C.-G.-H. v. 12. Febr. 1870 desgl. insbesondere bei den auf Grund des § 33 A.-L.-R. II 12 von dem Gutsherrn geforderten Leistungen.

15. Erk. des O.-V.-G. v. 9. März 1881 desgl. — cf. § 252 Nr. 12 fi., § 273 Nr. 2a, § 283 Nr. 1, 5b, § 302 Nr. 10.

16. Erk. des C.-G.-H. v. 28. Oct. 1882 desgl. (und betr. die Competenz der Bezirksregierung zur Erhebung des Conflicts).

16a, b. Erk. des C.-G.-H. v. 7. Juli 1883 desgl. und betr. die Rechtskraft der Urtheile.

17. Erk. des C.-G.-H. v. 10. Dec. 1881 desgl. nach Schlesischem Recht (unter einer von dem Urtheil und Nr. 15 abweichenden Motivirung).

18. Erk. des C.-G.-H. v. 11. Februar 1871 betr. die Voraussetzung einer den Rechtsweg ausschließenden Umlage. — cf. Nr. 22.

19. Erk. des C.-G.-H. v. 10. Oct. 1863 betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Vertrag und Verjährung, aber nur unter den Contribuenten, nicht gegen den Schulverband (vgl. desgl. das Erk. des C.-G.-H. oben Nr. 7 und das Erk. des Obertr. v. 14. Mai 1860 § 277 Nr. 2. — cf. auch Erk. des Reichsgerichts v. 29. Sept. 1881 oben § 207 Nr. 8).

20. Erk. des C.-G.-H. v. 9. Juni 1866 betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges unter den Contribuenten bei den auf Ortsverfassung beruhenden Schul- und Communallasten, so lange keine anderweite Vertheilung der Beitragspflicht durch die Regierung angeordnet ist. — cf. Nr. 4.

21. Erk. des C.-G.-H. v. 11. März 1871 C.-Bl. 1871 S. 488 betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges über ein Privileg, insbesondere der nach dem Gesetz wegen hohen Alters von Beiträgen befreiten Gemeindeglieder (Neuvorpommern, hier nicht abgedr.).

22. Erk. des C.-G.-H. v. 13. April 1872 betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges bei irrthümlicher Mehrleistung.

23. Erk. des C.-G.-H. v. 13. Juni 1874 betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Höhe der Entschädigung, welche die Verwaltungsbehörde bei Weigerung des Pflichtigen für den die Leistung bewirkenden Dritten festsetzt.

Anhang.

I. Verordnung v. 1. August 1879 betr. die Conflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden. — cf. § 113 des Ges. v. 30. Juli 1883 oben § 302 Anh. II.

II. Verordnung v. 26. December 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Behörden.

III. Gesetz v. 24. Mai 1861 betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges Abschn. II—IV.

IV. Gesetz v. 11. Mai 1842 betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen.

V. Allg. Landr. II 14 §§ 4—10, 78 ff.

I. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Schleswig erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Kiel anhängigen Proceßsache

des Grafen R. auf R., Klägers,

wider

den Landrath Freiherrn von N. und den Probst S. in Segeberg, als Vertreter des Königlichen Kirchen-Visitatoriums daselbst, Verklagte,

betreffend Brennholz-Lieferungen für das Pastorat zu W. und die dieserhalb verfügte administrative Execution,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Nach Inhalt des Inventars der Kirche zu W. vom 8. November 1784 haben das jetzt dem Kläger gehörige Gut R. 8 und die benachbarten Güter N. und M. resp. 8 und 4 Haden Buchen-Kluft-Holz 7 Fuß hoch und weit „in der bisherigen Maaß und Bonität“ alljährlich an den Prediger zu W. zu liefern. Neuerdings hat sich über die in dem Inventar nicht näher bestimmte Scheitlänge dieses Holzes Streit zwischen dem Kläger und dem berechtigten Pastor erhoben. Letzterer hat eine Scheitlänge von 3 Fuß (Hamburger Maß) beansprucht, während der Kläger eine solche von nur 2½ Fuß zugestehen will. In den Jahren 1870 und 1871 erfolgte die Lieferung nur nach dem letzteren Maße. Auf Anrufen des Pastors zu W. entschied die Königliche Regierung zu Schleswig zu dessen Gunsten. Hiernächst verfügte das Königliche Kirchen-Visitatorium zu Segeberg als nächste Aufsichts-Instanz unter dem 17. November 1871 die Nachlieferung des zu wenig gewährten Holzes und stellte event. die executivische Beitreibung in Gemäßheit der §§ 3 al. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1553 ff.) unter dem Bemerken in Aussicht, daß der Rechtsweg auch nach dem Administrativ-Executions-Verfahren unbenommen sei. Kläger hat dieser Verfügung keine

Digitized by Google

Folge geleistet und sind deshalb in verschiedenen Raten 184 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. Strafgelder und Kosten von ihm eingezogen. Derselbe erachtet die administrative Einziehung von Kirchen- und Pfarr-Abgaben nach den in der Provinz Schleswig-Holstein bestehenden Gesetzen überhaupt nicht für zulässig, da die hierfür angeblich allein entscheidende, in der Verfügung des Kirchen-Visitoriums in Bezug genommene Verordnung vom 22. September 1867*) solcher Abgaben keine Erwähnung thue, und hat in der gegen die Vertreter des Visitatoriums gerichteten Klage beantragt, zu erkennen:

daß in dieser Sache das administrative Executionsverfahren nach den über dasselbe und den Rechtsweg geltenden Bestimmungen nicht zulässig und daß die Verklagten schuldig seien, die bei dem Kläger gepfändeten Gelder an ihn zurückzuzahlen;

eventuell:

1) daß die Verklagten schuldig seien, anzuerkennen, daß Kläger verpflichtet sei, die von dem Gute R. an das Pastorat zu W. alljährlich zu liefernden 8 Haden Buchen-Kluftholz 7 Fuß hoch und 7 Fuß weit nur in einer Scheitlänge von $2^1/_2$ Fuß Hamburger Maß zu liefern,
2) daß daher das gegen Kläger eingeleitete administrative Executionsverfahren nicht fortzusetzen sei.

Mit der Klage ist die Vernehmung einiger Zeugen zum ewigen Gedächtniß beantragt. Das Königliche Kreisgericht zu Kiel stellte den Verklagten Abschrift der Klage mit der Auflage zu, ihre etwaigen Einwendungen gegen die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß binnen 8 Tagen anzubringen, von der Anberaumung eines Termins zur Beantwortung der Klage selbst wurde, wie es in der betreffenden Verfügung heißt, mit Rücksicht auf die zunächst in Betracht kommende Beweiserhebung zur Zeit noch abgesehen. Nachdem die Verklagten der Beweisaufnahme widersprochen hatten, wurde Seitens der Königlichen Regierung zu Schleswig der Competenz-Conflict erhoben. In dem Plenarbeschluß vom 5. Juli 1872 wird ausgeführt: in der Zulassung resp. Anordnung des Verfahrens über den Beweis zum ewigen Gedächtniß liege die Einleitung eines Rechtsverfahrens im Sinne der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 8. April 1847**) über das Verfahren bei Competenz-Conflicten, und sei daher der Einspruch gegen den gerichtlichen Proceß schon jetzt gerechtfertigt. Nach Artikel I der Verordnung vom 16. September 1867, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in den neu erworbenen Provinzen (Gesetz-Sammlung Seite 1515) finde in diesen ein Proceßverfahren über Angelegenheiten, welche nach den im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen der Erledigung im Verwaltungswege unterliegen, nicht statt. Soweit diesen Bestimmungen zufolge der Rechtsweg nur unter gewissen Maßgaben oder Voraussetzungen zulässig sei, hätten in den obigen Landestheilen die nämlichen Maßgaben, Voraussetzungen u. Vorschriften Geltung. Hiernach müßten, soweit es sich um die Zulässigkeit des administrativen Executionsverfahrens einerseits und des rechtlichen Gehörs andererseits betreffs der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben handele, im vorliegenden Falle die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung S. 198)*) und der §§ 15, 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges,**) (Gesetz-Samml. S. 241) in Anwendung kommen. Es handele sich in der gegenwärtigen Proceßsache um eine beständige dingliche Leistung, welche an einen Kirchenbeamten vermöge einer auf notorischer Orts- resp. Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sei. Nach den Königlichen Rescripten vom 21. und 22. Juli 1763 hätten nämlich bei allen Kirchen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein vollständige, hinfüro in gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen zur Norm dienende Verzeichnisse (Inventarien) von allen den Kirchen und deren Dienern rechtmäßig zustehenden Mitteln, Gütern, Einkünften und Gebühren errichtet und von den Kirchen-Visitatoren nach vorgängiger Schlichtung oder Entscheidung etwaiger Differenzen Namens des Königs confirmirt werden sollen. Auf Grund dieser Bestimmungen sei das Kirchen-Inventarium von W. unter Zuziehung der Betheiligten errichtet und confirmirt. Durch dasselbe werde festgestellt, was nach der Verfassung des Kirchspiels an den Pfarrer zu leisten sei. Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 sei aber wegen solcher auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeiten die executivische Beitreibung durch die Verwaltungsbehörde zulässig und sei im vorliegenden Falle keiner der in derselben Cabinetsordre bezeichneten Ausnahmefälle vorhanden. Auch stehe die Prüfung der factischen Frage, ob die Voraussetzungen und Bedingungen jener Cabinetsordre vorhanden seien, in jedem concreten Falle der betreffenden Verwaltungsbehörde zu unter Ausschluß der richterlichen Cognition. Ebenso sei die administrative Execution nach der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Sept. 1867,***) betreffend die executivische Beitreibung der directen und indirecten Steuern (Gesetz-Samml. S. 1553) gerechtfertigt, da die streitigen Leistungen zu den im § 1 Nr. 3 daselbst erwähnten öffentlichen Abgaben gehörten, „welche an Gemeinden, Corporationen, sowie an Ständische Kassen zu entrichten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten, beziehungsweise der an solchen angestellten Beamten aufzubringen sind.“ Hiernach erscheine der principale, gegen die Zulässigkeit der administrativen Execution gerichtete Klageantrag unstatthaft. Auch die beanspruchte Entscheidung über die Zurückforderung der Executivstrafen würde ein richterliches Befinden über die Statthaftigkeit der administrativen Execution in sich schließen. Der event. Klageantrag ad 1, welcher die Feststellung verlangt, daß Kläger das Deputatholz nur in einer Scheitlänge von $2^1/_2$ Fuß zu liefern habe,

*) cf. § 301 Anh. III/IV.
**) § 360 Anh. IV, cf. jetzt Verord. vom 1. August 1879 unten Anh. I.

*) § 301 Anh. I.
**) cf. unten Anh. III.
***) cf. § 301 Anh. III/IV.

Digitized by Google

würde gegen die Pfarre resp. den Pastor zu B., mit welchen allein Kläger in einem privatrechtlichen, zur richterlichen Beurtheilung geeigneten Verhältnisse stehe, in Gemäßheit der §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 vollkommen zulässig gewesen sein. Indem der Antrag aber statt dessen gegen das Kirchen-Visitatorium gerichtet sei, handele es sich nicht bloß um eine der richterlichen Entscheidung unterliegende Frage der passiven Legitimation; es würde hierdurch vielmehr das lediglich staatsrechtliche Verhältniß des Visitatoriums zum Kläger berührt; durch eine Entscheidung hierüber würde die Selbständigkeit des ersteren beeinträchtigt werden. In diesem Sinn sei bereits unter dem 14. December 1867*) eine Vorentscheidung des unterzeichneten Gerichtshofes ergangen (Justiz-Ministerial-Blatt 1868 Seite 66). Die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Nr. 2 des eventuellen Klageantrages folge aus dem Gesagten von selbst.

Die Verklagten sind mit der Regierung einverstanden, wogegen Kläger den Competenz-Conflict durchweg für unbegründet erklärt. Es handele sich nicht um steuerliche Abgaben, sondern um Leistungen, die den Charakter einer Reallast hätten. Mit der actio negatoria könne er die Freiheit seines Eigenthums gegen Jeden geltend machen, welcher dieselbe verletze, wie dies Seitens des Kirchen-Visitatoriums geschehen sei. Verhältnisse, welche durch die Kirchenbehörde neu geordnet werden sollten, ständen nicht in Frage, Hoheitsrechte würden daher durch die Verfolgung der Klage nicht verletzt. Das Gesetz vom 24. Mai 1861 gestatte den Rechtsweg über den vorliegenden Gegenstand ohne alle Einschränkung, also auch gegen die Verwaltungsbehörde; derselbe würde gegen die letztere nur dann unstatthaft sein, wenn das Gesetz den Rechtsweg nur mit der Einschränkung gestattet hätte, daß derselbe nur gegen Privatpersonen zulässig sein solle. Das Kirchen-Visitatorium sei im Interesse des Pastorats eingeschritten, habe aber dabei proprio nomine gehandelt. Da res judicata nur zwischen den Parteien Recht schaffe, würde sich Kläger auf ein Urtheil, welches zwischen ihm und dem Pastor zu B. ergehe, dem Kirchen-Visitatorium gegenüber niemals berufen können; es würde also eine definitive Feststellung nach dieser Richtung überhaupt nicht möglich sein, wenn der Rechtsweg in der vorliegenden Processsache ausgeschlossen werden sollte. Auch die Ansicht, daß die Selbständigkeit des Kirchen-Visitatoriums durch die richterliche Entscheidung beeinträchtigt werden würde, müßte, wenn sie richtig wäre, dahin führen, die Beeinträchtigung selbst dann anzunehmen, wenn ein zwischen dem Kläger und dem Pastorat ergehendes Erkenntniß für das Kirchen-Visitatorium maßgebend sein sollte, wäre aber ein solches Erkenntniß maßgebend, so sei dadurch im Princip ausgesprochen, daß die Selbständigkeit des Kirchen-Visitatoriums durch die richterliche Beurtheilung nicht beeinträchtigt würde, und hieraus wiederum folge die Zulässigkeit des Rechtsweges auch gegen das Kirchen-Visitatorium selbst.

*) Unten Nr. 4.

Das Königliche Kreisgericht zu Kiel hält die Erhebung des Competenz-Conflicts noch vor geschehener Anberaumung eines Klagebeantwortungs-Termins für statthaft, da auch die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß ein gerichtliches Verfahren bilde, und somit ein solches vor Erhebung des Competenz-Conflicts bereits eingeleitet gewesen sei. Ebenso tritt das Gericht der Regierung darin bei, daß es sich um eine auf notorischer Orts- resp. Bezirksverfassung ruhende Abgabe handele und darüber, ob dieserhalb die administrative Execution überhaupt zulässig sei, eine richterliche Entscheidung nicht Platz greifen könne. Zulässig sei aber letztere hinsichtlich des Antrags auf Rückerstattung der Strafgelder und hinsichtlich der eventuellen Klageanträge. Der Antrag auf jene Rückerstattung dürfe nicht lediglich auf der behaupteten Unstatthaftigkeit der administrativen Execution, sondern auch auf der Behauptung, daß Kläger zu der Nachlieferung, wegen deren Weigerung die Strafandrohungen und Pfändungen erfolgten, nicht verpflichtet sei. Die Zulässigkeit der eventuellen Klageanträge wird im Wesentlichen aus den von dem Kläger geltend gemachten Gründen gerechtfertigt, außerdem aber darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetz vom 11. Mai 1842, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen,*) in denjenigen Fällen, in welchen zufolge dieses Gesetzes der Rechtsweg eröffnet sei, die Polizeibehörde nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntniß letzteres bei ihren weiteren Anordnungen zu beachten habe; eine Hemmung der administrativen Execution schon in Folge der eingeleiteten Klage stehe aber vorliegend überhaupt nicht in Frage.

In Uebereinstimmung mit einem Separatvotum des Directors des Kreisgerichts hält das Königliche Appellationsgericht zu Kiel den Rechtsweg im Umfange des ganzen principalen Klageantrags, also auch insoweit für unzulässig, als derselbe auf Rückgewähr der Executivstrafen gerichtet ist. Dieselben seien kraft der der Verwaltung zustehenden Executionsbefugniß angedroht und eingezogen und seien daher ebensowenig, wie letztere überhaupt, der richterlichen Cognition zu unterstellen. Auch hinsichtlich der eventuellen Klageanträge ist die Minorität des Collegiums der Ansicht der Regierung beigetreten, während die Majorität den Rechtsweg insoweit für zulässig erklärt. Bei der in dem Plenarbeschluß der Regierung in Bezug genommenen Vorentscheidung habe es sich um eine Abgabe gehandelt, bezüglich deren der Rechtsweg überhaupt ausgeschlossen sei, während gegenwärtig eine Abgabe in Frage stehe, bezüglich deren der Rechtsweg an sich zulässig und nur ein vorläufiges administratives Executionsverfahren gestattet sei. Die Selbständigkeit der Verwaltungsbehörde hinsichtlich ihrer Befugniß zur anderweiten Bestimmung und Festsetzung der dem fraglichen Kirchenamte beizulegenden Dotation werde durch eine etwaige Verurtheilung des Kirchen-Visitatoriums in Gemäßheit der eventuellen Klagebitte nicht beeinträchtigt.

Daß der Competenz-Conflict schon vor Anberaumung eines förmlichen Klagebeantwortungs-

*) Unten Anh. IV.

Digitized by Google

Termins erhoben werden konnte, ist von keiner Seite in Zweifel gestellt. Es enthält auch das Gesetz vom 8. April 1847,*) betreffend das Verfahren bei Competenz-Conflicten, in dieser Beziehung keinerlei beschränkende Bestimmung, und kann daher der Einspruch gegen das Rechtsverfahren in jedem Stadium des Processes, sobald derselbe überhaupt im Gange ist, erfolgen. Durch die Verfügung über den Antrag wegen Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß war Seitens des Gerichts das Verfahren bereits eingeleitet. Die Klage wurde gleichzeitig insinuirt und die Anberaumung eines Termins zur Klagebeantwortung bereits in Aussicht gestellt.

In der Sache selbst erscheint der Competenz-Conflict, im Wesentlichen aus den von der Königlichen Regierung zu Schleswig dargelegten Gründen, bezüglich der sämmtlichen Klageanträge wohl begründet. Nach dem in dem Plenarbeschluß vom 5. Juli 1872 in Bezug genommenen Gesetz vom 24. Mai 1861**) ist zwar das rechtliche Gehör wegen Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, unbedingt gestattet; derartige beständige Abgaben unterliegen aber, abgesehen von Ausnahmefällen, die hier nicht in Betracht kommen, nach der inswoeit nicht aufgehobenen Cabinetsordre vom 19. Juni 1836***) der vorläufigen executivischen Beitreibung durch die betreffenden Verwaltungsbehörden. Die mehrfach in Bezug genommene und nach dem in dem Plenarbeschluß der Regierung enthaltenen Citat auch auf den vorliegenden Fall anwendbare Verordnung vom 22. September 1867†) bestimmt nur das hierbei zu beachtende formelle Verfahren, enthält aber, wie im § 4 daselbst ausdrücklich bemerkt ist, keine über die Zulässigkeit des Rechtsweges normgebende Bestimmungen. Als eine Kirchen- oder Pfarrabgabe hat der Kläger selbst die streitige Leistung in der Klage bezeichnet. Dieselbe ist auch unbestritten eine beständige (Nr. 1 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. Juni 1836). Die Frage, ob die Abgabe auf einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung beruht, ist von der Königlichen Regierung unter Aufführung unterstützender Thatsachen bejaht und unterliegt der Regel nach der Constatirung durch die Verwaltungsbehörde, die eben auf Grund solcher Feststellung die Execution zu verhängen, also darüber zu befinden hat, ob die Bedingungen der administrativen Execution vorhanden sind. Diese in wiederholten Entscheidungen (cf. z. B. die Erkenntnisse vom 24. Januar und 18. April 1857 — Justiz-Ministerialblatt 1857 Seite 251, 1858 Seite 47) begründete Auffassung ist in Folge der Eröffnung des Rechtsweges durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 nicht hinfällig geworden; ihre Bedeutung ist hierdurch nur auf das Vorverfahren, für welches die frühere Competenz der Verwaltungsbehörden stehen geblieben ist, eingeschränkt.

Wenn Kläger in der Beantwortung des Beschlusses der Regierung das Holzdeputat eine Reallast nennt, so ist — die Richtigkeit dieser Bezeichnung dahin gestellt — hiermit der Charakter einer Abgabe, welche zum Unterhalt des Pfarrers erlegt werden muß, nicht unbedingt ausgeschlossen. Es würde dies nur dann zutreffen, wenn der unter Nr. 4 der Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 erwähnte Fall vorläge. Nur in Betreff der aus besondern Contracten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden, also auf bestimmten privatrechtlichen Titeln beruhenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen, wird aber daselbst die Execution als unstatthaft bezeichnet, und daß es sich um eine Abgabe dieser Art handele, ist weder dargethan, noch behauptet.

Der principale Klageantrag ist hiernach offenbar unzulässig. Derselbe verlangt direct den richterlichen Ausspruch, daß das administrative Executionsverfahren unstatthaft sei und daß die Vertreter des Kirchen-Visitatoriums die in einem solchen Verfahren abgepfändeten Strafgelder zurückzahlen sollen. Insbesondere die Androhung und Einziehung dieser Executivstrafen war nichts anders, als ein Zwangsmittel, die dem Kläger interimistisch auferlegte Mehrlieferung durchzusetzen, also ein Theil des Executions-Verfahren, bezüglich dessen eben das richterliche Befinden ausgeschlossen ist. Die Annahme des Königlichen Kreisgerichts zu Kiel, der Anspruch wegen Zurückzahlung der Strafgelder unterliege der richterlichen Cognition, weil er sich nicht bloß auf die Behauptung der Unstatthaftigkeit der administrativen Execution, sondern auch auf die Behauptung der Nichtverpflichtung zu der verlangten Nachlieferung stütze, vermischt in unzulässiger Weise die materielle Rechtsfrage mit der Frage über die Executions-Befugniß. Selbst wenn in dem geordneten Rechtsverfahren definitiv die Nichtverpflichtung des Klägers zu der streitigen Mehrleistung festgestellt werden sollte, würden das vorläufige Executions-Verfahren als solches und die zur Ausführung desselben getroffenen Maßnahmen unberührt bleiben. Wäre die Auffassung des Gerichts zutreffend, dann müßte auch der gegen die Zulässigkeit des administrativen Executions-Verfahren überhaupt gerichtete Antrag im Rechtswege verfolgt werden können; denn auch dieser ist durch die Behauptung der Nichtverpflichtung zu der Nachlieferung mitbegründet. Der eventuelle Klageantrag, namentlich der erste Theil desselben, hat nun allerdings die materielle Rechtsfrage über die Verpflichtung des Klägers, bezüglich deren der Rechtsweg an sich zulässig ist, zum Gegenstande. Da die Klage aber nicht gegen die dem Kläger als eigentliche Partei gegenüberstehende Pfarre, sondern gegen die kirchliche Aufsichtsbehörde gerichtet ist, wird nicht sowohl die dem Rechtswege überwiesene Feststellung des Verhältnisses zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten in Aussicht genommen, sondern es handelt sich um das staatsrechtliche Verhältniß jener Aufsichtsbehörde, um deren Selbständigkeit und Befugnisse gerade nach der Seite hin, welche der richterlichen Cognition entzogen ist. Der Aufsichtsbehörde steht, wie dargethan, die vorläufige Executionsbefugniß zu. Er-

*) § 360 Anh. IV. — cf. jetzt Verord. vom 1. August 1879 unten Anh. I.

**) Unten Anh. III.

***) § 301 Anh. I.

†) § 301 Anh. III/IV.

Digitized by Google

folgte nun eine Verurtheilung nach dem eventuellen Klagepetitum und sollte diese wirksam werden, so würde lediglich die Aufsichtsbehörde an einer ferneren Verhängung der administrativen Execution, also an der Geltendmachung ihrer eigentlichen Wirkungssphäre behindert sein, — eine Folgerung, die auch ganz folgerichtig und ausdrücklich in dem zweiten Theile des eventuellen Antrages der Klage gezogen ist, — während die endgültige Entscheidung zwischen den eigentlichen Parteien noch ausstände. Der Pfarre gegenüber könne das Erkenntniß nicht bindend sein; denn diese ist nicht verklagt. So lange aber eine rechtskräftige Entscheidung zwischen dem Kläger und der Pfarre nicht ergangen ist, bestehet nach den Gesetzen die administrative Executionsbefugniß, welche Kläger trotzdem schon jetzt beseitigt wissen will. Ein gleiches Mißverhältniß würde dauernd eintreten, wenn in dem vorliegenden Proceß die Verurtheilung der Aufsichtsbehörde, in einem späteren Proceß zwischen den eigentlichen Parteien aber die Verurtheilung des jetzigen Klägers zu der streitigen Mehrleistung erfolgen sollte. Die Aufsichtsbehörde als solche würde sich dann auf das in letzterem Proceß ergehende Erkenntniß nicht stützen dürfen, während gerade dieses nach der Ordnung der Gesetze allseitig maßgebend sein soll. Mit Unrecht vermißt Kläger eine entsprechende ausdrückliche Beschränkung des Rechtsweges in dem Gesetze vom 24. Mai 1861.*) Es ist der Inhalt des letzteren nicht isolirt, sondern in Zusammenhang mit den nicht aufgehobenen Vorschriften der Cabinetsordre vom 19. Juni 1836**) zu betrachten. Kläger möchte Recht haben, wenn die vorläufige Exeeutionsbefugniß nicht bestände, die er seinerseits auch bestreitet; er hat aber Unrecht, sofern letztere, wie dargethan, feststeht.

Das Verhältniß ist den Fällen analog, in denen der Polizeibehörde die Befugniß zu einer nur vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten zusteht, oder wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt ist, behauptet, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Andern obliege (§ 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842).***) Wie die vorläufige Anordnung, so hat die vorläufige administrative Execution den Zweck, interimistisch die erforderlichen oder streitigen Leistungen festzustellen. Der definitive Austrag kann naturgemäß nur zwischen den durch die administrative Entscheidung Betroffenen stattfinden. Statt dessen will Kläger, daß die Aufsichtsbehörde sich vor dem Richter über das Fundament ihrer Anordnung ausweise, und daß der Richter nicht sowohl das streitige Rechtsverhältniß selbst, als darüber entscheide, ob die Aufsichtsbehörde berechtigt gewesen sei, den Kläger interimistisch zu der streitigen Leistung anzuhalten. (Erkenntniß vom 5. März 1853, Justiz-Ministerialblatt Seite 198.)

Mit diesen Grundsätzen steht die in dem Plenarbeschluß der Regierung in Bezug genommene Vorentscheidung vom 14. December 1867 †) in vollem Einklange. Die Majorität des Appellationsgerichts zu Kiel nimmt mit Unrecht das Gegentheil an, indem sie meint, es habe sich damals um eine von der Regierung angeordnete Umlage im Gegensatz zu einer auf notorischer Verfassung beruhenden Abgabe, also um eine Verpflichtung gehandelt, bezüglich deren der Rechtsweg überhaupt der Regel nach unzulässig sei. Es heißt aber in den Gründen jener Vorentscheidung wörtlich:

> Hätte die Schulsocietät ihre Klage, durch welche sie bezweckt, von einer ihr angesonnenen Leistung an die Schule und deren Lehrer befreit erklärt zu werden, gegen die Schule und deren Vorstand gerichtet, wie sie es zur möglichen Erreichung ihres Zweckes hätte thun sollen, so würde es zur Entscheidung über den Competenz-Conflict nöthig gewesen sein, noch zuvor die jetzt in den Acten nicht vorliegende Verfügung der Regierung einzufordern. Denn erst aus dem Inhalt dieser Verfügung würde zu ersehen gewesen sein, ob die Regierung die gedachte Verpflichtung der Schulsocietät entweder . . . lediglich aus den Bestimmungen des § 4 des Schul-Einrichtungsrecesses durch die Interpretation desselben hergeleitet, oder ob dieselbe . . . vermöge ihres hoheitlichen Aufsichtsrechts der Schulsocietät eine neue . . . zur Sustentation des Lehrers für nothwendig befundene Leistung auferlegt habe. Je nachdem die erste oder zweite dieser Alternativen hervorträte, würde die Zurückweisung oder die Anerkennung des Competenz-Conflicts erfolgen müssen. Allein schon nach jetziger Lage der Acten mußte die Anerkennung — erfolgen. —

Es ist also ausdrücklich für unerheblich bezeichnet, ob das gerichtliche Verfahren über die Verpflichtung an sich zulässig sein werde oder nicht. — — Das Recht der vorläufigen Entscheidung behufs der administrativen Execution besteht nur interimistisch, also so lange als nicht eine richterliche Feststellung der Verpflichtung zwischen den gegebenen Parteien erfolgt ist. Ist diese erfolgt, so ist sie allseitig, also auch für die Aufsichtsbehörde bindend. Für den Fall der Execution in Polizeisachen ist dies ausdrücklich im § 3 des Gesetzes vom 11. März 1842*) ausgesprochen. — Durch diese Bestimmung ist aber nicht darüber entschieden, gegen wen die Klage anzustellen ist.

Berlin, den 8. März 1873.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

2. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegenüber der Aufsichtsbehörde in Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen, auch bei der Behauptung eines Privileges.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Schleswig erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schleswig anhängigen Proceßsache

*) Unten Anh. III.
**) § 301 Anh. I.
***) Unten Anh. IV.
†) Unten Nr 4.

*) Unten Anh. IV.

Digitized by Google

der fünf Besitzer des adeligen Gutes S., nämlich der Gutsbesitzer N. ꝛc., Kläger resp. Klägerin,

wider

die Königliche Regierung zu Schleswig, Verklagte,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der erhobene Competenz-Conflict für begründet, und der Rechtsweg, soweit gegen denselben der Competenz-Conflict erhoben worden, für unzulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der § 59 der Schleswig-Holstein'schen Schulordnung vom 24. August 1814*) bestimmt, daß die adeligen Gutsbesitzer und die Besitzer der adeligen Stammparcellen für sich und ihre Familien von der Schulpflichtigkeit befreit sind. Am 21. October 1871 hat die Königliche Regierung zu Schleswig die Verbindung des Gutes S. im Kreise F. mit einem der benachbarten Schuldistricte verfügt. Die Besitzer von S. haben gegen diese Anordnung ohne Erfolg bei dem Königlichen Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten recurrirt und ist S. demnächst durch Verfügung des Königl. Kirchen-Visitatoriums der Probstei G. vom 29. November 1873 seit dem 1. Januar 1874 den Schulgemeinden St. und M. mit der Bestimmung einverleibt worden, daß die Besitzer der Guts S'er Stellen und deren sonstige Bewohner zu allen Schullasten der Gemeinde, wozu sie gelegt worden, nach dem darin geltenden Vertheilungsmaßstabe verhältnißmäßig beizutragen haben. Durch diese Verfügung finden sich die Besitzer des Gutes S., sünf an der Zahl, beschwert, weil, wie sie behaupten, S. ein adeliges Gut ist, dessen Besitzern das Privilegium des § 59 der Schulordnung vom 24. August 1814 zur Seite steht. Hierauf gestützt haben sie bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schleswig gegen die dortige Königliche Regierung mit dem Antrage Klage erhoben,

die Verfügung der verklagten Königlichen Bezirksregierung zu Schleswig vom 21. October 1871 und die Bestätigung derselben seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 26. October 1872, nicht minder die Ausführungs-Verfügungen vom 8. und 29. November, durch welche den Klägern als Besitzern des adeligen Gutes S. das gesetzliche Privilegium der Nichtzugehörigkeit zu einem Schulverbande thatsächlich entzogen und sie einem benachbarten Schuldistricte einverleibt worden, als ungesetzlich aufzuheben, des Weiteren aber in Consequenz einer solchen Entscheidung diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche geeignet, die Kläger vor jedem Zwange zur Zahlung von Beiträgen an die Schulcommunen M. und St. sicher zu stellen; sowie endlich den Klägern alle Entschädigungsansprüche vorzubehalten und die Verklagte schuldig zu erkennen, den Klägern sämmtliche durch diesen Proceß erwachsenen Kosten zu erstatten.

*) Unten Bd. III a. E.

Behufs Begründung der Zulässigkeit des Rechtsweges berufen die Kläger sich auf § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842,*) § 3 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. Juni 1836,**) sowie auf die Urtheile des unterzeichneten Gerichtshofes vom 22. November 1856 (Justiz-Ministerialblatt 1857 Seite 218) und 18. April 1857.

Ohne sich auf die Klage einzulassen, hat die Königliche Regierung zu Schleswig mittels Plenarbeschlusses vom 10. Februar 1876 den Competenz-Conflict erhoben, welcher sich nach der beigegebenen Motivirung gegen die beiden ersten Punkte des aus drei Theilen bestehenden Klageantrages richtet. Nicht um eine polizeiliche Verfügung handle es sich, sondern um eine Anordnung der Schulaufsichtsbehörden, getroffen in Ausübung eines Hoheitsrechtes auf Grund der Bestimmung der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 § 18 litt. k.***) Dieser Act stehe unter dem Schutze des § 36 der Verordnung vom 26. December 1808,†) wonach ein Proceß weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch über allgemeine, in Gegenständen der Regierungs-Verwaltung ergangene Verordnungen stattfinden solle. Gegen die Anordnung der Einschulung, durch welche privatrechtliche Verhältnisse an und für sich nicht berührt würden, stehe den Klägern nur der Weg der Beschwerde an die höhere Verwaltungsinstanz offen. Im Uebrigen beziehe sich der § 59 der Schulordnung nicht auf die darin erwähnten Grundstücke, sondern auf deren Besitzer. Wäre es die Absicht gewesen, die adeligen Höfe und Stammparcellen von der Zugehörigkeit zu Schuldistricten auszuschließen, so hätte es einer Vorschrift über die Befreiung ihrer Besitzer nicht bedurft. Es hätte sich alsdann nicht blos die Befreiung dieser Besitzer, sondern auch die Befreiung aller Bewohner dieser Territorien von den Lasten, welche aus der Zugehörigkeit zu einem Schuldistricte gesetzlich folgen, von selbst verstanden. Nun solle zwar den Klägern das Recht nicht bestritten werden, gegen die betheiligten Schulgemeinden auf Anerkennung der behaupteten Befreiung von Schulbeiträgen zu klagen. Aber gegen die Schulaufsichtsbehörde dürfe ein solcher Antrag nicht gerichtet werden, weil derselbe ein lediglich staatsrechtliches Verhältniß betreffe und die Selbständigkeit der Schulaufsichtsbehörde beeinträchtige, woraus sich zugleich ergebe, daß hier nicht blos eine Frage der Passiv-Legitimation vorliege. Die Unzuständigkeit der Gerichte für die Entscheidung derartiger Streitigkeiten habe der unterzeichnete Gerichtshof in den Urtheilen vom 14. December 1867††) (Justiz-Ministerialblatt 1868 Seite 66) und vom 8. März 1873†††) (Justiz-Ministerialblatt Seite 121) ausgeführt. Die Zulässigkeit des Rechtsweges über den allerdings völlig bedeutungslosen Antrag auf Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche wird von der Regierung anerkannt.

Die Kläger haben in längerer Ausführung, welche indessen weniger auf die Proceßfähigkeit,

*) Unten Anh. IV
**) § 301 Anh. I.
***) Bd. I § 4 Anh. I.
†) Unten Anh. II.
††) Unten Nr. 4.
†††) Vorstehend.

Digitized by Google

als auf die materielle Begründung ihres Anspruches eingeht, dem Competenz-Conflicte widersprochen; die Gerichte beider Instanzen, das Königliche Kreisgericht zu Schleswig und das Königliche Appellationsgericht zu Kiel, erachten denselben für begründet.

Es war wie geschehen zu erkennen. Die resp. minellen Verfügungen, gegen welche der Klageantrag sich richtet, enthalten zwei Anordnungen, welche einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen. Sie bestimmen:

1. die Zuweisung der S.'schen Landstellen zu bestimmten Schulgemeinden,
2. die Verpflichtung ihrer Besitzer und ihrer sonstigen Bewohner, zu allen Schullasten der betreffenden Schulgemeinden verhältnißmäßig beizutragen.

Die Anordnung zu 1. unterliegt keiner richterlichen Cognition. Denn die Abgrenzung der Schulbezirke, welche den Regierungen nach § 18 litt k. der Instruction vom 23. October 1817*) ausdrücklich zugewiesen ist und gemäß Nr. II des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juni 1868 (Gesetz-Samml. Seite 620) auch der Regierung in Schleswig zusteht, ist ein Ausfluß des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Schulen, mithin die Ausübung eines Hoheitsrechtes. Daß der § 59 der Schulordnung vom 24. August 1814 eine Einschränkung in dieser Beziehung nicht enthält, ergiebt sein Wortlaut, indem derselbe nicht den adeligen Gütern, sondern nur deren Besitzern für ihre Person und ihre Familie eine besondere Stellung anweist, welche, wie die Regierung zutreffend ausführt, die Zugehörigkeit des Territoriums zu einem Schulbezirke nicht ausschließt, sondern zur Voraussetzung hat. Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß soweit die Klage sich gegen Einschulung der S.'schen Landstellen richtet, der Rechtsweg nicht zugelassen werden kann.

Aber auch hinsichtlich der streitigen Verpflichtung der Kläger, zu den Schullasten beizutragen, kann der Rechtsweg in der von den Klägern gewählten Form nicht zugelassen werden; denn ihr Antrag ist dahin gerichtet, das Königliche Kreisgericht wolle diejenigen Maßnahmen treffen, welche geeignet, die Kläger vor jedem Zwang zur Zahlung von Beiträgen an die Schulcommunen M. und St. sicher zu stellen. Dieser Antrag, dem von dem Appellationsgerichte zu Kiel mit Recht der Vorwurf der Unbestimmtheit und Allgemeinheit gemacht wird, verfolgt den Zweck, eine Verurtheilung der verklagten Königlichen Regierung zu Schleswig dahin herbeizuführen, daß sie die Freiheit der Kläger von den Schullasten anerkenne, und zur Einziehung der letzteren im Wege der administrativen Execution nicht befugt sei. Nun ist zwar für die Feststellung der Rechtsfrage über die Beitragspflicht der Kläger zu den Schullasten, da die Kläger auf Grund eines Privilegiums ihre Befreiung in Anspruch nehmen, an sich der Rechtsweg gestattet. Diese Rechtsfrage kann aber nur in einem Rechtsstreite zwischen den Verpflichteten und den berechtigten Schulgemeinden endgültig entschieden werden. Ein in dem vorliegenden Processe ergehendes Urtheil, durch welches die verklagte Regierung dem Klageantrage entsprechend verurtheilt würde, hätte für die Schulgemeinde keine bindende Kraft, vielmehr würde, wenn in einem späteren Processe zwischen den Schulgemeinden und den jetzigen Klägern die letzteren rechtskräftig verurtheilt würden, zu den Schullasten beizutragen, dieses Erkenntniß für die Betheiligten allein maßgebend sein, alsdann würde aber die Schulaufsichtsbehörde durch das in dem gegenwärtigen Processe ergangene verurtheilende Erkenntniß in ihrem Wirkungskreise in unzulässiger Weise gestört sein. Die Kläger haben nun jetzt nicht gegen die betheiligten Schulgemeinden geklagt und verlangen daher nicht eine definitive Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses selbst, sondern eine Entscheidung darüber, ob die Aufsichtsbehörde befugt sei, die Kläger zu der streitigen Leistung im Verwaltungswege anzuhalten. In diesem Umfange steht aber den Gerichten eine Cognition über den Wirkungskreis und die Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden nicht zu. Es ist hierbei von keiner entscheidenden Bedeutung, ob die von den Klägern in Anspruch genommene Befreiung von der streitigen Schullast auf ein Privilegium gestützt wird, oder auf einen anderen Rechtsgrund, dessen Geltendmachung im ordentlichen Rechtswege zur Feststellung streitiger Schulabgaben gestattet ist.

Hiernach mußte, abweichend von der in Bezug genommenen Vorentscheidung vom 22. November 1856, der Rechtsweg in Uebereinstimmung mit den Urtheilen vom 5. März 1853 (Justiz-Ministerialblatt Seite 198), 14. September 1867 (Justiz-Ministerialblatt 1868 Seite 60) und 8. März 1873*) (Justiz-Ministerialblatt Seite 121) auch bei diesem Punkte ausgeschlossen werden.

Berlin, den 14. October 1876.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

P. 2. 1869.

3. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Aufsichtsbehörde auch bei Leistungen aus einem früheren gutsherrlichen Rechtsverhältniß.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Landgerichte zu L. anhängigen Proceßsache

des Rittergutsbesitzers v. L. zu U., Klägers, wider

die Königliche Regierung zu Posen, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, Verklagte, betreffend eventuelle Heranziehung des Klägers zu Schulbeiträgen

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte in seiner Sitzung vom 9. October 1880 für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

*) Bd. I § 4 Anh. I

*) Centralblatt der Unterr.-Verwalt. pro 1873 Seite 296, (oben Nr 1).

Digitized by Google

Gründe.

Kläger ist eingetragener Besitzer des Rittergutes U.-L. In dem Etat der evangelischen Schule zu U. für die Jahre vom 1. April 1879/86 ist unter Titel IV der Einnahme „jährliche von den Schulsocietätsmitgliedern aufzubringende Beiträge" auf Grund einer allgemeinen ministeriellen Anweisung bei der Position b), welche lautet:

„von den gutsherrlichen Leuten zu U. und L., denen die Staatsbeihülfe von 327 Mark nicht zu Gute kommt, von einem Klassensteuer-Soll von 36 Mark (à 2,30 Mk.) gleich 83 Mark"

in Form einer Anmerkung folgende Anordnung getroffen:

„Soweit der Betrag ad b nicht von den gutsherrlichen Leuten selbst aufgebracht werden kann, ist die Gutsherrschaft verpflichtet, für den Rest aufzukommen."

Durch diese Anordnung fühlt sich der Kläger beschwert und hat bei dem Landgerichte zu L. gegen die Regierung zu Posen Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß der Verklagten nicht das Recht zustehe, den Kläger als Gutsherrn von U.-L. subsidiarisch für die gutsherrlichen Leute bezüglich ihrer, ihnen durch den Etat auferlegten Schulbeiträge in Anspruch zu nehmen und daß dem entsprechend der Etat dahin abzuändern, daß die vorerwähnte Anmerkung in Wegfall komme.

Zur Begründung dieses Antrages wird in der Klage ausgeführt: Es handle sich allerdings um eine von der Aufsicht führenden Regierung unter Bezugnahme auf eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, den § 33 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts angeordnete Limitation, indessen sei der Rechtsweg nach § 10 Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges zulässig, da die geforderte Abgabe in der That keine öffentliche sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen Verhältnisse beruhe und der § 33 Titel 12 mit Aufhebung der vormaligen Unterthänigkeit durch das Edict vom 9. October 1807 und Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde gegenstandslos geworden sei. Aber selbst wenn der § 33 noch in Kraft stehe, so finde derselbe doch im vorliegenden Falle keine Anwendung, weil die als schulbeitragspflichtig principaliter in Anspruch genommenen Personen lediglich als Gesinde des Klägers gemiethet und deshalb nicht als wirkliche Unterthanen anzusehen seien, der § 33 überdies eine nur vorübergehende Beitragsunfähigkeit voraussetze.

Das Landgericht beraumte auf den 23. April cr. Verhandlungstermin an; bereits am 3. April cr. erhob jedoch die Regierung zu Posen durch Plenar-Beschluß den Competenz-Conflict. Dieselbe erkennt zwar an, daß der Rechtsweg nach § 10 Gesetz vom 24. Mai 1861 an sich zulässig sei,*) er könne jedoch nur gegen die nach Ansicht des Klägers eigentlich Verpflichteten, also gegen die Schulsocietät zu U. resp. die gutsherrlichen Leute beschritten, die Regierung dagegen als Aufsichtsbehörde könne nicht in Anspruch genommen werden.

In seiner Entgegnungsschrift bezieht sich der Kläger noch auf § 231 Civil-Proceß-Ordnung und macht geltend, daß die von der Regierung als die richtigen Beklagten bezeichneten Personen die Zahlungsverpflichtung des Klägers gar nicht behaupteten, und daß die Anordnungen der Regierung im vorliegenden Falle keineswegs bloße Ausführungsmaßregeln seien, sondern die Entscheidung einer höchst bestrittenen Rechtsfrage involvirten.

Das Landgericht zu L. und das Oberlandesgericht zu Posen erachten den Competenz-Conflict für begründet. Beide Gerichte gehen von der Ansicht aus, daß die Beseitigung der den Kläger beschwerenden Maßregel zwar durch Richterspruch, jedoch nur in einem Processe gegen die Schulgemeinde erfolgen könne, der die angefochtene, auf einer Erklärung des Vorstandes der Schulsocietät beruhende Anordnung lediglich zu Statten komme. Das Oberlandesgericht bezeichnet außerdem die klägerische Auffassung des § 231 Civil-Proceß-Ordnung als eine irrthümliche.

Der Competenz-Conflict erscheint begründet.

Der § 231 Civil-Proceß-Ordnung hat, einem in der Praxis fühlbar gewordenen Bedürfnisse Rechnung tragend, die sogenannte Feststellungsklage zugelassen, durch welche eine Entscheidung über die Existenz oder Nicht-Existenz eines Rechtsverhältnisses herbeigeführt wird, ganz abgesehen davon, ob dasselbe bereits materielle Folgen gehabt hat, oder ob dergleichen geltend gemacht werden. Danach ist dem als Kläger Auftretenden der Umweg der früheren provocatio ad agendum erspart und ihm auch in weiteren Fällen die Möglichkeit geboten, einer erst drohenden Rechtsverletzung durch präjudicielle Klarstellung des rechtlichen Verhältnisses zu demjenigen vorzubeugen, bezüglich dessen die Rechtsverletzung zu besorgen ist, überhaupt sein künftiges Verhalten der Gegenpartei gegenüber einzurichten. Insofern kann man allerdings von einer Ausdehnung des Klagerechtes durch den § 231 Civil-Proceß-Ordnung sprechen. Allein diese Erweiterung liegt auf demselben Gebiete, welches den Gerichten bereits früher überwiesen war; rücksichtlich der Fälle hingegen, in welchen die gerichtliche Verfolgung eines Anspruches bisher überhaupt ausgeschlossen war, hat eine Aenderung des Rechtszustandes durch § 231 Civil-Proceß-Ordnung nicht stattgefunden.

Es kommt also lediglich darauf an, ob nach dem bisherigen Rechte die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Königliche Regierung gestattet war. In dieser Beziehung muß aber den Ausführungen der Regierung und der Gerichte beigetreten werden. Die von dem Kläger angefochtene Anordnung der Regierung ist von derselben nicht in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde, sondern auf Grund des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes getroffen worden, dessen Ausübung der Einwirkung der Gerichte nicht unterliegt. Fühlt sich der Kläger durch diese Anordnung verletzt, so kann er, soweit ihm der Rechtsweg überhaupt zusteht,*) denselben nur gegen diejenige Corporation oder

*) Unten Anh. III. **) cf. indeß unten Nr. 14 ff.

*) cf. Nr. 14 ff.

Digitized by Google

diejenigen Einzelnen beschreiten, in deren Interesse und Vertretung die Anordnung getroffen worden oder bezüglich deren er sich prägravirt fühlt. Die Aufsichtsbehörde als solche ist dem Kläger nicht verantwortlich und kann durch ihn nicht angehalten werden, eine innerhalb ihrer Befugnisse getroffene Verfügung zurücknehmen. In diesem Sinne ist auch von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Competenz-Conflicte wiederholt und zuletzt am 14. October 1876*) erkannt worden.

Berlin, den 9. October 1880.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

P. L. Nr. 2039.

4. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Aufsichtsbehörde beim Streit über die Auslegung eines Schulrecesses.

— — Nach der Bestimmung des Recesses hält der Lehrer zu G. sich für berechtigt, von der Schulsocietät zu fordern, daß sie auch das Ausstreuen des Düngers auf seinem Ackerlande besorge; hierzu ist die sich dessen weigernde Schulsocietät, und zwar, wie sie angiebt, in Folge einer Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, durch Verfügung der Regierung zu Gumbinnen angehalten worden, und hat deshalb jetzt gegen den Königlichen Fiscus, vertreten durch die gedachte Regierung, Klage erhoben. Sie führt aus:

Der Schuleinrichtungsreceß verpflichte sie in seinen (oben angeführten) Worten zur Ausstreuung des Düngers nicht, vielmehr habe dieses Geschäft von jeher und seit rechtsverjährter Zeit, wie in allen anderen Gemeinden, der Schullehrer selbst verrichtet. Klägerin beantragt:

„Den Fiscus zu verurtheilen, ihre Freiheit von der Leistung des Dünger-Ausstreuens auf dem Schullande anzuerkennen."

Diese Klage ist von dem Gericht eingeleitet worden; die Regierung zu Gumbinnen hat aber sogleich dagegen Einspruch durch Erhebung des Competenzconflicts gethan, den sie darauf stützt, daß sie vermöge ihres staatshoheitlichen Aufsichtsrechts über die Schulen und namentlich auf Grund ihres im § 17 der Schulordnung vom 11. December 1845**) anerkannten Rechts, die Dotation der Schullehrer und nöthigenfalls die Erhöhung ihres Diensteinkommens zu bestimmen, der jetzt klagenden Schulsocietät die fragliche Verpflichtung zum Ausstreuen des Düngers auf dem Schullande auferlegt habe, daß mithin die im vorliegenden Processe dem Richter zur Entscheidung vorgelegte Frage dem öffentlichen Rechte angehöre und deshalb nach § 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichtsordnung die richterliche Competenz überschreite ꝛc.

Die Parteien und die betheiligten Minister haben sich über den Competenzconflict nicht geäußert; das Kreisgericht zu Augerburg hält denselben durch die von der Regierung angegebenen Gründe für gerechtfertigt; das Königliche Appellationsgericht zu Insterburg dagegen vertheidigt die Zulässigkeit des Rechtsweges, weil die Klage nicht das von der Regierung bezeichnete Staatshoheitsrecht in Frage stelle oder bezweifle, es sich vielmehr hier nur um die Interpretation des § 4 des Schuleinrichtungsrecesses und um die Entscheidung handle, ob in den dort der Schulsocietät auferlegten Verpflichtungen auch die des Düngerausstreuens mit enthalten sei. Die Interpretation einer Urkunde, welche den Umfang der Leistungen der Schulsocietät an den Lehrer regelt, sei eine reine Rechtsfrage und im Wege Rechtens zu entscheiden; die Verwaltungsbehörde habe der Societät das Düngerausstreuen nicht deshalb auferlegt, weil der Staat für ein ausreichendes amtliches Einkommen des Lehrers zu sorgen habe, sondern deshalb, weil der Receß es so bestimme. Sollte etwa der Richter befinden, daß das Düngerausstreuen im § 4 des Recesses nicht mitgemeint sei, die Verwaltungsbehörde aber demnächst erachten, daß die Dotation des Lehrers nicht ausreiche, so müßte erst dann im geordneten Verwaltungswege geprüft, entschieden und formell gültig festgestellt werden, daß die Schulsocietät auch das Ausstreuen des Düngers zu besorgen habe.

Dieser Ausführung des Appellationsgerichts ungeachtet war der Competenzconflict für begründet anzuerkennen.

Hätte die Schulsocietät ihre Klage, durch welche sie bezweckt, von einer ihr angesonnenen Leistung an die Schule und deren Lehrer für befreit erklärt zu werden, gegen die Schule und deren Vorstand gerichtet, wie sie es zur möglichen Erreichung ihres Zweckes hätte thun sollen,*) so würde es zur Entscheidung über den Competenzconflict nöthig gewesen sein, noch zuvor die jetzt in den Acten nicht vorliegende Verfügung der Regierung einzusordern, durch welche Letztere, wie sie im Eingange ihres Competenzconflict-Beschlusses sagt, „die Schulsocietät zur Erfüllung der gemäß § 12 Nr. 3 der Schulordnung vom 11. December 1845 ihr obliegenden Verpflichtung, den Dünger auf dem Schullande auszustreuen, angehalten hat." Denn erst aus dem Inhalt dieser Verfügung würde zu ersehen sein, ob die Regierung die gedachte Verpflichtung der Schulsocietät entweder — wie das Appellationsgericht annimmt — lediglich aus den Bestimmungen des § 4 des Schuleinrichtungs-Recesses durch Interpretation derselben herleitet, oder ob sie dieselbe — wie in den Gründen des Conflictbeschlusses behauptet wird — vermöge ihres hoheitlichen Oberaufsichtsrechts der Schulsocietät als eine neue, in dem Schulrecesse noch nicht festgesetzte, aber zur Sustentation des Schullehrers für nothwendig befundene Leistung auferlegt habe. Je nachdem die erste oder die zweite dieser Alternativen hervorträte, würde die Zurückweisung oder die Anerkennung des Competenzconflicts erfolgen müssen.

Allein schon nach jetziger Lage der Acten mußte die Anerkennung des Competenzconflicts um deshalb erfolgen, weil die Schulsocietät ihre Klage nicht gegen die Schule, mit der allein sie in einem privatrechtlichen zur richterlichen Beurtheilung geeigneten Verhältnisse steht, sondern gegen den Königlichen Fiscus gerichtet und beantragt hat,

*) Vorstehend. **) Unten Bd. III a. E.

*) cf. unten Nr. 19.

Digitized by Google

daß dieser Verklagte, oder mit anderen Worten die denselben vertretende Regierungsbehörde „verurtheilt werde, die Freiheit der Klägerin von der Leistung des Düngerausstreuens auf dem Schullande anzuerkennen.“ Daß zu einem Ausspruch dieser Art, welcher das nicht privatrechtliche, sondern lediglich staatsrechtliche Verhältniß der Königlichen Regierung zu der ihr untergebenen klagenden Schulsocietät afficiren und die Selbständigkeit der Ersteren beeinträchtigen würde, die Gerichte nicht competent sind, leuchtet ohne Weiteres ein. Man kann auch nicht etwa annehmen, es handle sich bei diesem Bedenken lediglich um die Frage nach der passiven Legitimation des Verklagten, über welche der Proceßrichter zu entscheiden habe; die Unstatthaftigkeit des Rechtsweges wird vielmehr hier dadurch herbeigeführt, daß der gegen die Regierungsbehörde gerichtete Klageantrag eine Richtung verfolgt, die ihn unter allen Umständen der richterlichen Competenz entzieht.

Berlin, den 14. December 1867.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

5. Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Abgaben die auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit beruhen (Streit über die Gemeindeangehörigkeit).

— Der Candidat R. hatte — die ihm unter Androhung der Execution abgeforderten Schulbeiträge — an die Schulkasse bezahlt. Indem er aufstellte, daß er als Hauslehrer, welcher bei dem Rittergutsbesitzer R. gegen ein Honorar in Gelde und freie Station mit beiderseitiger vierteljährlicher Kündigung engagirt sei, zu den Hausvätern im Sinne des § 29 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 nicht gehöre, trug er dahin an, zu erkennen: daß er in seiner Stellung zu den Schulunterhaltungskosten beizutragen nicht verpflichtet und demgemäß die verklagte Schulgemeinde schuldig sei, die von ihm erzwungenen Schulbeiträge — zurückzuzahlen. — Durch Contumacialurtheil vom — erkannte das Kreisgericht diesem Antrage gemäß. Nachdem das Urtheil vom 13. December 1870 der Verklagten in Ausfertigung zugestellt war, erhob die Königliche Regierung durch Beschluß vom 7./19. Januar 1871 den Competenzconflict. Das Kreisgericht zu B. hielt, weil ein Recursgesuch gegen das Urtheil noch nicht eingelegt sei, die Einstellung des Verfahrens für unstatthaft. Nachdem unter dem 7. Februar 1871 der Schulvorstand den Recurs eingelegt hatte, stellte das Königliche Appellationsgericht durch Verfügung vom 4. März 1871 das Rechtsverfahren ein.

Seitens des Verklagten ist eine Erklärung nicht eingegangen. Der Kläger hält den Competenzconflict für unbegründet, da er seine Verpflichtung, zu den Schulabgaben beizutragen, aus dem Grunde bestritten habe, weil er nicht Hausvater sei, darüber aber, wer Hausvater sei, nur der Richter entscheiden könne, indem es sich hier lediglich um Interpretation einer landrechtlichen Bestimmung handele.

In Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Königlichen Appellationsgerichts war der Competenzconflict für begründet zu erachten. Denn die Schulbeiträge, deren Rückzahlung den Gegenstand der Klage bildet, sind dem Kläger, wie dieser auch selbst anführt, auf Grund des § 29 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts auferlegt worden; sie beruhen daher auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit.

Wegen solcher Abgaben findet nach § 15 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861*) der Rechtsweg nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist. Daß aber einer der besonderen Gründe der Befreiung von der Abgabe vorliege, wegen welcher nach den Vorschriften der §§ 79, 4 bis 8 Theil II Titel 14 Allgemeinen Landrechts**) bei öffentlichen Abgaben das rechtliche Gehör gestattet ist, hat Kläger nicht behauptet.

Berlin, den 14. October 1871.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

8. Unzulässigkeit des Rechtswegs insbesondre gegen die von der Verwaltungsbehörde aufgestellte Repartition von Schulabgaben.

Wenn von der Verwaltungsbehörde eine Repartition der Schulabgaben auf die einzelnen Mitglieder der Schulgemeinde angeordnet worden ist, und von einem der Betheiligten behauptet wird, daß diese Repartition nach unrichtigen Grundsätzen angelegt worden sei, so ist eine Entscheidung darüber im Rechtswege unzulässig.

Allgemeines Landrecht Theil II Titel 14 §§ 78, 79.**)

Gesetz vom 24. Mai 1861 §§ 10 und 15 (Ges.-Samml. S. 243).*)

Erkenntniß vom 22. November 1851 (Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 15). —

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Competenzconflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Sagan anhängigen Proceßsache

des Rittergutsbesitzers Karl Z. zu S., als Besitzers des Ritterguts B., Klägers,

wider

die katholische Kirchen- und Schulgemeinde zu B., Verklagte, betreffend Schulabgaben und Leistungen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenzconflict daher für begründet zu erklären.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In dem Dorfe B. bestanden schon zur Zeit des Erscheinens des Reglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801***) (Wenzel, Schlesisches Provinzialrecht S. 451 ff.) zwei Schulsysteme, ein evangelisches und ein katholisches, jedes mit einem Lehrer. Die katholische Schule ging wegen Mangels an Schülern eine Zeit lang ein; sie trat aber im

*) Unten Anh. III.
**) Unten Anh. V.
***) Unten Bd. III a. E.

Digitized by Google

Jahre 1852 als Privatschule wieder ins Leben und wurde im Jahre 1860 zu einer öffentlichen Schule erhoben.

Durch Reskript der Regierung zu Liegnitz vom 4. Februar 1862 wurde das Beitragsverhältniß zur Dotation des katholischen Lehrers auf Grund des § 19 des gedachten Reglements dahin bestimmt, daß

a) zu dem auf 24 Scheffel 8¾ Metzen festgesetzten Getreidedeputat der Rittergutsbesitzer Z. als titulirter Besitzer des Ritterguts P. 24 Scheffel 4¾ Metzen, die Kirchen- und Schulgemeinde zu P. 4 Metzen beizutragen habe, und daß

b) das Holzdeputat dem Lehrer durch den ꝛc. Z. unentgeltlich anzufahren sei.

Z. hielt sich nur verpflichtet, zum Unterhalte des Lehrers ein Drittel beizutragen. Er erhob unter dem 12. Februar 1867 bei dem Kreisgericht zu Sagan gegen die Kirchen- und Schulgemeinde zu P. Klage, in welcher er zu II dahin antrug, zu erkennen:

daß die katholische Kirchen- und Schulgemeinde zu P. für nicht berechtigt zu erachten, mehr als ein Drittel des Getreidedeputats für den katholischen Lehrer daselbst von dem Kläger als Besitzer des Ritterguts P. zu beanspruchen,

und sie ferner für nicht berechtigt zu erachten, von dem Kläger in derselben Eigenschaft die unentgeltliche Anfuhr von mehr als einem Drittel des Holzdeputats des katholischen Lehrers daselbst zu verlangen.

In Beziehung auf diese Klageanträge hat die Regierung zu Liegnitz durch Plenarbeschluß vom 1. April 1867 den Competenzconflict erhoben, welcher von dem Kreisgericht zu Sagan für unbegründet, von dem Appellationsgericht zu Glogau für begründet erachtet wird.

Derselbe erscheint begründet.

Die Anordnung der Regierung wegen der Beitragspflicht des Klägers ist gestützt auf den § 19 des Reglements vom 18. Mai 1801. In demselben ist bestimmt:

unter a) daß zu den Brennmaterialien und dem baaren Gelde die Herrschaft ein Drittel beizutragen habe, und zwei Drittel von den Stellenbesitzern oder der Gemeinde zu tragen seien.

Sodann heißt es:

unter b) das Deputat an Getreide tragen die wirklichen Ackerbesitzer zusammen, und zwar nach der katastrirten Größe ihrer Aussaat. Wo daher die Herrschaft gar kein Feld hat, wird dieses Deputat von denen, welche Acker im Felde haben, sowie im entgegengesetzten Falle von der Herrschaft allein gegeben; und

unter d) das Brennmaterial ist dem Schullehrer von den zur Schule geschlagenen bespannten Wirthen, oder wenn dergleichen im Dorfe nicht vorhanden sind, von der Herrschaft anzufahren ꝛc.

Kläger behauptet, diese Bestimmungen bezögen sich nur auf den Fall, wo an dem betreffenden Orte nur ein Lehrer existire. Seien, wie in P., an einem Orte zwei Lehrer, so komme der § 23 des Reglements zur Anwendung, welcher lautet:

„Sind zwei Schullehrer jetzt schon an einem Orte von mehr als funfzig Besitzungen, so muß die Herrschaft zum Unterhalt eines jeden ein Drittel beitragen."

Nach der Ansicht der Regierung ist diese Bestimmung nur auf diejenigen Emolumente zu beziehen, welche, wie das Brennmaterial und das baare Geld, nach einer gewissen Quote, nämlich von einem Drittel und zwei Dritteln zwischen dem Dominium und der Schulgemeinde repartirt werden (§ 19a), nicht aber auf solche Emolumente, welche wie das Getreidedeputat und das Anfahren des Brennmaterials (§ 19 b und d), gar nicht unter Dominium und Gemeinde, sondern auf den Ackerbesitz und die Spannkraft, also unter ganz anderen Contributenten, nach einem ganz anderen Maßstabe zu vertheilen sind.

Der Streit, dessen Entscheidung der Kläger mittelst der erhobenen Klage begehrt, betrifft demnach die Frage:

ob in dem Falle, wo an einem Orte zwei Schullehrer sind, nach § 23 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 die Herrschaft zu allen Emolumenten eines jeden derselben nur ein Drittel beizutragen habe, oder ob der § 23 a. a. O. auf das Getreidedeputat und auf die Anfuhr des Brennholzes sich nicht bezieht, vielmehr in Ansehung dieser Emolumente der § 19 zu b und d, welcher das Beitragsverhältniß anders normirt, auch dann zur Anwendung kommt, wenn an einem Orte zwei Schullehrer sind.

Es ist nun zuvörderst nicht zu bezweifeln, daß die Schulabgabe, um welche es sich handelt, zu denjenigen Abgaben gehört, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen. Denn das Schulreglement vom 18. Mai 1801 ist für alle niederen katholischen Schulen in Schlesien erlassen; es verordnet allgemein, wie es mit Errichtung und Erhaltung solcher Schulen in Schlesien gehalten werden soll, und bestimmt insbesondere die Beiträge der Schulgemeinden und der Gutsherrschaften allgemein für alle Fälle seiner Anwendbarkeit und ohne allen Unterschied für die ganze Provinz. Seine Beschränkung auf eine einzelne Provinz des Landes und auf einen einzelnen Zweig der Verwaltung hebt seinen Charakter als allgemeines Gesetz in dem Sinne nicht auf, in welchem § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861*) von Abgaben, die auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, im Gegensatz zu solchen spricht, die auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden. In Gemäßheit dieses Paragraphen findet daher wegen der in Rede stehenden Schulabgabe der Rechtsweg nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

In Ansehung dieser letzteren bestimmt der § 78 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts:

„Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer

*) Unten Anh. III.

Digitized by Google

gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind (§§ 2, 3), findet kein Proceß statt."

und der § 79 stellt eine Ausnahme von dieser Regel dahin auf:

„Behauptet aber Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe (§§ 4 bis 8), oder behauptet er, in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein (§ 9), so soll er darüber rechtlich gehört werden."

Die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung über die Zulassung des rechtlichen Gehörs im Falle behaupteter Prägravation kann nicht dahin ausgelegt werden, daß im Wege Rechtens ausgeführt werden könnte, die Behörde, welche die Abgabe ausgeschrieben, habe, sei es in Folge unrichtiger Würdigung der verhältnißmäßigen Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen oder sonstiger thatsächlicher Verhältnisse, sei es in Folge unrichtiger Auslegung des betreffenden Abgabengesetzes, dem Kläger eine zu große Abgabe auferlegt. Vielmehr ist der Verwaltungsbehörde, welche zur Vertheilung der Abgaben durch das Gesetz berufen ist, mit Nothwendigkeit auch die zu diesem Ende erforderliche thatsächliche und rechtliche Cognition beigelegt; — eine Nachprüfung und eventuelle Abänderung der betreffenden Verfügungen der Verwaltung kann nicht den Gerichten zustehen. So ergiebt sich denn auch aus dem im § 79 a. a. O. angezogenen § 9 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts, daß eine behauptete Prägravation zur richterlichen Cognition nur dann geeignet ist, wenn, ohne daß die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe in Frage kommt, unter denjenigen, welchen sie auferlegt wird, sich darüber Streit erhebt, wie diese Abgabe nach denjenigen Grundsätzen, welche ihre Privatrechte regeln, unter sie zu vertheilen sei.

Im vorliegenden Falle ist nun aber nicht dahin geklagt, daß die dem Kläger auferlegte Abgabe, nämlich das Getreidedeputat von 24 Scheffeln $4^{3}/_{4}$ Metzen und die Verpflichtung zur unentgeltlichen Anfuhr des Brennholzes für den Schullehrer, zwischen der Schulgemeinde und dem Kläger nach einem gewissen Verhältniß vertheilt werde; sondern Kläger behauptet, die ihm auferlegte Abgabe habe ihm bei richtiger Auslegung des Schulreglements vom 18. Mai 1801, insbesondere bei richtigem Verständniß des § 23 desselben, nicht auferlegt werden dürfen. Die Klage stellt daher die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe selbst, welche dem Kläger zur Last gestellt ist, in Frage, und da er für die Befreiung von dieser Verbindlichkeit einen im § 79 anerkannten besonderen Grund nicht geltend macht, so ist der Rechtsweg unzulässig. Es kann auch nicht so argumentirt werden: die Emolumente für den Schullehrer seien von der Regierung auf einen gewissen Betrag festgesetzt; darin bestehe die zu leistende Abgabe; diese Abgabe sei von der Regierung zwischen der Schulgemeinde und dem Kläger in einer Weise vertheilt, durch welche der Letztere sich für prägravirt erachte; Zweck der Klage sei, daß diese Prägravation durch Richterspruch beseitigt werde. Denn einmal ist die Klage nicht dahin gerichtet, daß das Getreidedeputat und die Anfuhrlast zu den übrigen zwei Dritteln von der Schulgemeinde getragen werde. Zum anderen ist, wie bemerkt, ein Streit wegen einer Belastung über die Gebühr (Prägravation), wegen welcher der Rechtsweg stattfindet, nicht vorhanden, wenn die Behauptung der Prägravation lediglich darauf gestützt wird, daß das betreffende Abgabegesetz von der Verwaltung unrichtig ausgelegt und angewendet worden sei, wenn, mit anderen Worten, lediglich über den Repartitionsmodus gestritten wird.

Vergl. Erkenntniß vom 22. November 1851 (Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 15).

Schließlich ist zu erwähnen, daß Kläger in seiner Erklärung über den Competenzconflict unter Bezugnahme auf § 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 noch die Behauptung aufstellt, die von ihm geforderte Leistung sei keine öffentliche Abgabe, sondern habe eine privatrechtliche Natur, sie beruhe in dem früheren gutsherrlichen Verhältniß. Der § 10 a. a. O. bestimmt nämlich: Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundament, insbesondere auf einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.*) — Allein, um die Zulässigkeit des Rechtsweges nach diesem Paragraphen zu begründen, genügt jene Aufstellung des Klägers nicht, da er nicht behauptet, daß das privatrechtliche Fundament, auf welchem die Abgabe beruhe, aufgehoben sei.

Berlin, den 14. December 1867.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

9a. Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Zahlung der von den geistlichen Oberen festgesetzten Pension eines Kirchenbeamten.**)

Im Namen des Reiches!

In Sachen der evangelischen Kirchengemeinde zu N., vertreten durch ihr Presbyterium, Klägerin und Revisionsklägerin, vertreten durch Justizrath N.

wider

den früheren Küster und Kirchenkassenrendanten A. zu B., Beklagten und Revisionsbeklagten, vertreten durch Justizath N.,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1883 für Recht erkannt:

die gegen das am 2. October 1882 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenates des Königlichen Oberlandesgerichtes zu P. eingelegte Revision wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil hat Klägerin die Revision mit dem Antrage eingelegt:

*) cf. unten Nr. 14 ff.

**) cf. auch Bd. I § 214 Nr. 11a Anm.

Digitized by Google

unter Aufhebung des zweiten und Aenderung des ersten Urtheiles den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu verwerfen, und die Sache in die zweite Instanz zurückzuweisen.
Beklagter hat beantragt:
die Revision zurückzuweisen.

Gründe.

Die gegenwärtige Klage will die Frage zur richterlichen Entscheidung bringen, ob Klägerin auf Grund der Verfügungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz N. und des Oberkirchenrathes vom 16. Juli und 26. November 1880 verpflichtet ist, die darin festgesetzte lebenslängliche Pension dem Beklagten zu gewähren. Beide Vorderrichter haben den Rechtsweg über diese Frage für ausgeschlossen erklärt. Von den beiden Entscheidungsgründen des Berufungsrichters ist demjenigen, welcher sich auf Artikel 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 stützt, beizustimmen.

Der gedachte Artikel verweist die Klage der Kirchengemeinde vor das Oberverwaltungsgericht, wenn dieselbe die Verpflichtung zu einer auf Anordnung des Consistorii und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistung bestreitet, und diese Bestimmung ist auf den vorliegenden Fall anwendbar. Sie nimmt zwar in Aussicht eine Klage, welche vor dem Oberverwaltungsgerichte gegenüber den die Etatisirung der Leistung anordnenden Behörden erhoben wird, und die vorliegende Klage ist gegen den ehemaligen Küster und Rendanten A. gerichtet als diejenige Person, zu deren Gunsten jene Festsetzung getroffen ist. Solange aber die Verfügung der kirchlichen Behörden bestehen bleibt und nicht aufgehoben ist, muß sie nach jenem Artikel 27 ausgeführt werden, und eben deshalb erstreckt die Klägerin mit ihrer Klage die Aufhebung der behördlichen Verfügung und die Beseitigung ihrer Ausführung. Dieses Ziel, gegen wen es auch verfolgt werden möge, läßt sich nur auf dem im Artikel 27 gewiesenen Wege erreichen, und nur auf diesem Wege kann Klägerin auch dem A. gegenüber die Anerkennung ihrer Nichtverpflichtung zu der ihr auferlegten Leistung erlangen.

Der Artikel 27 spricht im Absatze 3 vom Bestreiten der Verpflichtung zu den in den Etat „eingetragenen" Leistungen, legt indeß hiermit kein Gewicht darauf, daß die formale Eintragung der Leistung in den schriftlich aufgestellten Etat bereits stattgefunden hat, widrigenfalls das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgerichte nicht zulässig sein soll. Durch Nichtbefolgung der behördlichen Verfügung, welche die Eintragung der Leistung in den Etat zur Folge hat, kann Klägerin sich nicht den ordentlichen Rechtsweg eröffnen, welcher ihr in dem Falle verschlossen ist, wenn sie in Befolgung der Verfügung die Etatisirung zur Ausführung bringt. Es ist nichts weiter erforderlich für die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichtes, als daß materiell und mit voller Wirkung bis zur anderweitigen Entscheidung im gesetzlichen Verfahren die Leistung in den Etat der Gemeinde aufgenommen ist, und dies ist geschehen, sobald die kirchliche Behörde die Leistung festgesetzt und damit ihre Einstellung in den Etat und die Zahlung verfügt hat. Der Artikel 27 Absatz 2 und 3 ist den §§ 5 und 6 des von beiden Häusern des Landtages schon vorher angenommenen Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen vom 7. Juni 1876 nachgebildet, ohne daß dabei irgend eine Absicht zum Ausdrucke gelangt oder ein Grund dafür erkennbar ist, daß die Voraussetzungen für die Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens eine Aenderung erfahren sollten, und diese §§ 5 und 6 fordern nach ihrer klaren Fassung für die Klageerhebung vor dem Oberverwaltungsgerichte nur die Weigerung der Gemeinde- resp. Verwaltungsorgane, dem Verlangen der kirchlichen resp. staatlichen Behörde gemäß eine Leistung auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen. Hier genügt daher die Festsetzung der Behörden, daß dem Beklagten ein jährliches Ruhegehalt aus der Kirchenkasse zu gewähren sei.

Das Verwaltungsstreitverfahren hat auch nicht, wie die Revisionsklägerin meint, zur Voraussetzung, daß es sich um eine gesetzliche Leistung handelt, sodaß der ordentliche Richter für die Entscheidung zuständig wäre, sobald die Leistung nicht als eine gesetzliche, sondern etwa auf Grund der Kirchenhoheit oder Kirchengewalt auferlegt worden ist. Vielmehr kann der Artikel 27 Absatz 2 und 3 nicht anders aufgefaßt werden, als daß das Oberverwaltungsgericht gerade die Frage zu entscheiden hat, ob die auferlegte Leistung eine gesetzliche ist oder nicht; daß der Gesetzgeber die bewußte Absicht gehabt hat, diese Frage dem bürgerlichen Richter zu entziehen, ergiebt sich aus dem Berichte der Commission des Herrenhauses, welche die bis dahin fehlenden Absätze 2 und 3 unter ausführlicher Motivirung in Vorschlag gebracht hat. (Drucksachen des Herrenhauses Band 2 Nr. 67.)

Hieraus ergiebt sich die Unzulässigkeit des Rechtsweges, ohne daß der andere Entscheidungsgrund des Berufungsrichters zu erörtern ist.

Der Kostenpunkt regelt sich aus § 92 der Civilproceßordnung.

Verkündet in öffentlicher Sitzung des Reichsgerichtes, IV. Civilsenates, vom 26. Februar 1883.

IV. 553/1882.

9b. Unzulässigkeit des Rechtswegs gegen die Festsetzung des Feuerungsbedarfs für die Schule.

(Erk. des C.-G.-H. v. 27. Sept. 1856:)

Gegen Anordnungen der Regierung, durch welche mit Rücksicht auf die veränderten Umstände der ursprünglich festgesetzte Feuerungsbedarf für eine Schule anderweitig normirt wird, ist ein Widerspruch im Rechtswege unzulässig (Ministerialblatt der inneren Verwaltung 1857 Seite 3).

9c.

(Erk. des C.-G.-H. v. 9. Juni 1855:)

Gegen Anordnungen der Regierung, durch welche die von einer Schulgemeinde aufzubringenden Leistungen in Beziehung auf die Heizung der Schulstube und der Schullehrerwohnung geregelt werden, ist der Rechtsweg unzulässig (Ministerialblatt d. i. Verwaltung 1855 Seite 194 ff.).

Digitized by Google

13. Unzulässigkeit des Rechtsweges bei einer Erhöhung des Lehrergehalts über die Nothwendigkeit der Ausgabe.

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Competenzconflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Proceßsache

des Gutsbesitzers N. auf N., Klägers,

wider

die Königliche Regierung zu N., Verklagte,

betreffend die Gehaltserhöhung des Schullehrers zu N.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte für Recht,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Competenzconflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu N. hat im vorigen Jahre angeordnet, daß das dem Schullehrer zu N. in der Schulmatrikel von 1854 neben gewissen Naturalemolumenten angewiesene baare Gehalt von 50 Thalern vom 1. Januar v. J. ab auf 95 Thaler erhöht werden solle, und sie hat den Kläger, als den dazu verpflichteten Patron der Schule, zur Zahlung dieses erhöhten Betrages angehalten. Kläger erachtet die Regierung zu dieser Anordnung für nicht berechtigt und beantragt, daß das Gericht dies ausspreche. Indessen mußte der gegen die Fortsetzung dieses Processes von der verklagten Regierung erhobene Competenzconflict, im Einverständniß mit der gutachtlichen Ansicht der betheiligten Gerichtsbehörden, für begründet erklärt werden. Denn wenn auch der § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. 1861 Seite 241)*) in Bezug auf Schulabgaben, die von der aufsichtführenden Regierung angeordnet worden sind, den Rechtsweg insoweit gestattet, als derselbe bei öffentlichen Abgaben zulässig ist, so fehlt es doch in der vorliegenden Klage an denjenigen besondern Gründen, von deren Behauptung Seitens des Klägers der § 78 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts**) durch seine Bezugnahme auf die §§ 4 bis 8 desselben Titels**) die Zulässigkeit einer solchen Klage abhängig macht. Kläger leitet darin seine vermeintliche Befreiung von der durch die Regierung ihm auferlegten erhöhten Schulabgabe weder aus einem ihm ertheilten Privilegium (§ 4 a. a. O.),**) noch aus einem von ihm, sei es mit der verklagten Regierung oder mit der Schulgemeinde zu N. geschlossenen Vertrage (cf. ebendas.), noch aus einer ihm zu Statten kommenden Verjährung (§ 5 a. a. O.)**) her, er behauptet vielmehr nur, daß die Regierung als Aufsichtsbehörde über die Schule das in der von ihr selbst bestätigten Schulmatrikel von 1854 festgesetzte Diensteinkommen des Lehrers um so weniger willkürlich erhöhen dürfe, als hierzu jede thatsächliche Nothwendigkeit mangle und der Schullehrer selbst nicht einmal solche Erhöhung beantragt habe. Dies aber sind Gründe, zu deren Beurtheilung nicht die Gerichte, sondern nach § 17 der Preußischen Elementar-Schulordnung vom 11. December 1845 (Gesetz-Sammlung 1846 Seite 1)*) nur die Verwaltungsbehörden, denen das staatliche Aufsichtsrecht über diese Schule zusteht, gesetzlich competent sind; an diese Behörden hat daher der Kläger sich mit seinen Beschwerden zu wenden.

Berlin, den 12. Juni 1869.

*) Unten Anh. III.
**) Unten Anh. V.

14. Unzulässigkeit des Rechtsweges insbesondre bezüglich der gutsherrlichen Lasten. (§ 33 Allgem. Landrechts II, 12.)

— Kläger als Gutsherr von S. ist durch Verfügung des Landraths aufgefordert, zur Ergänzung des von der Königlichen Regierung zu C. auf 50 Thaler jährlich festgesetzten baaren Einkommens des Schullehrers zu S., welches durch das Schulgeld nur bis auf 30 Thaler gedeckt werde, einen jährlichen Beitrag von 21 Thalern zu zahlen, weil die nur aus Einliegern und Tagelöhnern bestehenden Mitglieder der Schulgemeinde, da sie bereits mit 27 Thalern Klassensteuer belastet seien, zusammen nur 9 Thaler für den Lehrer beizutragen im Stande seien, für das an dem Lehrergehalt noch Fehlende daher der Gutsherr nach § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts aufkommen müsse. Drei Quartale dieses geforderten Beitrags für das Jahr 1868 wurden auch vom Kläger durch Execution beigetrieben und an den Lehrer abgeführt.

In seiner jetzt vorliegenden, gegen die Mitglieder der Schulgemeinde und den Schullehrer gerichteten Klage bestritt Kläger die ihm angesonnene Verpflichtung, indem er unter Hinweis auf § 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtswegs vom 24 Mai 1861**) (Ges.-Samml. Seite 241 ff.) behauptete, daß die im § 33 a. a. O. Allgemeinen Landrechts den Gutsherren auferlegte Verbindlichkeit, ihre zur Aufbringung schuldiger Schulbeiträge ganz oder theilweise unvermögenden Unterthanen dabei nach Nothdurft zu unterstützen, durch die in der Verfassungsurkunde angeordnete Aufhebung der Gutsunterthänigkeit fortgefallen sei. Er beantragte daher, die Mitglieder der Schulgemeinde zur Anerkennung seiner Freiheit von allen Schulbeiträgen und zur alleinigen Aufbringung des Lehrergehalts, den mitverklagten Lehrer aber zur Rückzahlung der pro 1868 executivisch eingezogenen 15 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. zu verurtheilen. Die Verklagten stellten dieser Klage bei deren Beantwortung zunächst den Präjudizialeinwand entgegen, daß der Rechtsweg darüber unzulässig sei, und dies sprach auch das Königliche Kreisgericht zu B. in seinem Erkenntniß vom 17. Mai v. J. aus, indem es zugleich den Kläger abwies. Dieser appellirte; aber noch vor der Verhandlung in II. Instanz erhob die Königliche Regierung zu C. unter dem 20. September v. J. den Competenzconflict, dem Seitens des Klägers, der allein sich darüber erklärt hat, widersprochen wurde. Auch das Königliche Appellationsgericht zu C. erachtet den Competenzconflict für unbegründet und in Gemäßheit des § 10 des oben angeführten Gesetzes**) den Rechtsweg für zulässig.

*) Unten Bd. III a. E. **) Unten Anh. III.

Digitized by Google

Dieser Ansicht des Königlichen Appellationsgerichts kann jedoch nicht beigepflichtet, vielmehr muß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und demgemäß der Competenzconflict für begründet erachtet werden.

Der in den zweiten, die Zulassung des Rechtsweges in Beziehung auf öffentliche Abgaben im Allgemeinen betreffenden Abschnitt des Gesetzes vom 24. Mai 1861 aufgenommene § 10, welcher lautet:

> „Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundament, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältniß beruhe,"

findet auf den vorliegenden Fall, in welchem es sich um Schulabgaben handelt, worüber sich der vierte Abschnitt des angeführten Gesetzes verhält, keine Anwendung. Der § 10 cit. ist, wie die Königliche Regierung in ihrem Plenarbeschluß mit Recht angenommen, nur auf solche Abgaben zu beziehen, von denen der Herangezogene behauptet, daß der Berechtigte dieselben nur in seiner Eigenschaft als früherer Guts-, Schutz- oder Grundherr zu fordern gehabt, keineswegs aber auf solche Abgaben, welche der Guts-, Schutz- oder Grundherr zu leisten verpflichtet ist. Wollte man den § 10 cit. allgemein auf guts- resp. grundherrliche Leistungen an öffentlichen Schulen anwenden und in allen Fällen, in denen ein zu diesen Leistungen Herangezogener behauptet, daß dieselben auf einem früheren guts-, schutz- oder grundherrlichen Verhältniß beruhen, ohne Weiteres den Rechtsweg zulassen, so wären mit einem Schlage die theilweis sehr erheblichen Leistungen, welche das Allgemeine Landrecht, sowie mehrere, noch in voller Kraft bestehende Provinzialgesetze, z. B. das Schulreglement für die katholischen Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801 und die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 den Gutsherrschaften (Dominien) resp. den Grundherren gegen die öffentliche Volksschule auferlegen, und von deren promptester Gewährung zur Zeit das Bestehen einer überaus großen Zahl von Schulen abhängig ist, in Frage gestellt und den Chancen eines Rechtsstreits preisgegeben. Diese gefährlichen Consequenzen hat das Gesetz vom 24. Mai 1861 nicht beabsichtigt, wie sich schon daraus ergiebt, daß es über die Zulassung des Rechtsweges in Beziehung auf Schulabgaben besondere Vorschriften enthält und wie die in den Drucksachen des Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1861 Band 3 Nr. 103 veröffentlichten Motive deutlich erkennen lassen. Danach sollten die früheren Beschränkungen des Rechtsweges in Beziehung auf privatrechtliche Verhältnisse nur insoweit beseitigt werden, als dies mit dem öffentlichen Wohl vereinbar erscheint. Dieser Absicht des Gesetzes würde direct entgegengehandelt, wollte man den § 10 cit. auf die oben erwähnten guts- und grundherrlichen Leistungen an öffentliche Schulen ausdehnen. In besonderer Beziehung auf den § 10 cit. erhellt ferner aus den Motiven, daß dabei nur an solche Abgaben gedacht worden, welche kraft des Hoheits- oder Besteuerungsrechts des Staats gefordert werden und denen von dem Herangezogenen der Einwand entgegen gesetzt wird, daß sie nicht auf diesem öffentlichen, sondern auf einem aufgehobenen privaten Rechtstitel des Berechtigten beruhen. Gegen diese Bedeutung des § 10 cit. ist bei der Berathung des Gesetzes in beiden Häusern des Landtages von keiner Seite Widerspruch erhoben, vielmehr der § 10 so, wie er von der Staatsregierung vorgeschlagen war, mit der für die vorliegende Frage unwesentlichen Aenderung, daß statt „Staatsabgabe" der Ausdruck: „öffentliche Abgabe" gesetzt worden, ohne weitere Discussion angenommen.

Die für die Entscheidung des vorliegenden Falls allein maßgebende Vorschrift ist der zweite Satz des im vierten Abschnitt des Gesetzes vom 24. Mai 1861 enthaltenen § 15. Derselbe lautet, so weit er hier in Betracht kommt:

> „In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen (an Kirchen, Pfarren und Schulen), welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, findet der Rechtsweg nur in so weit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist."

Und um eine solche Leistung des Klägers, gegenüber der Schule zu S., handelt es sich hier, indem die Verpflichtung des Gutsherrn, für die unbeitreiblichen Leistungen seiner Gutsinsassen aufzukommen, auf dem § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts beruht. Der Rechtsweg würde demzufolge nur dann zulässig sein, wenn der Kläger seine Befreiung von der hier in Rede stehenden Leistung auf Grund eines Privilegiums, eines Vertrages oder der Verjährung behauptet oder wegen Prägravation geklagt hätte (§§ 78 und 79, 4—8, Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts). So hat aber Kläger sein Petitum nicht begründet und demzufolge mußte, wie geschehen, erkannt werden.*)

Berlin, den 12. Februar 1870.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

(L. S.)

15.

(Erk. des Oberverwaltungsgerichts v. 9. März 1881.)

— Hinsichtlich des Sachverhaltes kann auf das zweitinstanzliche Erkenntniß verwiesen werden, welches

die Berufung des Klägers gegen die die Klage gegen die Schulgemeinde B. abweisende erstrichterliche Entscheidung zurückgewiesen,

auf die Berufung des Klägers die die Klage gegen den Amtsvorsteher N. abweisende erstrichterliche Entscheidung bestätigt, auf die Berufung des Klägers und der beklagten Königlichen Regierung zu N. in Bestätigung bezw. Abänderung der erstrichterlichen Entscheidung den Kläger mit der Klage gegen die Königliche Regierung gänzlich abgewiesen

*) cf. unten Nr. 17.

Digitized by Google

und die sämmtlichen Kosten — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 47 Mark 90 Pf. — dem Kläger auferlegt hat.

In der gegen dieses Erkenntniß eingelegten Revision behauptet Kläger Verletzung des Gesetzes. Er rügt zunächst, daß seine Berufung, soweit sie die Klage gegen die Schulgemeinde betreffe, für unzulässig, die Berufung der Königlichen Regierung dagegen für statthaft erklärt worden sei. Beide Berufungen seien entweder zulässig oder unzulässig, da zwischen der Regierung und der Schulgemeinde als Processpartei kein Unterschied, auch nicht hinsichtlich des Rechts zur Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges obwalte.

Er sucht sodann auszuführen, daß der § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes durch das Edict vom 9. October 1807, die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und das Gesetz vom 2. März 1850 aufgehoben sei. Eventuell findet er das beobachtete Verfahren dem Gesetze widersprechend, weil, ohne den Nachweis des concreten Unvermögens zu beschaffen, die Hälfte der Klassensteuer als der der Leistungsfähigkeit der Gutsleute entsprechende Schulbeitrag angenommen worden sei.

Er bemerkt ferner, daß eine Beschwerde bei dem Königlichen Unterrichtsministerium zwecklos sein würde, weil letzteres notorisch die Rechtsanschauung der Königlichen Regierung theile und weist schließlich darauf hin, daß ihm der ordentliche Rechtsweg nach dem Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 12. Februar 1870*) (Justiz-Ministerialblatt Seite 107) verschlossen sei.

Sein Antrag geht dahin, unter Aufhebung und Abänderung der Vorentscheidungen die sämmtlichen Beklagten nach den Klageanträgen zu verurtheilen.

Von den Beklagten hat nur die Königliche Regierung zu N. eine Gegenerklärung abgegeben. Sie beantragt Zurückweisung der Revision, indem sie ausführt, daß weder sie, noch der Amtsvorsteher zu den Betheiligten gehöre und daß über die von ihr als Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen und ertheilten Anweisungen weder im ordentlichen Rechtswege noch im Verwaltungsstreitverfahren zu befinden sei. Im Uebrigen erachtet sie den § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes in dauernder Gültigkeit, die Leistungsfähigkeit der Gutseinsassen richtig bemessen und ihre desfallsige Entscheidung den Gesetzen entsprechend.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte bemerkte der von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Commissar, daß die Zurückweisung der Revision gegen die angegriffene Entscheidung, insoweit diese die Abweisung der Klage gegen den Amtsvorsteher bezw. die Königliche Regierung zu N. bestätige bezw. ausspreche, einem Bedenken wohl nicht unterliegen könne. Dagegen müsse der Annahme des Berufungsrichters, daß gegen das vorliegende, die Klage gegen die Schulgemeinde abweisende erstinstanzliche Erkenntniß des Kreis-Ausschusses der ordentliche Rechtsweg zulässig sei, entgegen getreten werden. Der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte habe in constanter Praxis die Frage, ob dem auf Grund des § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts zu einem Schulbeitrage herangezogenen Gutsherrn der ordentliche Rechtsweg gegen die Schulgemeinde offen stehe, aus überzeugenden Gründen, so unter anderen in dem von dem Kläger in Bezug genommenen Erkenntnisse vom 12. Februar 1870 verneint. Von einer anderen Rechtsauffassung sei allerdings das Reichsgericht in dem Erkenntnisse vom 24. Juni 1880 (Hartmann, Zeitschrift für Gesetzgebung ꝛc. Berlin, Heymann's Verlag, Band VI. Seite 346)*) ausgegangen. Dieses Erkenntniß nehme an, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der gutsherrlichen Verpflichtung aus dem § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts und der Verpflichtung der Herrschaft aus dem Schlesischen katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801 nicht bestehe. Dies sei unrichtig. Nach dem Landrechte seien die Unterhaltungspflichtigen die Hausväter und subsidiär der Gutsherr des Schulortes, nach den Schlesischen katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 die Gemeinden und die Herrschaften. Die Beiträge der letzteren hätten, wie dies auch in der Rechtsprechung des Ober-Verwaltungsgerichtes (Entscheidungen Band IV Seite 208)**) anerkannt sei, denselben Charakter, wie die der ersteren. Den Ausführungen des Reichsgerichtes könne auf dem Gebiet des Schlesischen katholischen Schulrechtes unter keinen Umständen beigetreten werden, aber auch insoweit sie die Landrechtlichen Bestimmungen zur Voraussetzung hätten, wären sie nicht überzeugend. Namentlich sei nicht zuzugeben, daß die Nr. 1 der Cabinetsordre vom 19. Juni 1836***) nur Abgaben, welche die Schulgemeinde von allen ihren Mitgliedern oder allen Mitgliedern einer Klasse derselben zu erheben berechtigt sei, im Auge habe. Das Gegentheil ergebe die Entstehungsgeschichte der Cabinetsordre, und dem entsprechend seien die den Gutsherren auf Grund des § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes auferlegten Schulbeiträge stets exekutivisch durch die Verwaltungsbehörden beigetrieben worden. Dies sei auch noch neuerdings in dem Reskripte des Unterrichts-Ministers vom 9. Dezember 1879 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1880 Seite 492 ff.)†) angeordnet worden, in welchem Rescripte auch die fortdauernde Geltung des § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes nachgewiesen und nähere Anweisung wegen Veranlagung der Gutsherren auf Grund dieser Gesetzesvorschrift ertheilt worden sei.

Im vorliegenden Falle sei demgemäß verfahren, und der Gutsherr, nachdem das Unvermögen der Dominial-Einsassen und die Höhe der Leistungsfähigkeit der letzteren durch die zuständige Behörde festgestellt worden, direct zur Schulsteuer veranlagt

*) Vorstehend

*) Abgedr. Entscheidungen Bd. II S. 247. — cf. den Auszug unten Nr. 17.
**) § 302 Nr. 10.
***) § 301 Anh. I.
†) § 273 Nr. 4a.

Digitized by Google

worden. Es könne demnach kaum einem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 140)*) auf die streitigen Beiträge Anwendung finde. Die Abweisung der Klage gegen die Schulgemeinde werde daher schon wegen unterlassener Reclamation erfolgen müssen.

Der Vertreter des Klägers trat diesen Ausführungen entgegen, hielt das Gesetz vom 18. Juni 1840*) auf die streitigen Beiträge nicht für anwendbar und beantragte eventuell wenigstens gegen die Schulgemeinde nach dem Klageantrage zu erkennen.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Der Amtsvorsteher hat auf Antrag des Schulvorstandes und Anweisung des Königlichen Landrathes die nach der Anordnung der Schulaufsichtsbehörde zu entrichtenden Schulbeiträge von dem Kläger executivisch beigetrieben. Es liegt daher keine selbständige polizeiliche Action der Polizeibehörde vor, über welche nach den §§ 30 ff. des Zuständigkeitsgesetzes im Verwaltungsstreitverfahren zu befinden wäre.

Die Königliche Regierung zu N. hat ihre Anordnungen und Anweisungen als Schulaufsichtsbehörde erlassen. Sie gehört nicht zu „den Betheiligten“ im Sinne des § 77 des Zuständigkeitsgesetzes**) und hat, wie dies in dem Endurtheile des Oberverwaltungsgerichtes vom 8. Januar 1879 (Entscheidungen Band V Seite 178 ff.)***) dargelegt ist, ihre Anordnungen nicht im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten.

Die Abweisung der Klagen gegen den Amtsvorsteher und die Königliche Regierung zu N. ist demnach wohl begründet, und die angefochtene Entscheidung beruht insoweit auf richtiger Anwendung des bestehenden Rechtes.

Dagegen kann der Ansicht des Berufungsrichters, daß dem Kläger gegen die Schulgemeinde nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 241)†) der ordentliche Rechtsweg offen stehe [und deshalb die Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Kreis-Ausschusses nach § 4 des Zuständigkeitsgesetzes unzulässig sei]††) nicht beigetreten werden.

Was die Beiträge und Leistungen der Herrschaften auf Grund der Schlesischen katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 betrifft, so muß dem Ministerial-Commissarius zwar darin beigepflichtet werden, daß diese auf Principien beruhen, welche von denen des Allgemeinen Landrechtes abweichen (Endurtheile des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 4. December 1878 und 21. Februar 1880. Entscheidungen Bd. IV Seite 205 ff. und Bd. VI Seite 175 ff.)†††) ein näheres Eingehen hierauf erübrigt jedoch, da es sich im vorliegenden Falle nur Beiträge handelt, welche auf Grund des § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes gefordert werden.

Das Allgemeine Landrecht legt im Titel 12 Theil II die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes auf (§ 29). Sie bilden die beitragspflichtige corporative Schulgemeinde. Der Schulgemeinde gegenüber steht die Gerichtsobrigkeit, die Gutsherrschaft. Ihr gebührt die Direction der Schule (§§ 12 ff.), ihr kommt in der Regel die Bestellung der Schullehrer zu (§ 22). Eine unbedingte Beitragspflicht für die Unterhaltung des Lehrers hat ihr das Landrecht nicht auferlegt. Sie muß aber für die schuldigen Beiträge ihrer unvermögenden Unterthanen der Schule bezw. der Schulgemeinde gegenüber aufkommen (§ 33). Diese Bestimmung steht offenbar in einem engen Zusammenhange mit den §§ 122 und 125 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechtes, wonach eine jede Gutsherrschaft schuldig ist, sich ihrer Unterthanen in vorkommenden Nothfällen werkthätig anzunehmen und besonders für eine gute und christliche Erziehung der Kinder ihrer Unterthanen zu sorgen. Auf diese allgemeine Verpflichtung der Gutsherrschaft ihren Unterthanen gegenüber hat der Gesetzgeber die besondere, im § 33 Titel 12 vorgesehene Verpflichtung derselben basirt. Indem der Gesetzgeber den § 33 unter die von der Unterhaltung der Schullehrer handelnden Vorschriften des 12. Titels aufgenommen, hat derselbe jedoch unzweideutig zu erkennen gegeben, daß durch die Vorschrift des § 33 nicht nur ein Rechtsverhältniß zwischen der Gutsherrschaft und ihren Unterthanen, sondern zugleich ein solches zwischen der Gutsherrschaft und der Schule bezw. Schulgemeinde geschaffen werden sollte und zwar dergestalt, daß letztere unmittelbar gegen erstere Rechte aus demselben geltend machen können. Die Leistung der Gutsherrschaft aus dem § 33 a. a. O. stellt sich hiernach, soweit dieselbe der Schule bezw. der Schulgemeinde gegenüber in Betracht kommt, als eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit dar. Der § 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861*) findet daher auf diese Leistung keine Anwendung, selbst wenn entgegen den Ausführungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte in dem Erkenntnisse vom 12. Februar 1870**) anzunehmen wäre, daß unter den im zweiten Abschnitte des Gesetzes vom 24. Mai 1861 behandelten öffentlichen Abgaben auch Schulabgaben einbegriffen seien.

Die Entscheidung der Frage wegen der Zulässigkeit des Rechtsweges ist demnach ausschließlich in dem § 15 des angezogenen Gesetzes*) zu suchen, welcher lautet:

> Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 198) aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, ... sortan unbedingt gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der aufsichtführenden Regierung in Gemäß-

*) § 302 Anh. I.
**) jetzt § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I).
***) § 302 Nr. 7.
†) Unten Anh. III.
††) cf. Vorbemerk. S. 541.
†††) § 302 Nr. 10, § 275 Nr. 4.

*) Unten Anh. III.
**) Oben Nr. 14.

Digitized by Google

heit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

Die Worte „allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit" lassen eine zweifache Deutung zu, entweder ist darunter zu verstehen eine allgemeine Verbindlichkeit, welche durch ein Gesetz begründet ist, oder eine Verbindlichkeit, welche durch ein allgemeines Gesetz begründet ist. In welchem Sinne der Gesetzgeber diese Worte gebraucht hat, lassen die in den Drucksachen des Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1861 Bd. 3 Nr. 103 veröffentlichten Motive erkennen. Die im § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 behandelten Abgaben und Leistungen sind hiernach dieselben, welche die Nr. 1 der Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 bezeichnet als Abgaben und Leistungen,

„welche an Kirchen und öffentliche Schulen oder an deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind."

Hier wird das allgemeine Gesetz dem Localrechte, der Orts- oder Bezirksverfassung, gegenüber gestellt. Der Ausdruck „allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit" will also nur besagen, die Verbindlichkeit müsse auf einem allgemeinen Gesetze beruhen. Zweck der Ordre vom 19. Juni 1836 war vornehmlich der, den regelmäßigen Eingang derjenigen Abgaben und Leistungen, welche keinen steuerartigen Charakter haben, welchen der Begriff der Allgemeinheit fehlt, — wie beispielsweise die ordnungsmäßige und pünktliche Abführung des von dem Patron oder dem Gutsherrn dem Pfarrer oder Lehrer vocationsmäßig zu liefernden Getreides — unter allen Umständen zu sichern, den Stelleninhaber vor Noth bei einem langwierigen Processe zu bewahren, ihn zu schützen vor den Wechselfällen eines Processes. Gerade in diesen Fällen sollte, wie die Acten des Justizministeriums ergeben, Abhülfe geschafft werden, und es war dies in der That nöthiger als in den Fällen, wo nur die steuerartige Abgabe oder Leistung eines Contribuenten in Frage steht. In diesem Sinne ist die Nr. 1 der Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 von den ausführenden Verwaltungsbehörden und von dem zur Rechtsprechung auf diesem Gebiete berufenen Gerichtshofe zur Entscheidung der Competenz-Conflicte stets ausgelegt worden. Der Gesetzgeber des Gesetzes vom 24. Mai 1861 konnte diesen Rechtszustand nicht ignoriren. Wollte er denselben ändern — wofür sich kein Anhalt in den oben in Bezug genommenen Motiven findet — so mußte er die nicht steuerartigen Abgaben und Leistungen Einzelner, welche auf einem Gesetze beruhen, in den ersten Satz des § 15 jenes Gesetzes aufnehmen, oder für den zweiten Satz desselben Paragraphen Worte wählen, welche erkennen ließen, daß derselbe sich nur auf Abgaben und Leistungen, zu deren Erhebung von allen ihren Mitgliedern oder allen Mitgliedern einer Klasse derselben die Kirchen- oder Schulgemeinde kraft eines Gesetzes berechtigt zu sein behaupte, beziehen solle. Da der Gesetzgeber weder das Eine noch das Andere gethan, sondern die Worte der Ordre vom 19. Juni 1836 wiederholt hat, so können diese nur in dem damals damit verbundenen Sinne verstanden werden, d. h. unter Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, sind alle Abgaben und Leistungen zu verstehen, welche durch das Gesetz allen Mitgliedern der Gemeinde, einer Klasse derselben oder einem Einzelnen, er mag innerhalb oder außerhalb der Gemeinde stehen — dem Patrone, dem Gutsherrn des Schulortes ꝛc. — auferlegt sind. Der unterzeichnete Gerichtshof vermag hiernach den Ausführungen des Reichsgerichtes in dem Erkenntnisse vom 24. Juni 1880 nicht beizupflichten, erachtet vielmehr in Uebereinstimmung mit der constanten Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte dafür, daß nach § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 in Beziehung auf Abgaben und Leistungen, welche für die Schule von dem Gutsherrn des Schulortes auf Grund des § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes gefordert werden, der Rechtsweg nur zulässig ist, wenn ein solcher Gutsherr seine Befreiung von den in Rede stehenden Leistungen auf Grund eines Privilegiums, eines Vertrages oder der Verjährung behauptet oder wegen Prägravation gegen einzelne Contribuenten klagt. So ist die vorliegende Klage nicht begründet. Der Vorderrichter irrt daher, wenn er annimmt, dem Kläger stehe der ordentliche Rechtsweg gegen die Schulgemeinde offen. [Seine Entscheidung beruht auf unrichtiger Anwendung des § 4 des Zuständigkeitsgesetzes und ist somit hinfällig.*)]

Bei freier Beurtheilung der Sache erscheint aber die Abweisung des Klägers mit der gegen die Schulgemeinde gerichteteten Klage wohl begründet und deshalb die Aufrechterhaltung auch dieses Theiles der angefochtenen Entscheidung geboten.

Die streitigen Schulbeiträge sind nicht prinzipaliter den Gutseingesessenen auferlegt und demnächst, nachdem sich ihre Unbeitreibbarkeit im Zwangsverfahren herausgestellt, von dem Gutsherrn gefordert worden. Dieselben sind vielmehr, nachdem die Königliche Regierung vor der Veranlagung festgestellt hatte, daß der Fall der Beitragspflicht des Gutsherrn in Gemäßheit des § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes vorliege und daß die Leistungsfähigkeit der Gutseingesessenen bis zu einem bestimmten Procentsatze ihrer Staatssteuern gehe, auf den Gutsherrn als Mitunterhaltungspflichtigen direkt veranlagt worden. Sie sind demnach von dem Gutsherrn, wie Beiträge der Hausväter „als öffentliche Abgaben, welche zur Unterhaltung einer öffentlichen Schule aufzubringen sind," gefordert worden. Nach § 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140)**) finden daher die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die hier streitigen Beiträge Anwendung. Der Kläger mußte mithin in Gemäßheit des § 1 a. a. O. binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von dem Betrage der auf ihn veranlagten Schulbeiträge reclamiren. Allerdings wäre es richtiger gewesen, wenn die Benachrichtigung

*) cf. Vorbemerk. S. 541.
**) cf. § 302 Anm. 1.

Digitized by Google

seitens des Schulvorstandes und nicht seitens des Königlichen Landrathes erfolgt wäre. Allein da die Heranziehung des Klägers auf Antrag der Schulgemeinde geschehen ist und der Schulvorstand unbedingt verpflichtet war, die Veranlagung zu bewirken, wie die Königliche Regierung als Schulaufsichtsbehörde es angeordnet hatte, so kann ein wesentlicher Mangel des Verfahrens darin nicht gefunden werden, daß dem Kläger die Benachrichtigung durch den Königlichen Landrath zugegangen ist. Der Kläger konnte nicht wohl im Zweifel darüber sein, daß er seine Reclamation bei dem Schulvorstande als der der Schulcorporation vorstehenden Behörde anzubringen hatte. Er hat aber weder bei diesem, noch überhaupt bei einer Behörde eine dem Gesetze entsprechende Reclamation binnen drei Monaten angebracht, sondern sofort den Weg der Klage, welche die Reclamation niemals ersetzen kann, beschritten. Da Kläger nicht reclamirt hat, so ist sein Anspruch auf Steuerermäßigung und Befreiung nach § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 erloschen und kann daher über denselben nicht mehr erkannt werden.

Mußte hiernach die Klage wegen versäumter Reclamationsfrist abgewiesen werden, so erübrigt auch eine Prüfung der Frage, ob die Veranlagung zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist, ob also und eventuell in welchem Umfange der § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes noch in Geltung steht.

O.-V.-G. Nr. I. 608.

16.

(Erk. des C.-G.-H. v. 28. Oct. 1882.)

— Im Jahre 1881 wurde das Einkommen der Schulstelle zu S. neu regulirt. Die Königliche Regierung zu N. erachtete hierbei die Hausväter der Schulgemeinde für unvermögend, die auf sie nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern fallenden Schulunterhaltungsbeiträge in vollem Umfange zu leisten und legte von der auf die herrschaftlichen Tagelöhner und Einlieger treffenden Beitragsquote den unbeibringlichen Theilbetrag von 184,68 Mark dem Gutsherrn von S., Rittergutsbesitzer Baron v. N., auf Grund des § 33 Th. II Tit. 12 Allgemeines Landrecht zur Last Aus dieser Veranlassung hat der Letztere gegen die Schulgemeinde S. bei dem Königlichen Landgerichte zu N. mit dem Antrage Klage erhoben,

> die Beklagte zu verurtheilen, anzuerkennen, daß Kläger als Gutsherr von S. principiell nicht verpflichtet ist, zum Gehalte des Schullehrers in S. beizutragen.

Er stützt dieses Verlangen auf die Ausführung, daß in Folge der Aufhebung der Gutsherrlichkeit der § 33 Th. II Tit. 12 Allgemeinen Landrechts seine Geltung verloren habe. Eventuell dürfe die Gutsherrschaft nur in subsidium, d. h. nach Feststellung des Unvermögens in jedem einzelnen Falle, nicht aber direkt zu einem Beitrage herangezogen werden.

Vor Abhaltung des Verhandlungstermines hat die Königliche Regierung zu N. mittels Plenarbeschlusses vom 11. März 1882 den Kompetenz-Conflict erhoben. Dieser Beschluß wird zunächst auf die Ausführung gestützt, daß, nachdem § 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 durch § 91 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 aufgehoben sei, die im § 77 des ersteren vorgeschriebene Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen die Zuständigkeit der Gerichte gemäß § 13 des deutschen Gerichts-Verfassungsgesetzes ausschließe. Unterstützt werde diese Auffassung dadurch, daß der im § 78 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 enthaltene Vorbehalt des Rechtsweges im § 77 desselben Gesetzes fehle.*) Der § 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 eröffne dem Kläger den Rechtsweg nicht, theils aus den in der Vorentscheidung vom 12. Februar 1870**) entwickelten Gründen, theils weil die Verpflichtung des Gutsherrn aus § 33 Th. II. Tit. 12 Allgemeinen Landrechts nach den Ausführungen in dem Urtheile des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 9. März 1881***) als eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit anzusehen sei. Ebensowenig stehe dem Kläger der § 15 desselben Gesetzes zur Seite, weil es sich um eine auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit beruhende Leistung handle, von welcher eine Befreiung im Rechtswege nur aus besonderen, vom Kläger nicht geltend gemachten Gründen angestrebt werden dürfe. Die angeblichen formellen Mängel des Zwangsverfahrens endlich dürften nach § 2 der Verordnung vom 7. September 1879 (Ges.-Samml. S. 591)†) nur im Wege der Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde gerügt werden.

Der Kläger hält den Competenz-Conflict für unbegründet, während seitens der Verklagten eine Erklärung über denselben nicht abgegeben worden ist.

Das Königliche Landgericht zu N. hält den Rechtsweg deshalb für unzulässig, weil nach Aufhebung des § 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 durch § 91 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 die im § 77 des ersteren vorgesehene Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte die Zuständigkeit der Gerichte ausschließe, zumal § 77 l. c. einen Vorbehalt des Rechtsweges nicht in derselben Weise wie § 78 l. c. enthalte.*)

Das Königliche Oberlandesgericht zu N. hält principaliter die Regierung zur Erhebung des Competenz-Conflictes nicht für legitimirt, weil dies Recht nach § 5 der Verordnung vom 1. August 1879††) nur den Central- und den Provinzialverwaltungsbehörden zustehe, die Regierung aber nach § 8 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880†††) zu den Provinzialverwaltungsbehörden nicht mehr gehöre. Eventuell schließt sich das Königliche Oberlandesgericht der Auffassung des Königlichen Landgerichtes an.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Zweifel an der Berechtigung der Regierung zur Erhebung des Competenz-Conflictes ist nicht

*) cf. jetzt §§ 46, 47, 160 des Gesetzes vom 1. August 1883 (oben Bd. I § 5 Anm. 1.) und die Vorbem. oben S. 541.
**) Oben Nr. 14.
***) Vorstehend.
†) Oben § 301 Nr. 7a.
††) Unten Anm. 1.
†††) Jetzt Gesetz vom 30. Juli 1883 (abgedr. Bd. III Nachtr. zu § 4).

Digitized by Google

begründet. Provinzialbehörden in dem Sinne, daß ihre Wirksamkeit sich auf den ganzen Umfang der Provinz erstreckt hätte, sind die Regierungen zu keiner Zeit gewesen. Gleichwohl haben sie, im Anschlusse an die Terminologie der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 (Ges.-Samml. S. 85) zweifellos zu denjenigen Behörden gehört, welchen unter der Bezeichnung von Provinzialbehörden sowohl das Gesetz vom 8. April 1847*) (Ges.-Samml. S. 170) als auch die Verordnung vom 1. August 1879**) (Ges.-Samml. S. 573) die Befugniß zur Erhebung des Competenz-Conflictes beigelegt haben. Wenn es bei Erlaß des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 in der Absicht gelegen hätte, dieses Verhältniß mittels der dort angewendeten Terminologie zu ändern, so würde dieselbe zweifellos bei den legislativen Verhandlungen Ausdruck gefunden haben, dies ist nicht geschehen. Wohl aber ist bei der Verhandlung über § 83 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. August 1880 (Ges.-Samml. S. 315) in dem Commissionsberichte des Abgeordnetenhauses (Nr. 307 der Drucksachen) das Gegentheil constatirt worden.

In der Sache selbst kann von einer Erörterung der Frage, ob der ordentliche Rechtsweg schon durch die im § 77 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 begründete Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen wird, um deswillen Abstand genommen werden, weil der erhobene Competenz-Conflikt auch aus materiellen Erwägungen für begründet zu erachten ist.

Der § 33 Th. II Tit. 12 Allgemeinen Landrechts bildet vermöge der Stellung, welche er im Gesetzbuche einnimmt, einen Bestandtheil der gesetzlichen Vorschriften über die Unterhaltung der öffentlichen Schulen und gehört somit dem öffentlichen Rechte an. So wenig die Verpflichtung der Hintersassen gegen die Schule auf einem privatrechtlichen Fundamente ruht, ebensowenig die Verpflichtung des Gutsherrn. Beide bestehen kraft des öffentlichen Rechtes, und sie unterscheiden sich von einander nur darin, daß die Verpflichtung der Hintersassen aus § 29 l. c. eine principale, die des Gutsherrn aus § 33 l. c. eine subsidiarische ist. Hieraus ergiebt sich zunächst die Unanwendbarkeit des § 10 des Gesetzes v. 24. Mai 1861***) (Ges.-Samml. S. 241) auf den vorliegenden Fall. Von einem gutsherrlichen Verhältnisse, wie es der § 10 l. c. als Unterlage der streitigen Verpflichtung voraussetzt, könnte höchstens in einem Streite zwischen dem Gutsherrn und seinen Hintersassen, nicht aber in einem Streite zwischen dem Gutsherrn und der Schule die Rede sein. Daß die Veränderungen, welche seit Emanation des Allgemeinen Landrechts in dem Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Hintersassen eingetreten sind, nicht ohne Weiteres eine Veränderung in dem Verhältnisse des Gutsherrn zur Schule herbeigeführt haben, ergiebt sich schon daraus, daß auch jetzt noch der Gutsherr nicht Mitglied der Schulsocietät ist. Das Korrelat dieser besonderen Stellung des Gutsherrn zur Schule bilden die ihm durch die §§ 33, 36 Th. II Tit. 12 Allgemeinen Landrechts auferlegten besonderen Verpflichtungen. Dieselben charakterisiren sich als Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, hinsichtlich welcher mithin der Rechtsweg gemäß § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861*) nur insoweit stattfindet, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist, d. h. soweit Befreiung auf Grund eines Vertrages, eines Privilegiums oder der Verjährung in Anspruch genommen wird.

In dieser allein zulässigen Weise ist die Klage nicht substantiirt worden. Darauf, daß der Kläger in seiner Erklärung über den Competenz-Conflikt hinzufügt, er wolle seinen Anspruch auch auf Verjährung und auf den Regulirungs-Receß stützen, kann es nicht ankommen, da durch die Erhebung des Competenz-Conflictes das Prozeßverfahren sistirt ist, und später abgegebene Erklärungen, welche die Sache selbst angehen, überhaupt nicht mehr in Betracht gezogen werden können. Nach der Lage der Sache mußte deshalb der Rechtsweg, wie geschehen, ausgeschlossen werden.

Berlin, den 28. October 1882.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

Pr. 2. Nr. 2110.

16a.

Auf den von der Königlichen Regierung zu P. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Pl. anhängigen Proceßsache

des Rittergutsbesitzers v. C. zu K., Klägers, wider

die Hausväter der katholischen Schulgemeinde daselbst, vertreten durch deren Repräsentanten, den Rittergutsbesitzer v. Z. zu J. und Genossen, Beklagte,

betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung von Schulbeiträgen hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte in seiner Sitzung vom 7. Juli 1883 für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Gründe.

Durch den von der Königlichen Regierung zu P. bestätigten Etat der katholischen Schule in K. ist der Rittergutsbesitzer v. C. als Gutsherr des Schulortes, verpflichtet worden, für seine unvermögenden Gutsinsassen einen Subsidiar-Beitrag von 278 Mk. jährlich vom 1. October 1881 ab an die Schulkasse in K. zu zahlen. Von der Auffassung ausgehend, daß der seiner Heranziehung zu Grunde gelegte § 33 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts mit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit seine Geltung verloren habe, ist der Gutsherr gegen die Hausväter der Schulgemeinde bei dem Königlichen Amtsgerichte in Pl. mit dem Antrage klagbar geworden, ihn von dem ihm pro 1. October 1881/82 mit 278 Mk. auferlegten Schulbeitrage zu befreien, resp. ihm den inzwischen etwa gezahlten Betrag zu erstatten. Um dem etwaigen Einwande der

*) § 360 Anh. IV.
**) Unten Anh. I.
***) Unten Anhang III.

*) Unten Anhang III.

Digitized by Google

Unzulässigkeit des Rechtsweges zu begegnen, bezieht der Kläger sich auf die Entscheidungen des Ober-Tribunales vom 4. Januar 1864*) und des Reichsgerichtes vom 24. Juni 1880,**) sowie auf den § 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861.

Bevor über die Klage materiell verhandelt worden ist, hat die Königliche Regierung zu P. mittels Plenarbeschlusses vom 6. Januar 1883 den Competenz-Conflict erhoben, indem sie nicht den § 10, sondern den § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861***) für anwendbar, die Voraussetzungen des letzteren aber für die Zulassung des Rechtsweges nicht als vorhanden ansieht, und die vom Kläger angerufenen gerichtlichen Entscheidungen durch die Ausführungen in dem Urtheile des unterzeichneten Gerichtshofes vom 10. December 1881**) und in dem Urtheile des Oberverwaltungsgerichtes vom 9. März 1881†) für widerlegt erachtet. Von Seiten der Parteien ist eine Erklärung über den Competenz-Conflict nicht abgegeben worden. Das Königliche Amtsgericht zu P. und das Königliche Ober-Landesgericht zu P. halten ihn für nicht begründet.

Gleichwohl mußte der Rechtsweg ausgeschlossen werden.

Die Gründe, auf welche der Kläger seinen Klageantrag stützt, sind von dem unterzeichneten Gerichtshofe bereits zu wiederholten Malen, insonderheit neuerdings in zwei Entscheidungen vom 10. December 1881**) und 28. October 1882††) gewürdigt worden, welche sich in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung Jahrgang 1882 S. 450 und Jahrgang 1883 S. 136 abgedruckt finden. Daraus ergiebt sich zunächst, daß die Berufung auf § 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 nicht geeignet ist, dem Kläger den Rechtsweg zu eröffnen. Jene Vorschrift hat zur Voraussetzung einen Streit unter Parteien, zwischen denen früher ein gutsherrliches, schutzherrliches oder grundherrliches Rechtsverhältniß bestanden hat. Diese Voraussetzung fehlt im vorliegenden Falle. Nicht von seinen Hintersassen wird der Kläger in Anspruch genommen, sondern von der Schule, beziehungsweise der Schul-Aufsichtsbehörde für die Unterhaltung der öffentlichen Volksschule, mithin für einen lediglich dem öffentlichen Rechte angehörigen Zweck. Inwieweit gegen einen solchen Anspruch Berufung auf den Rechtsweg stattfindet, bestimmt sich nach § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, und diese Grenze darf nicht durch Berufung auf § 10 a. a. O. verschoben werden, dessen thatsächliche und rechtliche Voraussetzungen hier nicht vorhanden sind. Was ferner die Bezugnahme auf die Entscheidungen des Obertribunales vom 4. Januar 1864*) und des Reichsgerichtes vom 24. Juni 1880**) betrifft, so sind in den Erkenntnissen des unterzeichneten Gerichtshofes vom 10. December 1881**) und 28. October 1882††) die Gründe ausführlich dargelegt worden, weshalb jenen Entscheidungen nicht beigetreten werden kann, und weshalb die Verpflichtung aus § 33 Theil II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts als eine auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhende Leistung anzusehen ist. In gleichem Sinne hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht die einschlagenden Fragen in dem Urtheile vom 9. März 1881*) — Central-Blatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 478 — entschieden.

Hiernach hätte dem Kläger nur freigestanden, seinen Anspruch auf Befreiung nach Maßgabe des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, d. h. auf Grund eines Vertrages, eines Privilegiums oder der Verjährung im Rechtswege auszuführen. In dieser Weise hat er aber seine Klage nicht substantiirt, und mußte deshalb der Rechtsweg ausgeschlossen werden.

Berlin, den 7. Juli 1883.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

Pr. L. Nr. 2136.

16b.

Auf den von der Königlichen Regierung zu P. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Amtsgerichte zu J. anhängigen Prozeßsache

des Rittergutsbesitzers v. C. zu C., Klägers, wider

den Wirth T. und Genossen zu C., Beklagte, betreffend Erstattung von Beiträgen zur Unterhaltung der Schule in C.,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte in seiner Sitzung vom 7. Juli 1883, für Recht erkannt:

daß, insoweit der Kläger die Zahlung von 134 Mk. (Schulbeiträge für das Jahr 1879/80) verlangt, der erhobene Competenz-Conflict für unzulässig, insoweit dagegen der Kläger die Zahlung von 116 Mk. (Schulbeiträge für das Jahr 1880/81) begehrt, der Rechtsweg unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Zur Schulgemeinde C. gehören die Parteien und eine große Zahl von Dienstleuten des Klägers, welcher Eigenthümer des Rittergutes C. ist. Auf diese Dienstleute wurde die Summe von 134 Mk. als Beiträge zur Unterhaltung der Schule zu C. für das Jahr 1879/80 seitens der Königlichen Regierung zu P. repartirt und der Kläger wegen Unvermögens der Dienstleute zur Zahlung dieses Betrages gemäß § 33 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts aufgefordert. Er weigerte sich dessen und stellte, nachdem eine Beschwerde bei dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ohne Erfolg geblieben war, bei dem Königlichen Amtsgerichte zu J. Klage mit dem Antrage an:

die Beklagten als Mitglieder der Gemeinde C. für schuldig zu erachten, den Kläger bezüglich der ihm pro 1879/80 für seine Dienstleute auferlegten Schulbeiträge von 134 Mk. der Schulgemeinde in C., resp. deren Kasse

*) Entsch. Bd. 50 S. 406.
**) cf. unten Nr. 17.
***) Unten Anh. III.
†) Oben Nr. 15.
††) Vorstehend.

*) Oben Nr. 15.

Digitized by Google

gegenüber zu liberiren, resp. diese 134 Mk. an letztere zu zahlen.

Nachdem das Königliche Amtsgericht J. durch Urtheil vom 27. September 1881 den Kläger wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, das Königliche Landgericht zu O. aber unter dem 27. Januar 1882 dieses Urtheil dahin abgeändert hatte, daß der Rechtsweg für zulässig erklärt und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz verwiesen wurde, sind die Beklagten durch Urtheil des Königlichen Amtsgerichtes zu J. vom 14. März 1882 nach dem Klageantrage verurtheilt und ist die dagegen von ihnen eingelegte Berufung durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu O. vom 30. Juni 1882 zurückgewiesen.

Inzwischen war der Kläger nach seiner Angabe im Wege der (administrativen) Zwangsvollstreckung gezwungen worden, am 7. September 1881 die mehrerwähnten 134 Mk. und am 14. Januar 1882 116 Mk. gleichartige Schulbeiträge seiner Dienstleute pro 1880/81 an die Schulkasse in C. zu zahlen. Da die Beklagten sich weigern, ihm diese Summen zu erstatten, so hat er in einer neuen Klage beantragt:

die Beklagten zur Zahlung von 250 Mk. nebst 5% Zinsen von 134 Mk. seit dem 3. September 1881 und von 116 Mk. seit dem 14. Januar 1882 an ihn zu verurtheilen.

Zur Begründung seines Anspruches hat er ausgeführt, daß § 33. Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts in Folge der Aufhebung des Unterthänigkeits-, bezw. Erbunterthänigkeits-Verhältnisses durch das Edict vom 9. October 1807, Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde und das Gesetz vom 14. April 1856 beseitigt sei. Denn § 33 cit. sei kein generelles Gesetz in Betreff der Aufbringung der Schulabgaben, statuire vielmehr nur ein beneficium der (früheren) Unterthanen, er enthalte auch keine gesinderechtliche Vorschrift wie aus seiner Stellung im 12. (nicht im 5.) Titel hervorgehe. Da nun die Beklagten auch im Vorproceß bereits verurtheilt seien, den Kläger von seiner Verpflichtung zur Erstattung der nicht einziehbaren Beiträge seiner Arbeitsleute zu befreien, so folge daraus ihre Verbindlichkeit zur Zurückzahlung der von ihm eingezogenen Beiträge.

Nachdem am 28. November 1882 vor dem Königlichen Amtsgerichte zu J. zwischen dem Kläger und 21 der 27 Beklagten contradictorisch verhandelt war, beschloß der Richter, Auskunft über die Bezahlung der Beiträge von 134 bezw. 116 Mk. von dem Districtsamte einzuholen. Bevor dieselbe indeß eingegangen war, übersandte die Königliche Regierung zu P. dem Gerichte Ausfertigung eines Plenarbeschlusses vom 25. November 1882, laut dessen dieselbe den Rechtsweg für unzulässig erachtet und den Competenz-Conflict erhebt. In dem Beschlusse wird unter Hinweis auf frühere Entscheidungen des erkennenden Gerichtshofes die fortdauernde Geltung des mehrerwähnten § 33 angenommen und auszuführen gesucht, daß res judicata nicht vorliege, weil der Kläger zwar, soweit ihm dies möglich sei, das Urtheil vom 14. März 1882 durch Zwangsvollstreckung zur Ausführung bringen lassen könne, soweit er dazu jedoch eines neuen Processes bedürfe, ein solcher nicht zulässig sei weil dem Kläger keine der in den §§ 78—80, 4—8 Theil II Titel 14 des Allgemeinen Landrechts*) angeführten Klagefundamente zur Seite stehe. Wenn endlich die Beklagten zur Zahlung an die Schulkasse verurtheilt seien, so sei dies für den jetzigen Proceß ohne Bedeutung, da die Verurtheilung de jure tertii erfolgt sei.

Von dem Eingange dieser Erklärung ist sowohl der Königlichen Regierung in P. als den Parteien Kenntniß gegeben; nur an 2 Beklagte, die Wirthe B. und L., hat die Zustellung nicht bewirkt werden können, weil sie sich von C. nach damals unbekannten Orten entfernt hatten. Doch ist auch ihnen der Termin zur Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe bekannt gemacht. Eine Erklärung ist seitens der Parteien darauf nicht abgegeben worden. Das Königliche Amtsgericht zu J. erachtet den Rechtsweg in Ansehung der angeblich pro 1879/80 gezahlten Beiträge von 134 Mk. für zulässig, weil durch das Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu O. vom 27. Januar 1882 die Zulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig insoweit festgestellt sei, im Uebrigen erachtet das Amtsgericht den Rechtsweg für unzulässig. Dagegen hält das Königliche Ober-Landesgericht zu P. den Rechtsweg überhaupt für zulässig.

Daß der Rechtsweg in Betreff der Frage:

ob ein Gutsbesitzer auf Grund der Bestimmungen des § 33 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts zu einer Leistung für die öffentliche Schule seines Ortes verpflichtet sei,

nicht zulässig ist, hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte wiederholt in den Erkenntnissen vom 12. Februar 1870 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 107)**) und 8. März 1879 (Pr. L. Nr. 1998)

angenommen und sich dabei darauf gestützt, daß nach § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (Ges.-Samml. S. 241)***) der Rechtsweg in Bezug auf Schulabgaben nur soweit stattfindet, als dies bei öffentlichen Abgaben überhaupt der Fall ist, wenn nämlich (gemäß §§ 79, 4—9, Theil II Titel 14 des Allgemeinen Landrechts)*) die Befreiung von der Abgabe auf Grund eines Vertrages, eines Privilegiums oder der Verjährung behauptet oder Prägravation eingewendet wird. Dieser Auffassung ist der Gerichtshof trotz des mit ihr in Widerspruch stehenden Erkenntnisses des Königlichen Obertribunals vom 4. Januar 1864 (Entsch. 50, 405) gefolgt und an ihr muß auch gegenwärtig festgehalten werden, namentlich kann nicht anerkannt werden, daß die in Rede stehende Verbindlichkeit der Gutsherren keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente beruhe und deshalb der Rechtsweg gemäß § 10 des citirten Gesetzes vom 24. Mai 1861 zulässig sei. Denn wenn selbst zugegeben wird, daß § 33 cit. in einem

*) Unten Anh. V.
**) Oben Nr. 14.
***) Unten Anh. III.

Digitized by Google

gewissen Zusammenhange mit der aufgehobenen Erbunterthänigkeit, bezw. Gerichts- und Schutzherrlichkeit steht, so ist diese Bestimmung doch, wie aus ihrer Stellung im 12. Titel folgt, vorzugsweise getroffen, um die Existenz der öffentlichen Schulen (§ 1 Veranstaltungen des Staates) zu sichern; sie will leistungsfähige Personen zu ihrer Unterhaltung verpflichten und statuirt der Schule als Institution gegenüber eine Verbindlichkeit der Gutsherren. Dafür, daß es sich hier nicht um einen bloßen Ausfluß der Gutsherrlichkeit handelt, läßt sich anführen, daß auf den 7. Titel des II. Theiles in § 33 l. c. nicht Bezug genommen ist. Auch der Umstand, daß in § 36 ibid. neben den Magistraten den Gutsherrschaften die Last der Hergabe von selbstgewonnenen Materialien zu Schulbauten auferlegt wird, eine Bestimmung, deren unveränderte Giltigkeit auch nach Aufhebung des Unterthanenverhältnisses unzweifelhaft ist, spricht für die fortgesetzte Anwendbarkeit des § 33 cit., insofern hier in zwei unmittelbar im Zusammenhange stehenden Paragraphen derselben Klasse von Staatseinwohnern Lasten auferlegt werden; so wenig wie § 36 eine Veränderung durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit erfahren hat, kann man annehmen, daß dies hinsichtlich des § 33 geschehen ist. Denn daß mit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit durch das Edict vom 9. October 1807 und der Gerichts- und Schutzherrlichkeit durch das Gesetz vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 353) das Institut der Gutsherrschaft, namentlich den Gemeinden gegenüber, nicht hat völlig aufgehoben werden sollen, folgt sowohl aus dem zweiten Gesetze vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 354), betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, welches die ortsobrigkeitliche Gewalt der Rittergutsbesitzer noch aufrecht erhält, als auch, nachdem diese aufgehoben ist, aus der Kreisordnung vom 13. December 1872 und dem Zuständigkeitsgesetze vom 26. Juli 1876, welche Gesetze (§§ 28—31 des ersteren und § 48 des letzteren) den „Gutsherrn", „Gutsbesitzer", als Inhaber von Rechten anerkennen.

Daß auch sonst der Gutsherrschaft als solcher noch eine öffentlich-rechtliche Bedeutung beiwohnt, zeigt die Fortexistenz des mit dem Besitze eines Gutes verbundenen Patronates und des s. g. Auenrechtes, welches noch in verschiedenen Provinzen gilt.

So muß auch die Verpflichtung der Gutsherrn aus § 33 cit. trotz der Aufhebung der Erbunterthänigkeit und der Gerichts- und Schutzherrlichkeit als fortbestehend erachtet werden.

Der § 33 cit. ist auch nicht ausdrücklich aufgehoben, dispositive Gesetze aber behalten, bis sie aufgehoben werden, selbst dann ihre Kraft, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter denen sie gegeben sind.

(§ 59 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunales vom 11. März 1873 — Entscheidung 69 S. 165 — Urtheil des Ober-Verwaltungs-Gerichtes vom 29. November 1876 — Entscheidung I. S. 196, 302)*).

Constituirt aber § 33 cit. eine Verpflichtung des Gutsherrn gegen die Schule, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht auf § 10 Gesetz vom 24 Mai 1861 deshalb gestützt werden kann, weil es sich um eine auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente beruhende Abgabe handele.

Das Reichsgericht hat zwar in dem Urtheile vom 24. Juni 1880 (Entscheidung 2 S. 247)**) die richterliche Zuständigkeit für die Entscheidung des Streites über die Verpflichtung des Gutsherrn zur Mitunterhaltung der Schulen ganz allgemein in Anspruch genommen und sich neben den Gründen des oben bereits gedachten Erkenntnisses des Königlichen Ober-Tribunales insbesondere darauf gestützt, daß die der Gutsherrschaft auferlegte Verpflichtung gegen die Schule deshalb der Allgemeinheit entbehre, weil der Gutsherr der Schule immer nur als Einzelner gegenüberstehe.***) Damals handelte es sich um einen nach dem Schulreglement für die katholischen Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801 zu entscheidenden Fall, indeß ist dort ebenso wie in § 33 l. c. die Gutsherrschaft als Einzelne für verpflichtet erklärt, so daß die Frage, ob eine allgemeine Abgabe vorliegt, hier wie dort die gleiche ist. Nun hat der unterzeichnete Gerichtshof bereits in dem Erkenntnisse vom 10. December 1881†) darauf hingewiesen, daß es für die Frage der Allgemeinheit einer Abgabe ohne Belang ist, ob in der einzelnen (Schul-) Gemeinde viele oder wenige Personen von der Abgabe betroffen werden, sondern daß sich die Allgemeinheit darin manifestirt, daß im Bereiche des schlesischen Schulreglements alle Gutsherrschaften ihr unterworfen sind, und daß die vorgeschriebene Vertheilung der Schullasten (von $^1/_3$ für die Herrschaft, $^2/_3$ für die Stellenbesitzer) in allen dem Reglement unterworfenen Schulverbänden stattfindet.

In ganz gleicher Weise zeigt sich im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes die Allgemeinheit der Verpflichtung des Gutsherrn aus § 33 cit. darin, daß alle Gutsherrschaften ihr unterworfen sind. Dieselben bilden eine Klasse der Staatseinwohner im Sinne des § 78 Theil II Titel 14 des Allgemeinen Landrechts.

Hiernach ist der Rechtsweg über die Verbindlichkeit des Klägers zur Tragung der ihm abverlangten streitigen Schulbeiträge unzulässig und daher der Competenz-Conflict hinsichtlich des eingeklagten Betrages von 116 Mk. (Beiträge für das Jahr 1880/81), über welchen noch nicht richterlich erkannt ist, begründet.

Anders liegt die Sache hinsichtlich der dem Kläger für das Jahr 1879/80 auferlegten Beiträge von 134 Mk. Hier steht der Erhebung des Competenz-Conflictes die Bestimmung des § 4 al. 2 der Verordnung vom 1. August 1879††) entgegen.

*) § 275 Nr. 1.
**) cf. unten Nr. 17.
***) cf. § 252 Nr. 13a Anm. (Erk. des Reichsgerichts IV. Civilsenat v. 5. Febr. 1880.)
†) Nachstehend.
††) Unten Anh. I.

Digitized by Google

(Ges.-Samml. S. 573) entgegen. Es könnte zunächst die Frage entstehen, ob das Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu O. vom 27. Januar 1882, durch welches der Rechtsweg in Betreff der 134 Mk. für zulässig erklärt ist, — und ebenso die gleichlautenden Urtheile des Königlichen Amtsgerichtes zu J. vom 14. März 1882 und des Königlichen Landgerichts zu O. vom 30. Juni 1882, durch welche die Beklagten verurtheilt sind, den Kläger bezüglich der 134 Mk. der Schulgemeinde C. resp. deren Kasse gegenüber zu liberiren, bezw. 134 Mk. an letztere zu zahlen — die Rechtskraft erlangt haben, da nicht behauptet ist, daß diese Urtheile II. Instanz dem Kläger zugestellt sind. Allein im Sinne der Verordnung vom 1. August 1879*) ist ebenso wie im Sinne des Gesetzes vom 8. April 1847**) (Ges.-Samml. S. 170) ein jedes Urtheil rechtskräftig, welches im gewöhnlichen Instanzenzuge nicht mehr anfechtbar ist. Dies hat auch der erkennende Gerichtshof in dem Erkenntnisse vom 10. Januar 1852 (Justiz-Ministerialblatt S. 92 Pr. L. Nr. 182) bereits ausgesprochen. Daß auch Urtheile, welche das Landgericht in der Berufungsinstanz gesprochen hat, gegen welche es also nach der Deutschen Civil-Prozeßordnung kein Rechtsmittel giebt, sofort mit der Verkündigung Rechtskraft erlangen, erkennt z. B. der Commentar von Struckmann und Koch in Nr. 2 zu § 645 der Civil-Proceßordnung an.

Zwar könnte ferner aus den Worten des § 4, al. 2 cit.:

„der Competenz-Conflict kann nicht erhoben werden, wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges in der Sache durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichtes feststeht,"

entnommen werden, es müsse, um den Competenz-Conflict auszuschließen, in dieser Proceßsache bereits rechtskräftig entschieden sein. Allein dies würde eine zu enge Interpretation des Umfanges der Rechtskraft sein. Auch in dem Gesetze vom 8. April 1847 hieß es:

In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Competenz-Conflict nicht erhoben werden, ebenso wenig findet er statt, wenn ..... die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen ist.

Gleichwohl hat der erkennende Gerichtshof nicht nur die Zulässigkeit des Competenz-Conflictes verneint, wenn es sich um die Vollstreckung eines rechtskräftigen, gerichtlichen Urtheiles handelte — Erkenntniß vom 12 Januar 1848 (Pr. L. Nr. 30) Justiz-Ministerialblatt S. 158 und 12. November 1859 Justiz-Ministerialblatt 1860 S. 355 — sondern auch, wenn das Urtheil nicht mehr executionsfähig war, und deshalb die Judicatsklage angestellt wurde — Erkenntniß vom 23. December 1847 (Pr. L. Nr. 26) und 8. December 1860, Justiz-Ministerialblatt 1861 S. 233 — oder nach rechtskräftiger Feststellung einer Entschädigungsverpflichtung die Höhe des Schadens Gegenstand des Processes war — Erkenntniß vom 18. December 1852 (Pr. L. Nr. 268) und ähnlich im Erkenntniß vom 5. März 1853 Justiz-Ministerialblatt 178. — In allen diesen Fällen lag ein neuer Proceß vor, in dem noch nicht erkannt war. In der That bedeutet auch der Ausdruck „in der Sache" etwas Anderes als wenn es hieße: „in dem schwebenden Processe" und die Absicht des Gesetzes geht dahin, in den Fällen, wo sachlich die concrete Rechts- und Thatfrage unter den Parteien bereits entschieden ist und diese Entscheidung Rechtskraft erlangt hat, den Competenz-Conflict nicht mehr zuzulassen, bezüglich der Schulbeiträge von 1879/80 im Betrage von 134 Mark ist dies aber der Fall; denn in dem Vorprocesse ist rechtskräftig einmal die Zulässigkeit des Rechtsweges und ferner ausgesprochen, daß nicht der Kläger sondern die Beklagten die eingeklagten 134 Mark zu bezahlen verbunden sind; der jetzige Proceß will nur, nachdem der Kläger im Verwaltungswege (angeblich) zur Zahlung gezwungen ist, die Vorentscheidung zur Ausführung bringen.

Berlin, den 7. Juli 1883.

Pr. L. Nr. 2131.

17. (Gutsherrliche Lasten, Schlesisches Recht.)

— In dem Dorfe B., dessen schulpflichtige Kinder früher die Schule in N. besuchten, ist durch Reskript der Königlichen Regierung zu B. vom 4. August 1870 eine selbständige katholische Schule errichtet worden. Zur Zahlung des Gehaltes und des Holzgeldes für den neu angestellten Lehrer ist in Gemäßheit des Reglements für die niederen katholischen Schulen für Schlesien vom 18. Mai 1801 der Kläger als Besitzer bezw. Vertreter des Dominiums B. trotz seines Protestes herangezogen worden: die auf ihn repartirten Beiträge (3/5) sind — zuletzt mit 73 Thlr. 10 Sgr. jährlich — executivisch eingezogen und seine im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angestellten Klagen haben keine sachliche Entscheidung gefunden. Er ist deshalb im December 1880 mit dem Antrage gegen den Schulvorstand klagbar geworden:

die Schulgemeinde zu B. zur Anerkennung seiner Freiheit von der Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen zur Schule in B. und zur Rückzahlung der bisher und bis zur rechtskräftigen Entscheidung gezahlten Beiträge zu verurtheilen.

Zur Begründung der Klage hat er — unter Anerkennung des rechtlichen Fortbestandes des gedachten Reglements — hervorgehoben, daß er 1870 weder Grundbesitz noch gutsherrliche Rechte in B. besessen habe. Ersteren habe bereits 1818—1822 sein Besitzvorgänger vollständig durch Parzellirung veräußert, letztere seien 1834—1854 durch Ablösung erloschen und die darüber geschlossenen Recesse in das Grundbuch des ehemaligen Rittergutes B. eingetragen worden. Er habe daher bei seinem Besitzantritte 1861 im Schulbezirke B. weder Land noch Rechte erworben; auch könne aus dem dinglichen Schulpatronate nicht nach Uebergang des Grundbesitzes auf Andere ein persönliches entstehen, zumal der dinglich berechtigte und verpflichtete Grund und Boden noch im Besitze der Parzellenkäufer existire.

Die Beklagte hat demgegenüber zunächst be-

*) Unten Anh. I.
**) § 360 Anh. IV.

Digitized by Google

hauptet, daß der Kläger noch bis Ende 1873 die gutsherrliche Polizeiverwaltung über B. ausgeübt habe und noch jetzt Besitzer des zum polizeilichen und Amtsverbande von B. gehörigen Schlosses N. sei; sie hat aber weiter ausgeführt, daß die gutsherrlichen Pflichten an den Besitz von Areal, oder auch von Rechten nicht geknüpft seien, und nicht durch einseitige Handlungen des Verpflichteten aufhören könnten, vielmehr könne der communalrechtliche Bestand von Rittergütern nur durch einen Act der Staatshoheit aufgehoben werden. Daß die gutsherrlichen Obliegenheiten mit veräußert seien, werde vom Kläger nicht behauptet, wohl aber besitze der Kläger als Erbe seines Besitzvorgängers noch jetzt die ihm für die Ablösungen gewährten Rentenbriefe. Endlich müsse der Rückforderung der schon gezahlten Beträge das Reclamationsverfahren des Gesetzes vom 18. Juni 1840 vorangehen.

Deshalb hat die Beklagte um Abweisung der Klage gebeten.

Der Kläger hat diese Behauptungen und Ausführungen bestritten, hervorgehoben, daß Schloß N. ein selbständiger Gutsbezirk sei, der nie mit Rittergut B. verbunden gewesen, welches letztere ein besonderes Folium habe; er bestreitet, daß seine Vorbesitzer je ein Schulpatronat ausgeübt hätten, da sie nur zur Besoldung der ersten 3 Lehrer in N. — die auch Kirchenbeamte gewesen — Beiträge geleistet hätten.

Das Landgericht zu G. hat ohne Beweisaufnahme die Klage abgewiesen, indem es zwar den Rechtsweg für statthaft erklärt, aber die Selbständigkeit der gutsherrlichen Rechte und Pflichten einschließlich des Kirchen- und Schulpatronates aus deren publicistischer Natur herleitet und deshalb die einseitige Aufgabe derselben für rechtlich wirkungslos erklärt, vielmehr eines Act der Staatsgewalt zu deren wirklicher Aufhebung für nothwendig erachtet.

Der Kläger hat gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt.

Bevor jedoch über dieselbe verhandelt worden ist, hat die Königliche Regierung zu B. durch Plenarbeschluß vom 28. April 1881 erklärt:

daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde.

Diese dem Oberlandesgerichte zu B. zugestellte Erklärung ist den Parteien abschriftlich mitgetheilt, auch der Königlichen Regierung zu B. von ihrem Eingange — und nachdem innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monate keine Partei einen Schriftsatz über den Competenzconflict eingereicht hatte — auch davon Kenntniß gegeben worden.

Sowohl das Landgericht zu G. als das Oberlandesgericht zu B. erachten den Rechtsweg für zulässig und daher den Competenzconflict für unbegründet.

Gleichwohl war der Rechtsweg auszuschließen.

In gleichem Sinne hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte bereits wiederholt, namentlich durch die Urtheile vom 11. October 1862*), 14. December 1867**), 13. März***) und 9. October 1869*), 12. März 1870 und 14. September 1878 (Just.-Minist.-Bl. 1863 S. 11, 1868 S. 118, 1869 S. 99 und 231, 1870 S. 112 — Central-Blatt für die Unterrichts-Verwaltung 1878 S. 538)**) — erkannt, indem er davon ausging, daß das Schulreglement vom 18. Mai 1801 ein allgemeines Gesetz im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 sei, und daß die Schulabgaben, um welche es sich hier handelt, auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, mithin der Rechtsweg nur in so weit stattfindet, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist. Auch gegenüber der Entscheidung des Königlich Preußischen Obertribunales vom 4. Januar 1864 — Entscheidungen Bd. 50 S. 405 — hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte an dieser Auffassung festgehalten. Dem ist neuerdings das Reichsgericht in dem Urtheile vom 24. Juni 1880 — Entscheidungen Bd. II S. 247 — entgegengetreten. — In den Gründen desselben acceptirt das Reichsgericht zunächst die Motivirung jenes Obertribunalsurtheiles vom Jahre 1864, indem es in dem Umstande, daß in dem damals zur Entscheidung gelangten Falle die Verpflichtung des Gutsherrn aus den Bestimmungen des Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts hergeleitet wurde, während sie in dem den Gegenstand der Entscheidung des Reichsgerichtes bildenden Falle auf das Schlesische Schulreglement vom 18. Mai 1801 gegründet wurde, nur einen unwesentlichen Unterschied erkennt. Sodann aber führt das Reichsgericht in selbständiger Motivirung aus,

die Gleichstellung der Kirchen- und Schulabgaben mit den Staatsabgaben hinsichtlich der Ausschließung des Rechtsweges habe zur Voraussetzung, daß die Bedingungen in beiden Fällen die gleichen seien, der § 78 Theil II Titel 14 Allgemeinen Landrechts verlange, daß die Anlage eine allgemeine und eine solche sei, welcher sämmtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen seien. Uebertrage man diese Erfordernisse auf die Verhältnisse einer Schulabgabe, so sei als Bedingung aufzustellen, daß die Anlage eine allgemeine, eine solche sei, der sämmtliche Mitglieder der Schulgemeinde oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse nach einer Bestimmung der Gesetze unterworfen seien, und nur eine derartige Anlage sei in der Nr. 1 der Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 mit der Bezeichnung einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit gemeint. Es genüge nicht, daß die Anlage durch ein allgemeines Gesetz, für welches allerdings das Schulreglement vom 18. Mai 1801 zu erachten, vorgeschrieben sei, sondern die im Gesetze vorgeschriebene Anlage müsse bezüglich der dazu verpflichteten Personen eine allgemeine sein, welche die Schulgemeinde von allen ihren Mitgliedern oder allen Mitgliedern einer Klasse derselben zu erheben berechtigt sei, und es komme darauf an, daß dem Einen Berechtigten eine Mehrheit von Verpflichteten gegenüberstehe. Der

*) Oben Nr. 12.
**) Oben Nr. 8.
***) Oben Nr. 11.

*) Oben Nr. 6.
**) Oben Nr. 9.

Digitized by Google

beklagten Schule gegenüber stehe Kläger nur als Einzelner da; die Leistung des Gutsherrn sei für die Beklagte nicht eine allgemeine, nicht eine Leistung der Gemeindeglieder oder einer Klasse derselben, Kläger sei überhaupt dem Besteuerungsrechte der Beklagten nicht unterworfen; seine aus der Gutsherrlichkeit entspringende Verpflichtung gehöre überhaupt nicht in die Kategorie der öffentlichen Abgaben und unterliege deshalb nicht den für letztere wegen Zulassung des Rechtsweges gegebenen Vorschriften, wie dies mit den von den Mitgliedern der Schulgemeinde zu entrichtenden beständigen Abgaben der Fall sei.

Die vorstehend wiedergegebene Motivirung legt das Hauptgewicht darauf, daß der in dem Schulreglement vom Jahre 1801 ausgesprochenen Verpflichtung der Herrschaften zur antheiligen Aufbringung des Brennmateriales und der Lehrerbesoldung der Charakter der Allgemeinheit mangele. Darauf soll unten näher eingegangen werden. Hier sei nur vorweg bemerkt, daß die Entscheidung des Obertribunales vom Jahre 1864 nicht hierin, sondern in der Ausführung gipfelt, daß die dem Gutsherrn in § 33 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts zur Last gelegte Uebertragung unvermögender Unterthanen bei Aufbringung der Schulbeiträge vermöge ihrer Verbindung mit dem alten gutsherrlichen Verhältnisse keine öffentliche Abgabe, sondern eine privatrechtliche Verpflichtung sei. Dieser Auffassung ist nicht beizupflichten. Ueberdies würde die Anwendung derselben auf den vorliegenden Fall besonderer Motivirung bedürfen, weil es sich dort um die Verpflichtung aus § 33 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts, hier aber, ebenso wie in dem vom Reichsgerichte entschiedenen Falle, um die Verpflichtung aus §§ 18, 19 des katholischen Schulreglements vom Jahre 1801 handelt, und dieser Unterschied nicht so unwesentlich ist, wie das Reichsgericht voraussetzt. Während nämlich der § 33 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts nur eine Verpflichtung der Gutsherrschaften constituirt, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theile auf eine Zeit lang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen, legt das Schlesische Schulreglement in den §§ 18, 19 der Herrschaft und der Gemeinde die Beschaffung des Brennmateriales und der baaren Lehrerbesoldung auf, indem es $^1/_3$ davon auf die Herrschaft, $^2/_3$ auf die Stellenbesitzer vertheilt. Die Verschiedenheit beider Fälle springt in die Augen. Dort ein directes Rechtsverhältniß zwischen der Gutsherrschaft und ihren Hintersassen, aber kein solches zwischen der Schule und der Gutsherrschaft, welche letztere auch da, wo ihre subsidiarische Verpflichtung aus § 33 l. c. eintritt, nicht eine eigene, sondern eine Schuld ihrer leistungsunfähigen Hintersassen einlöst*); hier eine directe Verpflichtung der Herrschaften gegen die Schule, dagegen der völlige Mangel eines Rechtsverhältnisses zwischen den Bewohnern des gutsherrlichen Vorwerkslandes und der Schule. Der Zusammenhang jener landrechtlichen Vorschrift mit dem alten gutsherrlichen Verhältnisse ist in dem § 33 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts deutlich erkennbar. Dagegen gilt nicht das Gleiche von den §§ 18, 19 des Schlesischen Schulreglements. Eine selbständige Motivirung dieses Zusammenhanges ist in den Gründen der reichsgerichtlichen Entscheidung nicht enthalten. Denn die am Schlusse ohne Verbindung mit der sonstigen Motivirung eingestreute Bemerkung,

> daß die aus der Gutsherrlichkeit entspringende Verpflichtung des Klägers überhaupt nicht in die Kategorie der öffentlichen Abgaben gehöre,

setzt als feststehend voraus, was zu erweisen gewesen wäre. Daß übrigens dieser Zusammenhang der gutsherrlichen Verpflichtungen gegen die Schule mit den älteren gutsherrlichen Verhältnissen sich nicht von selbst versteht, geht daraus hervor, daß den Rittergütern und größeren Grundbesitzern ganz ähnliche Verpflichtungen in neueren, lange nach Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes ergangenen Gesetzen auferlegt worden sind. Es genügt in dieser Beziehung, auf die Verordnung über die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen vom 11. November 1844*) — Ges.-Samml. S. 698 — und auf die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845**) — Ges.-Samml. 1846 S. 1 — beispielsweise hinzuweisen.

Es bleibt hiernächst noch übrig, auf diejenige Ausführung in dem reichsgerichtlichen Urtheile einzugehen, inhalts welcher der durch das Schlesische Schulreglement der Gutsherrschaft auferlegten Verpflichtung gegen die Schule der Charakter der Allgemeinheit um deswillen abgesprochen wird, weil der Gutsherr, innerhalb des einzelnen Schulverbandes, der Schule nur als Einzelner gegenüberstehe, und seine Leistung nicht eine allgemeine, nicht eine Leistung der Gemeindeglieder oder einer Klasse derselben darstelle. Wiewohl es nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, drängt doch die gegebene Motivirung zu der Consequenz, daß das Schulreglement zwar hinsichtlich der Leistung der Stellenbesitzer, nicht aber hinsichtlich der Leistung der Herrschaft, als ein allgemeines, den Rechtsweg ausschließendes Gesetz anzusehen sei. Ein solches Resultat erscheint von vornherein unannehmbar, zumal wenn man erwägt, daß die Last, welche das Schlesische Schulreglement den Herrschaften und den Stellenbesitzern auflegt, wenn auch quantitativ verschieden bemessen, so doch qualitativ genau die gleiche ist. Es kann aber auch nicht als eine richtige Parallelisirung zwischen den Staatsabgaben und den Kirchen- und Schullasten anerkannt werden, wenn verlangt wird, daß die Eigenschaften der Staatsabgabe, als einer allgemeinen, in jeder einzelnen Kirchen- oder Schulgemeinde voll und ganz zur Erscheinung kommen. Wie viele oder wie wenige Personen in der einzelnen Schulgemeinde von der Abgabe betroffen werden, ist für

*) Zu vergleichen die in Bezug auf § 33 Titel 12 Theil II dem entgegenstehenden Ausführungen in dem Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 12. Februar 1870 (Just.-Minist.-Bl. 1870 S. 107, G.-Bl. 1870 S. 301), oben Nr. 14, und in dem Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 9. März 1881 (G.-Bl. 1881 S. 478), oben Nr. 15.

*) Oben § 280 Anm. II.

**) Unten Bd. III a. E.

Digitized by Google

die Frage, ob der letzteren der Charakter der Allgemeinheit beiwohne, nicht von Belang, wie denn die Abgabe der Stellenbesitzer diesen Charakter auch dann behalten würde, wenn in der einzelnen Gemeinde zufällig nur ein einziger Stellenbesitzer vorhanden wäre. Vielmehr manifestirt sich die Allgemeinheit der Abgabe darin, daß innerhalb des Geltungsbereiches des Schulreglements alle Herrschaften ihr unterworfen sind, und daß die vorgeschriebene Vertheilung der Schulunterhaltungslast in allen Schulverbänden stattfindet, welche dem Reglement unterstellt sind.

Hiernach enthält das reichsgerichtliche Urtheil vom 24. Juni 1880 für den erkennenden Gerichtshof keinen Anlaß, in der vorliegenden Frage von der bisher constant befolgten Praxis abzugehen. Nach der letzteren aber kann dem Kläger nur gestattet werden, die Einwendungen, welche er gegen seine Heranziehung auf Grund des Schlesischen Schulreglements erheben zu können glaubt, vor den Verwaltungsbehörden, beziehungsweise den Verwaltungsgerichten zur Geltung zu bringen.

Berlin, den 10. December 1881.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

Pr. E. Nr. 2068.

18a. Erfordernisse bei einer Umlage von Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben in Beziehung auf die Zulässigkeit des Rechtsweges.

Berlin, den 23. März 1871.

Der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte hat in einem Erkenntniß vom 11. d. Mts., welches in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung bekannt gemacht werden wird (Anlage a.), den Grundsatz ausgesprochen, daß die Bestimmung des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 241), wonach der Rechtsweg bezüglich solcher Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, welche auf einer von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruhen, nur in gleichem Maße wie bei den öffentlichen Abgaben stattfindet, nur dann zur Anwendung zu bringen ist, wenn wirklich eine von der Regierung angeordnete oder executorisch erklärte*) Umlage, welche die Feststellung erhalten muß, wer der Pflichtige und welches der Betrag der angesonnenen Leistung ist, vorliegt, sowie, daß eine Verfügung der Ortspolizeibehörde einer von der Regierung ausgehenden Umlage nicht gleichzustellen ist.

E. 5741.

18b.

(Anlage a.)

— Der Hofbesitzer O. zu Gr. erhob unter dem 31. Mai 1868 gegen den Pfarrer T. zu W. bei dem Commissar des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu D. Klage, indem er vortrug:

Der Verklagte behaupte, daß ihm in seiner Eigenschaft als Pfarrer zu W. die Befugniß zustehe, von dem Kläger, als Besitzer von Grundstücken in den Feldmarken Gr. und O.'er Herrenland Decem an Roggen, Gerste, Hafer, baare Gefälle und sonstige Leistungen als Beitrag zu seinem Pfarreinkommen zu fordern.

Verklagter habe unter der Angabe, daß Kläger mit diesen ihm obliegenden Abgaben für das Jahr 1866 im Rückstande geblieben sei, dem Königlichen ländlichen Polizeiamte zu D. Aufstellungen, zufolge welcher Kläger an Rückständen 9 Thlr. 7 Sgr. 1 Pfg. und 11 Thlr. 22 Sgr. 1 Pfg. zu zahlen habe, Behufs Beitreibung im Wege der Administrativ-Execution eingereicht und das Polizeiamt habe in Voraussetzung der Nichtigkeit jener Aufstellungen dem Kläger die Aufforderung zur Zahlung, resp. die eventuelle Executions-Androhung zugehen lassen.

Allein der gegen ihn erhobene Anspruch sei nicht begründet.

Zwar sei es richtig, daß die Ortschaft Gr. (nebst M. und H.), deren Angehöriger Kläger sei, durch den Ordnungsbeschluß vom 12. Juli 1752 von dem Kirchspiel O., dem sie bis dahin angehört, abgezweigt und nach W. eingepfarrt worden sei.

Was aber den von den Neu-Eingepfarrten zu leistenden Beitrag zum Amtseinkommen des Pfarrers in W. betreffe, so sei lediglich die Festsetzung getroffen und vereinbart und bis in die neueste Zeit, also seit mehr als einem Jahrhundert, allseitig als gültig anerkannt und befolgt worden,

daß, abgesehen von einer von Seiten des Patronats bewilligten Landbenutzung, die Eingepfarrten von Gr. ꝛc. lediglich die üblichen Stolgebühren zu entrichten hätten.

Diese notorische Ortsverfassung und dieses rechtsverjährte vermögensrechtliche Verhältniß zwischen den eingepfarrten Gemeinden und dem Pfarrer habe nicht dadurch zum Nachtheil der ersteren beseitigt werden können, daß die geistliche Oberbehörde eine neue definitive Einpfarrung der angeblich bisher noch nicht gehörig eingepfarrten Ortschaften beschlossen und darüber in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu D. unter dem 27. Juli 1863 resp. 10. August 1863 eine Einpfarrungs-Urkunde errichtet habe.

Ohne Zweifel solle der § 3 dieser Urkunde, Inhalts dessen die Eingepfarrten aus den im § 1 bezeichneten Ortschaften außer den Stolgebühren an den Pfarrer und den Organisten zu W. dieselben Natural- und Geldabgaben zu leisten haben, welche den übrigen wirklichen Mitgliedern dieser Parochie obliegen, der Titel sein, auf Grund dessen Verklagter die in Rede stehenden Prästationen glaube fordern zu können. Allein, abgesehen zunächst von der Hauptfrage, ob diese ohne Zustimmung der bezüglichen Gemeinden erlassene Bestimmung rechtsgültig sei, so sei die Annahme unbegründet, daß in Anwendung jenes § 3 Kläger wirklich das von ihm Geforderte zu contribuiren habe. Denn es habe bisher weder eine Feststellung darüber stattgefunden, welche Natural- und Geldabgaben an den Pfarrer zu W. die übrigen Mitglieder dieser Parochie, womit wohl die Einwohner von W. gemeint seien, zu leisten hätten, noch auch darüber, zu welcher Kategorie der verschiedenen Prästationspflichtigen von W. der Kläger

*) cf. § 301 Anh. VII (u. S. 488 Anm.)

Digitized by Google

und die übrigen Einwohner der eingepfarrten Ortschaften etwa einzuschätzen seien, ob die Beiträge etwa nach der Hufenzahl des Landbesitzes zu repartiren, ob sie als Personal- oder als Reallast anzusehen seien u. s. w. Kurz es fehle noch an jeder Bestimmung und Festsetzung, wie sie erforderlich sei, wenn der angeführte § 3 in Kraft treten solle. Es sei eine willkührliche Annahme, daß Kläger dasjenige, was man von ihm fordere, zu leisten haben würde.

Vor Allem aber und präjudiciell entscheidend sei es, daß der Verklagte eine gesetzliche Befugniß, von dem Kläger irgend etwas an Pfarrgehalt zu beanspruchen, nicht zu erweisen vermöge, um die auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861*) erhobene Klage zu widerlegen. Derselben stehe der Absatz 2 des § 15 schon um deswillen nicht entgegen, weil es noch überall an der von der Aufsicht führenden Regierung angeordneten Umlage fehle. Der Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund deren sie angeordnet sein könnte, bedürfe es daher noch nicht und bleibe die Beweisführung darüber vorbehalten, daß die Prästationen, welche Kläger durch Administrativ-Execution beitreiben lassen wolle, weder vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- und Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten seien, noch durch die erwähnte Einpfarrungsurkunde gesetzlicher Bestimmung gemäß habe angeordnet werden können.

Der Antrag des Klägers ging dahin, zu erkennen:

> daß der Verklagte nicht befugt sei, von dem Kläger die pro 1866 geforderten 9 Thaler 7 Sgr. 1 Pfg. und 11 Thlr. 22 Sgr. 1 Pfg. zu fordern und durch Administrativ-Execution beitreiben zu lassen.

Nach Einleitung der Klage und vor Beantwortung derselben Seitens des Beklagten erhob die Königliche Regierung zu D. durch Plenarbeschluß vom 24. Juli 1868 den Competenz-Conflict und führte zur Begründung desselben an:

Durch die Einpfarrungsurkunde vom 14. Februar 1863 (soll heißen: vom 27. Juli resp. 10. August 1863), welche unter dem 31. December 1863 von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestätigt und in der Nummer 8 des Amtsblattes der Regierung zu D. pro 1864 veröffentlicht worden, seien die evangelischen Bewohner mehrerer Ortschaften, insbesondere auch der Ortschaften Gr. und O.'er Herrenland definitiv als wirkliche Gemeindeglieder zur evangelischen Kirche in W. eingepfarrt worden. In § 3 dieser Einpfarrungsurkunde sei festgesetzt worden, daß die Neueingepfarrten außer den Stolgebühren an den Pfarrer und den Organisten dieselben Natural- und Geldabgaben zu leisten hätten, welche den übrigen wirklichen Mitgliedern der Gemeinde oblägen.

Gemäß dem erwähnten § 3 sei festgestellt worden, was die Einwohner von W. nach der Ortsverfassung an den Pfarrer und den Organisten zu entrichten hätten, und hiernach sei berechnet, welche Leistungen jedem Einzelnen der Neu-Eingepfarrten nach Maßgabe der Größe seines Grundbesitzes oblägen. Gegen die auf Grund der speciellen Berechnungen angefertigte Nachweisung von den Pfarrabgaben an die evangelische Pfarre in W. seien auch Seiteus der Neu-Eingepfarrten keine anderen Einwendungen erhoben worden, als der Einwand, daß die Verwaltungsbehörden überhaupt nicht zur Begründung einer neuen Parochie und zur Regulirung der neuen Parochiallasten befugt seien. Da dieser Einwand nach den gesetzlichen Vorschriften für unbegründet erachtet worden, so seien die neuen Parochiallasten unter Zugrundelegung der in W. bestehenden Ortsverfassung von der Regierung in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Consistorium zu N. festgesetzt worden. Die Befugniß der Verwaltungsbehörden, neue Parochialverbände zu bilden und die neuen Parochiallasten zu reguliren, sei nach §§ 111 und 296 ff. Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 außer Zweifel, und es erscheine unstatthaft, Anordnungen, welche die Verwaltungsbehörde kraft eigener Machtvollkommenheit getroffen, der richterlichen Cognition zu unterbreiten.

In dem vorliegenden Rechtsstreite handele es sich um Pfarrabgaben, welche von der Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordnet und für exeutorisch erklärt worden seien. Die Voraussetzungen, unter welchen der § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 in Ansehung solcher Abgaben den Rechtsweg zulasse, lägen nicht vor, da der Kläger weder eine Verjährung der Pfarrabgaben, noch eine Befreiung von denselben aus dem Grunde behaupte, weil sie nicht öffentliche Abgaben seien (§§ 9, 10 l. c.). Hiernach sei der Rechtsweg über den Klageantrag für ausgeschlossen zu erachten; insbesondere könne eine richterliche Cognition darüber nicht eintreten, ob die Regierung zur Vollstreckung der Administrativ-Execution befugt sei. Eine Erklärung über den Competenz-Conflict ist nur Seitens des Klägers eingegangen, welcher denselben als begründet nicht anerkennt. Indem Kläger bei seinen in der Klage enthaltenen Anführungen verbleibt, bestreitet er insbesondere, daß überhaupt und insbesondere unter Zuziehung der Neueingepfarrten festgestellt worden sei, was die Einwohner von W. an Pfarrabgaben zu entrichten hätten, wie und nach welchen Principien die Vertheilung angelegt worden, ob namentlich der Flächeninhalt des Grundbesitzes dabei entscheidend gewesen und also die W.'er Beiträge Reallasten seien. Den Neueingepfarrten sei eine auf Grund specieller Berechnung angefertigte Nachweisung von den Pfarrabgaben nicht mitgetheilt, noch weniger seien sie mit ihren Erklärungen darüber gehört, oder zur Abgabe solcher Erklärungen aufgefordert worden. Der Beweis der stattgefundenen Feststellung, Berechnung und Mittheilung derselben liege, als zur Begründung des Competenz-Conflictes gehörig, der Regierung ob; so lange dieser Beweis nicht geführt sei, erscheine der Rechtsweg als zulässig.

Das Königliche Stadt- und Kreisgericht zu D. und das Königliche Appellationsgericht zu N. haben sich für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen.

*) Unten Anhang III.

Digitized by Google

Der erhobene Competenz-Conflict war für unbegründet zu erachten.

Die definitive Einpfarrung der evangelischen Bewohner der Ortschaften Gr. und O.'er Herrenland ist durch die von dem Königlichen Consistorium zu N. und der Königlichen Regierung zu D. unter dem 10. August resp. 27. Juli 1863 ausgegangene, von dem Königlichen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten am 31. December 1863 genehmigte Einpfarrungs-Urkunde erfolgt. Die Befugniß der geistlichen Oberen zu dieser Anordnung geht aus den Bestimmungen der §§ 294 ff. Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 hervor und wird auch von dem Kläger unter der Voraussetzung nicht bestritten, daß seine Verbindlichkeit, zum Amts-Einkommen des Pfarrers in W. beizutragen, nicht eine ihm nachtheilige Veränderung erleide.

Was nun die Regelung der Beitragspflicht betrifft, so schreibt der § 297 a. a. O. vor:

> Bei der Zuschlagung solcher Gemeinden zu benachbarten Kirchen müssen die Abgaben und Beiträge derselben . . . unter Direktion der geistlichen Oberen bestimmt werden,

und der § 298 a. a. O. lautet:

> „Sind damals keine Verträge geschlossen worden, so muß die fehlende Bestimmung in vorkommenden streitigen Fällen von den geistlichen Oberen nach der Billigkeit und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise und in der Provinz üblich ist, ergänzt werden."

Zwar behauptet Kläger, daß bei der Einpfarrung im Jahre 1752 in Beziehung auf den von den Neueingepfarrten zu leistenden Beitrag lediglich die Festsetzung getroffen und vereinbart und bis in die neueste Zeit, also seit mehr als einem Jahrhundert, allseitig als gültig anerkannt und befolgt sei, daß abgesehen von einer Seitens des Patronats bewilligten Landbenutzung, die Eingepfarrten von Gr. ꝛc. lediglich die üblichen Stolgebühren zu entrichten hätten.

Da jedoch hierin die Behauptung, daß ein die Beiträge regelnder Vertrag in Gemäßheit des § 297 cit. unter Direktion der geistlichen Oberen geschlossen worden, nicht gefunden werden kann, so lag die Voraussetzung des § 298 cit. vor. Auf Grund desselben konnte von den geistlichen Oberen eine Verfügung, durch welche die von dem Kläger an die evangelische Kirche zu W. zu entrichtenden Pfarrabgaben festgesetzt werden, erlassen resp. eine dieserhalb gemachte Umlage für executorisch erklärt werden.

Gegen derartige Anordnungen resp. Umlagen findet nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 § 15 der Rechtsweg nur insofern statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

Von den Gründen, aus welchen nach den Bestimmungen des § 79 in Verbindung mit den §§ 4 bis 8 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 14*) der Rechtsweg bei öffentlichen Abgaben zulässig ist, kommt hier nur die Befreiung durch Verjährung in Frage, da, wie bemerkt, die rechtsgültige Abschließung eines Vertrages von dem Kläger nicht behauptet wird, auch von einem ausdrücklichen Privilegium nicht die Rede ist.

Der Behauptung des Klägers zufolge sollen nach dem rechtsverjährten vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den eingepfarrten Gemeinden und dem Pfarrer W. die Eingepfarrten lediglich die üblichen Stolgebühren zu entrichten haben. Allein, wie aus § 79 in Verbindung mit § 5 l. c. hervorgeht, reicht die allgemeine Berufung auf Verjährung nicht hin, um den Anspruch auf rechtliches Gehör zu begründen; vielmehr muß diese Berufung nach den §§ 655 ff. Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 9 substantiirt sein. Diesen Vorschriften zufolge wird aber die Befreiung von öffentlichen Abgaben dadurch allein nicht erworben, daß der Verpflichtete dieselben auch in der längsten Zeit nicht entrichtet hat. Vielmehr ist zur Begründung der Vermuthung, daß die Befreiung auf rechtsgültige Weise erlangt sei, erforderlich, daß der Verpflichtete zu der Abgabe aufgefordert worden sei, sich aber der Leistung geweigert habe und seit dieser Zeit fünfzig Jahre hindurch davon frei geblieben sei. In dieser Weise die Einrede der Verjährung zu begründen, hat Kläger nicht versucht.

Hiernach würde in der vorliegenden Sache der Rechtsweg allerdings ausgeschlossen sein, wenn wegen der fraglichen Abgaben von der Königlichen Regierung eine Umlage angeordnet oder executorisch erklärt worden wäre. Diese Voraussetzung soll nach Inhalt des Plenarbeschlusses vom 24. Juli 1868 vorliegen, indem es darin unter Bezugnahme auf § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 heißt, es handle sich um Pfarrabgaben, welche in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen von der Regierung angeordnet und für executorisch erklärt worden seien. In Folge des Reskripts hiesiger Stelle vom 14. Mai 1870, welches die Beibringung der betreffenden Regierungs-Verfügung anordnete, legte die Königliche Regierung in ihrem an das Proceßgericht gerichteten Schreiben vom 1. August 1870 unter Bezugnahme auf die zugleich übersandten Acten des Landraths-Amtes zu D. und der Regierung den Gang der Verhandlungen dar, welche zu der definitiven Einpfarrung der fraglichen Ortschaften in die Kirche zu W. geführt haben.

In Ansehung der Pfarrabgaben wies sie darauf hin, daß der mit den Verhandlungen beauftragte Landrath berichtet habe, der aufzuerlegende Pfarr-Decem sei pro kulmische Hufe auf 14 Metzen Roggen, 7 Metzen Gerste, 15 Metzen Hafer, 1 Thlr. 9 Sgr. Quartalgeld und 16 Sgr. 9 Pfg. Kalendengeld anzunehmen. Nachdem hierüber die einzupfarrenden Ortschaften gehört seien, habe der Landrath in seinem Bericht vom 28. November 1861 sich auch der Regierung gegenüber für die Auferlegung des gedachten Decem ausgesprochen. Demnächst habe auch das Königliche Consistorium in dem Schreiben vom 24. October 1862 sich damit einverstanden erklärt, daß die Einpfarrungs-Urkunde nach den bisherigen Feststellungen entworfen werde. Darauf sei die Einpfarrungsurkunde vom 27. Juli resp. 10. August 1863 errichtet, von dem Königlichen Minister der geist-

*) Unten Anh. V.

Digitized by Google

lichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigt und sodann gehörig publicirt worden.

Nachdem dieses Schreiben mit den Acten den Parteien vorgelegt war, beantragte der Vertreter der Beklagten, die Regierung um Einreichung der mit executorischer Clausel versehenen Umlage der in Rede stehenden Pfarrabgaben auf die neueingepfarrten Mitglieder der evangelischen Kirche zu W. zu ersuchen. Auf das deshalb an sie ergangene Ersuchschreiben erwiderte die Regierung unter dem 31. August 1870, sie vermöge ein besonderes Document, enthaltend die mit der executorischen Clausel versehene Umlage nicht vorzulegen. Eines solchen bedürfe es auch nach ihrer Ansicht nicht, da durch die Einpfarrungsurkunde und die vorausgegangenen Verhandlungen bestimmt genug festgestellt worden sei, welche Pfarrabgaben die Neueingepfarrten zu leisten hätten.

Eine von der Regierung angeordnete oder für executorisch erklärte Anordnung, wie sie der § 15 cit. erfordert, kann nun aber durch die in der Einpfarrungsurkunde vom 27. Juli — 10. August 1863 enthaltene Bestimmung, nach welcher die Neu-Eingepfarrten dieselben Natural- und Geldabgaben an den Pfarrer zu W. zu leisten haben, die den übrigen wirklichen Mitgliedern dieser Parochie obliegen, und durch die Thatsache nicht ersetzt werden, daß nach Inhalt der der Einpfarrung vorausgegangenen Verhandlungen Einverständniß unter den betreffenden Behörden darüber vorhanden war, wie hoch sich der Betrag der Abgaben au Getreide und Geld pro kulmische Hufe belaufe. Denn eine solche *Umlage* muß ihrem Wesen nach die Feststeßung enthalten, wer der Pflichtige und welches der Betrag der Abgabe sei, deren Leistung ihm angesonnen wird. Darauf, daß, wie in der Klage angeführt wird, das Königliche ländliche Polizeiamt zu D. dem Kläger eine Aufforderung zur Zahlung bestimmter Beträge hat zugehen lassen, in welcher übrigens statt der Abgaben an Getreide und statt einer zu leistenden Fuhre Geld in Ansatz gebracht ist, hat sich die Königliche Regierung selbst nicht bezogen, wie es denn auch außer Zweifel ist, daß eine Verfügung des Königlichen ländlichen Polizeiamtes einer von der Königlichen Regierung ausgehenden Umlage in keiner Weise gleichgestellt werden kann.

Daß es sich um eine Abgabe handelt, wegen welcher nach der obigen Ausführung von der Königlichen Regierung eine Umlage *hätte* angeordnet oder executorisch erklärt werden *können*, kommt hier nicht in Betracht. Für die Frage, ob in der gegenwärtigen Sache der Rechtsweg zulässig sei, ist es entscheidend, daß die Voraussetzung, durch welche die Unzulässigkeit des Rechtsweges nach § 15 cit. bedingt ist, nämlich das Vorhandensein einer von der Regierung angeordneten und für executorisch erklärten Umlage hier nicht vorliegt.

Berlin, den 11. Februar 1871.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

19. Zulässigkeit des Rechtsweges bei Vertrag und Verjährung unter den Contribuenten, nicht gegen den Schulverband.

— Die Klägerin, als Besitzerin von Kl.-O., ist zu Beiträgen für die evangelische Schule zu Gr.-O. angehalten, als zu welcher sich die Einsassen der Gemeinde Kl.-O. seit langer Zeit halten. Diese gutsherrlichen Schulbeiträge, bestehend in Holz, Getreide und Knchelspeise, sowie in einem Geldbeitrage, geschätzt im Ganzen durch Angabe des objecti litis, zu einem Capitalwerth von 400 Thlr., werden von der Klägerin, als Gutsherrschaft von Kl.-O., seit dem Jahre 1848 eingezogen, sind aber nur mit Protest gegen die Verpflichtung gezahlt, und es wird jetzt die Befreiung von denselben *ex speciali titulo* in Anspruch genommen. Als besondere Titel, auf denen die Befreiung beruhen soll, werden angeführt: *Vertrag* und *Verjährung* und es ist gebeten, zu erkennen:

> daß die Gutsherrschaft von Kl.-O. zu *keinerlei Beiträgen* für die Schule zu Gr.-O. und beziehungsweise für die Unterhaltung des Schullehrers verbunden, *vielmehr ex speciali titulo als davon befreit* zu erachten.

Rücksichtlich des Betrages der Beiträge ist dabei in den Verhandlungen auch nicht entfernt von einer Differenz die Rede; dem Specialtitel aber, welcher gegen die Anordnung der Verwaltungsbehörde geltend gemacht wird, liegt folgendes Sachverhältniß zum Grunde.

Bis in das letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts haben unstreitig Kl.- und Gr.-O. zum Schulverbande von S. gehört. Im Jahre 1777 ist zu Gr.-O. eine neue Schule errichtet, und dieser Schule ist Kl.-O. im Jahre 1782 beigetreten; die Gutsherrschaft von Kl.-O. hat aber bis zum Jahre 1848 niemals Etwas dazu beigetragen. Gr.-O. ist inmittelst durch die Säcularisation des St. Clara-Stifts auf den Domäneufiscus übergegangen, während Kl.-O. in der Hand des Besitzers von S. geblieben ist, und noch heute mit demselben im Besitze der Klägerin sich befindet.

In früherer Zeit hat die Gutsherrschaft von Gr.-O. die gutsherrlichen Beiträge für Kl.-O. neben den ihrigen geleistet; und als im Jahre 1811 dieserhalb Differenzen entstanden, auch eine Repartition auf die beiden Dominien in Aussicht genommen wurde, protestirte hiergegen der damalige Besitzer von Kl.-O. Damals erkannte man an, daß die Gutsherrschaft von Kl.-O. keine Beiträge zu leisten habe, und sie wurden deshalb auf das fiscalische Dominium Gr.-O. angewiesen. Im Jahre 1847 ist indeß von der Domänen-Verwaltung rücksichtlich des Dominii Gr.-O. die Entrichtung von Schulbeiträgen für Kl.-O. geweigert, und diese Weigerung ist nach den der Klage beigefügten Rescripten der Regierung vom 24. September 1847 und des Ministerii vom 12. April 1848 die Veranlassung zu der neuen Repartition geworden, wobei Kl.-O. herangezogen ist, während früher das reglementsmäßige Einkommen des Schullehrers anderweit gewährt war, und kein Interesse vorlag, zu constatiren, von wem die Emolumente aufgebracht wurden.

Digitized by Google

Dieses hier vorgetragene Sachverhältniß gab, nachdem die Klage eingeleitet worden, naturgemäß zu dem Einwande Veranlassung, daß der Streit nicht eigentlich zwischen dem Schulverbande und dem Dominium Kl.-O., sondern zwischen den Dominien Gr.- und Kl.-O. liege. Der gedachte Einwand gab sich in der Gestalt kund, daß man sagte, die Gutsherrschaft von Gr.-O. müsse mitverklagt werden; und dies hatte dann wiederum zur Folge, daß man entgegnete, der Schulvorstand sei unzweifelhaft den Proceß zu führen legitimirt, und auch die Zuziehung des Dominii als Patron, nach einer im Amtsblatt bekannt gemachten Verordnung vom 26. Mai 1821 durch Zuziehung des betreffenden Ortsgeistlichen gewahrt; so daß das Dominium Gr.-O., als solches, das heißt: als der vermeintlich zur Zahlung verpflichtete Theil, gar nicht zugezogen, sondern der Proceß zwischen dem Dominium Kl.-O. und dem Schulvorstande von Gr.-O. fortgeführt ist.

Nachdem durch mehrere Resolute zur Constatirung der verschiedenen Titel, auf welche sich die Klägerin stützt, die Beifügung der betreffenden Regierungsacten, sowie der landräthlichen Acten angeordnet worden, ist endlich von dem Kreisgerichte zu Breslau unter dem 7. Juli 1862 ganz nach dem Klageantrage erkannt, und zwar mit Beseitigung des Vertragsverhältnisses, welches der Richter dahin gestellt sein läßt, lediglich auf den Grund der Verjährung.

Nachdem gegen dieses Erkenntniß rechtzeitig appellirt worden, hat die Regierung zu Breslau den Competenzconflict erhoben, und führt aus, daß weder der vermeintliche Rechtstitel aus dem Jahre 1782, noch die Verjährung gegen eine Repartition von Schulabgaben angeführt werden könne, die in Folge eines spätern Gesetzes, nämlich des katholischen Reglements vom 18. Mai 1801, welches nach dem Landtagsabschiede vom 28. Febr. 1829*) auch auf evangelische Schulen Anwendung finde, neuerdings angelegt worden. Uebrigens wird auch wieder angeführt, daß der Streit eigentlich nicht zwischen dem Schulverbande von Gr.-O. und dem Dominio Kl.-O., sondern zwischen den Dominien Kl.-O. und Gr.-O. liege, und daß der Schulvorstand nicht als legitimirter Vertreter des Domänenfiscus, d. h. der Gutsherrschaft von Gr.-O. angesehen werden könne. Hierauf wird dann wieder entgegnet, daß der Schulverband der eigentliche Gegner sei, dem gegenüber die Befreiung von gewissen Beiträgen in Anspruch genommen werde. Sollte nicht der Schulverband, sondern das Dominium Gr.-O. der eigentliche Gegner sein, so sei dies eine Frage der Passiv-Legitimation, worüber der Richter zu befinden habe.

Das Appellationsgericht zu Breslau hält mit dem Richter erster Instanz den Competenzconflict für unbegründet, weil die Befreiung auf Grund eines besondern Titels in Anspruch genommen werde, und hierüber nach den bekannten gesetzlichen Vorschriften vom Richter zu befinden sei. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist dagegen nach Inhalt des von dem Justizminister mitgetheilten Schreibens vom 28. November 1862 für die Aufrechterhaltung des Competenzconflicts.

Bei Beurtheilung der Sache muß die Bemerkung vorangeschickt werden, daß über die Repartition der Schulbeiträge auf das Dominium Kl.-O. nach dem katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801, obwohl von einer evangelischen Schule die Rede ist, nach allen vorliegenden Verhandlungen durchaus kein Bedenken obwaltet. Von der Regierung zu Breslau wird dabei auf den Landtagsabschied vom 22. Februar 1829*) Bezug genommen, welcher das katholische Schulreglement auf evangelische Schulen soll für anwendbar erklärt haben. Dies ist freilich nur in beschränktem Maße der Fall, da in Betreff des Brennholz-Deputats und baaren Geldes das 1/4 des katholischen Schulreglements auf 1/4 herabgesetzt, und in Betreff des Getreidedeputats auf anderweite Unterhandlungen verwiesen ist; allein in einem frühern Schreiben vom 9. December 1861 sagt die Regierung, daß das katholische Schulreglement von 1801 auch schon vor dem Landtagsabschiede von 1829*) bei Regulirung evangelischer Schulen in Schlesien als Norm angesehen worden. Es muß — mit einem Worte — die Repartition als reglementsmäßig angelegt betrachtet werden, weil dieser Punkt durchaus nicht streitig ist. Nur die Frage, ob ein Specialtitel vorliege, der gegen die Anordnungen der Verwaltung den Rechtsweg begründe, steht zu entscheiden.

Was den Specialtitel betrifft so muß zunächst bemerkt werden, daß die eventuelle Verpflichtung des Dominii Gr.-O., welches bis 1847 so viel geleistet hat, daß das reglementsmäßige Einkommen des Schullehrers gedeckt war, insofern ebenfalls zu Unrecht hereingezogen ist, als gesagt wird, der Streit liege nur zwischen den beiden Dominien, und der Schulverband sei nicht legitimirter Vertreter der Gutsherrschaft von Gr.-O., oder: Fiscus, d. h. die Domänenverwaltung als Gutsherrschaft von Gr.-O., müsse zugezogen werden. Denn das Dominium Kl.-O. kann gegen das Dominium Gr.-O. einen Anspruch haben, für die Beiträge von Kl.-O. aufzukommen, und nebenbei kann das Rechtsverhältniß zum Schulverbande bestehen. Wenn Kl.-O. diesem Verbande gegenüber befreit ist, so darf es seinerseits nicht erst auf Gr.-O. zurückgehen, sondern der Schulverband mag dann die Sache weiter verfolgen; wenn es dagegen nicht befreit ist, so bleibt ihm nur übrig, seine Rechte gegen Gr.-O. in einem Separatprocesse geltend zu machen. Das Verhältniß des Dominii Kl.-O. zum Schulverbande ist, als für sich bestehend, und ganz unabhängig von den Ansprüchen, die es entweder seinerseits, oder die der Schulverband gegen das Dominium Gr.-O. machen kann, aufzufassen.

Dem Schulverbande gegenüber sind nur zwei Rechtstitel, — Vertrag und Verjährung — als Klagefundament aufgestellt, und der Gerichtshof für Competenzconflicte hat zu erwägen, nicht ob sie begründet seien, sondern ob überhaupt Etwas angeführt worden, was als Rechtstitel gegen die Einziehung der Schulbeiträge betrachtet werden könne, da so wenig irgend ein mit einem tertio abgeschlossener Vertrag, als ein zeitweises Nicht-

*) cf. § 275 Nr. 9 ff.

*) cf. § 275 Nr. 9 ff.

Digitized by Google

leisten, worauf eine Verjährung gegründet wird und welches bei allen neuen Umlagen naturgemäß dem wirklichen Leisten vorangeht, für einen Rechtstitel, der den Rechtsweg begründete, angesehen werden kann.

Der Vertrag, auf den sich die Klägerin stützt, ist von dem Richter erster Instanz, wie schon angeführt, ganz unbeachtet geblieben, indem lediglich auf Grund der Verjährung entschieden worden; derselbe muß indeß hier zunächst ins Auge gefaßt werden, weil der Gerichtshof für Competenzconflicte, wenn auch der Richter erster Instanz davon ganz abgesehen hat, dennoch die darauf gestützte Klage, falls ein wirklicher Rechtstitel vorläge, würde zugelassen haben.

Die Klage stützt sich in dieser Beziehung auf folgendes Sachverhältniß.

Als im Jahre 1782 die Gemeinde Kl.-O. der Schule von Gr.-O. beigetreten, — wird gesagt, — hätten sich die Gemeinden über die Beitragsverhältnisse zur Unterhaltung der Schule und des Lehrers, und zwar ohne Concurrenz der Gutsherrschaft von Kl.-O. geeinigt. Das Dominium von Kl.-O. sei bei dem Gutsverbande von S. verblieben, und der damalige Besitzer von Kl.-O. habe in die Veränderung nur unter der Bedingung gewilligt, daß er zu Beiträgen für den Schullehrer von Gr.-O. in keiner Weise herangezogen werde. Das damalige Oberconsistorium sei hiermit einverstanden gewesen und habe die Genehmigung zu der von den beiden Gemeinden begründeten Schulsocietät nur zu deren Convenienz, nicht aber zum Nachtheil und zur Verpflichtung eines Dritten ertheilt.

Es ist wahrscheinlich, daß sich die Sache im Wesentlichen so, wie hier gesagt worden, verhält, obwohl die Verwaltungsacten, die uns vorliegen, keine ganz bestimmte Auskunft geben. Die Regierungsacten beginnen erst mit dem Jahre 1811, und die landräthlichen Acten ergeben mehr eine factische Darstellung des vorgefundenen Zustandes. Der vorgefundene Zustand aber läßt genau auf dasjenige schließen, was die Klage anführt; es liegt sogar ein Umstand vor, der darauf mit Bestimmtheit hinweist. Die Regierung ist nämlich, wie in dem Competenzconflictbeschlusse gesagt wird, selbst der Meinung gewesen, daß das Dominium Kl.-O., welches sich mit S. in einer Hand befand, zu der Schule von S. die reglementsmäßigen Beiträge leiste. Es ist jedoch, — heißt es weiter, — festgestellt, daß von 1801 bis heutigen Tages der Besitzer von S. und Kl.-O. niemals qua dominium Kl.-O., sondern immer nur von dem Gute S. zur Schule in S. beigetragen hat. Nimmt man hinzu, daß im Jahre 1811 in Folge Protestes des Dominii Kl.-O. eine Anweisung auf das fiscalische Dominium Gr.-O. erfolgt ist, so kann man kaum bezweifeln, daß die Angelegenheit früher so, wie in der Klage vorgetragen, nach gegenseitigem Uebereinkommen regulirt worden.

Die Regierung zu Breslau führt hingegen in dem Reskripte vom 24. September 1847 an: wie die Angelegenheit im Jahre 1782 regulirt worden, müsse als unerheblich dahingestellt bleiben; ihr gebühre nach der Regierungsinstruction von 1817 die Einrichtung der Schulsocietäten, ohne dabei an den Consens der Interessenten absolut gebunden zu sein; hieraus folge weiter, da die Gemeinde Kl.-O. zu Gr.-O. eingeschult sei, daß das Dominium Kl.-O. sich der Entrichtung der reglementsmäßigen Beiträge nicht entziehen könne, ganz gleichviel, ob diese Beiträge früher eine lange Zeit hindurch nicht entrichtet, oder von dem Dominium Gr.-O. mit übertragen seien.

Diese Auffassung des Rechtsverhältnisses ist unzweifelhaft richtig, und Alles, was von der Klägerin angeführt worden, kann als ein Rechtstitel dagegen nicht in Betracht kommen. Dies kommt nämlich darauf hinaus, daß im Jahre 1782 mit Genehmigung des Consistorii ein anderweites Abkommen unter den Interessenten geschlossen sei. Dadurch kann die Aufsichtsbehörde unter keinen Umständen verpflichtet worden sein, wenn zu einer anderen Zeit, nach andern, neuerdings ins Leben getretenen gesetzlichen Bestimmungen, ein bestimmtes Einkommen das Schullehrers zu gewähren ist, an andere, als die, nach eben diesen neueren gesetzlichen Bestimmungen verpflichteten Interessenten sich zu halten. Mag der- oder diejenige, welche aus dem früheren, mit den andern Interessenten getroffenen Abkommen ein Recht glaubt herleiten zu können, sich an die Betheiligten halten; gegen die Aufsichtsbehörde oder den Schulverband als solchen, liegt um deswillen, weil einstmals zu einem anderweiten Abkommen unter den Interessenten die Genehmigung ertheilt worden, überhaupt kein Rechtstitel vor, sondern der berechtigte Theil hat seine Ansprüche gegen den nach solchem Abkommen vermeintlich Verpflichteten zu verfolgen. Am wenigsten kann von einem Rechtstitel dann noch die Rede sein, wenn nach neueren Gesetzen eine neue Regulirung der ganzen Angelegenheit vorzunehmen war.

Dies scheint auch wohl der Richter erster Instanz gefühlt zu haben, indem er nach den Gründen des, in tenore ganz dem Antrage der Klage entsprechenden, Erkenntnisses die Frage, ob ein Vertragsverhältniß als vorliegend angenommen werden müsse, ganz unerörtert lassen will, und seine Entscheidung bloß auf die Verjährung, und zwar auf Verjährung durch Nichtgebrauch, im Gegensatz zur usucapio libertatis stützt.

Bei der Ausführung, daß dem klagenden Dominio Kl.-O. die Verjährung durch Nichtgebrauch zur Seite stehe, kommt indeß der Richter erster Instanz auf einen Standpunkt, welcher, wenn er für richtig erachtet wird, auch für die Entscheidung des Gerichtshofes für Competenzconflicte von wesentlichem Einflusse sein würde.

Nachdem vorher ausgeführt ist, daß der Schulverband der richtige Verklagte sei, und daß derselbe auch rücksichtlich des Dominii Gr.-O., als Patron, nach der schon oben erwähnten im Amtsblatt bekannt gemachten Verordnung vom 26. Mai 1821 ganz den bestehenden Vorschriften gemäß vertreten sei, heißt es weiter:

Der Einwand der Verjährung allein ist geeignet die Klägerin gegen den Anspruch der Schulverbandsgenossen auf Theilnahme an Schulbeiträgen zu schützen. Es war aber Sache der Klägerin, die thatsächlichen Momente darzuthun, welche der von ihr behaupteten zer-

Digitized by Google

störlichen Einrede zu Grunde liegen; denn als Mitglied des fraglichen Verbandes hat sie die Vermuthung gegen sich, und ist vielmehr an sich anzunehmen, daß sie als im fraglichen Schulverbande wohnhaft, und als die Gutsherrschaft selber, zu Unterhaltung der Schule zu O. beigetragen hätte.

Nach § 509 Titel 9 Theil 1 des Allgemeinen Landrechts aber ist die Verjährung durch Nichtgebrauch auch im vorliegenden Falle keineswegs ausgeschlossen. Da, wie auch der Plenarbeschluß des Obertribunals vom 20. März 1846 annimmt, die jetzt streitigen Lasten keine an den Staat zu entrichtende sind, sondern ihren Ursprung aus dem Gemeinde- resp. Societätsverhältnisse der Schulverbandsgenossen nehmen; so kommt es nicht darauf an, ob Klägerin sich vor 50 Jahren ihrer Entrichtung geweigert hat. Zu untersuchen bleibt vielmehr nur, ob sie die behauptete Befreiung durch einfache Nichtleistung der Beiträge binnen rechtsverjährter Zeit erlangt hat. In Frage kann dabei nur kommen, ob hier die gewöhnliche Verjährung von 30 Jahren Platz greift, oder ob die in §§ 629 und 632 a. a. O. vorgeschriebene von 44 Jahren. Daß auch öffentliche Elementarschulen, wie die in Rede stehende, Corporationsrechte besitzen, insofern sie durch die Regierung eingerichtet sind, eine auf die Fortdauer berechnete Organisation haben, und auch nach Außen hin von einem besonderen Vorstande vertreten werden, das kann nicht bezweifelt werden.*)

Muß dies aber angenommen werden, so würde, da Schulen gleiche Rechte mit den Kirchen haben, auch hier ein 44jähriger Zeitraum erforderlich sein, um die Klägerin von Fortentrichtung der fraglichen Beiträge zu befreien. Nun ist die Klage aber nicht gegen die Schule selbst, welcher nach dem Gesetze vom 10. Mai 1851 auch Kostenfreiheit zustehen würde, auch nicht gegen ein zu ihrem Vermögen gehöriges Grundstück, sondern gegen die zur Schule gehörigen Mitgenossen gerichtet, welche nicht die nämlichen Rechte mit der Schule selbst haben. Man kann aber von dieser Unterscheidung absehen und dahin gestellt sein lassen, welche Art der Verjährung hier zur Anwendung gelangt, da sich aus den oben gedachten Acten vollständig hat entnehmen lassen, daß Klägerin von 1782 bis 1846, also während einer Frist von nicht nur 30, auch nicht 44, sondern mehr als 60 Jahren zu dem verklagten Schulverbande Nichts beigesteuert hat.

In dieser Ausführung ist offenbar die Schule dem Schulverbande entgegengesetzt, und die Klage, — weil gegen den Schulverband, — als gegen die einzelnen Genossen gerichtet, angesehen worden. Dadurch aber wird die Sache auf ein ganz anderes Feld gebracht, und es würde, wenn diese Auffassung des Rechtsverhältnisses die richtige wäre, der Rechtsweg unbedenklich zugelassen werden müssen.

Gegen die Societätsgenossen kann der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden, was auch immer für ein unzulässiger Antrag gestellt sein mag, ja es würde auf den Rechtstitel gar nicht einmal ankommen; denn was unter den Genossen Rechtens ist, berührt nicht das öffentliche Recht; die Maßregeln der Verwaltung sind darin ungestört zur Ausführung zu bringen.

So aber liegt die Sache keineswegs. Der Unterschied zwischen Schule, resp. Lehrerstelle, und Schulsocietät ist vielmehr in nicht zutreffender Weise von dem Richter erster Instanz der Entscheidung zum Grunde gelegt. Wer gegen die zur Schule gehörigen Mitgenossen, wie der Richter erster Instanz den beklagten Theil ausdrücklich bezeichnet, zu klagen beabsichtigt, der hat diejenigen Personen, gegen welche er klagen will, seien es Einzelne oder Gemeinden, namhaft zu machen, und nicht den Schulverband, sondern die Personen, — moralische oder physische, aber jedenfalls andere, als den Verband selbst, — zu belangen. Der Schulverband ist mit Schule, resp. Lehrerstelle identisch und der Richter selbst hat in den Gründen des Erkenntnisses kurz vorher, als er die Societätsgenossen dem Verbande substituirt, eine Erörterung angestellt, ob der Verband, als solcher, mit Berücksichtigung des Königlichen Patronats gehörig vertreten sei, und um dies auszusprechen, in tenore sententiae die streitenden Personen wörtlich so, wie in dem gegenwärtigen Erkenntnisse geschehen, bezeichnet. Vollends zweifellos aber stellte sich die Absicht des Klägers durch den auf Befreiung gerichteten Klageantrag heraus; denn auf Befreiung von gewissen Abgaben ist nicht gegen die Genossen, sondern nur gegen die Schule selbst zu klagen; es erhellt schon aus diesem Umstande allein die Bedeutung der Klage, die durchaus keine andere Tendenz haben kann, als: daß die Leistungen künftig nicht eingezogen werden sollen. Dies würde auch wirklich das Resultat sein, wenn ein Erkenntniß rechtskräftig werden sollte, welches gegen den Schulverband, — so rubricirt wie in rubro dieses Erkenntnisses, — und nicht gegen gewisse, vom Schulverbande verschiedene, Personen gerichtet wäre. Die Verwaltungsbehörde kann alsdann nicht anders, als, dem Erkenntniß entsprechend, eine neue Repartition der Schulbeiträge, mit Beglaßung des befreiten Dominii Kl.-O., anlegen. Eine andere Art der Ausführung des Erkenntnisses ist nicht gedenkbar, und die Klage ist daher recht eigentlich, — nicht gegen bestimmte Personen, als Schulsocietätsgenossen, — sondern gegen die Anordnung der Verwaltungsbehörde gerichtet.

Wenn aber dies die Bedeutung der Klage ist, so muß der Competenzconflict unzweifelhaft anerkannt werden. Denn wie schon oben bemerkt, daß es nicht als ein Rechtstitel gegen die Verwaltung gelten könne, wenn diese zu einer Vereinigung der Interessenten, die Schulbeiträge so oder so aufzubringen, ihre Genehmigung ertheilt hat, — so kann noch viel weniger eine Verjährung durch Nichtgebrauch in die Mitte treten, wenn nunmehr in Folge eines solchen Abkommens unter den Interessenten die Beiträge von dem einen, für den andern geleistet werden, so daß überhaupt gar kein Nichtgebrauch stattgefunden hat.

*) cf. § 314.

Digitized by Google

Gegen die Schulsocietät würde übrigens grade so wie bei öffentlichen Abgaben nicht eine bloße Verjährung durch Nichtgebrauch, sondern nur eine usucapio libertatis nach §§ 656 und 657 Titel 9 Theil I des Allgemeinen Landrechts*) stattfinden, wie in dem jetzt aufgehobenen § 3 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836**) (Ges.-Samml. S. 198) durch die Hinweisung auf die Vorschriften über öffentliche Abgaben ausgesprochen war, und nachdem jene Vorschrift aufgehoben, durch den § 15 des neuern Gesetzes vom 24. Mai 1861***) (Ges.-Samml. S. 244) wiederholt anerkannt ist. Eine solche usucapio libertatis ist aber der jetzt verklagten Schulsocietät gegenüber gar nicht einmal behauptet, da die Sache früher bloß zwischen den beiden Dominien Gr.- und Kl.-O. lag, ja es ist eine solche Art der Verjährung gar nicht einmal gedenkbar, weil die gesetzlichen Anordnungen, auf denen die Repartition beruhet, neueren Ursprungs sind.

Aus diesen Gründen ist wie geschehen zu erkennen gewesen.

Berlin, den 10. October 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

20. Zulässigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten wegen der Abgaben und Leistungen an den Schullehrer, soweit Herkommen und Ortsverfassung in Betracht kommen.

Wenn unter den Mitgliedern einer Landgemeinde über den Maßstab der Vertheilung der von ihnen zu entrichtenden Communallasten, sowie der Abgaben und Leistungen an den Schullehrer, Streitigkeiten entstehen und dabei auf Herkommen und Ortsverfassung Bezug genommen wird, so ist darüber im Rechtswegt) zu entscheiden.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Competenzconflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. anhängigen Proceßsache

des Zweihüfners Carl S. und Genossen zu G., Kläger,

wider

den Einhüfner Joachim Sch. und Genossen daselbst, Verklagte,

betreffend die Vertheilung von Schul- und Communallasten und Abgaben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Competenzconflict daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Zweihüfner zu G. mit Ausschluß eines derselben haben am 30. Mai v. J. bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. gegen die Einhüfner und Kossäthen zu G. dahin geklagt:

zu erkennen, daß jeder der Verklagten eben so viel als jeder Zweihüfner beizutragen schuldig sei:

1. zu dem dem Lehrer zu G. statt der Naturallieferung des Holzes zu zahlenden Holzgeld (von 10 Thalern) und zu der ihm zugesicherten Gehaltszulage (von 32 Thalern),
2. zu allen Communalabgaben und Lasten zu G.,

demzufolge die Verklagten zu verurtheilen, bei Vermeidung der Execution in dieser Art beizutragen und zu leisten und die Kosten zu zahlen.

Die Klage beruht darauf, daß seit Menschengedenken die Communallasten und Abgaben so, wie Kläger fordern, in G. getragen seien, jetzt aber die verklagten Einhüfner und Kossäthen nur nach dem Verhältniß der zu zahlenden Grundsteuer und Klassensteuer beitragen wollten und in diesem Sinn die Entscheidung der Königlichen Regierung nachgesucht hätten, bei welcher die Sache noch schwebe; daß ebenso seit Menschengedenken das Holz dem Lehrer für ihn selbst und die Schule nach gleichen Beiträgen bis zum Jahre 1827 geliefert und von da ab das Holzgeld bezahlt sei, dasselbe auch von der später dem Lehrer bewilligten Gehaltszulage gelte. Rücksichtlich dieser Ansprüche des Lehrers aber habe die Regierung zu Potsdam neuerlich festgesetzt, daß künftig das Holzgeld und Gehalt von den Zweihüfnern, Einhüfnern und Kossäthen nach dem Verhältniß der von ihnen zu zahlenden Grund- und Klassensteuer aufzubringen seien, wobei den Zweihüfnern vorbehalten sei, gegen die Einhüfner und Kossäthen auszuführen, daß jeder Einhüfner- und Kossäthenhof eben so viel als ein Zweihüfnerhof beizutragen habe.

In ihrer Klagebeantwortung hatten die Verklagten Abweisung der Klage beantragt. Vor der mündlichen Verhandlung aber hat die Königliche Regierung zu Potsdam durch Plenarbeschluß vom 3. November 1865 den Competenzconflict erhoben. Nur die Kläger haben sich — und zwar bei dem Königlichen Competenzgerichtshof selbst rechtzeitig — über den Competenzconflict erklärt, den sie bestreiten. Das Kreisgericht zu P. und das Königliche Kammergericht sind dem Competenzconflict nur hinsichtlich der Communallasten, nicht hinsichtlich der Schullasten beigetreten.

Es mußte indeß der Competenzconflict in Bezug auf beide Gegenstände des Processes für unbegründet und der Rechtsweg für zulässig erachtet werden.

I. Es handelt sich hier zunächst von Leistungen, die, getrennt von Communallasten und Abgaben bestehend, dem Lehrer zu machen sind, Holzgeld, statt des früher in natura von den einzelnen Holzungsberechtigten zu geben gewesenen Holzes, und Gehaltszulage. Es ist kein Streit darüber, daß diese Leistungen zu machen sind, der Streit ist auch nicht gegen die Gemeinde gerichtet, sondern besteht nur unter den auerkannt verpflichteten Einzelnen über den Maßstab der Vertheilung, indem die klagenden Zweihüfner zu gleichen Theilen mit den Einhüfnern und Kossäthen beitragen wollen, während diese blos nach dem Maßstabe der Grund- und Klassensteuer ihren Beitrag geben wollen, also weniger als die

*) cf. Anh. V.
**) § 301 Anh. I.
***) Unten Anh. III.
†) cf. oben Vorbemerkung zu diesem Paragraph (S. 541).

Digitized by Google

Kläger fordern. Diese stützen ihren Antrag auf gleiche Beitragspflicht darauf, daß dieselbe eine seit Menschengedenken in G. rücksichtlich des Naturalholzes bestandene Observanz sei, die auch auf das an Stelle des Naturalholzes getretene Holzgeld übergegangen, daß auch, seitdem eine Gehaltszulage dem Lehrer bewilligt worden, diese observanzmäßig in gleicher Art entrichtet sei, obwohl die Regierung jetzt bestimmt habe, daß die Vertheilung nur nach dem Grund- und Klassensteuerfuße erfolgen solle.

Die Regierung will den Rechtsweg schon deshalb hier bei diesem Punkt für ausgeschlossen betrachten, weil nach § 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts ein örtliches Herkommen gesetzlich bei der Vertheilung ohne allen Einfluß sei. Allein offenbar mit Unrecht. Denn der § 29 schließt ein örtliches Herkommen gar nicht aus, und die Bestimmung desselben über die Art, wie der Unterhalt des Lehrers zu beschaffen, ist deshalb, wie das Allgemeine Landrecht überhaupt, nur subsidiärer Natur, steht also dem Ortsrecht nach. Auch ist die Erheblichkeit örtlicher Observanzen um so unzweifelhafter, als die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836*) in Nr. 1 gerade auch von den auf notorischer Ortsverfassung, also örtlichem Herkommen, beruhenden Abgaben Einzelner an Lehrer spricht. Gerade in Bezug auf solche Abgaben nun bestimmt der § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861:**)

„Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juli 1836 aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden . . . . . , fortan unbedingt zulässig."

Hier ist also der Rechtsweg hinsichtlich solcher Leistungen, wie hier im Processe sind, unbedingt gestattet, und wenn die Regierung behauptet, das finde nur zwischen Berechtigten und Verpflichteten, nicht aber zwischen den Contribuenten Anwendung, so hat das in dem § 15 eben so wenig, als sonst Anhalt, widerspricht vielmehr dem allgemeinen Grundsatz, daß selbst bei eigentlichen Abgaben, wegen welcher dem Verpflichteten der Rechtsweg gegen den Berechtigten geradezu versagt ist, derselbe doch unter den Contribuenten behufs Geltendmachung einer Prägravation, die hier behauptet ist, stattfindet — § 79 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts.***) — Die Ausschließung des Rechtsweges am Schluß des § 15 des Gesetzes von 1861**) für den Fall, wo es sich von einer Leistung handelt, die auf einer von der Aufsicht führenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruht, paßt hier nicht, da die in Rede stehende Leistung nicht im Aufsichtsweg angeordnet worden ist, noch eine executorisch erklärte Umlage darstellt.

Die Regierung selbst hat auch nach der unbestritten gebliebenen Behauptung der Klage die Zulässigkeit des Rechtsweges bei diesem Punkt früher anerkannt, indem sie bei ihrer Bestimmung den Klägern ausdrücklich vorbehalten hat, gegen die Verklagten die Verpflichtung, wovon es sich hier handelt, auszuführen.

Wenn endlich der Competenzconflict sich auf das Urtheil des Competenzgerichtshofes vom 29. Juni 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 287) zu seiner Rechtfertigung beruft, so ist dabei übersehen, daß es sich damals von Communalabgaben, bestimmt auch für Ausgaben an die Schule, handelte, nicht von directen Leistungen an den Lehrer, wovon hier die Rede ist, und die unter das spätere Gesetz vom 24. Mai 1861 fallen, welches dabei den Rechtsweg gestattet.

II. Was sodann die den zweiten Gegenstand der Klage bildenden Communalabgaben und Lasten bezüglich auf Vertheilung betrifft, so gilt hier wiederum das vorher bei den Leistungen an den Lehrer Gesagte, daß nämlich die Verpflichtung zur Entrichtung nicht streitig, der Streit auch nicht gegen die Gemeinde gerichtet ist, sondern nur unter den anerkannt verpflichteten Einzelnen über den Maßstab der Vertheilung stattfindet, indem die Zwölfhüfner auch hinsichtlich der Communalabgaben und Lasten, gestützt auf eine seit Menschengedenken bestehende Observanz in G., gleiche Repartition mit den verklagten Einhüfnern und Koffäthen fordern. Nun bestimmt § 31 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts:

„Wo zwischen den angesessenen Wirthen und den übrigen Dorfbewohnern, oder auch zwischen den verschiedenen Klassen der ersteren gewisse Verhältnisse in Ansehung der Nutzungen und gemeinen Lasten durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheit festgesetzt sind, hat es dabei auch ferner sein Bewenden."

Das Gesetz stellt also dem aus Ortsgebrauch entspringenden Recht auf eine gewisse Art der Vertheilung der Gemeindelasten unter den angesessenen Wirthen den durch Vertrag begründeten gleich, und so, wie rücksichtlich der Vertragsrechte der Rechtsweg stattfindet, so muß er eben deshalb auch wegen der diesfälligen Rechte aus Ortsgebrauch Platz greifen. Der Rechtsweg ist wegen des Vertheilungsmodus nur ausgeschlossen, wenn vermöge des Besteuerungsrechtes oder der Oberaufsicht über dessen Ausübung direct ein Maßstab der Aufbringung der Auflage bestimmt ist, indem alsdann in Gemäßheit des § 41 der Verordnung vom 26. December 1808*) hier dieselben Grundsätze hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges, wie bei den Staatsabgaben, gelten.

Diese Grundsätze sind auch von dem Königlichen Competenzgerichtshof constant befolgt, insbesondere der von der Zulässigkeit des Rechtsweges, so lange keine Regulirung der Vertheilung der Beitragspflicht unter den Gemeindemitgliedern seitens der Regierung stattgefunden hat, in dem Erkenntniß vom 29. April 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 361), Erkenntniß vom 16. September 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 430), Erkenntniß vom 8. März 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 128); sodann der wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn eine Vertrei-

*) § 301 Anh. I.
**) Unten Anh. III.
***) Unten Anh. V.

*) Unten Anh. II.

Digitized by Google

lung der Beitragspflicht von der Regierung stattgefunden hat, in dem Erkenntniß vom 2. November 1848 (Just.-Minist.-Bl. von 1849 S. 7), Erkenntniß vom 29. Juni 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 287), Erkenntniß vom 8. März 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 128).

Bezüglich auf die Zulässigkeit des Rechtsweges über die begehrte Feststellung des Vertheilungsmodus der Gemeindeabgaben und Lasten zu G. nach dem zufolge der Behauptung der Klage seit Menschengedenken observanzmäßigen gleichmäßigen Maßstabe für Zweihüfner, Einhüfner und Kossäthen ist es also entscheidend, ob die Regierung selbst einen Vertheilungsmodus festgestellt hat und gegen diesen angekämpft werden soll. Wäre dies der Fall, so wäre der Rechtsweg ausgeschlossen, sonst nicht. Nun aber ist in der Klage zwar erwähnt, daß die Verklagten eine solche Anordnung von der Regierung begehrt hätten, aber auch, daß dieselbe noch nicht ergangen sei. Auch bei der Verhandlung ist eine erfolgte Anordnung der Regierung nirgends behauptet, und in dem Conflictsbeschluß ist auch nichts dergleichen gesagt, sondern die Regierung begnügt sich, zu bemerken, was richtig ist, daß sie nach der Landgemeindeordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 14. April 1856 §§ 11 und 12 die Befugniß habe, wenn für die Vertheilung der Lasten einer Gemeinde die Ortsverfassung nicht mehr passend ist, mit oder ohne Zustimmung der Gemeinde unter den im Gesetz näher bestimmten Maßgaben eine neue Vertheilung der Abgaben vorzuschreiben.

Darauf aber, ob sie diese Befugniß habe, die sie ohnehin nur unter Beobachtung der im Gesetz bestimmten Formen ausüben kann, kommt hier nichts an, sondern blos darauf, ob sie eine Anordnung solcher Art bereits getroffen, und da dies nicht geschehen ist, so ist der Rechtsweg auch hinsichtlich dieses zweiten Gegenstandes der Klage zulässig.

Wenn das Kammergericht ihn deshalb ausgeschlossen sehen will, weil es in der vorher angeführten Stelle des Conflictsbeschlusses liege, daß die Regierung die bisherige Ortsverfassung nicht mehr für passend halte, so ist das einestheils im Conflictsbeschluß gar noch nicht ausgesprochen, andertheils aber kommt es darauf nicht an, sondern darauf, ob im Oberaufsichtsweg die Abänderung der Ortsverfassung schon erfolgt ist, also der Rechtsweg gegen diese Aenderung ankämpft, was vorliegend der Fall nicht ist.

Berlin, den 9. Juni 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

22. Rechtsweg bei irrthümlicher Mehrleistung.

Auf den von der Königlichen Regierung zu L. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu J. anhängigen Proceßsache

des Lieutenants und Rittergutsbesitzers D. zu D., Klägers,

wider

den Schullehrer B. daselbst, Verklagten,

Rückerstattung gezahlter Beiträge zum Gehaltszuschusse eines Schullehrers betreffend,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache hinsichtlich der für die Jahre 1868, 1869 und 1870 gezahlten Beiträge für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet, dagegen hinsichtlich der für das erste Quartal 1871 gezahlten Beiträge der Rechtsweg für zulässig und insoweit daher der erhobene Competenz-Conflict für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In Folge ministerieller Anordnung wurde im Jahre 1867 das Gehalt des Schullehrers B. zu D. im Verwaltungswege anderweitig regulirt und durch landräthliche Verfügung um 50 Thlr. jährlich erhöht, in Folge dessen dem Rittergutsbesitzer D. zu D. aufgegeben, einen jährlichen Gehaltszuschuß von 14 Thlrn. 11 Sgr. in vierteljährlichen Raten vom 1. Januar 1868 ab an den Schullehrer praenumerando zu zahlen. Auf eine von dem Mitbetheiligten N. geführte Beschwerde wurde aber der Gehaltszuschuß für den Schullehrer B. durch Resolut der Königlichen Regierung vom 14. Januar 1871 für die Zeit vom 1. Januar 1871 ab von 50 Thlrn. auf 18 Thlr. jährlich herabgesetzt und der Beitrag des D. auf jährlich 1 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. in vierteljährlich praenumerando zu zahlenden Raten normirt.

Der als Kläger auftretende ꝛc. D. behauptet nun, die früher auf 14 Thlr. 11 Sgr. festgesetzten Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 1868 bis 1. April 1871 regelmäßig, wenngleich unter Vorbehalt, also angeblich 32 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. zu viel gezahlt zu haben, und beantragt unter Ueberreichung der hierüber erhaltenen Quittungen und unter sonstiger Beweisanretung:

den Verklagten, Schullehrer B., zur Rückzahlung von 32 Thlrn. 9 Sgr. 9 Pf. mit 5 pCt. Zinsen vom Tage der Klagebehändigung zu verurtheilen.

Die Klage wurde im Bagatell-Mandats-Processe eingeleitet, vom Verklagten Widerspruch erhoben und Termin zur vollständigen Beantwortung der Klage und mündlichen Verhandlung auf den 18. October 1871 anberaumt. Inzwischen erhob jedoch die Königliche Regierung zu L. durch Plenarbeschluß vom 2. October 1871 den Competenz-Conflict. Das Rechtsverfahren wurde vorläufig eingestellt und Abschrift des Plenarbeschlusses dem Sachwalter des Klägers und dem Verklagten mitgetheilt. Der Mandatar des Klägers beantragte die Verwerfung des Competenz-Conflicts. Der Verklagte hat sich nicht erklärt.

Das Königliche Kreisgericht zu J. hält in seinem gutachtlichen Berichte den Competenz-Conflict für begründet, während das Königliche Appellationsgericht zu B. denselben nur hinsichtlich der für die Jahre 1868, 1869 und 1870 gezahlten Beiträge für begründet, dagegen hinsichtlich des Beitrags für das 1. Quartal 1871 für unbegründet und in dieser Beziehung den Rechtsweg für zulässig erachtet. Der durch den Herrn Justizminister von Absendung der Acten benachrichtigte Herr

Digitized by Google

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Der in dem gutachtlichen Berichte des Königlichen Appellationsgerichts entwickelten Ansicht war beizutreten.

Zur Begründung des Competenz-Conflicts führt die Königliche Regierung an, daß auf Grund des nach § 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 den Regierungen zustehenden Aufsichtsrechts über die Elementarschulen im Jahre 1867 eine Aufbesserung der zu gering dotirten Lehrerstellen angeordnet worden. Diese habe sich nach der abschriftlich beigefügten Verfügung vom 31. October 1867 auch auf die Lehrerstelle in D. erstreckt und sei ein jährlicher Zuschuß von 50 Thlrn. gefordert und auf die einzelnen Dominien und die Schulgemeinde vertheilt, später jedoch nach einer gleichfalls abschriftlich beigelegten Verfügung vom 14. Januar 1871 vom 1. Januar 1871 ab auf 18 Thlr. ermäßigt worden. Der Kläger fordere nun in dem vorliegenden Processe vom Verklagten die in der Zwischenzeit vom 1. Januar 1868 bis 1. Januar 1871 angeblich zu viel gezahlten 32 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. nebst Zinsen mit der condictio indebiti zurück, indem er sich darauf stütze, daß er stets nur unter Vorbehalt seiner Rechte gezahlt habe.

Das Königliche Kreisgericht zu J. habe diese Klage auch eingeleitet. Die Sache sei jedoch nicht proceßfähig. Die neue Repartition sei erst vom 1. Januar 1871 ab eingetreten, bis dahin habe also die erste Repartition vom 31. October 1867, auf Grund deren der Verklagte diesen Gehaltszuschuß bezogen, ihre vollkommene Gültigkeit gehabt. Unerheblich sei es daher, ob die Zahlung mit oder ohne Vorbehalt erfolgt sei. Es genüge, daß sie auf Grund einer den Kläger verpflichtenden Regierungsanmlage geschehen sei. In einer großen Anzahl von Erkenntnissen habe bereits der Gerichtshof für Competenz-Conflicte den Grundsatz ausgesprochen, daß gegen derartige Umlagen für Kirchen und Schulen der Rechtsweg nicht zulässig sei, und diese Ansicht sei auch in den neuesten Erkenntnissen vom 11. Februar 1871*) (Justiz-Ministerialblatt Seite 103) festgehalten und nur insoweit modificirt worden, als diese Umlagen von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen angeordnet sein müßten, eine Voraussetzung, die hier zutreffe.

Der Sachwalter des Klägers, die Verwerfung des Competenz-Conflicts beantragend, führt aus, es handle sich nicht um die Frage, ob die Verwaltungsbehörden befugt seien, die von Gutsherrschaft und Gemeinde aufzubringenden Gehälter der Lehrer zu erhöhen? sondern lediglich darum, ob Kläger mehr gezahlt habe, als er selbst nach der Festsetzung der Verwaltungsbehörden zu zahlen hatte? und ob er berechtigt sei, die nach des Klägers Ansicht indebite gezahlten Beträge vom Verklagten zurückzufordern. Es sei kein Grund vorhanden, diese Frage der Competenz der Gerichte zu entziehen.

Das Königliche Kreisgericht zu J. führt in seinem an das Königliche Appellationsgericht zu B. erstatteten Berichte unter Bezugnahme auf § 31 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts, § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861*) (Gesetz-Sammlung Seite 244) und auf mehrere Erkenntnisse des Gerichtshofes aus, daß gegen die Anordnungen der Königlichen Regierung, die Festsetzung der Beiträge zur Unterhaltung eines Schullehrers betreffend, der Rechtsweg unzulässig sei und daß diese Voraussetzung hier zutreffe, da die qu. Gehaltszuschüsse für den Verklagten von der Königlichen Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen durch Umlage angeordnet worden seien. Zwar lasse sich — so wird dann weiter ausgeführt — nicht verkennen, daß, da die neue Repartition der Königlichen Regierung vom 14. Januar 1871, welche den Gehaltszuschuß für den Verklagten vom 1. Januar 1871 ab auf 18 Thlr. jährlich ermäßigte, schon vom 1. Januar 1871 ab in Kraft getreten sei, während Kläger den Gehaltszuschuß für Verklagten nach der ursprünglichen höheren Umlage noch für das 1. Quartal 1871, also mehr gezahlt haben wolle, als er nach der Umlage vom 14. Januar 1871 zu zahlen verbunden gewesen. Indessen stehe hierdurch noch nicht fest, daß der Verklagte durch die qu. Zahlung des Klägers mehr Gehaltszuschuß erhalten, als ihm überhaupt gebühre, und müsse dem Kläger überlassen bleiben, im Verwaltungswege diese Mehrzahlung auf die anderen beitragspflichtigen Dominien und Gemeinden vertheilen zu lassen und von den letzteren event. im Proceßwege einzuziehen.

Das Königliche Appellationsgericht zu B. tritt in seinem an den Herrn Justiz-Minister erstatteten gutachtlichen Berichte hinsichtlich der vom Kläger für die Jahre 1868—1870 zurückgeforderten Beiträge, unter Bezugnahme auf § 18 ff. der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 §§ 78 ff., § 4—8**) Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts, § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861*) und auf Urtheile des Gerichtshofes, der Ansicht des ersten Richters, daß der Competenz-Conflict begründet sei, bei; dagegen erachtet es denselben hinsichtlich der für das 1. Quartel 1871 gezahlten Rate für unbegründet und den Rechtsweg für zulässig, weil nach dem Beschlusse der Königlichen Regierung die Herabsetzung des Gehaltszuschusses bereits vom 1. Januar 1871 ab in Geltung habe treten sollen, dies dem Kläger jedenfalls erst nach dem 14. Januar 1871 bekannt geworden, derselbe sich also, als er die erste Quartalsrate pro 1871 zahlte, in dem Irrthume befunden, daß die frühere Festsetzung der Königlichen Regierung noch Geltung habe. Ob Kläger den zu viel gezahlten Betrag wegen Irrthums nach § 182 resp. 178 Tit. 16 Theil I Allgemeinen Landrechts zurückzufordern befugt sei, sei Sache der richterlichen Entscheidung. Denn die Klage richte sich nicht gegen die den Königlichen Regierungen zustehende Befugniß, die Höhe der Schullehrergehälter zu regulieren, sondern sie fordere auf Grund einer durch die Königliche Regierung erfolgten neuen Regulirung den noch irrig nach alter Regulirung zu viel gezahlten Beitrag zurück. Der Ansicht des Königlichen Appella-

*) Oben Nr. 18.

*) Unten Anh. III.
**) Unten Anh. V.

Digitized by Google

tionsgerichts ist beizutreten. — — Es unterliegt keinem Zweifel, daß die für die Jahre 1868, 1869, 1870 auf Grund der Regierungsverfügung vom Kläger an den Verklagten gezahlten Beitrage als auf einer von der competenten Verwaltungsbehörde gemachten Umlage beruhend, im Wege des Processes nicht zurückgefordert werden können. — Anders verhält es sich mit dem für das 1. Quartal 1871 zu viel gezahlten Beitrage. Denn vom 1. Januar 1871 ab war durch spätere Verfügung der Königlichen Regierung eine neue Regulirung angeordnet. Wenn nun der Kläger — den über die neue Regulirung hinausgehenden also zuviel gezahlten Beitrag zurückfordert, so richtet sich die Klage — nicht gegen eine von der Königlichen Regierung als der competenten Verwaltungsbehörde gemachte Umlage, sondern stellt sich als eine einfache condictio indebiti dar, der der Rechtsweg nicht versagt werden kann. —

Berlin, den 13. April 1872.

23. Ausschluß des Rechtswegs bei Beschwerden über die Höhe der Entschädigung, welche die Verwaltungsbehörde bei Weigerung der Verpflichteten für den die Leistung bewirkenden Dritten festsetzt.

Auf den von der Königlichen Regierung zu G. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu H. anhängigen Proceßsache

des Gutsbesitzers K. zu E., Klägers,
wider
die Dorfgemeinde E., Verklagte,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Kläger ist als Mitglied der Gemeinde E. verpflichtet, Deputatholz für die Schule zu R. anzufahren. Da er die Anfuhr nicht rechtzeitig bewirkte, so hat der Ortsvorstand von E. dieselbe durch einen Dritten ausführen lassen und den dadurch entstandenen Kostenbetrag von 2 Thlrn. von dem Kläger eingezogen.

Der Letztere hat darauf wider die Dorfgemeinde E. bei dem Kreisgericht H. Klage erhoben, in welcher er behauptet, daß die Kosten der ihm obliegenden Anfuhr von Deputatholz für die Schule zu R. nach den örtlichen Verhältnissen auf höchstens 20 Sgr. anzuschlagen seien. Der Antrag des Klägers ist dahin gerichtet, daß die Verklagte zur Zahlung von 1 Thlr. 10 Sgr. verurtheilt werde. In dem zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung anberaumten Termine ist die Verklagte nicht erschienen, dieselbe ist sodann durch Contumacial-Urtheil des Kreisgerichts zu H. vom 21. Januar 1873 dem Klageantrage entsprechend verurtheilt worden. Bevor dieses Erkenntniß die Rechtskraft erlangte, ist durch Beschluß der Königlichen Regierung zu G. vom 8. Februar 1873 der Competenz-Conflict erhoben und hierauf das Rechtsverfahren eingestellt worden. Eine Erklärung der Parteien ist nicht eingegangen.

Die Königliche Regierung zu G. stützt ihren Beschluß darauf, daß die dem Kläger gesetzlich obliegende Leistung für die Schule zu R. auf seine Kosten im Wege der administrativen Execution durch einen Dritten zur Ausführung gebracht sei und daß eine Beschwerde über die Höhe der hierdurch entstandenen, gleichfalls im Wege der administrativen Execution festgestellten und beigetriebenen Kosten bei den vorgesetzten Verwaltungsbehörden, nicht aber im Rechtswege zu verfolgen sei. — Diese Ansicht erscheint als die zutreffende. Die Verpflichtung des Klägers als Mitgliedes der Gemeinde E. zur Anfuhr von Holz für die Schule zu R. beruht auf der Vorschrift des § 45 Nr. 5 der Schulordnung vom 11. December 1845. Mithin handelt es sich um eine Leistung, welche nach der Allgemeinen Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836*) bezw. § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861**) im Verwaltungswege zu erzwingen ist. Die Verordnung vom 30. Juli 1853***) rechnet im § 1 Nr. 14 zu den Gegenständen, welche im Wege der Verwaltungs-Execution beizutreiben sind, „die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt sind". Ferner bestimmt § 3 Absatz 2 dieser Verordnung [cf. jetzt § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 7. Sept. 1870 oben § 301 Nr. 7]: „Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens ist nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig." Die Beschwerde darüber, daß der Ortsvorstand von E. für die in Frage stehende Leistung einen zu hohen Betrag festgesetzt, verwandt und von dem Kläger beigetrieben, gehört zu den von der Verfolgung im Rechtsweg ausgeschlossenen Mängeln des Verfahrens. —

Berlin, den 13. Juni 1879.

Anhang.

I. Verordnung, betreffend die Conflicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. August 1879.

(Gesetz-Sammlung Seite 573.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 17 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichts-Verfassungsgesetze†) was folgt:

*) § 301 Anh. I.
**) Unten Anh. III.
***) § 301 Anh. II.
†) § 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze lautet:
„Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten[1]) dem Reichsgerichte zugewiesen werden.
Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden[2]) bestehen und nach Maßgabe der Vorschriften im § 17 Nr. 1 bis 4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.
[1]) „Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges."
[2]) „Besondere Behörden zur Entscheidung der Streitigkeiten zu 1."

Digitized by Google

§ 1.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges erfolgt in den durch diese Verordnung bestimmten Fällen durch den Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

§ 2.

Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern, von denen sechs dem Oberlandesgericht zu Berlin angehören müssen. Die anderen fünf Mitglieder müssen für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt sein. Zum Mitglide kann nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums ernannt.

§ 3.

Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Vorsitzenden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, werden durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

§ 4.

Der Gerichtshof entscheidet, wenn die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite für unzulässig erachten und deshalb der Competenzconflict erhoben wird.

Der Competenzconflict kann nicht erhoben werden, wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges in der Sache durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht.*)

§ 5.

Zur Erhebung des Competenzconflicts ist nur die Central- und die Provinzial-Verwaltungsbehörde befugt.

Dieselben können den Competenzconflict auch dann erheben, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung der Sache für die Verwaltungsgerichte in Anspruch genommen wird.

Hat die Provinzialbehörde mehrere Abtheilungen, so steht die Erhebung des Competenzconflicts dem Plenum zu.**)

§ 6.

Die Erhebung des Competenzconflicts erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, durch die schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde.

Der Erklärung soll eine Begründung beigefügt werden.

Wird die Erklärung bei einem Gerichte, bei welchem die Sache nicht anhängig ist, abgegeben, so hat dieses die Erklärung an das zuständige Gericht zu übersenden.

§ 7.

Das Proceßverfahren wird durch die Erhebung des Competenzconflicts für die Dauer des denselben betreffenden Verfahrens unterbrochen (§ 226 der Civilproceßordnung). Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird auch die Verkündung einer Entscheidung gehindert.

Das Gericht hat die Verwaltungsbehörde von dem Eingange der Erklärung und die Parteien von der Erhebung des Competenzconflicts von Amtswegen zu benachrichtigen.

Den Parteien ist zugleich eine Abschrift der Erklärung zu übersenden.

§ 8.

Ist die Sache bei einem Gericht höherer Instanz anhängig, so sind die Proceßacten, unter Beifügung der Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zustellungsurkunden über die Benachrichtigung der Parteien, dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz zurückzusenden.

§ 9.

Innerhalb der Frist eines Monats, die mit der Zustellung der Benachrichtigung beginnt, können die Parteien bei dem Gericht erster Instanz einen Schriftsatz über den Competenzconflict einreichen.

Der Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können den Schriftsatz ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einreichen.

Das Gericht hat der Verwaltungsbehörde und der Gegenpartei den Schriftsatz in Abschrift mitzutheilen. Die erforderliche Zahl von Abschriften ist von der Partei einzureichen.

Sind innerhalb der Frist Schriftsätze nicht eingegangen, so hat das Gericht der Verwaltungsbehörde davon Anzeige zu machen.

§ 10.

Nach Eingang der Schriftsätze der Parteien oder, wenn Schriftsätze nicht eingegangen sind, nach Ablauf der im § 9 bestimmten Frist sendet das Gericht die Acten mittelst gutachtlichen Berichts an das Oberlandesgericht, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

Der Justizminister sendet die Acten und die Gutachten der Gerichte an den Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef in Kenntniß.

§ 11.

Die Provinzialverwaltungsbehörden haben an den betheiligten Verwaltungschef Anzeige von der Erhebung des Competenzconflicts zu erstatten und unter Vorlegung der Erklärungen der Parteien gutachtlich zu berichten.

---

*) cf. oben Nr. 16 b.

**) Provinzial-Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung sind auch die Bezirksregierungen (cf. oben Nr. 16). — Die Schlußbestimmung des § 5 gilt auch für diejenigen Sachen, die dem Regierungspräsidenten zur persönlichen Erledigung überwiesen sind.

Digitized by Google

Der Verwaltungschef kann dem Gerichtshof eine schriftliche Erklärung über den Competenzconflict mittheilen.

Er ist befugt, den Competenzconflict zurückzunehmen. In diesem Falle werden die Acten von dem Gerichtshof an den Justizminister und von diesem an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, zurückgesandt. Das Gericht hat den Parteien die Zurücknahme des Competenzconflicts von Amtswegen anzuzeigen.

§ 12.

Die Entscheidung des Gerichtshofes über den Competenzconflict erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Vorschriften der §§ 170 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, sowie die Vorschriften der §§ 145 ff. der Civilproceßordnung über die Aufnahme eines Protocolls finden entsprechende Anwendung.

§ 13.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden von Amtswegen bestimmt.

Die Parteien sind zu dem Termin von Amtswegen zu laden. Das Erscheinen der Parteien oder eines Vertreters ist nicht erforderlich.

Die Parteien müssen sich, wenn sie in dem Termin verhandeln wollen, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Diese Vorschrift findet auf öffentliche Behörden und auf Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, keine Anwendung. Die Bestimmung des Termins ist dem betheiligten Verwaltungschef anzuzeigen. Derselbe kann einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 14.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichtshofes eine Darstellung der bisher stattgefundenen Verhandlungen. Sodann werden die Vertreter der Parteien und der von dem Verwaltungschef abgeordnete Beamte gehört.

§ 15.

Das Urtheil kann nur von denjenigen Mitgliedern gefällt werden, welche der dem Urtheil zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termin, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.

In dem Urtheil sind die Namen der Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, anzugeben.

§ 16.

Die Ausfertigungen der Urtheile sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 17.

Eine Ausfertigung des Urtheils ist dem Verwaltungschef, eine andere mit den gerichtlichen Acten dem Justizminister mitzutheilen.

Der Justizminister übersendet die Ausfertigung des Urtheils mit den Acten an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war. Das Gericht hat den Parteien das Urtheil von Amtswegen zuzustellen zu lassen.

§ 18.

Ist der Rechtsweg für unzulässig erkannt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben und die bereits erhobenen zurückgezahlt; eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

§ 19.

Ist zur Zeit der Erhebung des Competenzconflicts ein in dem Rechtsstreit erlassenes Urtheil vorläufig vollstreckbar, so hat das Gericht bei welchem die Sache anhängig ist, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung von Amtswegen anzuordnen. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Wird der Rechtsweg für zulässig erkannt oder der Competenzconflict zurückgenommen, so ist die Entscheidung von Amtswegen wieder aufzuheben.

§ 20.

Das durch die Erhebung eines Competenzconflicts veranlaßte Verfahren ist gebühren- und stempelfrei. Baare Auslagen werden nicht in Ansatz gebracht. Eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten findet nicht statt.

§ 21.

Haben in einer Sache einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ihre Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen, weil von den Gerichten die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte und von diesen die Gerichte für zuständig erachtet sind, so entscheidet der Gerichtshof über den Competenzconflict auf Antrag einer bei der Sache betheiligten Partei.

Der Antrag ist bei dem Gericht anzubringen, bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig war. Der Antrag ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen. Diese kann innerhalb der Frist eines Monats einen Schriftsatz über den Competenzconflict einreichen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 9 bis 17, 20 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Der Gerichtshof hat in seinem Urtheil die demselben entgegenstehenden Entscheidungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Instanz zu verweisen.

§ 22.

Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung gelten die Auseinandersetzungsbehörden als Verwaltungsbehörden.

§ 23.

Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordenen Competenzconflicte finden die bisherigen Bestimmungen über das Verfahren Anwendung.

§ 24.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 1. August 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Gr. zu Eulenburg. Bitter. v. Puttkamer. Lucius.

Digitized by Google

II. Auszug aus der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden. Vom 26. December 1808.

(Als Beilage zu der Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 Ges.-Samml. 1817 S. 382.)

IV. Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung.

1. Gerichtsstand und Instanzenweg bei fiscalischen Proceſſen und Unterſuchungen.

§ 34.

Fiscus entsagt in Absicht der Civilproceſſe gänzlich seinem bisherigen privilegirten Gerichtsstande und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie bloß zwischen Privatpersonen schwebte. Wird Fiscus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dies nur in dem Fall bei dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht.*) Dieses findet ebenfalls bei den moralischen Personen statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeiverordnungen, imgleichen Dienstvergehungen, gehören vor das competente Obergericht.**) Wegen der localpolizeilichen Contraventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.**) Ueber Defraudationen landes- und gutsherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht Funfzig Thaler oder eine dieser gestellte Gefängnißstrafe überschreitet.***) Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr § 45 nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, gehet jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Contravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt.***) Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht stattgefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Oberrevisionscollegium, die Oberrevisionsdeputation und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besonderen Gegenständen angesetzte Spruchbehörden, als welche nach dem Publicando vom 16. d. M. bereits aufgehoben sind.

2. Wegen Zulässigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungsressorts. Im Allgemeinen. Besonders aber

A. Rücksichts der Landeshoheitssachen und einiger Specialfälle.

§ 35.

Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen Unserer Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Proceß zugelassen werden.

*) cf. § 23, 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Jan. 1877.

**) cf. § 25, 73 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

***) cf. § 76 Nr. 15 des Gerichtsverfassungsgesetz. v. 27. Jan. 1877 u. §§ 459 ff. der Strafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877.

§ 36.

Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, Allgemeines Landrecht Einleitung § 70 Theil I Titel 11 §§ 4 bis 10, Theil II Titel 13 §§ 5 bis 16, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, Allgemeines Landrecht Theil II Titel 14 § 78, statt, und ebensowenig in den besonderen Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. erster Anhang zum Allgemeinen Landrecht § 61, Allgemeine Gerichtsordnung Theil I Titel 43 § 6.

Modificationen.

§ 37.

Jedoch versteht sich dieses nur unter den im Allgemeinen Landrecht Einleitung § 71 Theil I Titel 11 § 11 und Theil II Titel 14 § 79 festgesetzten Modificationen; und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemandem versagt werden.*)

B. Wegen der Polizeisachen.

§§ 38 bis 40.

(Aufgehoben durch § 7 des Gesetzes vom 11. Mai 1842.)

C. In Ansehung der Finanzangelegenheiten.

§ 41.

Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§ 4), sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiscus beziehen, ist einem Jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, insofern der Fall nicht zu den §§ 35 und 36 gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierunden untergeordneten moralischen Personen statt; und ebenso stehet unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerksadministration (§ 7 und § 11) bei den competenten Gerichten geltend zu machen.

Modificationen.

§ 42.**)

Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in der Finanzverwaltung gebracht werden kann, so autorisiren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenenen Widerspruchs ungeachtet:

1. alle Landes-, sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben oder durch die Domänenpächter, Administratoren oder dazu

*) cf. Vorbem. S. 541.

**) Vgl. Cabinetsordre vom 31. December 1825 sub XII a: Was sub Nr. 2, 3, 4 von den Rechten des Fiscus aus Verträgen, mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schulcollegien stehenden Institute mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Contracten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben.

Digitized by Google

angesetzte Officianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb Allgemeines Landrecht Theil II Titel 14 §§ 80 und 83 festgesetzten Modificationen;

2. insofern von Erfüllung der vom Fiscus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domänen und Regalien der Fall ist) und die Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidium pflichtmäßig festzusetzen und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;
3. die verpachteten ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;
4. die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte auf den Grund einer summarischen Untersuchung durch eine Resolution festzusetzen und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen;
5. wenn bei andern über Gegenstände des Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden zur Execution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hinderniße in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen executivische Maßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiscus noch gegen Corporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

III. Gesetz vom 24. Mai 1861 betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges.

(Fortsf. von Bd. I § 34 Nr. 12.)

Zweiter Abschnitt.
In Beziehung auf öffentliche Abgaben im Allgemeinen.

§ 9.

Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§ 36, 41 der Verordnung vom 26. December 1808, Ges.-Samml. von 1817 S. 283, §§ 78, 79 Theil II. Titel 14 des Allgemeinen Landrechts) kann auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagrechts nur binnen spätestens sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.

§ 10.

Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.*)

Dritter Abschnitt.
In Beziehung auf die Stempelsteuer.

§ 11.

Wer zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, ist befugt, dies gerichtlich geltend zu machen.

§ 12.

Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempelbetrages anzubringen. Hinsichtlich der Stempel, welche zu Gerichtskassen eingezogen werden, ist die Klage gegen die betreffende Salarienkassen-Verwaltung, in allen übrigen Fällen gegen die zur Verwaltung der indirecten Steuern bestimmte Provinzialbehörde zu richten.

§ 13.

Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Cassationsrecurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Abgabe die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.**)

§ 14.

Wenn gegen den Herangezogenen wegen Defraudation einer der im § 11 gedachten Stempelabgaben ein gerichtliches Strafverfahren anhängig wird und derselbe sich darauf beruft, daß er zur Zahlung der geforderten Steuer nicht verpflichtet sei, so hat der Strafrichter das Erkenntniß auszusetzen und dem Angeschuldigten eine, nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe von der im § 11 ertheilten Befugniß, den Rechtsweg zu beschreiten, Gebrauch machen, und, daß dies geschehen, nachweisen muß. Hält er diese Frist nicht inne, oder steht er ausdrücklich oder stillschweigend von der Klage ab, in welchem Fall deren Wiederaufnahme oder wiederholte Anstellung nicht gestattet ist, so hat das Strafverfahren seinen Fortgang. Andernfalls ist das im Civilprozeß ergangene Endurtheil für die Untersuchung maßgebend.

*) cf. über die Bedeutung dieser § oben Nr. 14, 16, 16a. 16b.
**) cf. § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Jan. 1877 u. § 509 der Civilproceßordnung v. 30. Jan. 1877.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

In Beziehung auf Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.

§ 15.

Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nummer 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836*) (Ges.-Samml. S. 198) aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirks-Verfassung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungs-Anstalten an Schul- und Pensionsgeld fortan unbedingt gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit bezüglich auf einer, von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.**)

§ 16.

Die Bestimmung in der Nummer 3 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836*) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1861.

IV. Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11. Mai 1842.***)

(Gesetz-Sammlung Seite 192.)

Wir **Friedrich Wilhelm** ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde.

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§ 2.

Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speciellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig.

§ 3.

Die Verfügung (§ 2) kann jedoch, des Widerspruches ungeachtet, zur Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse muß die Polizeibehörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

§ 4.

Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§ 2) nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in die Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.

Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist.

§ 5.

Gebührt der Polizeibehörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Anderen obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

§ 6.

Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

§ 7.

Sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Vorschriften über Gegenstände dieses Gesetzes und namentlich die Vorschriften der Verordnung vom 26. December 1808 §§ 38 bis 40 werden hierdurch aufgehoben.

V. Allgemeines Landrecht Theil II Titel 14 §§ 4 ff., 78 ff.

§ 4.

Einzelne Landeseinwohner, Corporationen oder Gemeinden können die Befreiung von den Abgaben derjenigen Classe, zu welcher sie gehören, in der Regel nur durch Verträge oder ausdrückliche Privilegien erlangen.

§ 5.

In wiefern dergleichen Befreiung durch Verjährung erworben werden könne, ist gehörigen

*) cf. § 301 Anh. I.

**) cf. oben Nr. 15 a. Vordem. S. 451.

***) Ueber die allgemeine Bedeutung der in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätze für die Zulässigkeit des Rechtsweges cf. insbesondere oben Nr. 1 das Erkenntniß des C.-G.-H. vom 8. März 1873, im übrigen über die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen im Bereich des Landes-Verwaltungsgesetzes v. 30. Juli 1883 jetzt die §§ 127 ff. desselben.

Digitized by Google

Orts bestimmt (Theil I Titel 9 §§ 656 bis 659).*)

§ 6.

Alle solche ausdrücklich oder stillschweigend erlangte Befreiungen sind nach den Vorschriften der Einleitung §§ 54 bis 58 und 62 bis 72 zu behandeln.

§ 7.

Durch dergleichen Ausnahmen sollen die übrigen Mitglieder derselben Klasse mit höheren Lasten nicht beschwert werden.

§ 8.

Wer ein solches zur Belastung der übrigen Mitglieder gereichendes Privilegium für sich anführt, gegen den gilt die Vermuthung, daß er selbiges erschlichen habe.

§ 9.

Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte fließenden Abgaben unter den Contribuenten entstehen, werden in Ermangelung hinlänglicher durch Verträge, wohlhergebrachte Gewohnheiten oder besondere Gesetze begründeter Bestimmungen, nach den Regeln einer ohne ausdrücklichen Vertrag entstandenen Gemeinschaft (Theil I Titel 17 Abschnitt 1) beurtheilt.

§ 10.

Streitigkeiten über Befreiungen sollen nach obigen Gesetzen (§ 2—8) übrigens aber nach denjenigen, welche über den angeführten Grund der Exemtion ergangen sind, entschieden werden.

§ 78.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Umlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind (§§ 2, 3), findet kein Proceß statt.

§ 79.

Behauptet aber Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe (§§ 4—8) oder behauptet er, in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein (§ 9), so soll er darüber rechtlich gehört werden.

§ 80.

Doch muß der, welcher sich über Prägravation beschwert, in allen Fällen, sowie der, welcher eine Exemtion behauptet, wenn er nicht wenigstens seit zwei Jahren im Besitze der Freiheit sich befindet, die von ihm geforderten Abgaben, während des Processes, mit Vorbehalt seines Rechtes, entrichten.

*) Dieselben lauten:

§ 655. Von öffentlichen Lasten und Abgaben wird der Verpflichtete bloß dadurch, daß er dieselben auch in der längsten Zeit nicht entrichtet hat, keineswegs frei.

§ 656. Wenn jedoch erhellet, daß Jemand zu einer Last oder Abgabe, wozu er nach seinem Stande oder Vermögen verpflichtet war, aufgefordert worden, sich aber deren Leistung geweigert habe und seit dieser Zeit fünfzig Jahre hindurch davon frei geblieben sei, so wird vermuthet, daß er die Befreiung auf eine rechtsgültige Weise erlangt habe.

§ 657. Er muß also bei seiner Freiheit so lange geschützt werden, als nicht ausgemittelt ist, daß er sich deren ohne Recht angemaßt habe.

§ 658. Ist das Grundstück oder die Gerechtigkeit, von welcher die Abgabe entrichtet werden soll, in das Steuerbuch niemals eingetragen gewesen, so begründet schon der Umstand allein, daß die Abgabe in 50 Jahren nicht gefordert worden, die Vermuthung einer rechtsgültig erlangten Befreiung.

§ 659. Es findet also auch in diesem Falle die Vorschrift des § 657 Anwendung.

Die Schulbau- und Gebäudeverwaltung.

§ 304. Verfahren beim Bau der Schulgebäude.

Uebersicht.

Technische Vorbereitung der Bauten: Nr. 1.
Mitwirkung der Baubeamten: Nr. 2—3.
Sicherstellung der Baumittel: Nr. 4.
Verhandlung mit den Interessenten: Nr. 5—6.
Erwerb des Bauplatzes: Nr. 7—9.
Interimistische Beschaffung der Baulichkeiten: Nr. 10—11.
Das Bauresolut: Nr. 12—53.
Zuständigkeit, insbesondere der Verwaltungsgerichte Nr. 12—15.
Materielle Rechtsgrundsätze bei der Entscheidung Nr. 16—22. (Berücksichtigung des Besitzstandes, besonderer Rechtstitel).
Verfahren, (Zeit der Zulässigkeit des Resoluts, Kosten, Baufonds): Nr. 22—37.
Aufhebung des Bauresoluts: Nr. 38—41.
Rechtsmittel gegen das Bauresolut: Nr. 43—48.
Rechtsweg unter den Betheiligten in Schulbausachen: Nr. 49—53.
Ausführung der Schulbauten (Baufsichtigung, Abänderung der Pläne, administrative Execution, Licitation, Abnahme): Nr. 54—62.

Inhaltsangabe.

Technische Vorbereitung der Bauten.

1. E. v. 30. Juli 1872 betr. die technischen Vorbereitungen für kirchliche und Schulbauten (Raumbedürfniß, specielle technische Grundsätze.) — cf. § 241 Nr. 6b a. E. — Ueber bauliche Einrichtung der Schulgebäude cf. § 305 und über die Entbehrlichkeit von Anschlägen unten Nr. 59—60.

1a. E. v. 16. Jan. 1885 betr. die Behandlung der nur von Aufsichtswegen zu genehmigenden Entwürfe. — cf. Bd. I § 28 Nr. 2, § 296 Nr. 18, § 305 Nr. 8b.

2. E. v. 20. Jan. 1881 betr. die Betheiligung der Staatsbaubeamten bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten (bei Aufsichts-Acten und bei finanzieller Betheiligung des Staats).

3. E. v. 5. April 1882 betr. den Ausschluß einer Mitwirkung der Staatsbaubeamten bei Ausführung kirchlicher und Schulbauten mit einem Kostenaufwand bis zu 500 Mark.

Sicherstellung der Baumittel.

4. E. v. 31. Mai 1871 betr. die Sicherstellung der Baumittel vor Beginn des Baues. — cf. § 296 Nr. 12, 13 und oben Nr. 1, ferner über die Kosten zum Bau einer neuen Schule bei Trennung der Gemeinden: § 246 Anh. I (E. v. 13. Dec. 1877).

Verhandlung mit den Interessenten.

5. E. v. 24. April 1868 betr. die Betheiligung der Schulgemeinden bei Feststellung der Baupläne. — cf. Anh. V.

6. E. v. 20. Juni 1859 betr. die Befugniß der städtischen Behörden zur selbständigen Ausführung von Schulbauten.

Digitized by Google

Erwerb eines Schulbauplatzes.

7. E. v. 7. Mai 1863 betr. die öffentliche Aufforderung zur Offerirung von Bauplätzen vor Einholung der Ermächtigung zur Enteignung.
8. E. v. 23. Dec. 1862 betr. die Wahl eines andern Schulorts bei Unmöglichkeit der Grundbesitzer zur Abtretung eines Bauplatzes.
9. E. v. 5. April 1861 betr. die Einholung der Ermächtigung zur Expropriation eines Grundstücks für die Schule, Ausschluß einer Ausdehnung der Enteignungsbefugniß auf das für die Landnutzung des Lehrers erforderliche Terrain.

Interimistische Beschaffung der Baulichkeiten.

10. E. v. 13. Juli 1880 betr. das Verfahren bei interimistischer Beschaffung der erforderlichen Schulräumlichkeiten und
10a. E. v. 4. Dec. 1865 betr. die Anmiethung einer Wohnung für den Schullehrer bis zur Herstellung des Schulbaus.
10b. Erk. des O.-V.-G. v. 15. Sept. 1883. (c.) E. v. 4. Juni. (d.) v. 15. Juni und (e.) v. 14. Nov. 1884 desgl.
11. E. v. 9. Januar 1873 betr. den Ausschluß zwangsweiser Anordnung von baulichen Einrichtungen in gemietheten Localen. —
cf. über die nur ausnahmsweise Gestattung von gemietheten Schullocalen: § 305 Nr. 1—2, ferner über die Beitragspflicht des Gutsherrn zur Miethe: § 276 Nr. 20 und über die Unterstützung des Staats bei Aufbringung der Miethe: § 292 Nr. 3.

12—53: Das Bauresolut.

Die Zuständigkeit der Behörden, insbesondere der Verwaltungsgerichte.

Maßgebend für die Zuständigkeit betreffs der Anordnung von Neu- und Reparaturbauten für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, sowie für die Entscheidung von Streitigkeiten bei Aufbringung der Kosten ist außerhalb des Zuständigkeitsgesetzes in den Provinzen Posen und Westfalen die Allerhöchste Ordre vom 18. Februar 1805 und die §§ 707—709 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 (abgedruckt in dem Erlaß unten Nr. 16), nebst dem Erlaß vom 13. Januar 1874 (unten Nr. 48). Die erstgedachten Vorschriften gelten, soweit sie die Zulässigkeit des Rechtsweges betreffen, auch in der Provinz Schleswig-Holstein in Gemäßheit der Verordnung vom 16. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1515, cf. unten Nr. 50) und sind im übrigen mit der durch die Verordnung vom 20. Juni 1868 (Ges.-Samml. S. 620) dort eingeführten Regierungsinstruction vom 23. October 1817 als anwendbar zu erachten. Das Verfahren ist durch den Erlaß vom 10. Juli 1879 (unten Nr. 48 Anm.**) demgemäß geordnet. Für die Rheinprovinz gelten jene Vorschriften nicht, sondern nur das Ressortreglement vom 20. Juli 1818 § 15, in Verbindung mit der Verordnung vom 26. December 1808 § 41, welche den Rechtsweg ausschließen.

Für den Bereich des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ist jetzt der § 47 (49) desselben maßgebend (abgedruckt oben Bd. I § 5 Anh. I). Die Materialien für die Erläuterung desselben sind wesentlich enthalten in den Commissionsberichten des Hauses der Abgeordneten, Session 1880/81 Drucksachen Nr. 103, Session 1882/83 Drucksachen Nr. 158. Ersterer bemerkt (S. 41 zu dem damaligen § 37):

„Die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten für Elementarschulen in Verbindung mit der Vertheilung der aufzubringenden Baukosten ist in der Preußischen Verwaltung von älterer Zeit her Gegenstand der Regulirung eines Interimisticums durch die Königlichen Regierungen als Aufsichtsbehörden gewesen. Das Zuständigkeitsgesetz von 1876 (§ 78) hat im Falle des Streits an Stelle der Regierungen die Verwaltungsgerichte gesetzt und ihnen die Function zugewiesen, sowohl über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung des Baues, wie über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen, „im Falle des Streits“ im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden. Die jetzige Regierungsvorlage stellt im wesentlichen die ältere Weise der Regulirung des Interimisticums durch die Schulaufsichtsbehörde wieder her, gewährt aber den dabei betheiligten Interessenten in weitem Umfang einen Rechtsschutz durch Anrufung der Verwaltungsgerichte. Die Commission in ihrer überwiegenden Mehrheit ist mit der jetzt vorgeschlagenen Gestaltung des Verfahrens einverstanden. Man erkennt an, daß bei der beabsichtigten Vornahme des Neu- und Reparaturbaues so zahlreiche Streitfragen über die Nothwendigkeit, die Art der Ausführung, das Maß der Beitragspflicht unter den zum Schulverband gehörigen Ortsgemeinden, Gutsbezirken, Schulpatronen u. s. w. zusammentreffen, daß eine abgesonderte Behandlung dieser verschiedenen Streitpunkte die Ausführung eines Baues in das Unabsehbare hinziehen würde, da nicht selten die durch schwere Zumuthung betroffenen Beitragspflichtigen nur zuviel Veranlassung finden, immer neue Streitpunkte zur Entscheidung zu bringen. Um mit dem Bau überhaupt in Gang zu kommen, werde eine Vorentscheidung über alle damit zusammenhängenden Streitfragen als Provisorium nicht zu entbehren sein, vorbehaltlich der Rechtsmittel für alle Betheiligten. Für dies Vorverfahren, in welchem eine Reihe technischer Punkte ziemlich gleichmäßig wiederkehren, sei die Schulaufsichtsbehörde im Großen und Ganzen wohl geeigneter als der Kreisausschuß. Da diese Entscheidung aber nur ein Interimisticum darstelle, so müsse folgerichtig allen Betheiligten die Anrufung des Verwaltungsgerichts in einem geordneten Streitverfahren offen bleiben und zwar — unter Wegfall des ordentlichen Rechtsweges. Eine längere Discussion veranlaßte nun aber das Verhältniß dieser Bestimmungen zu dem im § 36 (jetzt § 46) geordneten Streitverfahren. Solle, wenn ein Streit nicht über die Nothwendigkeit und die Art des Baues, sondern nur über die Vertheilung der dadurch veranlaßten Kosten entstehe, die Vorentscheidung dem Schulvorstand nach § 36 oder der Schulaufsichtsbehörde nach § 37 zustehen? oder werde es sich nicht etwa empfehlen, in diesem besondern Falle die Entscheidung in die Hände des Kreisausschusses zu legen, der in diesem Falle sehr wohl

Digitized by Google

zur Vorentscheidung geeignet sei. In jedem Falle erscheine hier eine Lücke, die auf die eine oder andre Weise ergänzt werden müsse. Von einer Seite wurde der Gesichtspunkt hervorgehoben, daß wenn die Elementarschule von einer einzelnen Commune als Theil der gewöhnlichen Communallasten auf den Gemeindehaushaltsetat übernommen sei, ein Streit über die Beiträge nur auf den Weg des gewöhnlichen Verwaltungsstreits über Gemeindelasten zu verweisen sei, nicht aber in einem Interimistieum durch die Aufsichtsbehörde nach § 37 entschieden werden könne. Von andrer Seite wurde entgegnet, daß in der bisherigen Praxis der Vorentscheidungen über Schulbauten sich Zweifel dieser Art nicht ergeben hätten. Die Aufsichtsbehörde habe nach § 37 über alle streitigen Vorfragen, die gegen einen Schulbau erhoben werden, im Zusammenhange zu entscheiden. Es sei in der That nothwendig, alle diese Streitfragen ihrer Connexität wegen als ein Ganzes zu behandeln. Behalte man irgend ein engeres Gebiet von Streitfragen einem andern Verfahren vor, so entstehe immer wieder die Möglichkeit, durch Erhebung eines solchen Zwischenstreits den Bau zu hemmen. Es unterliege auch keinem Bedenken, das Interimistieum über jede streitige Frage des Beitrags durch die Aufsichtsbehörde reguliren zu lassen, da ja den Betheiligten der Verwaltungsrechtsweg gegen jeden Theil dieser Entscheidung vorbehalten sei. Zur Hebung der angeregten Zweifel werden folgende Amendements gestellt: A. — B. —

C. Im Absatz 1 statt „über die Aufbringung und Vertheilung der Baukosten" zu setzen: „über die Vertheilung der aufzubringenden Baukosten auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte statt derselben oder neben denselben nach öffentlichem Recht Verpflichtete." Für den Antrag C insbesondere wird geltend gemacht, daß derselbe die Absicht der Regierungsvorlage nur präciser zum Ausdruck bringe und sie noch in dem Punkte verbessere, daß die Klage sogleich gegen den eigentlich verpflichteten Dritten mitzurichten sei. Der Herr Minister des Innern erklärte: Der § 37 ändere das Verfahren gegenüber den Bestimmungen des § 78 des Zuständigkeitsgesetzes vom Jahre 1876 nur insofern, als jetzt die Schulaufsichtsbehörde nicht selbst als Klägerin aufzutreten brauche, sondern gegen deren Anordnung die Schulgemeinde klagen müsse. Die in der Vorlage getroffenen Specialbestimmungen über das Verfahren bei Neu- und Reparaturbauten seien nothwendig gleich gültig, ob gegebenenfalls die Schule eine Communalanstalt sei oder nicht, denn in diesem Falle sei nicht die Communal-, sondern die Schulaufsichtsbehörde competent, gegen deren Anordnung die Klage der Gemeinde zustehe. In die interne Verwaltung der Gemeinden werde dadurch nicht eingegriffen, und wo es sich, wie beispielsweise bei Schulbauten, um Aufnahme einer Anleihe handle, habe die Genehmigung hierzu die communale Aufsichtsbehörde zu ertheilen. Die Bestimmung, daß sich die Anordnung auf die Vertheilung der Baukosten zu erstrecken habe, sei schon für die Fälle erforderlich, in denen nicht blos eine Gemeinde allein die verpflichtete sei. Die in dem Antrage C enthaltene Distinction sei nicht nothwendig und werde nur dazu dienen, das Verwaltungsgericht in seinen Entscheidungen zu vinculiren. — — In zweiter Lesung wurde der in erster Lesung nur mit Stimmengleichheit abgelehnte Antrag C wieder aufgenommen und mit der Erwägung motivirt, daß derselbe nur den Zweck habe, conform mit dem Gedanken und den Motiven der Regierungsvorlage klar zum Ausdruck zu bringen, daß es nicht die Absicht sei, eine Untervertheilung der Baukosten in den einzelnen Gemeinden und sonstigen communalen Verbänden durch die Schulaufsichtsbehörde beschließen zu lassen. Ohne das werde immer der Zweifel entstehen, ob nicht die Schulaufsichtsbehörde auch da entscheiden solle, wo die Schulbeiträge nicht besonders repartirt, sondern gemeinschaftlich mit den andern communalen Bedürfnissen als Theil der gewöhnlichen Gemeindeabgaben erhoben werden. Der Regierungscommissar widersprach diesem Antrage zwar aus dem Grunde, weil die jetzige Fassung den erhobenen Bedenken bereits völlig gerecht werde. Es wurde indeß in zweiter Lesung die Einschaltung jenes Zusatzes in Absatz 1 beschlossen —

Ein zweites Bedenken wurde dagegen erhoben, daß auch in diesen Fällen der Verwaltungsbehörde die Befugniß zustehen sollte — der allgemeinen Regel entsprechend — in dringlichen Fällen trotz des erhobenen Einspruchs den angeordneten Bau zur Ausführung zu bringen.*) — Ein Antrag, diese Befugniß wenigstens bei Neubauten auszuschließen, wurde indeß abgelehnt." —

Die Regierungsvorlage von 1882 beabsichtigte die erstinstanzliche Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren über angefochtene Beschlüsse der Schulaufsichtsbehörde, betreffend Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, dem Kreisausschuß zu entziehen und direct an den Bezirksausschuß zu übertragen. Der Landtag trat dem nicht bei (Commissionsbericht des Abgeordnetenhauses, Drucksachen Nr. 158 zu § 48 S. 1832).

Für die Zuständigkeit sei hier noch über den Begriff der „Bauten" bemerkt: Zu denselben gehört der Erwerb des Bauplatzes (cf. oben Nr. 7 und unten Nr. 40), die Anlage von Brunnen (cf. § 305 Nr. 40 ff, § 276 Nr. 6), nach der neueren Praxis auch die Anmiethung von Räumlichkeiten (cf. oben Nr. 10 b, c, d — dagegen oben Nr. 10), die Ansammlung eines Baufonds (cf. unten Nr. 37), — nicht aber die Beschaffung des Inventars (cf. § 312 Nr. 4, 5, 6), der Turnplätze und Turngeräthe (cf. § 305 Nr. 52), die Umfriedigung der Schulgehöfte (cf. § 305 Nr. 43), die Anlage von Deichen für Schulländereien (cf. § 308).

Für die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte sind die von der Schulaufsichtsbehörde innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen**) über die Ausführung von Schulbauten maßgebend (§ 49 des Gesetzes vom 1. August 1883, abgedruckt oben Band I § 5 Anhang I).

*) cf. unten Nr. 43, 44, 45.

**) Die Frage, ob hiernach im Einzelfalle ein Neubau oder eine Reparatur nothwendig sei, unterliegt aber der Prüfung der Verwaltungsgerichte (Erk. des O.-V.-G. I v. 25. Nov. 1885 Nr. 74, Entsch. Bd. 12 S. 223).

Digitized by Google

Unberührt bleibt endlich auch hier die der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes zustehende Befugniß zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsocietäten (§ 49 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. August 1883 — cf. auch unten Nr 41, Nr. 53, sowie Bd. I § 5 Nr. 4 und § 245 Nr. 1).

Die Vorschriften des § 47 des Gesetzes vom 1. August 1883 finden auch Anwendung, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist (§ 49 a. a. O.). Gleichgültig ist dabei, ob es sich um einen Schul- oder Küstereibau handelt.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges (§ 160 des Gesetzes vom 1. August 1883).*)

Das Verfahren derselben bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (abgedruckt oben § 302 Anhang II).

Für das Verfahren der Schulaufsichtsbehörde bei der Regelung des Interimisticums nach § 47 des Gesetzes vom 1. August 1883 sind besondere Anordnungen nicht ergangen, da aber das Gesetz (cf. oben den Commissionsbericht) im Wesentlichen die Wiederherstellung der älteren Weise beabsichtigt, so werden die früher für die Bauresolute (Rechtsgrundsätze, Verfahren, Aufhebung, vorläufige Vollstreckung, cf. unten Nr. 16—41, 43 bis 45, 49) ergangenen Vorschriften auch für die Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde nach § 47 a. a. O. als maßgebend anzusehen sein.

Uebrigens ist ein Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nicht unbedingte Voraussetzung für die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte. Die Betheiligten können im verwaltungsgerichtlichen Verfahren über ihre Beitragspflicht gegen einander klagen, ohne vorher den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde extrahirt zu haben (Erkenntniß des Ober-Verwaltungsgerichts vom 30. December 1885, I 1466, abgedruckt im Preuß. Verwaltungsblatt, VII, 148).

Handelt es sich aber um einen Streit über die Nothwendigkeit des Baues, so muß zuvor der Beschluß der Schulaufsichtsbehörde eintreten, auch wenn der Bau schon ausgeführt ist. (Erkenntniß des Ober-Verwaltungsgerichts I vom 4. November 1885 Nr. 39, Entscheidungen Band 12 Seite 226, unten Nr. 25 a.)

12. E. v. 15. Jan. 1877 betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zum Erlaß der Bauresolute in streitigen Schul- und Küstereibauſachen im Geltungsbereich der Kreisordnung vom 13. December 1872 (hier nicht mehr abgehr.).
13. E. v. 11. Mai 1874 betr. die Bearbeitung der Schulbauſachen durch die Regierungen bis zum Zeitpunkt des hervortretenden Bedürfnisses einer [resolutorischen] Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte und betr. die Betreibung der Sache vor letzterm durch den Schulvorstand, event. durch besondere Bevollmächtigte. — cf. unten Nr. 25a.
14. E. v. 14. Sept. 1874 (hier nicht mehr abgehr.) und 18. April 1865 betr. die Nothwendigkeit eines Resoluts bei einem Streit zwischen der Schulaufsichtsbehörde und sämmtlichen Interessenten.
15. E. v. 30. Juni 1860 nebst der Allerh. Ordre v. 30. März 1843 und dem E. v. 12. Dec. 1843 betr. den Erlaß der Bauresolute durch die Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen bei den Regierungen.

Materielle Rechtsgrundsätze beim Erlaß der Bauresolute (cf. Anh. IV).

16. E. v. 12. Dec. 1843 nebst der Allerh. Ordre v. 18. Februar 1805 und den §§ 707 ff. A. L.-R. II 11 betr. den Charakter des Resoluts als eines Provisoriums und die Bedeutung des Besitzstandes bei der Entscheidung. — cf. E. v. 14. Febr. 1860 § 260 Nr. 4a.
17. E. v. 15. Nov. 1864 betr. die Berücksichtigung der Entscheidung und thatsächlichen Uebung in früheren Baufällen.
18. E. v. 24. Juni 1864 betr. die Beachtung klarer specieller Rechtstitel.
19. E. v. 12. Nov. 1862 betr. die Berücksichtigung der zwischen den Bauverpflichteten selbst geschlossenen Verträge und ergangenen Judicate.
20. E. v. 18. Juli 1862 betr. die Beachtung der besondern Observanzen ꝛc. bei Vertheilung der Leistungen unter die Verpflichteten. — cf. E. v. 14. Febr. 1860 § 260 Nr. 4a, sowie ebenda Nr. 4c d. 5a.
21. E. v. 26. Juni 1871 betr. die Unzulässigkeit der Berücksichtigung von Mehrleistungen Einzelner bei früheren Bauten.
22. E. v. 25. März 1865 betr. die Unzulässigkeit der Berücksichtigung von Regreßansprüchen aus früheren Baufällen.

Verfahren beim Erlaß der Bauresolute (cf. Anh. III).

23. E. v. 25. Mai 1864 betr. den Versuch einer gütlichen Regulirung vor resolutorischer Festsetzung. — cf. Nr. 39.
24. E. v. 10. Oct. 1860 betr. die Unzulässigkeit resolutorischer Entscheidung nach der Bauausführung, wenn die Baukosten schon berechtigt sind. — cf. oben Vorbem zu Nr. 12 a. E.
25a. E. v. 29. April 1861 und d. 19. August 1854 betreffend die Zulässigkeit eines Resoluts nach der Bauausführung, wenn es sich noch um die erste Feststellung der Baupflicht oder Vertheilung der Beiträge handelt. — cf. auch § 248 Nr. 4a.
25b. Erk. des O.-V.-G. v. 4. Nov. 1885 desgl. u. betr. die Verpflichtung der Schulaufsichtsbehörde zur Beschlußfassung vor der Entscheidung der Verwaltungsgerichte.
26. E. v. 13. März 1863 betr. die Zulässigkeit des Resoluts nach der Bauausführung wenn noch ein Gemeindemitglied mit seinen Beiträgen im Rückstande ist.
27. E. v. 28. Juni 1864 desgl. wenn die Bauhandwerker noch nicht befriedigt sind. — cf. § 276 Nr. 14.
28. E. v. 29. Juni 1861 betr. die Unzulässigkeit des Resoluts, wenn die Baukosten bestritten sind und es sich nur noch um die Deckung der von der Schulgemeinde ausgenommenen Darlehne handelt. — cf. Nr. 62.
29. E. v. 12. Dec. 1862 betr. die Unzulässigkeit des Resoluts, wenn der Bau ohne Zuziehung der Gutsherrschaft ausgeführt ist und es sich nur noch um Erstattungsansprüche der Schulgemeinde gegen dieselbe handelt.

*) Jedoch unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse, cf. z. B. unten Nr. 19, 22, 25b (am Ende).

Digitized by Google

30. E. v. 8. Februar 1867 betr. die Unzulässigkeit des nachträglichen Resoluts nach der Bauausführung, wenn bereits ein Resolut über die Beitragspflicht entschieden hat und demnächst die Heranziehung der Forensen in Frage kommt.
31. E. v. 16. Febr. 1866 betr. die Unzulässigkeit eines nachträglichen Resoluts nach der Bauausführung gegen einen während des Baues zugezogenen Einwohner.
32. E. v. 13. Juli 1861 betr. die Zulässigkeit des Resoluts über die Verpflichtung zur Lieferung des Bauholzes, während das Ablösungsverfahren über dieselbe schwebt.
33. E. v. 5. Januar 1872 betr. die Zuziehung aller Betheiligten zu den Verhandlungsterminen in Bausachen.
34. E. v. 16. Dec. 1862 betr. die Form der Publication der Resolute.
35. E. v. 26. März 1863 betr. die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Tragung der Kosten eines Gutachtens, dessen Einholung durch ihre Erklärungen erforderlich geworden. — cf. § 276 Nr. 12 und § 305 Nr. 45.
36. E. v. 7. Nov. 1877 betr. die Entscheidung über die Kosten eines in Schulbauangelegenheiten eingeholten Gutachtens bei Entscheidung über die Baufrage.
36a. E. v. 27. Mai 1876 betr. die Kosten einer Vertretung der Schule in streitigen Bausachen.
37. E. v. 24. Juli 1872 18. Juli 1884, und 31. Oct. 1884 betr. die Nothwendigkeit resolutorischer Entscheidung für die Ansammlung eines Baufonds. — cf. E. v. 15. März 1864 und 30. Mai 1863 (§ 246 Nr. 4 a. b) sowie E. v. 28. Juni 1856 und 10. Febr. 1825 (hier Anh. 1 und II).

Aufhebung der Bauresolute.

38. E. v. 31. Oct. 1860 und 19. April 1862 betr. die Unzulässigkeit der Aufhebung eines rechtskräftigen Resoluts im Verwaltungswege.
39. E. v. 5. Aug. 1862 betr. die Unzulässigkeit der Aufhebung eines in der Recursinstanz bestätigten Resoluts durch die Regierung, insbesondre bei nachträglicher Beibringung von Beweismitteln.
40. E. v. 27. Febr. 1864 betr. die Form der Aufhebung von Resoluten, von deren Ausführung abgesehen ist. —
41. E. v. 8. Januar 1875 betr. die Zulässigkeit der Abstandnahme von der Ausführung eines Resoluts.

Recurs gegen Bauresolute (cf. Anh. III).

42. Ueber die Rechtsmittel im Bereich des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 cf. § 47 desselben (oben Bd. I § 5 Anh. I) und Gesetz v. 30. Juli 1883 (oben § 302 Anh. II).
43. E. v. 22. Febr. 1860 betr. die Zulässigkeit der Vollstreckbarkeit eines Resoluts vor der Recursentscheidung. — cf. über die Vollstreckbarkeit vor der Entscheidung der Verwaltungsgerichte oben die Vorbemerkung zu Nr. 12 (S. 587 Sp. 2).
44. E. v. 11. October 1860 betr. die Beschränkung der Vollstreckung eines Resoluts vor der Recursentscheidung auf dringende Fälle unter gleichzeitiger Berichterstattung.
45. E. v. 16. October 1863 betr. die Zulässigkeit der Vollstreckung eines Resoluts vor der Recursentscheidung bei absichtlicher Verschleppung des Baues.
46. E. v. 30. Jan. 1867 betr. die Präclusivfrist in Schulbausachen (gilt nur noch für die Rheinprovinz).
47. E. v. 28. Januar 1868 betr. die Form der Recursanmeldung.
48. E. v. 13. Januar 1874 betr. die Anbringung und Voraussetzung des Recurses in Posen und Westfalen.
48a. Ueber die Nichterrechtigung des Schulvorstandes zur Einlegung des Recurses Namens der Schulgemeinde cf. § 250 Nr. 12.

Rechtsweg gegen Bauresolute.

(Im Geltungsbereich des Gesetzes vom 1. August 1883 ist der Rechtsweg über öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten nicht mehr zugelassen. — cf. Vorbemerkung zu Nr. 12, S. 586 Sp. 2).

49. E. v. 5. August 1863 betr. die Unzulässigkeit der Suspension eines Resoluts in Folge des Erlasses eines seinen Bestimmungen widersprechenden noch nicht rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses.
50. Erk. des G.-O.-H. v. 12. Febr. 1881 betr. die Unzulässigkeit einer Klage gegen die Aufsichtsbehörde zum Zweck der Vereitelung der Execution eines von ihr erlassenen Resoluts.
51. Erk. des G.-O.-H. v. 11. Dec. 1858 betr. die Unzulässigkeit einer Klage der Interessenten in Schulbausachen gegen die Aufsichtsbehörde, aber Zulässigkeit derselben gegen Mitverpflichtete. — cf. § 267 Nr. 6 a. E. —
52. Erk. des Obertrib. v. 24. Oct. 1862 betr. die Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens unter den Interessenten über die Frage der Nothwendigkeit und Art eines Schulbaues, mitgetheilt durch E. v. 10. Febr. 1863.
53. E. v. 16. Juni 1860 betr. die Zulässigkeit einer gerichtlichen Klage über die Grenzen eines Schulbezirks, unbeschadet der Befugniß der Regierung zur Constituirung des Schulbezirks.
53a. Ueber die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Beschlüsse der politischen und Kirchengemeinden über Aufbringung der Baukosten cf. § 280 Vorbem. und § 267 Nr. 4 f.

Ausführung des Schulbaus.

54. E. v. 21. Juli 1864 betr. die Zulässigkeit der Bestellung besondrer Personen zur Beaufsichtigung des Baues neben den Schulvorstehern und die Verpflichtung der Gemeinde zur Tragung dieser Aufsichtskosten. — cf. oben Bd. I § 10 Nr. 17 (sub § 12) und Anh. I.
55. E. v. 24. Nov. 1859, 25. April 1860 und 5. Jan. 1885 betr. das Verfahren bei Abänderung von Bauplänen während der Ausführung insbesondre in Folge der Besichtigung durch Commissarien des Ministeriums und bei kleinen Abweichungen. —
56. E. v. 27. Oct. 1860 betr. das Vorhandensein von Beschlüssen der Schulgemeinden oder eines Resoluts als Voraussetzung der Execution in Schulbausachen. — cf. Nr. 26 und Anh. VI.
57. E. v. 17. Juni 1862 betr. die Unzulässigkeit der Execution, wenn ein Gemeindebeschluß und Resolut fehlt, letzteres auch nachträglich nicht mehr erlassen werden kann.
58. E. v. 14. Jan. 1862 betr. das Executionsverfahren bei der Lieferung von Materialien, Anschaffung für Rechnung des Säumigen.

Digitized by Google

59. E. v. 23. Sept. 1869 betr. die öffentliche Ausbietung von Bauten an den Mindestfordernden.
60. E. v. 31. Jan. 1870 betr. die Zulässigkeit der Ausführung von Schulbauten auf Rechnung und ohne vorherige Veranschlagung.
60a. b. E. v. 17. Juli und 31. Oct. 1885 betr. die Bedingungen für Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, Submissionen ꝛc. bei Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds gedeckt werden.
61. E. v. 26. Juni 1860 betr. die Unzulässigkeit der Berücksichtigung von Einwendungen einzelner Gemeindemitglieder gegen die Tüchtigkeit des Baues nach seiner Abnahme durch die Gemeinde.
62. Ueber die Sicherung der Gemeinden bei Abtragung ihrer Bauschulden (§ 153 Anh. A.-G.-O.) cf. § 296 Nr. 13 sowie unten § 314 Anh. III—VI und § 301 Nr. 18.

Anhang.

I. E. v. 28. Juni 1856 betr. die Ansammlung von Baufonds. — cf. oben Bd. I § 10 Nr. 17 (sub § 12).
II. E. v. 10. Febr. 1825 desgl.
III. E. v. 23. Aug. 1828 betr. die Form der Bauresolute.
IV. E. v. 31. Dec. 1839 betr. die Rechtsgrundsätze bei Abfassung der Resolute.
Va. E. v. 9. Sept. 1839 betr. die Zuziehung der Kirchenvorstände beim Bau der Schul- und Küsterhäuser.
Vb. E. v. 31. Oct. 1877 betr. die kirchenregimentliche Aufsicht der evangelischen Consistorien über kirchliche Bauten.
VI. E. des Min. des Innern v. 17. Mai 1840 betr. die Ausführung fürstlicher Schutbauten bei einer Weigerung der Gemeinde.

1. Technische Vorbereitung für die kirchlichen und Schulbauten.

Berlin, den 30. Juli 1872.

Bei Prüfung der hierher gelangenden Vorlagen in Bezug auf kirchliche und Schulbauten ist wiederholt wahrgenommen worden, daß formelle oder sachliche Mängel, welche bei correctem Verfahren zu vermeiden gewesen wären, einen regelmäßigen Geschäftsgang erschweren. Wir machen daher auf Folgendes zur sorgfältigen Beachtung bei Vorbereitung und Bearbeitung von Bauentwürfen, Anschlägen und Baukosten-Nachweisen aus dem Bereich der geistlichen und Unterrichtsverwaltung besonders aufmerksam.

Sobald Bauprojecte namentlich zu größeren Neu- oder Reparaturbauten hierher zur Beschlußnahme eingereicht werden, muß aus dem Begleitbericht ersichtlich sein, daß das zu befriedigende Bedürfniß in allen Beziehungen, sowohl in administrativer als in bautechnischer Hinsicht eingehend geprüft ist und inwieweit die Beitragsverhältnisse feststehen, die Baumittel bereit sind.

Für das Bedürfniß ist das nach den concreten Verhältnissen des Falls nachweislich Nothwendige maßgebend.

Das Raumbedürfniß ist jedesmal besonders nachzuweisen. Behufs dessen Begründung ist bei Kirchenbauten namentlich anzugeben: die Seelenzahl der Gemeinde im Ganzen, die Zahl der erwachsenen Gemeindemitglieder — d. h. der Communicanten — im Besonderen; ferner die Zahl der Erwachsenen, welche (nach Abzug der im Durchschnitt vorhandenen Kranken und der durch Haushaltungsgeschäfte Zurückgehaltenen) gleichzeitig an einem Gottesdienste theilnehmen können; die Anzahl der Gottesdienste — ob Früh- oder Abendandacht außer der gottesdienstlichen Hauptfeier — welche der Regel nach an Sonn- und Festtagen abgehalten werden, ferner ob die Kirchenbesucher sämmtlich Ortseingesessene oder zum Theil Forensen sind und in welchem Verhältnisse die Zahl der Letzteren zu der der ersteren steht, die Zahl der schulpflichtigen Kinder, das zu wählende Verhältniß zwischen Sitz- und Stehplätzen und endlich der Procentsatz der Bevölkerungszunahme, auf welche etwa in einem gewissen Zeitraum zu rechnen sein wird.

Bei Pfarr- und Schulbauten ist namentlich die Zahl der Catechumenen, der Schulkinder, der Procentsatz ihrer etwa anzunehmenden Vermehrung, die Zahl der Lehrer und ihre Familienverhältnisse — ob ledig oder verheirathet —, die Organisation der Schule —, ob voller oder Halbtagsunterricht und die Darlegung der bezüglichen Dotations- oder sonstigen Wirthschaftsverhältnisse der betreffenden Stelle mitzutheilen. Soll bei Neu- oder Reparaturbauten gegen früher eine Erweiterung resp. bei Wohn- und Wirthschaftsgebäuden eine Vermehrung der Zahl oder des Umfangs der Räumlichkeiten vorgenommen werden, so ist stets die Nothwendigkeit dazu näher darzuthun.

Die Bauprojecte sind unbeschadet der Zweckmäßigkeit den Leistungskräften der Bauspflichtigen anzupassen. Im Allgemeinen empfiehlt sich der Massivbau.*) Wo eine andere zulässige Bauart gewünscht wird oder gewählt ist, sind die Beweggründe dafür anzugeben. Vor specieller Ausarbeitung der Bauprojecte sind die Baumittel zu erwägen. Desgleichen sind von sämmtlichen Kirchenprojecten, sowie von allen sonstigen bedeutenderen Anlagen Skizzen und Kostenanschläge anzufertigen und nachdem dieselben den Interessenten zur Aeußerung vorgelegt worden, mit dieser zur Superrevision einzureichen. Vor dem Beginn der Bauausführung müssen die Baumittel gesichert werden.

Die Beitragsverhältnisse der Bauspflichtigen (Patrone, Gutsherrschaften, Kirchen, Schulgemeinden, andere Corporationen, Nutznießer ꝛc.) sind eventuell unter Mitwirkung des Justitiars vor der Kostenveranschlagung festzustellen, so daß sie bei dieser thunlichst berücksichtigt werden können. Namentlich muß in denjenigen Baufällen, in welchen aus rechtlicher Verpflichtung ein Kostenantheil aus Staatsfonds zu bestreiten ist, dafür gesorgt und bei der technischen Vorrevision von Anschlägen darauf gehalten werden, daß diese klar ergeben, was nach den gesetzlichen Vorschriften oder besonderen Rechtstiteln einerseits den fiscalischen Fonds, andererseits den übrigen Verpflichteten zur Last fällt. Außerdem ist bei Einreichung von Bauprojecten zur Superrevision anzugeben, inwie-

*) cf. § 305 Nr. 4. 5.

Digitized by Google

weit und aus welchem Grunde Staatsfonds zum Bau concurriren.*)

Im Allgemeinen weist die unter dem 17. Februar 1852 resp. in Metermaßen unter dem 26. Mai v. J. erlassene Instruction zur formellen Behandlung der Landbauprojecte**) und in einigen Punkten noch specieller für die Kirchenbauten die Vorschrift für die Ausarbeitung der Entwürfe zum Bau neuer Kirchen vom 31. März 1856 alle Erfordernisse der technischen Vorlagen nach, so daß es nur einer gewissenhaften Befolgung dieser Instruction bedarf, um das Vorkommen formeller Mängel zu vermeiden.

Die technischen Vorlagen müssen aber auch derartig vollständig sein, daß sie nicht nur den gedachten allgemeinen Erfordernissen, sondern auch den speciellen Anordnungen oder den Grundsätzen entsprechen, welche aus besonderem Anlaß als maßgebend für die Projectirung, Veranschlagung, Kostenabrechnung u. dgl. hinsichtlich der kirchlichen und Schulbauten vorgeschrieben sind, oder sich als selbstverständliche Erfordernisse ergeben. Es darf also z. B. nicht vorkommen, daß Unterrichtszimmer mit unstatthaftem Lichteinfall von zwei einander gegenüber liegenden Seiten des Saales projectirt werden***), der besondere Nachweis des Werths der erforderlichen Handdienste und Fuhren im Anschlag fehlt,*) Cultusgegenstände mit unter den eigentlichen Baukosten veranschlagt, Revisions-Kostennachweise über ausgeführte Bauten nicht vorschriftsmäßig aufgestellt sind, oder die Ansätze vollständiger Präcisirung durch Zeichnung, Berechnung, Licitations-Protocoll, abgeschlossene Verträge, in geordneter Reihenfolge beigefügte Rechnungsbeläge, eines deutlichen Hinweises auf die laufenden Nummern der letzteren; des Nachweises der Uebereinstimmung der Schlußsumme des Revisionsnachweises mit derjenigen der Bankasse u. dgl. entbehren. Solche Mängel müssen schon durch eine gründliche Vorrevision beseitigt werden, ehe die Vorlagen hierher gelangen, so daß es nicht nöthig wird, von hier aus derartige nachträgliche Ergänzungen zu fordern.

Die Königlichen Behörden, welche berufen sind, die Baubedürfnisse in der Kirchen- und Schulverwaltung zu prüfen und festzustellen, müssen ihrer Verpflichtung im vollsten Maß eingedenk bleiben und sie in den angedeuteten Richtungen auch dann gewissenhaft üben, wenn nach den bestehenden Bestimmungen die Bauentwürfe und Anschläge hier nicht zur Superrevision vorzulegen sind.

Der Minister für Handel ꝛc.
Im Auftrage: Mac Lean.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Landdrosteien, Consistorien, Provinzial-Schulcollegien ꝛc.

III. 8644. M. f. H.
U. G. 32,384. M. d. g. A.

*) cf. § 296.
**) cf. jetzt die Instr. v. 21. Juni 1881 Ministerialbl. S. 185.
***) cf. § 305.

1a. Geschäftsmäßige Behandlung von Entwürfen u. s. w. zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, welche nur von Oberaufsichtswegen einer bautechnischen Prüfung unterliegen.

Berlin, den 16. Januar 1885.

Hinsichtlich der formell-geschäftsmäßigen Behandlung von Entwürfen ꝛc. zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, welche ohne staatliche Beitragsleistung lediglich auf Kosten der betheiligten Gemeinden oder sonstigen Körperschaften zur Ausführung kommen sollen, deren Prüfung daher der Königlichen Regierung ꝛc. nur in ihrer Eigenschaft als staatliche Oberaufsichtsbehörde obliegt, erscheint es nicht angemessen, das gleiche Verfahren eintreten zu lassen, welches bei der bautechnischen Revision solcher Vorlagen, für deren Kostendeckung der Staat sei es allein, sei es in Gemeinschaft mit anderen Baupflichtigen aufzukommen hat, bisher üblich war und auch ferner bestehen bleiben soll.

Wir bestimmen daher für die Fälle der erstgenannten Art, daß mit Rücksicht auf das Eigenthumsrecht des Verfertigers oder des Bauherrn an den bezüglichen Projectvorlagen Correcturen, Einzeichnungen und Randbemerkungen auf denselben zu vermeiden sind und daß die bei der Revision für nothwendig erachteten Aenderungen in einem gesonderten Gutachten ausgesprochen und erforderlichen Falles durch beigegebene Skizzen erläutert werden.

Die Königliche Regierung wolle auch die Ihr unterstellten Localbaubeamten, welche mit der Vorprüfung solcher Projecte ꝛc. betraut sind, mit entsprechender Weisung versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schultz.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien und an die Königliche Ministerial-Baucommission hier, sowie an die Königlichen Consistorien in Cassel und in der Provinz Hannover.

M. d. g. A. III. 921.
M. d. g. A. U. III. 6816.

2. Verpflichtung der Staats-Baubeamten in Beziehung auf ihre Mitwirkung bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

Berlin, den 20. Januar 1881.

Aus Anlaß mehrfacher durch die neuere Gesetzgebung entstandenen und hier zur Sprache gebrachter Bedenken, inwieweit die Thätigkeit der Staatsbaubeamten bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten in Anspruch zu nehmen sei, eröffnen wir dem Königlichen Consistorium ꝛc. Folgendes:

Die Aenderungen in der Aufsicht über das Kirchenwesen, welche durch die neuere Gesetzgebung herbeigeführt sind, haben eine Aenderung der bisherigen gesetzlichen Verpflichtungen der Staats-Baubeamten in Beziehung auf ihre Mitwirkung bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten nicht zur Folge gehabt.

Hinsichtlich der formellen Behandlung der seitens der Kirchen- und Schulbehörden ergehenden Requisitionen, sowie der von den Baubeamten zu

Digitized by Google

bewirkenden Ausarbeitungen und der nach dem Kostenbetrage und der Bedeutung des Bauobjectes in Anspruch zu nehmenden Mitwirkung der Baubeamten ist die von dem Minister der öffentlichen Arbeiten, in Uebereinstimmung mit den übrigen Ressortchefs erlassene Circular-Verfügung vom 20. Juni v. J. — III. 9437 —*) maßgebend.

Von Amtswegen und ohne besondere Entschädigung sind die Königlichen Baubeamten gehalten, bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten selbst in dem Falle, daß der Staat pekuniär bei den Bauten nicht betheiligt ist, mitzuwirken, wenn ihre Inanspruchnahme auf Grund des den Kirchen- und Schulbehörden zustehenden Oberaufsichtsrechtes sich als unumgänglich nothwendig erweist. Die Ausübung dieses Rechtes wird sich, soweit dabei die Baubeamten zur Mitwirkung in Anspruch genommen werden, innerhalb der Grenzen halten, in welchen dasselbe vor dem Erlasse des Gesetzes vom 3. Juni 1876 von den Königl. Regierungen in der Hauptsache durch die Prüfung der Projecte in landespolizeilicher Beziehung geübt wurde. Es werden die Königlichen Regierungen bei den an sie gelangenden Ersuchen um Vermittelung der Requisitionen an die Baubeamten sorgfältig zu erwägen haben, ob und in wie weit im gegebenen Falle das landespolizeiliche Interesse ausschließlich und derart in Frage steht, daß die Inanspruchnahme eines Königlichen Baubeamten unbedingt geboten ist und nicht etwa die Erledigung anderen Sachverständigen übertragen werden kann, die seitens der Gemeinden oder sonstigen Bauverpflichteten gestellt werden. Requisitionen zur Ausführung von Reisen, für welche eine Entschädigung nicht gewährt werden kann, sind zu vermeiden.

Die Baubeamten sind ferner ohne Weiteres von Amtswegen und in dem bisherigen Umfange bei allen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten einzutreten verpflichtet, bei deren Kosten Fiscus entweder principaliter oder subsidiär betheiligt ist, insonderheit bei den Bauten fiscalischen Patronates und denjenigen, deren Kosten ganz oder theilweise aus unter Staatsverwaltung stehenden Stiftungsfonds gedeckt werden; ferner bei den Bauten, zu welchen wegen Dürftigkeit der Bauverpflichteten eine Betheiligung des Staates in Form einer Gnadenunterstützung eintritt, und endlich bei den Bauten, an welchen der Fiscus als Grundherr durch Naturalabgabe von Bauholz und sonstigem Baumaterial Theil nimmt. — Bei den vorgedachten aus Königlichen Patronats- oder unter Staatsverwaltung stehenden Stiftungsfonds erfolgenden Bauten sind die Königlichen Baubeamten zu sämmtlichen mit denselben verbundenen bautechnischen Leistungen in dem Umfange und in der Art und Weise, wie sie für die Staatsbauten ganz allgemein vorgeschrieben sind, verpflichtet. — Bezüglich der mit Gnadenunterstützungen erfolgenden Bauten ist, soweit es sich um Projectirungs- und Veranschlagungsarbeiten handelt, nach Maßgabe der Circularerlasse der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 12. September 1842**) und der genannten Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. Januar 1873*) (Ministerialbl. d. i. B. 1873 S. 51 zu erfahren. Nach erfolgter Ausführung des Baues ist die Abnahme desselben durch den Baubeamten zu bewirken und das bezügliche Attest darüber auszustellen.**) — Für die Bauten, zu welchen der Fiscus als Grundherr Naturallieferungen zu leisten hat, haben die Baubeamten in der gemäß Circularerlaß vom 20. Juni v. J. gegebenen Beschränkung auf Grund der von den Baupflichtigen zu beschaffenden Baupläne und Kostenanschläge die genaue Berechnung der zum Bau abzugebenden Hölzer (Designationen) oder sonstigen Materialien festzustellen und nach erfolgter Vollendung des Baues die Verwendung der betreffenden Materialien zu controliren, beziehungsweise zu attestiren. — Die Ausfertigung von Skizzen, Bauplänen und Anschlägen für die Ausführung von Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern, bei denen Fiscus pecuniär nicht betheiligt ist, liegt den Baubeamten nicht ob, auch dann nicht, wenn die Gemeinden etwa aus ihrer eigenen Initiative Gesuche um fiscalische Beihülfe an des Kaisers und Königs Majestät oder an die Behörden zu richten beabsichtigen und zur Begründung derselben der Beifügung von Plänen und Anschlägen bedürfen sollten.

Uebernimmt der Baubeamte auf Ansuchen der Gemeinden dergleichen Projectirungs- und Veranschlagsarbeiten, so ist er berechtigt, dafür Gebühren zu liquidiren.

An
die Königlichen Consistorien- und Provinzial-Schulcollegien in den 9 älteren Provinzen.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und Nachtrag.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königliche Ministerial-Baucommission hier.
M. d. ö. A. III. 18679.
M. d. g. A. G. I. 36.

3. Ausführung kirchlicher und Schulbauten mit einem Kostenaufwande bis zu 500 Mark in der Provinz Hannover. Ausschluß einer Mitwirkung der Kreisbaubeamten.

Berlin, den 5. April 1882.

Der — ewidere ich, daß im Hinblick auf das Ziel, welches durch die nach dem Circular-Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. Juni 1880***) beabsichtigte Geschäftsentlastung der Kreisbaubeamten erreicht werden solle, eine Abweichung von den bezüglichen Bestimmungen jenes Erlasses nur im Falle unbedingter

*) Bd. I § 28 Nr. 2.
**) Könne, Baupolizei S. 571 und auszugsweise § 296 Nr. 2 (Anhang).

*) Oben § 296 Nr. 3.
**) Für die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der aus Staatsfonds ganz oder theilweise zu errichtenden Hochbauten sind, sofern die Anschlagssumme 30000 Mark übersteigt, besondere Vorschriften erlassen durch das Rescript des Ministers der öffentl. Arbeiten vom 4. August 1885 III. 13604 und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 13. November 1885 G. III. 6294 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1886 S. 4).
***) Bd. I § 28 Nr. 2.

Digitized by Google

Nothwendigkeit zugelassen werden könnte. Eine solche Nothwendigkeit wird aber bei gewöhnlichen, mit einem Kostenaufwande von weniger als 500 Mark auszuführenden baulichen Arbeiten an kirchlichen und Schulgebäuden in der Provinz Hannover auch da, wo die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung jener Gebäude dem Fiscus obliegt, nicht anerkannt werden können. Die betreffenden Kirchen- und Schulvorstände haben die Uebernahme der fraglichen Geschäfte, obwohl sie gesetzlich nicht dazu angehalten werden können, mehrfach freiwillig übernommen und nur selten abgelehnt. Sollte hier und da eine Ablehnung erfolgen, so werden doch die Bauhandwerker oder andere geeignete Personen leicht zu ermitteln sein, die die betreffenden Arbeiten zu übernehmen bereit sind. Auf die Geistlichen, welche in vielen Fällen nur ungern diese ihrem eigentlichen Amt fern liegenden Geschäfte besorgen würden, wird hierbei nicht recurrirt zu werden brauchen.

G. III. 5266.

4. Sicherstellung der Geldmittel für auszuführende Schulbauten.

Berlin, den 31. Mai 1871.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Kirchen- oder Schulgemeinden Bauten ohne Sicherung der dazu erforderlichen Mittel unternommen haben, und daß hinterher zur Beseitigung der aus solchem Verfahren erwachsenen Unzuträglichkeiten oder zur Abtragung der aus dieser Veranlassung übernommenen Schulden Staatsbeihülfen nachgesucht werden.

Die Königlichen Regierungen weise ich daher an, darauf zu halten, daß mit der Ausführung von kirchlichen oder Schulbauten erst dann begonnen werde, wenn die erforderlichen Baumittel vollständig gesichert sind, da auf die Flüssigmachung nachträglicher Staatsbeihülfen nicht zu rechnen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königlich. Regierungen ꝛc.
K. U. 11690.
K. 1235.

5. Betheiligung der Schulgemeinden bei Feststellung der Baupläne.

Berlin, den 24. April 1868.

Wenn, wie es den Anschein hat, die Schulgemeinde vor Feststellung des Bauplans über denselben nicht gehört ist, so kann ich dies nicht billigen.

Den Gemeinden muß in allen Fällen, wo sie Baubeiträge zu leisten haben, Gelegenheit gegeben werden, über die Bauprojecte und Kostenanschläge vor deren Feststellung sich zu äußern.

Die Königliche Regierung zu Potsdam hat hierüber unter dem 30. Juli 1858 eine sachgemäße Verfügung erlassen, welche ich der Königlichen Regierung abschriftlich (Anlage a.) mit der Veranlassung mittheile, für den dortigen Bezirk, wenn es nicht bereits geschehen, eine ähnliche allgemeine Anordnung zu treffen und bei erheblicheren Schulbauten die Baupläne auch den Schulinspectoren vorlegen zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Zu Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 9365.

a.

Unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügungen vom 14. April 1846 und 4. Mai 1855 machen wir die Herren Kreisbaubeamten wiederholt darauf aufmerksam, daß den Gemeinden, welche zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten einen Baubeitrag zu leisten haben, vollständig die Gelegenheit geboten werden muß, vor der Feststellung der Bauprojecte und Anschläge seitens des Herrn Baubeamten ihre Ansichten und Wünsche gegen denselben auszusprechen, damit diese Ansichten gründlich erwogen, aufgeklärt und je nach Zulässigkeit berücksichtigt werden. Es sind deshalb die Kirchen-, Schul- und Orts-Vorstände mit den Nutznießern nicht blos bei Gelegenheit der periodischen Bau-Revisionen, sondern auch wie es ohnehin sich als in der Natur der Sache liegend, stets von selbst verstanden hat und künftig überall ernstlich zu befolgen ist, jedesmal dann zuzuziehen, wenn die Herren Baubeamten behufs Aufstellung der Bauprojecte und Anschläge die vorbereitenden örtlichen Besichtigungen vornehmen. Bei diesen Gelegenheiten haben die Herren Baubeamten die Erklärungen und Anträge der betreffenden Interessenten zu Protocoll zu nehmen und in Folge der Besprechungen nicht ausdrücklich fallen lassen, dieses Protocoll zugleich mit den entworfenen Projecten ꝛc. uns einzureichen.

Die durch die oben gedachten Circular-Verfügungen getroffenen Bestimmungen in Betreff der Seitens der Rentämter mit den Bauverpflichteten sonst noch zu pflegenden Verhandlungen über die Feststellung der Baupläne, der Bauplätze ꝛc. werden hierdurch selbstredend nicht geändert.

Potsdam, den 30. Juli 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Bau-Inspectoren resp. Kreisbaumeister.

6. Befugniß der städtischen Behörden zur selbstständigen Ausführung von Schulbauten.

Erl. v. 20. Juni 1859 U. 7309. (Auszug)*)

— Im Uebrigen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Königliche Regierung berechtigt ist, die Schulinteressenten zur Ausführung der im Interesse der Schule nothwendigen baulichen Einrichtungen anzuhalten. Dies schließt jedoch nicht die Befugniß der Patronatsbehörden aus, Schulbauten selbstständig zu beschließen und auszuführen. Diese Befugniß zu beschränken kann ich namentlich bei städtischen Schulen nicht für rathsam erachten, da erfahrungsmäßig das Interesse der städtischen Behörden an dem Elementarschulwesen erhöht wird, wenn dieselben nicht zu jeder zum Besten der

*) Der Eingang des Erl. ist Bd. I § 9 Nr. 16 mitgetheilt.

Digitized by Google

Schule vorzunehmenden baulichen Einrichtung der Zustimmung der vorgesetzten Behörde, welche einzuholen mit Weitläufigkeiten und vielfachen Schreibereien verknüpft zu sein pflegt, bedürfen.

7. Erwerb des Bauplatzes. (Expropriation).

Berlin, den 7. Mai 1863.

Mit Bezug auf den Recursbescheid vom heutigen Tage, betreffend den Neubau des Kirchschulhauses in N.., bemerke ich, daß dem Antrage der Königlichen Regierung, in dem Recursbescheid festzusetzen, daß ein geeigneter Bauplatz im Wege der Expropriation zu beschaffen, und in welcher Weise die dem Eigenthümer zu gewährende Entschädigung aufzubringen sei, nicht hat entsprochen werden können. Abgesehen davon, daß es zur Einleitung des Expropriations-Verfahrens einer Allerhöchsten Ermächtigung bedarf, so läßt sich auch in gegenwärtiger Lage der Sache eine so exceptionelle Maßregel nicht rechtfertigen. Es constirt nicht, ob und welche Versuche bisher zu einem freiwilligen Erwerb gemacht sind. Anscheinend haben dieserhalb überhaupt noch keine Verhandlungen stattgehabt, und doch ist es die unerläßliche Voraussetzung für das Expropriations-Verfahren, daß alle sonst üblichen Wege der Erlangung eines Bauplatzes mittels freiwilliger Veräußerung ohne Erfolg betreten sind. Sofern die Königliche Regierung daher nicht im Stande ist, den Antrag auf Einleitung des Expropriations-Verfahrens anderweit zu motiviren, ist zunächst auf den freiwilligen Erwerb eines Bauplatzes Bedacht zu nehmen. Zu diesem Ende ist den Interessenten bei der Publication des Resoluts zu eröffnen, daß sie bei Vermeidung des Expropriations-Verfahrens binnen einer angemessenen Frist einen geeigneten Bauplatz zur Disposition zu stellen haben. Läuft diese Frist fruchtlos ab, so hat die Königliche Regierung auf Kosten der zur Beschaffung des Bauplatzes Verpflichteten eine öffentliche Aufforderung zu freiwilligen Verkaufsofferten ergehen zu lassen, und falls ein annehmbares Anerbieten gemacht wird, durch Resolut die Verpflichtung zum Ankauf des betreffenden Grundstückes auszusprechen, falls die Verpflichteten nicht freiwillig auf den Ankauf eingehen. Erfolgt dagegen kein annehmbares Angebot, so hat die Königliche Regierung ein geeignetes Grundstück von Amtswegen auszumitteln, nach Größe und Lage genau beschreiben und dessen außerordentlichen Werth abschätzen zu lassen, hiernächst aber, wenn sich der Eigenthümer nicht noch zum freiwilligen Verkauf bereit finden lassen sollte, unter Einreichung der stattgehabten Verhandlungen und Beibringung der Belege anderweit Behufs Einholung der Allerhöchsten Ermächtigung zum Erwerb im Wege der Expropriation zu berichten. Was hiernächst die Aufbringung der an den Eigenthümer zu zahlenden Entschädigung anlangt, so ist darüber mit den Interessenten zu verhandeln und in Entstehung einer gütlichen Vereinbarung von der Königlichen Regierung resolutorisch zu befinden.

U. 3813.

8.

Die Nothwendigkeit einen Schulbauplatz für die Schule zu N. im Wege des Expropriations-Verfahrens zu erwerben, ist nicht für dargethan zu erachten. Zu einer solchen in das Privateigenthum tief eingreifenden Maßregel darf ohne die dringendste Noth nicht übergegangen werden. Wenn auch im Jahre 1860 N. als Schulort bestimmt ist, so fragt sich doch, ob hieran selbst dann festzuhalten ist, wenn dort kein geeignetes Schulgrundstück erworben werden kann. Da auch P. zum Schulbezirk gehört, so bleibt zunächst festzustellen, ob nicht die Schule in P. eingerichtet werden kann. Ist dies zulässig und wird mit diesem Project Ernst gemacht, so wird sich vielleicht die Gemeinde N., um die Schule im Ort zu behalten, bereitwilliger finden lassen, einen Schulbauplatz auszumitteln. Andernfalls ist erforderlich, daß sämmtliche Grundeigenthümer des Schulbezirks ad protocollum ausgefordert werden einen geeigneten Bauplatz gegen Entschädigung abzutreten. Hierbei ist ihnen bekannt zu machen, daß, falls die Aufforderung ohne Erfolg bleiben sollte, nichts anderes erübrigen werde, als die Erwerbung eines Bauplatzes im Wege der Expropriation.

Berlin, den 23. December 1862.

U. 2589.

9.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß für die Ortschaften W. und B. eine eigene Schule zu errichten ist. Wenn diese Schule ihrem Zweck entsprechen soll, so muß dieselbe in W. an der Dorfstraße zwischen 5 und 11 der Handzeichnung angelegt werden. Die Gemeinde W. ist daher in Gemäßheit des § 41 der Schulordnung vom 11. December 1845 anzuhalten, an der bezeichneten Stelle einen Bauplatz zu erwerben. Kann die Gemeinde wegen der Unwillfährigkeit der betheiligten Grundbesitzer der Aufforderung nicht nachkommen, so ist das zum Bauplatz tauglichste Grundstück unter Zuziehung der Gemeinde zu ermitteln und unter Ueberreichung des Situationsplanes und der aufgenommenen Verhandlungen — bei mir die Einholung der Allerhöchsten Ermächtigung zur Einleitung des Expropriations-Verfahrens zu beantragen. Ich bemerke dabei jedoch, daß das Expropriations-Verfahren sich nur auf das zum Bauplatz unumgänglich nothwendige Land erstrecken kann, da die dem Lehrer im § 12 der Schulordnung zugesicherten Landnutzungen in Geld oder Naturalien vergütigt werden können.

Berlin, den 5. April 1861.

U. 6768.

10. Interimistische Beschaffung der Räumlichkeiten für Schulen.

Berlin, den 13. Juli 1880.

Die Verpflichtung, die erforderlichen Räumlichkeiten bis zur Herstellung des Baues eines vierten Klassenzimmers und einer Wohnung für den vierten Lehrer miethsweise zu beschaffen bezw. die durch die Anmiethung der nöthigen Räume entstehenden Kosten aufzubringen, liegt denjenigen ob, welche nach den Vorschriften der Schulord-

Digitized by Google

nung vom 11. December 1845 §§ 38 ff., 44 ff., 55 ff. zum Schulhausbau gesetzlich verpflichtet sind, d. h. den Gemeinden, den Guts- und Grundherren (vgl. Erlaß vom 31 März 1858 Centralblatt 1859 S. 55.*) Demnach können nicht wie es geschehen, der Schulvorstand resp. dessen Mitglieder durch Executivstrafen angehalten werden, die erforderlichen Räumlichkeiten anzumiethen,*) sondern es ist eine Beschlußfassung der zum Bau des Schulgebäudes verpflichteten Gemeinden über die Anmiethung der erforderlichen von der Schulaufsichtsbehörde für geeignet zu erachtenden Räumlichkeiten herbeizuführen. Kommt ein sachgemäßer Beschluß zu Stande, mittelst dessen der Schulvorstand ermächtigt wird, die nöthigen und für geeignet erachteten Räumlichkeiten anzumiethen, so ist ein solcher Beschluß seitens der Königlichen Regierung zu bestätigen und erforderlichenfalls im Verwaltungswege zur Ausführung zu bringen. Verweigern dagegen die verpflichteten Gemeinden die Fassung eines entsprechenden Beschlusses oder überhaupt die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung, so hat die Königliche Regierung, nachdem die Verpflichteten zuvor durch ein Mandat mit angemessener, mindestens achttägiger Frist zu eigener Anmiethung der nöthigen Räumlichkeiten aufgefordert worden, die letzteren durch einen damit zu beauftragenden Dritten,**) geeigneten Falles den Vorsitzenden des Schulvorstandes, für Rechnung der Verpflichteten anmiethen und die Kosten des Vertragsabschlusses, sowie den Miethzins nach vorschriftsmäßiger Vertheilung auf die Verpflichteten von den Letzteren im Verwaltungszwangsverfahren gemäß der Verordnung vom 7. September 1879 (Ges.-Samml. S. 591)*** einziehen zu lassen.†)

Hiernach wolle die Königliche Regierung unter Niederschlagung der gegen die Mitglieder des Schulvorstandes verhängten Zwangsstrafen die vorliegende Angelegenheit anderweitig zur Erledigung bringen und die Beschwerdeführer auf deren zurückfolgende Vorstellungen vom 15. und 20. April d. J. entsprechend bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 14853. G. III.

10a.

Mit den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem über die Beschwerde des Organisten N. zu N. erstatteten Bericht vom 2. September d. J. kann ich mich nicht in allen Punkten einverstanden erklären.

Ich verkenne nicht, daß der unmittelbaren Anwendung der in dem Reskript vom 28. Juli 1862 über die Kosten des Neubaues des Organistenhauses getroffenen Festsetzungen auf die Zahlung der Miethe für die bis zur Ausführung des Baues zu beschaffende Wohnung formelle Bedenken entgegenstehen. Daraus folgt aber nicht, daß bis zu diesem Zeitpunkt dem Organisten lediglich überlassen werde, sich eine Wohnung zu beschaffen und wegen der Miethe denjenigen in Anspruch zu nehmen, den er für ersatzpflichtig hält. Wie die Königliche Regierung dafür zu sorgen hat, daß dem obwaltenden Bedürfniß durch Neubau abgeholfen werde, so ist es bei den angeblich noch obwaltenden, in dem Bericht freilich nicht näher bezeichneten Hindernissen der Ausführung auch die Aufgabe der Königlichen Regierung, darüber Anordnung zu treffen, wie und auf wessen Kosten in der Zwischenzeit die nöthige Wohnung beschafft werden soll. Wenn hierüber ein Einverständniß unter den Betheiligten nicht zu erzielen ist, und wenn andererseits gegen die unmittelbare Anwendung der Festsetzungen des Reskripts vom 28. Juli 1862 auf diesen Fall Bedenken obwalten, so steht nichts im Wege, darüber, wie es in der Zwischenzeit bis zur Ausführung des Baues gehalten werden soll, besonders zu resolviren*) und hierdurch einen executorischen Titel zu gewinnen, mittelst dessen der an sich begründeten Beschwerde des N. abgeholfen werden kann.

In dieser Richtung wolle die Königliche Regierung die Angelegenheit weiter behandeln.

Berlin, den 4. December 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 23089.
K. 25:7.

10b.

In der Verwaltungsstreitsache
des landesherrlichen Fiscus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Danzig, Beklagten und Revisionsklägers,
wider
den Schulvorstand der katholischen Schule in O., Kläger und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 15. September 1883, für Recht erkannt,
daß die Revision des Beklagten gegen die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Danzig vom 31. Januar 1883 zurückzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 1000 Mk. festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und des Klägers in der Revisionsinstanz dem Beklagten zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten dieser Instanz außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand angebende Berufungsurtheil hat der Beklagte die Revision eingelegt mit dem Antrage:
unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Abänderung des erstrichterlichen Erkenntnisses die Klage abzuweisen.

*) § 276 Nr. 20.
**) cf. oben Bd. I § 10 Nr. 14.
***) § 301 Nr. 7.
†) cf. die Note zu Nr. 10a (nebenstehend).

*) Nach dem Erl. v. 13. Juli 1880 (oben Nr. 10) bedarf es keines Reskripts; ändert wieder das Erk. O.V.G. v. 15. Sept. 1883 und die Erl. v. 4. und 15. Juni 1884 (Nr. 10b—d).

Digitized by Google

Es wird ausgeführt, daß die Schulbaupflicht nicht dem Fiscus, sondern den zur Schule gehörigen Gemeinden obliege, und Verletzung des § 39 der Schulordnung vom 11. December 1845 (Gesetz-Sammlung 1846 Seite 1) durch Nichtanwendung behauptet.

Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Letzterem Antrage mußte Statt gegeben werden.

Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 18. Februar 1805*) (Rabe, Band 8 Seite 266) ist der Streit über die Schulbaupflicht von den Königlichen Regierungen interimistisch unter Freilassung des ordentlichen Rechtsweges**) zu entscheiden. Die Baupflicht umfaßt nicht nur die Herstellung eigener Gebäude für die Bedürfnisse der Schule, sondern auch die miethsweise oder anderweite Beschaffung der erforderlichen Räume für die Zeit, während welcher es an einem eigenen Gebäude fehlt. Dem entsprechend wurde von den Regierungen nicht nur über die Kosten der Herstellung der Schulgebäude, sondern auch über die in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit von den Pflichtigen zu tragenden Kosten der miethsweisen Beschaffung geeigneter Räume durch Resolut unter Freilassung des Rechtsweges befunden. (Ministerialverfügung vom 4. December 1865 — Centralblatt 1866 Seite 181).***) Im Geltungsbereiche der Kreisordnung ist demnach durch den § 135 X 3b dieses Gesetzes die den Regierungen zustehende Befugniß zur interimistischen Entscheidung in streitigen Schulbausachen den Verwaltungsgerichten übertragen worden. Zwar ist dabei ausdrücklich nur von „Baukosten" die Rede, es muß jedoch angenommen werden, daß hierunter wie früher auch die Kosten der miethsweisen Beschaffung der für die Schule nothwendigen Räume zu verstehen sind. Wenn demnach das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 297) im § 78 Nr. 2†) ebenfalls von der „Verpflichtung zu den Baukosten beizutragen" spricht, so müssen auch hier unter „Baukosten" alle Kosten verstanden werden, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen sind. Der vorliegende Streit betrifft aber lediglich derartige Kosten. Es handelt sich ausschließlich darum, wem die Baupflicht hinsichtlich der katholischen Schule zu D. obliegt und wer in Folge dessen die durch die Anmiethung einer Lehrerwohnung entstandenen Kosten zu tragen hat. Nach der Bestimmung im § 78 des Zuständigkeitsgesetzes†) sind die Entscheidungen der Bezirksverwaltungsgerichte hinsichtlich der Verpflichtung zu den Baukosten beizutragen im Verwaltungsstreitverfahren endgültig und sofort vollstreckbar. Den Betheiligten ist nur der ordentliche Rechtsweg**) gegen denjenigen gegeben, welchen er statt seiner zu der ihm angesonnenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet.

Die Revision gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichtes stellt sich hiernach als unzulässig dar.

O.V.G. I. 947.

10 c.

(Forts. v. § 302 Nr. 8 a.)

— Was den Plan der Anmiethung von Schullocalen betrifft, so ist, falls über die Anordnung solcher miethsweisen Beschaffung von Schullocalen oder über die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten, oder über die Vertheilung derselben unter die zur Schule gehörenden Gemeinden ꝛc. Streit entsteht, gemäß § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verfahren unter Beachtung des Erkenntnisses des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 15. September 1883 (Centralblatt 1884 Seite 485).*)

Sollte die Gemeinde M. die ihr obliegenden, von der Königlichen Regierung festgestellten Leistungen verweigern, so ist gemäß § 35 des Zuständigkeitsgesetzes**) in Verbindung mit § 53 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883***) zu verfahren.

Berlin, den 15. Juni 1884.

U. III a 14948.

10 d.

(Forts. v. § 300 Nr 4 a.)

Berlin, den 4. Juni 1884.

— Anlangend die Beschaffung von Räumlichkeiten für die zweite Schulklasse bezw. die Beschaffung einer Dienstwohnung für den zweiten Lehrer, so ist, da Inhalts der anliegenden Vorstellung der Fall eines Streites über die Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten vorliegt, gemäß § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verfahren. Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß nach einem Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 15. September 1883 (Centralbl. 1884 Seite 485)*) — unter „Baukosten" im Sinne des § 78 des früheren Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 alle Kosten zu verstehen sind, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen sind, also auch die Kosten der miethsweisen oder anderweiten Beschaffung der erforderlichen Räume für die Zeit, während welcher es an einem eigenen Gebäude fehlt. Gleichermaßen werden unter den „Baukosten" im Sinne des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 alle Kosten zu verstehen seien, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen sind. —

An
die Königliche Regierung zu N. (Westpreußen.)

U. III a. 14975.

10 e.

Berlin, den 14. November 1884.

Dem Kirchenvorstande erwidere ich auf die Vorstellung vom — daß, wenn die katholische Kirchengemeinde in R. oder die zur katholischen Schule

*) Abgedr. unten Nr. 16.
**) cf. Vorbemerk zu Nr. 12 (S. 586).
***) Vorstehend.
†) Vgl. jetzt § 47 des Ges. v. 1. August 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I) cf. auch unten Nr. 10 e. d.

*) Vorstehend.
**) § 300 Anh. III.
***) § 302 Anh. II.

Digitized by Google

daselbst gehörende Gemeinde R. glauben, daß der Fiscus als Patron der Kirche zu R. nach öffentlichem Rechte verpflichtet sei,*) zu den Kosten der während des Umbaues des dortigen Küster- und Schulhauses erforderlich gewesenen miethsweisen Beschaffung einer Wohnung für den Inhaber der vereinigten Küster- und Schulstelle und eines Schulklassenlocales einen antheiligen Beitrag zu leisten, ich denselben nur überlassen kann, den desfallsigen Anspruch gemäß § 47 Absatz 3**) in Verbindung mit den §§ 49**) und 160 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen den Fiscus geltend zu machen. Hierbei will ich nicht unterlassen, den Kirchenvorstand auf das Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 15. September 1883***) und die Erlasse vom 4. u. 15. Juni d. J.,***) betreffend den Begriff der „Baukosten" im Sinne des § 78 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 und des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883**) aufmerksam zu machen.

(Forts. cf. § 280 Nr. 9 a.)

U. III a. 19777.

11. Bauliche Schuleinrichtungen in gemietheten Locale n.

Berlin, den 9. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 24. October v. J., betreffend die Einrichtung einer Schulklasse in der Gemeinde N., im Kreise N., erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich wegen der sub. 1 des Resoluts getroffenen Bestimmung Bedenken trage, die angefochtene Entscheidung zu bestätigen, da es diesseits seither nicht für zulässig erachtet ist, einen Schulverband im Verwaltungswege zu zwingen, in einem nicht ihm, sondern einem Dritten eigenthümlich gehörigen Gebäude bauliche Einrichtungen für Schulzwecke zu treffen.

Wenn nun im Uebrigen, bei der unabweislichen Nothwendigkeit einer Erweiterung der jetzigen Schuleinrichtungen im Schulverband W. gegen das Project der Errichtung einer Filialschule in R. an sich nichts zu erinnern ist, so empfiehlt es sich nach Lage der Sache, anderweit mit den Interessenten zu verhandeln und die Erklärung der Recurrenten darüber zu erfordern, ob sie mit der Ausführung des Resoluts sich nunmehr einverstanden erklären und ihren Recurs zurücknehmen, oder aber gewärtigen wollen, zum eigenthümlichen Erwerb eines geeigneten Schulgrundstücks und beziehungsweise zur Erbauung eines eigenen Schulhauses durch Resolut angehalten zu werden.

U. 34936.

12. Zuständigkeit für den Erlaß von Bauresoluten im Geltungsbereiche des Gesetzes v. 26. Juli 1876.†)

Berlin, den 15. Januar 1877.

Auf den Bericht vom 22. December v. J., den Bau des Küsterschulhauses in R. betreffend, wird das Resolut vom 28. October v. J. hierdurch aufgehoben, weil gemäß §§ 78, 172 des Gesetzes vom 26. Juli v. J. — (Gesetz-Sammlung Seite 297) — in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nur die Verwaltungsgerichte für den Erlaß des Bauresoluts zuständig sind.*)

Indem ich die Königliche Regierung unter Rückanschluß der Originalanlagen veranlasse, die Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen, bemerke ich, daß aus § 173 des Gesetzes die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nicht begründet werden kann. Denn die Einleitung von Verhandlungen über die Ausführung eines Küsterschulbaues macht die Streitsache als solche nicht anhängig. Dies tritt vielmehr erst dann ein, wenn sich bei der Verhandlung Streitpunkte ergeben, welche der resolutorischen Entscheidung bedürfen. Die Anhängigkeit fällt in diesen Sachen zusammen mit dem Zeitpunkt, in welchem das Resolut zu erlassen ist, und hieraus folgt, daß die Verwaltungsbehörden seit dem 1. October d. J. überhaupt keine Bauresolute mehr zu erlassen haben.]

G. III. 5005.

13. Behandlung der Schulbausachen mit Rücksicht auf die Vorschriften der Kreisordnung v. 13. December 1872 und das Gesetz vom 1. August 1883.

Berlin, den 11. Mai 1874.

Mit der Art und Weise, in welcher die Königliche Regierung nach Inhalt des Berichts vom 26. Januar d. J. die Schulbausachen mit Rücksicht auf die Vorschriften der Kreisordnung vom 13. December 1872 zu behandeln beabsichtigt, bin ich im Allgemeinen einverstanden.

Daraus, daß die Wirksamkeit des Kreis-Ausschusses auf streitige Schulbausachen beschränkt ist, folgert die Königliche Regierung mit Recht, daß die Schulbausachen auch ferner von den Verwaltungsbehörden bis zu dem Zeitpunkt zu bearbeiten sind, wo das Bedürfniß einer resolutorischen Entscheidung über die Nothwendigkeit des Baues, die Art seiner Ausführung oder das Beitragsverhältniß hervortritt.*) Wo die Interessenten über diese Punkte einig sind, tritt die Wirksamkeit der Verwaltungs-Justiz-Behörden überhaupt nicht ein, vielmehr sind die Beschlüsse der Interessenten, sofern sie zu Bedenken keinen Anlaß geben, von der Königlichen Regierung zu bestätigen und erforderlichen Falls im Verwaltungswege zur Ausführung zu bringen.

Hinsichtlich derjenigen Sachen, welche zur Zuständigkeit des Kreis-Ausschusses gehören, ist, soweit ihre Betreibung bei den Verwaltungs-Justiz-Behörden nicht einsach den Betheiligten überlassen werden kann, daran festzuhalten, daß als Organ für die Wahrnehmung der den Schulaufsichts-Behörden anvertrauten Interessen der Schulvorstand einzutreten verpflichtet ist. Dies gilt auch in dem Falle, wenn die Mitglieder des Schulvorstandes persönlich die Auffassung der Aufsichtsbehörde über das, was Noth thut, nicht theilen. Sollte aber ein Schulvorstand sich weigern, die Rechte der Schule nach Maßgabe der Anordnungen der Königlichen Regierung vor den Verwaltungs-Justiz-Behörden wahrzunehmen, so erübrigt nur, der Schule

*) cf. § 280 Nr. 9 a.
**) cf. oben Bd. I § 5 Anh. 1.
***) Vorstehend.
†) Antiquirt, cf. Vorbem. S. 586, 588.

*) Jetzt beschließt zunächst die Schulaufsichtsbehörde; cf. Vorbemerkung oben zu Nr. 12 (S. 586).

Digitized by Google

in analoger Anwendung des § 659 Th. II Tit. 11 Allgemeinen Landrechts einen Bevollmächtigten von Amtswegen zu bestellen. [Dagegen kann es, wenn die Interessenten einstimmig*) einem von der Aufsichtsbehörde für nothwendig erkannten Schulbau widersprechen, nicht für zulässig erachtet werden, daß Seitens der Königlichen Regierung die Nothwendigkeit des Baues resolutorisch festgesetzt werde.**)

Der Königlichen Regierung überlasse ich, nach vorstehenden Gesichtspunkten zu verfahren. Sollten sich bei der Behandlung dieser Sachen in der Praxis weitere Bedenken ergeben, welche eine diesseitige Entscheidung nöthig machen, so wolle die Königliche Regierung Ihre Zweifel in Anlehnung an concrete Fälle vortragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. I. 1035.

14. Verfahren beim Widerspruch der Schulbaupflichtigen.

(Forst. v. § 262 Nr. 14 c.)

— Daß endlich der Umstand, daß unter den Betheiligten im vorliegenden Fall über die Nothwendigkeit des Baues kein Streit entstanden ist, dieselben vielmehr sämmtlich gegen den Bau sich erklärt haben, die resolutorische Entscheidung der Sache im Verwaltungswege nicht hindern kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Demnach ist das Resolut, wie geschehen, zu bestätigen gewesen.

Berlin, den 18. April 1865.
U. 5227.

15a. Zuständigkeit der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen zur Abfassung der Schulbauresolute.

Auf den Bericht vom 29. März d. J., die geistlichen und Schulbauten in Z. betreffend, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß dieselbe bei vorkommenden Baufällen über die streitige Baupflicht selbständig zu befinden hat. Eine Anweisung, wie dabei über zweifelhafte Rechtsfragen zu entscheiden sei, kann ich der Königl. Regierung mit Rücksicht auf die Stellung meines Ministeriums als Recursinstanz weder im Allgemeinen noch in dieser Sache ertheilen.***)

Im Uebrigen bemerke ich, daß bei den etwa von mir zu erlassenden Recursbescheiden nach den in dem Circular-Rescript vom 12. December 1843 mitgetheilten Grundsätzen verfahren werden wird, da es für die interimistischen Festsetzungen der Verwaltungsbehörden keinen Unterschied machen kann, ob der Fiscus oder eine Privatperson als der zunächst Verpflichtete erscheint.

Glaubt die Königliche Regierung als Vertreterin des Fiscus durch die interimistische Entscheidung der Administrativ-Behörde das fiscalische Interesse verletzt, oder wünscht dieselbe überhaupt eine endgültige Festsetzung der Baupflicht und des Beitragsverhältnisses, so wird der Rechtsweg*) zu beschreiten sein, dem im vorliegenden Fall zu wählen, ich dem Ermessen der Königlichen Regierung anheimstelle.

Berlin den 30. Juni 1860.
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. E. 8883.

15b.

Der in vorstehender Verfügung allegirte Erlaß vom 12. December 1843 lautet nebst der Allerhöchsten Ordre vom 30. März desselben Jahres folgendermaßen:

a.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 9. d. Mts. habe ich ersehen, daß zu der von dem siebenten Landtage der Provinz Pommern gewünschten Abänderung der bisherigen, durch die Ordre vom 8. Mai 1836 bestätigten Einrichtung, nach welchen in streitigen Kirchen- und Schulbausachen das Interimistienm von den Abtheilungen der Regierungen für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen regulirt wird, in den übrigen Provinzen ein gleiches Verlangen sich nirgends kund gegeben und überhaupt ein practisches Bedürfniß sich nicht herausgestellt hat, die darüber vernommenen Provinzial-Behörden sich vielmehr fast sämmtlich gegen eine solche Aenderung erklärt haben. Ich will es daher nach dem Antrage der Majorität des Staatsministeriums bei der gedachten Einrichtung mit der Maßgabe ferner belassen, daß den Regierungs-Präsidenten auch in diesen Sachen nach Vorschrift der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 § 5 Nr. 9 und der Ordre vom 31. December 1825 Nr. I und VI**) die Befugniß zustehen soll, zum Behufe der Feststellung des Interimisticums die Berathung des Plenums eintreten zu lassen. Die Regierungen sind hiernach mit weiterer Anweisung zu versehen; auch ist von dieser Meiner Entscheidung dem Pommerschen Provinzial-Landtage Kenntniß zu geben.

Berlin, den 30. März 1843.
Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

16. Materielle Rechtsgrundsätze beim Erlaß der Schulbauresolute (Besitzstand).

b.

Auf Veranlassung einer von dem siebenten Pommerschen Provinzial-Landtage eingereichten Petition sind durch Vermittelung der Königlichen Oberpräsidien sämmtliche Königliche Regierungen zu einem Gutachten über das Verfahren bei Regulirung der Interimistica in streitigen geistlichen und Schulbausachen aufgefordert worden, worauf, nach vorgängigem Vortrage des Königl. Staatsministeriums, des Königs Majestät mittels Allerhöchster Ordre vom 30. März d. J. das Weitere zu bestimmen geruht haben.

*) cf. unten Nr. 14.
**) Jetzt beschließt zunächst die Schulaufsichtsbehörde; cf. Vorbemerkung oben zu Nr. 12 (S. 586).
***) cf. Erl. vom 24. October 1859. (Centralbl. S. 767) § 254 Nr. 15a und hier Anh. IV. sowie oben die Vorbemerkung zu Nr. 12 (S. 586).

*) cf. unten Nr. 49 ff., sowie die Vorbemerkung oben zu Nr. 12 (S. 586).
**) cf. Bd. I § 4 Anh.

Digitized by Google

Der Inhalt dieser Allerhöchsten Ordre ist den Königl. Regierungen durch Vermittelung der Königl. ichen Ober-Präsidien bereits mitgetheilt worden.

Bei dieser Gelegenheit ist von mehreren der Königlichen Regierungen darauf aufmerksam gemacht worden, daß der in verschiedenen Verfügungen des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ausgesprochene Grundsatz,

> das Interimisticum in Bausachen nehme die Stelle eines Possessoriums ein und gründe sich daher die Entscheidung ausschließlich auf den jüngsten Besitzstand,

nicht dem Zwecke des Interimisticums entspreche und häufige Widersprüche zwischen den Festsetzungen der verwaltenden Behörde und den definitiven Entscheidungen der Gerichte*) herbeiführe. Der unterzeichnete Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat hiervon Veranlassung genommen, auch diese Frage zur Berathung des Königlichen Staatsministeriums zu bringen, und ist daselbst einstimmig die Ansicht für die richtige erkannt worden:

> daß bei Regulirung des Interimisticums die Entscheidung nicht ausschließlich auf das im letzten Bausalle beobachtete Verfahren zu gründen sei, daß vielmehr die Regierungen auf Grund der summarischen Instruction so zu entscheiden haben, wie sie es nach pflichtmäßiger Ueberzeugung den in den allgemeinen Landesgesetzen und in der besonderen Localverfassung gegründeten Rechten und Pflichten der Betheiligten, unter Berücksichtigung der factischen Verhältnisse des besonderen Falles, für entsprechend erachten.

Die Befugniß der geistlichen Aufsichtsbehörde zur Regulirung eines Interimisticums in Kirchen- und Schulbauten gründet sich auf die Vorschriften in §§ 707—709 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts:

> § 707. Die geistlichen Oberen müssen die Nothwendigkeit des Baues prüfen und die Art desselben bestimmen.
>
> § 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern, die Sache gütlich zu reguliren, sich angelegen sein lassen.
>
> § 709. Findet die Güte nicht statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streites an die weltliche Obrigkeit verweisen, zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden soll.

Eine ausdrückliche Hinweisung auf den letzten Besitzstand für diese inzwischen zu treffende Festsetzung enthält das Allgemeine Landrecht nicht, vielmehr schließt es gleich im folgenden § 710 u. f. die allgemeine Bestimmung daran, daß die Aufbringung der Kosten nach Inhalt etwa vorhandener Verträge, rechtskräftiger Erkenntnisse, ununterbrochener Gewohnheiten, besonderer Provinzialgesetze und endlich der allgemeinen Landesgesetze erfolgen solle.

*) cf. Vorbemerkung zu Nr. 12 (S. 586).

Eine weitere gesetzliche Bestimmung über das Verfahren bei Regulirung des Interimisticums enthält die Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. Februar 1805, welche vollständig also lautet:

> Es hat Meine Approbation, daß nach Eurem Bericht vom 12. d. Mts. über das hier wieder zurückgehende Gesuch des Predigers Neubauer zu Binde der churmärkischen Kammer aufgegeben worden ist, die Ausführung des Baues des Predigerhauses auf das Aeußerste beschleunigen zu lassen, so daß damit im bevorstehenden Frühjahre der Anfang gemacht werden kann, und habe Ich auch hiernach den Supplicanten zu seiner Beruhigung beschieden; da jedoch die Verzögerung dieses Baues durch die angezeigtermaßen nöthig gewesene Ausmittelung der behaupteten abweichenden Observanz, in Ansehung der zu leistenden Beiträge, und durch Einziehung dieser letzteren selbst veranlaßt worden sind, so muß künftig wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Comvatronen der Kirchen- und Pfarr-, auch Schulbau nicht aufgehalten, sondern vom Ober-Consistorio, wenn Streit darüber entsteht, ein provisorischer Vertheilungsplan bestimmt, und ohne gerichtliches Verfahren exequiret, denen aber, die damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden, als wonach Ihr daher, vorkommenden Falls, zu verfahren habt.

In dieser Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1805 wird, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und um die nöthigen geistlichen und Schulbauten nicht durch langdauernde Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bauverpflichteten aufzuhalten, verordnet, daß die geistlichen Oberen im Falle des Streits einen provisorischen Vertheilungsplan festsetzen und exequiren sollen, wozu sie sich die Materialien, mit Uebergehung allzu weitläufiger Ermittelungen, durch eine summarische Instruction zu verschaffen haben. Daß dieses von geistlichen Obern anzuordnende Provisorium zu gleicher Zeit auch die Bedeutung eines Possessoriums haben und lediglich auf das im letzten Bausalle stattgefundene Verfahren gegründet werden solle, ist in diesen gesetzlichen Vorschriften nirgends ausgedrückt.

Eben so wenig folgt dies aus der Natur der Sache von selbst. Die Verwaltungsbehörden sind, außer in kirchlichen Bausachen, noch in vielen andern Fällen ebenso verpflichtet als berechtigt, provisorische Anordnungen zu treffen, vorbehaltlich des Rechtsweges unter den Interessenten*), ohne daß in dergleichen andern Beziehungen aus der Natur des Provisoriums gefolgert worden wäre, als müsse der letzte Präcedenzfall ausschließlich und allein die Basis der vorläufigen Anordnung sein. Ein ausschließliches Festhalten an dem letzten Präcedenzfalle, mit Uebersehung aller, sonst in der Sache liegenden rechtlichen und factischen Momente, führt aber ferner auch in der Anwendung zu Mißständen, und es liegen Fälle

*) cf. Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

Digitized by Google

vor, in welchen die in interimistico entscheidende Behörde selbst unumwunden hat zugestehen müssen, daß ihre Entscheidung dem klaren Rechte der Interessenten zuwider sei, und für welche sie keine andere Rechtfertigung hat aufbringen können, als die irrige Voraussetzung, als sei das Interimisticum gleich dem Possessorium der Proceß-Ordnung, und sei dabei einzig und allein der jüngste Präcedenzfall zur Grundlage der Entscheidung zu nehmen.

Wenn hiernach die früher bisweilen angenommene Meinung wegen der ausschließlichen Geltung des jüngsten Präcedenzfalles bei interimistischen Festsetzungen für nicht hinreichend begründet erkannt werden muß, vielmehr neben dem Gewichte, welches eine solche Präcedenz, je nach ihren factischen Unterlagen, verdient, auch das Gewicht früherer Präcedenzen, ausdrücklicher Verträge, rechtskräftiger Erkenntnisse ꝛc. nicht außer Acht zu lassen ist: so darf doch auch andererseits nicht der Ansicht Raum gegeben werden, als sei der Standpunkt, welchen die in interimistico festsetzende Behörde einnimmt, völlig mit dem des ordentlichen Richters*) identisch, und als habe erstere wie dieser durchaus zu untersuchen und zu befinden, auf welcher Seite Recht oder Unrecht liege.

Die verwaltende Behörde befindet sich bei Festsetzung des Interimisticums in kirchlichen Bausachen genau auf demselben Standpunkte, den sie sonst in ihren Anordnungen einnimmt. Sie wird daher, wo nicht völlig klare und unwiderlegliche Gerechtsame auf der einen oder der andern Seite vorliegen, sich vorzüglich an einen, ohne kenntliche Mängel vorhandenen Besitzstand halten, und diesen, als die Vermuthung des Rechts in sich tragend, provisorisch aufrecht halten. Hierbei ist es im concreten Falle sehr wohl denkbar, daß schon ein letzter Präcedenzfall für sich allein hinreichendes Zeugniß für einen fehlerfreien Besitzstand ablege, und als hauptsächlichste Grundlage der provisorischen Festsetzung benutzt werde.

Umgekehrt wird aber auch die Verwaltungsbehörde nicht jeden jüngsten Präcedenzfall als die ausschließliche Norm ihrer Festsetzungen gelten lassen können, und insbesondere dann nicht, wenn aus der Gesammtheit der zur Sprache gebrachten Momente die Ueberzeugung bei ihr sich herausstellt, daß dieser jüngste Präcedenzfall nicht als zuverlässiges Zeugniß eines ruhigen Besitzstandes, sondern nur als das Product zufälliger Umstände angesehen werden kann.

Die hier gegebenen Andeutungen werden genügen, der Königlichen Regierung einerseits die nöthige Freiheit der Beurtheilung über das Gewicht eines jüngsten Präcedenzfalles zu sichern, andererseits derselben die Grenzen kenntlich zu machen, über welche hinaus sie sich in das Gebiet des erkennenden Richters*) verlieren würde. Eine unbefangene Auffassung des jedesmal vorliegenden Baufalles mit den zur Sprache gebrachten factischen und rechtlichen Momenten, wird den richtigen Weg leicht finden lassen, und einerseits das starre Festhalten an einem, unzweifelhafte Rechte nicht selten durchschneidenden, einseitigen Princip, andererseits ein mit dem Zweck des Interimisticums nicht verträgliches Eingehen auf allzu weitläufige Beweisaufnahmen und rechtliche Untersuchungen vermeiden lehren.

Berlin, den 12. December 1843.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
Nr. 24782.

*) cf. Vordemerkung zu Nr. 12 (S. 586).

17.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 14. v. M. und den Recurs der Erbpächter zu N. vom 18. August d. J. wird unter Freilassung des Rechtsweges*) das wegen Legung eines Steinpflasters beim Schulhause in N. erlassene Resolut vom 8. Juli d. J. dahin abgeändert,

daß die Gespann haltenden Wirthe von der Leistung von Handdiensten nicht freizulassen, dazu vielmehr gemeinschaftlich mit den Erbpächtern u. s. w. heranzuziehen sind.

Gegenüber den bestimmten Aussagen der Zeugen N. und N., daß resp. bei dem Schulhausbau zu Anfang der 20er und demjenigen zu Anfang der 40er Jahre die Gespann haltenden bäuerlichen Wirthe die Handdienste gemeinschaftlich mit den Erbpächtern geleistet haben, kann den abweichenden, ganz allgemein gehaltenen, auf einzelne Baufälle nicht eingehenden Angaben der Vorsältesten A. und B. sowie des Halbbauers C. kein Gewicht beigelegt werden. Tritt nun hinzu, daß die Gespann haltenden Bauern unbestrittener- und anerkanntermaßen auch bei dem Schulhausbau im Jahre 1862 die Handdienste gemeinschaftlich mit den Recurrenten geleistet haben, so kann der Anspruch der letzteren für unbegründet nicht erachtet werden. Daß sich in dem letzterwähnten Baufall die bäuerlichen Wirthe bei der ihre Mitheranziehung anordnenden Verfügung der Königlichen Regierung nur bedingungsweise beruhigen zu wollen erklärt haben, ist rechtlich ebenso unerheblich, als daß diese Verfügung nicht in der Form einer resolutorischen Entscheidung und ohne vorgängige specielle Instruction erlassen ist. Denn nicht auf diese Verfügung kommt es an, sondern auf die wirklich erfolgte Leistung der fraglichen Dienste und den dadurch constatirten, mit erkennbaren Mängeln nicht behafteten Besitzstand.

In welchem Maß und Verhältniß die streitigen Dienste von den Betheiligten zu leisten sind, scheint unter diesen nicht streitig zu sein, muß eventuell aber in Ermangelung gehöriger Instruction, einer weiteren resolutorischen Festsetzung vorbehalten bleiben.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 15. November 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 20457.

*) cf. Vordem. zu Nr. 12 (S. 586).

Digitized by Google

18. Berücksichtigung specieller Rechtstitel beim Erlaß der Bauresolute.

Auf den Bericht vom — betreffend die Reparatur des Schulhauses in M. wird hierdurch, in Erwägung, daß bei Regulirung des Etats dieser Schule in der Verhandlung vom — der Vorwerksbesitzer N. ausdrücklich die Verpflichtung übernommen hat, als Eigenthümer des der Schule bittweise überlassenen Gebäudes die großen Reparaturen an denselben selbst zu tragen, daß hierdurch der Schulgemeinde ein klar liegender Specialtitel auf Freilassung von Reparaturkosten zusteht, daß die Verwaltungsbehörde — sehr wohl befugt ist, bei Regulirung von Bau-Interimistiken ihre Festsetzungen auf Grund specieller Rechtstitel, namentlich wenn dieselben ohne weitläufige Beweisaufnahme zu constatiren sind, zu treffen: das Resolut der Königlichen Regierung vom — dahin abgeändert, daß unter gänzlicher Freilassung der Schulgemeinde der Vorwerksbesitzer N. gehalten, die sämmtlichen Reparaturen des ihm gehörigen, als Schulhaus benutzten Hauses zu tragen.

Berlin, den 24. Juni 1864.

U. 11368.

19. Berücksichtigung von Verträgen, Judicaten, beim Erlaß der Bauresolute.

In dem Resolute vom — ist der Anspruch der Schulgemeinde gegen den Fiscus auf Gewährung des erforderlichen Bauholzes gegen eindrittheilige Bezahlung verworfen, weil sich derselbe lediglich auf die Erbzinsverschreibung von 1784, also auf einen privatrechtlichen Titel stütze, welcher von der Verwaltungsbehörde bei Regulirung des Interimisticums nicht berücksichtigt werden könne. Dieser Grundsatz ist indessen diesseits nur dann befolgt worden, wenn der Vertrag nicht zwischen den Bauverpflichteten selbst, sondern mit einem Dritten geschlossen worden ist, indem es sich dann, aber auch nur dann rechtfertigt im administrativen Verfahren sich an den gesetzlich Verpflichteten zu halten und diesem zu überlassen, im Rechtswege seinen Regreß gegen den Dritten zu nehmen. Dagegen erscheint es unbedenklich, auf Verträge, Judicate, zwischen den Bauverpflichteten selbst, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den gesetzlich Verpflichteten auch die Regulirung des Interimistieums Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 12. November 1862.

U. 23385.

20. Beachtung von Observanzen beim Erlaß der Bauresolute.

Berlin, den 18. Juli 1862.

Dabei bemerke ich, daß ich den von der Königlichen Regierung aufgestellten Grundsatz, die Aufsichtsbehörde habe nur den pflichtigen Gemeinden in ihrer corporativen Gesammtheit gegenüber Festsetzungen zu treffen, sich aber nicht damit zu befassen, Streitigkeiten zu schlichten, welche innerhalb der Gemeinden unter einzelnen Interessenten über die Frage entstehen, wie das von der Corporation im Ganzen aufzubringende Quantum unter die einzelnen Mitglieder vertheilt werde und ob, resp. welche Exemtionen dabei zu beachten seien, in dieser Allgemeinheit nicht als zutreffend erachten kann. Die resolutorischen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in streitigen Kirchen- und Schulbausachen müssen sich nach der Circularverfügung vom 23. August 1828 (Annalen Bd. XII. S. 684*) unzweifelhaft auch auf den Maßstab für die Vertheilung der Leistungen auf die einzelnen Pflichtigen erstrecken. Dabei Befreiungen Einzelner, mögen sie sich auf Observanz oder speciellen Rechtstitel stützen, unter allen Umständen unberücksichtigt zu lassen, würde der Stellung der Verwaltungsbehörden, welche ihnen bei der Regulirung des Interimisticums einzunehmen obliegt, nicht entsprechen. Häufig wird ein näheres Eingehen auf derartige Verhältnisse überhaupt unvermeidlich sein, z. B. wenn sich die Verpflichtung selbst nicht nach dem Gesetz, sondern nach einer Observanz oder einem speciellen Rechtstitel regelt, und die Befreiung Einzelner einen Bestandtheil der Observanz resp. des speciellen Rechtstitels bildet. Aber auch in anderen Fällen muß wegen der Schlichtung solcher Streitigkeiten dasselbe gelten, was hinsichtlich der Regulirung des Interimisticums überhaupt maßgebend ist. Daß durch ein solches Verfahren die Verwaltungsbehörden in die Verlegenheit gesetzt würden, sich in verwickelte Rechtsfragen und weitläufige thatsächliche Erhebungen einlassen zu müssen, ist nicht zu befürchten, wenn dieselben in jedem concreten Fall die Grundsätze im Auge haben, welche in der Circularverfügung vom 12. December 1843**) verzeichnet sind. In dem von der Königlichen Regierung in Bezug genommenen Rescript vom 24. Februar 1859 endlich ist diesseits das Eingehen auf die Reclamation des Schulzen N. in R. um Freilassung von den Fuhrkosten lediglich deshalb abgelehnt, weil bereits durch ein vollstreckbares Resolut über die Leistung der Baudienste befunden war, und den Festsetzungen des letzteren gegenüber Reclamationen Einzelner im Verwaltungswege nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

E. U. 15232.

21. Ausschluß interimistischer Entscheidung in Bauresoluten über Compensationsansprüche wegen Mehrleistungen in früheren Baufällen.

Berlin, den 26. Juni 1871.

Der von dem recurrirenden Patron und Gutsherrn wegen angeblicher Mehrleistungen in einem früheren Baufall erhobene übrigens auch an sich nicht gehörig substantiirte Compensationsanspruch kann keine Berücksichtigung finden, da die gemäß der §§ 708 und 709 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11**) im öffentlichen Interesse zu treffende interimistische Entscheidung sich auf die nöthigen Festsetzungen über den jedesmaligen einzelnen Baufall zu beschränken und auf privatrechtliche Ansprüche der Betheiligten untereinander nicht zu erstrecken hat. (fortf. cf. § 312 Nr. 4.)

U. 10825.

*) Unten Anh. III.
**) Oben Nr. 16.

Digitized by Google

22. Unzuläſſigkeit der Beachtung von Regreßanſprüchen aus früheren Baufällen bei Baureſoluten.

— Der Einwand aber, es ſei dieſe Bretterverſchalung nur dauernd nothwendig geworden, daß die Gemeinde im Jahre 1851 ſchlechtes Material zu den Fachwerkswänden verwendet habe, iſt unerheblich, weil Recurrent einen daraus etwa herzuleitenden Regreßanſpruch nur im Rechtswege geltend machen, nicht aber durch dieſen Einwand gegen die Erfüllung ſeiner geſetzlichen Verpflichtung zur Hergabe des zum jetzigen Reparaturbau erforderlichen Holzes ſich ſchützen kann.

Berlin, den 25. März 1865.

U. 3597.

23. Verſuch gütlicher Regulirung vor dem Baureſolut.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf die Beſchwerde vom 27. März d. J. in der N.er Kirchenbauſache, daß die Königliche Regierung zu N. nicht in der Lage geweſen iſt, Sie auf Ihre Anfragen vom 22. Januar d. J. über den Umfang Ihrer Bauverpflichtung eingehend zu beſcheiden, weil dieſelbe einer etwa erforderlich werdenden reſolutoriſchen Entſcheidung nicht vorgreifen kann. Die Königliche Regierung iſt daher ſachgemäß verfahren, indem ſie die Angelegenheit, welche ihr auch von anderer Seite zur Entſcheidung unterbreitet worden, dem Landrathsamte zur Verhandlung mit den Intereſſenten und eventuell zur Inſtruction des Interimiſticums überwieſen hat.

Uebrigens wird dadurch in keiner Weiſe einer gütlichen Regelung der Sache vorgegriffen. Im Gegentheil iſt es nach dem Circular-Reſcript vom 23. Auguſt 1828*) die nächſte Aufgabe der Behörden, bei der Regulirung des Interimiſticums auf eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten hinzuwirken, während nur nach vergeblichem Verſuch gütlicher Vereinigung zu einer reſolutoriſchen Entſcheidung geſchritten wird.

Hiernach vermag ich das Verfahren der Königlichen Regierung zu N. nicht zu mißbilligen.

Berlin, den 25. Mai 1864.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Rittergutsbeſitzer ꝛc.
K. 9362.

24. Unzuläſſigkeit einer reſolutoriſchen Entſcheidung in Schulbauſachen nach erfolgter Bauausführung und Bezahlung der Baugelder.)**

— Das Reſolut der Königlichen Regierung (betreffend die Küſtereibauten in N.) wird hierdurch aufgehoben, weil, wenngleich die Gründe durch den Inhalt der Recurſchrift materiell nicht für widerlegt zu erachten ſind, doch eine reſolutoriſche Entſcheidung in dieſer Angelegenheit überhaupt nicht mehr getroffen werden kann. Denn der Bau war bereits im Februar l. J. ausgeführt und ein Vorbehalt künftiger reſolutoriſcher Entſcheidung hat dann jedenfalls keine rechtliche Wirkung, wenn nicht alle Betheiligten ſich einer ſolchen nachträglichen Feſtſetzung der Bauptſicht im Verwaltungswege ausdrücklich unterworfen haben.

Berlin, den 10. October 1860.

E. U. 21937.

25a. Zeitpunkt, bis zu welchem reſolutoriſche Entſcheidungen in Schulbauſachen zuläſſig ſind.

Auf den Bericht vom 5. v. M., die Regulirung des Interimiſticums bei Kirchen- und Schulbauten betreffend, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß an den mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter vereinbarten Beſtimmungen des Circular-Reſcripts vom 19. Auguſt 1854 (Miniſterial-Blatt S. 162) (Anlage a.) feſtgehalten werden muß, da dieſe Beſtimmungen in dem § 708 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts*) ihre Rechtfertigung finden und ſich in der Erfahrung als dem Intereſſe der geiſtlichen Inſtitute und der Betheiligten entſprechend bewährt haben.

In dem Fall, in welchem die in Bezug genommene Entſcheidung vom 10. October v. J. (Central-Blatt für die Unterrichts-Verwaltung 1860 S. 579)**) ergangen iſt, waren die Baukoſten von den Schulbauptſichtigen bereits berichtigt, und konnte daher dem Antrag derſelben auf Heranziehung der vor Ausführung des Baues nicht gehörten kirchlichen Intereſſenten in Gemäßheit des Schlußſatzes des Circular-Reſcripts vom 19. Auguſt 1854 im Verwaltungswege keine Folge gegeben werden. Die Annahme der Königlichen Regierung, daß durch die gedachte Entſcheidung die Grundſätze des in Rede ſtehenden Reſcripts verlaſſen ſeien, trifft demnach nicht zu.

Berlin, den 29. April 1861.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. K. 6712.
K. 812.

25b.

a.

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche bisher in Betreff der Frage beſtanden haben, bis zu welchem Zeitpunkte die interimiſtiſche Regulirung des Beitragsverhältniſſes in ſtreitigen Kirchen-, Pfarr-, Küſter- und Schulhausbauſachen mit rechtlicher Wirkung ſtattfinden kann, eröffne ich der Königlichen Regierung auf Grund der mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter gepflogenen Verhandlungen Folgendes:

Wenngleich die §§ 708 ff. Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts als Regel vorausſetzen, daß das Interimiſticum in allen Beziehungen vor dem Beginn des Baues regulirt werden ſoll, ſo findet ſich doch keine Beſtimmung, aus welcher ſich die Unzuläſſigkeit einer nachträglichen proviſoriſchen Feſtſetzung folgern ließe. Daß mit der Ausführung des Baues das Intereſſe der Verwaltungsbehörde vollſtändig befriedigt ſei, kann nicht behauptet werden. Wäre dies der Fall, ſo

*) Unten Anh. III.
**) cf. Nr. 25a.

*) Oben Nr. 16.
**) Vorſtehend.

Digitized by Google

würde auch die administrative Execution aus einem vor Beginn des Baues abgefaßten Resolut nicht mehr zu rechtfertigen sein, sobald der Bau vollendet ist. Es gehört vielmehr auch die Bezahlung der erforderlichen Materialien und Arbeiten zur Beendigung des ganzen, der Aufsicht der Verwaltungsbehörde unterliegenden Geschäfts. Auf der anderen Seite werden die Interessenten durch die nachträgliche Regulirung des Interimisticums auf keine Weise in eine nachtheiligere Lage versetzt, als wenn diese Regulirung schon vor dem Beginn des Baues eintritt. Im Gegentheil wird ihnen in allen Fällen durch die provisorische Feststetzung ihrer Beitragspflicht eine feste Grundlage geboten, von welcher aus sie zu beurtheilen vermögen, ob die Beschreitung des Rechtsweges*) ihrem Interesse entspricht.

Die Königliche Regierung hat auch für die Zukunft daran festzuhalten, daß vor Beginn des Baues alle Punkte, welche der interimistischen Regulirung fähig und bedürftig sind, gehörig erörtert und entschieden werden. Wenn aber aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen diese Regel nicht hat beobachtet werden können, so unterliegt das Beitragsverhältniß ohne Rücksicht auf die Lage, in welcher der Bau sich befindet, der Regulirung durch die Verwaltungsbehörde so lange, als es sich noch um die erste Feststellung der gesetzlichen Baupflicht, oder um Vertheilung der Baubeiträge oder Leistungen unter die Pflichtigen handelt.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß da, wo das ursprüngliche Rechtsverhältniß durch fremdartige, von außen hinzugetretene rechtliche Vorgänge modificirt ist, z. B. wenn die Beiträge der eigentlich Verpflichteten von einem Dritten gezahlt sind, die Verwaltungsbehörde keinen Beruf hat, solche ausschließlich dem Privatrecht angehörige Verhältnisse in den Kreis ihrer Beurtheilung zu ziehen.

Berlin, den 19. August 1854.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der Rheinischen.

25 e. Pflicht der Schulaufsichtsbehörde, gemäß § 47 Abs. 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 auch dann zu beschließen, wenn über die Nothwendigkeit eines Schulbaues erst nach Fertigstellung des Baues Streit entsteht.*)

Im Namen des Königs.

In Sachen
betreffend den in der Verwaltungsstreitsache der verwittweten Frau Legationsrath v. J. zu Sch.
wider
den evangelischen Schulvorstand zu Sch., zwischen dem Kreisausschusse des Kreises G. und der Königlichen Regierung zu L. entstandenen negativen Competenz-Conflicte,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 4. November 1885 für Recht erkannt,

daß die Königliche Regierung zu L., Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, gehalten, in Gemäßheit des Absatzes 1 des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 über den entstandenen Streit zu beschließen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Schulvorstand zu Sch. ließ im Herbste 1883 aus eigener Bewegung einen Kohlenschuppen zur Aufbewahrung des zur Beheizung der Schulstuben angeschafften Brennmaterials erbauen. Er verlangte zu den 149 Mark 95 Pf. betragenden Kosten des Baues von der verwittweten Frau Legationsrath v. J. als Gutsherrschaft von Sch. einen Beitrag von 64 Mark 80 Pf. Eine Remonstration der letzteren wies der Schulvorstand durch Beschluß vom 29. Juli 1884 zurück. Nunmehr klagte die Gutsherrschaft gegen den Schulvorstand unterm 9./12. August bei dem Kreisausschusse des Kreises G. In der Klage bestritt sie die Nothwendigkeit des Baues und beantragte principaliter, sie von jedem Beitrage freizusprechen, eventualiter, sie nur für schuldig zu erkennen, 27 Mark als den Werth des zum Schuppen verwandten Holzes zu erstatten.

Der Schulvorstand suchte dem entgegen die Nothwendigkeit des Baues darzuthun, und beantragte, die Gutsherrschaft zu verurtheilen:

principaliter zu dem Baue des Schuppens 64 Mark 80 Pf., und falls diese Forderung nicht für begründet erachtet werden sollte, 35 Mark 52 Pf. als den Werth des Holzmateriales beizutragen.

Der Kreisausschuß des Kreises G. erkannte darauf am 17. September 1884:

daß die Klage abzuweisen, weil der Kreisausschuß nicht zuständig sei.

Er nahm an, daß der Abs. 1 des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hier Platz greife und daher zunächst die Schulaufsichtsbehörde zu beschließen habe.

Das Erkenntniß ist rechtskräftig geworden.

Die Gutsherrschaft wandte sich sodann an die Königliche Regierung zu L. mit dem Antrage, in der Sache Beschluß zu fassen. Letztere Behörde erachtete sich indes — wie sie der Gutsherrschaft mittelst Bescheides vom 27. Februar 1885 eröffnete — gleichfalls für unzuständig und zwar aus folgenden Gründen:

Nach § 47 des Zuständigkeitsgesetzes Absatz 1 habe bei Neu- und Reparaturbauten, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde sowohl über die Nothwendigkeit der Bauten, als auch über die Vertheilung der Kosten zu beschließen. Voraussetzung hierbei aber sei, daß der Bau noch nicht zur Ausführung gelangt sei. Wäre dies der Fall, dann könne eine Anordnung, wie sie im Absatze 1 vorgesehen, seitens der Schulaufsichtsbehörde überhaupt nicht mehr getroffen werden, es greife vielmehr Absatz 3 a. a. O. Platz, wonach die Streitigkeit, ohne daß es eines Beschlusses jener Behörde bedürfe, im Verwaltungsstreitverfahren ihre Entscheidung finde.

Ueber den so entstandenen negativen Competenz-Conflict haben der Kreisausschuß und die Königliche Regierung schriftliche Erklärungen abgegeben.

*) cf. Vorbemerk. zu Nr. 12 a. E. (S. 588).

Digitized by Google

Der Kreisausschuß weist noch ausdrücklich darauf hin, daß die Nothwendigkeit des Baues bestritten werde, worüber die Aufsichtsbehörde zu entscheiden habe.

Die Königliche Regierung vermag aus diesem Umstande keine ausreichende Veranlassung zu entnehmen, von ihrer früheren Auffassung abzugehen.

Die Processparteien waren in dem zur mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe anberaumten Termine nicht vertreten. Jedoch war vor demselben eine schriftliche Erklärung des Schulvorstandes eingegangen, welche sich aber über die Zuständigkeit der streitenden Behörden nicht ausläßt, sondern nur die Verpflichtung der Gutsherrschaft zu Sch. zur antheiligen Tragung der Baukosten darzulegen sucht.

Der § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestimmt in den ersten drei Absätzen:

„Ueber die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über die Vertheilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Ausspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechtes statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten (Absatz 1) darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren."

Der Abs. 3 überweist hiernach nur die Streitigkeiten der Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritter statt derselben oder neben denselben Verpflichteten darüber, wem von ihnen die öffentlichrechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, dem Verwaltungs-Streitverfahren. Parteien in einem derartigen Streite können nur die genannten Pflichtigen sein, nicht die Schulbehörde, der eine Unterhaltungspflicht nicht obliegt. Gegenstand des Streites kann auch niemals die Nothwendigkeit eines Schulbaues, sondern nur die Verpflichtung, zu einem Schulbau beizutragen, bezw. das Maß dieser Verpflichtung sein. Die Nothwendigkeit des Baues ist die Voraussetzung eines Streites der Betheiligten über ihre Beitragspflicht. Die Königliche Regierung irrt hiernach, wenn sie annimmt, daß der hier vorliegende Streit der Gutsherrschaft und des Schulvorstands über die Nothwendigkeit des Baues und die von dem Schulvorstande zu bewirkende Vertheilung der Kosten auf Gutsherrschaft und Gemeinde in einem Verwaltungsstreitverfahren nach Abs. 3 a. a. O. zum Austrage gebracht werden könnte.

Für Streitigkeiten der hier vorliegenden Art trifft der Abs. 1 Fürsorge. Danach hat die Schulaufsichtsbehörde darüber zu beschließen. Daß diese Bestimmung nur gelten solle, wenn der Bau noch nicht ausgeführt, ist in dem Gesetze nicht gesagt. Und auch die legislatorischen Vorarbeiten zu demselben geben keinen Anhalt für diese Annahme. Die Motive, welche für die gesetzliche Regelung des Verfahrens, wie es die Abs. 1 und 2 des § 47 a. a. O. vorschreiben, von der Staatsregierung geltend gemacht sind [Motive zum Entwurfe eines Zuständigkeitsgesetzes vom 28. October 1880 — Druckſachen des Abgeordnetenhauses de 1880/81 Nr. 8 Seite 48 — Motive zum Entwurfe des Zuständigkeitsgesetzes vom 28. December 1882 — Druckſachen des Abgeordnetenhauses do 1882/83 Nr. 44 Seite 54], treffen in gleicher Weise den Fall, wo der Bau erst projectirt ist, wie den, wo der Bau bereits aufgeführt ist, aber über die Nothwendigkeit des Baues und die Vertheilung der Kosten auf die pflichtigen Gemeinden, Gutsbezirke ꝛc. Streit entsteht. Auch mag daran erinnert werden, daß nach dem Rechtszustande, wie er vor Erlaß der Kreisordnung bestand, die Regulirung des Interimisticums durch die Schulaufsichtsbehörde auch nach Ausführung des Baues statt hatte, so lange es sich noch um die erste Feststellung der gesetzlichen Baupflicht oder um die Vertheilung der Baubeiträge oder Leistungen unter die Pflichtigen handelte [Circularrescript vom 17. August 1854 — Ministerialblatt S. 162, Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1861 Seite 258].*)

Die Königliche Regierung zu L. als Schulaufsichtsbehörde hat hiernach in Gemäßheit des Abs. 1 des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes über den vorliegenden Streit zu beschließen.

Erst gegen einen derartigen Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach Abs. 2 a. a. O. statt.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O.-V.-G. I. 1236.

26.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 8. Januar d. J. nehme ich Anstand, den Grundbesitzer S. und Genossen in W. wegen ihrer Heranziehung zu den Kosten der Umwährung des Cantorats in N. in der von Ihr beantragten Weise zu bescheiden.

Ist, wie die Königliche Regierung annimmt, die Regulirung des Interimisticums nicht mehr stattbaft, nachdem die Umwährung bereits im Sommer 1861 vollendet ist und die sämmtlichen Gemeindemitglieder mit Ausnahme der Beschwerdeführer ihre Beiträge zu den Kosten gezahlt haben, so ist auch die administrative Execution gegen die Beschwerdeführer nicht mehr zulässig, da streitige Beiträge für Kirchen- und resp. Schulbauten nur auf Grund eines vollstreckbaren Resoluts oder eines

*) Vorstehend.

Digitized by Google

für vollstreckbar erklärten Gemeindebeschlusses im Verwaltungswege beigetrieben werden dürfen.*)

Hiernach würde, falls wirklich das Interimisticum nicht mehr regulirt werden könnte, nur übrig bleiben, den obwaltenden Streit auf den Weg Rechtens zu verweisen**) und die Einziehung der rückständigen Beiträge im Verwaltungswege zu versagen. Ich mache die Königliche Regierung jedoch darauf aufmerksam, daß die Regulirung des Interimisticums nach erfolgter Bauausführung nicht unbedingt unstatthaft, vielmehr unter den im Circularrescript vom 19. August 1854 (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1861 S. 258)***) angegebenen Modalitäten allerdings noch für zulässig zu erachten ist, also namentlich, wenn es sich noch um die erste Feststellung der gesetzlichen Baupflicht, oder um Vertheilung der Baubeiträge unter die Pflichtigen handelt, was in dem vorliegenden Falle zuzutreffen scheint.

Berlin, den 13. März 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
K. U. 2417.

28.

Auf den Bericht vom 22. v. M., den Ankauf und Ausbau des evangelischen Schul- und Küsterhauses in der Stadt N. betreffend, hebe ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 9. December v. J. hierdurch auf, weil die Recursbeschwerde des Patronats der Kirche zu N., daß eine resolutorische Entscheidung in dieser Angelegenheit überhaupt nicht mehr getroffen werden könne, für begründet zu erachten ist.

Die Regulirung des Interimisticums in streitigen Kirchen- und Schulhausbausachen ist zwar auch nach erfolgter Bauausführung unter den in der Circularverfügung vom 19. August 1854***) angegebenen Voraussetzungen zulässig. Indessen ist dort ausdrücklich hervorgehoben, daß da, wo das ursprüngliche Rechtsverhältniß durch fremdartige, von Außen hinzugetretene rechtliche Vorgänge modificirt ist, die Verwaltungsbehörde keinen Beruf hat, solche ausschließlich dem Privatrecht angehörige Verhältnisse in den Kreis ihrer Beurtheilung zu ziehen. Ein solcher Fall liegt aber hier vor: denn die Baukosten sind vollständig bestritten, und handelt es sich hier nur noch um die Deckung der Gelder, welche von der Schulgemeinde zu diesem Behufe von mehreren Privatleuten aufgenommen worden sind. Es muß daher der Schulgemeinde überlassen bleiben, den Anspruch auf Rückerstattung der vorgeschossenen Erwerbs- und Baukosten, soweit diese sie nicht selbst treffen, gegen die nach ihrer Meinung Verpflichteten im Rechtswege**) zu verfolgen.

Bei dieser Lage der Sache kann es auf eine materielle Prüfung der in der Sache selbst von dem Patronate der Kirche zu N. und den beiden Gemeinden M. I. und II. erhobenen Beschwerden nicht weiter ankommen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
K. U. 12061.

29.

Auf den Bericht vom 18. v. M., den Reparaturbau des Daches auf dem katholischen Schulhause zu N. betreffend, wird die Bestimmung zu 2. des Resoluts der Königlichen Regierung vom 5. September d. J. hierdurch aufgehoben, und der Anspruch der Schulgemeinde gegen die Gutsherrschaft auf Hergabe der Baumaterialien auf den Rechtsweg*) verwiesen.

Wenn auch der Einwand der recurrirenden Gutsherrschaften gegen die fortdauernde Gültigkeit des § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts mit Rücksicht auf den Artikel 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 für hinfällig zu erachten ist, so erscheint es doch in dem vorliegenden Falle nicht mehr zulässig, den Recurrenten im administrativen Wege zur Erfüllung der auf dem bezeichneten Paragraphen beruhenden Verpflichtung zur Hergabe der Baumaterialien anzuhalten.

Der Bau ist ohne Zuziehung der Gutsherrschaft und ohne vorgängige Genehmigung der Königlichen Regierung ausgeführt. Es handelt sich also weder um die Beschaffung der Baumaterialien für den Bau, noch um Befriedigung eines Bauunternehmers, welchem die Lieferung der Materialien an Stelle der Gutsherrschaft ordnungsmäßig aufgetragen wäre. Es handelt sich vielmehr lediglich um die Entschädigung der Grundbesitzer in der Schulgemeinde, welche aus eigener Bewegung und demzufolge auch auf eigene Gefahr die Materialien hergegeben haben, wie denn auch von der Schulgemeinde in der Verhandlung vom 28. Juli d. J. ausdrücklich die Absicht ausgesprochen ist, die von der Gutsherrschaft etwa zu liefernden Materialien zu verkaufen und aus dem Erlös die Grundbesitzer zu entschädigen. Der Schulgemeinde resp. den Grundbesitzern zu einer solchen Schadloshaltung zu verhelfen, ist mit dem Zweck des Interimisticums nicht vereinbar, da dessen Regulirung den Verwaltungsbehörden nur im öffentlichen Interesse übertragen ist, letzteres aber hier nicht mehr concurrirt. Solche, lediglich dem Privatrecht angehörige Erstattungsansprüche können vielmehr nur im Rechtswege*) verfolgt werden.

Berlin, den 12. December 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24596.

30.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung vom 18. December v. J. und 21. Januar d. J., sowie den Recurs der in N. und N. ansässigen Besitzer

*) cf. Nr. 56.
**) cf. Vorbemerkung zu Nr. 12 (S. 586).
***) Oben Nr. 25 b.

*) cf. Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

Digitized by Google

in den Feldmarken von G. und K. belegener Grundstücke vom 20. September v. J. wird das wegen Aufbringung der Kosten zu dem ausgeführten Neubau des evangelischen Küster- und Schulhauses in G. erlassene Resolut vom 17. Juli v. J. hierdurch dahin abgeändert, daß Recurrenten zu den Kosten dieses Baues beizutragen nicht verbunden.

Nachdem nicht nur der Bau vollendet, sondern auch durch das vollstreckbar gewordene Resolut vom 21. Juli 1864 über die Beitragspflicht entschieden, und ein executorischer Titel für die Einziehung der Beiträge beschafft ist, liegt kein öffentliches Interesse vor, über die in der Executionsinstanz streitig gewordene Frage wegen Heranziehung der Forensen noch nachträglich im Verwaltungswege Entscheidung zu treffen.

Ueber die Ablehnung einer solchen können die übrigen Interessenten sich nicht beschweren, da es ihre Sache gewesen wäre, bei den dem Resolut vom 21. Juli 1864 vorausgegangenen Instructionsverhandlungen die gehörige Zuziehung der Forensen zu beantragen resp. das deren Heranziehung zum Bau nicht aussprechende vorerwähnte Resolut im Wege des Recurses rechtzeitig anzugreifen.

Unter diesen Umständen muß es den zur Aufbringung der Baukosten für verpflichtet erklärten Eingepfarrten überlassen bleiben, gegen die Forensen, falls sie für den gegenwärtigen Baufall Beiträge von denselben verlangen zu können glauben, den Weg Rechtens*) zu beschreiten.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 8. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. K. 481.

31. Resolutorische Entscheidung bei Schulbauten in Bezug auf einen nach Beginn des Baues zugezogenen Interessenten.

— Das Circular-Rescript vom 19. August 1854 (E.-Bl. 1861 S. 258)**) erklärt ausdrücklich, an der Regel, daß das Interimisticum vor dem Beginn des Baues zu reguliren sei, Nichts ändern zu wollen und läßt eine resolutorische Festsetzung nach Beendigung des Baues auch ferner nur als Ausnahme zu. Wenn nun im vorliegenden Fall der Bau im Frühjahr 1862, wo unbestrittenermaßen der Recurrent seinen Wohnsitz in N. noch nicht hatte, beschlossen, in Entreprise gegeben und begonnnen, auch demnächst im Herbst desselben Jahres, ohne daß Recurrent zu einem Beitrag aufgefordert worden, vollendet ist, so liegt für die Verwaltung kein Grund vor, aus Rücksichten des öffentlichen Interesses, blos weil die Schulgemeinde wegen der inzwischen erfolgten Uebersiedelung des Recurrenten nach N. die Zahlung eines verhältnißmäßig unbeträchtlichen Restes der im Entrepriseverträge festgestellten Baukosten verweigert, gegenwärtig, nach Verlauf von Jahren über die nachträgliche Heranziehung des Recurrenten noch resolutorisch zu entscheiden. Vielmehr ist diese Entscheidung nach der Lage der Sache und nach der Beschaffenheit der vom Recurrenten erhobenen Einreden, die sich theilweise mehr zur Erörterung im Rechts- als im Verwaltungswege eignen, lediglich dem ordentlichen Richter*) vorzubehalten.

Berlin, den 16. Februar 1866.
U. 24475.

32. Zulässigkeit des Resoluts in Schulbausachen während des Ablösungsverfahrens über Bauholzabgaben.

Berlin, den 13. Juli 1861.

Auf den Bericht vom 18. v. M., betreffend den Schulzaun zu L., bestätige ich unter Freilassung des Rechtsweges*) das Resolut der Königl. Regierung vom 15. März d. J. und verwerfe den dagegen von dem Magistrat der Stadt G. als Dominium von L. erhobenen Recurs.

Der Magistrat hat seine Verpflichtung zur Gewährung des erforderlichen Holzes anerkannt. Sein Einwand, die Ablösung dieser Verpflichtung sei bereits im Jahre 1857 beantragt, und deshalb nur die Auseinandersetzungsbehörde über den vorliegenden Streit zu befinden competent, die Schulgemeinde aber nicht mehr berechtigt, die Naturallieferung des Holzes zu fordern, sondern müsse die Zahlung der festzustellenden Ablösungsrente abwarten, ist nicht zutreffend. Denn hieraus würde nur zu folgern sein, daß die definitive Entscheidung in der Sache nicht den ordentlichen Gerichten,*) sondern den Auseinandersetzungsbehörden zustehe, während dieser Umstand rücksichtlich der Competenz der Königlichen Regierung zur Regulirung des Interimisticums — worauf es hier ankommt — unerheblich ist. Auch kann bei den interimistischen Festsetzungen über die Beitragspflicht des Dominiums auf das angeblich schwebende Ablösungsverfahren keine Rücksicht genommen werden, sondern dem recurrirenden Magistrat bleibt für den Fall, daß demnächst die Ablösung erfolgen, und ein früherer Termin für das Aufhören der Naturalleistungen festgestellt werden sollte, zu überlassen, eine nachträgliche Ausgleichung mit der Schulgemeinde wegen des jetzt zu gewährenden Holzes herbeizuführen.

U. 14265.

33. Zuziehung der sämmtlichen Interessenten beim Erlaß der Schulbauresolute.

Berlin, den 5. Januar 1872.

Von der Art der Behandlung dieser Sache nehme ich Veranlassung, der Königlichen Regierung anheimzugeben, das Landrathsamt anzuweisen, bei Instruction streitiger Kirchen- und Schulbausachen mit den Betheiligten nicht einzeln zu verhandeln, sondern zu den Verhandlungsterminen jedesmal beide Parteien resp. sämmtliche Betheiligte zusammen vorzuladen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
K. U. 24558.

34. Verfahren bei Publication der Schulbauresolute.

Dem Antrage Ew. Hochwohlgeboren vom 12. Juli d. J., die Königliche Regierung zu N. zu veran-

*) cf. Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).
**) Oben Nr. 25 b.

*) cf. Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

Digitized by Google

laſſen, Ihnen in ſtreitigen Kirchen- und Schulbauſachen die Reſolute Behufs der Publication in ſo viel Ausfertigungen reſp. Abſchriften zuzufertigen, als Patrone, Gemeinden und Gutsherrſchaften concurriren, kann nicht entſprochen werden.

In dieſen Fällen liegt Ihnen nur ob, dem Auftrage der Königlichen Regierung gemäß das Reſolut den Intereſſenten zu publiciren, wozu eine Ausfertigung vollkommen genügt. Wünſchen dann einzelne Betheiligte das Reſolut ausgehändigt oder in beſonderer Abſchrift oder Ausfertigung zu erhalten, ſo haben Sie dieſelben mit dieſem Antrag an die Königliche Regierung zu verweiſen, welche demnächſt darüber zu befinden und event. den Antragſtellern das Reſolut in einer weitern Ausfertigung reſp. in Abſchrift mitzutheilen hat.

Bei dieſem, der Lage der Sache und den beſtehenden Reſſortverhältniſſen entſprechenden Verfahren kann für Sie weder eine Ueberlaſtung mit Schreibwerk entſtehen, noch können Ihnen Koſten daraus erwachſen.

Berlin, den 16. December 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
den Königlichen Landrath ꝛc.

Abſchrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 11. September d. J. zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß den einzelnen Intereſſenten auf deren Antrag die koſtenfreie Mittheilung der ſie angehenden Reſolute ſowohl nach allgemeinen Verwaltungsgrundſätzen, als auch insbeſondere, weil die Vorlegung der interimiſtiſchen Entſcheidung der Verwaltungsbehörde zur Subſtantiirung der Klage vor Gericht*) gehört, nicht vorenthalten werden darf. —

K. U. 20730.

35. Aufbringung der Koſten für ein in Schulbauſachen eingeholtes Gutachten.

— Durch das Reſolut der Königlichen Regierung vom — war auf Grund des Antrags des Schulvorſtandes und der Erklärungen der Gemeindeglieder ungeachtet des Widerſpruchs des Dominiums die Erbauung eines beſondern Holz- und Torfgelaſſes für den Lehrer in S. als nothwendig erachtet worden. Erſt in der Recursinſtanz ſchloſſen ſich die Vertreter der Gemeinde den Erklärungen des Dominiums an und beantragten in Gemeinſchaft mit dem letzteren die Aufhebung der auf den Holz und Torfſtallbau bezüglichen Feſtſetzungen des Reſoluts. Dieſem Antrag iſt demnächſt auch in dem Recursbeſcheid vom — Folge gegeben, nachdem durch das erforderte Gutachten des Kreisverordneten S. vom — feſtgeſtellt worden, daß der fragliche Bau nicht nothwendig ſei. — Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Einholung jenes Gutachtens im Intereſſe der Schulgemeinde ſelbſt lag, auch weſentlich durch die in erſter Inſtanz von ihr abgegebenen Erklärungen veranlaßt worden und demgemäß die Schulgemeinde zur Aufbringung der dadurch entſtandenen Koſten für verpflichtet zu erachten iſt.

Berlin, den 26. März 1863.

U. 3865.

*) cf. Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

35a.

(Fortſ. von § 276 Nr. 12.)

— Was den Koſtenpunkt anlangt, ſo erſcheint es ebenfalls gerechtfertigt, daß der Schulgemeinde die Reiſekoſten und Diäten für den Oberförſter N. zur Laſt gelegt ſind, da die Verabfolgung des Eichenholzes von der Gutsherrſchaft von vornherein zugeſtanden war, mithin die Einholung des Gutachtens nur durch die weitergehenden und — wie ſich demnächſt ergeben hat — unbegründeten Anſprüche der Gemeinde veranlaßt iſt.

Dieſe Entſcheidung iſt den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 2. September 1863.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 16168.

36.

Berlin, den 7. November 1877.

Der Königlichen Regierung erwidere ich, daß, ſofern dieſelbe wegen der Koſten für das ökonomiſche Gutachten, welches der Kreistaxator N. über den Umfang der Schulwirthſchaftsgebäude in N. abgegeben hat, die Schulgemeinde in Anſpruch nehmen zu ſollen glaubt, bei dem Widerſpruch der letzteren nur übrig bleibt, die Entſcheidung des Kreisausſchuſſes, ſei es bei Gelegenheit der Entſcheidung über die Bauſrage auf Grund der §§ 71 ff. des Geſetzes vom 3. Juli 1875,*) ſei es durch beſondere Klage auf Grund des Geſetzes vom 26. Juli 1876**) herbeizuführen. Ohne eine ſolche Entſcheidung iſt***) die adminiſtrative Beitreibung der ſtreitigen Koſten nicht für zuläſſig zu erachten. —

G. III. 8804.

36a. Aufbringung der Koſten für Vertretung der Schule im Verwaltungsſtreitverfahren wegen eines Schulbaues.

Berlin, den 27. Mai 1876.

Der Königlichen Regierung erwidern wir auf den Bericht, betreffend die Vertretung des öffentlichen Intereſſes vor dem Kreisausſchuß in ſtreitigen Schulangelegenheiten, das Folgende: Was den gegenwärtig ſchwebenden Streit wegen des Schulhausbaues in N. anlangt, ſo erſcheint es — nicht zweifelhaft, daß die Königliche Regierung in die Rolle des Klägers†) gegenüber der Schulgemeinde einzutreten hat. Iſt die Königliche Regierung demgemäß genöthigt, ſich in dieſer Lage durch einen Bevollmächtigten — im vorliegenden Falle zweckmäßiger Weiſe wohl durch den Schulinſpector — vertreten zu laſſen, ſo ergiebt ſich als nothwendige Folge, daß derſelbe für die ihm in Erfüllung ſeines Auftrages erwachſenden Auslagen ꝛc. nach Maßgabe der darüber beſtehenden Beſtimmungen Erſatz an Diäten und Reiſekoſten

*) Jetzt §§ 102 ff. des Geſetzes v. 30. Juli 1883 (abgedr. oben § 302 Anh. II).

**) Jetzt § 47 des Geſetzes vom 1. Auguſt 1883 (abgedr. in Bd. I d Anh. 1).

***) cf. jetzt die Vorbemerkung zu Nr. 12 (S. 587 am Ende des Commiſſionsberichts) ſowie unten Nr. 43—45.

†) cf. jetzt Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

Digitized by Google

zu beanſpruchen hat. Die letzteren ſind daher dem Schulinſpector in Ausſicht zu ſtellen, und aus den der Königlichen Regierung für ſolche Zwecke zur Verfügung ſtehenden Fonds zu zahlen. Die Schulcaſſe des Ortes deswegen in Anſpruch zu nehmen, erſcheint, wie die Königliche Regierung richtig ausführt, nicht angängig. Dagegen wird dieſelbe je nach dem Ausfalle der Entſcheidung auf die Erſtattung der Ihr auf dieſe Weiſe erwachſenen baaren Auslagen nach § 77 des Geſetzes vom 3. Juli 1875*) Bedacht zu nehmen haben.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage:
v. Klützow.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 4512. M. d. g. A.
I. K. O 414. M. d. J.

37. Verfahren bei Anordnung und Einziehung eines Schulbaufonds.

Berlin, den 24. Juli 1872.

Auf den Bericht vom 6. d. M. in der Schulbauſache von N. erwidere ich der Königlichen Regierung bei Wiederzuferſtigung des Geſuchs der Schulgemeinde N., daß die Beſtimmung im Alinea 2 des § 68 der Provinzial-Schulordnung keine Baſis für zwangsweiſe Anordnung und Einziehung eines Baufonds abgiebt. Die Königliche Regierung hat deshalb mit Rückſicht auf die Anführungen der Petenten über den jetzigen baulichen Zuſtand des Schulhauſes, wie in anderen Fällen, wo über die Nothwendigkeit des Baues Streit entſteht, um einen executoriſchen Titel für adminiſtrative Beitreibung der Baubeiträge zu beſchaffen, durch Reſolut in der Sache zu entſcheiden.

U. 24601.

37a.

Berlin, den 18. Juli 1884.

Auf den Bericht vom 4. April d. J., betreffend die Neueinrichtung einer Schule in N., erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich mit Ihren Ausführungen inſoweit einverſtanden bin, als die Verhandlungen mit den Hausvätern der politiſchen Gemeinde N. nur informatoriſcher Natur geweſen ſind und eine bindende Verpflichtung zur Aufbringung eines Sammelbaufonds nicht haben conſtituiren können. Denn ein Beſchluß der politiſchen Gemeinde N. iſt in den Verhandlungen weder erſtrebt noch gefaßt worden. Und ein Beſchluß der Schulgemeinde N. iſt nicht möglich, da eine ſolche bisher nicht beſteht. Erſt mit der Conſtituirung einer ſelbſtändigen Schulgemeinde in N. wird ein rechtliches Fundament geſchaffen, auf Grund deſſen die Schulgemeinde zur Herbeiſchaffung der erforderlichen Einrichtungskoſten für eine daſelbſt zu gründende Schule genöthigt werden kann (vgl. den Erlaß vom 15. März 1864 C.-Bl. S. 246).**) — Will die Königliche Regierung alſo zum Bau einer Schule in N. einen Fonds anſammeln laſſen, ſo hat ſie zunächſt für N. eine neue Schulſocietät zu errichten. Iſt dies geſchehen und iſt die neue Schulſocietät zur freiwilligen Anſammlung eines Baufonds nicht zu vermögen, ſo hat die Königliche Regierung, da die Anſammlung eines Baufonds zur „Aufbringung der Baukoſten“ gehört, gemäß § 47 des Geſetzes vom 1. Auguſt 1883 Beſchluß zu faſſen und den in Anſpruch Genommenen die Anfechtung dieſes Beſchluſſes zu überlaſſen. — Bisher aber liegt die Vorausſetzung zur zwangsweiſen Heranziehung der Schulbaupflichtigen, nämlich die Errichtung einer ſelbſtſtändigen Schulgemeinde für N. nicht vor. Ich betrachte deshalb die Beſchwerde als gegenſtandslos und erwächtige die Königliche Regierung, die Beſchwerdeführer in dieſem Sinne zu beſcheiden.

U. III. a. 13468.

37b.

Berlin, den 31. October 1884.

Durch die hierbei zurückfolgende Vorſtellung der Schulvorſteher N. und N. zu N. vom 2. December 1882 und deren mit dem Berichte der Königlichen Regierung vom 24. Juni d. J. nicht wieder hierher zurückgelangten Anlagen dieſer Vorſtellung iſt zur Genüge conſtatirt, daß die zur Schule in N. gehörenden Gemeinden der Anordnung der Königlichen Regierung gegenüber, durch welche die mittels der Verfügung vom 3. April 1872 auf jährlich 90 Mk. feſtgeſtellte Leiſtung dieſer Gemeinden zur Anſammlung eines Schulbaufonds auf jährlich 150 Mk. erhöht worden iſt, ſich weigerlich verhalten und der desfallſigen Anforderung der Schulaufſichtsbehörde widerſprechen.

Es mag hier unerörtert bleiben, ob hiernach ſeiner Zeit nicht gemäß § 78 Nr. 2 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 zu verfahren geweſen wäre, um die ſich weigernden Gemeinden zur Aufbringung der von der Königlichen Regierung verlangten Leiſtungen anzuhalten, da unter „Baukoſten“ im Sinne der gedachten Geſetzesvorſchrift alle Koſten zu verſtehen ſind, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen ſind (Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 15. September 1883, C.-Bl. 1884 S. 485),*) überdies die gedachte Geſetzesvorſchrift an Stelle des § 135 X 3 b der Kreisordnung vom 13. December 1872 getreten iſt, durch welche die den Regierungen zuſtehende Befugniß zur reſolutoriſchen bezw. interimiſtiſchen Entſcheidung in ſtreitigen Schulbauſachen auf dem Laude auf den Kreisausſchuß als Verwaltungsgericht übertragen war, bereits früher aber gemäß dem Miniſterial-Erlaſſe vom 15. März 1864 (C.-Bl. 1864 S. 246)**) bei hervortretendem Widerſpruche der Pflichtigen gegen die Anordnung der Anſammlung eines Schulbaufonds von der Regulirung des förmlichen Interimiſticums nicht abgeſehen werden durfte, weil ſonſt ein Titel für die adminiſtrative Execution nicht vorhanden geweſen ſein würde.

Hat die Königliche Regierung Ihre Anordnung vom 26. Januar 1882 des Widerſpruches der pflichtigen Gemeinden ungeachtet ſeither bereits im Verwaltungszwangsverfahren vollſtreckt, ſo mag

*) Jetzt § 106 des Geſetzes v. 30. Juli 1883 (abgedr. § 302 Anh. II).
**) Oben § 246 Nr. 4 a.

*) Oben Nr. 10 b.
**) § 246 Nr. 4 a.

Digitized by Google

es hierbei für die Vergangenheit sein Bewenden behalten.

Dagegen hat die Königliche Regierung von weiteren Zwangsmaßregeln zur Durchführung der gedachten Anordnung Abstand zu nehmen, vielmehr, sofern es nicht gelingen sollte, im Wege erneuter Verhandlung mit den Gemeinden die letzteren zur freiwilligen Erfüllung der von der Königlichen Regierung für erforderlich erachteten Leistungen zu vermögen, diese Angelegenheit in der einer oder in der anderen Form in einen Weg zu leiten, welcher es den sich weigernden Gemeinden nicht verschränkt, die Anforderungen, welche die Königliche Regierung in Bezug auf die Leistung von Beiträgen zur Ansammlung eines Schulbaufonds an die pflichtigen Gemeinden zu stellen sich veranlaßt findet, bezw. die desfallsige Feststellung und Anordnung der Königlichen Regierung durch Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren anzufechten.

Dabei wird die Königliche Regierung wiederholt reiflich zu erwägen haben, ob, worauf in dem Erlasse vom 20. Mai d. J. hingewiesen worden, in den Formen des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verfahren, oder etwa in denen des § 35 a. a. O.

Die Bemerkungen der Königlichen Regierung bezüglich der Frage nach der Zulässigkeit eines Verwaltungsstreitverfahrens über die seitens der Verwaltungsbehörde erfolgte Festsetzung der Höhe der Baukostenrate finden ihre Erledigung durch eine Hinweisung auf den § 113 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.*)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 6006. U. III. a.

38a. Unzulässigkeit der Aufhebung eines rechtskräftigen Bauresoluts im Verwaltungswege.

Hiervon abgesehen, kann ich auch nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen die Aufhebung des Resoluts vom 7. März v. J. nicht für thunlich erachten, da die Festsetzungen eines rechtskräftigen Resoluts nicht im Verwaltungswege, sondern nur durch den Richter**) abgeändert werden können. Auf die Vollstreckung eines Resoluts, welches durch die Bestätigung in der Recursinstanz, oder durch Versäumung der Recursfrist im Verwaltungswege unanfechtbar geworden ist, hat die obsiegende Partei einen wohlbegründeten Anspruch.

Berlin, den 31. October 1860.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Oberpräsidenten ꝛc.
E. U. 15597.

38b.

— Die obsiegende Partei hat ein wohlbegründetes Recht auf die Vollstreckung eines in der Recursinstanz bestätigten und dadurch vollstreckbar gewordenen Resoluts, und kann deshalb ein solches nur noch im Rechtswege,*) nicht aber auch im Verwaltungswege abgeändert werden.

Berlin, den 19. April 1862.
U. 8758.

39. Unzulässigkeit der Aufhebung oder Abänderung eines in der Recursinstanz bestätigten Bauresoluts seitens der Bezirksregierung.

— Die Königliche Regierung war zum Erlaß der das Resolut vom — aufhebenden Verfügung vom 24. März nicht competent, nachdem das Resolut die diesseitige Bestätigung erhalten hatte. Auch hätte einer neuen interimistischen Festsetzung unter allen Umständen eine erneuerte Verhandlung mit den Interessenten vorangehen müssen. Die Verfügung vom 24. März konnte daher schon aus diesem formellen Grunde nicht aufrecht erhalten werden. Es kommt somit auf die Erörterung der principiellen Frage wegen der Zulässigkeit einer Abänderung oder Aufhebung vollstreckbarer Bauresolute im Verwaltungswege nicht weiter an.

In der Sache selbst ist über den Streit, ob die Erwerber von Dominialländereien von den letztern innerhalb des Dominialverbandes oder der Schulgemeinde beizutragen verpflichtet sind, nach vorgängigem, vorschriftsmäßigem Verfahren durch förmliches Resolut befunden, und letzteres auf die dagegen erhobenen Recurse bestätigt worden. Hiermit findet die Sache im Verwaltungswege ihre Erledigung, und kann in der nachträglichen Beibringung des Abgabenregulirungsplans für die abverkauften Dominialländereien kein Grund gefunden werden, um von Neuem in eine materielle Erörterung der Sache einzutreten. Vielmehr muß derjenigen Partei, welche sich durch die vollstreckbaren Festsetzungen jenes Resoluts beschwert fühlt, die Beschreitung des Rechtsweges*) überlassen bleiben.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen und die Betheiligten von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 5. August 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 15231.

40. Form der Aufhebung eines noch nicht rechtskräftigen Schulbauresoluts.

— Nachdem die Königliche Regierung von der Ausführung des Resoluts vom —, durch welches der Gemeindeanger zum Bauplatz bestimmt war, Abstand genommen, hätte es einer ausdrücklichen Aufhebung durch eine hierauf gerichtete Festsetzung und der Publikation der letztern an die Betheiligten in gleicher Weise bedurft, wie denselben das Resolut selbst publicirt war. Formell kann daher das Verlangen der Gemeinde auf eine Entscheidung über ihr gegen jenes Resolut gerichtetes Recursgesuch vom — nicht als unbegründet erachtet werden, wiewohl zuzugeben ist, daß sich die Gemeinde in Folge der spätern Verhandlungen

*) cf. § 302 Anh. II.
**) cf. Vordem. zu Nr. 12 (S. 586).

*) cf. Vordem. zu Nr. 12 (S. 586).

Digitized by Google

nicht darüber im Zweifel befinden konnte, daß von der Vollstreckung jenes Resoluts abgesehen war. —

Berlin, den 27. Februar 1864.

U. 2871.

41. Abstandnahme von der Ausführung eines Bauresoluts.

Berlin, den 8. Januar 1875.

Auf den die Schulverhältnisse in N. betreffenden Bericht vom 18. v. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß den Betheiligten ein Recht auf die Durchführung des rechtskräftigen Resoluts vom 22. Juli 1859 / 16. Januar 1860 nicht zur Seite steht.

Nur wenn das Resolut zur Ausführung käme, würden sie verlangen können, daß die Baubeiträge nach der darin getroffenen Festsetzung aufgebracht werden. Dagegen ist die Schulaufsichtsbehörde unbehindert, hinsichtlich der Organisation des Schulwesens jederzeit die im Interesse des Schulwesens gebotenen Anordnungen zu treffen. Fallen durch solche Anordnungen die nothwendigen Voraussetzungen des früheren Resoluts hinweg, so kann das letztere selbstverständlich überhaupt nicht zur Ausführung kommen.

Unter den vorgetragenen Verhältnissen erscheint es nicht gerechtfertigt, in N für 65 Schulkinder 2 Schulen zu halten und diese Einrichtung durch fiscalische Zuschüsse zu unterstützen. Ich kann daher die Absicht, beide Schulen in Eine zusammenziehen, nur billigen und überlasse der Königlichen Regierung, die hierauf abzielenden Verhandlungen einzuleiten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 7475.

43. Vollstreckbarkeit der Bauresolute vor der Recurs-Entscheidung.*)

Von der Königlichen Regierung zu N. war wegen Aufbringung der auf die Dotationsgrundstücke der Pfarre und der Schule (Küsterei) zu F. fallenden Deichbaukosten**) im Wege des Interimisticums Entscheidung getroffen, gegen welche von Betheiligten Recurs eingelegt worden ist. Im Fortgange der Verhandlungen hat die Königliche Regierung berichtet:

„Wir sind niemals auch nur im Mindesten in Zweifel gewesen, daß die Vollstreckung der resolutorischen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden vor dem Ergehen der Recurs-Entscheidungen rechtlich statthaft ist, und daß dem Recurs ein Suspensiveffect nicht beiwohnt."

Von der Vollstreckung der Resolution vor der Recurs-Entscheidung wurde indeß aus Zweckmäßigkeitsrücksichten Abstand genommen.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten konnte zur Zeit die Recurs-Entscheidung noch nicht getroffen werden, dagegen ist die Vollstreckung des Resoluts durch Verfügung vom 22. Februar 1860 (Nr. 3320 U) in folgender Weise angeordnet:

„In dem Bericht vom — erkennt die Königliche Regierung die Vollstreckbarkeit des Resoluts vom 18. October v. J. auch vor Abfassung des Recursbescheides an. Die Zweckmäßigkeitsrücksichten, aus denen die Königliche Regierung dennoch die Vollstreckung abgelehnt hat, können demgegenüber nicht für durchgreifend erachtet werden. Mit Bezug auf die Verfügung vom — veranlasse ich die Königliche Regierung vielmehr — — —, die streitigen Baubeiträge vorläufig nach Maßgabe des Resoluts vom 18. October v. J. einzuziehen."

44.

Berlin, den 11. October 1860.

Auf den Bericht vom 8. August cr. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Vollstreckung der interimistischen Resolute in streitigen Kirchen- und Schul-Bausachen vor Ablauf der Recursfrist, resp. vor dem Eingang der Recurs-Entscheidung nach dem Rescript vom 23. August 1828*) (v. Kamptz Annalen 1828 S. 683) im Allgemeinen nicht für statthaft zu erachten ist. Abweichungen hiervon sind den Königlichen Regierungen nur bei dringenden Veranlassungen, und wenn Gefahr im Verzuge liegt, erlaubt. Dieselben müssen jedoch alsdann sofort darüber berichten (Reg.-Instr. vom 23. October 1817 § 8 Abs. 6**) u. § 10). Bei einem ordnungsmäßigen, den Vorschriften des Rescripts vom 23. August 1828 entsprechenden Verfahren können derartige Ausnahmefälle nur höchst selten vorkommen. Ein derartiger Ausnahmefall wird aber angenommen werden müssen, wenn die Reparatur eines Gebäudes ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Bewohner nicht länger ausgesetzt werden kann, oder wenn die Instruction des Interimisticums durch äußere Verhältnisse verzögert worden ist und nach Lage der Sache die Berichtigung der Kosten für den bereits ausgeführten Bau bis zum Ablauf der Recursfrist, resp. bis zur Beendigung des Verfahrens in der Recursinstanz ohne erheblichen Schaden für die Betheiligten nicht aufgeschoben werden kann. In einem solchen Fall ist, da in der Recursinstanz eine Ergänzung der Instruction sich als nothwendig herausstellte, eine Regierung ermächtigt worden, die Beitreibung der Kosten vorläufig nach Maßgabe des Regierungs-Resoluts, vorbehaltlich der Erstattung durch denjenigen, welcher in der Recursinstanz dazu etwa möchte für verpflichtet erachtet werden, zu bewirken. Die gedachte Regierung berichtete demnächst über die Zweckmäßigkeitsrücksichten, welche in dem erörterten Specialfall ihr die Abwartung des Recursbescheides wünschenswerth erscheinen ließen. Durch den Erlaß vom 22. Februar d. J. (C.-Bl. pro 1860 S. 297)***) sind dieselben aber nicht für durchgreifend erachtet worden.

Die in dem Specialfall ergangene Verfügung

*) cf. Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).
**) cf. § 308.

*) Unten Anh. III.
**) Oben Bd. I § 4 Anh. I.
***) Vorstehend.

Digitized by Google

vom 22. Februar d. J. hat indessen das Circular-Rescript vom 23. August 1828 in keiner Weise abgeändert. Die Königliche Regierung wolle daher auch in Zukunft lediglich nach dem letzteren verfahren.

E. U. 18808.
K. 2424.

45.

(Forts. von § 250 Nr. 4.)

— — Auch die fernere Beschwerde der Gemeinde, daß mit der Bauausführung, ungeachtet ihres Recurses und des Antrags auf Aussetzung des Baues, vorgegangen ist, kann nicht für begründet erachtet werden. — Die Gemeinde hat den dringend nothwendigen Bau bereits seit einer Reihe von Jahren hinauszuschieben gewußt, so daß diesseits schon unter dem 12. Mai v. J. hat angeordnet werden müssen, daß der Bau unter allen Umständen in diesem Jahre auszuführen sei. Es kann daher nur gebilligt werden, daß dem erneuerten Versuch der Gemeinde auf Hinausschiebung des Baues nicht stattgegeben ist, wie auch weiterhin nur die nachdrücklichste Förderung des Baues der Königlichen Regierung überlassen werden kann.

Daß die Königliche Regierung aber auch befugt war, unter den obwaltenden Verhältnissen das Resolut ungeachtet des Recurses zu vollstrecken, folgt aus Absatz 6 des § 8*) und § 10 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817.

Diese Entscheidung ist der Gemeinde N. bekannt zu machen.

Berlin, den 16. October 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
U. K. 20227.

46. Präclusivfrist für Recursbeschwerden gegen Schulbauresolute.

Auf den Bericht vom 13. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die durch die Circular-Verfügung vom 23. August 1828 (von Kamptz Annalen, Bd. 12 S. 683)**) erlassene Vorschrift, nach welcher für Recursbeschwerden gegen Resolute in Kirchen- und Schul-Bausachen in der Regel und mindestens eine vierwöchentliche Präclusivfrist***) gewährt werden soll, keineswegs obsolet geworden ist, sondern in allgemeiner Uebung steht.

Den Seitens der Königlichen Regierung hervorgehobenen Fällen besonderer Dringlichkeit ist durch die Fassung des gedachten Circular-Erlasses, welcher bei besonderen Gründen eine ausnahmsweise Verkürzung der vierwöchentlichen Recursfrist nicht ausschließt, bereits Rechnung getragen, weshalb es denn auch der fortdauernden Geltung jener Vorschrift nicht widerspricht, wenn einzelne specielle Festsetzungen einer kürzeren Recursfrist diesseits nicht von Amtswegen reprobirt sind und der bei einem Schulbaufall nach Ablauf einer solchen Frist eingelegte Recurs unter dem 7. Juli 1865 als verspätet zurückgewiesen ist. Im Allgemeinen kann aber eine vierwöchentliche Recursfrist als das Bedürfniß überschreitend um so weniger angesehen werden, als zu den Bau-Interessenten in diesen Streitsachen regelmäßig Kirchencollegien oder Schulvorstände und Kirchen- oder Schulgemeinden gehören, welche zunächst sich unter einander sowie mit den übrigen Betheiligten zu verständigen und nicht selten alsdann noch Information einzuziehen oder Instruction einzuholen haben.

Somit muß ich es bei der gedachten Vorschrift bewenden lassen, und mache der Königlichen Regierung zur Pflicht, fortan danach zu verfahren.

Berlin, den 30. Januar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
K. 13. E. U. 416.

47. Form der Einlegung des Recurses gegen Bauresolute.

Berlin, den 28. Januar 1868.

Die Königliche Regierung erhält die mit dem Bericht vom 30. v. M. u. J. in Betreff der Schulbausache von N. eingereichten Acten zur weiteren Veranlassung hierbei wieder zurück, da die Erklärung des Gemeinde-Deputirten von N., „daß er den Recursweg beschreiten werde," welcher Erklärung der Gemeinde-Deputirte von N. lediglich beigetreten ist, nicht einmal für ein Anmeldung, viel weniger für eine wirkliche Einlegung des Recurses gelten kann und demnach das Resolut vom 18. September pr. als vollstreckbar anzusehen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 462.

48. Behandlung des Recurses in streitigen Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schul-Bausachen.

Berlin, den 13. Januar 1874.

Im Anschluß an die Vorschriften in § 135 X Nr. 3 der Kreisordnung vom 13. December 1872 bestimme ich

I. für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Posen und Westfalen

über die Behandlung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

1. Gegen die von den Regierungen in Angelegenheiten der bezeichneten Art erlassenen Resolute, soweit sie die Nothwendigkeit des Baues oder die Art seiner Ausführung betreffen,*) ist der Recurs an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zulässig.

2. Zur Anbringung und Rechtfertigung des Recurses ist eine präclusivische Frist zu bewilligen, welche in der Regel auf 21 Tage nach Publication des Resoluts zu bemessen ist, aus besonderen Grün-

*) Oben Bd. I § 4 Anh. I.
**) Unten Anh. III.
***) cf. Nr. 48 und für die Verwaltungsklage: § 47 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I).

*) cf. unten Nr. 52.

Digitized by Google

aber um 14 Tage verlängert oder bis auf 10 Tage abgekürzt werden darf.

3. Soweit die Resolute die Aufbringung der Kosten oder ihre Vertheilung unter die Interessenten zum Gegenstande haben, findet gegen die von den Regierungen getroffene Entscheidung, welche sofort interimistisch vollstreckbar ist, nur der Rechtsweg statt.

4. In Betreff der Bauten an vereinigten Küster- und Schulhäusern bewendet es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1846 — Ges.-Samml. S. 392. —

II. Für die Provinzen Posen und Westfalen:

5. Die vorstehenden Bestimmungen unter Nr. 1 bis 3 kommen in den Provinzen Posen und Westfalen auch hinsichtlich der Schul-Bausachen zur Anwendung.*)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Posen und Westfalen.
G. U. 48138.

49. Ausschluß des Suspensiv-Effects des Rechtswegs gegen Bauresolute.**)

Auf den Bericht vom 3. Juni d. J., betreffend den Bau der katholischen Schule zu N., erwidere ich der Königlichen Regierung, daß der Zweck des Interimisticums in streitigen Kirchen- und Schulbausachen nach § 709 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1805 ***) der ist, ein Provisorium zu schaffen, auf Grund dessen ohne Rücksicht auf den vor Gericht zwischen den Interessenten schwebenden Proceß mit der Bauausführung im öffentlichen Interesse vorgegangen werden kann.

Diesem Zweck würde es widerstreiten, die Ausführung einer vollstreckbaren interimistischen Entscheidung lediglich um deshalb zu suspendiren, weil inzwischen ein erstinstanzliches, den administrativen Festsetzungen nicht conformes Erkenntniß ergangen ist. Glaubt jedoch die Königliche Regierung, in der vorliegenden Angelegenheit die Vollstreckung des Recursbescheides vom 4. November v. J. ohne Nachtheil für die Sache noch anstehen lassen zu können, so muß dies Ihrer eigenen Entschließung und resp. Verantwortung überlassen bleiben. Unter keinen Umständen darf aber die Bauausführung von der vielleicht erst nach Jahren zu erwartenden definitiven Beendigung des schwebenden Processes, sondern sie muß von den obwaltenden Bedürfniß abhängig gemacht werden.

Berlin, den 5. August 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Zu Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 11477.

*) Dasselbe bestimmt für die Behandlung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulbausachen in der Provinz Schleswig-Holstein der Erlaß v. 10. Juli 1879 (Kunze, Nachtr. II 1882 S. 40).

**) cf. Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

***) cf. oben Nr. 16.

50. Die zwangsweise Durchführung der von der Aufsichtsbehörde getroffenen vorläufigen Festsetzung über die Vertheilung kirchlicher Baukosten kann nicht durch Einlegung des Rechtsweges gehemmt werden.

Auf den von dem Oberkirchenrath der Grafschaft Bentheim erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Amtsgerichte N. anhängigen Proceßsache

des Pächters J. zu T., Klägers,
wider
den Kirchenrath der reformirten Kirchengemeinde A., Beklagten,

betreffend Befreiung von Pfarrbaukosten, hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte in seiner Sitzung vom 12. Februar 1881 für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der reformirten Kirchengemeinde A. ist eine neue Pfarrscheune erbaut. Die Kosten dieses Baues sollten laut Beschlusses des Kirchenrathes zu A. nach Erbesfuß aufgebracht werden. Der Kläger, Pächter J. zu T., ist hierbei mit 29 Mk. 12 Pf. veranlagt, und, da er nicht freiwillig zahlte, auf Anordnung des Oberkirchenrathes in Nordhorn durch den Amtshauptmann H., beziehungsweise den Amtsdiener O., in der Weise exequirt worden, daß ihm zur Deckung der Schuld ein rothes Rind abgepfändet worden ist. Der Kläger glaubt zur Zahlung des ihm angesonnenen Beitrages um deswillen nicht verpflichtet zu sein, weil er nicht Eigenthümer eines Erbes, sondern nur Pächter des dem Kolon Sch. gehörigen Erbes in T. sei. Daraufhin hat er in einer bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. gegen den Kirchenrath der reformirten Kirchengemeinde A. angebrachten Klage den Antrag gestellt,

den Beklagten zu verurtheilen, das Eigenthum resp. den Usucapionsbesitz des Klägers an dem angepfändeten rothen Rinde anzuerkennen, demgemäß die durch ihn, resp. in seinem Auftrage oder doch auf seinen Antrag und zur Realisirung seiner angeblichen Forderung an Kläger erfolgte unbegründete Anpfändung des fraglichen Rindes zurückzunehmen, resp. das Rind des Klägers von der unbegründeten Anpfändung zu liberiren und ihm, dem Kläger, allen durch die Anpfändung erwachsenden Schaden zu ersetzen.

Der verklagte Kirchenrath hob hervor, daß der Bau der Pfarrscheune auf einem ordnungsmäßig gefaßten, von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlusse des Kirchenrathes beruhe, und die Vollstreckung der Execution von dem Oberkirchenrathe in Nordhorn, als der zuständigen Aufsichtsbehörde, angeordnet worden sei. Gestützt auf § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861*) erhob er den Präjudizialeinwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Nach stattgehabter Beweisaufnahme hat das Amtsgericht N. diesen Einwand durch Urtheil vom

*) § 303 Anh. III.

Digitized by Google

26. Januar 1880 verworfen. Der weitere Verlauf des Processes ist jedoch einstweilen dadurch gehemmt worden, daß der Oberkirchenrath zu Nordhorn innerhalb der gegen jenes Urtheil offenstehenden einmonatlichen Berufungsfrist mittels Beschlusses vom 11. Februar 1880 den Competenz-Conflict erhoben hat. Keine der Parteien hat sich über denselben erklärt. Das Königliche Amtsgericht N. hält ihn aus den seinem Urtheil vom 26. Januar 1880 beigefügten Gründen nicht für gerechtfertigt, und das Königliche Oberlandesgericht zu Celle hat sich dieser Auffassung angeschlossen, weil die §§ 708 ff. Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1805*) den Verwaltungsbehörden in kirchlichen Bausachen nur eine interimistische Festsetzung gestatten, dagegen den Rechtsweg über den Streit wegen der Beiträge zu den Kosten ausdrücklich zulassen. Dies sei auch in dem Urtheil des unterzeichneten Gerichtshofes vom 17. Februar 1855 — Justiz-Minist.-Bl. S. 135, 139 — anerkannt.

Gleichwohl war der Competenz-Conflict für begründet zu erachten.

Die Legitimation des Oberkirchenrathes zu Nordhorn zur Erhebung des Competenz-Conflictes unterliegt, wie das Königliche Oberlandesgericht zu Celle mit Recht annimmt, keinem Bedenken, weil der Oberkirchenrath in Nordhorn, wenngleich sein Verwaltungsbezirk nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Provinz Hannover umfaßt, doch innerhalb dieses Bezirkes und innerhalb seines Ressorts einer anderen Provinzialbehörde nicht untergestellt und deshalb selbst als Provinzialbehörde im Sinne des § 5 der Verordnung vom 1. August 1879**) anzusehen ist

In der Sache selbst geht das Königliche Oberlandesgericht von der zutreffenden Voraussetzung aus, daß gemäß der Verordnung vom 16. September 1867 — Ges.-Samml. S. 1515 — die Statthaftigkeit des Rechtsweges in der vorliegenden Sache nach den §§ 708 ff. Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts*) und den dazu ergangenen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen zu beurtheilen ist. Die Anwendung dieser Vorschriften steht aber der Zulassung des Rechtsweges entgegen. Zwar ist es richtig, daß die Gesetze den Verwaltungsbehörden in kirchlichen Bausachen nur eine interimistische Festsetzung gestatten. Aber in diese Festsetzung darf nicht mittels Anstellung gerichtlicher Klagen eingegriffen werden, es muß vielmehr, wie die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1805*) sich ausdrückt, ein provisorischer Vertheilungsplan vom Oberconsistorium bestimmt und ohne gerichtliches Verfahren exequirt werden. Für den Streit unter den Interessenten über die definitive Vertheilung der Kosten lassen die §§ 708, 709 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts*) den Rechtsweg ganz offen; aber unbeschadet der Vollstreckung der von der Aufsichtsbehörde getroffenen vorläufigen Festsetzung. In dem vorliegenden Processe nun verfolgt der Kläger nicht den Zweck, sich mit den übrigen Mitgliedern der Kirchengemeinde über den Umfang seiner Baubeitragspflicht auseinanderzusetzen, sondern er klagt gegen den Kirchenrath, als Exträhenten der auf die Durchführung des vorläufigen Vertheilungsplanes gerichteten Execution, mit dem Ziele, diese Execution rückgängig zu machen. Letzteres kann ihm nicht gestattet werden, weil es gegen den Sinn der §§ 708, 709 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts und gegen die ausdrückliche Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1805 verstößt. Hiermit steht die von dem Königlichen Oberlandesgerichte in Celle angezogene Vorentscheidung vom 17. Februar 1855 nicht im Widerspruche, da es sich bei der letzteren lediglich um einen Anspruch auf Erstattung bezahlter Kirchenbeiträge, nicht aber, wie hier, um die Hemmung der Durchführung der von der Aufsichtsbehörde getroffenen vorläufigen Festsetzung über die Vertheilung der Baukosten gehandelt hat.

Aus diesen Gründen war der Rechtsweg, wie geschehen, auszuschließen.

Berlin, den 12. Februar 1881.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

Pr. 2. Nr. 2035.

*) Oben Nr. 16.
**) § 303 Anh. I.

51. Unzulässigkeit des Rechtsweges in Schulbausachen gegen die Aufsichtsbehörde und Zulässigkeit gegen Mitverpflichtete.

Durch Resolut der Regierung zu Marienwerder vom 22. Februar 1856, bestätigt in der Recurs-Instanz unter dem 19. December ejd., sind die Kläger für verpflichtet erklärt, dass zur Vergrößerung des Stall- und Scheunen-Gebäudes der Schule in N. erforderliche Bauholz, in Gemeinschaft mit dem Fiscus für die Ortschaften N.N., nach Vorschrift der Schulordnung für Preußen vom 11. December 1845 §§ 44 und 45 antheilig herzugeben, ferner bei Aufbringung der übrigen Kosten, nebst Hand- und Spanndiensten, welche der Schulgemeinde zur Last gelegt sind, nöthigenfalls — im Falle des Unvermögens — für die Beiträge der gutsherrlichen Dienstleute und Einlieger aufzukommen.

Dies hat die Kläger, welche behaupten, daß die Schule zu N. erst im Jahre 1817 im Auftrage der Regierung zu Marienwerder eingerichtet worden, und die Besitzer von N. N. weder damals, noch später zu Bau- oder Brennholzlieferungen herangezogen seien, zur Klage veranlaßt. Sie stützen die Klage, abgesehen von dem Herkommen, darauf, daß die Bezugnahme auf die Preußische Schulordnung nicht mehr zutreffend sei, weil die guts- und schutzherrlichen Rechte durch die Verfassungsurkunde und auch nach dem Gesetze vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 353) mit ihren Folgen als aufgehoben zu betrachten und daher ein Beitrag von ihnen als Gutsherrschaften nicht gefordert werden könne. Sie haben gebeten, zu erkennen:

daß den Verklagten nicht das Recht zustehe, von den Besitzern zu N. N. zu verlangen, daß selbige bei den Bauten und Reparaturen der zur Schule zu N. gehörigen Gebäude das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich

Digitized by Google

hergeben, resp. beitragen; die Kläger vielmehr von dieser Last und der eventuellen Verpflichtung für die Beiträge der Dienstleute und Einwohner in N. N. aufzukommen, gänzlich befreit seien.

Von der Regierung zu Marienwerder ist sofort nach angestellter Klage, und ehe eine Beantwortung erfolgte, der Competenz-Conflict erhoben. Dieser wird ohne weitere Ausführung auf die, von dem Gerichtshofe für Competenz-Conflicte in den Erkenntnissen vom 5. März 1853 und 6. October 1855 (Nr. 280 und 531) zur Geltung gebrachten Grundsätze gestützt. Das Kreisgericht zu S. und das Appellationsgericht zu Marienwerder deduciren aus eben diesen Erkenntnissen, daß umgekehrt der Rechtsweg zugelassen werden müsse, und dieser Ansicht muß beigetreten werden.

Von den vorgedachten Erkenntnissen, auf welche sich der Competenz-Conflict stützt, ist das erstere im Justiz-Ministerialblatte Seite 198 abgedruckt; die Stadt Ziesar, der die Baulast eines Schulhauses auferlegt worden, ist mit der gegen die Regierung auf Beseitigung des betreffenden Resoluts gerichteten Klage zurückgewiesen, weil nicht gegen die Aufsichtsbehörde, sondern nur gegen den anderweit Verpflichteten ein Proceß zugelassen werden könne. In dem zweiten, nicht abgedruckten, aber von der Regierung zu Marienwerder abschriftlich beigefügten Erkenntnisse vom 6. October 1855 ist der Grundsatz, daß nicht gegen die Behörde, welche die Vertheilung der Baulast vorgenommen, wohl aber gegen den anderweit Verpflichteten geklagt werden könne, als unzweifelhaft vorausgesetzt. Dort war nämlich gegen den anderweit Verpflichteten bereits früher geklagt, und der Kläger, der das abweisende Erkenntniß durch Irrthum hatte rechtskräftig werden lassen, wollte jetzt gegen die Aufsichtsbehörde klagen. Nach eben jenem Grundsatze, daß nur gegen den anderweit Verpflichteten, nicht gegen die Aufsichtsbehörde geklagt werden könne, ist auch der vorliegende Fall zu entscheiden, und nicht anders ist der Gegenstand in dem Bescheide des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten vom 19. December 1856, welches den gegen die Entscheidung der Regierung zu Marienwerder eingelegten Recurs mit Vorbehalt des Rechtsweges zurückweist, aufgefaßt.

Das Kreisgericht zu S. und das Appellationsgericht zu Marienwerder sind nach diesen Principien der Meinung, daß der Rechtsweg zugelassen werden müsse, weil entschieden eine Klage gegen den anderweit Verpflichteten, nicht gegen die Aufsichtsbehörde vorliege. Das Appellationsgericht fügt hinzu, da dies hinsichtlich des Fiscus, als Patron von N. u. s. w., nicht zweifelhaft sein könne, so komme die Frage hinsichtlich des mitverklagten Schulvorstandes auf eine, dem Richter vorzubehaltende Legitimations-Prüfung hinaus. Eventualiter, will das Appellationsgericht schon um deswillen den Rechtsweg zulassen, weil sich die Kläger nicht bloß auf die durch die Verfassungs-Urkunde und das Gesetz vom 14. April 1856 erfolgte Aufhebung der guts- und schutzherrlichen Rechte, sondern auch auf das Herkommen bezögen. Aus diesem Grunde, bemerkt ferner das Appellationsgericht, könnten auch die Grundsätze, von denen der Gerichtshof für Competenz-Conflicte hinsichtlich der Beiträge der Gutsherrschaften zu den Schul-Societätslasten in Posen ausgegangen, (cf. Erkenntniß vom 4. October 1856, Justiz-Ministerialblatt 1857 Seite 6) hier nicht maßgebend sein.

Es kann bei Beurtheilung der Frage, ob der Rechtsweg zuzulassen, nicht darauf ankommen, daß die Klage vorzugsweise darauf gestützt ist, die Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845 seien durch die Aufhebung der guts- und schutzherrlichen Rechte beseitigt, und daß dieser Grund gegen den Fiscus, als Patron von N. u. s. w., nicht zutrifft, dieser vielmehr eben daselbe für sich würde anführen können. Es genügt vielmehr für die jetzt zu treffende Entscheidung, daß die Klage, soviel den Fiscus als Patron betrifft, unzweifelhaft gegen einen Mitverpflichteten gerichtet ist, auf den die Last gewälzt werden soll.

Nicht anders aber liegt die Sache hinsichtlich des mitverklagten Schulvorstandes zu N. Es ist nicht nöthig, die Sache in dieser Beziehung auf eine Legitimations-Instanz zurückzuführen, wie das Appellationsgericht zu Marienwerder versucht hat, oder ein besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Klage nicht bloß auf die Verfassungs-Urkunde und das Gesetz vom 14. April 1856, sondern auch auf das Herkommen gestützt sei. Denn es ist nicht von Bildung neuer Schul-Societäten die Rede, welche der Gerichtshof für Competenz-Conflicte in mehreren Entscheidungen der Verwaltung vindicirt hat, sondern von Bestreitung der Baukosten in einer bestehenden Schul-Societät. Daß dieserhalb der Rechtsweg zugelassen werden müsse und zwar nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 18. Februar 1805 (N. C. C. T. XI. Seite 2933),*) welche ausdrücklich die Schulbauten mit den Kirchen- und Pfarrbauten auf eine Linie stellt, ist von dem Gerichtshofe für Competenz-Conflicte in mehreren Entscheidungen, namentlich in den durch das Justiz-Ministerialblatt 1858 Seite 135—140 mitgetheilten Erkenntnissen vom 17. Februar 1855 ausgeführt.**)

In denjenigen Fällen dagegen, worauf sich der Competenz-Conflicts-Beschluß der Regierung zu Marienwerder bezieht, war gegen die Aufsichtsbehörde geklagt. Gegen diese Instanz, welche die Vertheilung der Baukosten interimistisch zu reguliren und ihre Anordnung zur Ausführung zu bringen hat, ist die Klage für unzulässig erachtet, nicht aber gegen den Schulvorstand. Gegen diesen muß die Klage genau in derselben Weise, wie in früheren Fällen der Kirchengemeinde gegenüber, zugelassen werden, da die Schulgemeinde es ist, welche die streitigen Schullasten aufzubringen hat, wenn die Kläger davon ihrem Antrage gemäß entbunden werden sollten.

Aus diesen Gründen ist überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 11. December 1858.

Königlicher Gerichtshof
zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

Nr. 968.

*) Oben Nr. 16.
**) cf. Vordemerk. zu Nr. 12 (S. 586).

Digitized by Google

52. Unzulässigkeit des Rechtsweges unter den Interessenten gegen Festsetzungen der Verwaltungsbehörden über die Nothwendigkeit und die Art eines Schulbaues.

Das Königliche Ober-Tribunal hat in dem Erkenntniß vom 24. October v. J. in Sachen der Schulgemeinde zu Sch. wider die Schule daselbst den Grundsatz ausgesprochen,

daß der Rechtsweg gegen die Festsetzungen der Verwaltungsbehörden über die Nothwendigkeit und die Art eines Schulbaues*) unzulässig ist.

Abschrift des Urtheils (Anlage) lasse ich der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen hiermit zugehen.

Berlin, den 10. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, excl. Aachen, Coblenz, Cöln, Trier und Sigmaringen.
U. E. 2435.

a.

In Sachen der Schule zu Sch., vertreten durch den Prediger R., Lehrer M. und die Schulvorsteher W. und B. daselbst, Verklagte und Imploration

wider

die Schulgemeinde zu Sch., Klägerin und Imploratin,

hat der Erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 24. October 1862, an welcher Theil genommen haben:

ꝛc. ꝛc.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Civilsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu S. vom 28. September 1861 zu vernichten, die gerichtlichen Kosten der Nichtigkeits-Instanz unter Compensation der außergerichtlichen jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen, und in der Sache selbst auf die Appellation der Verklagten das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu C. vom 19. März 1861 dahin abzuändern, daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig zu erachten, die Kosten erster und zweiter Instanz aber, unter Compensation der außergerichtlichen, jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen, der auf die Verklagten fallende Theil der gerichtlichen Kosten jedoch außer Ansatz zu lassen, resp. niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

„Die Königliche Regierung zu S. hat durch das Resolut vom 9. Juli 1859 die Schulgemeinde zu Sch. für schuldig erachtet, für die Schule zu Sch. einen Holzstall herzustellen und den vorhandenen Schweinestall zu erneuern. Dieses Resolut ist unter Verwerfung des dagegen eingelegten Recurses durch das Rescript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 29. September 1859 mit Freilassung des Rechtsweges bestätigt. Die klagende Schulgemeinde hat den Rechtsweg dagegen beschritten und beantragt:

die Schule zu Sch. unter Aufhebung des Resoluts der Königlichen Regierung zu S. vom 9. Juli 1859 und des Ministerial-Reseripts vom 29. September 1859 zu verurtheilen, die klagende Schulgemeinde für berechtigt anzuerkennen, die Errichtung eines besonderen Holzstalles auf dem Schul-Etablissement zu Sch. und die Erneuerung des vorhandenen Schweinestalls zu verweigern.

Die Verklagte hat mit Bezug auf § 5 der Verordnung vom 21. Juli 1846 den Präjudicial-Einwand der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens erhoben. Dieser allein zur Verhandlung gestellte Einwand ist jedoch durch die Erkenntnisse erster und zweiter Instanz verworfen, und die Verklagte hat gegen das Appellations-Erkenntniß noch die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, welche im Wesentlichen auch für begründet erachtet werden muß.

Der Appellationsrichter geht bei Begründung seiner Entscheidung davon aus, daß nach § 19 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen in der Regel alles das gelte, was vom Kirchenvermögen verordnet sei. Es seien daher, wie die Verklagte auch nicht in Abrede stelle, die Vorschriften in den §§ 707—709 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts*) auch auf Schulbauten anzuwenden. Danach hätten die geistlichen Obern die Nothwendigkeit des Baues zu prüfen und die Art desselben zu bestimmen, auch Streitigkeiten, welche über diese Punkte oder über den zu leistenden Beitrag unter den Interessenten entständen, gütlich zu reguliren. Gelinge dies nicht, so hätten sie die rechtliche Entscheidung des Streites an die weltliche Obrigkeit zu verweisen, zugleich aber festzusetzen, wie es inzwischen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden solle. Diese Vorschriften verweisen Streitigkeiten der Interessenten über die Nothwendigkeit eines Kirchen- oder Schulbaues ausdrücklich zum Rechtswege. Daß durch die Bestimmungen der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817**) in Ansehung der Schulbauten ein Anderes angeordnet worden, sei nicht zuzugeben, da es zur Aufhebung obiger Bestimmungen und Ausschließung des Rechtsweges einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift bedurft hätte (§ 59 Einleitung zum Allgemeinen Landrechte). Auf die Inconvenienzen, welche nach nach der Meinung der Verklagten durch eine die Nothwendigkeitsfrage verneinende richterliche Entscheidung entstehen könnten, wenn der streitige Bau bereits in Angriff genommen und ausgeführt wäre, könne kein Gewicht gelegt werden, da eine bestehende gesetzliche Vorschrift durch eine vermeintliche Unzweckmäßigkeit derselben nicht außer Kraft gesetzt werden könne, überdies die gerügten Inconvenienzen nicht sowohl auf die nachfolgende richterliche Entscheidung, als auf die vor

*) cf. oben Nr. 48.

*) Oben Nr. 16.
**) Oben Bd. I § 4 Anm. I.

Digitized by Google

endgültiger Entscheidung der Vorfrage begonnene Ausführung des Baues zurückzuführen sein würde.

Diese, auch von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Competenz-Conflicte in den Erkenntnissen vom 26. November 1853 (Justiz-Ministerialblatt pro 1854, Seite 94) und vom 17. Februar 1855 a. und b. (Justiz-Ministerialblatt Seite 135 und 139) getheilte Ansicht kann jedoch nicht für richtig erachtet werden, und die Nichtigkeitsbeschwerde rügt dagegen mit Recht Verletzung der allegirten Gesetzesstellen, sowie der §§ 35 und 36 der Verordnung vom 26. December 1808,*) des § 2 sub b. und des § 18 zu e. f. k. der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 zu D. II. 2.**)

Es ist allerdings richtig, daß in Gemäßheit des § 19 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts von dem Verfahren in Schulbausachen in der Regel dasselbe gilt, was die §§ 707 seq. Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts für das Verfahren in Kirchenbausachen vorschreiben.***) Danach haben die geistlichen Obern die Nothwendigkeit des Baues zu prüfen, und die Art desselben zu bestimmen § 707 l. c. — Im Falle, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues oder der Reparatur oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern die Sache gütlich zu reguliren sich angelegen sein lassen. § 708 l. c. Findet die Güte nicht statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streites an die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber feststetzen, wie es inzwischen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden soll. § 709 l. c. Die so festgesetzten Beiträge müssen auch während eines darüber entstandenen Processes entrichtet werden. § 759 l. c. In die Stelle der kirchlichen Obern sind in Gemäßheit der Verordnung vom 26. December 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden (Rabe, Band 9 Seite 467), der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 (Gesetz-Samml. Seite 248) und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1825**) (Gesetz-Samml. pro 1826 Seite 5) die Abtheilungen der Regierungen für Kirchenverwaltung und Schulwesen getreten, und der § 18 ad e, f und k der Geschäfts-Instruction überträgt der betreffenden Abtheilung der Regierung insbesondere

die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens,

die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußeren Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes, endlich die Befugniß Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Localumstände es nöthig machen.

Die Uebertragung dieser im öffentlichen Interesse begründeten Befugnisse auf die betreffenden Regierungs-Abtheilungen schließt nothwendig das Recht in sich, über die zur Erreichung der desfallsigen Zwecke erforderlichen Mittel endgültig zu bestimmen. Zu diesen Mitteln gehören aber offenbar auch die Schulhäuser und die Bestimmung in Betreff der Nothwendigkeit und Art eines daran vorzunehmenden Baues involvirt somit die den Regierungen beigelegte Ausübung eines Hoheitsrechts, gehört also dem öffentlichen Rechte an. — Nach § 1 der Einleitung zur allgemeinen Gerichts-Ordnung sind aber nur Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen, zur Entscheidung im Wege des Civilprocesses geeignet. Hierzu gehören allerdings die Streitigkeiten wegen der bei Schulbauten von den Interessenten zu leistenden Beiträge. Ein Proceß aber über die von der competenten Verwaltungsbehörde festgestellte Nothwendigkeit oder Art des Baues würde nicht ein Streit über bloße Privatrechte, sondern seinem letzten Ziele nach, soweit er Aufhebung der Regierungsbestimmung bezweckt, als ein Angriff auf die in Ausübung landeshoheitlicher Befugnisse erlassene Anordnung der competenten Verwaltungsbehörde zu betrachten sein. Die Zulassung eines solchen Processes würde daher die den Regierungs-Abtheilungen beigelegten Befugnisse rein illusorisch machen. Schon hieraus läßt sich herleiten, daß der Streit, dessen Verweisung an die weltliche Obrigkeit der § 709 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts anordnet, nicht die den geistlichen Obern im § 707 l. c. beigelegte Befugniß, die Nothwendigkeit des Baues zu prüfen, und die Art desselben zu bestimmen, zum Gegenstand haben kann, wenngleich der § 708 l. c. den geistlichen Obern auch in den Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues oder der Reparatur unter den Interessenten Streit entsteht, die Pflicht auferlegt, sich die zeitliche Regulirung der Sache angelegen sein zu lassen. Denn diese Pflicht schließt im Falle, daß die gütliche Regulirung nicht Platz greift, die den geistlichen Obern im § 707 beigelegte Befugniß nicht aus.

Nun bestimmt aber auch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. Februar 1805 (A. C. C. Tom. XI. Seite 2933),*) daß der Kirchen-, Pfarr- und Schulbau nicht aufgehalten, sondern vom Ober-Consistorio, wenn Streit darüber entsteht, ein provisorischer Vertheilungsplan bestimmt und ohne gerichtliches Verfahren exequirt, denen aber, die damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden soll.

Darf hiernach der Bau der Streitigkeiten der Interessenten ungeachtet nicht aufgehalten werden, und wollte man dennoch den Weg Rechtens über die Nothwendigkeit oder Art des Baues für zulässig erachten, so würden dadurch Folgen herbeigeführt werden können, die der Gesetzgeber unmöglich gewollt haben kann. Denn was soll aus dem inzwischen ausgeführten Bau und den darauf verwendeten Kosten werden, wenn eine die Nothwendigkeitsfrage verneinende richterliche Entscheidung nachträglich ergeht? Sollte der Bau, der nicht aufgehalten werden durfte, dann wieder cassirt werden. Diese Inconvenienzen beabsichtigt zu haben, läßt sich dem Gesetzgeber nicht zumuthen und wenn sich möglicherweise der Wortlaut des

*) § 303 Anh. II.
**) Oben Bd. I § 4 Anh. I.
***) cf. Vorbericht zu § 314.

*) Oben Nr. 16.

Digitized by Google

§ 709 l. c. dahin deuten lassen mag, daß ein Streit der Interessenten über die Nothwendigkeit oder Art des Baues zur rechtlichen Entscheidung an die weltliche Obrigkeit verwiesen werden soll, so kommt es nach § 46 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht bei Auslegung der Gesetze nicht auf den bloßen Wortlaut, sondern auf den Sinn an, welcher aus den Worten und dem Zusammenhange derselben in Beziehung auf den streitigen Gegenstand oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes deutlich erhellt.

Steht nun aber — den betreffenden Regierungs-Abtheilungen zu, die Nothwendigkeit eines Schulbaues zu prüfen und die Art desselben zu bestimmen, so läßt sich der § 709 l. c., wie dies auch in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 18. Februar 1805 angeordnet ist, nur dahin auffassen, daß den Interessenten lediglich wegen der zu leistenden Beiträge der Rechtsweg offen gelassen ist." — Das Erkenntniß nimmt noch auf § 38 sub 4 der Schulordnung vom 11. December 1845 Bezug und fährt fort: „Der vorliegende Proceß bezweckt aber — lediglich die Beseitigung der von der competenten Verwaltungsbehörde in Ausübung von Hoheitsrechten erlassenen Anordnung in Betreff der Nothwendigkeit eines Schulbaues und stellt sich daher als unzulässig dar."

Berlin, den 24. October 1862.

53. Zulässigkeit des Rechtsweges in Schulbausachen beim Streit über die Grenzen eines Schulbezirks.

Berlin, den 16. Juni 1860.

Den nach Inhalt des Berichts vom 26. v. M. in der N.'er Schulbausache erhobenen Competenz-Conflict kann ich weder durch die in dem Plenarbeschluß vom 21. März d. J. entwickelten Gründe, noch überhaupt für gerechtfertigt erachten. Denn die instructionsmäßige Befugniß der Regierungen zur Einrichtung von Schulsocietäten wird dadurch, daß das Gericht über die Grenzen eines bestehenden Schulbezirkes erkennt, nur dann beeinträchtigt, wenn, was hier nicht der Fall ist, die Nichtzugehörigkeit zum Schulverbande aus der Behauptung hergeleitet wird, daß der Regierung die Befugniß abgehe, den Schulbezirk, wie geschehen, zu constituiren.

Daß aber Schulbaukosten nicht zu den öffentlichen Abgaben gehören, hinsichtlich welcher der Rechtsweg nur stattfindet, wenn eine auf speciellen Rechtstitel begründete Exemtion behauptet wird, ergiebt sich daraus, daß die auf § 19 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts gegründete Befugniß der Verwaltungsbehörden zur resolutorischen Entscheidung des Streites nach §§ 707 bis 709 Theil II Titel 11 l. c. sich auf die interimistische Festsetzung beschränkt, während die rechtliche Entscheidung des obwaltenden Streites an den Richter verwiesen wird.

Die in Bezug genommene Entscheidung vom 23. Juni 1858 betrifft keinen Baubeitrag, sondern eine Steuer, (während andere Entscheidungen desselben Gerichtshofes sogar über die Nothwendigkeit von geistlichen und Schulbauten den Rechtsweg gestattet haben).*)

*) cf. dagegen oben Nr. 52.

Ich habe hiernach den Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgezogen.

U. 12923.

54. Besondere Beaufsichtigung eines Schulbaues; Aufbringung der Kosten derselben.

Auf den Bericht vom 30. v. M., betreffend die Beaufsichtigung der bei der Schule in N. auszuführenden Bauten bestätige ich ungeachtet des Recurses der Schulgemeinde daselbst das Resolut der Königlichen Regierung vom 7. März d. J.

Der Umfang der Bauten macht eine besondere locale Beaufsichtigung der einem Generalunternehmer übertragenen Bauausführung nothwendig. Unter gewöhnlichen Verhältnissen würde die Aufsicht über den Bau nach den §§ 18 und 19 Titel 12 und § 757 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts zwar den Schulvorstehern zu übertragen gewesen sein, so daß besondere Kosten für die Gemeinde dadurch nicht entstanden wären. Da indessen der Bau bei dem fortgesetzten Widerspruch der Gemeinde im Wege der administrativen Execution zur Ausführung gebracht wird, so ist es vollkommen gerechtfertigt, daß die Beaufsichtigung nicht der Gemeinde resp. deren Vorstehern, wie beantragt worden, überlassen, sondern einer nicht bei der Sache interessirten zuverlässigen Person übertragen ist. — Hiernach ist es gerechtfertigt, daß jene Kosten der Schulgemeinde auferlegt sind.

Berlin, den 21. Juni 1864.

U. 13786.

55a. Verfahren bei Abänderung der Baupläne zu kirchlichen und Schulbauten während der Ausführung.

Bei der Bereisung der Provinzen durch Commissarien der Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium (der öffentlichen Arbeiten) ergiebt sich nicht selten die Nothwendigkeit, in der Ausführung bereits genehmigter Entwürfe und Anschläge zu kirchlichen und Schulbauten Modificationen eintreten zu lassen und an Ort und Stelle dazu geeignete Anleitung zu geben. In einem solchen Falle hat die Königliche Regierung davon, daß dies geschehen, die unmittelbar Betheiligten zu unterrichten und, falls der Bau im Interesse oder unter Betheiligung einer Kirchen- oder Schulgemeinde ausgeführt wird, deren Zustimmung, soweit dieselbe zu dem Bauproject selber erforderlich gewesen, auch zu der nöthig erachteten Abänderung zu gewinnen und wenn die Genehmigung des Bauplanes hier erfolgt war, überdies mir von dem Hergang behufs weiteren Befindens Anzeige zu machen. Ueber eine etwaige Vermehrung oder Verminderung des Kostenbedarfs in Folge der gedachten Abänderungen ist das Nöthige in dem Bericht zu bemerken. Hiernach sind die betreffenden Baubeamten mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. November 1859.

E. U. 24534.

55b.

Berlin, den 25. April 1860.

Nach der Bestimmung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten sind die seitens der Ministe-

Digitized by Google

rial-Bauräthe bei örtlicher Revision der Bauausführungen für nothwendig erachteten Aenderungen und Modificationen genehmigter Bauprojecte in einer schriftlichen Registratur an Ort und Stelle bestimmt zu präcisiren und den leitenden Baubeamten zum Anhalt für das nach der Circular-Verfügung vom 24. November 1859*) weiter zu veranlassende Verfahren zuzustellen. — In der Regel wird der revidirende Ministerial-Baurath, welcher an Ort und Stelle Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Abänderung des bereits in der Superrevision festgestellten Projects gewinnt, sich darauf beschränken, den die Bauausführung leitenden und für dieselbe verantwortlichen Baubeamten hierüber mit näherer Anweisung zu dem Zweck zu versehen, um die Genehmigung zu der als nöthig bezeichneten Abänderung im geordneten Wege bei der zuständigen Behörde nachzusuchen. Die Veranlassung zur unmittelbaren Ausführung solcher Modificationen an Ort und Stelle zu geben, ist nur in solchen Fällen zulässig, wo etwa die Sicherheit des Bauwerks es erfordert, oder sonst Gefahr im Verzuge ist oder ein Mehrkostenaufwand nicht entsteht.

E. U. 9323.

55c.

Berlin, den 5. Januar 1885.

Bei Gelegenheit eines Specialfalles habe ich mich mit dem Herrn Finanzminister darüber verständigt, daß in Fällen, wo bei Ausführung von Schulbauten, zu welchen Allerhöchste Gnadengeschenke oder Staatsbeihülfen gewährt sind, unwesentliche Abweichungen von dem ursprünglichen Bauproject sich als nothwendig herausstellen, sich nichts dagegen zu erinnern findet, daß die Königliche Regierung ꝛc. diese kleineren Abweichungen ohne vorherige Berichterstattung anordnet, wenn dadurch Mehrkosten gegenüber der für die betreffende Anlage ausgeworfenen Kostenposition nicht entstehen. Andernfalls, sowie überhaupt bei irgend erheblichen Aenderungen, ist nach wie vor unter eingehender Berichterstattung über die technischen Gründe, welche die Abweichung nöthig machen, und unter Nachweis der Deckungsmittel für diese Abweichungen die höhere Genehmigung der letzteren stets vorher zu beantragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover.
U. III. a. 21539 G. III.

56. Anwendbarkeit der Administratiu-Execution bei Schulbaukosten.

Auf den Bericht vom 11 d. M.,

den Schulbau zu N. betreffend,

erwidere ich der Königlichen Regierung, daß Schulbaukosten nur auf Grund für vollstreckbar erklärter Beschlüsse der Schulgemeinde und, falls die Beitragspflicht streitig ist, auf Grund interimistischer Entscheidungen der Königl. Regierung executivisch eingezogen werden können.

Berlin, den 27. October 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 23323.

57.

Auf den Bericht vom 1. d. M. über die Beschwerde der Einwohner N. zu N. wegen des Schulscheunenbaues daselbst erwidere ich der Königlichen Regierung, daß wegen Leistungen zu Schulbauten die administrative Execution nur auf Grund eines für vollstreckbar erklärten Gemeindebeschlusses oder eines vollstreckbaren Resoluts zulässig ist. Da keine dieser beiden Voraussetzungen in dem vorliegenden Fall zutrifft, der Bau vielmehr ohne vorgängige Verhandlung mit der Schulgemeinde ausgeführt ist, und die Kosten, so weit sie nicht aus einer aus dem ꝛc. Fonds bewilligten Beihülfe gedeckt worden, von der Ortsgemeinde bestritten sind und hiernach auch mit Rücksicht auf die Circular-Verfügung vom 19. August 1854*) eine nachträgliche Regulirung des Interimisticums nicht stattheft ist; so kann ich die zwangsweise Heranziehung der Schulgemeindemitglieder zur Erstattung der streitigen Kosten an die Ortsgemeinde nicht für gerechtfertigt erachten. Der letzteren ist vielmehr zu überlassen, die streitigen Beiträge, soweit sie nicht ohne Anwendung von Zwangsmitteln zu erlangen sind, im Wege des Processes**) einzuklagen. ꝛc.

Berlin, den 17. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 12785.

58. Executionsverfahren bei Lieferung von Materialien zu Schulbauten.

Der Rittergutsbesitzer N. war durch vollstreckbar gewordenes Resolut der Königlichen Regierung zu N. für verpflichtet erachtet worden, von Patronatswegen zum Bau der Cantorats- und Schulscheune in N. die Hauptmaterialien frei zu gewähren. Wegen Säumigkeit des N. war Execution nothwendig, welche auf Zahlung des Anschlagswerthes der Materialien gerichtet wurde. Aus der auf eine Beschwerde des N. ergangenen Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird folgender Auszug mitgetheilt:

Die Execution gegen den mit Lieferung der Baumaterialien säumigen Beschwerdeführer kann nicht auf Zahlung des Anschlagswerths der letzteren gerichtet werden, weil sich die Verpflichtung des Beschwerdeführers eben nicht auf Zahlung des Anschlagswerths, sondern auf Lieferung der Materialien erstreckt, auch der Anschlagswerth den Behufs Anschaffung der Materialien durch einen Dritten zu verwendenden Kosten nicht zu entsprechen braucht. Es ist deshalb und mit Rücksicht auf

*) Vorstehend.

*) cf. oben Nr. 25b.
**) cf. Vordem. zu Nr. 12 (S. 586).

Digitized by Google

Nr. 14 § 1 der Verordnung wegen executivischer Beitreibung öffentlicher Abgaben vom 30. Juli 1853 *) (Gesetz-Samml. Seite 909) zunächst das Baumaterial anderweit durch die Behörde für Rechnung des Säumigen anzukaufen, und sind demnächst die dadurch erwachsenden Geldbeträge von dem letzteren executivisch einzuziehen.**)

Berlin, den 14. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1603.

59. Oeffentliche Ausbietung der Lieferungen bei Schulbauten.

Berlin, den 23. September 1869.

Die Königliche Regierung wolle übrigens mit Strenge darauf halten, daß bei geistlichen und Schulbauten nur auf Grund specieller Anschläge und vorgängiger Verhandlungen mit den Betheiligten nach den allgemeinen Bestimmungen vorgegangen und von öffentlicher Ausbietung an den Mindestfordernden nur ausnahmsweise, wo es nach den besonderen Umständen gerechtfertigt erscheint, Abstand genommen wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 25300.

60. Ausführung der Schulbauten auf Rechnung.

Berlin, den 31. Januar 1870.

Auf den Bericht vom 31. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß das Verfahren bei geistlichen und Schulbauten, welches bei Gelegenheit der Bestätigung des Resoluts wegen der in N. ausgeführten Schulbauten aus Anlaß der in diesem Fall unter den Betheiligten vorgekommenen Streitigkeiten durch Rescript vom 23. September v. J. empfohlen ist, nicht ausschließt, das Rescript vom 13. Juli 1859 auch ferner als maßgebend zu betrachten und den Kirchen resp. Schulgemeinden, wo nicht nach den besonderen Umständen eine Abweichung gerechtfertigt erscheint, die Beschlußnahme darüber zu überlassen, ob ein Bau im Wege der Licitation oder auf Rechnung ausgeführt werden soll.

Das Rescript vom 13. September 1859 hat nur solche Reparaturen und unerhebliche Bauausführungen von kleinen Scheunen, Ställen und dergleichen Nebenbaulichkeiten auf Schulgehöften im Auge, zu deren unter 150 Thlr. bleibenden Kosten Fiscus beitragspflichtig ist. Von solchen Baufällen werden die Aufsichtsbehörden stets Kenntniß und damit Gelegenheit erhalten, eine vorgängige Verhandlung mit den Betheiligten herbeizuführen, sowie über die Entbehrlichkeit einer speciellen Veranschlagung zu befinden.

Hinsichtlich derjenigen Fälle, in welchen Fiscus nicht beitragspflichtig ist, kann es den Betheiligten nur willkommen sein, wenn sie darauf hingewiesen werden, daß zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten eine Veranschlagung des Kostenbedarfs und eine Verhandlung über dessen Aufbringung vor Ausführung von Bauten erforderlich sei. Die Königliche Regierung mag auf eine vorgängige Verhandlung mit den Betheiligten nach den allgemeinen Bestimmungen in allen denjenigen Fällen halten, welche zu Ihrer Kenntniß gelangen. In dem Eingangs bezeichneten Fall ist aber mit der Bauausführung ohne Anschlag und ohne vorgängige Verhandlung mit den Interessenten, resp. ohne vorgängige resolutorische Entscheidung vorgegangen worden, ungeachtet der Landrath von den vorzunehmenden Arbeiten Kenntniß und deren Ausführung vorschriftsmäßig zu veranlassen hatte.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. E. 230.

60a. Bestimmungen für Vergebung von Leistungen und Lieferungen, Submissionsbedingungen ꝛc. bei Bauten.

Der oben Band I § 28 Nr. 2 erwähnte Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ist inzwischen ersetzt durch den folgenden Erlaß vom 17. Juli 1885 dessen Vorschriften im Bereich der Unterrichtsverwaltung auch für anwendbar erklärt sind bei Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, durch den Erlaß vom 31. Oct. 1885. G. III. 6202 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1886 S. 3 C.-Bl. S. 169.)

Berlin, den 17. Juli 1885.

An Stelle der durch Erlaß vom 24. Juni 1880 — IIa (b) 6596 I 3215 III 11394 (E.-B.-Bl. S. 310 ff.) — eingeführten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten" treten die nachstehenden, anderweit festgestellten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen"*) in Kraft.

An Stelle der durch Erlaß vom demselben Tage — IIa (b) 8403 III 11390 I 3211 — den Provinzialbehörden zugefertigten „Allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung" sind die nachstehend unter II folgenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten" in Anwendung zu bringen.*)

Die durch denselben Erlaß mitgetheilten „Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung" kommen mit Rücksicht auf die unter II 5 der Allgemeinen Bestimmungen festgestellten „Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen" in Wegfall.

Der Erlaß vom 5. August 1880 — IIa 9477 III 13235 I 1076 (E.-B.-Bl. S. 434), betreffend das Verfahren das Abbietens nach Procenten, wird aufgehoben.

Im übrigen wird folgendes bemerkt:

1. Bei Lieferungen darf ein bestimmter Productionsort nicht vorgeschrieben, ins-

*) § 301 Anh. I.
**) cf. § 301 Nr. 13.

*) Hier nicht abgedruckt.

Digitized by Google

besondere nicht der ausländische Ursprung der Waare zur Bedingung gemacht werden.

2. Die genaue Beachtung der Vorschrift unter II 1 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen ist im Interesse der Staatskasse geboten, insofern die Beschaffung von Waaren, welche in Abmessung und Beschaffenheit von den im Handel üblichen abweichen, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden und deshalb in der Regel nur gegen Bewilligung höherer Preise zu erreichen sein wird.
3. Der Aufnahme einer Bemerkung über den Vorbehalt der Auswahl unter mehreren Mindestfordernden oder unter sämmtlichen Bewerbern in die Bekanntmachungen, welche bezüglich öffentlicher Ausschreibungen erlassen werden, bedarf es nicht.
4. Für die Ermittelung des Mindestgebotes bei Lieferungen für die Eisenbahnverwaltung — mit Rücksicht auf die frachtfrei oder zu ermäßigten Sätzen erfolgende Beförderung des Eisenbahndienstgutes — sind die Bestimmungen des an die Königlichen Eisenbahn-Directionen gerichteten Erlasses vom 20. April 1885 — II a (b) 4699 — maßgebend.
5. Diejenigen Fälle, in welchen bei einem öffentlichen oder engeren Ausschreibungsverfahren die gewählten Unternehmer nicht die Mindestfordernden waren, sind in einer besonderen Anlage zu der Abnahmeverhandlung über die betreffende Rechnung zusammenzustellen, wobei die Stellung der Forderungen dieser Unternehmer zu den abgegebenen Minderforderungen zu bezeichnen ist und kurz die Gründe anzugeben sind, welche für die Wahl der betreffenden Unternehmer unter Ausschluß der Minderfordernden ausschlaggebend waren.
6. Sofern Aenderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten in Fällen, in welchen nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung durch die besonderen Vertragsbedingungen als zulässig bezeichnet ist, angezeigt erscheinen, ist meine Genehmigung dazu einzuholen.

   Mit Bezug auf § 14 letzter Absatz der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten steht nichts entgegen, auch ferner eine ständige Unterkasse der Kasse der bauleitenden Behörde durch die besonderen Vertragsbedingungen zur zahlenden Kasse zu bestimmen. Die Zahlungsleistung durch eine Specialbaukasse darf dagegen, wie ich mit Bezug auf den Erlaß vom 21. April 1881 IIa (b) 2583 III 6466 I 957 — und den nur an die Königlichen Eisenbahndirectionen gerichteten Erlaß vom 12. November 1881 — IIa (b) 14747 — bemerke, nur bei Bauten von neuen Eisenbahnen zugesichert werden. In allen anderen Fällen bedarf es hierzu meiner Genehmigung.
7. Die Frage, ob ein zur Cautionsbestellung angebotener Wechsel als sicher zu erachten, ist von der zuständigen Behörde unter sorgsamer Erwägung aller in dem gegebenen Falle in Betracht kommenden Umstände — insbesondere mit Rücksicht auf die Höhe der Wechselsumme und die Dauer der durch die Caution zu sichernden Verpflichtungen sowie die Creditwürdigkeit der Wechselverpflichteten — nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden.
8. In den der Verdingung von Bauten zu Grunde zu legenden Verdingungsanschlägen ist, soweit erforderlich, auch über die für die Berechnung der ausgeführten Leistungen in Anwendung zu bringenden Grundsätze (bezüglich der Stärke der Backsteinmauern, Durchführung von Decimalstellen u. s. w.) Bestimmung zu treffen.

Berlin, den 31. October 1885.

G. III. 2662.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An Maybach.

die Königl. Eisenbahn-Directionen, die Königl. Regierungs-Präsidenten, die Königl. Regierungen, die Königl. Ministerial-Baucommission, die Königl. Ober-Bergämter, sowie zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an die Königl. Ober-Präsidenten der Provinzen Sachsen, Schlesien, der Rheinprovinz und Westpreußen.

IIa (b) 12252 III 12142 I 3763.

61. Rechtsverhältniß der Gemeinden und deren einzelner Mitglieder dem Unternehmer von öffentlichen Bauten gegenüber.

Die angeblich vertragswidrige Ausführung des Schulhausbaues zu N. durch den Bauunternehmer berechtigt Sie nicht, einen Theil der Baugelder zurückzuhalten, weil durch den Bau-Entreprisevertrag ein Rechtsverhältniß nur zwischen dem Bauunternehmer und der Schulgemeinde, nicht aber zwischen den Bauunternehmer und den einzelnen Mitgliedern der Schulgemeinde hergestellt ist. Hieraus folgt, daß zu Erinnerungen gegen die anschlagsmäßige Ausführung auf Grund des geschlossenen Vertrags nur die Schulgemeinde bezw. die ihr vorgesetzte Behörde berechtigt ist. Wird von diesen kein Einwand gegen die Bauausführung erhoben, so haben die Mitglieder der Schulgemeinde den Beitrag, welcher auf sie nach ihrer Stellung in der Schulgemeinde fällt, nunweigerlich zu zahlen. Im vorliegenden Fall hat die Schulgemeinde auf Grund sachverständigen Gutachtens zu Erinnerungen gegen die Ausführung des Schulhausbaues in N. keinen Anlaß gefunden und die Aufsichtsbehörde hat sich dem angeschlossen. Bei dieser Sachlage können die von Ihnen erhobenen Einwendungen um so weniger berücksichtigt werden als alle übrigen Mitglieder der Schulgemeinde ihren Baubeitrag ohne Widerrede entrichtet haben.

Berlin, den 26. Juni 1860.

U. 14175

Anhang.

I. Ansammlung von Baufonds.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß beinahe ausnahmslos alle aus den östlichen Provinzen eingehenden Unterstützungsanträge für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten den Beweis liefern, daß hier ganz allgemein ratenweise Ansammlungen der Baumittel so gut wie völlig unversucht bleiben und hierauf weder von den Regierungen, noch von den landräthlichen Behörden zweckmäßig und mit Nachdruck eingewirkt zu werden pflegt. Die letzteren beschränken sich in

Digitized by Google

der Regel auf gütliche mit dem dringender werdenden Baubedürfniß sich wiederholende Verhandlungen mit den Gemeinden, um sie zur Uebernahme und Aufbringung der zu bevorstehenden Kirchen- und Schulbauten nöthigen Mittel zu disponiren. Inzwischen wird die Nothwendigkeit der Bauausführung immer unabweislicher und erst wenn ein weiterer Aufschub endlich nicht mehr zulässig erscheint, wird nunmehr mit Entschiedenheit und nöthigenfalls mittelst Regulirung des Intermisticums auf Einziehung der Baumittel Bedacht genommen, dann aber finden sich die Verpflichteten zu deren sofortigen und ungetheilten oder auch nur innerhalb der Bauperiode zu erwirkenden Flüssigmachung häufig entweder außer Stande oder erscheinen durch eine solche Anspannung ihrer Kräfte wenigstens doch überbürdet und in ihrer Steuerfähigkeit, sowie in ihrem Nahrungsstande dergestalt gefährdet, daß mehr oder minder erhebliche Beihülfen aus der Staatskasse, wenn anders das kirchliche oder Schulinteresse nicht durch weitere, zuweilen geradezu unstatthaft erscheinende Aussetzungen der endlich unaufschieblich gewordenen Bauten erheblich leiden soll, unabweislich erbeten, und an Gemeinden gegeben werden müssen, für welche bei einer angemessener erfolgten Behandlung der Sache solche Bewilligungen entweder ganz entbehrlich oder doch nur in bedeutend geringeren Beträgen erforderlich gewesen sein würden. Gleichwohl ist bei eingetretenen Kirchen- und Schul-Baubedürfnissen die Durchführung ratenweiser Ansammlungen der gedachten Art in den östlichen Provinzen ebenowohl als in den westlichen erreichbar, und hierauf nachdrücklichst hinzuwirken liegt im Interesse eben so sehr des Kirchen- und Schulwesens als der Staatskasse. Die Königlichen Regierungen werden daher darauf aufmerksam gemacht, zunächst auf eine möglichst zu beschleunigende Feststellung des Baubedürfnisses an sich sowie gleichzeitig unter Aufstellung eines Bauplans auf eine voraussichtlich mindestens überschlaglich zu bewirkende Ausmittelung der erforderlichen Bausummen zu halten, sodann aber unverweilt unter Vorlegung des diesfälligen Ergebnisses mit den hierzu zu convocirenden Betheiligten über das Project und die Aufbringung des Kostenbedarfs resp. die Modalitäten dieser Aufbringung ingleichen die sonst zur Bauausführung erforderlichen Leistungen unterhandeln zu lassen. Führt diese Unterhandlung zu einem Einverständniß in allen Hauptpunkten, so wird nach Beurkundung des letztern durch die mit den Betheiligten anzunehmende Verhandlung, demnächst auf Grund dieser Verhandlung mit Vollzuge der über die Modalitäten der Kostenaufbringung getroffenen Festsetzungen vorzugehen, im andern Falle aber für eine in thunlichst kürzester Frist abzuschließende Instruction der streitigen Punete von den Behörden Sorge zu tragen sein. Eventuell aber werden die geschlossenen Verhandlungen zur resolutorischen Entscheidung einzureichen sein, um auf Grund der Letztern, nachdem diese vollstreckbar geworden, solchergestalt möglichst bald zu einer Einziehung der auf die Baupflichtigen treffenden Baubeiträge zu gelangen. Die allezeit schleunigste Förderung des Verfahrens bis in das eben bezeichnete Stadium wird daher als nächstes Hauptziel den mit dergleichen Sachen befaßten Behörden, den Landräthen, Domänen-Aemtern vorzüglich zur Pflicht zu machen sein, wenn andere als die bisherigen Erfolge erzielt und die Mißstände vermieden werden sollen, welche als Ergebniß des gegenwärtig meist üblichen in der Regel sich Jahre hindurch in unfruchtbaren Verhandlungen und Correspondenzen erschöpfenden Verfahrens hervortreten. Bei Anträgen der gedachten Art haben die Königlichen Regierungen sich künftig darüber auszusprechen, ob dieser Gang der Sache eingehalten ist und wenn nicht, aus welchen Gründen er unterbleiben oder unzulänglich gewesen.

Berlin, den 28. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

II. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. Februar 1825 an sämmtliche Königliche Regierungen desgl.

In mehreren Ortschaften der Provinz Pommern entrichten die zu baaren Beiträgen bei kirchlichen Bauten verpflichteten Einwohner eine bei jedem nach Verhältniß seiner Beitragspflicht angemessene fortlaufende Abgabe zur beständigen Conservation eines besonderen kirchlichen Baufonds, aus welchem demnächst jene Bauten, wo nicht ausschließlich, doch in vorkommenden Fällen nur mit Zuhülfenahme eines mäßigen außerordentlichen Zuschusses bestritten werden. Abgesehen von der bedeutenden Erleichterung jener bei plötzlichem Eintritt eines Hauptfalles oft für die Gemeinden sehr drückenden Last durch dergl. allmähliger Aufbringung, gewährt diese zweckmäßige Einrichtung besonders auch noch den wichtigen Vortheil, daß sie die einmal festgestellten Vertheilungsgrundsätze immer in frischem Andenken erhält, und den sonst häufig darüber entstehenden Streitigkeiten ein für allemal vorbeugt, und ist also wenigstens da sehr wünschenswerth, wo nicht etwa die Existenz eines bedeutenden Kirchenvermögens die Baulast für die Gemeinde in die Ferne stellt.

Wenn gleich ihre Generalisirung auf dem Wege gesetzlicher oder allgemein administrativer Verfügungen manche nicht wohl zu beseitigenden Schwierigkeiten finden würde, so kann sie doch im Wege freier Uebereinkunft unter den Patronen und Gemeinden an vielen Orten sehr leicht und ohne alles Bedenken eingeführt werden, und das Ministerium empfiehlt demnach hierdurch der Königlichen Regierung angelegentlich, besonders bei Gelegenheit künftig vorfallender kirchlicher, nicht minder auch solcher Schulbauregulirungen, wo die örtlichen Verhältnisse ähnliche Vortheile erwarten lassen, auf die Disposition der Interessenten zu einer ähnlichen Einrichtung nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

(A. IX. S. 91.)

Digitized by Google

III. Das Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 23. Aug. 1828 verordnet über die Form der von den Regierungen zu erlassenden Resolute:

1) die bei Streitigkeiten über kirchliche und Schulbauten ihnen mit eventuellem Vorbehalte des Rechtswegs für die Interessenten obliegenden interimistischen Entscheidungen, nach gehörig erfolgter Prüfung der vorliegenden Sach- und Rechtsverhältnisse und bei fehlgeschlagenem Versuche gütlicher Vereinigung der Betheiligten jederzeit in der Form bestimmt abschließender Resolute zu erlassen, welche über alle zur Sache gehörenden Punkte, namentlich: a) über die Nothwendigkeit des in Rede stehenden Baues überhaupt, b) über seinen Umfang und die Art und Weise seiner Ausführung, und c) über die dazu zu leistenden Beiträge eine vollständige und klare Bestimmung mit beigefügter Ausführung der Entscheidungsgründe enthalten müssen; und 2) diese Resolute der Interessenten durch die Local-Behörden, insofern jene diesen untergeordnet sind, ordnungsmäßig publiciren zu lassen, mit Andeutung einer angemessen, in der Regel und mindestens vierwöchentlichen präclusivischen Frist für ihre etwaigen Recurs-Beschwerden an das Ministerium, welche von ihnen resp. unter gleichzeitiger Anzeige bei der Local-Behörde, der Königlichen Regierung selbst einzurichten, und von dieser mittelst gutachtlichem Bericht, und nöthigenfalls unter Beifügung der Akten, an das Ministerium zu befördern sind, und mit gleichzeitiger Instruction an die Local-Behörden, nach unbenutztem Ablaufe der Recursfrist ohne weiteren Aufenthalt mit der Ausführung des Baues, nach Vorschrift der interimistischen Entscheidung vorzuschreiten.

(A. XII. S. 684.)

IV. Rescript vom 31. December 1839 an die Königliche Regierung zu Köslin, betreffend die bei Resoluten anzuwendenden Rechtsgrundsätze:

Die Königliche Regierung erhält auf Ihren an das unterzeichnete und das Königliche Ministerium des Allerhöchsten Hauses 2. Abtheilung unter dem 25. October c. erstatteten Bericht, betreffend die Holzverabreichung zu Schulbauten, hierneben Abschrift der in dieser Angelegenheit an die Regierung zu Stettin am 28. December 1827 erlassenen diesseitigen Verfügung (Anlage b.) zu ihrer Nachachtung und mit dem Eröffnen, daß das Ministerium im Allgemeinen bei der an die gedachten Regierungen ergangenen Verfügung v. 11. Aug. desselben Jahres (Anlage a.) stehen bleiben muß.

Nach dem Inhalte dieser Verfügung bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung überlassen, wie sie bei Baustreitigkeiten das Interimisticum zu regeln hat.*) Da der Königlichen Regierung dieselben Gesetze zur Richtschnur vorliegen, nach welchen auch das Ministerium in der Recurs-Instanz zu resolviren hat, so kann dasselbe der Königlichen Regierung für ihr Ermessen keine näheren Vorschriften ertheilen, da die Entscheidung der Rechtsfragen in abstracto zur Competenz des Gesetzgebers gehört; muß vielmehr abwarten, ob gegen die Resolute der Königlichen Regierung in Specialfällen Recurs ergriffen wird, um sodann über diesen seinerseits nach Befinden der Umstände zu entscheiden.

Wenn jedoch die Königliche Regierung Judicate von den Jahren 1793 und 1794, zu generalisiren gedenkt; so befindet dieselbe sich augenscheinlich im Irrthume, da Judicate überhaupt nur jus inter partes sprechen, mithin Gemeinden, die damals nicht mit geklagt, an dem Inhalte der Judicate keinen Theil haben können. Die Frage aber, ob die Gründe dieser Judicate auch auf andern bei der Königlichen Regierung anhängig werdende Streitfälle passen, gehört zunächst zu ihrer Competenz.

Anlage a.

Sowie aus den von der Königlichen Regierung unterm 16. Juni d. J. abschriftlich eingereichten beiden Cabinets-Ordres vom 15. Februar 1714 und 27. August 1717, das Verhältniß wegen Verabreichung des Bauholzes zu Kirchen- und Schulbauten in den Domänendörfern, sich jetzt ergiebt, kann sich das Ministerium zu der im Bericht vom 31. März d. J. nachgesuchten Verwendung bei dem Königlichen Finanz-Ministerium nicht veranlaßt finden. Einmal nämlich würde im Streitfalle rücksichtlich derjenigen Schulen, die nicht zur Zeit des früheren Processes bereits existirten und an demselben Theil nahmen, allerdings noch nicht res judicata inter partes vorliegen, vielmehr auf die dem Erkenntnisse von 1793 zum Grunde gelegten Cabinets-Ordres zurückgegangen werden müssen, und deren Fassung leistet keineswegs den jetzt in Rede stehenden Schulen eine so unzweifelhafte Bürgschaft für ein jenem früheren gleichlautendes Erkenntniß, daß man der entgegengesetzten Ansicht des Königl. Finanz-Ministeriums einen rechtlichen Grund geradezu absprechen könnte. Nächstdem ist auch der praktische Vortheil des von der Königlichen Regierung verfochtenen Grundsatzes für die Schulen sehr problematisch, da überall, wo auf dem Domänengute Bauholz gewonnen wird, die allemal das Dominium zu ganz unentgeltlicher Lieferung verpflichtende Bestimmung des § 36 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts, zumal sie auch noch alle anderen Baumaterialien mit einschließt, bei weitem die günstigere ist, und im Ganzen genommen dieser Vortheil den nur auf solchen Gütern, die gar kein Baumaterial hervorbringen, gegen den Inhalt des allegirten Judicats entstehenden Nachtheil wahrscheinlich reichlich decken wird. Da nun auch überdies die von der Königlichen Regierung gewünschte Uebereinkunft der beiden Ministerien immer den einzelnen Gemeinden nicht die Befugniß schmälern kann, sich ihrerseits auch nach Befinden für den diesem Uebereinkommen entgegengesetzten Grundsatz zu erklären, und dieserhalb den Rechtsweg einzuschlagen; so bleibt das Angemessenste, daß die Regierungs-Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung sich ihrerseits lediglich auf dem vom Gesetze ihr angewiesenen Standpunkte hält, nämlich bei vorkommendem Streite in Baufällen zuerst nach dem bekannten Verfahren bei früheren Bauten, event. aber nach demjenigen Rechtsgrundsatze, für dessen Anwendung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen

*) cf. Vordem. zu Nr. 12 (S. 586).

Digitized by Google

die Localverhältnisse mit dem meisten Gewichte sprechen, das Bau-Interimisticum regulire, dem sich der Domänen-Fiscus zunächst unstreitig ebenfalls fügen muß, und dann alle weiteren Ausführungen den Interessenten unter sich im Rechtswege überlasse.

Bei der Streitfrage: ob unter dem Ausdrucke „Gut“ gesetzlich auch ein Complexus mehrerer, z. B. zu einem und demselben Domänenamte gehöriger Ortschaften verstanden werden könne, muß das Ministerium der Ansicht des Königlichen Finanz-Ministeriums dahin beitreten, daß nur die Feldmark einer jeden einzelnen Ortschaft, jedoch die mit ihr im Communalverbande stehenden Vorwerke mitgerechnet, für ein Gut, und das Dominium nur die in dieser Feldmark auf seinen Grundstücken gewonnenen Baumaterialien an die Schule im Orte zu liefern für verpflichtet zu achten; und es hat die Königliche Regierung im Interimistico hiernach zu verfahren, wiewohl auch hierin den Interessenten event. der Rechtsweg frei bleibt.

Berlin, den 11. August 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Kamptz.

Anlage b.

Die durch den Bericht vom 31. März d. J. veranlaßte Verfügung vom 11. August d. J. verwies die Königliche Regierung aus dem Grunde auf den derselben vom Gesetze im Bau-Streitigkeiten vorgeschriebenen Standpunkt der Feststellung eines Interimisticums, weil nach reiflicher Erwägung der aus den Verhandlungen zwischen dem Königlichen Finanz-Ministerium und der Königlichen Regierung über diesen Gegenstand hervorgehenden Resultate unter Rücksicht auf die, das eingereichte Judicat vom Jahre 1793 begründenden Allerhöchsten Cabinets-Ordres von den Jahren 1714 und 1717 (Anlage c. und d.) jener gesetzliche Weg als der einzige in jeder Hinsicht alle Schwierigkeiten beseitigende erscheinen mußte, und das Ministerium findet die in dem Bericht vom 17. v. Mts. dagegen geäußerten Bedenken keineswegs statthaft.

Zuvörderst unterliegt das Recht der Königlichen Regierung, auch behufs der Errichtung neuer Schulen die erforderlichen Baubeiträge mittelst Festsetzung eines Interimisticums zu beschaffen und nöthigenfalls zu erzwingen, keiner Frage, da nicht nur die Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 § 18 lit. K.*) der Kirchen- und Schul-Commission die Amtsbefugniß giebt:

„Schul-Societäten zu vertheilen und einzurichten, wo die Ortschaften es wünschen, oder Localumstände es nöthig machen,“

sondern auch die desfallsigen, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1805**) und dem Rescripte des Ober-Consistoriums vom 4. April 1805 auch für Schulgebäude geltenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts II 11 § 708 ff. wiederholentlich „Bau“ und „Reparatur“ neben einander stellen, und in dieser Zusammenstellung unter ersteren „Neubau“ verstanden werden muß, wozu noch kommt, daß in den §§ 706, 707 a. a. O. der oberaufsehenden Verwaltungsbehörde ausdrücklich das Recht beigelegt wird, über die Nothwendigkeit und Art auch eines solchen Neubaues zu entscheiden.

Was aber die wiederum zur Sprache gebrachten, von dem Ministerium in der oben gedachten Verfügung nach der Gesammtberechnung bezweifelten Vortheile des Judicats vom Jahre 1793 betrifft, derentwegen es zur einzigen Grundlage jedes zu regulirenden Interimisticums gemacht werden soll, so ist durch sich selbst klar, daß solche Anwendung des Judicats, da selbst eine Allerhöchste, bei dem gegenwärtigen Stande der Forst-Oeconomie übrigens wenig wahrscheinliche Entscheidung für die Ausdehnung desselben auch auf die Bauten seit dem Jahre 1793 nicht hindern könnte, daß Schulgemeinden, welche etwa die Bestimmungen des § 36 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts vortheilhafter fänden, auf Anwendung dieser gegen das Judicat klagbar würden, nichts mehr zu erzielen vermöchte, als durch die Feststellung des Interimisticums nach irgend anderen, den besondern jedesmaligen Verhältnissen entnommenen rechtlichen Grundsätzen geschieht.*)

Wie aber die Königliche Regierung sich rücksichtlich der für das Interimisticum anzunehmenden rechtlichen Grundsätze durch die Verfügung vom 11. August d. J. in irgend einer Weise hat eingeengt finden können, ist nicht wohl abzusehen, da diese Verfügung wörtlich sagt, daß da, wo sich, wie bei den in Rede stehenden Fällen, von Neubauten kein Besitzstand vorsindet, das Interimisticum nach demjenigen Rechtsgrundsatze festgestellt werden soll, für dessen Anwendung nach pflichtmäßigem Ermessen der Königlichen Regierung die Localumstände mit dem meisten Gewichte sprechen, und mithin namentlich auch das Verfahren nach dem mehr erwähnten Judicate, dessen im Rechtswege durchzusetzende Ausdehnung auf die Neubauten das Ministerium zwar nicht für zweifellos hält, aber gar keine eigene Entscheidung darüber gegeben hat, keineswegs ausgeschlossen ist, wo die Königliche Regierung sich dafür glaubt bestimmen zu müssen.

Das Ministerium kann diese überall ohne Ausnahme zureichende Vorschrift nur wiederholen, und hat die Königliche Regierung hiernach in den vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 28. December 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Anlage c.

In der Cabinets-Ordre vom 15. Februar 1714 an das General-Finanz-Directorium ist die Bestimmung ausgesprochen; denen Kirchen, wie auch zu denen Pfarr- und Schulgebäuden, an denen Orten, worüber Uns das jus patronatus zusteht, und welche wegen eigener und der Eingepfarrten Armuth sich selbst nicht helfen können, die zum Bau erforderten Materialien an Holz, Steinen und dergl. ohne Entgelt hergeben, wo auch kein

*) Oben Bd. I § 4 Anh. I. **) Oben Nr. 16.

*) cf. § 276 Nr. 13a, b.

Digitized by Google

Holz vorhanden, das Geld dazu aus Unsern Kammergefällen zahlen zu lassen.

Anlage d.

Die Cabinets-Ordre vom 27. August 1717 an die Pommersche Kammer setzte hierzu fest, daß die benutteten Kirchen das benöthigte Holz zur Hälfte bezahlen, denen armen aber, bei welchen keine Mittel vorhanden, solches fernerhin frei abgefolgert werden solle, und befahl jedesmal in dergleichen Fällen nach dem Zustande der Kirchen und deren Vermögen sich zuvörderst genau zu erkundigen, und darüber demnächst zu berichten. ꝛc.
(A. XXIII. S. 841.)

Va. Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 9. September 1839 an die Königliche Regierung zu Arnsberg, betreffend die Zuziehung der Kirchenvorstände bei Küsterbauten.

Auf die Anfrage im Bericht der Königlichen Regierung vom 10. v. M., betreffend die Ressortverhältnisse in Küster- und Schulhaus-Bausachen der evangelischen Gemeinden und die Ausführung der Bestimmungen der Rheinisch-Westfälischen Kirchen- und der Verwaltungs-Ordnung über die Leitung und Beaufsichtigung solcher Bauten im dortigen Regierungsbezirk, wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß das Ministerium sich nicht wohl dazu bestimmen kann, bei solchen Schulbauten, welche zugleich Küstereibauten sind, die kirchlichen Behörden ganz ex nexu zu lassen, weil der von Ihr aus dem § 561 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts hergeleiteten Präsumtion die aus § 27 Titel 12 ib. folgende entgegengesetzte Präsumtion jedenfalls wenigstens das Gleichgewicht hält, und daher mindestens für eine Concurrenz der Kirchen- und Schulvorstände entscheiden muß. Sobald es aber auf Regulirung eines Interimistici ankommt, werden sowohl die Kirchen- als die Schulgemeinde-Repräsentanten Partei, und gebührt behufs der administrativen Entscheidung dem Landrathe, als Commissarius der Königlichen Regierung, die Instruction des ersteren.
(A. XXIII. S. 616. M.-Bl. d. i. V. 1840 S. 351.)

Vb. Mitwirkung der evangelischen Consistorien beim Bau kirchlicher Gebäude (Küstereien).

Berlin, den 31. October 1877.

Die Abgabe der Acten über die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung von Kirchen- und Pfarr-Gebäuden landesherrlichen Patronats an das Königliche Consistorium zu N. hatte nicht erfolgen sollen, weil diese Acten der Königlichen Regierung für die Bearbeitung der Patronatsbauten unentbehrlich sind. Auch ist in dem Rescripte vom 10. v. M. ausdrücklich angeordnet, daß alle auf die Vermögensverhältnisse der Institute landesherrlichen Patronats bezüglichen Acten bei den Regierungen verbleiben sollen, während gerade die Bauangelegenheiten den wichtigsten Theil der Patronatsverwaltung bilden. Auf die Königlichen Consistorien ist nur die kirchenregimentliche Aufsicht über die Bauten, nicht deren Leitung und Ausführung übergegangen, welche vielmehr den Vertretern des betreffenden Instituts bei landesherrlichen Patronatsbauten, also der Regierung*) und den Gemeindeorganen verblieben sind.
(Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1876/77 S. 260.)

VI. Rescript des Ministeriums des Innern, Abtheilung I, vom 17. Mai 1840 an die Königliche Regierung zu Köslin, betreffend das executive Verfahren gegen Stadtgemeinden in Schulbausachen.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage (a) Abschrift des heute den Stadtverordneten zu N. wegen des dortigen Schulhausbaues ertheilten Bescheides, auf den Bericht vom 30. v. M. zur Nachricht.

Anlage a.

Das Ministerium des Innern, welches sich aus dem deshalb eingeforderten Berichte der Königlichen Regierung und den damit vorgelegten Acten über die Bewandtniß der Sache näher unterrichtet hat, kann die Beschwerde der Stadtverordneten vom 19. März d. J. über das Verfahren der Königlichen Regierung in der Angelegenheit wegen des dortigen Schulhausbaues, nicht für begründet erachten. Die Stadtverordneten erkennen den Schulhausbau als nothwendig an, leugnen auch nicht, daß die mit der Schulgemeinde identische Stadtgemeinde die Kosten desselben zu bestreiten verpflichtet ist. Gleichwohl sind durch Einwendungen und Widersprüche die Verhandlungen seit acht Jahren aufgehalten worden, ohne daß in der Sache zur Erreichung des Zwecks etwas Wesentliches geschehen wäre. Die Königliche Regierung ist daher, da es sich hier um die Erfüllung einer ganz unzweifelhaften Pflicht der Stadt handelt, ganz unzweifelhaft berechtigt, diese durch die erforderlichen Executionsmaßregeln erzwingen, und nach ihrer Wahl entweder gegen die betheiligten Magistratsmitglieder und Stadtverordneten, je nachdem die eine oder die andere dieser Behörden die Verzögerung verschuldet, mit Executionsmaßregeln vorzuschreiten, oder auch den Bau selbst auf Kosten der Stadt ausführen zu lassen, und diese Kosten demnächst durch Execution in die beitreibsten Kämmereimittel wieder einzuziehen.**)

Die Königliche Regierung wird nun der Stadt eine anderweite kurze Frist zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit setzen, und wenn diese solche wieder vorübergehen läßt, mit den Executionsmaßregeln vorschreiten. Sollte übrigens die Stadt glauben, daß ihr mehr angesonnen werde, als das Schulbedürfniß erheischt, so bleibt ihr anheimgestellt, sich mit ihrer Beschwerde an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten**) zu wenden, welches hierüber zu entscheiden competent ist. Dasjenige, was dieses festsetzt,

*) Zwischen einzelnen Consistorien und Regierungen ist bezüglich der Küsterhäuser, welche zugleich Schulhäuser sind, eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die Initiative den letzteren verbleibt. (cf. Klaunig, das Preußische Vorsitzrecht 1882 S. 160 Anmerkung 1.)

**) cf. § 300 Nr. 4 und Anh. III—V.

Digitized by Google

muß aber demnächst auch ohne Bewilligung der Stadtverordneten beschafft werden.

Berlin, den 17. Mai 1840.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

An
die Stadtverordneten zu N.
(Minist.-Bl. d. i. V. 1840. S. 231.)

§ 305. Die baulichen Einrichtungen der Schulhäuser.

Bau besonderer Schulhäuser: Nr. 1—2.
Umgebung der Schulhäuser (Untersagung von Schankstätten und geräuschvollen Gewerben): Nr. 2b.
Bauart (Normalpläne, Massivbau, Feuersicherheit, Bedachung, Blitzableiter, Unterkellerung, Treppen): Nr. 3—10.
Fenster (Größe, Höhe, Lage, Doppellicht, Doppelfenster): Nr. 11—15.
Schulzimmer (Grundfläche, Länge, Höhe, Zahl der Kinder, insbesondere der im Schulbezirk vorhandenen, wirklich aufgenommenen, ausschließlich der eine Privatschule besuchenden, Berücksichtigung ihrer Vermehrung): Nr. 16—31.
Abtritte (über die hygienische Seite cf. unten § 306): Nr. 32—35.
Schulbrunnen (Nothwendigkeit, Aufbringung der Kosten): Nr. 36—42.
Umfriedigung des Schulgehöfts (Aufbringung der Kosten, Ausschluß der Verpflichtung der Gutsherrschaft, Aufbringung bei Küsterhäusern, Kosten lebendiger Hecken): Nr. 43—50.
Schulglocken: Nr. 51.
Turn-Einrichtungen (Form der Anordnung, Kosten, Turnhallen): Nr. 52—54.

Nothwendigkeit des Baues besonderer Schulhäuser.*)

1. E. v. 11. Juli 1860 betr. die Verpflichtung der Schulgemeinden zum Bau besonderer Schulhäuser.
2. E. v. 18. April 1865 und (2a.) E. v. 22. August 1866 betr. die ausnahmsweise Gestattung der Unterbringung von Schulen in gemietheten Räumlichkeiten. — cf. über das Verfahren bei der Anmiethung oben § 304 Nr. 10—11 und über die Beitragspflicht der Gutsherrschaft § 276 Nr. 20.

Umgebung der Schulhäuser.

2b. E. v. 21. Mai 1859, 13. Aug. 1835, 28. Nov. 1870 betr. die Untersagung von Schankstätten — und Reichsgewerbe-Ordnung § 27 betr. das Verbot geräuschvoller Gewerbe — in der Nähe der Schulen.

Bauart.

3. E. v. 13. März 1868 betr. die Normativbestimmungen bei Kirchen- und Schulbauten.
3a—d. E. v. 27. October, 21. August, 6. Dec. 1884, 31. Januar 1885 betr. die Vorkehrungen gegen Feuersgefahr.
4. E. v. 30. Nov. 1868 betr. die Empfehlung des Massivbaus und auf dem Lande des Ziegelrohbaus.
5. E. v. 1. Febr. 1879 betr. die Zulässigkeit des Fachwerkbaus bei den auf eigene Kosten der Gemeinden ausgeführten Bauten. — cf. § 294 Nr. 7 und § 304 Nr. 1.
6. Gutachten v. 16. Nov. 1868 betr. die nothwendige Dicke der Wände oben § 296 Nr. 1. — cf. oben Nr. 3b.
7. E. v. 27. Febr. 1867 betr. die Unzweckmäßigkeit der Strohdächer. — cf. oben Nr. 3b.
8a, b. E. v. 11. Jan. 1876 und 28. März 1884 betr. die facultative Anbringung von Blitzableitern.
9. E. v. 9. April 1879 betr. die Zulässigkeit der Beschränkung einer Unterkellerung auf die Hälfte des Gebäudes.
10. E. v. 2. Oct. 1876 betr. die Unzulässigkeit gewundener Stufen bei Treppen für Schulkinder. — cf. oben Nr. 3b.

Fenster.

11. E. v. 14. Jan. 1880 betr. die Anbringung der Fenster möglichst dicht unter der Decke und betr. die Größe der erforderlichen Lichtfläche der Schulzimmer. — cf. Nr. 13 und § 307 Nr. 8a.
12. E. v. 9. April 1879 betr. die Anbringung der Fenster nur auf der linken Seite oder im Rücken der Schulkinder.
13. E. v. 13. Oct. 1879 und 29. Juni 1883 betr. die Vermeidung des Doppellichts in Schulzimmern. — cf. § 304 Nr. 1.
14. E. v. 20. Oct. 1874 betr. die Entbehrlichkeit der Doppelfenster für Schulen und Lehrerwohnungen.
15. E. v. 14. Juli 1882 betr. die ausnahmsweise (ministerielle) Genehmigung zur Anbringung von Doppelfenstern bei Schulbauten, zu denen der Fiscus beitragspflichtig ist.

Schulzimmer.*)

16. E. v. 18. Juli 1871 betr. die erforderliche Grundfläche der Unterrichtszimmer mit Rücksicht auf die Zahl der Kinder. — cf. § 307 Nr. 8a.
17. E. v. 14. Januar 1880 betr. die zulässige Breite und Länge der Schulsäle.
18. E. v. 9. April 1879 betr. die Erweiterung der Breite des Zimmers bei einer 9 Meter überschreitenden Länge der Zimmer.
19. E. v. 9. April 1879 betr. die nothwendige Höhe der Zimmer. — cf. Nr. 29.
20a, b. E. v. 20. Januar 1872 betr. die Abmessung der Höhe mit Rücksicht auf die Größe der Grundfläche und mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse.
20c. E. v. 23. Jan. 1877 betr. den ausstömmlichen Cubikinhalt der Zimmer.
21. E. v. 28. Febr. 1874 betr. die Größe der Schulzimmer mit Rücksicht auf die zulässige Zahl der Schulkinder für eine Klasse.
22. E. v. 24. Dec. 1872 desgl. bei mehreren Klassen.
23. E. v. 9. April 1879 betr. die ausnahmsweise Zulässigkeit von Schulzimmern für mehr als 80 Kinder.
24. E. v. 14. Juli 1868 betr. die Ausdehnung des Zimmers nach der gesammten Schülerzahl zum Zweck der Beseitigung der Halbtagsschule.
25. E. v. 30. Oct. 1865 betr. die Bemessung der Ausdehnung nach der gesammten Schülerzahl ohne Rück-

*) cf. für Hannover: Gesetz vom 26. Mai 1845 § 17, für Schleswig-Holstein: Schulordnung von 1814 § 54, für Nassau: Schulordnung von 1817 §§ 2, 4, für Neuvorpommern: Regulativ von 1831 Art. III, für Lauenburg: Schulordnung von 1868 § 39, (unten Bd. III a. E.)

*) cf. für Schleswig-Holstein: Schulordnung von 1814 §§ 35, 55, für Lauenburg: Schulordnung von 1868 § 40, für Nassau: Schulordnung von 1817 §§ 5—7, 9, 16 (unten Bd. III a. E.).

Digitized by Google

sicht auf die thatsächliche Verhinderung des Besuchs seitens einzelner Schulkinder.

26. E. v. 19. Juni 1873 und 30. Mai 1865 betr. die Bemessung der Größe des Zimmers nach der Zahl der wirklich aufgenommenen Schulkinder ohne Rücksicht auf die durch Krankheit verhinderten.
27. E. v. 2. Dec. 1869 betr. die Nichtberücksichtigung der eine Privatschule besuchenden Kinder bei Bemessung der Größe der Schulzimmer.
28. E. v. 30. Nov. 1868 betr. die Berücksichtigung der künftigen Vermehrung der Schulkinder bei der Prüfung des Raumbedürfnisses der Schule.
29. E. v. 2. Oct. 1876 betr. die Bemessung dieses Zuwachses auf 10%.
30. E. v. 22. August 1866 betr. die Berücksichtigung der Nothwendigkeit baldiger Erweiterung bei Schulbauten.
31. Erk. des O.-V.-G. v. 21. Oct. 1876 betr. die Unzulässigkeit der Berücksichtigung eines zukünftigen Bedürfnisses bei Schulbauten.

Abtritte.

32. Vf. der K. Reg. in Cöln v. 9. Nov. 1866 betr. die Zahl und Abmessungen der Abtritte bei Schulbauten.
33. E. v. 9. April 1879 betr. die Entbehrlichkeit der Anbringung eines Abtritts im Hause.
34. Ueber die hygienischen Anforderungen an Abtritte cf. § 306 Nr. 1—3.
35. Ueber die Ausbringung der Kosten der Privets insbesondere bei Schul- und Küsterhäusern cf. E. v. 31. Juli 1871, 8. Dec. 1869, 28. Nov. 1871, 15. Nov. 1861 (§ 279 Nr. 11, 15, 26).

Schulbrunnen.

36. E. v. 30. März 1864 betr. die Anlegung besonderer Schulbrunnen, sofern nicht in anderer Weise für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers gesorgt ist.
37. E. v. 31. Jan. 1876 desgl.
38. E. v. 18. März 1884 betr. die Untersuchung des Brunnenwassers.
39. Ueber die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser: cf. § 306 Nr. 3.
40. E. v. 9. Aug. 1865 betr. die Nothwendigkeit der Anlegung eines besonderen Schulbrunnens, wenn ein Gemeindebrunnen nicht vorhanden ist und Privatbrunnen nur unter erheblichen Beschränkungen zugänglich sind, und betr. die Aufbringung der Kosten bei dem für das Schulhaus und die Küsterwohnung bestimmten Brunnen nach § 37 A. L.-R. II 12, (Ausschluß einer Heranziehung der Kirchenkasse nach Märkischem Recht). — cf. Erk. des Obertrib. v. 9. Sept. 1878 bei Striethorst Bd. 100 S. 138.
41. E. v. 17. März 1866 betr. die Verpflichtung der Gutsherrn zur Lieferung des Bauholzes zu Schulbrunnen wie zu Schulgebäuden.
42. E. v. 26. Sept. 1871 betr. den Ausschluß einer Vergütung seitens des Fiscus für das beim Massivbau des Brunnens ersparte Holz in der Provinz Preußen.

Umfriedigung des Schulgehöfts.

43. E. v. 12. Oct. 1860 betr. den Ausschluß einer Verpflichtung des Gutsherrn zur Beschaffung des Holzes für die Umfriedigung des Schulgehöfts nach § 36 A. L.-R. II 12.
44. E. v. 13. October 1860 desgl. in der Provinz Preußen.
45. E. v. 24. März 1863 desgl. bei Umzäunung der Schulgärten nach § 36 A. L.-R. II 12.
46. E. v. 28. Oct. 1862 desgl. in der Provinz Preußen.
47. E. v. 28. Juni 1862 desgl. wo der Fiscus Gutsherr ist.
48. E. v. 30. Mai 1866 desgl. unter Reprobirung eines entgegenstehenden R. v. 15. Febr. 1845.
49. E. v. 10. Sept. 1864 betr. die Zulässigkeit der Begründung einer solchen Verpflichtung durch Observanz.
50. E. v. 4. Oct. 1862 betr. den Nachweis eines besondern Grundes für eine derartige Verbindlichkeit und betr. die gemeinrechtliche Verbindlichkeit des Kirchenpatrons zur Herstellung von Gehegen bei Küster- und Schulgehöften — (cf. § 280 Nr. 9) — sowie betr. die Unterstützung der Lehrer ꝛc. bei Anlegung lebendiger Hecken und Ausschluß der Bewilligung dieser Prämien aus dem Patronatsbaufonds.

Schulglocken.

51. E. v. 18. Mai 1870 betr. die Empfehlung der Anschaffung von Schulglocken.

Turneinrichtungen.

52. E. v. 7. April 1862 betr. den Ausschluß einer Regelung der Verpflichtung zur Anschaffung der Turngeräthe nach den Normen für die Schulbaulast. — Wegen Beschaffung von Turnplätzen cf. § 301 Nr. 13 a.
53. E. v. 4. Mai 1863 desgl. sofern nicht die Errichtung eines besondern Gebäudes für die Zwecke des Turnunterrichts in Frage kommt, sowie betr. die Form der bezgl. Verfügung (und die Zulässigkeit des Rechtswegs über die Beiträge). Beschaffung eines Turnplatzes für mehrere Schulen. — cf. § 304 Anm. hinter Nr. 15.
54. E. v. 6. Febr. 1866 betr. den Umfang und die Einrichtung bedeckter Turnhallen für Landschulen. — cf. oben Nr. 3 b sowie Bd. I § 29 Nr. 8—15 und § 99 Nr. 3 und 6.

1. Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung ihnen eigenthümlich gehörender Schullocalitäten.

Ein Specialfall, in welchem eine in günstiger Vermögenslage befindliche Schulgemeinde eine neu zu errichtende Schulklasse in einem Privatgrundstück miethsweise unterzubringen wünschte, hat Anlaß zur Erörterung der Frage gegeben, inwieweit eine solche Einrichtung von der Aufsichtsbehörde gestattet werden kann.

Die Königliche Regierung zu N. ist bei ihrer den Antrag ablehnenden Entscheidung davon ausgegangen, daß das Allgemeine Landrecht einen Zustand, wonach Schulklassen und Lehrerwohnungen miethsweise beschafft werden, überhaupt nicht kenne, vielmehr überall voraussetze, daß die Schuletablissements aus den Mitteln der betreffenden Gemeinde errichtet seien, von derselben baulich unterhalten würden und ihr eigenthümlich gehören (§§ 34 ff. Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts); — auch sei es allgemeiner Verwaltungsgrundsatz, daß dem Schulbedürfnisse durch fest begründete, von Zufälligkeiten unabhängige Ein-

Digitized by Google

richtungen genügt werden müsse; — als eine solche Einrichtung könne die miethsweise Beschaffung der erforderlichen Localitäten auf unbestimmte Zeit nicht angesehen werden, da die ungehinderte Benutzung durch Kündigung des Miethsvertrags, Steigerung des Preises, nachlässige Unterhaltung des Gebäudes, Vermögensverfall des Eigenthümers und dadurch herbeigeführte Subhastation des Grundstücks u. s. w. jederzeit beeinträchtigt werden könne; — dem trete die Schwierigkeit hinzu, daß ein Maßstab für die Heranziehung der Gutsherrschaft bei Aufbringung des Miethszinses im Gesetz nicht gegeben sei und nur im Wege weitläufiger Vergleichsverhandlungen zu erzielen sein würde; — lediglich unter gewissen besonderen Verhältnissen, namentlich wenn der Nahrungsstand der baupflichtigen Gemeinde ein ungünstiger sei, und zugleich der eigenthümliche Erwerb eines Schullocals in nicht zu ferner Aussicht stehe, so daß die Einrichtung nur den Charakter eines Interimisticums an sich trage, könne die miethsweise Beschaffung von Schullocalien gestattet werden.

Es wurde daher seitens der Königlichen Regierung angeordnet, daß die Schulgemeinde N. entweder einen Neubau auszuführen oder ein vorhandenes passendes Gehöft käuflich zu erwerben und einzurichten habe.

Auf eine hiergegen erhobene Beschwerde ist folgender Bescheid ergangen:

> Ew. ꝛc. erwidere ich auf den die Errichtung der dritten Schulklasse in N. betreffenden Bericht vom 8. v. M., daß ich in Ermangelung jeden Grundes, welcher es rechtfertigen könnte, der Gemeinde N. eine Abweichung von dem Verwaltungsgrundsatz zu gestatten, nach welchem Schulen in der Regel nur in eigenthümlich besessenen Localitäten eingerichtet werden, die sachgemäßen Verfügungen der Königlichen Regierung zu N. vom 13. Januar, 1. März und 24. März d. J. nur bestätigen kann.

Berlin, den 11. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Herrn R. R.
U. 15064.

2.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 20. Februar d. J. und den Recurs der Mitglieder der evangelischen Schulgemeinde zu N., N. in Z. und Genossen vom 17. December v. J. wird das wegen des Baues eines Schulhauses nebst Stall- und Abtrittsgebäudes in N. erlassene Resolut vom 17. October v. J. mit Vorbehalt des Rechtsweges*) hinsichtlich des Beitragsverhältnisses hierdurch bestätigt.

Durch die An- und Ausführungen in der Recursschrift sind die Gründe des Resoluts nicht entkräftet. Daß die Unterbringung von Schulen in gemietheten Localen nur als Ausnahme und vorübergehende Einrichtung zu dulden, ist eben so unzweifelhaft, als daß im vorliegenden Fall das gemiethete Schullocal für angemessen und einwandsfrei schon um deshalb nicht gelten kann, weil nach dem Bericht des Baumeisters R. vom 1. September 1863 unter der Schulstube auf der einen Seite ein Pferdestall, auf der andern eine Düngergrube sich befindet. (cf. Fortsetzung § 262 Nr. 14 c.)

Berlin, den 18. April 1865.
U. 5227.

2a.

Auf das in der Schulbausache von N. angebrachte Recursgesuch vom 15. Februar d. J. erwidern wir Euer Hochwohlgeboren, daß wir nach Einsicht der von den Provinzialbehörden zur Sache erstatteten Berichte die Verfügungen der Königlichen Regierung zu N. vom 8. August v. J. und des Herrn Oberpräsidenten vom 15. Januar d. J. nur bestätigen können.

Die Beschaffung von Unterrichtsräumen durch Anmiethung von geeigneten Localitäten ist lediglich ein Nothbehelf, auf welchen unter besondern Verhältnissen ausnahmsweise eingegangen werden kann. Hat die Königliche Regierung dies der Gemeinde im Jahre 1855 gestattet, so liegt darin ein Beweis für die Rücksichten, nach welchen die Königliche Regierung ihre Anforderungen an die Gemeinden in Schulangelegenheiten bemißt. Es kann aber die Fortdauer dieses Verhältnisses nicht gestattet werden, wenn sich dasselbe, wie hier der Fall, bei der vorhandenen Kinderzahl und bei der mit dem verschiedenen Bildungsgrad der Kinder gegebenen Unmöglichkeit ihrer gleichmäßigen Vertheilung auf die verschiedenen Schulklassen als unzuträglich erweist. Wir können uns deshalb mit einer Vertagung des Schulbaues bis zum Jahre 1872 umsoweniger einverstanden erklären, als die Anleihung des erforderlichen Baucapitals von 5000 Thlrn. und dessen Amortisirung vom Jahr 1872 ab die Kräfte der Gemeinde keineswegs übersteigt. (Forts. cf. Nr. 30.)

Berlin, den 22. August 1866.
U. 1609. G.

2b. Untersagung von Schankstätten und störenden Gewerben in der Umgebung von Schulen.

— — Uebrigens kann es nicht gebilligt werden, daß der Schankbetrieb in dem N.'schen Hause zugelassen worden ist, da sich dasselbe der Schule gegenüber befindet, und nach der Vorschrift ad 6 des Circular-Rescripts vom 13. August 1835 (v. Kamptz, Annalen de 1835 S. 251)*) die

*) cf. § 304 Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

*) Dasselbe lautet: „Wie das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local belegen und beschaffen sein muß, um als geeignet angenommen zu werden, ist zwar in jedem einzelnen Fall nach Maßgabe der obwaltenden besondern Umstände zu beurtheilen. Im Allgemeinen ist jedoch als Regel anzunehmen, daß der Betrieb der Schankwirthschaft in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen und ähnlichen Anstalten — ebensowenig zu gestatten ist" — — vgl. Erlaß des Ministers des Innern vom 28. November 1870 Ministerialblatt S. 302: „In dieser Hinsicht vermag ich für den vorliegenden Fall nicht anzuerkennen, daß die Vorschrift des Rescripts vom 13. August 1835, wonach Schankwirthschaften in der Nähe von Kirchen nicht angelegt werden sollen, auf Gastwirthschaften aus dem Grunde nicht angewendet werden könne, weil der letztern an dieser Stelle des gedachten Rescripts nicht ausdrücklich Erwähnung geschehe. Ganz abgesehen von diesem Erlasse ist nach dem Gesetz sowohl früher wie jetzt (§ 33 Nr. 2 der Gewerbeordnung) die Genehmigung auch zur Anlegung einer Gastwirth-

Digitized by Google

Anlage von Schankstätten in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen ꝛc. nicht gestattet werden soll.

Die ꝛc. hat den Kreislandrath hierauf aufmerksam zu machen und ihn anzuweisen, beim Erlöschen der der N. ertheilten Concession Anträge auf Verstattung zur Fortsetzung des Gewerbebetriebes in dem in Rede stehenden Locale abzulehnen.

Berlin, den 21. Mai 1859.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

3. Bauart. Normativbestimmungen für Kirchen- und Schulbauten.

Berlin, den 13. März 1868.

Auf den Bericht vom 13. v. M. wegen Mittheilung der bestehenden Normativbestimmungen für Kirchen- und Schulbauten eröffne ich der Königlichen Regierung, daß in bautechnischer Beziehung die von dem Herrn Minister für Handel ꝛc. unterm 17. Februar 1852 ertheilte Instruction zur formellen Behandlung der Landbauprojecte*) (Staatsanzeiger pro 1852 S. 96) zum Anhalt dient und der Königlichen Regierung überlassen bleibt, bei entstehenden Zweifeln zu näherer Information sich an den Herrn Minister für Handel ꝛc. zu wenden.

Zur Vermeidung von gröberen Verstößen bei Kirchenbauten hinsichtlich des Styls, der architectonischen Verhältnisse, der monumentalen Construction und der Grenzen der Sparsamkeit sind in der dem anliegenden Circular-Erlaß vom 8. November 1852 beigefügten Denkschrift allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt. Musterpläne für Kirchen- und Schulbauten bestehen nur insofern, als die von der Königlichen Ober-Baubehörde veröffentlichten Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern auch die Motive zur mannigfachen baulichen Anordnungen enthalten. Eine gleichförmige Ausführung von Kirchen- und Schulbauten nach sogenannten Normalplänen ist nicht zu wünschen. In dem meiner anliegenden Circular-Verfügung vom 10. Juni 1862 (E. 11604) angeschlossenen Regulativ für evangelischen Kirchenbau,*) welche sich im Staatsanzeiger und im Ministerialblatt für die innere Verwaltung abgedruckt finden, sind endlich einige Anhaltspunkte auch für dasjenige gegeben, was in kirchenregimentlicher Beziehung bei Kirchenbauten wünschenswerth ist.

Die sonstigen im Einzelnen ergangenen Bestimmungen sind nicht codificirt. Dies gilt auch von den Schulbauten; doch wird das an die Königlichen Regierungen erlassene Circular vom 22. Mai 1857 (U. 7288) mit dem Gutachten der Königlichen technischen Baudeputation vom 25. Februar ejusd. beigelegt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Cassel.
E. U. 4691.

3a. Vorkehrungen zur Sicherstellung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Berlin, den 27. October 1884.

Die Behörden meines Ressorts erhalten beiliegend je ein Exemplar der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in meinem und der übrigen Herrn Ressortchefs Einverständnisse erlassenen Circular-Verfügung vom 21. August 1884 nebst zugehöriger Anweisung, betreffend die Vorkehrungen zur Sicherstellung fiscalischer Gebäude gegen Feuersgefahr, zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung, die Bestimmungen bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 6369.

3b.

Berlin, den 21. August 1884.

Ew. Hochwohlgeboren ꝛc. lasse ich hierbei die im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ressortchefs aufgestellte Anweisung, betreffend die bei Ausführung fiscalischer Bauten zu beachtenden Maßnahmen zur Sicherstellung gegen Feuersgefahr mit dem Auftrage zugehen, hiernach beim Entwerfen und bei der Ausführung von Neubauten und weiter greifenden Umbauten zu verfahren.

Für die zur Zeit im Bau begriffenen Gebäude sind diese Maßnahmen, soweit es ohne erhebliche Mehrkosten, sowie ohne Ueberschreitung der Anschlagssumme thunlich ist, noch nachträglich anzuordnen, bei vorhandenen Gebäuden dagegen im Allgemeinen nicht in Aussicht zu nehmen.

Sollte sich indessen aus den baulichen Verhältnissen bestehender Gebäude für die darin verkehrenden Personen, insbesondere mit Rücksicht auf

---

schaft zu versagen, wenn das Local seiner Lage nach nicht dazu geeignet erscheint, resp. den polizeilichen Anforderungen nicht entspricht. Auch die Lage des Etablissements in der Nähe der Kirche kann also in Betracht kommen. Läßt der Verkehr der Wirthschaft Störungen des Gottesdienstes besorgen, so steht dies polizeiliche Bedenken der Anlage entgegen."

Der § 33 Nr. 2 der Reichs-Gewerbeordnung lautet: „Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese Erlaubniß ist zu versagen: 1. ꝛc.— 2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt." (Vgl. auch Entsch. des O.A.B.-G. IV S. 312.) Ferner verordnet die Reichs-Gewerbeordnung § 27: „Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß — der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude — vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei." Die höhere Verwaltungsbehörde ist im Bereich des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 nach § 111 desselben der Bezirksausschuß, in den übrigen Provinzen die Bezirksregierung.

*) Jetzt Erlaß vom 21. Juni 1881 Ministerialbl. S. 185.

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1862 S. 393 Nr. 147.

Digitized by Google

deren große Zahl, oder für die darin aufbewahrten schwer ersetzlichen Gegenstände, wie Urkunden, Werthpapiere und dergl., eine nahe liegende Gefährdung herleiten lassen, so werden behufs entsprechender Abhilfe nach Benehmen mit der betreffenden das Gebäude benutzenden Behörde geeignete Vorschläge eventuell unter Beifügung von Skizzen, jedoch vorläufig ohne Kostenberechnungen, den betreffenden Herren Ressortchefs zu unterbreiten sein.

Die unter I der Anweisung genannten Gebäude sind hierbei jedoch nur ausnahmsweise in Betracht zu ziehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
die Königlichen Herren Regierungspräsidenten in den Kreisordnungs-Provinzen und in Sigmaringen, die Königlichen Regierungen in den übrigen Provinzen, die Königlichen Landdrosteien, die Königliche Ministerial-Baucommission und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, sowie die Herren Oberpräsidenten in Danzig, Breslau, Magdeburg und Coblenz als Chefs der Strombau-Directionen.
III. 14064.
II a. 13632.
I. 4512.

Anweisung betreffend die Vorkehrungen zur Sicherstellung fiscalischer Gebäude gegen Feuersgefahr.

Bei der Ausführung fiscalischer Bauten sind zum Zwecke der Sicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr neben den betreffenden localen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Allgemeinen die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

I.

Landschulgebäude mit ein bis zwei Klassen, Pfarrhäuser, Forsthäuser, Wohngebäude für Beamte der landräthlichen Verwaltung, an Strafanstalten und Gefängnissen, Gymnasien und sonstigen Lehranstalten, an Landgestüten, für Beamte der Wasserbauverwaltung ꝛc. und Gebäude ähnlicher Art, welche außer dem Keller- und Dachgeschosse nicht mehr als zwei bewohnbare Geschosse aufweisen, sind, von besonderen Ausnahmen abgesehen, im Wesentlichen mit massiven Wänden, gestaakten und geputzten Balkendecken, hölzernem Dachverbande unter harter Bedachung, mit hölzernen, unterwärts gerohrten und geputzten Treppen zu erbauen.

Bei Landschulgebäuden, in denen eine der Klassen im ersten Stocke zu liegen kommt, ist darauf zu achten, daß die Zugangstreppe in der Nähe jener Klasse angeordnet wird, eine Breite von mindestens 1,30 m erhält und ohne Wendelstufen, bei höchstens 17 cm Steigung mit entsprechend großem Podeste construirt wird. Ferner müssen in Landschulgebäuden sowohl die Thüren der Klassen, als auch die Hausthüren nach Außen aufschlagen.

II.

Land- und Stadtschulen mit mehr als zwei Klassen, Mittel- und Realschulen, Gymnasien, Seminare und Pädagogien, Blinden- u. Taubstummenanstalten, Amtsgerichtsgebäude nebst zugehörigen Gefängnissen, sonstige Gerichtsgebäude mit einer Baukostensumme von höchstens 300000 Mk. für das Hauptgebäude, ferner Steueramtsgebäude, klinische Anstalten der Universitäten und die Krankenhäuser sind in folgenden Punkten abweichend von den unter I verzeichneten Gebäuden zu behandeln:

a. Sämmtliche Wände derselben werden massiv bezw. unverbrennlich hergestellt.

b. Das ganze Kellergeschoß, die Corridore, Eingangsflure und die Treppenhäuser, sowie etwaige Kassen- und Depositenräume, endlich Zimmer zur Aufbewahrung von Grundbüchern ꝛc. werden überwölbt.

c. Sämmtliche Treppen, vom Keller bis zum obersten Stockwerke bezw. Dachboden, sind massiv, am besten aus Haustein, freitragend oder, wenn solches irgend durchführbar, auf steigenden Gewölben oder zwischen festen gemauerten Wangen aufzuführen.

d. Die Treppen, welche auf den Dachboden führen, müssen daselbst mit massiven Wänden umschlossen, überwölbt und mit einer eisernen Thür gegen den Dachboden verwahrt werden.

e. Die Lichteinfallschächte etwa vorkommender Oberlichte müssen mit Wellblech oder sonst geeignetem Materiale derart ummantelt werden, daß ein im Dachboden entstehendes Feuer die Lichtschächte erst nach längerer Zeit erreichen und sich von da aus in tiefer liegende Gebäudetheile verbreiten kann.

f. Unter Berücksichtigung der Grundrißgestaltung im Dachboden sind Brandmauern in der Ausdehnung auszuführen, daß der Dachraum in Entfernungen von etwa 30 zu 30 m feuersicher abgeschlossen wird.

g. Die Thüren der Schulklassen, sowie aller Säle, in denen sich eine größere Zahl von Menschen gleichzeitig aufzuhalten pflegt, müssen bei angemessener Breite nach außen aufschlagen und dürfen zur Vermeidung einer Begegnung von Menschenströmen nicht einander gegenüber liegen.

h. Die Schornsteine sind innerhalb des Dachbodens nicht mit Reinigungsthüren zu versehen, die Reinigung der Schornsteine soll vielmehr wenn thunlich vom Dache aus durch Anordnung von Laufbrettern ermöglicht werden.

i. Die Gebäude sind, sofern an dem betreffenden Orte eine Wasserleitung von ausreichendem Drucke vorhanden ist, an letztere anzuschließen und mit der erforderlich erscheinenden Zahl von Feuerhähnen nebst den zugehörigen Hanfschläuchen von auskömmlicher Länge derart auszustatten, daß nach jedem Raume Wasser in hinlänglicher Menge unter genügendem Drucke abgegeben werden kann. Dementsprechend sind insbesondere an den Endigungen der Treppe im Dachboden, jedoch innerhalb der massiven Ummantelung derselben, sofern hier noch genügender Druck in der Leitung vorhanden ist, Feuerhähne anzuordnen.

Auf Herstellung von Feuerhähnen ist auch dann Bedacht zu nehmen, wenn das Gebäude eine eigene Wasserleitung erhält.

Ist in dem betreffenden Orte eine organisirte Feuerwehr vorhanden, so hat der Kreisbaubeamte sich mit dem Dirigenten derselben bezüglich der Zahl, Lage und Construction der Feuerhähne und Hydranten in Verbindung zu setzen. Wird seitens der Feuerwehr auf die Herstellung von Feuerhähnen im Innern des Gebäudes kein Werth ge-

Digitized by Google

legt, so kann auf solche verzichtet werden. In diesem Falle ist jedoch auf Beschaffung einer ausreichenden Zahl von Hydranten auf den Höfen ꝛc. Bedacht zu nehmen. In den Erläuterungsberichten der speciellen Projecte sind diese Verhältnisse eingehend zu erörtern und die getroffenen Dispositionen entsprechend zu motiviren. Die hiernach in fiscalischen Gebäuden herzustellenden Feuerhähne und Hydranten sind von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise eventuell unter Mitwirkung der Feuerwehr durch den zuständigen Kreisbaubeamten auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu controliren; auch empfiehlt es sich, etwa in dem betreffenden Gebäude wohnende Unterbeamte in der Benutzung der Feuerhähne zu unterweisen.

k) Endlich wird in den größeren Gebäuden dieser Gruppe, etwa von einem Kostenbetrage von 100000 Mark für das Hauptgebäude an, sofern die Grundrißgestaltung nicht ohne Weiteres zu übersehen ist, zur Orientirung der Feuerwehr ein möglichst deutlich dargestellter Plan von den Grundrissen des Gebäudes im Maßstabe von 1 : 100 im Eingangsflur bezw. in der Portierloge aufzuhängen sein.

Im Uebrigen finden auch auf die unter II genannten Gebäude die Bestimmungen unter I entsprechende Anwendung.

III.

Die zu den Landgerichten gehörigen Gefängnisse, die Centralgefängnisse, und Strafanstalten, die Gerichtsgebäude mit einer Baukostensumme von mehr als 300000 Mark für das Hauptgebäude, ferner die Oberbergamtsgebäude, Regierungsgebäude, die Ministerialdienstgebäude, die Provinzial-Steuerdirectionsgebäude, die Bibliotheken, die Museen und sonstigen Gebäude zur Aufnahme von Sammlungen, die Archive ꝛc. sind bei der Ausführung in folgenden Punkten abweichend von den unter II verzeichneten Gebäuden zu behandeln:

a) Die Decken sämmtlicher Räume aller Geschosse sind zu überwölben oder in Stein und Eisen völlig massiv bezw. unverbrennlich herzustellen. Eine Ueberwölbung ohne Anwendung eiserner Träger ist möglichst bei den unter II bei b genannten Räumen zur Ausführung zu bringen, während die übrigen Räume mit Gewölben zwischen eisernen Trägern oder mit Gypsdecken nach französischer Art überdeckt oder auch unter Benutzung von Wellblech, welches oberhalb einen angemessen starken Betonestrich erhält, hergestellt werden können.

b) Abgesehen von völlig isolirt liegenden Gefängnissen und Strafanstalten sind die Dachverbände dieser Gebäude, mit Ausschluß der zur Aufnahme des Deckungsmaterials dienenden Schaalung und derjenigen Theile, an welchen letztere befestigt wird, durchweg in Schmiedeeisen herzustellen.

Den betreffenden Kostenanschlägen sind jedoch vergleichende Berechnungen beizufügen, aus welchen ersichtlich wird, welche Summe die Ausführung des Dachstuhles in Holz statt in Schmiedeeisen erfordert haben würde, und welcher Kostenunterschied dadurch entsteht, daß abweichend von den Bestimmungen unter II bei b, wonach nur das ganze Kellergeschoß, die Corridore, Eingangsflure und Treppenhäuser sowie etwaige Kassen- und Depositenräume, endlich die Zimmer zur Aufbewahrung der Grundbücher u. s. w. zu überwölben sind, sämmtliche Decken aller Geschosse als Gewölbe oder aus Eisen und Stein hergestellt werden.

c) Wo es angängig ist und nach den Umständen angezeigt erscheint, sind die unter dieser Gruppe aufgeführten Gebäude mit der nächsten Feuerwache durch telegraphische Leitungen in Verbindung zu setzen.

Ferner wird in diesen Gebäuden, mit Ausnahme der Gefängnisse und Strafanstalten, überall auf die Aufhängung von Grundrissen in den Eingangsfluren ꝛc. zu halten sein.

Im Uebrigen ist nach Maßgabe der Anordnungen für die unter II bezw. I genannten Gebäude zu verfahren.

IV.

Kirchen, Auditoriengebäude der Universitäten, Turnhallen und sonstige Räume, in denen sich eine größere Zahl von Menschen häufig aufzuhalten pflegt, haben sich in ihrer Bauart im Allgemeinen den unter II verzeichneten Gebäuden anzuschließen.

Kirchen für mehr als 500 Kirchgänger sind jedoch zu wölben und solche für mehr als 1000 Kirchgänger außerdem an Stelle hölzerner mit eisernen Dachstühlen nach den unter III gegebenen Vorschriften zu versehen. Auch hier sind den Anschlägen vergleichende Berechnungen beizufügen, welche über die betreffende Kostendifferenz gegenüber der Anwendung von Holzconstruetionen Auskunft geben.

Im Uebrigen ist besonderer Werth darauf zu legen, daß sich die eine große Zahl von Menschen fassenden Räume möglichst schnell entleeren können. Demgemäß ist dafür zu sorgen, daß einerseits Ausgänge in ausreichender Zahl, von genügender Breite und zweckmäßiger Lage angeordnet, anderenseits, wenn die betreffenden Räume wie Emporen u. s. w., sich nicht zu ebener Erde befinden, Treppen in genügender Zahl, von ausreichender Breite und mit angemessener Steigung vorgesehen werden, deren im Erdgeschosse belegene Thüren direct ins Freie führen müssen.

Was zunächst die Ausgänge betrifft, so sind deren Thüren bei allen vorstehend genannten Gebäudearten so anzuordnen, daß sie nach Außen aufschlagen, und zwar bezieht sich diese Bestimmung auf alle äußeren Thüren sowie diejenigen inneren, welche zu den betreffenden Räumen gehören oder von den Besuchern beim Verlassen derselben passirt werden müssen. Hinsichtlich der Zahl und Breite der Ausgänge einschließlich der daran anschließenden Vorsäle, Corridore ꝛc. sowie der Treppen wird festgesetzt, daß unter Beachtung der Gesammtzahl, welche der betreffende Raum aufzunehmen vermag, angeordnet werden.

entweder für je 120 Personen ein Ausgang und eventuell eine sich anschließende Treppe von mindestens 1,00 m Breite,

oder für je 180 Personen ein Ausgang und eventuell eine sich anschließende Treppe von mindestens 1,50 m Breite,

Digitized by Google

oder für je 240 Personen ein Ausgang und eventuell eine sich anschließende Treppe von mindestens 2,00 m Breite.

Die vorstehenden Maße müssen im Lichten, bei den Treppen zwischen den Handläufern gemessen, vorhanden sein. Die Treppen sind mit geraden Läufen und rechteckigen Podesten, welche dieselbe Breite wie die Läufe aufweisen müssen, herzustellen. Die Steigung der Stufen darf das Maß von 18 cm nicht überschreiten. Die Treppen erhalten auf beiden Seiten Handläufer, welche über die Podeste ohne Unterbrechung fortlaufen.

Sollen Wendelstufen angewandt werden, so müssen die Umfassungsmauern dementsprechend kreisförmig gestaltet werden, auch dürfen die Stufen nicht ganz spitz zulaufen, sondern müssen an der Spindel bezw. im Auge der Treppe mindestens noch 10 cm Auftritt aufweisen.

Auf eine gewendelte Treppe sind jedoch

bei einer Breite von 1,0 m höchstens 60 Personen,
" " " " 1,5 " " 90 "
" " " " 2,0 " " 120 "

in Ansatz zu bringen.

Es bleibt anheimgestellt, die Personenzahl, welche eine Kirche, ein Auditorium aufzunehmen vermag, auf Ausgänge und Treppen von verschiedener Breite zu vertheilen, also etwa einen Ausgang von 1,5 m und einen von 1,0 m anzuordnen u. s. w. und eventuell diesen Ausgängen entsprechende Treppen vorzusehen.

Die Ausgänge und Treppen müssen eine solche Lage erhalten, daß die Entleerung des betreffenden Raumes möglichst leicht erfolgen kann, auch beim Vorhandensein mehrerer Ausgänge und Treppen das Publikum dieselben unwillkürlich in entsprechender Weise benutzt.

Nebenausgänge oder Nebentreppen, welche den Besuchern des betreffenden Gebäudes nicht bekannt sind, auch nach Lage der Verhältnisse nicht bekannt sein können, bleiben bei der Feststellung der Zahl und Breite der Ausgänge und Treppen, welche behufs ausreichend schneller Entleerung des fraglichen Raumes nothwendig sind, außer Betracht.

Berlin, den 21. August 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

III. 14064.
IIa. 13632.
I. 4512.

3c.

Berlin, den 6. December 1884.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 16. October d. J., daß die Bestimmungen des Circularerlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21. August 1884, betreffend die Vorkehrungen zur Sicherstellung fiscalischer Gebäude vor Feuersgefahr auch bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, sinngemäß in Anwendung zu bringen sind.

Es wird daher Aufgabe der Königlichen Regierung sein, eintretenden Falls bei den an der Aufbringung der Baukosten mitbetheiligten Privatpatronen und Gemeinden im Sinne einer freiwilligen Annahme der von der Staatsverwaltung als nothwendig erkannten Maßnahmen zur Erhöhung der Feuersicherheit hinzuwirken und im Weigerungsfalle zu erwägen, inwieweit die Durchführung dieser Maßnahmen durch resolutorische Entscheidung herbeizuführen ist.

Betreffs der bereits vor Erlaß der obigen Vorschriften festgestellten Bauprojecte hat die Königliche Regierung in jedem einzelnen Falle zu prüfen, in welchem Umfange die qu. Vorschriften zur Anwendung zu bringen sein möchten und demnächst meine Entscheidung zu beantragen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die übrigen Königlichen Regierungen, an die Königlichen Landdrosteien und an die Königliche Ministerial-Bau-Commission hier.
G. III. 6773.

3d.

Berlin, den 31. Januar 1885.

In Folge des Berichtes der Königlichen Regierung vom 10. November 1884, betreffend die Anordnung der Thüren zu den Volksschulklassen ꝛc., will ich unter Bezugnahme auf meinen Circular-Erlaß vom 6. December 1884 — G. III. 6773 — betreffend die Vorkehrungen zur Sicherstellung fiscalischer Gebäude gegen Feuersgefahr, hierdurch dem Antrage der Königlichen Regierung entsprechend gestatten, daß eine Bestimmung für den dortigen Regierungsbezirk erlassen werde, der zufolge bei allen Neu- und größeren Reparaturbauten nicht allein die Thüren der Schulstuben, sondern auch die für die Schulkinder bestimmten Eingangsthüren der Schulhäuser nach Außen aufschlagend eingerichtet werden sollen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und mit der Ermächtigung zu einer gleichen Anordnung für den dortigen Bezirk.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und die Königlichen Landdrosteien.

Abschrift erhält das Königliche Consistorium ꝛc. mit Bezug auf meinen Circular-Erlaß vom 27. October 1884 — G. III. 6369 — zur Kenntnißnahme und mit der Ermächtigung zu einer gleichen Anordnung für den dortigen Bezirk.

Gleichzeitig lasse ich dem Königlichen Consistorium ꝛc. in der Anlage Abschrift meines oben bezeichneten, an die Königlichen Regierungen und Landdrosteien ꝛc. gerichteten Circular-Erlasses vom 6. December 1884 zur Kenntnißnahme und Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königlichen Consistorium der Provinz Hannover und den Königlichen Oberkirchenrath in Nordhorn und an die Königliche Klosterkammer in Hannover.
G. III. 6877. U. III a.

Digitized by Google

4. Empfehlung des Massivbaus.

Berlin, den 30. November 1868.

Um bei Prüfung von Entwürfen und Anschlägen zu Schulbauten Zweifeln zu begegnen und Rückfragen zu vermeiden, veranlasse ich die Königliche Regierung, Folgendes zur Richtschnur zu nehmen und dafür zu sorgen, daß bei Einreichung von Schulbauprojecten zur Superrevision stets eine diesfällige Aeußerung zur Beurtheilung des Sachverhalts vorliege.

Im Allgemeinen empfiehlt sich bei Schulbauten der Massivbau. Wo eine andere zulässige Bauart gewünscht wird oder gewählt ist, sind die Beweggründe dafür anzugeben.

Für ländliche Gebäude ist der Ziegelrohbau dem Putzbau vorzuziehen. Abweichungen von dieser Norm in einzelnen Fällen sind näher zu begründen.
(cf. Forts. unten Nr. 28.)
U. 30582.

5.

Berlin, den 1. Februar 1879.

— Unzweifelhaft ist ein guter Massivbau, weil solider und sicherer, auf die Dauer auch billiger, dem Fachwerksbau vorzuziehen. Daher empfiehlt es sich wohl, durch Belehrung auf die Gemeinde dahin einzuwirken, daß sie die bessere, wenn auch anfänglich etwas kostspieligere Bauart wähle. Dagegen erscheint es bedenklich, die Stadtgemeinde B. zur Annahme des Massivbaus gegen ihren Willen zu zwingen. —

Die angezogene Vorschrift im Erlaß vom 30. November 1868 (C.-Bl. S. 781),*) daß Schulbauten in der Regel massiv ausgeführt werden sollen, bezieht sich der Natur der Sache nach in erster Linie auf solche Bauten, bei deren Kostendeckung die Staatsfonds aus irgend einem Grunde betheiligt sind. Baut aber die Gemeinde, wie im vorliegenden Falle, ganz aus eigenen Mitteln, so können nur solche baulichen Ausführungen absolut verboten werden, welche unbedingt als unzulässig gelten. Dies ist jedoch bezüglich des Fachwerksbaus nicht der Fall.**)
G. III. 8867.

7. Bedachungsmaterial in Bezug auf Sicherheit gegen Feuersgefahr.

Daß in der Holzberechnung zu dem Massivbau mit Pfannendach nur das zu einem Strohdach erforderliche, der Quantität nach sich geringer herausstellende Holz in Ansatz gebracht ist, erscheint insofern nicht angemessen, als dadurch dem Bau feuersicherer Dächer wenig Vorschub geleistet wird.***) Dies bleibt bei der Bauausführung zu berücksichtigen.
Berlin, den 27. Februar 1867.
U. 4092.

8a. Anbringung von Blitzableitern.

Berlin, den 11. Januar 1876.

Auf Ihre Eingabe vom —, betreffend den Schutz sämmtlicher Schulhäuser gegen Blitzschlag, eröffne ich Ihnen, daß vorbehaltlich besonderer Ausnahmen, welche durch die eigenthümliche Lage des Gebäudes begründet sind und in Absicht welcher der Königlichen Regierung die geeigneten Verfügungen überlassen werden, im Allgemeinen die Anlage von Blitzableitern als ein Bedürfniß nicht angesehen werden kann.*) — Die Ansichten darüber, in wie weit durch die Anlage von Blitzableitern ein wirksamer Schutz der Gebäude gegen Blitzschläge erreicht werden kann, sind nach dem Gutachten der technischen Deputation für das Bauwesen noch sehr schwankend, und erst unlängst sind von der Königlichen Oberbaubehörde selbst für die neuen Universitätsgebäude in N. die projectirten vier Blitzableiter entbehrlich erachtet worden.
G. III. 6968.

8b.

Berlin, den 28. März 1884.

Die Königliche Regierung ermächtige ich in Folge des Berichtes vom 17. Mai 1883, betreffend die Anlage von Blitzableitern für die Volksschulgebäude des dortigen Regierungbezirkes, auf solche Anlagen in Zukunft für alle Neubauten von öffentlichen Volksschulhäusern regelmäßig Bedacht zu nehmen und weiterhin dieselben auch für diejenigen der bestehenden Schulhäuser zu verlangen, welche auf Grund der von der Königlichen Regierung angestellten Ermittelungen ihrer Beschaffenheit und Lage nach als der Blitzgefahr besonders ausgesetzt zu erachten sind, zu welchen vor Allen die mit weicher Bedachung versehenen gerechnet werden müssen. Gleichzeitig ist in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß nach und nach thunlichst auch alle übrigen Schulhäuser mit Blitzableitern versehen werden.

Mit dem bereits verabredeten Abkommen zwischen der Königlichen Regierung und dem Landesbaudirectorate zu N., nach welchem das letztere bereit ist, durch seine Techniker die Anlage der Blitzableiter, entsprechend den von der Königlichen Academie der Wissenschaften gemachten Bemerkungen, projectiren und zu den von ihm angegebenen Einheitspreisen ausführen zu lassen, erkläre ich mich einverstanden. Ebenso gebe ich gern meine Zustimmung dazu, daß die ständige Controle der Blitzableiter-Anlagen, sowie die mindestens alle 2 Jahre vorzunehmende Untersuchung ihrer Leistungsfähigkeit durch dieselben Organe — und zwar soweit es sich um Schulhäuser handelt, welche bei der Landesbrandkasse versichert sind, unentgeltlich, in den übrigen Fällen gegen Erstattung der baaren Auslagen resp. gegen ein diesen entsprechendes Pauschquantum — ausgeführt werden.

Um über die solchergestalt hergerichteten Blitzableiter eine staatliche Controle auszuüben, beauftrage ich im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Regierung, in einzelnen Fällen ihre Baubeamten anzuweisen, sich sowohl bei der Neuanlage als auch bei der Revision von Blitzableitern in geeigneter Weise gelegentlich zu betheiligen. Jedoch ist diese Betheiligung möglichst zu beschränken und mit anderweiten Dienstgeschäften in der Nähe der betreffenden Baustellen thunlichst zu combiniren, damit die Baubeamten dadurch nicht besonders belastet werden.

*) Vorstehend.
**) cf. oben Nr. 3 c.
***) cf. oben Nr. 3 b (sub I) und 3 c.

*) cf. die folgende Verfügung.

Digitized by Google

Die Neuanlage und die Unterhaltung der Blitzableiter sind, da die letzteren als Theile der betreffenden Gebäude angesehen werden müssen, auf Kosten der bauverpflichteten Gemeinden und Patrone auszuführen. Dem Antrage der Königlichen Regierung, die Kosten für die durchaus nothwendigen periodischen Revisionen — soweit solche überhaupt entstehen — auf Staatsfonds zu übernehmen, kann nicht entsprochen werden. Bei diesen Revisionen handelt es sich um nichts Anderes, als um die Unterhaltung der Blitzableiter. Diese liegt ebenso wie die erste Einrichtung den Gemeinden ob.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Erforderliche veranlassen und mir s. Z. Bericht erstatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 6752. U. I. U. III. a.

9. Unterkellerung.

(Forts. v. Nr. 19.)

Berlin, den 9. April 1879.

2. Gegen die in Nr. 2 Ihrer obigen Verfügung eventl. in Aussicht genommene Unterkellerung nur der Hälfte des Gebäudes habe ich nichts einzuwenden. (cf. Forts. § 307 Nr. 8.)

G. III. 5633.

10. Treppen.*)

(Forts. v. § 307 Nr. 6.)

Berlin, den 2. October 1876.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bei Treppen, die für den Verkehr von Schulkindern dienen, gewundene Stufen nicht zulässig sind, und 1,25 Meter als geringste Breite der Treppenarten zu beanspruchen ist.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, nach diesen Richtungen hin, die Vorlagen abändern zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 6206.

11. Fenster.

(Forts. v. Nr. 17 unten.)

Berlin, den 14. Januar 1880.

Für den Schulsaal empfiehlt es sich überdies, die Fensterstürze so dicht als möglich unter die Decke zu legen, damit der günstigste Lichteinfall (von oben) gewonnen und eine gesammte Lichtfläche aller Fenster von annähernd mindestens = $^1/_5$ der Bodenfläche des Saales erreicht wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 8754.

12.

(Forts. v. Nr. 18.)

Berlin, den 9. April 1879.

Das Hauptbedenken gegen das vorgelegte Project besteht in der durchaus vorschriftswidrigen Anlage der Fenster. In Schulzimmern gewöhnlicher Art darf den Kindern das Fensterlicht nur von links und von der Rückseite, nie von rechts oder gar von der Gesichtsseite zugeführt werden. Hier muß also die dem entgegenstehende Forderung der Gemeinde entschieden zurückgewiesen werden. (cf. Forts. § 310 Nr. 3.)

G. III. 5633.

13.

Berlin, den 13. October 1879.

Bei Rückanschluß der Anlagen des Berichtes vom 6. v. M., betreffend den Umbau des katholischen Schul- und Küsterhauses in N., erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die von den Interessenten für die Beibehaltung der Doppelbeleuchtung in den Klassen geltend gemachten Gründe nicht ausreichend sind, um die von dem bautechnischen Büreau meines Ministeriums dagegen erhobenen Bedenken zu entkräften. Das Doppellicht ist unter allen Umständen bei Schulzimmern unzulässig, und da sich hier mit verhältnißmäßig geringen Mitteln eine Abhülfe schaffen läßt, so liegt kein Anlaß vor, eine Anordnung, die vom sanitären Standpunkt entschieden zu verwerfen ist, noch länger zu conserviren. Es empfiehlt sich deshalb, die Fenster an der Straßenseite ganz zu blenden und das Licht nur von der Hofseite her durch Vermittelung mehrerer bis an die Decke hinaufzurückender Fenster einzuführen.

Der Einwand, daß bei hellem Sonnenschein die Vorhänge herabgelassen werden müßten und so die Beleuchtung unzureichend würde, kommt auf eine Verwerfung der südlichen Lage von Schulzimmern hinaus, welche anderwärts gerade von den Interessenten oft gewünscht und auch ärztlicherseits nicht selten empfohlen wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 7766.

13a.

Berlin, den 29. Juni 1883.

Der ꝛc. erwidern wir auf den Bericht, betreffend die Anordnung der Fenster in den Klassenzimmern der Volksschulen, daß nach wie vor die Herstellung genügend großer Fensterflächen auf der dem Schüler zur Linken liegenden Seite der Schulsäle und die Ausführung dieser letztern in mäßiger Tiefe als Grundbedingungen für die Erlangung zweckmäßiger Schulsäle angesehen werden muß, und daß nur aushülfsweise die Anbringung von Fenstern von der Rückseite der Schüler, nie aber von der rechten oder von der Gesichtsseite derselben zulässig ist. Die in dem obigen Bericht geltend gemachten Bedenken gegen diese bisher stets aufrecht erhaltene Anordnung des Lichteinfalls können als zutreffend nicht anerkannt werden, vielmehr ist daran festzuhalten, daß sogenanntes „Doppellicht", d. h. Lichteinfall von zwei einander gegenüber liegenden Seiten eines Klassenraums, den Bedingungen einer correcten Beleuchtung widerspricht und deshalb nicht zugelassen werden kann. — Besonders für Volksschulen, bei welchen wohl kaum einmal der Fall eintreten wird, daß eine ungewöhnlich be-

*) cf. oben Nr. 3 b.

Digitized by Google

deutende Höhe des Klassenraums die Beleuchtung mit hohem Seitenlicht ermöglicht, der einzige Fall, in welchem Fensteranlagen an entgegengesetzten Seiten für Unterrichtsräume zulässig erscheinen, muß die oben angeführte Regel allgemeine Gültigkeit behalten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
G. III. 5872. M. 3528. U. III a.

14. Doppelfenster in Schulen und Lehrerwohnungen.

Berlin, den 20. October 1874.

Der Königl. Regierung eröffne ich, daß nach dem Gutachten der Königlichen Oberbaubehörde Doppelfenster in den Schulen und Lehrerwohnungen als ein Bedürfniß nicht anerkannt werden können, wo nicht besondere Gründe ausnahmsweise für die Gewährung geltend zu machen sind.
G. III. 5793.

15.

Berlin, den 14. Juli 1882.

Der Königlichen Regierung eröffne ich, daß bei allen Pfarr- und Schulbauten, zu welchen Fiscus beitragspflichtig ist, die diesseitige Genehmigung*) zur Anschaffung von Doppelfenstern stets vor der Ausführung einzuholen ist und nur dann ertheilt werden kann, wenn die besonders exponirte Lage des Gebäudes und ungünstige klimatische oder sonstige Ortsverhältnisse (z. B. wenn Doppelfenster auch im Privatbau allgemein üblich sind) die qu. Anlage bedingen.
G. III. 6870.

16. Größe der Schulzimmer.

Berlin, den 18. Juli 1871.

Auf den Bericht vom 14. Januar d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß nach dem Gutachten der Königlichen Oberbaubehörde auch im dortigen Regierungsbezirk bei Bemessung der Größe der Unterrichtszimmer der Elementarschulen die allgemeine Norm, auf ein Kind durchschnittlich 6 □Fuß pr. = 0,6 □Meter Grundfläche zu rechnen, anwendbar ist, Ausnahmen von dieser Regel aber zuzulassen sind, wo solche durch die besonderen Umstände des Falls gerechtfertigt werden.

Die Erfahrung hat in den übrigen Gebietstheilen der Monarchie, unbeschadet der Prüfung der Verhältnisse jedes einzelnen Falls, ergeben, daß im Allgemeinen namentlich bei einklassigen Landschulen für größere derselben gewöhnlich ein Schulzimmer für 100 Kinder dem Bedürfniß entspricht, bei kleineren derartigen Schulen selbstverständlich ein kleineres Unterrichtszimmer genügt, bei mehrklassigen Elementarschulen analoge Erwägungen stattfinden müssen, in allen Fällen aber bei richtigem Verfahren unter gehöriger Würdigung der concreten Verhältnisse, wie z. B. daß die jüngeren Schulkinder nicht eben so viel Platz als die älteren brauchen, die Grundfläche eines Unterrichtszimmers mit durchschnittlich 6 □Fuß pr. = 0,6 □Meter für das Kind ohne Unzuträglichkeit bemessen werden kann. Da sich dieser Grundsatz in dem größern Gebiet der alten Provinzen der Monarchie seither bewährt hat, so ist nicht anzunehmen, daß er im dortigen Regierungsbezirk durchgängig unanwendbar sei.

Nach den technischen Ermittelungen der Königlichen Regierung und der Königl. Oberbaubehörde ermäßigt sich die für jedes Kind zu berechnende Grundfläche mit zunehmender Größe des Unterrichtszimmers, und steigert sich das für ein Kind erforderliche Flächenmaß mit zunehmender Verminderung der Anzahl der Schulkinder. Wenn aber das Raummaß, welches die Königliche Regierung für die auf ein Kind zu rechnende Grundfläche empfiehlt, unter allen Umständen größer bleibt, als es nach dem gewöhnlichen Bedürfniß nöthig ist, so hat dies im Wesentlichen seinen Grund darin, daß von der Königlichen Regierung nicht nur für jeden einzelnen Sitz eine entbehrliche Mehrbreite von 2 pr. Zoll gegen das in den älteren Provinzen gebräuchliche Durchschnittsmaß angenommen wird, sondern auch hinter jeder Bankreihe ein Zwischenraum von 5″ hessisch = 4¹/₈″ pr. Breite bis zum Tisch der nächsten Sitzreihe belassen ist. Diese Anordnung ist weder nothwendig, noch gut zu heißen. Da für den Abstand der Tischplatte von der Sitzbank 3″, für die letztere eine Breite von 9″ und für den Abstand einer Subsellie von der andern 3″ völlig ausreichend sind, so ergiebt diese Reduction gegen die bisher üblichen hessischen Maßbestimmungen von resp. 4″, 10″ und 5″ eine Ersparniß von 4″ Breite an jeder Subsellie. Dabei fällt der Durchgang für den Lehrer zwischen den einzelnen Subsellien nicht weg. Die dafür angesetzte Breite von 3″ ermöglicht noch ein Anlehnen, während eine Durchgangsbreite von 5″, wie sie die Königliche Regierung fordert, dasselbe erschwert, wo nicht unmöglich macht. Die Rücklehne kann aber aus sanitätlichen Rücksichten nicht entbehrt werden. Es machen somit auch pädagogische Rücksichten eine Abweichung von der Größenabmessung der Lehrzimmer in den Landschulen, wie sie für die älteren Provinzen Vorschrift ist, für den dortigen Regierungsbezirk in der Regel nicht nothwendig.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Cassel.
U. 4953.

17.

Berlin, den 14. Januar 1880.

Ich weise jedoch bezüglich des vorgelegten Projects auf die übertriebene Größe der Schulzimmer hin. Abmessungen von 10,36 m Länge und 7,22 m Breite, welche einen Flächenraum der Schulzimmer von 74,80 qm ergeben, greifen zu weit über den Umfang eines zweckmäßigen Klassenzimmers hinaus, dessen Aufgabe darin besteht, einer Schülerzahl bis zu 80 hinreichenden Raum zu gewähren. Hierfür genügen bekanntlich (in minimo) 48 qm

*) Der E. v. 9. März 1886, G. III. 5224, „ermächtigt die Regierungen, die Genehmigung zur Anschaffung von Doppelfenstern für die aus fiscalischen Fonds ganz oder theilweise zu unterhaltenden Pfarr-, Küster- und Schulhäuser in Zukunft selbst zu ertheilen. Dies wird aber nur dann geschehen können, wenn die Lage des Gebäudes und ungünstige klimatische oder sonstige Ortsverhältnisse die qu. Anlage nothwendig erscheinen lassen, was in jedem einzelnen Falle besonders festzustellen bleibt."

Digitized by Google

bis höchstens 60 qm. Wesentlich über 80 Schüler aber soll eine Klasse in der Regel nicht enthalten. Eine volle Ausnutzung des größern Raumes würde auch schon die über das zweckmäßige Maximum von 9 Meter hinausgehende Länge der Schulsäle verbieten, da erfahrungsmäßig über dieses Maß hinaus ein mittelgutes Auge schon nicht mehr im Stande ist, kleinere Gegenstände, etwa Schriftzeichen ꝛc., sicher zu erkennen, was bei dem demonstrativen Unterrichte wesentlich mit in Betracht kommt. Auch dem Lehrer wird der Ueberblick über die Gesammtzahl der Schüler übermäßig durch die große Länge erschwert. (Forts. cf. Nr. 11.)

G. III. 8754.

18. Länge der Schulsäle.

(Forts. v. Nr. 23.)

Berlin, den 9. April 1879.

Wenn ich daher auch gegen die Einrichtung des Schulsaales für 100 Kinder nichts zu erinnern finde, so muß ich doch aus den von der Königlichen Regierung sonst geltend gemachten Gründen das vorgelegte Project beanstanden. Namentlich trete ich der Königlichen Regierung darin bei, daß die größte Abmessung des Schulsaales mit 10,80 m zu groß sei. Schulsäle werden, wenn irgend thunlich, nicht länger als 9 m angelegt und wird an der Breite so viel zugegeben, als nöthig ist, um den erforderlichen Flächenraum herzustellen. (cf. Forts. Nr. 12.)

G. III. 5633.

19. Höhe der Schulzimmer.

(Forts. v. § 310 Nr. 3.)

Berlin, den 9. April 1879.

Die mit 3,70 Meter incl. Balkenlage projectirte Höhe des Schulzimmers erachte ich für genügend, da als geringste zulässige Lichthöhe 3,20 oder mit Decke 3,50 Meter angesehen wird. Eine Höhe von 4 Meter ist hinsichtlich des größeren Luftraumes zwar als besser zu erachten, vertheuert aber auch die Bauanlage und die Heizung des Raumes. (cf. Forts. Nr. 9.)

G. III. 5633.

20a.

Berlin, den 20. Januar 1872.

Auf den Bericht vom 17. September v. J. wegen Bestimmung der lichten Höhe, welche bei vorkommenden Neubauten von Elementarschulen in den Städten und auf dem Lande den Unterrichtszimmern zu geben ist, erhält die Königliche Regierung Abschrift der Aeußerung der Königlichen Ober-Baubehörde vom 28. October v. J. (Anlage a.) zur Richtschnur.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 27688.

20b.

a.

Berlin, den 28. October 1871.

Die Beilage der gefälligen Zuschrift vom 10. huj., betreffend den Erlaß von normativen Bestimmungen über die den Unterrichtszimmern von Elementarschulen zu ertheilenden Höhenmaße, wird Ew. Excellenz mit dem ergebensten Bemerken remittirt, daß die Voraussetzung der Regierung zu N., als ob die in der Vorschrift vom 17. November 1870 enthaltenen Höhenmaße für Gymnasien und deren Vorschulklassen auch für Elementarschulen auf dem Lande maßgebend zu erachten seien, keineswegs zutrifft, vielmehr das von der Provinzialbehörde bisher adoptirte Maß von 10 Fuß oder 3,14 m als die allgemein gültige und bewährte Norm zu betrachten ist.

Die Ursachen des abweichenden Maßbedürfnisses nach den verschiedenen Bildungszwecken der Schulen beruhen theils in der ungleich längeren Zeit, während deren die Schüler höherer Lehranstalten ohne Unterbrechung in den Klassen zu verweilen genöthigt sind, theils in den localen, durch den Unterschied zwischen Stadt und Land bedingten Verhältnissen, welche bei der ländlichen Bevölkerung die physischen Kräfte gedeihlicher und naturgemäßer entwickeln, bei der städtischen Jugend dagegen zartere und empfindlichere Constitutionen hervorbringen, und damit zur Anwendung der durch die Erfahrung und Gesundheitspflege erprobten Mittel nöthigen, um auch solchen Naturen eine dauernde und anstrengende geistige Thätigkeit ohne Nachtheil für das körperliche Wohlsein zu gestatten.

Die in der gefälligen Zuschrift enthaltenen abweichenden Höhenmaße, die von den provinzialen Behörden in den conereten Fällen nicht ohne diesseitige Zustimmung adoptirt sind, lassen jedoch erkennen, daß auch vom technischen Standpunkte das erwähnte Maß von 10 Fuß oder 3,14 Meter keineswegs als ausschließliche Norm für die Höhe der Elementarklassen zu betrachten, vielmehr um deswillen schon Modificationen in der Praxis unterworfen ist, weil das räumliche Bedürfniß in allen Fällen durch das Product der Grundfläche und Höhe bedingt wird. Hat nun aus den bisherigen Erfahrungen sich ergeben, daß bei der von Ew. Excellenz bestimmten Grundfläche von 6 □Fuß oder 0,6 Meter eine Höhe von 10 Fuß, mithin ein Luftraum von 60 Cubikfuß oder 1,85 Cubikmeter für jeden Schüler als entsprechendes Raumbedürfniß zu betrachten ist, so ergiebt sich selbstverständlich die Erfüllung der räumlichen Forderung auch mit einer geringeren Höhendimension, wenn die Grundfläche nach dem Verhältniß der Höhenbeschränkung vermehrt wird. Beispielsweise würde bei 9 Fuß oder 2,8 Meter Höhe die Grundfläche für jeden Schüler 6⅔ Fuß oder 2,092 Meter zu vermehren sein, um dem cubischen Luftraum zu entsprechen, und mit Rücksicht auf die in dem technischen Gutachten vom 19. Februar cr. entwickelten Motive, welche bei Klassen mit einer geringen Schülerzahl das Bedürfniß einer größeren Grundfläche in Folge des gesteigerten Bedarfs für die Circulationsmittel der Klasse erheischen, würde auch das Höhenmaß in dem erwähnten Verhältniß vermindert werden können. Inzwischen ist auch in dieser Beziehung das Maß von 9 Fuß oder 2,8 Meter als die äußerste zulässige Beschränkung zu erachten, weil ein minderes Maß sowohl den nothwendigen Lichteinfall, als auch die sanitären Forderungen beeinträchtigen würde,

Digitized by Google

und ebensowenig den Anträgen der Regierung zu N., soweit sie eine Verminderung des als Bedürfniß zu erachtenden Luftraums betreffen, Folge zu geben, weil die Erfahrungen der östlichen Provinzen bei einem ungleich kälteren Klima im Vergleich zur Provinz N. zu Beschwerden oder Nachtheilen in Betreff der Erwärmung der Klassen bei der erwähnten Norm keinen Anlaß gegeben haben, daher die Ursachen der von der Regierung zu N. erzielten ungünstigen Resultate entweder in den Mängeln der Bauart oder der Heizvorkehrungen gesucht, und demnach durch andere als die beantragten Mittel beseitigt werden müssen.

Ergiebt sich aus dem Vorstehenden die Grenze, welche für eine Verminderung des erwähnten Höhenmaßes zulässig ist, so muß die Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse, und auf die ohne erheblichen Aufwand zu bewirkende Erwärmung der Klassen zunächst die Nothwendigkeit ergeben, das zehnfüßige Höhenmaß in allen denjenigen Provinzen nicht zu überschreiten, wo ein kaltes oder rauhes Klima die Beachtung jener Rücksicht zur prineipiellen Bedingung macht. Wo derartige Localverhältnisse nicht vorhanden sind, wird es schon deshalb nicht zu empfehlen sein, jenes Maß als unbedingt zu beachtende Norm vorzuschreiben, weil der hieraus sich ergebende Luftraum immer nur als Minimalgrenze zu betrachten ist, und eine Vermehrung unbezweifelte Vorzüge für das sanitäre Gedeihen der Schuljugend zur Folge hat, insofern nicht die angeführten klimatischen Rücksichten zu einer Beschränkung nöthigen.

Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß in heißen Sommertagen eine größere Höhe der Schulzimmer dem gedeihlichen Aufenthalt der Schulkinder darin nur förderlich ist, aber selbst in solchen Wintertagen, an denen die Kinder, vielleicht nach weiten zurückgelegten Wegen, in Kleidern und Schuhen zur Schule kommen, die vom Regen oder Schnee durchnäßt sind, ergiebt die Erfahrung, daß die in den warmen Schulzimmern eintretende Verdunstung feuchte Niederschläge in großen Mengen an den Wänden, Fenstern und Thüren erzeugt, die ebensowenig dem Gedeihen förderlich sind, und durch Vermehrung der Zimmerhöhe, resp. des Luftraums eine mehr oder minder erhebliche Verminderung erfahren. Das unterzeichnete Ministerium hat theils in Folge der hieran geknüpften Erwägung, theils in der Rücksicht, daß eine mäßige Erhöhung der Klassenzimmer in der Regel keine erhebliche Steigerung des Bauaufwandes zu Lasten der Bauverpflichteten nach sich zieht, bisher keinen Anstand genommen, in den concreten Fällen den besonders aus den westlichen Provinzen hier eingegangenen Anträgen für Höhenmaße von 11 und sogar 12 Fuß, oder 3,45 und resp. 3,75 Meter in den Schulsälen beizupflichten und wird auch ferner bei diesem Verfahren beharren, wenn Ew. Excellenz nicht aus andern Gründen eine größere Beschränkung auf eine bestimmte Vorschrift vorziehen sollten.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Abtheilung für das Bauwesen.

An
den Königl. Staats- und Minister der geistlichen ꝛc.
Angelegenheiten, Herrn von Mühler, Excellenz.
III. 13552.

20e. Cubikinhalt der Schulzimmer.

Berlin, den 23. Januar 1877.

Bei der von der Königlichen Regierung beanspruchten Grundfläche von 0,75 □ Meter pro Kopf der Klassenfrequenz und dem beabsichtigten Höhenmaß von 3,8 Meter der Unterrichtslocale würde das Cubikmaß der Klassen pro Kopf auf 28,5 Cubikmeter gesteigert werden, während dasselbe in den übrigen Provinzen des Staats nur $3{,}14 \times 0{,}6$ oder 18,8 Cubikmeter oder nicht mehr als $^2/_3$ jenes Maßes beträgt und sich bisher als ausreichend erwiesen hat.

G. III. 8533.

21. Größe der Schulzimmer in Beziehung auf die Zahl der Schulkinder.

Berlin, den 28. Februar 1874.

— Das Resolut der Königlichen Regierung wird hiermit aufgehoben, weil die Ausführung desselben keine normalen Zustände schaffen würde. — Der durch das Resolut angeordnete Erweiterungsbau bezweckt die Herstellung einer einzigen Schulstube für 100 Kinder; nach Nummer 2 der allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872*) sollen aber mehr als 80 Kinder in der einklassigen Volksschule nicht zusammen unterrichtet werden. Für 100 Kinder sind somit 2 Klassen nothwendig, sofern nicht die Halbtagsschule gewählt wird. Wenn aber die letztere stattfindet, ist die bisherige Localität ausreichend. — —

G. I. 1543.

22.

Berlin, den 24. December 1872.

Die Königliche Regierung nimmt nach dem Bericht vom 3. d. M. an, daß in N. bei zur Zeit ca. 160 schulpflichtigen Kindern in dem dort neu zu erbauenden katholischen Schul- und Küsterhause, außer zwei Wohnungen für einen verheiratheten und einen unverheiratheten Lehrer, zwei Klassenzimmer für je 100 Kinder einzurichten sein würden. Nach meinen allgemeinen Bestimmungen vom 15. October d. J.*) bezüglich des Volksschulwesens soll aber die Zahl der von einem Lehrer an einer einklassigen Volksschule gleichzeitig zu unterrichtenden Kinder nicht über 80 steigen und wenn die Zahl der Schulkinder über 120 beträgt, eine dreiklassige Schule eingerichtet werden.

U. 40729.

23.

Berlin, den 9. April 1879.

Bei Rückgabe der Anlagen des Berichtes vom 19. Februar d. J., den Recurs des Schulvorbandes N. gegen dortige Verfügung vom 25. November v. J. betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

1. Wenn auch in der Regel die Zahl der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Kinder 80 nicht übersteigen soll, so ist doch ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen die Anlage des Schulzimmers bis zur Größe von 100 Kinder-

*) cf. unten in Band III beim Capitel vom Unterricht.

Digitized by Google

plätzen (60 qm) zu gestatten, namentlich bei solchen Gemeinden, bei welchen zwar ein Anwachsen der Schülerzahl um etwas über 80 in absehbarer Zeit zu erwarten ist, der Zuwachs jedoch nicht die Einrichtung einer zweiten Schulklasse bedingt. (cf. Forts. Nr. 18.)

G. III. 5633.

24. Berücksichtigung der schulpflichtigen Kinder bei Bemessung der Größe der Schulzimmer.

Berlin, den 14. Juli 1868.

Die in N. jetzt bestehende Einrichtung der Halbtagsschule ist nur ein Nothbehelf und ein Uebelstand, dessen Abstellung baldmöglichst herbeigeführt werden muß. Es ist daher eine durchaus richtige Voraussetzung, wenn das Resolut davon ausgeht, daß bei dem bevorstehenden Bau Raum für die gesammte Schülerzahl geschafft werden muß.

U. 18261.

25.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 7. d. M. und den Recurs der Schulgemeinde vom 6. v. M. wird das wegen Errichtung eines zweiten Schulgehöfts zu N. erlassene Resolut vom 9. August d. J. mit Vorbehalt des Rechtsweges*) hierdurch bestätigt, da die Gründe des Resoluts von der Recurrentin nicht widerlegt sind.

Der Einwand, daß wegen der großen Entfernung einzelner Gehöfte vom Schullocal und wegen des Confirmandenunterrichts die Schule von den sämmtlichen schulpflichtigen Kindern gleichzeitig nicht besucht werde und deshalb einer Erweiterung nicht bedürfe, ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da grundsätzlich darauf zu halten ist, daß die Lehrzimmer für die Gesammtheit der zu einer Schule gewiesenen und in dieselbe wirklich aufgenommenen Kinder den vorschriftsmäßigen Raum bieten, was vorliegend zur Zeit nicht der Fall ist.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 30. October 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 22501.

26.

Berlin, den 19. Juni 1873.

Auf den in der Schuleinrichtungs- und Bausache von N. seitens des Schulvorstandes daselbst am 27. December v. J. eingelegten Recurs wird das mittels Berichts vom 29. März d. J. eingereichte Resolut der Königlichen Regierung vom 6. November pr. aus den darin angeführten, von den Recurrenten nicht entkräfteten Gründen hierdurch bestätigt.

Wenn auch für Entscheidung der Frage über die Nothwendigkeit einer Erweiterung des Schulraums nicht die Zahl der sämmtlichen im Schulbezirke vorhandenen schulpflichtigen, sondern diejenige der in die Schule wirklich aufgenommenen Kinder als maßgebend anzusehen ist (cf. Recursbescheid vom 30. Mai 1865 — U. 5211 —, den Erweiterungsbau des Schul- und Organistenhauses zu N. betreffend) (Anlage a), so muß doch hiernach das Bedürfniß der Einrichtung einer zweiten Klasse für nachgewiesen angenommen werden, da die Gesammtheit der schulpflichtigen Kinder amtlich auf 115 ermittelt und von den Recurrenten eine bestimmte Angabe über die Zahl derjenigen, welche hiervon wegen Besuchs anderer Schulen oder wegen Privatunterrichts der Ortsschule fern bleiben, nicht gemacht ist.

Auf die Zahl der durch Krankheit u. s. w. zeitweise am Schulbesuche verhinderten Kinder kommt es nicht an, da die Schule für alle wirklich recipirten Kinder Raum bieten muß. Demnach ist, wie geschehen, zu entscheiden gewesen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, den Betheiligten diese Entscheidung bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 11897.

a.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 16. Februar d. J. und den Recurs des evangelischen Schulvorstandes zu N. vom 23. November v. J. wird vorbehaltlich des Rechtswegs*) das wegen Erweiterung des Schul- und Organistenhauses zu N. erlassene Resolut vom 5. September v. J. dahin abgeändert,

daß ad 1 zwar die Erweiterung der Lehrer- und Organistenwohnung, nicht aber auch des Schulzimmers für nothwendig zu erachten.

Wenn auch der Grundsatz, daß die Schulklassen für sämmtliche schulpflichtige Kinder des Schulbezirks den nöthigen Raum gewähren müssen, bei Neubauten zur Norm zu nehmen ist, so kann er doch im vorliegenden Fall, wo nach Fol. 219 der wiederbeifolgenden Acten zunächst und ursprünglich nur eine Erweiterung der Lehrerwohnung beantragt war, ein ausreichendes Motiv zur Erweiterung auch der Schulstube nicht abgeben, da die Gesammtheit der in die Schule wirklich aufgenommenen Kinder nach Ausweis der Besuchsliste im ganzen Verlauf des verflossenen Schuljahrs die Zahl 50 niemals erreicht hat, mithin, auch wenn für jedes Kind 6 □Fuß in Ansprch genommen werden, in dem 309 □Fuß umfassenden Schulzimmer hinlänglich Raum findet. Demnach hat die Recursbeschwerde für unbegründet nicht erachtet werden können.

Vorstehende Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5211.

27.

Berlin, den 2. December 1869.

— Da von den vorhandenen schulpflichtigen Kindern eine nicht unbeträchtliche Zahl die im Orte bestehende Privatschule besucht, und dem er-

*) cf. § 304 Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

*) cf. Vorbem. zu § 304 Nr. 12 (S. 586).

Digitized by Google

weiterten Schulbedürfniß in seinem gegenwärtigen Umfang auch durch Anlegung einer Klasse und einer Lehrerwohnung in dem vorhandenen Schulhaus genügt wird, so ist dem entsprechend das Resolut zu ändern gewesen. —
U. 27962.

28. Berücksichtigung einer Vermehrung der Zahl der Schulkinder bei Bemessung der Größe der Schulzimmer.

(Forts. von Nr. 4 oben.)

Berlin, den 30. November 1868.

Zur Prüfung des Raumbedürfnisses der Schulstuben ist jedesmal die Angabe der Zahl der vorhandenen schulpflichtigen Kinder und eine Aeußerung über deren voraussichtliche künftige Vermehrung oder über sonstige in Betracht zu ziehende Verhältnisse nöthig. (cf. Forts. § 307 Nr. 18.)
U. 30682.

29.

Berlin, den 2. October 1876.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 8. August d. J., daß, da zur Zeit nicht mehr als 105 Schulkinder die Schule zu N. besuchen, und Nachweise für einen ungewöhnlichen Zuwachs der Bevölkerung nicht beigebracht sind, zwei Schulklassen für je 60 Kinder um so mehr als ausreichend erachtet werden müssen, als dieselben noch einem Zuwachs von 14,3 % der vorhandenen Kinderzahl entsprechen, und in der Regel ein Mehr von 10 % unter gewöhnlichen Verhältnissen sich als ausnömmlich erweist. Die Auffassung des Berichts, daß ein Grundflächenmaß von 0,6 □Meter pro Kopf sowohl bezüglich des Verkehrs als der Ventilation in dem Unterrichtsraum kaum genüge, kann nicht anerkannt werden, vielmehr ist sowohl das erwähnte Grundflächenmaß, als das in dem Bauplan verzeichnete Höhen-Lichtmaß der Klassen von 3,8 Meter erfahrungsmäßig in beiden Beziehungen ausreichend. Andererseits würde der nach dem Bericht höchst dürftigen Gemeinde eine kaum zu rechtfertigende Ausgabe für die Heizung von Schulklassen aufgebürdet werden, die für die Aufnahme von 80 Kindern vorgesehen sind, und nur von ca. 50 Kindern besucht werden.

Es ist daher bei dem Neubau des Schulhauses zu N. nur auf die Herstellung von zwei Klassen für je 60 Kinder Bedacht zu nehmen. (cf. Forts. § 307 Nr. 6.)
G. III. 6206.

30.

(Forts. v. Nr. 2a oben.)

Wenn endlich die Königliche Regierung bei dem jetzt vorzunehmenden Neubau sogleich die Herstellung einer vierten Schulklasse nebst Lehrerwohnung in Aussicht genommen hat, so müssen wir auch diese Anordnung als durchaus zweckmäßig und dem eigenen wohlverstandenen Interesse der Gemeinde entsprechend anerkennen, weil, wenn jetzt nur auf drei Klassen gerechnet wird, in kurzer Zeit die unbedingte Nothwendigkeit eintreten würde, die vierte Klasse mit einem Kostenaufwand, welcher die durch die gleichzeitige Herstellung der vierten Klasse bedingten Mehrkosten mindestens um das Doppelte übersteigt, abgesondert einzurichten.

Hiernach sehen wir uns außer Stande, den Anträgen der Gemeinde N. die gewünschte Folge zu geben.

Berlin, den 22. August 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.
U. 16049.

31.

Erk. des O.-V.-G. v. 21. Oct. 1878.

In der zu dem Schulverbande R. gehörigen Colonie Neu-K., welche nach der Feststellung vom 13. Januar d. J. 97 schulpflichtige evangelische Kinder zählt, soll ein Schulhaus erbaut werden. Die Einwohnerzahl von Neu-K. beträgt nach der Volkszählung vom 1. December 1875: 876 Seelen, sie hat nach der Volkszählung von 1871: 917 Seelen betragen, also eine Minderung von circa 5% erfahren.

Ueber die Art der Bauausführung besteht zwischen der Schulgemeinde R. und der Königlichen Regierung zu Breslau als Aufsichtsbehörde Streit. Erstere erachtet mit Rücksicht auf die vorangestellten Thatsachen und weil ein weiteres Zurückgehen der Einwohnerzahl von Neu-K. wahrscheinlich sei, ein Schulhaus mit Einem Lehrzimmer und Einer Lehrerwohnung für ausreichend und hat gegen die Regierung klagend beantragt, sie nur hierzu verpflichtet zu erklären. Die beklagte Regierung hat ihrerseits dem widersprochen und fordert die Herstellung zweier Lehrzimmer und zweier Lehrerwohnungen, weil nach der Ministerial-Verfügung vom 16. December 1874*) bei 100 Kindern zwei Klassen eingerichtet und zwei Lehrer angestellt werden müßten, diese Zahl nahezu vorhanden sei und auf einen Zuwuchs von 10% um so mehr gerechnet werden müsse, als in früheren Jahren die Zahl der schulpflichtigen Kinder in Neu-K. 100 bedeutend überstiegen habe.

Der Kreisausschuß des Kreises W. hat darauf unter dem 14. Januar 1876 dahin erkannt, daß die klägerische Schulgemeinde nur verpflichtet sei, ein Schulhaus mit Einem Lehrzimmer und Einer Lehrerwohnung zu erbauen, weil die Anstellung eines zweiten Lehrers bei den ungünstigen Verhältnissen der Klägerin unmöglich und der Fall, daß 100 Kinder vorhanden seien, die Anstellung eines zweiten Lehrers also nach der Allgemeinen Verfügung über Einrichtung ꝛc. der Volksschule vom 15. October 1872*) und der diese erläuternden Verfügung vom 16. December 1874*) geboten sei, nicht vorliege, auch eine Minderung, nicht Vermehrung der vorhandenen Schülerzahl wahrscheinlich sei.

Gegen diese Entscheidung legte die beklagte Regierung Berufung ein und beantragte:
unter Aufhebung der Entscheidung des Kreisausschusses in W. vom 14. Januar 1876 die evangelische Schulgemeinde R. für verpflichtet zu erachten, für die Colonie Neu-K.

*) Centrbl. pro 1875 S. 51. cf. unten in Band III.

Digitized by Google

ein Schulhaus mit zwei Lehrzimmern und zwei Lehrerwohnungen herzustellen,

indem sie ausführte, daß die nach § 3 der Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 einer Volksschule zu gebende Einrichtung ausschließlich von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmen sei und daß hinsichtlich der Kinderzahl, für welche gesorgt werden müsse, grundsätzlich ein Zuschlag von 10% angenommen werden müsse, der Durchschnitt der Schülerzahl in den Jahren 1872/84 überdies 107 betragen habe und ein weiteres Zurückgehen der Bevölkerung nicht für erwiesen angenommen werden könne. Die klägerische Gemeinde ihrerseits hat um Bestätigung der ersten Entscheidung, indem sie gegen die Annahme eines Zuschlages von 10% protestirte.

Nachdem der Vertreter der beklagten Regierung im Audienztermine ausdrücklich noch erklärt hatte:

daß, wenn das Schulhaus zweiklassig eingerichtet werden sollte, die Regierung zur Zeit von der Anstellung eines Adjuvanten absehen wolle und zwar lediglich aus dem Grunde des Lehrermangels,

und

daß der geforderte Zuschlag von 10% in keiner Bestimmung, sondern nur in der allgemeinen Praxis seine Begründung finde,

erkannte das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Breslau unterm 16. Juni 1876:

daß die Entscheidung des Kreisausschusses zu W. vom 14. Januar 1876 lediglich zu bestätigen, die Kosten des Verfahrens außer Ansatz zu lassen, die baaren Auslagen des Verfahrens aber und der Berufsbeklagten der Staatskasse aufzuerlegen und der Werth des Streitobjectes auf 1000 M. festzusetzen.

Der Berufungsrichter begründet seine Entscheidung wie folgt:

Die Frage, ob dem vorliegenden Bedürfniß mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Schulgemeinde R. bezw. der Colonie Neu-K. durch Errichtung der Halbtagsschule genügt werden könne oder müsse, unterliegt allerdings nicht der Zuständigkeit des Kreisausschusses; denn sie berührt eine durchaus interne Angelegenheit und ist als solche von der Entscheidung der Aufsichtsbehörde abhängig.

Fällt hiernach auch der eine Grund, auf welchen der Vorderrichter die Entscheidung stützt, fort, so bleibt immerhin der andere mit durchgreifender Wirkung bestehen. — Das Zurückgehen der Bevölkerung in Colonie Neu-K., eine Kinderzahl von noch nicht 100, die nicht günstige örtliche Lage der Colonie zu den Bergwerken und das voraussichtlich noch längere Zeit währende Darniederliegen der Industrie stellen Momente dar, welche die Vornahme eines Baues in dem von der Aufsichtsbehörde verlangten Umfange — auch wenn man von der zweiten Lehrerwohnung absieht — zur Zeit nicht rechtfertigen. Und es kommt hinzu, daß die Annahme eines Zuwachses von 10% der Kinderzahl weder in gesetzlichen noch reglementarischen Vorschriften eine Unterlage findet. —

Wird die Annahme der Berufungsverklagten und des Kreisausschusses, daß eine weitere Abnahme der Bevölkerung und der Kinderzahl in Colonie Neu-K bevorsteht, wahr, so würde dem gegenüber die Errichtung eines Baues mit zwei Klassen eine anormale Lage der Sache darstellen, während dem entgegengesetzten Fall leicht dadurch Rechnung getragen werden kann, daß bei dem Bauprojeet auf die event. Vergrößerung um eine Klasse und eine Wohnung Bedacht genommen wird. Das betont der Vorderrichter mit Recht und dem widerspricht die Schulgemeinde nicht.

Gegen diese Entscheidung hat die beklagte Regierung das Rechtsmittel der Revision eingelegt und ihren in zweiter Instanz gestellten Antrag wiederholt. Die Revisionsbeschwerde stützt sich auf § 64 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1875*) und macht dem Vorderrichter die Nichtanwendung der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen zum Vorwurf, weil er sowohl die Feststellung der Kinderzahl behufs Ermittelung des Bedürfnisses nach einer mehrjährigen Fraction im Prineip verworfen, wie andererseits die Annahme eines Zuschlages von 10% für die zukünftige Vermehrung als weder in gesetzlichen noch reglementarischen Vorschriften begründet, für ungerechtfertigt erklärt habe. Sie nimmt in dieser Richtung Bezug auf eine von ihr an die Landräthe ihres Bezirks erlassene Verfügung vom 13. September 1838, wonach bei Entwürfen zu Schulhausbauten auf eine künftige Vermehrung von 10% gerechnet werden soll, und auf zwei in extractiver Abschrift beigebrachte, in Specialfällen ergangene Verfügungen des Unterrichts-Ministers vom 21. Februar und 15. Mai 1875, welche ihre Auffassung bestätigen sollen.

Die Revisionsbeklagte bittet in der Gegenerklärung um Rückweisung der Revisionsbeschwerde und macht event. geltend, daß der Antrag, sie zur Herstellung zweier Lehrzimmer und zweier Lehrerwohnungen zu verurtheilen, jedenfalls unbegründet sei, da die Beklagte und Revisionsklägerin bereits in zweiter Instanz ihren Antrag auf zwei Lehrzimmer und Eine Lehrerwohnung beschränkt habe.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach der Allgemeinen Verfügung des Unterrichts-Ministers über Einrichtung ꝛc. der Volksschule vom 15. October 1872 und der später ergangenen, sie ergänzenden und erläuternden Ministerial-Verfügungen, zu denen auch die von den Parteien und den Vorderrichtern angezogene Verfügung vom 16. December 1874 gehört —

(Eine Zusammenstellung derselben findet sich in dem Werke: „Volksschulwesen und Lehrerbildung in Preußen“ von Dr. Schneider, Berlin 1875)

darf die mit der Schulaufsicht betraute Provinzialbehörde, falls die Schülerzahl in einer Volksschule 80 übersteigt, die einklassige Volksschule

*) Jetzt § 95 des Ges. v. 30. Juli 1883 (oben § 302 Anh. II).

Digitized by Google

nicht dulden; sie muß die zweiklassige einrichten. Sie hat dabei zu entscheiden:

1) ob für die zweite Klasse ein besonderer Lehrer — der zweite Lehrer — angestellt werden soll,
2) ob der Eine Lehrer beide Klassen unterrichten, d. h. ob die Halbtagsschule eingeführt werden soll.

In dem Falle zu 2 unterrichtet der Lehrer beide Klassen nicht gleichzeitig oder in besonderen Räumen, sondern nach einander in demselben Lehrzimmer. In diesem Falle bedarf es daher nur Einer Lehrerwohnung und Eines Lehrzimmers.

Steigt die Zahl über 100, so ist die Halbtagsschule auch noch zulässig, sie gilt aber als eine ungenügende Einrichtung. Die Aufsichtsbehörde hat dann auf die Anstellung eines zweiten Lehrers Bedacht zu nehmen, d. h. sie hat Alles zu thun, um die Anstellung eines zweiten Lehrers zu ermöglichen, namentlich also bei unvermögenden Gemeinden zu versuchen, die erforderlichen Mittel anderweit flüssig zu machen.

Ein Muß liegt in der Verfügung vom 16. December 1874 nicht. (cfr. auch die Ministerial-Verfügung vom 5. Mai 1873, Schneider S. 11.) Die in diesen Richtungen von den Provinzialbehörden getroffenen Festsetzungen sind nicht im Verwaltungsstreitverfahren, sondern nur im Wege der Beschwerde bei dem vorgesetzten Minister anfechtbar.

Hätte die Regierung zu Breslau im vorliegenden Falle daher die Anstellung eines zweiten Lehrers in Neu-K. angeordnet, so würde der Klägerin hiergegen nur der Weg der Beschwerde bei dem Unterrichtsminister offen gestanden haben. Hätte alsdann Letzterer die Anordnung der Regierung gebilligt, so würde damit die Frage, ob zwei Lehrerwohnungen und zwei Lehrzimmer zu beschaffen, in bejahendem Sinne endgültig entschieden und nur noch über die Art der Beschaffung ein Verwaltungsstreitverfahren möglich gewesen sein.

So liegt die Sache aber nicht. Die Regierung hat vielmehr die Anstellung eines zweiten Lehrers erst für den Fall, daß die Zahl der Kinder über 100 anwachsen wird, in Aussicht genommen und den Vertreter derselben im Audienztermine am 16. Juni d. J. ausdrücklich erklärt, daß die Regierung von der Anstellung eines zweiten Lehrers (Adjuvanten) zur Zeit absehe. Es handelt sich deshalb hier lediglich um die Entscheidung der Frage, ob die Schulgemeinde verpflichtet ist auf ein zukünftiges Bedürfniß zu rücksichtigen: über diese Frage ist im Verwaltungsstreitverfahren zu befinden und ist dieselbe mit Recht von dem Vorderrichter verneint worden. Die Schulaufsichtsbehörde kann nur die Befriedigung des gegenwärtigen Bedürfnisses verlangen. Für die in Folge einer möglichen künftigen Vermehrung der Kinderzahl erforderliche Anstellung eines zweiten Lehrers braucht die Schulgemeinde im Voraus nicht zu sorgen. Empfohlen kann ihr werden, in ihrem eigenen Interesse hierauf zu rücksichtigen: die Ausübung eines Zwanges erscheint jedoch nicht zulässig. Auch ist den von der beklagten Regierung beigebrachten Verfügungen von einem derartigen Zwange nicht die Rede. Im Gegentheil sprechen die von dem Ministerium publicirten Entscheidungen (Central-Blatt 1873 S. 503 f.)*) es ausdrücklich aus, daß im Streitfalle für die Bemessung des Schulraums nur die Zahl der in der Schule wirklich aufgenommenen Kinder als maßgebend anzusehen ist. —

32. Anlage von Abtritten.

Die Verfügung der Königlichen Regierung in Köln vom 9. November 1866 trifft Anordnung über Zahl und Abmessung der bei Schulbauten erforderlichen Abtritte (je einer für jeden verheiratheten Lehrer, für die Lehrerinnen, für Knaben und Mädchen, im übrigen nach der Zahl der Schüler).

33.

(Forts. v. § 307 Nr. 8.

Berlin, den 9. April 1879.

4. Einen Abtritt im Hause kann auch ich nicht für erforderlich erachten. (cf. Forts. § 307 Nr. 17.)

G. III. 5633.

36. Anlegung besonderer Schulbrunnen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Gemeinden, denen gesetzlich die Unterhaltung der Schulen obliegt, verpflichtet sind, solche Veranstaltungen zu treffen, daß den Lehrern der Bedarf an Wasser, sowohl für sie selbst und ihre Wirthschaften, als auch zum Betrieb der Schule jederzeit gesichert ist. Wenn daher auch nicht überall und unbedingt die Anlegung besonderer Schulbrunnen von den Gemeinden verlangt werden kann, so muß, dies doch da geschehen, wo nicht in anderer Weise für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers ausreichend gesorgt ist.

Berlin, den 30. März 1864.

U. 5472.

37.

Berlin, den 31. Januar 1876.

Bei Rückgabe der Anlage des Berichtes vom 23. December v. J., die Anlegung eines besonderen Schulbrunnens in N. betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung unter Hinweis auf die im Centralblatt pro 1864 Seite 248 abgedruckte Verfügung vom 30. März ejusd. a**) daß, wenn auch nicht überall und unbedingt die Anlegung besonderer Schulbrunnen von den Gemeinden verlangt werden kann, dies doch da geschehen muß, wo nicht in anderer Weise für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers ausreichend gesorgt ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

G. III. 141.

38. Prüfung der Beschaffenheit des Brunnenwassers.

Berlin, den 18. März 1884.

Bei mehreren Unterrichtsanstalten sind unter den Schülern und den in den Anstaltsgebäuden wohnenden Lehrerfamilien typhöse Erkrankungen

*) Oben Nr. 26.
**) Vorstehend.

Digitized by Google

vorgekommen, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die schlechte Beschaffenheit des Wassers und insbesondere die zeitweise Inficirung desselben aus Abzugscanälen und Kloaken zurückzuführen waren. Ich nehme daraus Veranlassung, dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eine allgemeine Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere bei den Internats-Anstalten Seines Ressortes, und eine Untersuchung der Beschaffenheit des Wassers für alle diejenigen Fälle zu empfehlen, wo Grund zu der Vermuthung vorliegt, daß das Wasser der Anstaltsbrunnen gesundheitsschädliche Stoffe enthalten könnte.

Abschrift dieser Verfügung habe ich den Herrn Regierungs-Präsidenten (Regierungen ꝛc.) zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten Ew. Hochwohlgeboren ꝛc. zur gefälligen Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Herren Regierungs-Präsidenten, bezw.
die Königl. Regierungen und Landdrosteien.
U. III. 3152. M. 1678.

40. Anlegung besonderer Brunnen auf Küster- und Schulgehöften.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 23. v. M. wird das die Herstellung eines Brunnens auf dem Küster- und Schulgehöft zu N. betreffende Reskript vom 25. April cr., unter Verwerfung des dagegen vom dortigen Kirchenpatron unterm 31. Mai cr. eingelegten Recurses, hierdurch bestätigt.

Die von der Kirchen- und Schulgemeinde anerkannte, vom Recurrenten aber bestrittene Nothwendigkeit der Herstellung eines Brunnens im Schulgehöft muß als vorhanden angesehen werden, da es in N. weder einen Schul- noch einen Gemeindebrunnen giebt, und dem Lehrer auch die Benutzung der benachbarten Privatbrunnen für die Zukunft untersagt worden ist.

Zwar hat nach der Angabe des Recurrenten der Bauer D. sich zur ferneren Abgabe von Wasser an das Küster- und Schulgehöft gegen eine erhöhte Entschädigung bereit erklärt. Hierauf konnte aber bei der Entfernung des D'schen Gutes von der Schule, dem steilen und bei ungünstiger Witterung wegen Glätte oder Schmutz mit einer Last schwer zu passirenden Wege und der zu besorgenden Unzulänglichkeit des Brunnens an Wasser um so weniger eingegangen werden, als dem Lehrer unbedingt der Bedarf an Wasser sichergestellt werden muß, was bei Annahme der Offerte des ꝛc. D., welche namentlich hinsichtlich der Zeit des Wasserholens erhebliche Beschränkungen enthält, nicht der Fall sein würde.

Die Herstellungskosten des im Schulgehöft anzulegenden Brunnens mußten, weil derselbe sowohl für das Schulhaus, wie für die Küsterwohnung bestimmt ist, in Gemäßheit des § 37 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts in derselben Art festgesetzt werden, wie bei Pfarrbauten.

Die Heranziehung der Kirchenkasse zu den Kosten des Brunnenbaues war nach den Bestimmungen des Märkischen Provinzial-Rechts, nach welchem die Kirchenkasse zu Küster- und Schulbauten Nichts beizutragen hat, nicht zulässig; die Vertheilung der Beiträge hatte vielmehr in Gemäßheit des § 720 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts zu erfolgen, da eine observanzmäßige Befreiung des Recurrenten nicht angenommen werden konnte. Mag auch der Patron, wie er behauptet, observanzmäßig von einem Beitrage zu der Entschädigungssumme für Hergabe des Wassers an die Schule bisher befreit gewesen sein, so ist diese angebliche Observanz doch hierauf zu beschränken und nicht auf eine Befreiung von den Baukosten für die als nothwendig anerkannte Herstellung eines Brunnens im Schul- und Küstereigehöfte auszudehnen.

Berlin, den 9. August 1865.

U. 16630.

41. Lieferung des Bauholzes zu Schulbrunnen in der Provinz Preußen.

Auf den Bericht vom 12. December pr., den Bau eines Brunnens bei der katholischen Schule zu N. betreffend, und den Recurs der dortigen Schulgemeinde vom 24. November pr. wird das von der Königlichen Regierung erlassene Reskript vom 4. October pr. mit Vorbehalt des Rechtsweges*) ad 2 dahin abgeändert:

daß Fiscus das erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben gehalten.

Die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Annahme, daß Schulbrunnen den Schulgebäuden, zu deren Bau und Reparatur die Gutsherren das Holz zu liefern haben, nicht beizuzählen seien, ist im Reskript nicht näher begründet worden. Weder die Wortfassung des ganz allgemein und ohne Einschränkung von den „zur Schule gehörigen Gebäuden" handelnden § 44, noch der sonstige Inhalt der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 bietet dafür einen Anhalt und gestattet es, von diesen Gebäuden die Brunnenanlagen auf Schulgrundstücken auszuschließen. Könnte hierüber noch ein Zweifel sein, so würden die Bestimmungen des § 41 und 45 sub 3 a. a. O. über die Hergabe des Bauplatzes „für die zur Schule gehörigen Gebäude" ihn beseitigen; denn hier werden genau dieselben Worte wie im § 44 in einem Zusammenhang gebraucht, der es schlechthin unzulässig macht, unter dem Ausdruck „Gebäude" nicht die sämmtlichen Baulichkeiten einer Schule zu begreifen und davon die Schulbrunnen auszunehmen. Erstreckt sich demnach die gutsherrliche Verpflichtung aus § 44 a. a. O. auch auf die Holzlieferung zu Brunnenanlagen, so mußte im vorliegenden Fall Fiscus als Gutsherr zur Hergabe des erforderlichen Bauholzes für verbunden erachtet und demgemäß das Reskript, wie geschehen, geändert werden.

Berlin, den 17. März 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 27017.

*) cf. Vorbem. zu § 304 Nr. 12 (S. 586).

Digitized by Google

42. Anlegung von Schulbrunnen, Ausschluß einer Vergütung seitens des Fiscus für das beim Massivbau ersparte Holz.

Berlin, den 26. September 1871.

Das Rescript vom 30. März 1864 (U. 5472)*) bestimmt nur grundsätzlich, daß, wenn auch nicht überall und unbedingt die Anlegung besonderer Schulbrunnen von den Gemeinden verlangt werden könne, dies doch da geschehen müsse, wo nicht in anderer Weise für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers ausreichend gesorgt ist.

Das Rescript vom 9. August 1865 (U. 16630)**) gehört in dieselbe Categorie, deducirt aus dem Allgemeinen Landrecht, und handelt ebenfalls nicht von der Vergütung des durch Massivbau ersparten Holzes. Das Resolut vom 17. März 1866 (U. 27017)***) deducirt aus den Bestimmungen der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845, daß dort Schulbrunnen den Schulgebäuden beizuzählen seien, deshalb auch die Gutsherren zu deren Bau und Reparatur das Holz zu liefern haben, und verurtheilt demnach den Fiscus zur Lieferung des Holzes, welches zu einem Schulbrunnen verwendet werden sollte, nicht aber zur Vergütung des Holzes, welches bei etwaigem Massivbau des Brunnens erspart worden wäre. Die Berufung auf diese Rescripte ist mithin nicht entscheidend.

Es können lediglich die auf specieller Allerhöchster Bestimmung beruhenden Circular-Rescripte vom 16. März 1857, 31. Mai 1860 und 1. Januar 1861†) in Betracht kommen. Diese gestatten nur unter gewissen Voraussetzungen, zum Neubau von Schulhäusern und der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude, sowie bei Reparaturen an derartigen Gebäuden den Werth des gegen einen Fachwerksbau ersparten Holzes aus dem Patronatsbaufonds zu vergüten, machen aber die Ertheilung einer diesfälligen Zusicherung von diesseitiger Genehmigung abhängig.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

U. 23619.

43. Umfriedigung des Schulgehöfts. Freilassung des Gutsherrn von den Kosten.

Das erforderliche Holz ist von der Schulgemeinde ohne Concurrenz der Gutsherrschaft zu beschaffen, da der Gutsherr nach § 36 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 nur zu den Gebäuden das Holz zu gewähren hat, die Bewehrungen aber im Sinne des Gesetzes nicht zu den Gebäuden gehören††) (Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 17. Juli 1840, Koch, Schlesisches Archiv IV Seite 150).

Berlin, den 12. October 1860.

U. 17858.

44.

Auf den Bericht — die Bewehrung des Schulgehöfts zu N. und die Recursgesuche der Gutsherren von N. und U. hebe ich die Bestimmung des Resoluts der Königlichen Regierung. nach welcher die genannten Gutsherren das erforderliche Holz antheilig unentgeltlich herzugeben haben, hierdurch auf, da die Gutsherren des Schulbezirks nach § 44 der Schulordnung vom 11. December 1845 nur zu den Gebäuden das Bauholz zu gewähren haben, die Bewehrungen aber im Sinne des Gesetzes nicht zu den Gebäuden gehören.

Berlin, den 13. October 1860.

U. 20797.

45.

Durch das Resolut vom — ist die Gutsherrschaft zwar von der Lieferung des Holzes zur Umzäumung des Schulgartens freigesprochen, dagegen zur Gewährung des Holzes für die Umzäumung des Schulgehöfts verurtheilt worden. Eine solche Unterscheidung findet jedoch in den bestehenden Gesetzen keine ausreichende Begründung, indem der § 36 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 den Gutsherrn nur zur Gewährung des Holzes zu den Schulgebäuden verpflichtet und zu den Gebäuden im Sinne des Gesetzes die Umfriedigungen überhaupt nicht gehören, mögen sie zur Bewehrung des Schulhofes oder des Schulgartens dienen.

Da hiernach die Schulgemeinde der allein unterliegende Theil ist, so muß sie auch die durch das Verfahren entstandenen Kosten ohne Concurrenz der Gutsherrschaft tragen.

Berlin, den 24. März 1863.

U. 1674.

46.

Auf den Bericht vom — die Herstellung der Zäune um den Schulgarten in R. betreffend, bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung vom — da der Gemeinde ohne Concurrenz der Gutsherrschaft nach § 12 Nr. 4 der Schulordnung vom 15. December 1845 die Verpflichtung obliegt, den Garten im Gehege zu erhalten.

Berlin, den 28. October 1862.

U. 23302.

47.

Eine Betheiligung des Gutsherrn bei Herstellung von Gehegen auf Schulgehöften ist durch das Allgemeine Landrecht nicht vorgeschrieben. Vor Beschlußnahme auf den Antrag der Gemeinde K., den Werth des ursprünglich zur Instandsetzung der Gehege ihres Schulgehöfts veranschlagten, durch die Errichtung einer Steinmauer aber entbehrlich gewordenen Holzes mit — Thlrn. aus dem Patronatsbaufonds zu gewähren, hat die Königliche Regierung daher noch nachzuweisen, daß Fiscus im vorliegenden Fall verpflichtet ist, zur baulichen Instandhaltung des gedachten Gesetzes Holz resp. dessen Werth zu gewähren.

Berlin, den 28. Juni 1862.

U. 14401.

48.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen Ihres Berichts vom 30. v. M.,

*) Oben Nr. 36.
**) Oben Nr. 40.
***) Vorstehend.
†) Oben § 294 Nr. 4.
††) cf. § 260 Nr. 4 b.

Digitized by Google

die Bewilligung des Holzpreises der Umwehrung des Schulgehöfts zu N. betreffend, hierbei zurück mit dem Eröffnen, daß eine Erstattung des Holzpreises aus dem Patronatsbaufonds nicht erfolgen kann.

Die Berufung auf das Rescript vom 15. Februar 1845 wegen der Umwehrung des katholischen Küster- und Schulgehöfts und Gartens zu H. kann nicht als durchgreifend angesehen werden, seit in Folge des Judicats des Geheimen Ober-Tribunals vom 17. Juli 1840 (abgedruckt in Koch's Schles. Archiv, Band IV p. 150) bei den diesseitigen Recursresoluten die Umwehrungen der Gebäude nicht mehr zu den Gebäuden selbst gerechnet werden, wie die Königliche Regierung aus den im Centralblatt der Unterrichtsverwaltung vom Jahre 1860 p. 686*) — 1862 p. 688 und 563*) — 1863 p. 245*) und 1864 p. 632 abgedruckten Resoluten vom 12.*) und 13. October 1860*) — vom 28. Juni*) und 4. October 1862**) — vom 24. März 1863*) und vom 10. September 1864**) näher ersehen wird.

Berlin, den 30. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 11654.

49. Begründung einer Verpflichtung zur Einfriedigung des Schulgehöfts durch Observanz.

Auf den Bericht vom 13. v. M. über die Einfriedigung der zum Schulgehöft in N. gehörigen Gärten wird hierdurch unter Freilassung des Rechtsweges***) das Resolut der Königl. Regierung vom 10. Mai d. J. bestätigt und der von der Gemeinde N. dagegen erhobene Recurs verworfen.

Die Recurrentin verlangt die Heranziehung des Fiscus zur Lieferung des für die Herstellung der Zäune erforderlichen Holzes, weil derselbe als Gutsherr nach § 36 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts dazu verpflichtet sei und das Holz zu den dortigen Kirchen- und Schulbauten bisher stets unweigerlich hergegeben habe.

Dieser Anspruch ist aber nicht begründet. Die aus dem angeführten § 36 herzuleitende Verpflichtung der Gutsherrschaften, und zwar sowohl der Privatgutsherrschaften als des Fiscus, zur Lieferung der Baumaterialien bezieht sich nur auf die Herstellung und Unterhaltung der eigentlichen Schulgebäude, zu welchen die Zäune und Gehege nicht gehören. Die letzteren sind vielmehr von den Schulgemeinden ohne Concurrenz der Gutsherrschaften zu errichten und zu erhalten.

Daß im vorliegenden Fall ein die Anwendung dieser gesetzlichen Grundsätze ausschließender besonderer Verpflichtungsgrund für den Fiscus vorhanden sei, ist von der Recurrentin nicht nachgewiesen worden. Denn, wenn Fiscus auch, wie Recurrentin behauptet, bisher zu allen Schulbauten das Holz hergegeben haben sollte, so folgt daraus nicht, daß unter diesen Baufällen auch nur Ein Mal die Schulgrundstücke eingehegt worden sind, und trifft diese Behauptung daher die vorliegende Frage nicht. Diese Frage würde nur dann zu Gunsten der Recurrentin haben entschieden werden können, wenn sie den Nachweis geführt hätte, daß durch die früheren Leistungen des Fiscus bei Herstellung oder Reparatur von Einfriedigungen sich eine denselben belastende Observanz gebildet habe.

Hiernach war das gedachte Resolut lediglich zu bestätigen.

Berlin, den 10. September 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 17603.

50.

(Forts. v. § 280 Nr. 9.)

Dagegen vermag ich nicht anzuerkennen, daß die den Gutsherrn nach § 36 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 hinsichtlich der Schulbauten obliegende Verpflichtung sich auch auf die Gewährung des Holzes zu den Gehegen der Schulgehöfte erstrecke. Diese Verpflichtung der Gutsherren ist von jeher bei allen diesseits zur Cognition gelangten Fällen, sowohl den Privat-Gutsherren, als auch dem Fiscus gegenüber nur auf die eigentlichen Schulgebäude bezogen und dem zu Folge namentlich die Herstellung und Unterhaltung der Gehege und Umzäumungen als eine der Schulgemeinde ohne Concurrenz der Gutsherrschaft obliegende Verpflichtung angesehen worden. Ich verweise in dieser Beziehung auf die im Centralblatt pro 1860 Seite 686 und 687 mitgetheilten Recursbescheide vom 12. und 13. October 1860.*) In gleichem Sinne hat sich auch das Königliche Finanz-Ministerium in dem im Erlaß vom 27. Juni d. J. angezogenen Rescript vom 22. September 1844, welches in einem Specialfall an die Königliche Regierung zu N. ergangen ist, ausgesprochen. Auch ist bisher kein Fall bekannt geworden, wo Seitens der Gerichte die Verpflichtung der Gutsherren zur Gewährung des Holzes auch zu den Gehegen auf Grund des § 36 cit. durch Erkenntniß ausgesprochen wäre. So lange daher nicht durch das Königliche Ober-Tribunal judicando eine der diesseitigen Praxis entgegenstehende Interpretation des § 36 a. a. O. zur Anwendung gebracht wird, muß ich Anstand nehmen, die diesseitige constant befolgte Praxis zu verlassen, zumal dieselbe verhältnißmäßig nur selten zu Beschwerden Anlaß gegeben hat.

Eine Verpflichtung der Gutsherren zur unentgeltlichen Gewährung des erforderlichen Holzes zu den Gehegen der Schulgehöfte ist demgemäß nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nicht anzuerkennen und muß daher, wo sie behauptet wird, durch den Nachweis eines besonderen Verpflichtungsgrundes dargethan werden.

Hieraus folgt in Bezug auf den Antrag der Königlichen Regierung wegen Bewilligung von Prämien aus den Patronatsbaufonds an Küster und Lehrer, welche sich um die Anlegung lebendiger Hecken besonders verdient machen würden,

*) Vorstehend Nr. 43, 44, 45, 46.
**) Nachstehend Nr. 49, 50.
***) cf. Vordem. zu § 304 Nr. 12 (S. 586).

*) Oben Nr. 43 44.

Digitized by Google

daß das fiscalische Patronat nur hinsichtlich der Gehege um Pfarr- und Küstergehöfte betheiligt werden könnte. Der Patronatsbaufonds darf aber nach seiner Bestimmung nur zu Ausgaben, welche auf rechtlicher Verbindlichkeit beruhen, verwendet werden, und zu solchen Ausgaben sind die gedachten Prämien nicht zu zählen.

Inzwischen werde ich mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Anlegung lebendiger Hecken und das besondere Interesse der betheiligten kirchlichen und Schul-Institute an dieser Einrichtung einzelnen Küstern und Lehrern, welche sich um die Cultur dieser Hecken besondere Verdienste erwerben sollten, auf den motivirten Antrag der Königlichen Regierung gern eine Unterstützung aus diesseitigen Fonds bewilligen.

Berlin, den 4. October 1862.
U. 19622.

51. Ausstattung der Elementarschulen mit Schulglocken.

Berlin, den 18. Mai 1870.

Wenn ich auch die Ausstattung der Elementarschulen mit Schulglocken für wünschenswerth erachte, so kann ich doch in Ermangelung einer gesetzlichen Unterlage und in Erwägung, daß Schulglocken an sich wieder als Pertinenzien der Schulgebäude anzusehen, noch zur Erreichung des Zweckes der Schule nothwendig sind, es nicht für zulässig erachten, die Gemeinden gegen ihren Willen zur Anschaffung von Schulglocken zu nöthigen. — Die Königliche Regierung wird sich demnach darauf zu beschränken haben, die Gemeinden zur Beschaffung solcher Glocken durch Hervorhebung der dafür sprechenden Gründe geneigt zu machen und bei Neu- und Reparaturbauten von Schulen zugleich auf Anbringung einer Schulglocke Bedacht zu nehmen.
U. 11770.

52. Kosten für Turn-Einrichtungen.

Berlin, den 7. April 1862.

Auf den Bericht vom 6. v. M., die Anlage einer Turnanstalt bei der städtischen Schule in R. betreffend, erkläre ich mich mit der Ansicht der Abtheilung der Königlichen Regierung für Kirchen- und Schulwesen dahin einverstanden, daß die Beschaffung und Aufstellung der für die Elementarschulen erforderlichen Turngeräthe im Allgemeinen nicht als Gegenstand der Schulbaulast zu betrachten, und deshalb die entstehenden Kosten, sofern nicht besondere Rechtstitel ein Anderes feststetzen, nicht nach den Regeln von der Baulast, sondern wie die sonstigen Schulunterhaltungskosten aufzubringen sind, weil Turngeräthe nicht unter den Begriff von „Gebäuden" subsumirt werden können.
U. 6700.

53.

Auf den Bericht vom 5. März cr. über das Recursgesuch der evangelischen Schulgemeinde in S. wegen Einrichtung eines Turnplatzes, nehme ich Anstand, das Resolut der Königlichen Regierung vom 26. October v. J. zu bestätigen.

In formeller Beziehung ist zunächst zu bemerken, daß die Anschaffungskosten für einen Turnplatz und die Turngeräthe nicht den Schulbaukosten im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden können und deshalb für die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde wegen Einrichtung von Turnplätzen weder die Form der Baurescripte zu wählen, noch denselben der Vorbehalt des Rechtsweges*) beizufügen ist. Diese Kosten sind vielmehr gleich allen sonstigen Schuleinrichtungs- und Unterhaltungskosten zu behandeln, welche von der Schulaufsichtsbehörde Kraft der ihr in dem Allgemeinen Landrecht und der Instruction vom 23. October 1817 hinsichtlich des Schulwesens beigelegten Befugnisse definitiv festgesetzt werden, und in Bezug auf deren Aufbringung und Vertheilung der Rechtsweg nur nach Maßgabe der hierüber bestehenden Gesetze zulässig ist.**) Nur insofern es sich um die Errichtung eines besonderen Gebäudes zur Aufbewahrung der Turngeräthe und Herstellung von Localen zum Turnen während des Winters handelt, würde eine Behandlung der Sache wie bei streitigen Schulbauten*) sich rechtfertigen. Indessen dürften nur selten solche Fälle vorkommen, indem im Allgemeinen und vorerst an den Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 4. Juni v. J. festzuhalten ist, wonach nur die Beschaffung und Einrichtung eines geeigneten Turnplatzes und die Anschaffung der einfachen Geräthe in der Art und der Beschränkung, wie der Leitfaden für den Unterricht in den Preußischen Volksschulen dieses angiebt, für unbedingt nothwendig und deshalb eventuell erzwingbar zu erachten ist.

In dem vorliegenden Fall sind es jedoch wesentlich die in der Sache selbst liegenden Bedenken, welche der Bestätigung des Resoluts der Königlichen Regierung entgegenstehen. Die Recurrenten sind an und für sich dem Ankauf des Grundstücks Nr. 117 in S. zur Einrichtung einer Turnanstalt, selbst mit den erforderlichen Räumlichkeiten zum Turnen im Winter, nicht entgegen, sondern verlangen nur, daß diese Einrichtung nicht allein für die evangelische Schule und auf Kosten der evangelischen Gemeinde, sondern gemeinschaftlich für alle drei Schulen der Stadt und auf gemeinschaftliche Kosten der drei Schulgemeinden bewerkstelligt werde. Dieser Weg wird unter den gegebenen Verhältnissen am leichtesten zu einem befriedigenden Resultat führen. Da das Bedürfniß zur Herstellung eines Turnplatzes für die drei Schulen gleichmäßig besteht, ein Turnplatz aber für alle drei Schulen genügt, so ist es am angemessensten, für die drei Schulen einen gemeinschaftlichen Turnplatz einzurichten, wodurch sich die Kosten für jede Schulgemeinde wesentlich verringern und die Möglichkeit gegeben wird, eine zweckmäßige, über das unbedingt Nothwendige hinausgehende Einrichtung ohne Ueberbürdung der Betheiligten herzustellen. Die evangelische Schulgemeinde aber zu zwingen, auf ihre alleinige Kosten eine Turnanstalt einzurichten, um demnächst der katholischen und jüdischen Gemeinde den Mitgebrauch, wenn auch gegen Entschädigung, einzuräumen, ist nicht statthaft.

*) cf. § 304 Nr. 12 Vorbemerk. (S. 586).
**) cf. § 303.

Digitized by Google

Hiernach ist dem Antrag der Recurrenten auf Einrichtung einer gemeinschaftlichen Turnanstalt für die drei Schulen in S. weitere Folge zu geben.

Berlin, den 4. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5286.

54. Gutachten über die Erfordernisse bedeckter Turnhallen für Landschulen.*)

(Mitgetheilt durch Erl. v. 6. Februar 1866 U. 25865 — cf. Bd. I § 29 Nr. 12.)

1. Vorausgesetzt, daß mit Ausnahme des Klettergerüstes und der Reckständer alle Turngeräthe transportabel eingerichtet werden, muß für eine Turnerschaft von 50 Schülern der Grundraum der Halle 1500 □Fuß betragen.
2. Um das erforderliche Klettergerüst in zweckmäßiger Größe anbringen zu können, ist dem Gebäude eine lichte Höhe von 16 Fuß zu geben.
3. Bei 1500 □Fuß Grundraum ist eine Tiefe der Halle von 30 Fuß und Länge derselben von 50 Fuß jedem Uebungs-Arrangement am entsprechendsten.
4. Außer dem Uebungsraum bedarf es keiner Nebenräumlichkeiten. — Ein transportabler Kleiderständer, sowie ein Schrank zur Aufbewahrung der kleinen Turngeräthe genügt vollkommen.
5. Die Turnhalle muß heizbar gemacht werden.
6. Der Fußboden ist am zweckmäßigsten mit einer Bretterdielung zu versehen. (cf. Centralblatt, 1865. Januarheft, Seite 18.)**)

§ 306. Die Schulbauhygiene.

(Die sanitären Anforderungen beim Bau, bei der Einrichtung und Ausstattung der Schullocale.)

1. Gutachten der bautechnischen Behörde betreffend die Schulbauhygiene (Baupläne, Material, Behachung, Größe der Schulzimmer, Subsellien, Luft, Fußboden, Heizung, Licht, Thüren, Treppen, Secesse, Pissoirs) 1864.
2. Vortrag des Dr. Varrentrapp betr. die städtische Schulbautenhygiene (Schulplatz, Schulgebäude, insbesondere Lage, Zugänge, Corridore, Subsellien, Größe der Zimmer, Licht, Heizung, Ventilation, Bekleidung der Wände, Kleiderzimmer, Abtritte, Turnhallen) 1869.
3. Gutachten des Dr. Virchow betr. die Schulkrankheiten (Kurzsichtigkeit, Congestionen, Wirbelverkrümmung, Brustkrankheiten, Unterleibsstockungen, ansteckende Krankheiten, Verletzungen) und ihre Ursachen (Luft und Licht im Schullocal, Sitzen der Schüler, körperliche Bewegung, geistige Anstrengung, Strafen, Trinkwasser, Abtritte, Unterrichtsmittel) 1869.
4. Bericht der Berliner Schuldeputation (1871) betr. die Berliner Einrichtungen zur Verbesserung von Licht und Luft im Schullocal und für zweckmäßige Subsellien.
5. E. v. 31. Jan. 1870 betr. den Hinweis auf das Gutachten des Dr. Virchow (Nr. 3).
6. Bf. der K. Reg. in Königsberg vom 26. Januar 1871 betr. die Ventilation in Schulzimmern (Ofenheizung von innen, Luftscheiben in den Fenstern, Luftcanäle).
7. Gutachten der K. Wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen vom 3. Januar 1874 und der Ober-Baudeputation vom 7. Mai 1874 betr. die Heizung und Ventilation der Schulzimmer (Mantelöfen, Ventilationscanäle, Lüftungsflügel in den Fenstern).

7a. Bericht des Professor Rietschel vom 21. Juli 1884 (C.Bl. 1885 S. 610) u. E. v. 12. Dec. 1883 über Heizanlagen Berliner Lehranstalten.

8. Bf. der K. Reg. in Oppeln v. 16. Febr. 1870 betr. die Stellung der Bänke in Schulzimmern.
9. Vorschläge des Schulrath Bock über die Einrichtung der Schultische (Bänke, Pultplatte, Lehne) 1868.
10. Beschreibung der Schulbank des Dr. Hippauf 1877.
11. E. v. 9. Sept. 1881 betr. die Empfehlung des Schulbanksystem von Vandeneich.

1. Die Schulbauhygiene.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, daß seit längerer Zeit sich die Theilnahme und Kritik von Aerzten der Frage über den Schutz der Gesundheit der die Schule besuchenden Jugend zuwendet. Wird dabei auch nicht immer Einseitigkeit des Standpunktes vermieden, und werden von diesem aus Ausstellungen gemacht und Forderungen gestellt, welche nach anderen Seiten hin als unbegründet und unausführbar angesehen werden müssen, so kann doch die Sache dadurch nur gewinnen, indem die Aufmerksamkeit der Betheiligten und der Behörden auf diese die Volkserziehung so tief berührende Frage gesteigert wird. Untenstehendes Gutachten der technischen Behörde ist durch eine den Gegenstand behandelnde Schrift veranlaßt worden und wird ebenso über den Stand der Sache orientiren, wie Gemeinden und Localbehörden für den Bau und die Einrichtung der Schullocale nützliche Winke geben.

— Es mag nun nicht in Abrede gestellt werden, daß alte, aus früherer Zeit herstammende Schulgebäude Vieles zu wünschen übrig lassen; ob aber auch, wie der Verfasser anführt, die theils in der Neuzeit errichteten Schulhäuser aus Unkenntniß und Indolenz mit jenen Anforderungen im Widerspruch stehen, und ob die immerhin nur einseitige und beschränkte Erfahrung des Autors zu einem so allgemeinen mißfälligen Urtheil berechtige, bleibt doch jedenfalls in Frage zu stellen, noch mehr aber nach sorgfältiger Prüfung der Schrift in Zweifel zu ziehen, ob die darin enthaltenen Vorschläge in Beziehung auf den Bau der Schulen geeignet erscheinen, den vermeintlichen Mängeln abzuhelfen — kurz eine Reform des Schulbauwesens herbeizuführen. —

Entschieden muß vom diesseitigen Standpunkte aus der ferneren Behauptung entgegengetreten werden, daß selbst in Städten, wo die architectonische Kunst bei Errichtung der Schulen thätig gewesen, die Erfordernisse der Zweckmäßigkeit ver-

*) cf. oben Nr. 3 b.
**) Bd. I § 29 Nr. 13.

Digitized by Google

mißt würden, und nur „dem Auge durch ein gefälliges Aeußere ein Genüge“ gethan sei. Zur Begründung dieser Behauptung wäre der Hinweis auf Beispiele um so erwünschter gewesen, als in der That schwerlich ein Bau namhaft zu machen sein möchte, dessen Ausführung auf Kosten des Staats geschehen, oder dessen Plan fiscalischer Beiträge wegen, oder auch nur aus dem allgemeinen Schulaufsichts-Interesse, zur Genehmigung den betheiligten Provinzial- und Centralbehörden vorgelegen hat, bei welchem der Erzielung eines schmuckvollen Aeußeren die Zweckmäßigkeit der räumlichen Eintheilung und inneren Anordnung zum Opfer gebracht worden sei. Leider finden sich der Fälle so viele, in welchen wegen Beschränktheit der zu Gebote stehenden Geldmittel dem Aeußeren der Schulhäuser nicht einmal der Anstand gegeben werden kann, dessen sie als öffentliche unter Mitbetheiligung und Aufsicht des Staates zur Ausführung kommende und mit kirchlichen Zwecken in Beziehung stehende Bauwerke nicht entbehren sollten; ein Mangel, der relativ sogar zur Verkümmerung des Unterrichtszweckes beizutragen vermag.

Ob nun, wie der Verfasser darzulegen sucht, bei Aufstellung der Schulhaus-Baupläne wirklich mit so geringer Sachkenntniß verfahren, namentlich gegen die sanitätlichen Anforderungen so arg verstoßen wird, daß ein unabweisliches Bedürfniß zum Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung vorliegt, wonach jedes Schulhausbau-Project vor dessen Bestätigung einem Sanitätsbeamten zur gutachtlichen Aeußerung und Erhebung etwaiger Bedenken vorgelegt werden soll, dies nachzuweisen, möchte es jedenfalls schlagenderer Gründe bedurft haben. So weit der Gegenstand innerhalb des diesseitigen Gesichtskreises liegt, ist das Bedürfniß einer solchen, die Revisions-Instanzen und damit das Schreibwerk vermehrenden Verordnung in Frage zu stellen, obwohl die Emanation einer dahin lautenden Bestimmung den Kern- und Zielpunkt der ganzen Schrift bildet.

Dieser Infragestellung liegt der Umstand zum Grunde, daß die Gegenstände, worüber der Arzt nach Angabe des Verfassers sich gutachtlich äußern soll, so einfacher Natur sind, daß es zu deren Prüfung nicht eben medicinisch-wissenschaftlicher Kenntnisse bedürfen möchte, vielmehr das Ergreifen des Richtigen, ohne die Sache selbst zu gefährden, dem bautechnischen Urtheile getrost anheimgegeben werden kann.

Nach dem Vorworte der Schrift ist es dem Verfasser nicht darauf angekommen, ein detaillirtes, bestimmt formulirtes System, sondern, um den practischen Werth der Abhandlung zu vermehren, nur Principien hinzustellen und die Gesichtspunkte zu eröffnen, von denen aus die Administration neue Regulative für die Handhabung bei der Ausführung zu erlassen habe.

Indessen geben die vom Verfasser aufgestellten Principien in mehr als einem Punkte zu Einwendungen Veranlassung, wenn solche auf Unterrichtsanstalten im Allgemeinen, nicht auf eine besondere Klasse derselben, Anwendung finden sollen.

Was die sachlichen Einzelheiten der Abhandlung betrifft, so ist zunächst den in Beziehung auf die Wahl des Bauplatzes und der Situation der Schulhäuser geltend gemachten Erfordernissen das Prädicat der Zweckmäßigkeit nicht abzusprechen, wenn der Verfasser eine freie, trockene, durch enge Straßen und Nachbarhäuser nicht beengte, durch hohe Bäume nicht beschattete Lage verlangt, außerdem die Nähe lärmender Heerstraßen oder üblen Geruch verbreitender Gewerbeanstalten vermieden und die Klassenzimmer, wenn irgend thunlich, nach Südost gerichtet wissen will.

Leider kann nach Lage der Verhältnisse bei Neuausführung von Schulhäusern in der Wahl des Bauplatzes selten optimistisch verfahren werden; in der Regel ist die Baustelle eine fest gegebene, und bleibt es Aufgabe des mit Aufstellung des Entwurfs betrauten Baumeisters, den Unvollkommenheiten jener durch zweckmäßige Combinationen des Planes und den Umständen entsprechende Constructionen abzuhelfen, was auch in vielen Fällen in dem Maße zu gelingen pflegt, daß in Folge der etwa noch verbleibenden Mängel weder eine Verkümmerung des Unterrichts, noch der Gesundheit der Schüler zu besorgen bleibt.

Der Wunsch in Beziehung auf die Himmelsrichtung der Klassenzimmer wird unter den zumeist obwaltenden Umständen ein frommer bleiben, und auch selbst bei freier Wahl der Baustelle, namentlich bei vielklassigen Unterrichtsanstalten aufgegeben werden müssen, weil dabei, wenn bei der Combination des Planes mit der meistentheils gebotenen Oeconomie zu Werke gegangen werden soll, es unvermeidlich bleibt, einem Theil der Klassen die entgegengesetzte, mithin ungünstige Richtung zu geben, ein Uebelstand, dem indessen eine so große Bedeutung auch nicht beizulegen sein möchte, als dem Einfall des Sonnenlichts durch Fenstervorhänge in genügender Weise abgeholfen werden kann. Wenn der Verfasser, gestützt auf die Angabe in Oesterlen's Handbuch der Hygiene, wonach selbst in südlichen Ländern, sogar in Rom, nach Norden belegene Wohnungen für ungesund gehalten werden, annimmt, daß bei einer dahin gerichteten Schulfront Nachtheil für die Gesundheit der Schüler hervorgehen könne und deshalb diese Richtung „nie“ gewählt werden müsse, so möchte sich dem mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Schüler ja nur zeitweise sich in der Klasse aufhalten, wohl einiger Zweifel, und um so mehr entgegenstellen lassen, als wenigstens am hiesigen Orte, in welchem sich eine große Zahl direct nach Norden gerichteter Straßenfronten findet, die öffentliche Meinung sich nicht eben dafür ausspricht, daß die darin belegenen Wohnungen ungesund seien. Dieser Gegenstand wird freilich dem Urtheil ärztlicher Autoritäten anheimzugeben sein; so viel steht aber fest, daß unter besonderen örtlichen Verhältnissen die Richtung der Klassen nach Norden, wenn die Räume sonst nur volle Beleuchtung erhalten, anderen Richtungen, unter allen Umständen der südwestlichen vorzuziehen ist, für manche Zweige des Unterrichts, z. B. den Zeichen-Unterricht sogar die günstigste von allen bleibt.

Den seit länger als Decennien üblichen Maximen im Baufache gegenüber erscheint es befremdend, jedenfalls überflüssig, wenn der Verfasser seinen

Digitized by Google

Principien ausdrücklich die Vorschrift anreiht, daß das Schulhaus nicht gleich dem jeder Salubrität entbehrenden Bauernhütten auf dem ebenen Erdboden aufgeführt werden darf, sondern dessen Fundament einige Fuße über das Niveau des Erdreichs erhoben, oder durch darunter gebaute Kellerräume zwischen dem Grunde des Gebäudes und dem Fußboden eine Schicht eingeschoben werden muß, damit unterirdische Gewässer und äußere meteorologische Niederschläge die Räumlichkeit nicht feucht machen. Dieser Vorschrift geschieht überall, nicht blos wegen Beförderung der Salubrität und der Trockenlegung, sondern auch aus anderen, namentlich die Erhaltung des Bauwerks bezweckenden Gründen ein volles Genüge. Freilich wird der Kostenschonung wegen, und weil die Kellerräume sich nicht immer verwerthen lassen, nicht überall die sonst so wünschenswerthe Unterkellerung in Ausführung gebracht; beim Mangel derselben werden aber andere zu Gebot stehende und wirksame Mittel, die aufsteigende Erdfeuchtigkeit von dem Fußboden abzuhalten, angewendet. Wie aus der Fassung der eben besprochenen Vorschrift erhellt, scheint der Verfasser der Ansicht zu sein, daß es bei einer Unterkellerung des Hebens des Fußbodens über das Terrain nicht bedürfe; dies ist aber nicht der Fall und die Ausführung einer Plinte unter allen Umständen erforderlich.

In Bezug auf das zu den Schulhäusern zu verwendende Material wird die Anforderung gestellt, daß dasselbe fest sei, die Wärme schlecht leite und sowohl der Feuchtigkeit des Bodens, wie den meteorologischen Niederschlägen widerstehe; Anforderungen, denen im Allgemeinen bei allen Bauten, bei welchen es auf Dauer und nicht auf einen vorübergehenden Zweck ankommt, namentlich auch bei Schulhäusern, stets zu genügen gesucht wird.

Auf den Ausspruch anderer Autoren gestützt, hält der Verfasser gut gebrannte Backsteine, Granit und vor längerer Zeit gebrochene Kalksteine für das beste Baumaterial, verwirft aber die Sandsteine, besonders der Liasformation, ihrer hygroscopischen Eigenschaften wegen unter dem Bemerken, daß daraus und aus frisch gebrochenen Kalksteinen errichtete Mauern noch nach 100 bis 200 Jahren durch Absaulen der Tapeten und Abfallen des Kalkputzes sich feucht ergeben. In Bezug auf die Empfehlung des Granits möchte sich der Verfasser in einem Irrthum befinden, indem dieser, namentlich der Geschiebegranit, mehr als andere Felsarten hygroscopisch ist, und demnach nicht zu Wohnhäusern, selbst nicht einmal zu Pferdeställen, und nur in der Regel unter Bekleidung der inneren Mauerflächen mit Backsteinen benutzt wird. Die bei Verwendung von Sandsteinen bezeichneten Uebelstände ergeben sich im gleichen, wenn nicht noch größeren Maße bei dem Granitgestein, und erleidet es nicht wohl einen Zweifel, daß die meisten Sandsteinarten, auch der Liasformation, wenn sie durch vorheriges Austrocknen ihrer Bergfeuchtigkeit beraubt sind, gleich den anderen Bruchsteinarten, und zum Theil mit besserem Erfolg als der Geschiebegranit, der auch mit dem Kalkmörtel nicht genugsam bindet, verwendet werden können. Das vor Allem beste Material bleibt der gebrannte Ziegel. Im Uebrigen ist die in Mauern aus natürlichem Gestein, selbst aus gebrannten Ziegeln oft nach vielen Jahren, selbst in oberen Stockwerken sich findende Feuchtigkeit nicht immer in der hygroscopischen Eigenschaft der Steine an sich, sondern in den meisten Fällen in dem Umstande zu suchen, daß die Nässe aus dem feuchten Untergrunde vermöge der Capillarität in die Fundamente dringt und von hier aus in die Stockwerksmauern aufsteigt. Gegen diesen durch nachträgliche Maßnahmen selten zu begegnenden Uebelstand sind in der älteren Bauprazis Vorkehrungen nicht getroffen worden; solche werden aber schon seit Decennien, besonders seit der Zeit, daß in dem Asphaltüberzuge der Fundamente ein unter allen Umständen wirksames Mittel gefunden ist, bei feuchtem Baugrunde nicht aus dem Auge gelassen.

Mauern aus gestampfter Erde, sogenannte Pisemauern, denen allerdings nicht das Wort zu reden ist, werden in der Abhandlung auffälliger Weise aus dem Grunde verworfen, weil sie einen zu guten Wärmeleiter bilden und das sie berührende Holz leicht faulen lassen. Die Sache verhält sich aber gerade umgekehrt. Dergleichen Mauern lassen sich nur aus reinem Lehm in Vermischung mit Häckerling, oder aus Lehm mit einem Sandzusatze herstellen. Lehm, namentlich in trockenem Zustande, bildet aber nicht einen guten, sondern einen schlechten Wärmeleiter, und gilt außerdem als eins der wirksamsten Mittel, das Holz gegen Fäulniß zu schützen, weshalb denn auch in die Erde gestellte Holzständer und die Köpfe der in Ziegel- und Bruchmauern liegenden Balken in der Regel mit einer Lehmschicht umhüllt werden. In Beziehung auf Warmhaltung, Feuersicherheit und Conservirung des Balkenholzes, selbst in Beziehung auf Dauer lassen Lehm-Pisegebäude, wenn namentlich die äußeren Mauern durch einen Dachüberhang gegen die atmosphärischen Niederschläge geschützt werden, sich nicht bemängeln; gleichwohl empfiehlt sich diese Bauart aus verschiedenen anderen Gründen, namentlich wegen des Einnistens des Ungeziefers in den Mauern und wegen der Schwierigkeit der von den Witterungs-Umständen abhängenden und deshalb nicht selten mißlingenden Herstellung nicht besonders zu Schulhäusern. Unbedenklich ist dem jetzt mehr gebräuchlichen Kalksand-Piseebau und dem Bau aus geformten Sandkalkziegeln der Vorzug zu geben.

Der gänzlichen Verwerfung des Piseebaues gegenüber befremdet es, Kupfer- und Eisenschlacken aus den Hüttenwerken für die ländlichen Schulbauten, besonders aus ökonomischen Gründen empfohlen zu sehen, zumal die Mauern daraus, wie der Verfasser angiebt, aus Schlacken mit lehmhaltiger Erde vermischt nach Art des Piseebaues ausgeführt werden sollen; eine Construktionsweise, deren Gelingen nach der natürlichen Beschaffenheit des einen wie des anderen Materials mehr als einem Bedenken unterliegt, und von der vor Allem eine ausreichende Festigkeit nicht erwartet werden kann. Wegen der unregelmäßigen, einen gehörigen Verband nicht gestattenden Gestalt der

Digitized by Google

Schlacken sind aus diesen stabile Mauern nur bei Anwendung von Cement-, Kalk- oder Gypsmörtel, oder noch besser, wie es in der Nähe von Hüttenwerken bei untergeordneten Gebäuden geschieht, in der Art herzustellen, daß aus in Formen vertheilten Schlacken mittels eines Gypsgusses Schlackensteine in Gestalt von Quadern gewonnen, und diese wie die Ziegel in Verband gesetzt werden. Von diesen geformten Schlackensteinen für Schulhäuser Gebrauch machen zu lassen, möchte sich aber trotz der Trockenheit und Feuerbeständigkeit derselben doch insofern immer nicht empfehlen, als die Schlacken mehr oder minder ihre metallische Eigenschaft beibehalten und demnach nicht schlechte, sondern gute Wärmeleiter bilden, mithin der vom Verfasser hervorgehobenen Haupteigenschaft entbehren.

Der Anwendung des Holzes zu den Umfassungswänden der Schulhäuser, namentlich des Fachwerksbaues und des Schurzholzbaues, thut der Verfasser nicht direct Erwähnung. Ob dem Unbekanntschaft mit der Sache, oder die Ansicht von der Verwerflichkeit dieser Bauweisen zum Grunde liegt, geht aus der Schrift nicht hervor. In Beziehung auf Dauer und Feuersicherheit lassen dergleichen Holzbauten freilich Manches zu wünschen übrig und können demnach im Allgemeinen auch nicht befürwortet werden; immerhin werden sie aber, wie das Schulbauwesen sich einmal gestaltet, schon der geringen Kostspieligkeit und anderer örtlicher Verhältnisse wegen nicht für unstatthaft erklärt werden können. Daß bei sorgfältiger Behandlung der Holzbauten Schulhäuser zu gewinnen sind, die den sonst zu stellenden Anforderungen auch in sanitätlicher Rücksicht zu genügen vermögen, ist nicht in Abrede zu stellen.

Bezüglich der Verwendung des Holzes zu Schulbauten bemerkt der Verfasser nur, daß solches, um dauerhaft zu bleiben und Schwammbildung zu vermeiden, ausgetrocknet sein muß, eine Anforderung, die an dieses Material allgemein im Bauwesen, schon des Geldinteresses wegen gestellt wird, indem unausgetrocknetes Holz zum Nachtheil der Constructionen schwindet, aufreißt und in kürzerer Zeit der Vergänglichkeit preisgegeben ist. Wenn aber der Verfasser, wie es den Anschein gewinnt, der Ansicht ist, daß ausgetrocknetes Holz vor dem Ergriffenwerden von dem laufenden Hausschwamm (meruleus vastator oder destruens) sicher gestellt sei, so befindet er sich in einem Irrthum. Es liegt die mehrfache Erfahrung vor, daß vor der Verwendung völlig ausgetrocknet gewesenes, selbst zur Vorsorge mit einer satten Lösung von Eisenvitriol stark getränktes Holz vom Schwamme ergriffen ist, dies sogar in einem Falle, wo in den äußeren Flächen fast ganz verkohltes, bei einem Brande gerettetes Holz zu Fußbodenlagern benutzt worden ist, in der Weise stattgefunden hat, daß der Schwamm von den davon ergriffenen Bodendielen auch auf die Lagerhölzer an den Stellen übergegangen ist, wo die Verkohlung nicht tief oder gar nicht eingedrungen gewesen ist. Dem Entstehen des Schwammes, der am häufigsten in lichtlosen, mit einer todten und feuchten Luftschicht erfüllten und von nassem Mauerwerke umfaßten Räumen wuchert, liegen andere bisher noch nicht gründlich erkannte Ursachen, als das mehr oder weniger Ausgetrocknetsein des Holzes zum Grunde, und möchte es nach vielfachen Wahrnehmungen immer mehr an Wahrscheinlichkeit gewinnen, daß der Keim des Uebels und dessen Ausgangspunkt in den Fugen feuchten Mauerwerks zu suchen ist. Wenn der Verfasser unter Hinweis auf einen Fall, wo durch den in einem Schulhause wuchernden Schwamm eine Reihe bedenklicher Vergiftungsfälle an Lehrern und Schülern wahrgenommen sein soll, auf die Nothwendigkeit hindeutet, vom hygienischen Standpunkte aus sofort beim Entstehen des Schwammes auf Beseitigung des Uebels zu dringen, so ist dieser Anforderungen auch vom bautechnischen Standpunkte aus beizutreten, weil das Uebel je länger hingeschleppt um so wirksamer auf den Ruin des Gebäudes wird. Daß unter solchen Umständen Abhülfe geschafft werden muß, ist freilich bald gesagt, aber leider schwer gethan, indem unter allen Umständen Erfolg verheißende Mittel dem Baumeister nicht zu Gebote stehen, und nicht selten alle Maßnahmen vergeblich sind. Auch die von dem Verfasser zur Verhütung der Neubildung wie zur Vertilgung des Hausschwammes, mit Aussicht auf wesentlichen Erfolg, empfohlenen Mittel, Holzessig, schwefelsaures Eisen- und Kupferoxyd haben in vielen Fällen eine vergebliche Anwendung gefunden. Wirksamer als dergleichen Oxyde bleiben, namentlich als Vorbeugungsmittel, technische Maßnahmen, Ableiten und Verhindern des Aufsteigens der Grundfeuchtigkeit in die Mauern, Isoliren des Holzes von dem nassen Mauerwerk und fortwährendes Einwirkenlassen eines lebendigen Luftstromes auf das Holz.

Das zu den Schulhäusern zu verwendende Deckmaterial wird in der Schrift nur in dem Fall für zweckentsprechend erachtet, daß es wasserdicht, nicht hygroscopisch und die Wärme schlecht leitend ist. Mit Verwerfung der bei Schulgebäuden überhaupt nicht in Anwendung kommenden Dielen und Schindelbedachung werden Ziegel und Schiefer und, wo der Kostenpunkt weniger in Betracht kommt, Kupfer-, Blei- und Zinkplatten empfohlen, obwohl die Metallplatten in Widerspruch mit der gestellten Anforderung gerade die besten Wärmeleiter bilden. Von den in jüngster Zeit vielfach mit günstigem Erfolg bei ländlichen und selbst bei Schulhäusern in kleinen Städten in Anwendung gekommenen Pappen-, Theerfilz- und Heusler'schen Cementdächern scheint der Verfasser keine Kunde zu haben. Das Strohdach, das abgesehen von seiner Feuergefährlichkeit in Beziehung auf Dichtigkeit und schlechte Wärmeleitung als das Beste aller Bedachungsarten angesehen werden kann, wird von dem Verfasser nicht blos der Feuersgefahr wegen, sondern auch aus dem Grunde für Schulhäuser verworfen, weil Strohdächer Millionen von Insecten zum Aufenthalt dienen sollen. Ueber diesen vermeintlichen Uebelstand ist in der That bisher eine Klage nicht laut geworden, und steht solcher mit dem Umstande, daß der Landwirth seine Kornvorräthe nirgend kühler, vor Insectenfraß und Verunreinigung gesicherter, als unter einem Strohdache hält, in Widerspruch. Diese Ansicht giebt sogar Veranlassung, daß die Land-

Digitized by Google

wirthe, namentlich in der Provinz Ostpreußen, bei Pfannen- und Ziegelbedachung die innere Bedachung mit einer Strohbekleidung versehen.

Obwohl nun nicht einzusehen ist, wie die Gestalt des Daches, dessen größere oder geringere Höhe, auf eine Verkümmerung des Unterrichts oder der Gesundheit der Schüler von Einfluß sein kann, so will der Verfasser doch für Schulhäuser weder ein plattes Dach noch ein hohes Giebeldach. Das erstere nicht, weil die darunter befindlichen Zimmer im Sommer von der Hitze zu leiden haben, im Winter aber durch längeres Liegenbleiben des Schnees Feuchtigkeit erzeugt wird; das letztere nicht, weil, wenn sie auf der einen Seite auch den Abfluß begünstigen, doch auf der anderen durch plötzliches Abfließen des Wassers das Ueberströmen der Dachrinnen zum Nachtheil des Hauses herbeiführen können. Der Verfasser empfiehlt für unsere Gegend, die Region der veränderlichen Niederschläge, eine mäßig geneigte und mäßig hohe Form des Daches.

Die Höhe des Daches ist einmal von dem gewählten Baustyl, das anderemal von dem zu verwendenden Deckmaterial abhängig; Stroh-, Ziegel- und Pfannendächer bedingen einen steilen Abhang, Schiefer-, Pappen- und Theerfilzdächer können schon mehr geneigt sein und bei Benutzung der vom Verfasser empfohlenen Kupfer-, Blei- und Zinkdächer muß, wenn nicht gegen die im Bauwesen gebotene Oekonomie verschlagen werden soll, ein flaches Dach errichtet werden. Das aus dem, möglicherweise während weniger Tage Längerliegenbleiben des Schnees auf flachen Dächern die Salubrität des Schulhauses gefährdet werden könne, schließt eine an Uebertreibung grenzende Besorgniß ein, die wenigstens anderweitig noch nirgend ausgesprochen ist, obwohl im diesseitigen Staate eine große Zahl von Schulhäusern mit Metallblechen eingedeckt vorhanden ist. Wie die Technik Mittel in der Hand hat, bei hohen Dächern dem Ueberfließen der Rinnen durch zweckmäßige Anlage derselben möglichst vorzubeugen, so stehen ihr auch Maßnahmen zu Gebot, die unter flachen Dächern entstehende größere Hitze durch geräumige Anordnung des Bodens und Anbringung von correspondirenden Zugöffnungen in einem völlig ausreichenden Maße zu verhindern.

Wenn der Verfasser ferner in Bezug auf die Gestalt des Daches den über die Mauer des Hauses hinausreichenden Ueberhang desselben wegen Schmälerung des Lichts und der Wärme für unzweckmäßig erachtet, so ist dem bedingungsweise unter der Annahme beizutreten, daß der Ueberhang nach Art der Schweizerhäuser eingerichtet wird. Es kann indessen auch hierbei nicht unbemerkt bleiben, daß, wenn bei solcher Anordnung durch Abhaltung der Sonne zur Winterzeit Wärme verloren gehen mag, dieser Nachtheil durch Verminderung der Hitze zur Sommerzeit, durch Abhaltung der Sonnenstrahlen, wenn diese gerade am heißesten brennen, wieder ausgewogen wird. Ein mäßiger Dachüberhang, der ohnehin bei manchen Arten des benutzten Materials und ebenso beim Fehlen der Dachrinnen zur Erhaltung des Hauses im unmittelbaren Bedürfniß liegt und weder zur Entziehung des Lichts noch der Wärme beiträgt, empfiehlt sich ganz besonders bei südlicher und südwestlicher Lage der Klassen, um die heiße Mittagssonne von den Fenstern abzuhalten.

Auf die Einrichtung der *Klassenzimmer selbst* eingehend, stellt der Verfasser die jedenfalls zweckmäßige Forderung, dem Raumbedürfnisse nach der Zahl der Schüler in der Art zu genügen, daß auch bei längerem Verweilen derselben in der Klasse die Athemluft nicht zum Nachtheile der Gesundheit verderben könne. Zu diesem Ende hält der Verfasser im Allgemeinen einen Grundraum von 6 Quadratfuß bei einer Zimmerhöhe von 10 bis 12 Fuß für ausreichend. Dies Grundmaß, das bei der einklassigen Elementarschule und den niederen Klassen der Vorschule im diesseitigen Staate unter Annahme der bezeichneten Höhenverhältnisse festgehalten wird und allenfalls auch genügt, obwohl dabei schon ein beengtes Zusammensitzen stattfindet, kann für höhere Unterrichtsanstalten als ausreichend nicht erachtet werden. Bei diesen muß das Maß je nach der höheren Klasse von 6½ bis 10 Quadratfuß für die Prima gesteigert werden, wobei außerdem noch nach der Grundform des Zimmers, der Art des Einfalls des Lichts und der Stellung und Einrichtung der Subsellien größere Maße erforderlich werden können.

Aber auch für die einklassige Elementarschule würde das Grundmaß von 6 Quadratfuß nicht genügen und einer erheblichen Vergrößerung bedürfen, wenn nach den Vorschlägen des Verfassers, die Subsellien, abweichend von der bisherigen Anordnung und Aufstellung, mit Rücklehnen versehen, oder gar, wie dringend empfohlen wird, nach amerikanischer in Barnard's principles of shoolarchitecture angegebenen Construction in der Art eingerichtet werden sollten, daß jedem Schüler ein abgesonderter und feststehender Lehnsessel gewährt und zwischen diesem und dem folgenden Tisch, um bequem zu den Sitzen gelangen zu können, ein freier Gang gelassen wird.

Ob, wie der Verfasser nachzuweisen versucht, die bisherige Einrichtung der *Subsellien*, obwohl dies durch das bisherige gute Gedeihen unserer Schuljugend, namentlich der ländlichen Bevölkerung widerlegt zu sein scheint, wirklich große Nachtheile für die Gesundheit der Schüler, besonders Körperverbildungen, zu Folge haben kann, und deshalb ein Bedürfniß obwaltet, von der complicirten amerikanischen Einrichtung der Subsellien Gebrauch zu machen, darüber kann der Natur der Sache nach nur vom ärztlichen Standpunkte aus entschieden werden. Es ist aber von hier darauf hinzuweisen, daß eine derartige Anordnung einen um ein Drittel größeren Grundraum der Klassen bedingt, und demnach auch in fast gleichem Verhältniß sich das Kostenbedürfniß, nicht minder aber auch der Aufwand für die Beheizung des Raumes steigert; ein Umstand, der dem oft geringen Vermögen der Gemeinde gegenüber wohl nicht ohne Bedeutung bleiben kann.

Nach Ansicht des Verfassers bedarf es aber selbst bei dem nach seiner Meinung ausreichenden Grundraum von 6 Quadratfuß, damit die *Luft* in dem Klassenzimmer nicht durch den Athemproceß mit Kohlensäure überschwängert, und des Sauerstoffs in einem nachtheiligen Maße beraubt werde, einer

Digitized by Google

steten Erneuerung derselben von Außen her, und dies um so mehr, als der Luftverderbniß mittels der zufälligen Ventilation durch die Fensterritzen und durch zeitweiliges Oeffnen der Fenster und Thüren nicht genügend abgeholfen werden könne. Es werden deßhalb künstliche Ventilationsvorrichtungen verlangt, durch welche die erforderliche Menge reiner Luft in einem ununterbrochenen, nicht fühlbaren Strome in der Weise zugeführt wird, daß die frische Luft ihrer niedrigen Temperatur wegen nicht erkältend auf die Hautorgane wirkt. Diesem entsprechend sind von dem Verfasser einige Ventilationsvorrichtungen in Vorschlag gebracht, die aber der letzteren Anforderung nicht genügen und im Vergleich mit anderen, in neuerer Zeit benutzten Einrichtungen als zweckmäßig nicht eben bezeichnet werden können.

Das Bedürfniß zu dergleichen Vorrichtungen mag im Allgemeinen nicht bestritten, wohl aber in Frage gestellt werden, ob solche unter allen Umständen, namentlich auch in Schulstuben mit den sogenannten allgemein gebräuchlichen Windöfen sich als absolut nothwendig ergeben. Dieser Infragestellung liegt der Ausspruch einer ärztlichen Autorität, des General-Stabsarztes Dr. Strohmeyer, zum Grunde, der bei Gelegenheit der Beschreibung des in Göttingen erbauten Militärhospitals unter Abweisung anderer künstlicher Ventilationen die Windöfen als das geeignetste Mittel zur Luftreinigung von Krankensälen bezeichnet. Mittels solcher Oefen, in welchen selbst zur Sommerzeit bei drückender schwüler Luft ein lebhafter Zug stattfindet, läßt sich, wie die Erfahrung lehrt, die Reinigung der Luft in ziemlichem Grade erzielen. Der Umstand, daß der Zug in den Windöfen auch beim Geschlossensein der Fenster und Thüren stattfindet, lehrt hinlänglich, daß der Zutritt der äußern Luft durch die Fugen der Fenster und Thüren, selbst durch die Umwandungen des Raumes, von größerem Einflusse ist, als der Verfasser vorausgesetzt. Jedenfalls wird durch zeitweiliges Oeffnen der Fenster und Thüren eine genügende Erneuerung der Luft in den Schulstuben zu erreichen bleiben.

Die Nothwendigkeit der Ventilationsvorrichtungen will der Verfasser durch einen in dem Journal für Kinderkrankheiten, Band IV Heft 1 gemachten Versuch, die Luftverderbniß durch den Athemproceß mathematisch zu bestimmen, darthun. Hiernach soll in einem vierhundert Quadratfuß Grundraum umfassenden, mit 50 Schülern besetzten Zimmer nach Ablauf eines vierstündigen Unterrichts die von den Schülern einzuathmende Luft nicht mehr acht Procent Sauerstoff enthalten. Die Richtigkeit dieser Berechnung läßt sich aber um so mehr anzweifeln, als dabei Prämissen zum Grunde liegen, die erweislich auf irrthümlichen Anschauungen beruhen, indem nicht allein ein hermetischer Schluß der Thüren, Fenster und Umwandungen angenommen und damit von jeder zufälligen Ventilation abgesehen worden ist, außerdem aber auch nur der Sauerstoffgehalt einer vier Fuß hohen Luftschicht „als der höchsten Athemhöhe der Schüler", sich in Rechnung gezogen findet. Eben so wenig wie ein hermetischer Verschluß des Raumes stattfindet, ist ein vier Stunden hintereinander dauernder Unterricht, und während dieser Zeit der Abschluß jeder zufälligen Lufterneuerung anzunehmen. Wie sich das Schulleben gestaltet, verläßt in der Regel, selbst in Wintertagen, die Mehrzahl der Schüler während der nach jeder Stunde stattfindenden Unterrichtspause vereinzelt oder gruppenweise die Klasse, wobei durch mehr oder weniger andauerndes Offenbleiben der Thüren eine um so größere Menge frischer Luft ein- und verdorbener Luft ausströmt, je größer der Temperaturunterschied zwischen der inneren und äußeren Luft ist. Die Atmosphäre der Schüler nur in einer vier Fuß hohen Luftschicht anzunehmen und allein die darin enthaltene Sauerstoffmenge mit gänzlicher Ausschließung der in dem übrigen Luftraume vorhandenen in Rechnung zu ziehen; dagegen spricht mehr als ein Grund. Wäre diese Annahme richtig, so bliebe ja die geringere oder größere Höhe der Schullocale in Beziehung auf Salubrität derselben völlig indifferent, was doch jeder Erfahrung widerspricht. Der Natur der Sache nach wird der vier Fuß hohe Luftraum in Folge der Lufteirculation fast mit jedem Moment ein anderer sein und in seinem Gehalt an Sauerstoff durch Vermischung mit den andern Luftschichten wechseln. Von einem Stillstehen oder dem völligen Getrenntsein der einzelnen Luftschichten kann nach physikalischen Gesetzen, namentlich in geheizten Räumen, nicht die Rede sein; es muß eine Circulation stattfinden, die ihre Ursache in dem Temperaturunterschiede der Schichten selbst findet. In der Nähe des Ofens oder überhaupt der Wärmeausströmungsvorrichtung ist die Luft stets wärmer als in der Nähe der Fenster und Thüren; selbst die die sitzenden Schüler zunächst umgebende Schicht muß schon des Ausströmens der Blutwärme wegen sich von höherer Temperatur als in den übrigen Regionen des Zimmers ergeben, und demnach unsehlbar eine Circulation der Luft stattfinden. Diese vorausgesetzt, kann das Maß des Entzuehens des Sauerstoffs durch den Athemproceß in einem geschlossenen Raume nicht, ohne den ganzen cubischen Inhalt desselben in Rechnung zu stellen, ermittelt werden. Hierbei ergiebt sich aber ein von dem in der Schrift angegebenen sehr verschiedenes Resultat.

Bedarf der Mensch nach Larvisier und Dumas in 24 Stunden $25{,}_{04}$ Cubikfuß Sauerstoff und sind in jedem Cubikfuß reiner Luft $0{,}_{21}$ Theile desselben vorhanden, so enthält die Luft in einem 11 Fuß hohen, 400 Quadratfuß Grundraum umfassenden, mit 50 Schülern besetzten Raume nach ununterbrochenem Aufenthalt der letzteren von 4 Stunden, abgesehen von jeder zufälligen Ventilation, immer noch $16{,}_8$ Procent Sauerstoff, und fehlen mithin nur $4{,}_8$ Procent, deren Ersatz durch zufällige Erneuerung besonders während der Unterrichtspause zu erzielen sein möchte. Nach einem einstündigen Unterrichte würde die Luft in einem Zimmer von den angegebenen Maßen sogar noch $19^3/_4$ Procent Sauerstoff enthalten und in diesem Mischungsverhältniß schwerlich nachtheilig werden können.

Mit der Bekämpfung des Versuchs, die Luftverderbniß mathematisch zu erweisen, soll der ärztlichen Autorität gegenüber die Ueberflüssigkeit künstlicher Ventilationen keineswegs behauptet,

Digitized by Google

sondern nur dargethan werden, daß der Gegenstand denn doch nicht so arg liegt, wie der Verfasser voraussetzt. In Betracht, daß die Luft in Schulstuben nicht blos durch Exhalation, sondern auch anderweitig durch stickstoffhaltige Gase verunreinigt wird, kann unter Umständen die Zuführung frischer, mehr aber noch die Ableitung verdorbener Luft durch besondere Vorrichtungen im Bedürfniß liegen. Diese müssen aber in zweckmäßigerer, zum Theil einfacherer Construction, als sie in der Schrift empfohlen sind, in Ausführung gebracht werden.

Für die gewöhnlichen täglichen Erfordernisse hält es der Verfasser für ausreichend, wenn eine Oeffnung im Fußboden und eine in der Decke von 5 Zoll Durchmesser auf jede 2500 Cubikfuß Rauminhalt des Zimmers angebracht wird. Eine solche nach Ansicht des Verfassers im absoluten Bedürfniß einer jeden Schulstube liegende Ventilations-Vorrichtung ist nun aber unter keinen Umständen zu empfehlen. In den Schlafsälen des Seminars zu Droyßig fand sich eine solche Vorrichtung, die auf ärztliches Anrathen hat beseitigt werden müssen, weil sie in Folge des starken Zuges zur Erkrankung einer großen Zahl der Seminaristinnen Anlaß gegeben. Soll die Oeffnung im Boden frische Luft zuführen, so muß sie mittels eines Kanals mit der äußeren Atmosphäre in Verbindung stehen und verursacht alsdann, wenn sie auch zur Spaltung des Luftstromes mit einem Drahtgeflecht abgedeckt wird, beim Nichtgeschlossensein der Oeffnung in der Decke, wenn diese, um wirksam zu sein, mit der äußeren Luft communicirt, nicht blos einen für die in der Nähe der Ausmündung Sitzenden unerträglichen Zug, sondern führt auch ein sehr rasches, das Einheizen völlig unwirksam machendes Erkalten des Raumes herbei. Aehnlich verhält es sich auch mit der in der Schrift bildlich dargestellten Ventilations-Vorrichtung, die eben so wenig empfohlen werden kann, obwohl sie nicht so erhebliche Nachtheile mit sich bringen mag, weil der die äußerste Luft zuführende Kanal in der Nähe des Ofens hinter einer Ummantelung ausmündet, und demnach die Schüler nicht unmittelbar von dem kalten Luftzuge getroffen werden können. Durch das ununterbrochene Zuströmen der äußeren, die Umwandungen des Ofens bestreichenden Luft wird dieser und damit die Temparatur des Zimmers um so rascher erkalten, als die verdorbene Luft mittels eines in der Umfassungsmauer ausmündenden, in gleicher Höhe mit dem Ofen belegenen Kanals abgeleitet werden soll, bei dessen Geöffnetsein die Zimmerwärme entschwinden muß.

In Beziehung auf den Fußboden der Schulstuben bezeichnet der Verfasser die Bedielung und als Unterfüllungsmaterial derselben mit Ausschluß jeder hygroscopischen Substanz trockenen Sand und Schmiedeschlacken als das Zweckmäßigste, verwirft aber unter allen Umständen den mehr oder minder parasitische Vegetationen begünstigenden Bauschutt. Eine Bedielung der Klassenzimmer ist im diesseitigen Staate Vorschrift; zur Unterfüllung derselben wird aber, da Schlacken und rein ausgewaschener trockener Flußsand nicht immer zu Gebote stehen, und andere unreine, die Feuchtigkeit leitende Sandarten ebenfalls die Vegetation befördern, gerade trockener Bauschutt benutzt, der, wenn er nicht von mit Schwamm oder Mauerfraß behaftet gewesenen Gebäuden herührt, in der Baupraxis als das beste Unterfüllungsmaterial gilt.

Nach dem Vorschlage des Verfassers unterhalb des Fußbodens einen hohlen mit Luft gefüllten Raum als schlechten Wärmeleiter gegen übermäßige Abkühlung des Bodens anzulegen, empfiehlt sich aus dem Grunde nicht, weil die unbewegliche, bei nassem Untergrunde feuchte Luftschicht in der Regel zu Schwammbildung Veranlassung giebt. Soll von einem solchen hohlen Raume unterhalb des Fußbodens nicht blos gegen Abkühlung des letzteren, sondern, wie jetzt fast allgemein geschieht, auch als bestes Vorbeugungsmittel gegen den Schwamm Gebrauch gemacht werden, so muß die Luftschicht in demselben einerseits durch Einschnitte in den Fußbodenleisten mit der Zimmerluft und andererseits, um Circulation herbeizuführen, mit dem Ofen communiciren.

Was der Verfasser von dem Einfluß der Heizung der Schullocale und von der Art der Construction der dazu erforderlichen Vorrichtungen auf die Salubrität der Zimmerluft vorträgt, dem ist überall beizutreten, wenn er namentlich in Beziehung auf jene Vorrichtungen die allgemein geltenden Anforderungen stellt, daß in ihnen bei einem lebhaften Luftzuge eine möglichst vollkommene Verbrennung des Feuermaterials stattfinde, und dabei eben so wenig die sich entwickelnden Gase, Kohlensäure, Kohlendunst, wie der Rauch in das Zimmer zu dringen vermögen. Aus den dafür angegebenen allgemein bekannten Gründen ist ferner auch der Ansicht des Verfassers beizupflichten, daß die Heizung mit erhitzter Luft oder mittels Wasserdämpfe, von denen in den letzten Jahren für Klassenzimmer auch nirgend mehr Gebrauch gemacht worden ist, sich für Schulen nicht eigene und der Heizung mittels Oefen, und unter den verschiedenen Arten derselben, den von innen zu heizenden und aus gebranntem Thongut, Ziegeln und Kacheln construirten, der Vorzug vor den Metallöfen zu geben sei. Nicht minder begründet ist es, daß, um einer Ueberheizung der nach dem Umfange des Raumes zu klein abgemessenen Oefen vorzubeugen, es sich vor Allem empfiehlt, die die Wärme ausstrahlenden Flächen des Ofens nach dem Verhältniß der Größe des Raumes genau zu bemessen und den Heerd des Feuers, um die kälteren Luftschichten des Zimmers besser abzuleiten, unfern des Fußbodens anlegen zu lassen.

All diesen Vorschriften, mit denen der Technik nichts Neues geboten ist, wird jetzt bei Aufführung neuer Schulhäuser möglichst Folge gegeben; die Technik hat es aber der Natur der Sache nach nicht in der Hand, auch der weiteren Anforderung des Verfassers zu entsprechen, Einrichtungen zu treffen, wobei die Temparatur in den Klassen constant auf 15° R., obwohl dieser Wärmegrad für Körper und Geist des Menschen der zuträglichste sein mag, erhalten wird. Diese Erhaltung hängt im Wesentlichen von einer sorgfältigen Beschickung der Oefen, wie sie in den Schulen nicht wohl einzuführen ist, ab, und dürften Differenzen

Digitized by Google

in dem wünschenswerthen Wärmegrade, wenn auch der Beheizung der Oefen die möglichst größte Aufmerksamkeit zugewendet würde, zufälliger Umstände wegen wohl mehr zur Regel als zur Ausnahme gehören.

Nach der der Schrift zum Grunde liegenden Absicht betrembet es, daß der Verfasser, obwohl er aller anderen Heizungsvorrichtungen gedenkt, der schon mehrfach mit dem günstigsten Erfolge zur Anwendung gekommenen sogenannten Warmwasserheizung nicht erwähnt, unerachtet diese Methode für größere vielklassige Unterrichtsanstalten trotz der Mehrkosten der ersten Einrichtung sich um so mehr empfiehlt, als, abgesehen von anderen Vorzügen, auch Ventilations-Vorrichtungen damit in Verbindung gebracht werden können und der größere Kostenaufwand durch Ersparung an Brennmaterial, wie durch Vereinfachung in der Beschickung der Feuerung binnen kurzer Zeit wieder aufgewogen wird.

Von dem Principe ausgehend, daß das Licht dem menschlichen Organismus zu dessen Gedeihen so nothwendig, wie die Nahrung sei, und der Mangel des Lichts die Sehkraft vermindere, zumal die Augen noch functionell angestrengt werden sollten, verlangt der Verfasser für Schulstuben viele und große Fenster; eine Anforderung, die ihrem Wortlaute nach sehr allgemein und unbestimmt gehalten ist und, da viele und große Lichtöffnungen anderweitig wieder Nachtheile mit sich bringen können, doch einer Modification unterliegen möchte. Im Allgemeinen wird darauf zu halten sein, daß die Klassenzimmer so ausreichend erhellt sind, daß selbst an bewölkten und regnerischen Tagen auf allen Plätzen der Schüler sowohl die Schrift in den Büchern und Heften, wie die Charactere an der Wandtafel klar und deutlich gesehen werden können. Auf die Angabe Oesterlen's fußend, wird das Gesammtmaß der Lichtöffnungen ungefähr auf 1/4 des betreffenden Wandraumes festgesetzt und zur besseren Erneuerung der oberen und unteren Luftschichten des Zimmers während der schulfreien Zeit vorgeschrieben, daß die Fenster einerseits bis zum Karniess der Decke hinaus, andererseits soweit bis auf den Fußboden heruntergehen, daß nur eine Fensterbrüstung von höchstens 2 Fuß verbleibt.

Gegen diese Angabe läßt sich Manches einwenden; es wird namentlich die vage, die Forderung vieler und großer Fenster gewissermaßen wieder beschränkende Bestimmung betreffs der Größe der Lichtöffnungen nach der mehr oder weniger freien Lage des Hauses und der Gestalt der Grundform des Klassenzimmers Abänderungen unterworfen werden müssen. Es kommt dabei jedenfalls in Betracht, ob die Fenster in der längeren Wandseite angelegt werden, und das Licht nach der Tiefe nur auf kürzere Distance, oder bei Anbringung der Fenster in der kleineren Wandseite, tiefer einfallen muß. Bei der letzteren Anordnung bedarf es eines größeren Lichtmaßes der Fenster, als bei der ersteren Einrichtung. In Beziehung auf diesen Gegenstand wird aber bei Anordnung der Pläne in der Regel nicht gefehlt; es findet sich vielmehr zum Theil noch ein größeres Maß der Lichtöffnungen, als durch Oesterlen vorgeschrieben ist.

Daß die Erneuerung der Luft in den Klassenräumen zur schulfreien Zeit durch Oeffnen von Thüren und Fenstern, wenn letztere nicht bis zur Decke reichen und fast bis zum Fußboden heruntergehen, irgend eine Schwierigkeit haben sollte, steht mit der Erfahrung nicht im Einklange; wie denn auch eine solche Anordnung sich nirgend in Krankenhäusern findet, obwohl bei diesen eine möglichst starke Lüftung noch nothwendiger erscheint. Der Umstand, daß bei niedrigen Fensterbrüstungen die in der Nähe der Lichtöffnungen sitzenden Schüler vom Zuge zu leiden haben, hat andere ärztliche Autoren veranlaßt, gerade eine gegentheilige Anordnung vorzuschlagen, wonach die Fensterbrüstung bis über die Kopfhöhe der sitzenden Schüler hinaufreichen soll.

In Beziehung auf die Richtung des einfallenden Lichts will der Verfasser, daß dieselbe weder von vorn noch hinten, eben so wenig gegenüber, sondern von der Seite stattfinde; eine Angabe, bei welcher die aus hygienischem Gesichtspunkte wichtigste Bestimmung, von welcher Seite aus in Beziehung auf das Emplacement der Subsellien der Lichteinfall stattfinden muß, auffälligerweise ganz unberücksichtigt geblieben ist. Es steht erfahrungsmäßig fest, daß ein Seitenlichteinfall auf die rechte Hand der Schüler für das Auge und die Körperhaltung derselben von viel größerem Nachtheile als bei jeder anderen Richtung ist. Bei dem jedenfalls günstigsten und eigentlich auch nur allein zulässigen Lichteinfall von der linken Seite aus, dessen Beschaffung bei Aufstellung der Baupläne freilich nicht selten Schwierigkeiten bietet, ist die Anbringung von Fenstern im Rücken der Schüler als secundäres Licht, namentlich zur bessern, glanzlosen Erhellung der gegenüberliegenden Wandtafel, sehr erwünscht, und wenn sich dazu Gelegenheit findet, stets anzubringen.

Die den Sonnenstrahlen ausgesetzten Fenster, wie auch in der Regel geschieht, mit Rouleaux versehen zu lassen, liegt im Bedürfniß, es empfiehlt sich aber nicht, dazu die Wahl grüner, sondern mattgrauer Stoffe, dagegen aber für die Wände der Klassen, ein stumpfer, mattgrüner Farbenanstrich.

Was in der Schrift betreffs der Vorrichtungen zur Abendbeleuchtung der Schulstuben gesagt ist, und auf bekannte, allgemeine Anwendung findende Vorschriften hinausgeht, dem ist überall beizutreten. In der Hauptsache fordert der Verfasser, daß die zur Anwendung kommenden Brennstoffe nicht langsam und unvollkommen verbrennen und durch Entwickelung von Rauch, mechanisch mit fortgerissenem Kohlenstoff und brenzlichen Säuren die Zimmerluft verderben. Dem entsprechend wird die Erhellung mittels gut eingerichteter, mit Cylinder und das Licht durchlassenden mattweißen Schirmen versehener, den Schein abwärts werfender Lampen jeder anderen Beleuchtung mittels Kerzen vorgezogen, auch das Leuchtgas, wenn die Brenner mit Cylinder und Schirmen umgeben sind, und das Gas gehörig gereinigt ist, als zulässig empfohlen. Dem ist als allgemeines Erforderniß noch hinzugesetzt, daß der leuchtende Körper nicht direct aufs Auge wirken und sich zwischen diesem und dem zu sehenden Gegenstande befinden soll.

Digitized by Google

Am Schlusse der Abhandlung wendet sich der Verfasser noch zu der Einrichtung der Thüren, Treppen, Secesse und Pissoirs der Schulhäuser.

Der Hauseingang soll, nicht blos um den gleichzeitigen Eintritt mehrerer Schüler zu gestatten, sondern auch des psychischen Eindrucks wegen, den ein kleinerer Eingang erregt, weit sein, und damit das Gebäude als Bildungsstempel des Geistes vor Verunreinigung geschützt werde, soll neben dem Eingang eine Vorrichtung zum Schuhereinigen angebracht werden. — Ein günstiger psychischer Eindruck möchte nun wohl weniger durch das Maß der Thüre an sich, sondern wohl mehr nur dadurch hervorgerufen werden können, daß der Eingang im richtigen architectonischen Verhältniß zu der Gesammtanordnung und dem gewählten Bausstyle steht. Der Apparat zum Reinigen der Füße mag allerdings als nützlich bezeichnet werden; es wird aber jedenfalls, auch abgesehen von der Controle des Fußreinigungsgeschäfts, seine Schwierigkeiten haben, die Jugend, namentlich die zur Sommerzeit auch bei schmutzigem Wetter meist baarfüßig zur Schule kommenden Dorfjungen an den Gebrauch des Kratzeisens zu gewöhnen.

In Anstalten, wo Schüler beiderlei Geschlechts unterrichtet werden, sollen nach Angabe des Verfassers, um manchen Inconvenienzen und sanitätspolizeilichen Schädlichkeiten vorzubeugen, getrennte Eingänge angelegt werden. Diese sind allerdings zwedmäßig, dürften sich aber doch nur in dem Fall empfehlen, daß Mädchen und Knaben den Unterricht in gesonderten Klassen empfangen und nicht, wie in der Regel auf dem Lande und in kleinen Städten geschieht, gemeinschaftlich in der Elementarschule unterrichtet werden.

Obwohl der Verfasser der zufälligen Ventilation vermittelst der Thüren und Fenster keinen Werth beilegt, so verwirft er, damit im Widerspruch stehend, Doppelthüren vor den Klassenräumen als der Erneuerung der Luft hinderlich. Unter Umständen können dergleichen Thüren aber, wenn der Klasseneingang in der Nähe der Hausthüre liegt, oder von einem zugigen Flur aus stattfindet, und eben so Doppelfenster bei hoher, den Stürmen ausgesetzter freier Lage des Schulhauses, andererseits auch mit Rücksicht auf die Umgebung desselben zur Abhaltung äußeren Geräusches im unmittelbaren Bedürfnisse liegen. Bei der soeben besprochenen Anforderung setzt der Verfasser nun freilich voraus, daß die Klasseneingänge nicht von dem Haus- und Treppenflur aus, sondern von einem von diesem abgeschlossenen, längs der Klassen hinlaufenden Corridor, stattfindet. Es wird verlangt, daß dieser Corridor hell und geräumig sein müsse, um ihn zur Winterzeit während der Unterrichtspausen zum Lustwandeln der Schüler benutzen zu können.

Ein solcher Erholungsgang, den der Verfasser als Merkmal einer jeden gut eingerichteten Schule bezeichnet, hat nun freilich seine großen Vorzüge und wird deshalb auch bei Erbauung neuer vielklassiger Unterrichtsanstalten um so weniger aus dem Auge gelassen, als derselbe, wenn eine zweckmäßige räumliche Eintheilung des Ganzen erzielt werden soll, bei der Combination des Planes sich gewissermaßen von selbst ergiebt. Bei Schulhäusern mit einer oder wenigen Klassen führt die Plananordnung aber nicht unmittelbar zu einer solchen Corridoranlage, und wird diese in der Regel aus dem Grunde fortgelassen, weil dadurch selbstverständlich das Kostenbedürfniß sich erheblich steigert. In dem letzteren Umstande möchte mit Rücksicht auf die gewöhnlich zu Gebote stehenden geringen Geldmittel ein Motiv vorliegen, von einer solchen Anlage, so wünschenswerth sie auch sein mag, bei einfachen Elementarschulen abzusehen.

In Beziehung auf die Anordnung der Treppen ist den Anforderungen des Verfassers, die über Bekanntes und allgemein zur Anwendung Kommendes nicht hinausgehen, beizutreten, wenn er namentlich verlangt, daß die Treppen breit, gut erhellt, bequem besteigbar, nach Umständen mit Podesten, und stets mit sestem Geländer versehen, sogenannte Wendeltreppen aber ganz ausgeschlossen sein sollen.

Der Einrichtung der Secesse und Pissoirs wendet der Verfasser, wie es der Gegenstand vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus erheischt, eine speciellere Besprechung zu; gleichwohl sind auch darin der Sache neue Gesichtspunkte nicht eben abgewonnen, sondern in Beziehung auf manche Einzelheiten der Anlage Vorschriften gegeben, die bei Einrichtung der Aborte für größere Unterrichtsanstalten, wenn dem nicht Localverhältnisse entgegenstehen, in der Regel Berücksichtigung finden, deren Befolgung aber freilich bei Schulhäusern in kleinen Städten und auf dem Lande, zumeist des Kostenpunktes wegen, scheitert. Bei der in der Regel freien Lage, namentlich der ländlichen Schuletablissements, wird aber auch, wie die Erfahrung lehrt, aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Schmälerung der Salubrität nicht hervorgehen.

Aus diesem Grunde ist einzelnen Anschauungen des Verfassers auch nicht beizutreten. Derselbe erklärt sich entschieden gegen die Einrichtung abgesonderter Abtrittsgebäude, zu denen die Schüler erst durch Ueberschreiten eines Theiles des Hofes gelangen können, und will die Secesse stets in unmittelbarem Anschluß an die Corridore, an der Nordseite des Gebäudes, und von diesem nur durch eine feste Mauer und Doppelthüre getrennt angelegt wissen. Wenn die Corridore bei dieser Einrichtung aber geruchlos bleiben sollen, müssen die Abtritte entweder nach d'Arcet's vortrefflicher Methode angelegt oder Waterclosets mit hinreichender Wasserspülung, deren der Verfasser übrigens nicht erwähnt, aufgestellt werden; Maßnahmen, die ihrer Kostspieligkeit wegen bei Schulen in kleinen Städten und auf dem Lande wohl schwerlich auszuführen sein werden. Wird aber davon Abstand genommen, so ist Geruchlosigkeit, welche Anordnungen auch sonst in Beziehung auf nen Abschluß der Sitze und Abführung des übelen Dunstes getroffen werden mögen, nicht zu erzielen; wie es denn auch, abgesehen davon, in Beziehung auf Erhaltung des Schulhauses selbst bei sorgfältigen Maßnahmen mißlich bleibt, die Kothgruben im Anschluß an das Gebäude anzulegen. Dies und Anderes im Auge behaltend, sind abgesonderte,

Digitized by Google

dem freien Luftzuge ausgesetzte Abtrittsgebäude nicht zu verwerfen, sondern vorzuziehen.

Daß der unmittelbare Anschluß der Abtritte an das Schulhaus eine Bequemlichkeit gewährt, ist nicht in Abrede zu stellen, wohl aber nach bisherigen Erfahrungen die Allgemeingültigkeit des vom Verfasser zur Verwerfung der abgesonderten Abtrittsgebäude angeführten Grundes, in Zweifel zu ziehen und nicht unbedingt zuzugeben, daß bei Benutzung solcher Abtritte die Gesundheit der durch den Unterricht erregten und in höherer Wärme befindlichen Schuljugend durch die Wanderung ins Freie im gewöhnlichen Zimmeranzuge, namentlich zur Winterszeit, unbedenklich leiden muß.

Wenn das Wetter nicht gar zu rauh ist, verläßt, selbst im Winter, die Mehrzahl der Schüler zur Benutzung der Unterrichtspause die Klasse, ohne sich vorher zu ummänteln, oder sonst wärmer einzuhüllen; der Dorfschüler kommt im Sommer nicht selten baarfüßig und baarhäuptig und im Winter, da der ärmeren Volksklasse besondere Winterkleidungsstücke überhaupt nicht zu Gebote stehen, im einfachen Anzuge, ohne Mantel zur Schule und verläßt diese unmittelbar nach geschlossenem Unterricht, so erhitzt er auch sein und das Wetter sich ungünstig gestalten mag. Davon abgesehen steht sicherlich der Mehrzahl der Schüler in ihrer Häuslichkeit ein der Wohnung unmittelbar sich anschließendes geheimes Gemach nicht zu Gebote. Sollten dergleichen peinliche Rücksichten, die mögliche Erkältung der Schüler zu verhüten, die jedenfalls mit dem jetzt überall laut werdenden Nothrufe, die Jugend zu stählen und körperlich tüchtiger zu machen, im Widerspruch stehen, Geltung gewinnen, so würde in Consequenz derselben in der That das Verlangen gar nicht ungereimt erscheinen, von jedem Hause aus, worin schulpflichtige Kinder sich finden, einen überdeckten Gang nach der Schule anlegen zu lassen.

Bei Hervorhebung einiger im Wesentlichen zweckmäßigen Einzelheiten der Abtrittsanlagen schreibt der Verfasser auch unter Anderem vor, daß die Kothabfallröhre aus Zinkplatten zusammengefügt und die Oeffnung des Sitzes genau geschlossen und derart eingerichtet sein muß, daß die Schließung ventilartig von selbst beim Verlassen des Sitzes geschieht. Dem bleibt aber entgegenzusetzen, daß Abfallröhren aus Gußeisen, im Innern emaillirt, und ebenso dergleichen aus hartgebranntem glasurtem Thongut den Zinkröhren vorzuziehen sind, auch bei dem festen Schluß des Abtrittssitzes, wenn nicht Watercloſets in Anwendung gekommen, Geruchlosigkeit nicht erzielt wird. Bei Abtritten nach d'Arcet's Methode muß eine Bedeckung des Sitzes als jedenfalls nachtheilig ganz vermieden werden; wie denn überhaupt auch mechanische, leicht zerbrechliche Vorrichtungen für Schulen sich nicht empfehlen.

Hinsichts der Pissoirs bezeichnet es der Verfasser als zweckmäßig, diese gesondert von den Abtritten an das Ende des Gebäudes, wenn thunlich so anzulegen, daß ihr Betreten direkt von dem Corridor des Erdgeschosses ermöglicht ist. In Beziehung auf diese Anordnung kann nur auf das über die Lage der Abtritte Gesagte hingewiesen werden; sie würde sich nur in dem Falle, daß eine ununterbrochene Spülung mit frischem Wasser stattfände, empfehlen, beim Mangel derselben aber den übelen Geruch vom Gebäude nicht abhalten. Ebenso wird mit der von dem Verfasser weiter vorgeschlagene Aufstellung von Fässern als Reservoirs des Urins, wenn nicht ein täglicher Wechsel derselben stattfindet, an den heißen Sommertagen selbst damit eine gänzliche Beseitigung der übelen Ausdünstung nicht zu erreichen bleiben.

2. Grundzüge der Schulbauten-Hygiene, zunächst in Städten.

Vorlage für die Section für öffentliche Gesundheitspflege der 43. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte, September 1869, von Dr. G. Varrentrapp.

I. Schulplatz.

Der Schulplatz soll frei, luftig, hell, trocken, wo möglich erhöht gelegen sein, ferne von lästigem Geräusche und schädlichen Ausdünstungen, und mit gutem Trinkwasser versehen. Er muß hinreichende Größe haben für freies Schulgebäude und genügenden Turn- und Spielraum; für letzteren sind etwa 3 Quadratmeter auf das Kind zu rechnen. Er ist gut anzuschütten, zu walzen und mit gutem Kiessand zu überfahren, wo nöthig, zuvor zu drainiren. Der Zugang zum Schulhaus wird gepflastert, das Haus mit Steinplatten umgeben.

II. Schulgebäude.

1. Die Hauptfacade ist wo möglich nach Süden oder Südosten zu richten; Zeichensaal, Sammlungen, Conferenzzimmer, Treppen sind nach Norden zu legen. Für Trockenheit ist, wo nöthig, durch eine Isolirschicht in den Mauern zu sorgen. Unter dem Erdgeschoß soll Keller oder Souterrain sich befinden.
2. Wo das Schulgebäude für beide Geschlechter dient, sollen getrennte Zugänge und Treppen angelegt werden. Freitreppen sind zu vermeiden. Hausthüre und Treppenstufen sollen eine Breite von nahezu 2 Metern haben. Die Treppen sollen aus Stein hergestellt werden, gegen 2 Meter breit sein, gelinde Steigung und genügend breiten Auftritt haben, mit geraden Laufen und Podesten, und zwischen der hin- und hergehenden Laufenreihe keine lichte Oeffnung haben.

   Für Scharreisen und Strohmatten zur Reinigung der Fußbekleidung ist vor Eingang und Treppe ausreichend zu sorgen.
3. Die Corridors sollen genügend (etwa 3 Meter) breit, hell, leicht durchlüftbar, der Sicherheit halber gewölbt, mit Wasserbecken versehen, bis zur Höhe von 2 Metern in Oelfarbe, für den Rest in Leimfarbe angestrichen sein. Der Boden derselben kann mit Steinplatten, oder der Verminderung des Geräusches halber mit starken, hinreichend mit Oel gesättigten Holzdielen belegt werden.
4. Schulzimmer. Die dem Schulzimmer zu gebende Größe und Form hängt größtentheils von dem jedem Schüler an Bank und Tisch zuzumessenden Flächenraum ab. Hierfür gelten folgende Grundsätze:

Digitized by Google

a. Pulte, Subsellien.

Zur Verhütung der erwiesenermaßen großentheils durch schlecht construirte, meist zu hohe Schultische veranlaßten Rückgratsverkrümmungen, Kurzsichtigkeit, Kopfweh und sonstiger in gestörtem Blutumlauf beruhenden Uebel ist es nothwendig, die Bestimmung der Größenverhältnisse der einzelnen Theile von Tisch und Bank nicht mehr dem Ungefähr oder dem Tischler zu überlassen, sie vielmehr nach bestimmten Grundsätzen festzustellen.

Zuvörderst ist anzuerkennen, daß für Schüler des verschiedensten Alters und Wuchses unmöglich dieselben Pulte (Subsellien) geeignet sein können, daß vielmehr jedem Kinde ein seiner Größe entsprechendes Pult angewiesen werden muß. Da selbst in derselben Klasse unter gleichaltrigen Schülern ansehnliche Größenverschiedenheiten vorkommen, so muß eine Schule mit 7 bis 9 Klassen nicht nur Tische von 7 bis 8 verschiedenen Größen erhalten nach den Klassen, sondern es müssen auch in jeder Klasse wiederum Tische von verschiedener Größe (etwa drei Formen) vorräthig sein. Den Kindern sind deshalb aus gesundheitlichen Gründen nach ihrer Körpergröße und nicht nach ihrem Wissen und Betragen die Plätze anzuweisen. Das früher übliche, auch von einzelnen Lehrern bereits verworfene Certiren kann nicht ferner beibehalten werden.

Die Bank hat nach drei Richtungen den Forderungen der Zweckmäßigkeit zu entsprechen. 1. Sie soll so hoch über dem Fußboden liegen, daß, wenn der Oberschenkel auf der Bank voll aufliegt und der Unterschenkel im rechten Winkel dazu herabhängt, die ganze Fußsohle auf dem Fußboden ruht; oder wo, wie bei den jüngeren Schülern, aus Rücksicht auf den Lehrer Bank und Tisch etwas erhöht werden, soll noch ein besonderes Fußbrett (6 bis 9 Zoll breit) angebracht sein. — 2. Das Sitzbrett soll eine solche Breite haben, daß der ganze Oberschenkel, wenn das Kreuz die Rücklehne berührt, bis nahe an die Kniekehle unterstützt ist, also je nach dem Alter der Kinder eine Breite von 23 bis 28 Centimeter (9 bis 11 Zoll rhein.), aber auch nicht mehr, weil sonst die Kinder vorwärts rutschen und der Unterstützung der Kreuzlehne verlustig gehen. Der vordere Rand des Sitzbrettes ist abzurunden und letzteres nach hinten zu leicht auszuschweifen. — 3. Die Bank soll mit einer Rücklehne versehen sein. Eine Kreuzlehne zur Unterstützung des Kreuzes auch beim Schreiben zur Verhütung des zu weiten Rückwärtsrückens des Kreuzes und damit zusammenhängender Vorwärtsbeugung des Oberkörpers ist jedenfalls erforderlich. Weiterer Erfahrung bleibt es vorbehalten, ob eine Unterstützung der Schultern durch eine höher angebrachte eigentliche Rückenlehne entbehrt werden kann (wie Fahrner, Meyer und Andere meinen) oder ob und wie sie herzurichten ist.

Differenz. Der vordere Rand der Tischplatte soll so viel höher als die Bank sein, daß der Ellbogen des frei herabhängenden Armes so eben den Tischrand berührt, oder genauer, noch einen kleinen Zoll höher sein, indem, wenn der Oberarm zum Behuf des Schreibens vom Körper etwas entfernt wird, der Ellbogen nahezu um einen Zoll höher zu stehen kommt. Bei Mädchen ist bei gleicher Größe ein weiterer halber Zoll an Erhöhung der Tischplatte zuzugeben, indem soviel etwa ihre Röcke auftragen.

Die in den meisten Schulen noch vorkommende, bis zu 6 Zoll, ja noch mehr reichende wagerechte Entfernung (Distanz) des inneren Randes der Tischplatte von dem inneren Rande des Sitzbrettes der Bank ist, da hierdurch beim Schreiben, ebenso wie durch eine zu große Differenz, nothwendig eine schlechte Haltung des Schülers hervorgerufen wird, unbedingt zu verwerfen. Doch bleibt fernerer Untersuchung die Entscheidung vorbehalten, ob 1. eine geringe Distanz von 1 bis 2 Zoll gestattet, oder ob sie 2. gänzlich ausgeglichen werden soll, so daß die inneren Ränder von Tisch und Bank in gleicher senkrechter Linie stehen, oder ob 3. der Sitzbrettrand noch etwa einen Zoll unter den Tischrand vorragen soll.

Die Tischplatte soll eine genügende Breite haben, je nach dem Alter der Kinder 0,38 bis 0,45 Meter ($14^1/_2 = 17$ Zoll rhein.); zur Erzielung eines besseren Sehwinkels soll die Tischplatte $1^1/_2$ bis 2 Zoll rhein. Neigung erhalten; bei stärkerer rutschen die darauf liegenden Gegenstände zu leicht. Dem obersten 3 bis 4 Zoll breiten Theil giebt man am besten eine wagerechte Lage mit Auskehlung für Bleistifte u. dgl. und mit dem Raum für eingelassene Tintenfässer. Eine etwa 1 Zoll hohe, den Tisch überragende Leiste schließe den oberen Tischrand ab.

Jedem Schüler ist diejenige Länge von Bank und Tisch zuzuweisen, welche der Entfernung beider Ellbogen entspricht, wenn der Schüler mit beiden auf die Tischplatte aufgelegten Vorderarmen zum Schreiben bequem bereit sitzt. Es ist dies eine Länge von 50 bis 60 Centimeter, 19 bis 23 Zoll rhein. Diese reicht aus, zumal wenn an jeden Pult nur 2 Schüler zu sitzen kommen und diese sonach 1 bis 1,20 Meter Tisch- und Banklänge erhalten.

Tisch und Bank müssen, damit jene Größenverhältnisse stets gleich bleiben, zu einem festen Pulte verbunden sein. Es empfiehlt sich der festen Stellung halber, die Schwellen, worauf das Pult ruht, mit vier breiten Füßen zu versehen.

Dem Pult, Subsellium, soll eine größere Länge nicht gegeben werden als für zwei Kinder. Die Einfachheit und die Sicherheit, gleichmäßige Arbeit zu erhalten, lassen es übrigens räthlich erscheinen, die Pulte für die verschiedenen Klassen nicht in allen angegebenen Richtungen in verschiedenen Größenverhältnissen, vielmehr sämmtliche Pulte einer Schule mit Ausnahme der Differenz sowie der Breite der Bank und der Höhe des Fußbrettes nach den für ältere Kinder nothwendigen Maßen, dagegen Bank nebst Lehne und Fußbrett in verschiedenen Größen und verschiebbar herzustellen.

b. Flächenraum.

Auf diesen Grundlagen der Breite und Tiefe der Pulte können wir nun zur Ausrechnung des erforderlichen Flächenraums des Schulzimmers schreiten.

Digitized by Google

	für jüngere Kinder	für ältere Kinder
Nehmen wir eine Breite der Tischplatte von . . .	38 bis 45 cm	
Nehmen wir eine Breite der Bank von	22 bis 28 „	
Nehmen wir für Rückwärtsbiegung der Rücklehne .	6 bis 8 „	
in Anspruch, so erhalten wir für jeden Schüler eine Tiefe des ihm bestimmten Raumes von	66 bis 81 cm	
	= 2,1 bis 2,6′ rhein.	

Stehen je sieben zweisitzige Pulte hinter einander und je vier durch Gänge getrennt neben einander (wobei dem Ofen zunächst einige wegfallen), so erhalten wir:

a. für die Länge des Zimmers:

	für unterste Klasse	für oberste Klasse
für Raum für Lehrer, Tafel und vorderen Gang	2 m	2 m
für 7 Schülerreihen (7 × 0,66 und 7 × 0,81) . . .	4,62 „	5,67 „
für hinteren Gang .	0,71 „	1 „
	7,33 m	8,67 m
	= 23,36′ rh.	27,61′ rh.

b. für die Tiefe des Zimmers:

für Länge von vier Pulten	4 m	4,80 m
für 5 Gänge zwischen und neben den Pulten (von welchen der an den Fenstern 30, der an der Innenwand 90, die übrigen 60 cm breit seien)	3 „	3,20 „
	7 m	8 m
	= 22,30′ rh.	25,48′ rh.

Nimmt man aber 3 Reihen mit je 8 Pulten hinter einander, so werden folgende Zahlen erforderlich:

Länge:		
Raum für Lehrer, Tafel und vorderen Gang	2 m	2 m
Raum für 8 Schülerreihen	5,28 „	6,48 „
Raum für hinteren Gang	0,72 „	1,02 „
	8 m	9,50 m
	= 25,48′ rh.	30,26′ rh.
Tiefe:		
Länge von drei zweisitzigen Pulten .	3 m	3,60 m
4 Gänge zwischen und neben den Pulten*)	2,40 „	2,60 „
	5,40 m	6,20 m
	= 17,20′ rh.	19,75′ rh.

*) Hier ist angenommen, daß eine Centralheizung besteht und daß ein Ofen sich nicht im Zimmer befindet.

Wir erhalten sonach einen Flächenraum für ein Schulzimmer von 48 Schülern:

	für jüngere Schüler	für ältere Schüler
bei 7 Reihen zu acht Schülern (8 Sitze enthaltend) . . .	51,31 qm	69,36 qm
bei 8 Reihen zu sechs Schülern . . .	43,20 „	58,90 „

Wenn man für die Pulte auch der unteren Klassen die Größen der für die oberen Klassen erforderlichen annimmt, muß man in jenen Klassen natürlich auch den Flächenraum der oberen beibehalten, was überdies den Bau von Schulhäusern mit vielen Klassen in der Regel sehr erleichtern wird.

Diese Flächenverhältnisse reichen zu einem bequemen Sitzen, zu rascher Bewegung von und zu den Sitzen aus, bieten dem Lehrer eine leichte und volle Uebersicht der Kinder und gestatten bei richtig angebrachten Fenstern eine vollständige Beleuchtung des Zimmers. Ein Flächenraum von 70 Quadratmetern, 700 Quadratfuß rhein., erscheint für ein Schulzimmer mit 48 Schülern, und 1,4 Quadratmeter oder 14 Quadratfuß für einen Schüler ausreichend.

c. Kubischer Raum.

Der kubische Raum ergiebt sich aus der Grundfläche und der Höhe des Zimmers. Es ist ein ganz fruchtloses Bemühen, die Höhe der Zimmer (oder auch deren Grundfläche) in der Rücksicht feststellen zu wollen, daß ein halbes Hundert Menschen während mehrerer Stunden darin bei geschlossenen Fenstern verweilen und sich nach Ablauf dieser Zeit noch in einer guten respirablen Luft befinden könnten. Der Verbrauch des Menschen an Sauerstoff der Luft und seine Ausscheidung von Kohlensäure und sonstigen nachtheiligen Dünsten ist so bedeutend, daß die Erfüllung jener Forderung unmöglich ist. Hierzu kann nur eine künstliche, energische Lufterneuerung oder das Oeffnen der Fenster zwischen allen einzelnen Stunden, während die Kinder das Zimmer verlassen, hinreichen. Bei Bestimmung der Zimmerhöhe hat man sich demnach wesentlich von anderen baulichen Rücksichten leiten zu lassen. Mit einer Höhe von 4 bis 4½ Meter wird allen Anforderungen zur Anbringung hoher Fenster, welche das Zimmer bis zur Innenwand vollständig erleuchten, genügt. Etwa 9000 Kubikfuß rhein. (280 Kubikmeter) für eine Klasse mit 48 Schülern oder 180 Kubikfuß (5½ Kubikmeter) für einen Schüler sind als ausreichend zu betrachten. Eine größere Höhe wird unnöthige Kosten veranlassen, die Stimme des Lehrers zwecklos ermüden.

Beleuchtung. Das Schulzimmer soll durch an einer der Langseiten angebrachte Fenster sein Licht erhalten und zwar so, daß es den Kindern von der linken Seite zugeht. Es ist dabei festzuhalten, daß zu viel Licht nicht geboten werden kann. Die Fenster sollen daher so groß und so zahlreich als möglich sein, zumal möglichst nahe an die Decke heran- und bis zur Tischplattenhöhe hinabreichen. Die Pfeiler sollen schmal und nach

Digitized by Google

innen abgeschrägt sein. Auf je 1 Quadratfuß Zimmerboden sollen etwa 30 Quadratzoll rhein. und auf jeden Schüler 360 bis 400 Quadratzoll (etwas über $^1/_4$ Quadratmeter) Glasraum kommen.

Zur Milderung grellen Sonnenlichtes dienen innerhalb und noch besser außerhalb der Fenster angebrachte Rouleaux, Marquisen von ungebleichter Leinwand. Aeußere durchbrochene Holzläden haben für die Lüftung den Vortheil, daß selbst bei Regen und während der Nachtzeit die Fenster geöffnet bleiben können, verdunkeln aber leicht zu viel und blenden, wenn die einzelnen Brettchen sich nicht richtig decken. Im Gebirge und an der See wird man Vorfenster nicht gut entbehren, wie sie auch in der Schweiz ziemlich allgemein sind. Einzelne Fensterscheiben sind zum Oeffnen einzurichten. — Zu künstlicher Beleuchtung eignet sich, wo Gas fabricirt wird, dies vor allen anderen Mitteln. Auf etwa sechs Kinder ist eine Gasflamme zu rechnen. Diese ist mit Cylinder und einem theilweise das Licht durchlassenden Schirm zu versehen.

Heizung. Bei irgend größeren Schulbauten ist eine Centralheizung, mit welcher zugleich, wenn möglich, künstliche Ventilation zu verbinden ist, einzurichten. Wo Oefen hergestellt werden, sollen sie nicht eiserne, sondern Thon- oder Mauröfen, möglichst groß sein und vom Zimmer aus geheizt werden. Der Wärmegrad des Zimmers soll 15 bis 16° R., 10 Fuß vom Ofen gemessen, nicht übersteigen und mittelst eines in jedem Zimmer anzubringenden Thermometers durch den Lehrer controlirt werden.

Ventilation. Weder die in dieser Weise durch den Ofen abgeführte Zimmerluft, noch die direct von außen zwischen Mantel und Ofen eingeführte frische Luft reichen zu genügender Ventilation hin. Eine in Bezug auf Luftwechsel, Einfachheit und Wohlfeilheit befriedigende künstliche Lufterneuerung ist noch nicht festgestellt. Jedes neue größere Schulgebäude sollte nichts desto weniger das jeweil als das beste erkannte System einführen. Zu weiteren Versuchen empfehlen sich namentlich Pettenkofer's Einrichtung in Münchener Schulen und andere Impulsionsmethoden.

Fußboden. Um Schmutz und den für Augen und Lungen den Kinder so schädlichen Staub zu verhüten, empfiehlt es sich, den aus starkem Holz, am besten Eichenholz, hergestellten Fußboden mit heißem Oel zu tränken. Hierdurch wird die Reinigung des Fußbodens mit Wasser sehr erleichtert, ohne Nässe auf Boden oder in Luft zurück zu lassen, und der Fußboden selbst wird besser conservirt.

Die Wände sollen etwa ein Meter hoch vom Fußboden an mit Holzgetäfel versehen, im Uebrigen in einem hellen, matten Ton in Leimfarbe angestrichen und letzterer jährlich erneuert werden.

Kleiderzimmer. Um den von den durchnäßten Oberkleidern herrührenden schlechten Geruch dem Schulzimmer fern zu halten, soll neben jedem Zimmer ein gut gelüftetes und erhelltes Gemach zur Aufnahme der Oberkleider, Kopf- und Fußbekleidung und Regenschirme bestehen. Es muß einen Zugang aus dem Schulzimmer und einen nur am Schluß der Schule zu öffnenden Ausgang nach dem Corridor haben.

Abtritte und Pissoirs. Die Abtritte sind möglichst hell und luftig zu halten, in der Regel wenigstens in Knabenschulen, außerhalb des Hauses zu verlegen und dann mit dem Hause durch einen bedeckten Gang zu verbinden. Andernfalls sind sie immerhin insofern aus dem Hause zu rücken, daß sie sich in einem vollständigen Vorsprung finden. Für jede Klasse sind 1 bis 2 Sitze, für die Lehrer getrennte Einrichtungen zu beschaffen. Wenn eine Stadt Schwemmkanäle und reichliche Wasserversorgung hat, empfehlen sich in erster Linie Wassercloſets, in den englischen Schulen, Bahnhöfen ꝛc. hinreichend bewährt. Bei guter Wassercloseteinrichtung kann auch von der Verlegung der Abtritte aus dem Hause abgesehen werden. Wo Wassercloſets nicht einführbar sind, empfiehlt sich ein gutes Tonnensystem und zwar mit Tonnen zur Scheidung der flüssigen und festen Theile. Die Tonnen sind derart aufzustellen, daß eine Verunreinigung des Bodens unmöglich und die nothwendige, häufige Entfernung erleichtert wird. Nicht durch Desinfection, sondern durch geeignete bauliche Herrichtung sind übelriechende Ausdünstungen zu verhüten. Gruben sind unbedingt zu verwerfen.

Die Pissoirs sind jedenfalls in den Hofraum zu verlegen und zumal nach oben und vorn möglichst luftig zu erhalten. Die den Urin auffangende Wand sei emaillirter Schiefer oder Cement und mit Wasser bespülbar, die Rinne ebenso; die Füße der Kinder sollen durch eine schräge, schmale Schutzplatte vor Verunreinigung geschützt werden. Der Urin soll durch die Rinne in die Schwemmcanäle fließen, wo diese nicht bestehen, in versenkte, oft zu wechselnde Tonnen. Die Zahl der Pissoirs, weil sie vorzugsweise gleichzeitig in den Pausen zwischen den Stunden benutzt werden, belaufe sich für jede Klasse auf zwei bis drei; hieraus ergiebt sich die Länge der Anlage. Die Tiefe der Pissoirs sei nur eine geringe, etwa 70 Centimeter. Die Thüre beginne $^1/_2$ Meter über dem Fußboden und habe eine Höhe von nur $^3/_4$ Meter, so daß Unterschenkel und Schultern von außen sichtbar bleiben.

Die inneren Wände der Abtritte und Pissoirs mit rauhem Bewurf und dunklem Anstrich zu versehen, erscheint bei sorgfältiger Ueberwachung unnöthig.

III. Turnhalle.

Es ist sehr empfehlenswerth, daß jede städtische Schule ihre eigene Turnhalle erhalte. Nur hierdurch kann der Turnunterricht auch zwischen die anderen Unterrichtsgegenstände verlegt werden, auch den Mädchenschulen zugängig bleiben. Eine Länge von 20 bis 25, eine Breite von 8 bis 9 Metern reicht bei einer Schule von 400 bis 500 Kindern vollauf hin. Große hochreichende Fenster haben Licht und Luft zu geben. Der etwas hohlgelegte Boden bestehe aus starken eichenen Bohlen. Die feststehenden Turngeräthe sollen sich in einem Ende der Halle befinden.

Da die Halle nicht zur Aufnahme sämmtlicher Kinder zwischen den Unterrichtsstunden bei schlechter Witterung dienen kann, ist für diesen Zweck,

wo möglich an einer Mauer des Spielplatzes, für einen einfachen bedeckten Schuppen zu sorgen.

IV. Lehrerwohnung.

Die Gesundheitspflege hat keinen Werth darauf zu legen, ob dem Oberlehrer und seiner Familie in der Nachbarschaft oder in dem Schulgebäude selbst Wohnung angewiesen oder auf demselben Platz ein besonderes Wohngebäude errichtet werde; hierbei sind bauliche und pädagogische Gründe entscheidend. Es kommt vor allem darauf an, daß der Oberlehrer während der Schulzeit im Gebäude anwesend sei.

V. Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege in den Schulen empfiehlt sich möglichst vielfältige Fortführung der von Becker, Cohn, Fahrner, Guillaume, Zwez und Anderen vorgenommenen Ermittelungen:

1. der Größe der einzelnen Kinder nach ihrem Alter, so wie der einzelnen Gliedtheile, Oberkörper, Unterschenkel u. s. w.;
2. Der vorkommenden Krankheiten und Gebrechen nach Schulklassen, namentlich: a) Kurzsichtigkeit, b) Rückgratsverkrümmungen, c) Kopfweh und Nasenbluten, d) Störungen des Blutumlaufs und der Blutmischung;
3. des Einflusses der verschiedenen Pultdimensionen auf gute Haltung und sonstige Gesundheit der Kinder;
4. der zweckentsprechendsten Größenverhältnisse der einzelnen Theile der Schulpulte.

Aerzte und Lehrer werden hiermit aufgefordert, beizutragen, das Material zur Entscheidung der einschlagenden Fragen zusammen zu bringen.

3. Ueber gewisse die Gesundheit benachtheiligende Einflüsse der Schulen.

Die seit Jahren in die Oeffentlichkeit getretene Frage über die schädlichen Einflüsse der Schule auf die Gesundheit der Jugend ist seit einiger Zeit, namentlich von Aerzten, aus ihrer Allgemeinheit in die Betrachtung der Einzelerscheinungen, sowohl was die Formen der Krankheiten, als die sie bewirkenden Ursachen betrifft, hinübergeführt worden. Bei jeder derartigen Veröffentlichung von oft nicht unter sich übereinstimmenden Beobachtungen, Ansichten und Anforderungen trat an die Unterrichtsverwaltung die Aufgabe heran, ehe sie auf Anordnung von Abhülfen Bedacht nehmen konnte, das Thatsächliche und Mögliche auch vom wissenschaftlichen Standpunkt aus objectiv dargestellt und zusammengefaßt zu sehen. Mit der Lösung dieser Aufgabe wurde von dem Herrn Unterrichtsminister der Herr Professor Dr. Virchow in Berlin beauftragt. Das von ihm abgegebene Gutachten aus dem Jahre 1869, welches auch als besondere Schrift bei G. Reimer in Berlin erschienen ist, wird hier veröffentlicht, um dasselbe namentlich zur Kenntniß der in pädagogischer Beziehung vorzugsweise betheiligten Kreise zu bringen. Ueber die von dem Verfasser vorgeschlagenen administrativen Maßnahmen bleibt der Beschluß noch vorbehalten.

„Die nachtheiligen Einflüsse der Schulen auf die Gesundheit der Schüler haben namentlich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts sehr vielfach die Aufmerksamkeit von Aerzten und Erziehern auf sich gezogen, und zwar bald in dieser, bald in jener Richtung, ohne daß sie jedoch in der Regel in einer strengeren, wirklich wissenschaftlichen Weise geprüft wurden. —

Erst eine ausgedehnte, wissenschaftlich sichere, vergleichende Statistik macht es möglich, mit aller Zuversicht zu urtheilen, welche Uebel oder Krankheiten durch die Schulen hervorgebracht werden, und welche Mittel zu ihrer Vorbeugung zu ergreifen sind. Wo diese Unterlage fehlt, giebt es freilich immer noch gewisse allgemein gültige wissenschaftliche Regeln, welche auf die Schulen, wie auf andere Einrichtungen der Gesellschaft anzuwenden sind, aber es läßt sich nicht leugnen, daß bei ihrer Anwendung sehr leicht wichtige Verhältnisse übersehen oder falsch veranschlagt werden können.

Der nachfolgende Bericht wird sich bemühen, die thatsächlich festgestellten Uebel von den blos geschätzten sorgfältig zu trennen.

In Beziehung auf Zuverlässigkeit der thatsächlichen Feststellung stehen obenan:

1) die Augenübel, insbesondere die Kurzsichtigkeit.

Die ersten, freilich noch ungenauen und in keiner Weise methodischen Versuche, die schon früher schätzungsweise angenommenen Einflüsse der Schulen auf die Entwickelung von Kurzsichtigkeit statistisch festzustellen, wurden im Anfange dieses Jahrhunderts von dem Engländer Ware unternommen. Seitdem sind in verschiedenen Ländern des Continents, insbesondere auch in Deutschland, ähnliche Nachforschungen, zum Theil ämtlich, zum Theil durch Privatpersonen, jedoch fast nirgends folgerichtig und systematisch, veranstaltet worden. Erst die Untersuchungen des Dr. Hermann Cohn in Breslau haben, sowohl was die Zahl der dazu herangezogenen Personen, als auch was die Methode und die Sorgfalt der Beobachtung betrifft, eine den Anforderungen der heutigen Wissenschaft entsprechende Gestalt angenommen, und sie können daher als überaus wichtig, ja in einer gewissen Weise als entscheidend angesehen werden.

Cohn hat seiner größeren Arbeit die Ergebnisse von Untersuchungen der Schulen in fünf Dorfschulen zu Langenbielau, sowie in 20 Elementarschulen, 2 höheren Töchterschulen, 2 Mittelschulen, 2 Realschulen und 2 Gymnasien in Breslau zu Grunde gelegt. Von 10,060 Schülern hat er 6059 selbst der Voruntersuchung unterzogen, während bei den übrigen die Lehrer nach seinen Vorschriften die Voruntersuchung anstellten. Neuerlich hat Cohn auch noch 410 Breslauer Studenten in Beziehung auf den Zustand ihrer Augen genau geprüft.

Gleichzeitig ist überall das Lebensalter, die Schulzeit, die Einrichtung der Schullocale festgestellt, das Verhältniß der Augenübel zu diesen verschiedenen Momenten berechnet und unter Darlegung des gewonnenen Materials in allen seinen Einzelheiten eine so sichere Grundlage für die wissenschaftliche Prüfung geliefert, wie sie kaum in einer verwandten Richtung ihres Gleichen finden dürfte.

Als Gesammtergebniß stellte sich heraus, daß

Digitized by Google

unter jenen 10060 Schülern 17,1 pCt. nicht normalsichtig waren, daß aber letztere Zahl sich sehr ungleich vertheilte, nämlich folgendermaßen:

in den	Dorfschulen	5,2 pCt.
„ „	städtischen Elementarschulen	14,7 „
„ „	Mittelschulen	19,2 „
„ „	höheren Töchterschulen	21,9 „
„ „	Realschulen	24,1 „
„ „	Gymnasien	31,7 „

Unter den 410 Studirenden fanden sich sogar 68 pCt. nicht normalsichtig (ametropisch).

Läßt man nun auch die Hyperopie, den Astigmatismus und die wirklichen Augen**krankheiten**, als hier zunächst weniger wichtig, hinweg, und hält man sich nur an die eigentliche Kurzsichtigkeit (Myopie), so kommt doch auch hier das betrübende Ergebniß zu Tage, daß im Ganzen beinahe 10 pCt. Kurzsichtige unter den Kindern waren und zwar in den

Dorfschulen	1,4 pCt.	
Stadt-Elementarschulen	6,7 „	Stadtschulen 11,4 pCt.
höheren Töchterschulen	7,7 „	
Mittelschulen	10,3 „	
Realschulen	19,7 „	
Gymnasien	26,2 „	
dazu Studenten	60,0 „	

Zeigt sich schon hier im Großen ein regelmäßiges Ansteigen, so wiederholt sich dies in überraschender Weise bei der Einzelrechnung jeder Schulanstalt nach ihren Klassen. Es mag hier genügen, die Klassen der städtischen Elementarschulen und der Gymnasien anzuführen:

	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.
Elementarschulen			2,9	4,1	9,8	9,8
Gymnasien	12,5	18,2	23,7	31,0	41,3	55,8

Man kann daher das ungünstige Urtheil des Dr. Cohn leider nicht antasten und zwar um so weniger, als er durch umfangreiche tabellarische Nachweise darthut, daß nicht nur die Zahl der Kurzsichtigen von Klasse zu Klasse zunimmt, sondern auch der Grad der Kurzsichtigkeit steigt. Nur die Töchter- und Mittelschulen machen in letzterer Beziehung eine Ausnahme. Die Myopie in unseren Schulen ist also im Ganzen **progressiv**; sie hat jenen gefährlichen Gang, der nach und nach zur wirklichen Schwachsichtigkeit führt.

Mit Recht verwahrt sich Dr. Cohn dagegen, daß man ihm nicht die Meinung zuschreibe, die enorme Verbreitung der Myopie unter den Schulkindern sei lediglich und ausschließlich der Schule zuzuschreiben. Offenbar wirken auch außerhalb der Schule, selbst im elterlichen Hause viele ungünstige Umstände ein. Um in dieser Beziehung zuverlässige Materialien für das Urtheil zu gewinnen, würde es nöthig sein, aus anderen Kategorien der Bevölkerung, z. B. aus den Kreisen der Lehrlinge und Gesellen parallele Altersklassen zur Untersuchung zu bringen. An solchen vergleichenden Uebersichten fehlt es bis jetzt. Nichtsdestoweniger kann man mit voller Bestimmtheit sagen, daß die Altersklasse, zu welcher die Primaner der Gymnasien gehören, nicht durchschnittlich 55—56 pCt., die der Studenten nicht 60 pCt. Kurzsichtige enthält. Und wenn man auch zugesteht, daß schlechte Beleuchtung, enger Druck und feine Handschrift, vorgebeugtes Sitzen u. s. f. auch bei den häuslichen Arbeiten sehr ungünstig einwirken, so muß man doch einräumen, daß ein großer Theil dieser Nachtheile aus Gewohnheiten der Schule in das Haus herübergebracht wird, zum mindesten, daß die Schule dem Auftommen schlechter Gewohnheiten in dieser Beziehung nicht genügend wehrt, daß sie einzelne vielmehr geradezu fördert.

Dr. Cohn hat außer der Frage der Beleuchtung und der Helligkeit des Schullocals hauptsächlich die Subsellien, d. h. Tisch und Bank, einer eingehenden Prüfung unterworfen, und er hält sich für berechtigt, sie als positiv schädlich in ihrer gegenwärtigen Einrichtung zu verwerfen. In Folge dieser Einrichtung seien die Schüler genöthigt, die Schrift in großer Nähe und bei vornübergebeugtem Kopfe zu betrachten. Dadurch werde einerseits eine stärkere Thätigkeit des Accomodationsmuskels im Auge nöthig und diese bedinge hinwiederum eine Zunahme des hydrostatischen Drucks im hinteren Theile des Augapfels und eine Verlängerung der Lage des Auges nach hinten; andererseits entstehe durch die bei vornübergebeugtem Kopfe eintretende Hemmung des Rückflusses des Blutes vom Auge eine Ueberfüllung des Augapfels mit Blut, welche ebenfalls den Druck im Hintergrunde des Auges erhöhe. Beide Umstände zusammen seien die Ursache der Kurzsichtigkeit.

Diese Argumentation ist im Ganzen unzweifelhaft richtig, wenngleich sie nicht in allen einzelnen Theilen zweifellos erscheint. **Donders** (On the anomalies of accomodation and refraction of the eye. Band 1864 S. 343) schließt die Verlängerung des Augapfels als Folge der Accomodationsthätigkeit ganz aus, obwohl er die Häufigkeit der Kurzsichtigkeit in den gebildeten Klassen ausdrücklich durch die Anspannung des Auges für nahe Gegenstände erklärt. Für ihn sind drei Ursachen entscheidend:

1) der Druck der äußeren Augenmuskeln auf den Augapfel bei starker Convergenz der Sehaxen;
2) der erhöhte Druck der Flüssigkeiten in Folge der Anhäufung von Blut im Auge bei gebeugter Stellung;
3) congestive Zustände im Augenhintergrunde.

Je schlechter die Beleuchtung, um so stärker treten diese Ursachen in Kraft; denn um so mehr muß der Gegenstand dem Auge genähert werden, und daraus folgt sowohl die stärkere Convergenz, als die Zunahme des Blutdrucks.

Es ist ersichtlich, daß diese Erklärung auf den vorliegenden Fall ebenso paßt, wie die vorher erwähnte. Wenn als feststehend anzunehmen ist, daß die Kurzsichtigkeit (Myopia) auf einer Verlängerung der Augenaxe beruht, und daß große Annäherung des zu betrachtenden Gegenstandes bei vornübergebeugtem Kopfe und vorzüglich bei unvollkommener Beleuchtung nach und nach eine solche Verlängerung hervorbringen kann, so wird man einer unzweckmäßigen Einrichtung der Subsellien um so mehr eine derartige Wirkung zuschreiben müssen, als die unbewegliche Stellung der Tischplatte und der Bank den Schüler zwingt, das Auge dem Gegenstande zu nähern und ihm nicht die Wahl läßt, ob er etwa den Gegenstand

Digitized by Google

dem Auge nähern wolle. Höchstens beim Lesen läßt sich in dieser Beziehung eine gewisse Freiheit gewähren; beim Schreiben, Rechnen, Zeichnen ist dies nicht möglich.

2) Congestionen des Blutes zum Kopfe.

Schon in dem vorhergehenden Abschnitte ist davon gesprochen worden, daß die vornübergebeugte Haltung des Kopfes Congestionen hervorruft; sie erklären sich dadurch, daß durch die Biegung des Halses die Blutadern des letztern, welche das Blut vom Kopfe zur Brust zurückführen sollen, gedrückt werden. Enganliegende Kleidungsstücke begünstigen natürlich eine solche Zusammendrückung in hohem Maße.

Andere Umstände wirken in gleicher Richtung. Bei einer vornübergebeugten Stellung des Kopfes wird naturgemäß auch der Rumpf nach vorn gebeugt und zwar um so mehr, als die Tischplatte niedrig ist. Daraus folgt jedesmal eine gewisse Zusammendrückung des Bauches, und diese hat ihrerseits wieder eine Behinderung der Thätigkeit des Zwergfelles, des mächtigsten Einathmungsmuskels, im Gefolge. Unvollständiges Einathmen hindert aber den Rückfluß des Blutes aus den Adern des Halses in die Brust, wohin es doch zurückkehren sollte.

Dazu kommt, daß bei angespannter Aufmerksamkeit an sich das Einathmen unvollständig geschieht, um so unvollständiger, je weniger durch eigenes Sprechen das Athmungsbedürfniß unmittelbar angeregt wird. So erklärt es sich, daß bei längerer, gleichmäßiger, und namentlich ruhiger Anspannung des Geistes nach einer gewissen Zeit das Bedürfniß tieferer Einathmung und bei schwachen oder ermüdeten Personen die Neigung des Gähnens, als der natürlichen Form der tiefsten Einathmung, eintritt.

Alle diese Umstände begünstigen die sogenannte passive oder mechanische Congestion, insofern sie den Rückfluß des Blutes in die Adern (Venen) hindern. Es giebt aber in der Schule auch eine sehr wirksame Ursache für sogenannte „active Congestionen" zum Kopfe, d. h. für vermehrten Zufluß des Blutes durch die Schlagadern (Arterien), und das ist eben die angestrengte Thätigkeit des Gehirns. Durch seine Beziehungen zu den Gefäßnerven ist dieses Organ im Stande, nicht blos eine vermehrte Thätigkeit des Herzens, sondern auch eine Erweiterung der Schlagadern zu bewirken, welche sich in einem vermehrten Zuströmen von Blut zum Kopfe kenntlich macht. Röthung des Gesichts, der Ohren, des Auges können unmittelbare Zeichen davon sein, indeß ist es bekannt, daß bei höherer Erregung zuweilen gerade umgekehrt Blässe des Gesichts eintritt, welche auf einer verlängerten Zusammenziehung und Verengerung der Blutgefäße beruht. Diese äußere Blässe, welche übrigens nicht selten mit starker Röthung der Ohren verbunden ist, beweist keineswegs eine gleiche Blässe des Gehirns, vielmehr kann das letztere gerade sehr blutreich sein, während die Wangen erblassen.

Unter den verschiedenen Uebeln, welche aus diesen theils passiven, theils activen Congestionen hervorgehen, haben in der letzten Zeit drei Gelegenheit zu statistischen Untersuchungen gegeben.

Dr. Guillaume und Th. Becker berichten Folgendes:

1) Kopfweh. Guillaume, welcher dasselbe geradezu als Cephalalgie scolaire bezeichnet, fand unter 731 Schülern des Collège municipal von Neufchatel 296, also über 40 pCt., welche häufig an Kopfweh litten (Hygiène scolaire. Genève. p. 33, 77).

Die Mädchen waren demselben stärker ausgesetzt als die Knaben, denn bei jenen fanden sich 51, bei diesen nur 28 pCt. Die jüngeren Eleven, namentlich unter den Knaben, litten ganz besonders.

Becker (Luft und Bewegung zur Gesundheitspflege in den Schulen. Frankfurt a. M. 1867 S. 12) untersuchte 4564 Schüler und Schülerinnen sämmtlicher öffentlicher Schulen zu Darmstadt und Bessungen, sowie dreier Privatschulen zu Darmstadt; davon litten 974 oder 27,3 pCt. mehr oder weniger an Kopfweh. Die speciellen Tabellen sind leider unvollständig mitgetheilt, indem darin nur die Procentzahlen, dagegen nicht die wirklich gefundenen Zahlen aufgeführt sind. Es scheint sich als Gesammtergebniß daraus herauszustellen, daß in den Stadtschulen, zumal bei den Knaben, die unteren Klassen eine größere Zahl von Leidenden enthalten, während in den höheren Schulen (Gymnasium, höhere Töchterschule) gerade die oberen Klassen ein sehr starkes Contingent stellen. In der Prima des Gymnasiums klagten 80,8 pCt. über Kopfweh.

Becker folgert aus seinen Zahlen, was nicht ganz zutrifft, daß die Zahl in den ersten Schuljahren am geringsten sei und mit dem längeren Schulbesuch, der größeren Stundenzahl und der geforderten geistigen Anstrengung zunehme. Als Hülfsmoment erwähnt er zu enge Schulzimmer.

Es muß jedoch erwähnt werden, daß noch ein anderer Umstand in Betracht kommen kann. Deville und Troost (Compt. rend. des séances de l'acad. des sciences. 1868. 13. Januar) fanden, daß durch rothglühendes Eisen verschiedene Gase, insbesondere auch Kohlenoxyd, hindurchgehen, ein Umstand, der in Schullocalen mit eisernen Oefen nicht selten zutrifft. Kopfweh, Schwindel, Zittern und ähnliche Zufälle sind die Folgen auch der leichteren Einwirkung jenes so giftigen Gases. Wie oft dies wirklich vorkommt, ist erst festzustellen. Dr. Oldtmann (Der Kohlendunst in seiner giftigen Wirkung auf den menschlichen Körper. Linnich 1868. Seite 62) trägt kein Bedenken, für seine an eisernen Oefen reiche Gegend die chronische Kohlenoxydvergiftung bei der Schuljugend als verhältnißmäßig häufig anzunehmen.

2. Nasenbluten. Guillaume fand dasselbe häufig bei 155 Eleven = 21 pCt. und zwar häufiger bei Knaben (22 pCt.), als bei Mädchen (20 pCt.). Bei den ersteren zeigte sich eine ganz entschiedene Abnahme mit dem Ansteigen zu höheren Klassen; bei den Mädchen war dies weniger regelmäßig. Becker fand im Ganzen nur 405 = 11,2 pCt. Nasenbluter; genauere Zahlenangaben fehlen, doch giebt er an, daß das Bluten am häufigsten war in den Oberklassen des Gymnasiums, der höheren Töchterschule und einer Privatschule, wie er sagt, in denjenigen Schulen,

Digitized by Google

deren Zöglinge am längsten in der Schule sitzen und sich am wenigsten in freier Luft bewegen.

3. Kropf. Guillaume, welcher meines Wissens zuerst auf dieses Uebel hingewiesen hat, bezeichnet es geradezu als Schulkropf (Goître scolaire); er sagt, es sei unter den Schülern unter dem Namen des dicken Halses (gros cou) bekannt.

Er fand dasselbe 414 mal, also bei 56 pCt. und zwar bei 169 Knaben (48 pCt.) und 245 Mädchen (64 pCt.). Nach seiner Versicherung ist der Kropf in Neufchatel nicht endemisch; auch der Schulkropf verschwinde häufig während der Ferien, werde erst später dauernd, zeige sich aber schon bei achtjährigen Mädchen nach einjährigem Schulbesuche.

Was dieses Uebel anbetrifft, so stehen die Angaben von Guillaume bis jetzt noch ganz vereinzelt da, und es fragt sich daher, ob sie in der That eine allgemeine Gültigkeit beanspruchen dürfen. Indeß ist es richtig, daß überhaupt das weibliche Geschlecht und das jugendliche Alter besonders zu Kropf prädisponiren und daß durch Erweiterungen der Halsgefäße eine Anlage zu diesem Uebel hervorgebracht wird. (Man vergleiche die Ausführungen in meiner Oncologie Band III Seite 21, 52, 76.) Es verdient daher dieser Punkt eine genauere ärztliche Prüfung und zwar um so mehr, als das fragliche Uebel eine gewisse Dauer haben soll, als das leidende Organ der Untersuchung unmittelbar zugänglich ist, als demnach ein ganz bestimmtes Ergebniß der letzteren erwartet werden darf.

Kopfweh und Nasenbluten sind dagegen Uebel, welche den Aerzten und vielen Eltern als nicht seltene Begleiter des Schulbesuchs hinlänglich bekannt sind. Freilich genügen auch hier die vorliegenden Erfahrungen keineswegs zu einem sicheren Schlusse; vielmehr würde es sich empfehlen, unter ärztlicher Controle durch die Lehrer Listen über derartige Zufälle führen zu lassen, und die gewonnenen Zahlen mit den Verhältnissen der Schullocale, der einzelnen Klassen und Schulen, der Unterrichtszeit und der Jahreszeit, dem Zustande der Oefen und der Ventilation zu vergleichen. Nichts destoweniger wird man kaum umhin können, schon jetzt zuzugestehen, daß die Schule derartige Zustände sehr begünstigt, vielleicht nicht selten heroorruft und daß ihr häufigeres Vorkommen ein Gegenstand ernster Erwägung sein müßte.

Es liegt nahe, an diesem Punkte die Frage nach dem Einflusse congestiver Zustände, wie sie im Vorhergehenden besprochen sind, in Beziehung auf die geistigen Eigenschaften der Schüler zu besprechen. In der That kann es nicht zweifelhaft sein, daß solche Zustände häufig mit Verwirrung, Unfähigkeit zum Denken und zu geistiger Arbeit verbunden sind, und daß, wenn sie habituell werden, gefährliche Dispositionen des Gehirns dadurch hervorgerufen werden können. Auch hat es einzelne Aerzte gegeben, welche die Schule haben mitverantwortlich machen wollen für das Eintreten von Epilepsie, Veitstanz und spätere Geisteskrankheiten. Besonders scharf hat dies F. Heyer (Ueber die allzugroße Anstrengung der körperlichen und geistigen Kräfte im Kindes- und Jünglingsalter. Berlin 1864) betont.

Allein die Verknüpfung der Thatsachen ist hier eine noch sehr lose, um eine wissenschaftliche Begründung herzustellen, fehlen eingehende Vorarbeiten, und es muß genügen, im Allgemeinen das Vorhandensein einer Gefahr anzuzeigen, welche im einzelnen Falle erst dann näher tritt, wenn besondere Mängel oder Anlagen den wirkenden Ursachen einen bestimmten Angriffspunkt bieten. Je nach dem Gesichtspunkte des Forschers werden dann bald diese Mängel und Anlagen, bald jene Gelegenheitsursachen eine größere Bedeutung erlangen, und es liegt auf der Hand, daß gerade hier die Art des Unterrichts, die besondere Einwirkung und Behandlung des Lehrers sehr wesentlich mit in Betracht kommen.

3. Verkrümmungen der Wirbelsäule.

Nicht wenige unter den Aerzten, welche sich speciell mit der Schulfrage beschäftigt haben, und eine große Zahl von Orthopäden halten die Meinung aufrecht, daß die Schule einen großen Theil der Schuld an der Hervorbringung von Verkrümmungen der Wirbelsäule tragen. Insbesondere wird hierher die seitliche Verbiegung, die sogenannte Scoliose, und zwar hier wiederum hauptsächlich die habituelle Scoliose angeschuldigt.

Fahrner (Das Kind und der Schultisch. Zürich 1865. Seite 6) sagt:

„Wenn fast 90 pCt. dieser Verkrümmungen während der Schuljahre beginnen und die Verkrümmung genau der Schreibstellung entspricht, so hat man gewiß das Recht, die Schule als Hauptursache anzuklagen."

Guillaume (l. c. p. 38) erläutert den Vergleich der gewöhnlichen Form der Scoliose mit der Schreibstellung durch eine an sich unzweifelhaft richtige Abbildung, und er fügt hinzu, daß er unter 731 Eleven 218 (also fast 30 pCt.) fand, welche eine Abweichung der Wirbelsäule zeigten.

Daß die Mehrzahl der Scoliosen während der Zeit des schulpflichtigen Alters entstehen, darüber sind die Erfahrungen der Orthopäden einstimmig.

Klopsch (Orthopädische Studien und Erfahrungen. Breslau 1861, Seite 22) faßt die Erfahrungen der ärztlichen Specialisten dahin zusammen, daß die Mehrzahl zwischen dem 10. und 14. Lebensjahre entstehe; nur Eulenburg nimmt einen noch früheren Termin an, der er früher auf das 7. bis 12. Lebensjahr setzte (Mittheilungen aus dem Gebiete der schwedischen Heilgymnastik. Berlin 1854. Seite 19), später auf das 6. bis 10. Jahr verlegte. (Journal für Kinderkrankheiten. 1862. Seite 38). Jedenfalls wird dadurch in der Gesammtauffassung nichts geändert, denn alle diese Angaben beziehen sich auf die Schuljeit. Zuversichtlich kann man behaupten, daß die gewöhnliche Scoliose eine Entwickelungskrankheit des schulpflichtigen Alters ist.

Weniger sicher ist es, ob die Schule als solche die Hauptursache dieser Krankheit ist. Einerseits fehlt es hier an einer Vergleichung mit solchen Ländern und Zeiten, wo die Schule nicht obligatorisch ist. Das Zeugniß der Primary School Committee in New-York, welches Guillaume

Digitized by Google

(l. c. p. 40) beibringt, hat einen gewissen Werth, indeß ist es nicht entscheidend. Andererseits wäre gerade hier eine Vergleichung vieler Schulen nöthig; möglicherweise würden sich dann auch die Differenzen zwischen Eulenburg und anderen Orthopäden erklären.

Ein besonderes Bedenken gegen das Hereinziehen der Schule könnte daraus erwachsen, daß die Scoliose ganz überwiegend das weibliche Geschlecht betrifft. Guillaume zählte auf 350 Knaben 62 Fälle = 18 pCt. und auf 381 Mädchen 156 Fälle = 41 pCt. Scoliotische. Hier sind natürlich viele sehr leichte Fälle mitgerechnet, die vom pathologischen Standpunkte aus gar nicht zur Berücksichtigung kommen. Die Erfahrungen der Orthopäden, welche überwiegend schwerere Fälle betreffen, sind viel auffälliger. Klopsch rechnet 84—89 pCt. aller Scoliotischen auf das weibliche Geschlecht. Adams (Lectures on the pathology and treatment of lateral and other forms of curvature of the spine. London 1865. p. 194) hatte unter 173 Fällen 151 aus dem weiblichen und nur 22 aus dem männlichen Geschlecht; Knorr (Erster Bericht der gymnastisch-orthopädischen und electrischen Heilanstalt in München. 1860. Seite 23) unter 72 Fällen 60 weibliche.

Nach diesen Zahlen kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Schule nicht die einzige Ursache der Scoliose ist; ja man wird wohl anerkennen müssen, daß sie auch nicht die Hauptursache ist. Denn es ist erfahrungsgemäß, obwohl nicht durch Zahlen zu belegen, daß die Scoliose auch bei solchen Mädchen häufig vorkommt, welche die gewöhnliche Schule gar nicht besuchen. Auch sind die Orthopäden gewöhnlich noch auf andere Arten der Beschäftigung, namentlich auf die weiblichen Handarbeiten, als auf eine wichtige Ursache der Verkrümmung zurückgegangen. Ist dies richtig, so sündigt das Haus und die Familie vielleicht ebenso sehr, in manchen Fällen vielleicht noch mehr, als die Schule. Indeß dürfte man diese doch nicht etwa freisprechen. Sonst könnte man dasselbe Argument umgekehrt auf die Kurzsichtigkeit anwenden, welche ganz überwiegend häufig bei Knaben vorkommt. Stellt sich das Verhältniß so, daß die Bücherbeschäftigung mehr den Augen der Knaben, die weibliche Handarbeit mehr dem Rücken und Brustkorb der Mädchen schadet, so erwachsen daraus sehr bestimmte Pflichten für die Schule, welche das Beispiel auch für die häusliche Beschäftigung geben soll.

Einzelne Orthopäden, wie Bouvier (Leçons cliniques sur les maladies chroniques de l'appareil locomoteur. Paris 1858. p. 427), sprechen nun freilich den Beschäftigungen und der Haltung fast jeden Einfluß auf die Hervorbringung der Scoliose ab. Aber es giebt hier eine ganz positive Erfahrung, welche mit Nothwendigkeit zu einer solchen Annahme zwingt, das ist das ganz überwiegende Vorkommen der rechtsseitigen Ausweichung der Wirbelsäule. Um nur ein Zahlenbeispiel anzuführen, so fand Adams (l. c. p. 198) unter 742 Fällen von einfacher Scoliose 619, bei denen die Convexität der Wirbelsäule nach rechts gewendet war. Dies ist eben die von Guillaume beschriebene Schreibstellung, welche natürlich auch für Zeichnen, weibliche Handarbeiten u. s. w. gilt. Eine solche Uebereinstimmung kann doch unmöglich zufällig sein. Auch läßt sich die gewöhnliche Scoliose aus besonderen krankhaften Verhältnissen nicht ableiten. Parow berichtet in einem Vortrage über die Nothwendigkeit einer Reform der Schultische, daß er unter 282 Fällen von Scoliose 218, also etwa 79 pCt. beobachtet habe, bei denen für das Entstehen des Uebels überall kein besonderer äußerer oder innerer Krankheitszustand als Ursache nachgewiesen werden konnte, und wo für dessen Ursprung lediglich zur Gewohnheit gewordene fehlerhafte Körperhaltung angenommen werden mußte.

Freilich folgt daraus nicht, daß die Verkrümmung der Wirbelsäule eine bloße Muskelwirkung ist, wie manche Orthopäden angenommen haben. Es steht fest, daß die Wirbelknochen dabei bestimmte Veränderungen erleiden, welche mehr und mehr eine bleibende Form annehmen. Diese Veränderungen treten während des Wachsthums, zu einer Zeit, wo die Wirbel selbst noch in der Entwickelung begriffen sind, auf. Sie geben den Wirbelkörpern abnorme Gestalten, sie verändern das Lageverhältniß derselben gegen einander, sie setzen sich auf die Knochen des Brustkorbes und des Beckens, selbst des Gesichtes (Stern in Müller's Archiv 1834 Seite 238) fort und gewinnen dadurch gewisse Einwirkungen auf die in diesen Theilen eingeschlossenen Eingeweide.

Es möge in dieser Beziehung nur daran erinnert werden, daß nach spirometrischen Messungen von Schildbach (Beobachtungen und Betrachtungen über die Scoliose. Amsterdam 1862. Seite 7) die Athmungsgröße schon bei scoliotischen Kindern von 13—17 Jahren um $^1/_3$, ja in einzelnen Fällen fast um die Hälfte abnimmt, mit anderen Worten, daß die Athmung, diese für das gesunde Leben erste Voraussetzung, auf das Schwerste beeinträchtigt wird.

Ueber die feinere Mechanik dieser Vorgänge bestehen noch große Meinungsverschiedenheiten unter den Aerzten. Während Klopsch als primären Ausgangspunkt der Störungen die Beckenknochen betrachtet, deren ungleiche Ausbildung zuerst eine Abweichung im unteren Abschnitte der Wirbelsäule erzeuge, leitet gerade umgekehrt Hüter (Die Formentwickelung am Seelet des menschlichen Thorax. Leipzig 1865. Seite 87) die Scoliose von einer asymmetrischen Entwickelung der Hälften des Brustkorbes ab. Allein diese Verschiedenheit der Meinungen, welche wahrscheinlich auf beiden Seiten aus einer zu großen Verallgemeinerung richtiger Beobachtungen hervorgeht, schließt die Möglichkeit nicht aus, daß in jedem Falle eine fehlerhafte Haltung und einseitige Muskelthätigkeit die Primärursache ist, welche einseitigen Druck auf die wachsenden Theile und dadurch das Zurückbleiben der Knochen auf einer Seite bedingt.

In den von Klopsch behandelten Fällen handelt es sich zunächst um mangelhaftes Wachsthum der Knochen um die hintere Knorpelfuge des Beckens (Synchondrosis sacro-iliaca). Nun ruht

Digitized by Google

aber gerade bei der Schreibstellung der sitzende Körper sehr häufig und anhaltend auf dem linken Sitzhöcker, und es ist dann ganz natürlich, daß auch die linke Knorpelfuge stärker zusammengedrückt wird. Vielleicht darf hier noch an einen anderen Umstand erinnert werden, welchen ein erfahrener Orthopäde, Schildbach (in meinem Archiv 1867 Band 41 Seite 22) für einen anderen Zweck anführt. Er macht darauf aufmerksam, daß die Mädchen häufig so sitzen, daß ihre Kleider sich unter dem einen Sitzhöcker zusammendrängen. „Die Bänke stehen in den Schulen meist so, daß auf der linken Seite das Fenster, auf der rechten der Gang zum Eintreten sich befindet. Die Mädchen gehen also mit der linken Seite voraus zwischen Bank und Tisch, und haben, wenn sie zum Sitzen gekommen sind, unter der linken Gesäßhälfte die Röcke glatt gezogen und einfach, unter der rechten doppelt und dreifach zusammengefaltet und somit 1—2 Zoll höher auftragend."

Handelt es sich dagegen, wie für die Mehrzahl der Fälle offenbar richtig Hueter ausgeführt hat, um eine primäre Mißbildung der einen Hälfte des Brustkorbes, so wird man wiederum auf einen Druck zurückgehen müssen, welcher die eine Seite der Wirbelkörper überwiegend trifft. Dieser Druck wird aber eingeleitet durch eine seitliche Biegung, die zunächst wieder auf Muskelthätigkeit zurückzuführen ist. Welches ist nun aber der Grund, daß die Biegung der Brustwirbelsäule hauptsächlich nach rechts geschieht? Am Schlusse einer sehr gewissenhaften Untersuchung sagt Herm. Meyer (in meinem Archiv 1866 Band 35 Seite 251): „Diesen Grund finden wir in der Haltung, welche aus dem Bestreben entspringt, die rechte Schulter möglichst hoch zu stellen. — einem Bestreben, welches durch Arbeiten an hohen Tischen, an Schraubstöcken u. s. w. hervorgerufen wird, — ferner in der Haltung, welche durch Herüberneigen des Kopfes auf die linke Seite, um den Gang der Schreibfeder zu betrachten, erzeugt wird, — kurz in verschiedenen häufig wiederkehrenden, mehr oder weniger motivirten Schiefhaltungen. Indessen dürfen darum die Muskeln nicht als Erzeuger der Scoliose angeschuldigt werden, denn die für Hervorbringung solcher Haltungen wirkenden Muskeln bringen nicht unmittelbar die Lagen und Gestaltveränderungen durch directen Zug hervor, sondern sie geben nur durch einmaligen Act die fehlerhafte Haltung und diese wirkt dann im Verein mit den statischen Momenten weiter."

In einem späteren Aufsatze, der sich speciell mit der Schulbankfrage beschäftigt, erklärt sich daher Meyer (in meinem Archive 1867 Band 38 Seite 29) ganz entschieden dahin, daß die fernstehenden hohen Tische die Entwickelung der Skoliose sehr begünstigen, und er empfiehlt demgemäß dringend eine Aenderung der Subsellien. Prince (Orthopedics. Philadelphia 1866 p. 100) macht überdies darauf aufmerksam, wie sehr zwangsweise Ruhe und Stillsitzen bei einem wachsenden Kinde dazu beiträgt, fehlerhafte Stellungen einzunehmen und zu bewahren, — eine Bemerkung, die gewiß verdient, von Lehrern in Mädchenschulen beachtet zu werden.

Für die Schule erwachsen jedenfalls aus einer Erwägung der besprochenen Uebelstände, mögen sie auch nur zu einem gewissen Theile ihr zur Last fallen, sehr bestimmte Aufgaben. Einerseits müssen die Schüler und namentlich die Schülerinnen in zweckmäßiger Weise gesetzt und sorgsam in ihrer Haltung und Stellung überwacht werden, andererseits muß ihnen durch Gymnastik rechtzeitig Gelegenheit geboten werden, ihre Glieder wieder in die gehörige Uebung zu bringen.

4) Erkrankungen der Brusteingeweide.

Unter den Eingeweiden der Brusthöhle sind es hauptsächlich die Athmungsorgane gewesen, deren Erkrankungen als Folge unzweckmäßiger Schuleinrichtungen angeschuldigt wurden. Unter diesen Erkrankungen ist wiederum vorzugsweise die Lungenschwindsucht, meist in Verbindung mit Skrofulose, genannt.

Lorinser führte sie in seinem Artikel besonders auf, und Carmichael betonte sie noch stärker. Er erzählt unter Anderem, daß in einer Parochialschule, die keinen Hof hatte, und in der also die Kinder die ganze Zeit im Zimmer zubringen mußten, von 24 gut genährten und gekleideten Mädchen, von denen keines bei seiner Aufnahme die Krankheit hatte, 7 skrofulös wurden.

Arnott wurde mit Untersuchung einer Knabenschule in Norwood beauftragt, unter deren Schülern (600 an der Zahl) Skrofeln ungewöhnlich verbreitet waren und eine große Mortalität herrschte; man schrieb das Uebel schlechter und unzureichender Nahrung zu. Es ergab sich jedoch, daß die Nahrung gut und ausreichend, dagegen die Ventilation äußerst mangelhaft war; nachdem diese zweckmäßig hergestellt war, verschwand das Uebermaß von Skrofeln sehr schnell (M'Cormac, On the nature, treatment and prevention of pulmonary consumption. London 1855 p. 48. Ancell, A treatise on tuberculosis. London 1852 p. 445. Benj. W. Richardson, The hygienic treament of pulmonary consumption. London 1857 p. 13).

Aehnliche Beispiele ließen sich mehrere aufführen, indeß fehlt auch hier eine genügende statistische Unterlage. Nur auf Umwegen läßt sich Einzelnes gewinnen, was für die Richtigkeit der Ansicht spricht, daß der Schulbesuch die Schwindsucht begünstigt. Wir besitzen z. B. für Berlin genauere, nach Altersklassen und Todesarten geordnete Tabellen (Engel, Die Sterblichkeit und Lebenserwartung im Preußischen Staate und besonders in Berlin. 1863 Seite 96—97). Wählt man aus denselben das schulpflichtige Alter, so ergiebt sich ein schnelles Anwachsen der Mortalität an Lungen- und Halsschwindsucht in der Zeit von 10—15 Jahren, das schon in der vorhergehenden Periode von 5—10 Jahren anfängt und sich in den späteren Perioden von 15—20 Jahren bedeutend steigert. Auf 100 Gestorbene kommen im Alter von

5—10 Jahren	4,61	an Lungenschwindsucht,
10—15 „	12,06	
15—20 „	31,88	

dazu an Abzehrung je 8,02, 7,00 und 4,74, ungerechnet Skrofeln, Unterleibsschwindsucht und manche andere nahe verwandte Kategorien. Gewiß ist dies Ergebniß recht auffällig, zumal wenn man

Digitized by Google

in Betracht zieht, daß außerdem nur Typhus und Cholera annähernd hohe Mortalitätszahlen für diese Altersklassen liefern.

Allerdings kann diese Mortalität nicht allein dem Schulbesuch zugeschrieben werden; manche Verhältnisse des häuslichen Lebens haben gewiß Einfluß darauf. Nichtsbestoweniger darf die Thatsache nicht unterschätzt werden. Erhebliche Umstände sprechen dafür, daß gerade die Schule viel dazu beiträgt. Als besonders schädlich sind insbesondere folgende Einflüsse anzuführen:

1) die schlechte, durch den Aufenthalt vieler Kinder verdorbene Luft;
2) die durch den Wechsel des heißen Schullocals mit der freien und kühlen Luft, durch zugige Fenster und Thüren u. s. f. herbeigeführten häufigeren Erkältungen, wodurch Hals- und Brustentzündungen in großer Zahl veranlaßt werden;
3) der Staub in den Schullocalen;
4) die durch das anhaltende Sitzen verschlechterten Respirationsbewegungen.

Bis in die letzte Zeit hinein waren die Ansichten über die Entstehung der Lungenschwindsucht dadurch in hohem Maße unklar und in sich widerspruchsvoll, daß man dieses Leiden einfach mit Tuberkulose identificirte und damit in das Gebiet der erblichen constitutionellen Krankheiten ohne bekannte Ursache verwies. Die neueren Untersuchungen haben gelehrt, daß in der Bezeichnung der Lungenschwindsucht eine größere Zahl verschiedener Processe zusammengefaßt wurde, welche zuweilen gleichzeitig oder nach einander, andere Male dagegen einzeln und für sich bestehen. Viele von ihnen, jedoch keineswegs alle, treffen darin zusammen, daß sie in späteren Stadien Verschwärungen der Lungen herbeiführen. Die Mehrzahl von ihnen beginnt mit einfach katarrhalischen und entzündlichen Vorgängen, welche äußeren Einwirkungen, namentlich der Erkältung und der Einathmung reizender Stoffe (Staub, Kohlen u. s. w.) ihre Entstehung verdanken. Ihre Dauer wird begünstigt durch schlechte Athembewegungen, welche Anhäufung und Zurückhaltung der Absonderungsstoffe bewirken, ferner durch Zähigkeit und Hinfälligkeit dieser Absonderungsstoffe, welche sich zersetzen und eindicken und auf deren Beschaffenheit die Natur der eingeathmeten Luft nicht weniger, ja vielleicht mehr einwirkt, als die Beschaffenheit der Nahrung, endlich durch die Andauer oder Wiederholung der reizenden Einwirkungen.

Diese kurze Uebersicht wird genügen, zu zeigen, wie gefährlich eine Schule mit mangelhaften Einrichtungen und mangelhafter Aufsicht einwirken kann; und wie sehr Grund vorhanden ist, zu fürchten, daß in der That ein Theil der tödtlich auslaufenden Schwindsuchtsfälle des schulpflichtigen Alters der Schule als solcher zugerechnet werden möge, ja daß selbst zu einem Theile der erst nach der Schulzeit eintretende ungünstige Verlauf der Schulzeit zugefügt werden darf.

Nichts ist häufiger bei Schulkindern, als Husten und Halsschmerzen. In seinem Berichte über den hygienischen Zustand der französischen Lyceen stellt Vernois (Etat hygiénique des lycées de l'empire en 1867. Paris 1868 p. 20) Angina und Bronchitis an die Spitze aller beobachteten Krankheiten. Bei einem schwächlichen Kinde kann aber aus einer Verschleppung dieser Uebel ein überaus gefährlicher Proceß hervorgehen. Also Grund genug zu ängstlicher Vorsicht!

5) Erkrankungen der Unterleibsorgane.

So vielfach man in früherer Zeit geneigt war, die so beliebten Unterleibsstockungen und die vermeintliche Zunahme und Frühzeitigkeit der Hämorrhoiden der Schule zuzuschreiben, so unsicher ist doch dieses ganze Gebiet. Es soll damit keineswegs gesagt werden, als bestände kein Grund zu Besorgnissen. Aber es ist sehr schwer, hier eine sichere Unterlage zu gewinnen, da die meisten dieser Leiden keine tödtlichen sind, sich also der nächsten statistischen Erörterung entziehen, und da zugleich andere schädliche Einwirkungen, namentlich der Nahrung, so häufig vorhanden sind, daß man das Maß von Schädlichkeit, welches der Schule als solcher zukommt, nicht wohl aussondern kann. Wie sehr unzweckmäßiges Sitzen die Circulation im Unterleibe beeinträchtigt, liegt auf der Hand, aber es läßt sich nicht angeben, wie groß die daraus hervorgehenden dauernden Nachtheile für Leber, Magen, Milz, Nieren und dergleichen sind. Nur zwei Gebiete lassen sich erfahrungsgemäß besonders bezeichnen.

Das erste umfaßt die Verdauungsorgane. Hier kann darauf hingewiesen werden, daß der anhaltende Schulbesuch sehr häufig den Appetit beeinträchtigt, so daß schon nach Wochen, mindestens nach Monaten sich immer zahlreicher Zeiten von Inappetenz, Dyspepsie u. s. w. einstellen. Unregelmäßigkeiten des Stuhlganges, schlechtere Blutbereitung, Mattigkeit und Ermüdung, Abmagerung, Blässe, Unlust sind die gewöhnlichen Folgezustände. In der Schrift des Dr. Gast (Aerztliche Vorschläge zur Reform des Volksschulwesens in Sachsen. Leipzig 1863 Seite 7) sind diese Erscheinungen mit Recht betont. Mangel an Ventilation in den Schullocalen, Mangel an geeigneter Bewegung, geistige Ueberanstrengung sind die nächst zu erwähnenden Ursachen. Die Verlängerung der Schulzeit, selbst die jetzt versuchte Verlängerung des Vormittagsunterrichts zu Gunsten der freien Nachmittage, tragen dazu bei, diese Uebelstände zu vermehren.

Das zweite Gebiet betrifft die Sexualorgane, welche bei beiden Geschlechtern in der späteren Zeit der Volksschule und noch mehr in den höheren Schulen so vielfach ausgesetzt sind. Sieht man auch ganz ab von den bösen Einflüssen des schlechten Beispiels und der Verführung, so wirkt doch das lange Sitzen, die geistige Erregung, das Bestehen von Störungen in den Verdauungsorganen leicht reizend auf die Sexualorgane ein. Ganz besonders achtsam sollte in Töchterschulen verfahren werden, wo die Menstruationsthätigkeit der zur Geschlechtsreife heranwachsenden Mädchen ein so überaus schwieriges Object der Fürsorge hinstellt. Auch dieser Punkt ist von Gast (a. a. O. Seite 11) sachverständig erörtert worden, und es mag hier genügen, auf seine Schrift hinzuweisen. Die Nothwendigkeit,

Digitized by Google

für Mädchenschulen erfahrene Lehrerinnen oder wenigstens weibliche Aufsicht zu gewinnen, wird nur zu häufig übersehen.

6) Ansteckende Krankheiten.

Von gewissen ansteckenden Krankheiten, wie von den Masern und dem Scharlach, ist es so bekannt, daß sie vorwiegend Kinderkrankheiten sind und durch die Schule verbreitet werden, daß es genügt, hier an sie zu erinnern. Indeß ist doch auch von einigen anderen, wie den Pocken, der Cholera, dem Stickhusten, der Diphtheritis nicht zu bezweifeln, daß sie zuweilen in den Schulen günstige Heerde neuer Ausbreitung finden. Typhus und Ruhr kommen hier weniger in Betracht; denn obwohl Fälle aufgeführt werden können, wo insbesondere in Folge des Genusses verunreinigten Trinkwassers solche Krankheiten in Schulen epidemisch auftraten, so ist dies doch mehr ausnahmsweise und zwar mehr in Pensionaten mit dauerndem Aufenthalte der Zöglinge der Fall. In Beziehung auf die übrigen erwähnten Krankheiten ist schon durch die ältere Gesetzgebung manches Gute angeordnet, aber leider nur selten Seitens der Verwaltung durchgeführt worden, so daß in neuerer Zeit von vielen Seiten, für Berlin namentlich von Dr. O. Veit (Berliner klinische Wochenschrift 1868 Nr. 44) auf strengere Handhabung und Verschärfung der Bestimmungen gedrungen worden ist.

Die Uebertragung parasitischer Pflanzen und Thiere (Krätze, Läuse, Grind) mag hier der Vollständigkeit wegen erwähnt werden.

7) Verletzungen.

Zu der immerhin geringen Zahl von Verletzungen, welche durch zufällige Gewalteinwirkungen Seitens anderer Schüler, hie und da auch durch unzulässige Züchtigungsmittel der Lehrer, und zwar letztere häufiger, als man anzunehmen pflegt, herbeigeführt werden, ist in neuerer Zeit die häufigere Erwähnung von leichteren und schwereren Verletzungen beim Turnen, namentlich Verstauchungen, Verrenkungen, Brüchen, hinzugekommen. Eigentliche statistische Zusammenstellungen scheinen bis jetzt nicht zu existiren; indeß ist die Thatsache unzweifelhaft. In allen drei Beziehungen handelt es sich um Fehler der Zucht oder der Aufsicht. Mag ein gewisser Theil solcher Verletzungen auch bei der besten Zucht und Aufsicht nicht zu vermeiden sein, so ist doch der größere Theil schwerlich auf bloßen Zufall zu beziehen.

Ueberblickt man die hier dargelegten Thatsachen, so ergiebt sich zunächst ein großer Mangel an wissenschaftlich constatirtem, zahlenmäßig beglaubigtem und daher vollständig zuverlässigem Material. Möglicherweise ließen sich aus den Acten der Behörden ausgedehntere Nachweise bringen; vielleicht steckt auch in der Literatur einiges hier nicht Erwähnte. Allein so viele Ergänzungen daraus auch noch zu gewinnen sein möchten, das steht unzweifelhaft fest, daß eine eigentliche Vollständigkeit der Schul-Pathologie nicht existirt. Eine solche muß aber nothwendig festgestellt werden, wenn die Aufsichtsbehörde sicher gehen soll. Bis jetzt ist sie nur an wenigen Orten, und zwar nur für die Kurzsichtigkeit, und auch hier wieder vorzugsweise durch die Privatthätigkeit einzelner Aerzte erreicht worden. Die Aufsichtsbehörde muß daher dafür sorgen, daß ihr eine vollständige Kenntniß zu Theil werde.

Dies läßt sich zum Theil durch die Lehrer erreichen, wenn man sie anhält, die Versäumniß-Listen, auch in Beziehung auf die Krankheitsfälle zu vervollständigen und zugleich über die etwa vorkommenden Todesfälle genau Buch zu führen.

Indeß ist dies doch mehr eine Vorarbeit und ein Mittel der Prüfung, als die eigentliche Arbeit. Letztere kann nur durch Aerzte ausgeübt werden. Und zwar gehören dazu Aerzte, welche mit der Schul-Hygiene und den modernen Untersuchungs-Methoden wohl vertraut sind.

Es ist eine ganz unerläßliche Forderung, daß die öffentliche Gesundheitspflege in den Schulen mit allem Zubehör in die Hand sachverständiger Aerzte gelegt werde. Sie müssen zunächst die Gefahren, von denen das schulpflichtige Alter bedroht ist, genau feststellen; aus der Zusammenfassung ihrer Berichte wird sich dann das Gesammtbild der Schulkrankheiten des Landes und der einzelnen Provinzen gewinnen lassen. Zusammengehalten mit der Recrutirungsstatistik, wenn sie in der von dem statistischen Congresse (1863) geforderten Weise gehandhabt wird, kann eine derartige Darstellung die Grundlage einer eingehenden Kenntniß von dem körperlichen Entwickelungsleben unserer Nation werden.

Es mag dabei sogleich ein anderer Punkt berührt werden. Die Schulbankfrage kann in der Allgemeinheit, wie sie jetzt gewöhnlich gefaßt wird, nicht gelöst werden. Sollen Bank und Tisch in einem gewissen Verhältnisse zu den Körperverhältnissen der Jugend stehen, so müssen weit ausgedehntere Messungen der Körpergröße und Körperverhältnisse der Kinder und jungen Leute veranstaltet werden, als bis jetzt geschehen ist. Es genügt nicht, hie und da eine größere Stadt zu wählen; es ist nothwendig, Stadt und Land in einem gewissen Gegensatze zu fassen und außerdem den provinziellen Eigenthümlichkeiten Rechnung zu tragen. Dieselben Altersklassen zeigen in gewissen Landestheilen ganz andere Durchschnittsgrößen, als in andern. Fabrikdistricte geben andere Verhältnisse, als Ackerbaugegenden. Wie groß diese Verschiedenheiten sind, ist für das kindliche Alter ganz unbekannt, wenigstens wenn es sich um Zahlen handelt, auf Grund deren Vorschriften für Größe und Verhältnisse von Bank und Tisch gegeben werden sollen. Daß es keine Schwierigkeiten macht, derartige Untersuchungen in größerem Maßstabe anzustellen, das zeigt das Beispiel einer Reihe von Aerzten, welche sich freiwillig einem solchen Geschäfte unterzogen haben. Wir verlangen, daß es amtlich nach einem bestimmten Plane geschehe. Wie wichtige Ergebnisse auch hier die Vergleichung mit der Recrutirung liefern kann, ist augenfällig, und es mag daher der Hinweis genügen.

Erst nach solchen Vorarbeiten wird es möglich sein, weiterhin in ausreichender Weise zu erörtern, in welcher Verbindung gewisse Krankheitsvorgänge mit gewissen Schuleinrichtungen stehen. Um diese

Digitized by Google

entscheidenden Schlüsse zu ziehen, sollte bald eine Centralcommission von Schulmännern und Aerzten gebildet werden, welche die Leitung der ganzen Angelegenheit in die Hand nähme. Selbstverständlich würde dieselbe auch die Maßregeln und Vorschriften vorzuberathen haben, welche später zu erlassenden Gesetzen oder Instructionen zum Inhalte dienen sollen.

Die Ueberwachung und zum Theil Ausführung dieser Maßregeln und Vorschriften müßte wieder in jedem Schulbezirke einer Commission übertragen werden, in welcher als ständiges Mitglied ein Sanitätsbeamter oder je nach der Größe des Bezirks mehrere solche Beamten zu sitzen haben.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß eine genauere Untersuchung die Aufmerksamkeit auf neue und bis dahin noch unbekannte Schädlichkeiten und Krankheitsursachen richten wird. Die Zahl derselben läßt sich schon jetzt ziemlich bestimmt übersehen. Es sind dies hauptsächlich folgende:

1. die Luft im Schullocal, auf deren Beschaffenheit die Größe des Locals, die Zahl der Schüler, die Heizung, Ventilation, Feuchtigkeit des Fußbodens und der Wände, der Staub (Reinlichkeit) bestimmend einwirken;
2. das Licht im Schullocal, bedingt durch Lage des Gebäudes und des Zimmers, Größe der Fenster und ihr Verhältniß zu den Tischen, Farbe der Wände und der Umgebungen, künstliche Beleuchtung (Gas, Oel);
3. das Sitzen im Schullocal, insbesondere Verhältniß von Bank und Tisch, Größe der Sitzplätze, Einrichtung derselben, Dauer des Sitzens;
4. die körperlichen Bewegungen, insbesondere das Spielen, Turnen, Baden, ihr Verhältniß zum Sitzen und zu den rein geistigen Arbeiten, ihre Einrichtung und Beaufsichtigung;
5. die geistigen Anstrengungen, ihre Dauer und Abwechselung, ihr individuelles Maß, die Einrichtung und Dauer der Freistunden und Ferien, die Ausdehnung der häuslichen und der Schularbeiten, der Beginn der Schulpflicht, u. s. w.;
6. die Strafen, insbesondere die körperlichen Züchtigungen;
7. das Trinkwasser;
8. die Abtritte;
9. die Unterrichtsmittel, insbesondere die Wahl der Schulbücher (Größe des Drucks) und der Anschauungsgegenstände.

In den letzten Jahren haben sich die reformatorischen Bestrebungen mit einer gewissen Einseitigkeit gewissen Seiten, z. B. der Schulbankfrage zugewendet. Kann nun auch nicht geleugnet werden, daß sie eine große Bedeutung hat, daß namentlich die Kurzsichtigkeit, die Congestionen zum Kopf, die erschwerte Athmung, die fehlerhafte Haltung der Wirbelsäule bis zu einem nicht zu unterschätzenden Maße auf schlechte Bänke und Tische zurückgeführt werden müssen, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie nicht allein die Schuld tragen. Ungenügendes Licht, falsche Lage der Fenster, vernachlässigte Haltung, zu kleiner Druck der Schulbücher, zu kleine Handschrift wirken bald mehr, bald weniger zur Herbeiführung und Steigerung der Kurzsichtigkeit mit. Schlechte Luft, mangelhafte Ventilation, Ueberfüllung der Klassenzimmer, Kohlenoxyd aus dem Ofen, Ueberanstrengung des Gehirns machen Congestionen auch bei den besten Tischen und Bänken. Oft genug wirken gleichzeitig mehrere Ursachen und der Gesammteffect derselben darf nicht einer einzigen der bestimmenden Ursachen zugeschrieben werden.

Auch für diese Einzelverhältnisse ist nur der Sanitätsbeamte competent; ihm wird es zustehen, auf Grund eigener Inspection der Aufsichtsbehörde die nöthige Information zu verschaffen und ihr zugleich seine Vorschläge zu Aenderungen zu unterbreiten. Es versteht sich von selbst, daß manche Fragen überwiegend pädagogischer Natur sind. Welche Anforderungen an die Leistung der Schüler zu stellen, welche Anstrengungen ihnen ihrem Alter nach zuzumuthen sind, welche Unterrichtsmittel in Anwendung kommen sollen, wie Turn- und Freistunden, Ferien u. s. w. zu bemessen sind, ist zuerst Sache des Schulmannes, aber in correcter Weise wird ein großer Theil auch dieser Fragen nur gelöst werden können, wenn auch hier die Controle des Arztes mit eintritt. In der Schulcommission ist die Ausgleichung der verschiedenen Anschauungen herbeizuführen, indem Schulmänner und Aerzte sich gegenseitig aufklären und überzeugen. Nur in dem Zusammenwirken der verschiedenen Sachverständigen gewinnen Staat und Gemeinde das geeignete Aufsichtsorgan, welches die Lösung der großen Aufgabe der Gegenwart genügend überwachen kann: körperliche und geistige Gesundheit und Ausbildung des nachwachsenden Geschlechts."

4. Fürsorge für die Gesundheitspflege in den Schulen der Stadt Berlin.

Es ist bekannt, welche Sorgfalt seit längerer Zeit die Behörden der Haupt- und Residenzstadt Berlin der Herstellung und Einrichtung geeigneter Schullocalien mit Aufwendung sehr erheblicher Mittel zuwenden. Aus Veranlassung des Gutachtens des Professors Dr. Virchow (C.-Bl. 1869 S. 343 ff.)*) hat die Städtische Schuldeputation über die getroffenen Einrichtungen und die bisher beobachteten Erfolge den nachstehenden Bericht erstattet.

„Im Allgemeinen sind wir mit den Ansichten resp. Vorschlägen einverstanden, welche das Gutachten des Herrn Prof. Dr. Virchow enthält, und anknüpfend an die aufgeführten 9 Schädlichkeiten und Krankheitsursachen gestatten wir uns folgende Bemerkungen.

Wir heben bei denselben zunächst hervor, daß unter Mitwirkung der städtischen Bauverwaltung beim Bau der städtischen Schulgebäude und bei der Einrichtung der Schulen diese neun Punkte bereits im vollsten Maße berücksichtigt worden sind, und die deshalb ergriffenen Maßregeln sich durchgängig als zweckentsprechend bewährt haben.

1. Die Luft im Schullocal.

Wenn die in vielen Schullocalien herrschende, aus der Vereinigung einer großen Zahl von Kindern bei dem Unterrichte entstehende ungesunde

*) Vorstehend.

Digitized by Google

Luft als eine der vornehmlichsten Krankheitsursachen angesehen wird, so können wir nach unseren Erfahrungen dem nur vollständig beistimmen. Bei den Vorkehrungen, welche dagegen zu treffen sind, können wir aber die hiesigen Orts bei neuen Schulhausbauten getroffenen Einrichtungen nur empfehlen.

Die Größe der Klassen ist in den neuen Schulgebäuden so bemessen, daß auf jedes Kind ca. 9 Quadratfuß Grundfläche und nicht unter 100 Cubikfuß Klasseuraum kommen. Die Zahl der Schüler pro Klasse soll normalmäßig 60 betragen und darf höchstens bis zu 70 gesteigert werden.

Die Heizung wurde in den älteren Gebäuden durch Kachelöfen bewirkt; in den neueren dagegen stets durch eine Centralheizung, und zwar in erster Linie und soweit nicht aus finanziellen oder sonstigen, nicht technischen Gründen ein Anderes verlangt wird, durch Warmwasserheizung, welche sich vorzüglich bewährt hat. Muß von der Warmwasserheizung Abstand genommen werden, so wird dieser zunächststehend Heißwasserheizung vorgeschlagen, welche geringere Anlagekosten verursacht, aber eine nicht so gleichmäßige Temperatur erzeugt als jene, unter Umständen eine Belästigung einzelner Plätze durch Ausstrahlung bewirken kann, auch bei großer Kälte der Gefahr des Einfrierens leichter denn jene ausgesetzt ist. In einigen neu zu erbauenden Anstalten wird demnächst auch Luftheizung zur Anwendung kommen.

Die Ventilation ist in den mit Centralheizung versehenen Anstalten durch gemauerte Canäle bewirkt und mit der Heizung in Verbindung gebracht; da wo Kachelöfen vorhanden, wird dieselbe durch jalousieartige Glasscheiben bewirkt, welche in die Fenster eingesetzt sind. Im ersteren Falle, wo eine systematische Zuführung frischer, im Winter vorgewärmter Luft und eine dem entsprechende Abführung der verdorbenen resp. heißen Luft stattfindet, ist gleichzeitig auf die Anlage einer Extrafeuerung Rücksicht genommen, durch welche während der Sommermonate eine auf Aspiration basirte Ventilation erzeugt wird.

Zum Schutz gegen die Feuchtigkeit ist der Fußboden im Erdgeschoß auf Gewölben angelegt und in eine solche Höhe gebracht, daß er gegen Erdfeuchtigkeit vollständig geschert ist; die Fußbodenbretter sind in allen Geschossen gelöt; die Wände sind bis zu einer Höhe von 4 bis 4½ Fuß mit Täfelwerk bekleidet, das mit Oelfarbe angestrichen ist, um die Wände gegen Abnutzung zu schützen. Das Deckgesims dieses Täfelwerks dient zugleich zur Anbringung der Kleiderhaken. Der obere Theil der Wände ist mit einem gewöhnlichen Kalkverputz versehen, dessen Anstrich spätestens nach einem Zeitraume von fünf Jahren erneuert wird.

Bei diesen, eine gesunde Luft in den Schullocalien erhaltenden Einrichtungen kann die schädliche Gewohnheit, in warmen Tagen die Fenster und Thüren der Klassenzimmer zu öffnen und dadurch namentlich die dem Fenster nahe sitzenden Schulkinder einer unaufhörlichen Zugluft auszusetzen, untersagt und nur gestattet werden, die oberen Theile der Fenster offen zu halten. Es wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß in dieser Beziehung die Unvorsichtigkeit der Lehrer die Ursache mancher, wenn auch vorübergehender Erkrankungen der Kinder geworden ist.

2. Das Licht im Schullocal.

Die Lage der Klassenzimmer betreffs der Himmelsrichtung wird bei der Schwierigkeit der Beschaffung und bei den bedeutenden Kosten der Bauplätze nur selten vollkommen angemessen berücksichtigt werden können, dagegen wird in Berlin darauf gesehen, daß die Entfernung von gegenüberliegenden Gebäuden mindestens 60 Fuß betrage, damit auch die im Erdgeschoß belegenen Klassen noch genügend Licht erhalten können; wo eine solche Straßenbreite nicht vorhanden, wird das Gebäude gegen die Straße zurückgesetzt, wodurch die Schulzimmer zugleich dem Geräusch derselben entzogen werden. Jede Klasse, dieselbe mag als Langklasse oder als Tiefklasse hergestellt sein, ist in der Regel mit 3 Fenstern von 3½ bis 4½ Fuß Breite versehen. Bei der Bestimmung der Höhe der Fenster wird von der Ansicht ausgegangen, daß ein Fenster bis zu einer Tiefe, welche seiner 1½fachen Höhe entspricht, vollkommene Beleuchtung zu gewähren im Stande ist. Die Fenster sind mit großen Scheiben versehen, die straßenseitig gelegenen zur Verminderung des Geräusches zumeist als Doppelfenster construirt, auch sind, wo dies erforderlich ist, zum Schutz gegen die Sonne inwendig Fenstervorhänge von ungebleichter Leinewand oder von grünem geköperten Zeuge angebracht, welche entweder rouleauartig nach oben, oder, wie Gardinen, nach der Seite gezogen werden. Die Decken sind weiß, die Wände mit einem hellen Ton, theegrün oder stiederfarben gestrichen, und wird dieser Anstrich mit einigen wenigen dunkleren Linien an Stelle des Fuß- oder Deckengesimses versehen. Die Wände der nachbarlichen Giebel sind, wo etwa durch den grellen Reflex weißer Wände eine Belästigung der Augen zu befürchten ist, abgetönt.

Eine künstliche Beleuchtung der Klassenzimmer durch Gas findet bei den Gemeindeschulen in der Regel nicht statt, dagegen sind die Hausflure, Treppen und die Aula mit Gaseinrichtung versehen.

3. Das Sitzen im Schullocal.

Der Einrichtung der Subsellien ist ganz besondere Sorgfalt zu widmen, und wir halten die in unseren Tagen von den verschiedensten Seiten her in Anregung gebrachte und vielfach besprochene Subsellienfrage für wichtig und bedeutungsvoll genug, um auch unsererseits ihrer Beantwortung mit aller Sorgfalt und allem Eifer uns zuzuwenden. Zu einem vollständigen Abschluß sind wir hierbei noch nicht gelangt.

Inzwischen wird aber, obgleich die jetzt für unsere Schulen getroffene Einrichtung nicht als unbedingt vollkommen hingestellt werden soll, in Berücksichtigung, daß es hierbei ganz besonders auf Einfachheit und Festigkeit ankommt und in Anbetracht der disponiblen Mitteln die jetzige Form der Tische und Bänke in unseren Schulen, welche sich durch vielfache Versuche als die geeignetste ergeben und durch mehrjährige Erfahrung bewährt hat, vorläufig beizubehalten sein.

Von den Subsellien werden für die verschie-

Digitized by Google

denen Altersklassen drei verschiedene Formen gefertigt, deren Hauptdimensionen hier in der Zusammenstellung folgen:

	klein	mittel	groß
a. die Höhe der Sitzbank	1′ 1″	1′ 3″	1′ 5″
b. = = des Tisches	1′ 9″	2′	2′ 3″
c. = Breite der Sitzbank	9″	9½″	10″
d. = Tischbreite	11½″	11½″	11½″
e. = Abstand zwischen Tisch und Bank .	2″	2½″	3″

Die Tischlatten sind bisher in allen Klassen von gleicher Breite und in horizontaler Lage gefertigt; doch soll in Zukunft auf eine Verbreiterung und in den obersten Klassen auf eine schräge Lage derselben (versuchsweise) Rücksicht genommen werden.

Die Breite der Sitzplätze beträgt durchschnittlich 18 Zoll, die Länge einer Bank nicht mehr als höchstens 7 Fuß. Die Aufstellung der Bänke ist so getroffen, daß der Lehrer den Platz eines jeden Schülers leicht erreichen kann. Zu dem Zweck befindet sich hinter der dritten Bank ein Gang oder es wird ein Mittelgang angeordnet. Außerdem verbleibt an der Fensterwand und hinter der letzten Bank ein schmaler Gang, während der Hauptgang an die Mittelwand verlegt ist.

Die Tische und Bänke sind der Reinlichkeit wegen mit Leinölfirniß, dem etwas gelbe Farbe beigemengt wird, getränkt." — —

5. Weitere Maßregeln wegen der die Gesundheit benachtheiligenden Einflüsse der Schule.

Berlin, den 31. Januar 1870.

In dem Junihest des Centralblatts für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen pro 1869 ist unter Nr. 126*) das Gutachten des Professors Dr. Virchow über die die Gesundheit benachtheiligenden Einflüsse der Schulen abgedruckt worden. Die einleitenden Bemerkungen deuten den Standpunkt an, welchen die Unterrichts-Verwaltung zu den hier einschlagenden Fragen einzunehmen hat. Das Gutachten selbst erörtert auf der Grundlage des seither gewonnenen Materials vom wissenschaftlichen Standpunkt aus das Vorkommen und die Ursachen der hauptsächlichsten Krankheitserscheinungen, gelangt aber zu dem Resultat, daß ein wissenschaftlich constatirtes, zahlenmäßig beglaubigtes und daher zuverlässiges Material noch in erheblichem Maße fehle, daß eine eigentliche Vollständigkeit der Schul-Pathologie überhaupt noch nicht existire. Eine solche aber müsse nothwendig festgestellt werden, wenn die Aufsichtsbehörde in ihren Maßnahmen sicher gehen solle. Um zu dieser Vollständigkeit zu gelangen, zugleich um die zu ergreifenden Maßregeln festzustellen und den Erfolg ihrer Ausführung zu sichern, werden Einrichtungen vorgeschlagen, welche nicht nur die Schule, sondern auch die Medicinal-Verwaltung angehen und die Mitwirkung der letzteren in Anspruch nehmen.

Daß auf dem in Rede stehenden Gebiet Mängel vorhanden sind und der Beseitigung bedürfen, liegt außer Zweifel; zunächst ist die Pflicht der Schule der Gesundheit der Kinder gegenüber mit strenger Berücksichtigung des von ihrem Standpunkt aus Möglichen in das Auge zu fassen und ist auf möglichste Einfachheit und Ausführbarkeit der anzuwendenden Maßregeln Bedacht zu nehmen.

Von diesem Gesichtspunkt veranlasse ich die Königliche Regierung ꝛc., Sich unter Zugrundelegung des aus der Erfahrung heraus erkannten Bedürfnisses binnen 6 Monaten zur Sache zu äußern und die nothwendig und möglich erscheinenden Maßregeln in Vorschlag zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.
U. 18345. M. 4233.

6. Ventilation in den Schulzimmern.

Königsberg, den 26. Januar 1871.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf Veranlassung eines Gutachtens des Professors Dr. Virchow über die die Gesundheit benachtheiligenden Einflüsse der Schulen (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1869 Nr. 126)*) in einem Circularrescript vom 31. Januar v. J. bezüglich dieses Gegenstandes sich dahin geäußert, daß auf dem in Rede stehenden Gebiete Mängel vorhanden seien und der Beseitigung bedürfen und daß bei den anzuwendenden Maßregeln auf möglichste Einfachheit und Ausführbarkeit Bedacht zu nehmen sei. Zu den dringenden Bedürfnissen für jede Volksschule gehört die Herstellung gesunder Luft in den Schulzimmern. Wie dieselbe durch Ventilation zweckmäßig bewirkt werden kann, darüber spricht sich das beiliegende Gutachten unseres Departements-Baurathes aus.

Von den vier in demselben beschriebenen Einrichtungen läßt sich die sub Nr. 2 angegebene überall und mit geringen Kosten ausführen; auch die sub Nr. 1 und 3 bezeichneten werden sich in den meisten Schulen durchführen lassen. Die sub Nr. 4 beschriebene Vorrichtung wird bei Neu- und Reparaturbauten der Berücksichtigung zu empfehlen sein und unter günstigen Verhältnissen sich auch sonst ausführen lassen.

Wir erwarten daher, daß die in dem Gutachten gemachten Vorschläge die verdiente Beachtung erfahren, und daß sowohl die Herren Kreisbaubeamten, wie auch die Herren Kreis-Schulinspectoren und Landräthe und die Schul-Deputationen es sich werden angelegen sein lassen, zur Durchführung der bezeichneten Maßnahmen beizutragen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Bau-Beamte, Kreis-Schul-Inspectoren und Landräthe, so wie an die Schul-Deputationen im Regierungs-Bezirk.

Ueber die Ventilation in den Volksschulen.

Ein gedeihliches Wirken wird in einer Volksschule, wie überhaupt in jeder Schule, nur möglich sein, wenn die Räumlichkeiten, in welchen sich die

*) Oben Nr. 3.

*) Oben Nr. 3.

Digitized by Google

Kinder während des Unterrichts aufhalten müssen, solche Einrichtungen erhalten haben, daß der Körper unter dem Einflusse der Luft in dem Raume nicht leidet, vielmehr sich in demselben eine reine mit Wasserdampf gehörig gesättigte, und mit einer nicht zu großen Menge von Kohlensäure gemischte Luft erhält.

Das erste Erforderniß ist hierbei, daß der Raum an und für sich nicht zu klein, für die Anzahl der Schüler, welche in demselben unterrichtet werden sollen, mithin für 80 Kinder mindestens ein Raum von $80 \times 60 = 4800$ Cubikfuß oder $80 \times 1{,}85 = 148$ Cubikmeter vorhanden.

Eine gute Luft hat $1^1/_2$—2 Theile Kohlensäure in 1000 Theilen Luft; selbige verschlechtert sich durch Vergrößerung der Kohlensäuremenge in derselben; steigt diese auf 1 Theil in 100 Theilen Luft, so wirkt sie auf die Dauer tödtlich. Man bezeichnet 5 Theile Kohlensäure bei 1000 Theilen Luft, als äußerste noch erträgliche Grenze.

Die andere Bedingung der erforderlichen Feuchtigkeit in der Luft anlangend, so sei hier nur erwähnt, daß die Luft mit 38 pCt. Kohlensäure und mit Wasser gemengt, aus den menschlichen Lungen entweicht, ebenso haucht die Haut dauernd Wasserdampf aus, so daß bald eine Uebersüllung mit Wasserdampf eintritt. Wird aber, zum Beispiel durch Heizung mit eisernen Oefen, die Feuchtigkeit in der Luft, durch Zersetzung derselben, zerstört, so saugt umgekehrt die Luft alle Feuchtigkeit aus der Haut des Menschen zu schnell ab und es entstehen Kopfschmerzen ꝛc.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, ist vor Allem die Erneuerung der Luft in den Schulstuben durch Mischung der verdorbenen Luft mit der genügenden Menge atmosphärischer frischer Luft erforderlich.

Erfahrungsmäßig hat sich hierbei herausgestellt, daß ein erwachsener gesunder Mensch pro Stunde eine Zuführung von frischer Luft von 1430 Cubikfuß = 44 Cubikmeter bedarf.

Für ein Kind soll demnach die Hälfte, also 700 Cubikfuß = 22 Cubikmeter, als genügend angenommen werden. Durch die Erfahrung ist ferner festgestellt, daß nur dann eine gute Mischung der eintretenden frischen Luft mit der im Zimmer vorhandenen möglich, wenn die frische Luft mit einer Geschwindigkeit von mindestens 3′ oder ca. 1 Meter pro Secunde durch die Oeffnung, durch welche solche in das Zimmer gelangen soll, einströmt. Es ergiebt sich hiernach die Größe der Aus- und Einströmungs-Oeffnungen für die Ventilation einer Schulstube für 80 Kinder zu 5 □ Fuß oder $^1/_2$ □ Meter Größe. Da eine solche Größe öfters mit einer Oeffnung nicht zu erreichen sein wird, so können zwei auch drei dergleichen mit zusammen 5 □ Fuß Querschnitt angebracht werden.

Hiernach wird sich also einerseits die Größe der in den Fenstern anzubringenden Luftscheiben bemessen, als auch, da solche bei kalter Witterung nicht zu öffnen, auch die Größe des Querschnittes der Ventilationskanäle zur Einführung der frischen Luft, und derjenigen zur Abführung der verdorbenen Luft, bestimmen lassen.

In einer Volksschule, deren Heizung nicht eine Luftheizung, sondern eine Kachelofenheizung, wird man hiernach 4 verschiedene Einrichtungen für die Ventilation treffen müssen, um selbige je nach der Lage des Schulhauses, oder nach dem Witterungs- und Temperatur-Wechsel benutzen zu können.

1. Sollte jede Schulstube eine Ofenheizung von innen haben, damit durch die Ofenthür eine Ventilation während des Heizens selbst eintritt, oder wenn der Ofen von außen zu heizen, sollte das Heizloch und die Aschenfallthür, wenn eine solche vorhanden, mit luftdichten Thüren verschlossen werden können, und der Ofen in der Stube außerdem eine verschließbare Oeffnung haben, welche eventuell unter den Rost führt, damit durch diese Oeffnung dem Feuer im Ofen, während die Thüre draußen geschlossen, nachdem das Feuer angemacht, die erforderliche Luft aus dem Schlafzimmer zugeführt wird, und so eine Abführung der verdorbenen Luft eintritt. Eine Ofenthür hat in der Regel eine leichte Oeffnung von 80 □ Zoll oder $0{,}_{17}$ □ Meter, und strömt hier die Luft mit großer Geschwindigkeit wohl mit $5' = 1{,}_{52}$ Meter pro Secunde aus, so daß also in der Stunde hier 10,000 Cubikfuß = 309 Cubikmeter Luft ausströmen. Angenommen war, daß 80 Kinder $80 \times 700 = 56{,}000$ Cubikfuß oder 1730 Cubikmeter frischer Luft in der Stunde gebrauchen, es wird also durch die Ofenthür sonach der fünfte bis sechste Theil der vorhandenen schlechten Luft abgesaugt, während eine gleiche Menge frischer Luft, wie anzunehmen, durch die Fugen der Fenster und Thüren eintritt. Dieser Vortheil geht für die Ventilation verloren, wenn die Oefen nur von Außen zu heizen, und keine Luftzuführung von Innen haben.

2) Eine weitere Ventilationseinrichtung, welche jede Schulstube haben sollte, ist diejenige der Luftscheiben in den Fenstern der Schulstuben. Hierbei ist jedoch Folgendes zu beachten:

Es genügt nicht nur Fensterscheiben in der Größe von 5 □ Fuß = $^1/_2$ □ Meter zum Oeffnen einzurichten, vielmehr muß die Oeffnung so geschehen, daß keine Zugluft die Kinder treffen kann.

Um diesen Zweck zu erreichen, müssen die Scheiben, welche zum Oeffnen eingerichtet, an der untern Seite befestigt sein, und sich derartig in Charnieren hier bewegen, daß sie von Oben in die Stube hineinfallen, wenn eine Schnur, welche über eine Rolle gehend sie anhält, losgelassen wird. Auf beiden Seiten der dann entstehenden Oeffnung sind Backen aus Blech anzubringen, damit die eintretende kalte Luft nach Oben einzutreten gezwungen, und so die Zugluft nach dem unteren Theil des Raumes hin, vermieden wird.

Bei Wind, Regen und Kälte wird diese Einrichtung nicht anwendbar sein, und muß deshalb für solche Fälle

3. durch Anbringung von Ventilationskanälen für die Abführung der verdorbenen Luft aus dem Schulzimmer nach dem Dachboden, welcher durch Anbringung von Dachluken oder Fenstern in den Giebeln gut zu ventiliren, gesorgt werden.

Da man 5 □ Fuß oder $0{,}_{5}$ Meter Querschnitt bei einer Abzugsöffnung schwer erreichen wird, so legt man zweckmäßig zwei derselben und zwar in der Decke des Schulzimmers in den beiden Außenecken an, und führt selbige durch einen Holzkasten

Digitized by Google

von etwa 3′ Höhe auf den Bodenraum, schließt hier oben den Kasten mit einem feinen Drahtsieb in schräger Lage, und in der Decke des Zimmers selbst mit einer Holzklappe, welche mittelst einer Schnur beliebig vom Zimmer aus zu öffnen und zu schließen. Hat man so in ausreichendem Maße dafür gesorgt, die verdorbene Luft abzuführen, so muß man

4. noch eine Einrichtung treffen, um im Winter gehörig angewärmte frische Luft in das Schulzimmer einzuführen. Ein Canal von 2 Fuß = 0,63 Meter Querschnitt im Quadrat wird unter dem Fußboden angelegt. Der Canal mündet außen an der Front des Hauses und ist hier mit einem feinen Drahtgitter verschlossen, oder er mündet in einem gut ventilirten Keller, derselbe führt die frische Luft in eine Luftkammer, welche zwischen Ofen und Wand in der Schulstube anzulegen, und für deren gute Erwärmung durch die Construction des Ofens zu sorgen. Hier erwärmt sich die frische Luft, und tritt dann am oberen Ende dieser Luftkammer durch eine ebenfalls 4 □ Fuß große Oeffnung in das Zimmer ein. In dem Canal befindet sich an seinem Eintrittsende eine Droselklappe, mittelst welcher der Canal theilweise, oder ganz geschlossen werden kann. Um der Luftkammer den erforderlichen Querschnitt von 4 □ Fuß zu geben, welcher erforderlich, indem 1 □ Fuß, als durch die Fugen der Thüren und Fenster bei der Heizung, als ersetzt, angenommen wird, muß der Ofen 1 Fuß = 0,31 Meter von den Wänden entfernt aufgestellt werden.

Eine bessere und zweckmäßigere Einrichtung ist für die unter 4 angegebene Construction bei Anlage einer Luftheizung zu erreichen, und wird solche daher empfohlen, es gehört hierzu nur die Unterkellerung der Schulstube, damit im Kellerraum der Luftheizungsofen aufgestellt werden kann, und wird hierzu nur noch schließlich bemerkt, daß die Kosten für eine Luftheizung sich, mit Ausnahme der Kosten für die Unterkellerung, nicht wesentlich höher stellen, als bei Einrichtung einer Kachelofenheizung.

7. Zweckmäßige Ventilation und Heizung der Schulzimmer.

a.

Gutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

Durch Verfügung seiner Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18. Mai 1872 ist die unterzeichnete Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen beauftragt worden,

> diejenigen Punkte zu bezeichnen, welche für eine zweckmäßige Ventilationseinrichtung in den Schulzimmern als maßgebend erachtet werden sollen, damit den Schulaufsichtsbehörden für die zum Schutze der Gesundheit der Schuljugend zu treffenden Maßnahmen, eventuell Behufs Vervollständigung des bis jetzt vorhandenen Materials eine geeignete Unterlage an die Hand gegeben werden könne.

Die äußere Veranlassung zu diesem Auftrage bot eine wissenschaftlich-technische Controverse, welche sich in Folge eines von dem Regierungs- und Baurathe N. zu N. unter dem 8. Januar 1871 erstatteten Gutachtens über die Ventilationseinrichtung der Schulzimmer zwischen diesem Beamten und dem Oberlehrer N. zu N. erhoben hatte. Das Provinzial-Schulcollegium hatte den Herrn Minister um eine Prüfung und Entscheidung der streitigen Punkte gebeten, und nachdem auch der Herr Handels-Minister in einer sehr umfangreichen und die Frage der Schulventilation von vielen Seiten behandelnden Denkschrift vom 27. März 1872 es abgelehnt hatte, die physiologischen Voraussetzungen der streitenden Parteien zu entscheiden, so ist nunmehr der Wissenschaftlichen Deputation nicht nur die Berichterstattung über die beregten Streitfragen, sondern auch zugleich die im Eingange erwähnte, erweiterte Aufgabe übertragen worden.

Zur eventuellen Benutzung bei unserem Gutachten ist uns unterm 23. Juni 1872 außerdem eine anonyme Schrift: „Zur Schulgesundheitspflege. Beglaubigte Zahlen, betreffend die Schulhäuser und Schulzimmer von 10 meist größeren Gemeinden der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf“ übersendet worden, zu welcher weitere Ergänzungen sich in dem Correspondenz-Blatt des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1872 Nr. 6—7 finden.

Bei der Schwierigkeit der vorliegenden Frage und ihrer Connexität mit der Frage der Heizeinrichtungen erschien es erwünscht, außer dem bisher bekannten und literarisch zugänglichen Material auch die neuesten Erfahrungen der großen Städte des Landes zu kennen, da die beträchtliche Zahl neuer Schulbauten, welche in den letzten Jahren ausgeführt und in Gebrauch genommen sind, das Gebiet des empirischen und theoretischen Wissens in beiden Beziehungen nicht unbeträchtlich erweitert hat. Auf den Antrag unseres Referenten hat der Herr Minister die Magistrate von Berlin, Breslau, Cöln, Königsberg, Magdeburg, Hannover, Cassel und Frankfurt a. M. aufgefordert, über die Ergebnisse und Erfahrungen in den Communalschulen ihrer Städte zu berichten. Diese Berichte sind inzwischen eingegangen, und das Gutachten, welches wir in Nachstehendem ganz gehorsamst erstatten, wird dieselben zugleich mit berücksichtigen.

Gutachten.

Reine atmosphärische Luft, wie sie im Freien vorhanden ist, stellt eine regelmäßige Mischung von nahezu 21 Raumtheilen Sauerstoff und etwas über 79 Raumtheilen Stickstoff dar; ihr Kohlensäuregehalt in 100 Theilen schwankt zwischen 0,03—0,05, höchstens bis 0,06 Raumtheilen. Diese reine Luft ist nicht bloß gute, sondern die beste Luft.

In Zimmern findet sich fast beständig ein höherer Antheil von Kohlensäure und in Schulzimmern ist derselbe bis zu 0,7 Raumtheilen auf 100, und noch mehr gemessen worden. Da diese unreine Luft außer der Kohlensäure, welche an sich bei reichlicherer Anwesenheit ein schädlicher Stoff ist, noch andere schädliche Bestandtheile zu führen pflegt, so kann sie auch ohne Weiteres als schlechte Luft bezeichnet werden.

Digitized by Google

Wenn im Allgemeinen die Zunahme der Kohlensäure in der Zimmerluft als ein Maß der steigenden Verschlechterung zu betrachten ist, so fragt es sich, wann diese Verschlechterung *merkbar* wird. Hierauf ist zu antworten, daß eine *absolute* Grenze zwischen merkbar unreiner und unmerkbar unreiner Luft nicht besteht. Jeder Mensch verhält sich seiner Individualität nach hierin verschieden: der eine nimmt einen Grad der Verunreinigung kaum wahr, bei dem ein anderer sich unbehaglich oder geradezu unwohl befindet. Ja, derselbe Mensch reagirt je nach seinem Befinden auf gleiche Verunreinigung sehr verschieden. Wer aus ganz reiner Luft in unreine eintritt, nimmt oft auch geringe Grade der Verunreinigung deutlich wahr, für welche er kurze Zeit, nachdem er in dem Zimmer verweilt hat, jede Empfindung verloren hat. Wenn daher gesagt wird, eine Luft, welche mehr als $0{,}1$ pCt. Kohlensäure enthält, sei nicht mehr behaglich, so kann eine solche Erklärung weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin eine allgemeine Gültigkeit haben. Indeß wird allgemein zugestanden werden, daß jede weitergehende Verunreinigung für eine größere Zahl von Personen unbehaglich wird, und so erklärt es sich, daß andere Untersucher eine Beimischung von $0{,}15-0{,}2$ pCt. oder von $1^1/_2-2$ Theilen auf 1000 als die Grenze der merkbar unreinen Luft hingestellt hatten. Das Gutachten des Bauraths M., welches gleichfalls diese Grenze acceptirt, ist daher nur insofern incorrect, als es diese Zahlen als die Grenze der *guten* Luft bezeichnet; sie bedeuten nichts, als die Grenze für die, einer größeren Zahl von Menschen noch gut *erscheinende* Luft.

Man hat sich daran gewöhnt, die noch gut erscheinende, wenngleich schon unreine Luft als unschädlich oder doch relativ unschädlich zu betrachten. Dies kann zugestanden werden für kurzen Aufenthalt. Aber es ist unrichtig für langen Aufenthalt, selbst wenn die Dauer desselben keine ununterbrochene ist. Selbstverständlich wird ein Gefangener, der Wochen, Monate oder Jahre mit ganz kurzen Unterbrechungen in der Kerkerluft zubringt, anders davon afficirt werden, als ein Schüler, der nur gewisse Tagesstunden in der Schulluft zubringt. Indeß 6 Stunden sind der 4te Theil des Tages, und wenn von dem Rest außerdem noch 10 Stunden Schlafzeit in schlecht ventilirten Schlafräumen zugebracht werden, so hat die unreine Luft Zeit genug, auf den Organismus zu wirken. Man darf diese Wirkung durchaus nicht unterschätzen. Jedes an sich schwächliche, zartere Schulkind zeigt nach einer gewissen Zeit des Schulbesuches schon in seinem Aussehen, seiner Farbe, seiner Haltung, seinen Bewegungen, seiner Geistesthätigkeit die schwächenden Folgen der unreinen Schulluft. Die öffentliche Gesundheitspflege hat daher die Güte oder Schlechtigkeit der Luft nicht bloß nach den acuten, sondern auch nach den *chronischen* Wirkungen zu bemessen, und diese letzteren treten oft mit großer Deutlichkeit hervor, wo die ersteren ganz unbemerkt bleiben.

Daher ist es richtiger, die Grenze der *schädlichen* Luft tiefer herabzusetzen, als die Grenze der *allgemein merkbar unreinen* Luft, und es ist mehr zutreffend, 1 per Mille als die *zulässige* Maximalzahl der Verunreinigung zu nehmen, als $1^1/_2$ oder 2 per Mille.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es unmöglich ist, in geschlossenen Räumen, namentlich in Zimmern durch irgend eine Art der Ventilation *ganz* reine Luft zu erhalten. Man muß sich eben damit begnügen, die Luft so rein als möglich zu erhalten, und wenn es irgendwo gelingt, die Verunreinigung durch Kohlensäure bis auf einen Betrag von 1 per Mille herabzubringen, so darf dies als ein überaus glänzendes Ergebniß angesehen werden. In der großen Mehrzahl aller Fälle wird man sich beschränken müssen, dieser Maximalgrenze einigermaßen nahe zu kommen.

Es muß hier aber besonders betont werden, daß dasjenige, was wir hier über merkbar unreine Luft gesagt haben, in keiner Weise auf solche Merkmale Bezug hat, welche durch den Geruchssinn wahrgenommen werden. Wir wollen die Bedeutung dieser Merkmale keineswegs unterschätzen. Wo der Geruchssinn eines in ein Schulzimmer eintretenden Menschen unangenehm afficirt wird, da fehlt es sicherlich entweder an Reinlichkeit, oder an Ventilation. Aber nicht alle schädlichen Stoffe sind riechbar und gerade die Kohlensäure ist es in den hier in Betracht kommenden Mengen durchaus nicht. So kann es geschehen, daß eine sehr übelriechende Luft in unserm Sinne weniger unrein ist, als ein wenig oder fast gar nicht riechende. In einem Schulzimmer, in welches am Morgen sämmtliche Schulkinder mit durchnäßten Kleidungsstücken und Fußbekleidungen eintreten, wird schon nach einer Viertelstunde eine sehr übelriechende Luft sein, ohne daß jedoch die Zusammensetzung der Luft eine so schlechte ist, als wenn dieselbe Zahl von Kindern 3 Stunden in demselben Raume mit trockenen Kleidern und Schuhen verweilt hat, wo die Nase vielleicht nur eine sehr mäßige Veränderung wahrnimmt.

Es geht aus dieser Betrachtung hervor, daß es nicht einfach der Wahrnehmung oder dem Gefühl des Lehrers oder gar eines Schuldieners überlassen werden kann, die Ventilation in Gang zu setzen oder zu unterbrechen. Dies würde höchstens in Bezug auf zwei Verhältnisse zutreffen, nämlich außer für die riechbaren Stoffe für die *Temperatur*. Jedoch sollte die Bestimmung der letzteren auch nicht bloß der Empfindung des Lehrers überlassen werden, sondern es sollte angeordnet werden, daß in jedem Schulzimmer ein Thermometer vorhanden sein muß, damit ein objectives Maß für Minimal- und Maximaltemperatur gewonnen werde.

Gerade in Bezug auf die schädlichsten Verunreinigungen der Zimmerluft fehlt es nicht bloß an genügenden, sinnlich wahrnehmbaren Merkmalen, sondern auch an einer einfachen und sofort anzuwendenden Methode der objectiven Bestimmung. Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als *beständige Einrichtungen* zu treffen, welche auch ohne besonderes Zuthun functioniren. Die Erfahrung der großen Städte und selbst der

Digitized by Google

höheren Schulen, wo physikalisch gebildete Lehrer vorhanden sind, hat nur zu häufig gezeigt, daß jede Ventilations-Einrichtung, welche einer stetigen Beaufsichtigung und Regulation bedarf, außer Gebrauch kommt, wenn sie nicht geradezu gemißbraucht wird. Die Schuldiener sind fast ausnahmslos für derartige Aufgaben unbrauchbar, und die Lehrer gewöhnen sich selten an eine solche Einwirkung, zumal da ihnen ein objectives Kriterium für die Zeit des Eingreifens nicht gegeben werden kann. Somit bleibt nichts übrig, als eine beständig wirksame Einrichtung herzustellen.

Es versteht sich von selbst, daß neben einer solchen Einrichtung gelegentlich Hülfseinrichtungen in Bewegung gesetzt werden müssen, um für besondere Fälle eine Verstärkung der Ventilationen herbeizuführen. Solche Fälle sind die Verunreinigung der Luft durch riechende Stoffe oder die zu starke Steigerung der Temparatur. Hier wird sich je nach Umständen durch Oeffnung der Fenster, der Thüren, der Ofenklappen und Ofenthüren, wo sie vorhanden sind, besonderer Ventilationsklappen, sei es in den Zwischenstunden, sei es während der Unterrichtszeit, aushelfen lassen. Aber man sollte nicht, wie es so oft gerathen und ausgeführt wird, solche Hülfsmaßregeln als die Hauptsache hinstellen, und zwar um so weniger, als gerade für die Jahreszeit, wo die Ventilation am meisten nöthig ist, die kalte nämlich, das Oeffnen der Fenster und Thüren oder der in ihnen befindlichen Ventilationsklappen theils aus Rücksicht auf die Erkältung des Zimmers, theils aus Rücksicht auf die Gesundheit der Schüler nur in sehr beschränktem Maße und unter großer Vorsicht zugelassen werden kann.

Die Forderung einer beständig wirksamen Ventilations-Einrichtung begründet sich auf die beständige Verunreinigung der Luft durch die natürlichen Lebensverrichtungen der Schüler. Die ausgeathmete Luft und die Hautausdünstung sind die beiden hauptsächlichen Mittel dieser Verunreinigung. Kohlensäure und Wasser sind die beiden Hauptbestandtheile sowohl der Ausathmungsluft, als auch der Hautausdünstung, neben welchen, namentlich durch die Haut, freilich noch manche andere und wahrscheinlich keineswegs unschädliche Stoffe ausgeschieden werden. Die Aufgabe der beständig wirksamen Ventilation wird es also sein, Kohlensäure, Wasserdampf und die sonstigen Stoffe fortwährend und wenigstens annähernd in der Menge, in welcher sie in die Zimmerluft gelangen, nach außen zu entfernen, und das Maß der Ventilation bestimmt sich nach dem letzteren Verhältnisse. Da nun die Kohlensäure unter den verschiedenen Ausscheidungsstoffen die beständigste Größe ist und die meiste Wichtigkeit besitzt, so kann sie auch als Anhalt für die Berechnung der erforderlichen Ventilation angesehen werden.

Die durch die Haut ausgeschiedene Kohlensäure beträgt etwa $^1/_{100}$ bis höchstens $^1/_{50}$ der durch die Lunge ausgeschiedenen, und sie hat daher auf die Berechnung einer auf wenige Stunden des Tages beschränkten Verunreinigung der Luft nur geringen Einfluß. Fast alle Untersucher über die Ventilation haben sie daher außer Betracht gelassen, und sich nur an die Lungenkohlensäure gehalten.

Letztere beträgt nach den besten Untersuchungen normal beim Erwachsenen 4,8 in 100 Raumtheilen der Ausathmungsluft, demnach bei einer Quantität von 6 Liter in 1 Minute ausgeathmeter Luft 258 Cubik-Centimeter, oder in 1 Stunde etwas über 15 Liter. Diese Zahl darf als eine nicht zu hohe angenommen werden, da die auf anderen Wegen gewonnene Summe der 24stündigen Gesammt-Ausscheidung an Kohlensäure 455,500 Cubik-Centimeter ergiebt, was ein noch höheres Maß — fast 19 Liter — für die Stunde berechnen läßt.

Die Differenz zwischen der Kohlensäure-Ausscheidung eines Erwachsenen und derjenigen eines Kindes ist nicht ganz so groß, wie in dem N'er Gutachten angenommen ist (die Hälfte). Vielmehr zeigen die vorliegenden Untersuchungen, daß bei dem weiblichen Geschlechte der Unterschied ganz gering ist, bei dem männlichen höchstens $^1/_3$—$^1/_2$ beträgt. Es erklärt sich dies aus der viel energischeren Wirkung der Umsetzungsvorgänge in der Kindheit. Jedenfalls kann zugestanden werden, daß für die jüngeren Altersklassen, also namentlich für Elementarschulen das Bedürfniß der Ventilation um die Hälfte, bei höheren Schulen um ein Drittel geringer ist, als bei erwachsenen Männern. Bei Töchterschulen können dieselben Zahlen zu Grunde gelegt werden, da der Gasaustausch der Mädchen von dem der Knaben nicht wesentlich differirt, während dies allerdings bei erwachsenen Frauen gegenüber den Männern in erheblichem Grade der Fall ist.

Die in dem N'er Gutachten angezogene Zahl von 60 Cubikmeter frischer Luft für den Kopf und die Stunde, welche von Herrn von Pettenkofer als nothwendiges Maß einer ausreichenden Ventilation aufgestellt ist, beruht auf einer etwas geringeren Annahme der stündlichen Kohlensäure-Abscheidung, nämlich auf der Annahme einer Abscheidung von nur 12 Liter für 1 Stunde und einer Ausathmung von nur 5 Liter Luft in 1 Minute. Es ist dabei angenommen, daß die ausgeathmete Luft 40 pro Mille, die freie atmosphärische Luft $0{,}4$ pro Mille, eine gute Zimmerluft nicht über $0{,}7$ pro Mille Kohlensäure enthält, und daß ein Mensch in einem geschlossenen Raum $\frac{40}{0{,}7-0{,}4} = \frac{40}{0{,}3} = 200$mal so viel frische Luft, als er ausgeathmet hat, gebraucht, wenn die Luft im Raume stets gut bleiben soll. Diese Rechnung ergiebt bei einer stündlichen Ausathmung von 300 Liter Luft das Bedürfniß einer stündlichen Zufuhr von 60.000 Liter = 60 Cubikmeter frischer Luft.

Wenn das N'er Gutachten diese Forderung für die Schulen bis auf 22 Cubikmeter herabsetzt, so kann zugestanden werden, daß erfahrene Männer noch niedrigere Forderungen stellen. Der General Morin verlangt für Primärschulen nur 12—15 Cubikmeter für Kind und Stunde, für höhere Schulen (écoles des adultes) 15—20 Cubikmeter. Herr von Pettenkofer betont dagegen mit Recht die verhältnißmäßig starke

Digitized by Google

Kohlensäure-Production der Knaben. Auch wir können als wissenschaftliche Basis der zu stellenden Ansprüche nicht weiter heruntergehen, als daß wir, gegenüber der nach den correcteren Zahlen berechneten Forderungen von 75 Cubik-Meter für Erwachsene als Minimal-Ventilationsgröße für den Kopf und die Stunde in Elementarschulen 30, in höheren Schulen 50 Cubik-Meter frische Luft bezeichnen.

Die Gegenrechnung des Oberlehrers N., der nur $2^1/_8$—3 Cubikfuß neuer Luft pro Person und Stunde zugestehen will, beruht auf ganz falschen Prämissen. Er geht davon aus, daß der größere Theil des eingeathmeten Sauerstoffes, nämlich $^3/_4$, nicht verbraucht, sondern unverändert wieder ausgeathmet werde, und daß daher nur $^1/_4$ der eingeathmeten Luft unbrauchbar gemacht sei. Er verkennt dabei, daß es sich nicht um den Sauerstoff, sondern um die Kohlensäure handelt, weil diese letztere nicht als eine negative, sondern als eine positive Schädlichkeit oder, anders ausgedrückt als ein Gift wirkt. Die Rechnung kann daher auch nur auf die Kohlensäure basirt werden. Dazu kommt, daß die Mischung der eintretenden Luft mit der im Zimmer befindlichen keine gleichmäßige und schnelle ist und daß namentlich die Diffusion der Kohlensäure sich erst allmählich vollzieht, woraus folgt, daß eine stärkere *Verdrängung* der verunreinigten Luft und ihr Ersatz durch frische reine Luft (nicht ihre *Mischung*) als das eigentlich zu lösende Problem bezeichnet werden muß.

Wenn das Obergutachten des Handelsministeriums in Bezug auf die Größe der Ventilation die Stadt- und Landschulen unterscheidet, so kann ein solcher Unterschied zugestanden werden, aber es ist schwer, dafür irgend ein numerisches Maß anzugeben. Auch treffen die Voraussetzungen dieses Obergutachtens insofern nicht ganz zu, als sie die Einflüsse der Gewöhnung zu gering anschlagen. Der menschliche Organismus besitzt bekanntlich eine nicht geringfügige Fähigkeit, sich bis zu einem gewissen Maße auch schädlichen Verhältnissen anzupassen. Die Geschichte der Giftwirkungen liefert dazu zahlreiche Beispiele. So verhält es sich auch mit der Kohlensäurewirkung. Menschen, welche überwiegend in freier Luft zu leben gewohnt sind, ertragen eine kohlensäurereiche Atmosphäre ungleich schlechter, als solche, die viel im Zimmer zu verweilen genöthigt sind, und so sehr es den Stadtkindern zu gönnen ist, daß die Schulstube ihnen einen gewissen Ersatz für die Mängel der elterlichen Wohnung leistet, so ist doch nicht minder darauf zu bestehen, daß dem Landkinde ein nicht zu großer Gegensatz der Schulluft gegenüber der freien Luft des Feldes aufgezwungen werde. Mit dem Schulzwange ist auch die Verpflichtung des Staates eine größere geworden, und wenn die größere Ausdehnung des Turnunterrichtes, namentlich eine zweckmäßige Abwechselung zwischen Turn- und Schulstunden eine Art von Correctiv darstellt, so ist doch damit die Pflicht der Gesammtheit nicht erschöpft.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die bautechnischen Angaben zu machen, wie die von uns, auf Grund wissenschaftlicher Thatsachen aufgestellte Forderung zu verwirklichen ist. Hierüber wird schließlich nur die Praxis entscheiden, wenn dieselbe mehr, als es bisher geschehen ist, durch wissenschaftliche Untersuchungen controlirt wird. Es fehlt bei uns immer noch eine eigentliche Schulhygiene.

Weder die schwierige Frage über die Gesundheit der Schulkinder, welche ohne medicinische Betheiligung schwerlich gelöst werden wird, noch die Frage über den chemischen Zustand der Luft in ventilirten und nicht ventilirten Schulzimmern ist bis jetzt in ausgiebiger Weise in Angriff genommen. Unserer Meinung nach sollten diese Aufgaben durch die Königliche Staatsregierung für gewisse Einzelschulen je nach den verschiedenen Schultkategorien durch eigentliche Sachverständige praktisch bearbeitet werden.

Was die Ventilation selbst betrifft, so wollen wir zunächst darauf aufmerksam machen, daß dieselbe keineswegs in der ganzen Größe, in welcher wir dieselbe formulirt haben, durch künstliche Einrichtungen herzustellen ist. Es ist bekannt, daß eine sehr beträchtliche Erneuerung der Luft und selbst eine massenhafte Abfuhr der Kohlensäure durch die sogenannte *natürliche* Ventilation bewerkstelligt wird. Dieselbe vollzieht sich durch die Spalten der Fenster und Thüren, durch das Mauerwerk selbst, und sie wird verstärkt durch allerlei accidentelle Abfuhrwege, wie sie die Heizung, das Oeffnen der Thüren u. s. w. mit sich bringt. Man wird daher von vornherein zugestehen können, daß für die künstliche Ventilation eine kleinere Aufgabe übrig bleibt, als wir sie oben berechnet haben. Auch das Handelsministerium hat diesen Punkt berührt, und wir schließen uns ganz der Meinung an, daß hier nur die praktische Erfahrung sichere Grundlagen liefern kann.

Leider können wir darin die Ansicht des Handelsministeriums nicht ganz beitreten, daß die Communalverwaltungen der größeren Städte auf diesem Versuchsfelde bereits energisch vorangeschritten seien. Unseres Wissens haben dieselben ihre Anstrengungen überwiegend in der Verfolgung der Heizungsaufgaben erschöpft und die Ventilation ist dabei nur nebenher studirt worden. Insbesondere fehlt es fast ganz an genügenden Untersuchungen der Schulluft. Die uns zugegangenen Berichte der Magistrate aus den 8 größten Städten des Königreiches bestätigen dies. Einige derselben erkennen einfach an, daß für Ventilation bisher noch wenig oder nichts geschehen sei; andere gestehen zu, daß die Anlagen ihren Zweck vielfach nicht erfüllt haben; andere endlich, obwohl für den Augenblick befriedigt, erkennen doch an, daß weitere Verbesserungen nothwendig sind.

Und doch handelt es sich hier vorwiegend um größere Schulanstalten, bei denen Centralheizungen mit ihrer vollkommeneren Einrichtung zulässig sind. Für die Landschulen ist noch weniger erreicht, und selbst die Modellhäuser der Wiener Ausstellung haben in dieser Beziehung wenig Anhaltspunkte ergeben. Fast überall recurrirt man zuletzt auf die Ventilation durch die Fenster.

Mit Recht hat die Berliner Städtische Schuldeputation in einem, auch durch das Centralblatt der Unterrichtsverwaltung (1871) veröffentlichten

Digitized by Google

Berichte sich gegen diese „schädliche Gewohnheit“ energisch ausgesprochen und erklärt, daß „die Unvorsichtigkeit der Lehrer beim Oeffnen der Fenster und Thüren die Ursache mancher Erkrankungen geworden“ sei. Ob diese Erkrankungen, wie hinzugefügt wird, nur vorübergehende gewesen sind, wäre erst genauer festzustellen. Gewiß hat der anonyme Verfasser der uns mitgetheilten Schrift „Zur Schulgesundheitspflege“ Recht, wenn er diese „Zuglufivenitilation“ als eine völlig irrationelle bezeichnet (S. 49). Die Gefahr der Erkältung für diejenigen Schüler, welche sich in der Nähe des Fensters befinden, ist eine sehr große, und der Umstand, daß man besondere Einrichtungen der Obersenster hat, ändert nur wenig in dem Effect. Aber die Hartnäckigkeit, mit welcher das Lehrerpersonal auch da, wo andere Ventilationseinrichtungen bestehen, an dieser schädlichen Gewohnheit festhält, zeigt doch, wie man es überall empfindet, daß gerade die Zufuhr der frischen Luft die Hauptsache ist.

Die bisherigen Ventilationseinrichtungen der Schulen sind vorwiegend von dem entgegengesetzten Bestreben ausgegangen: man suchte Auswege für die verdorbene Luft und setzte vielfach voraus, daß die frische Luft ihren Weg in das Schulzimmer schon von selbst finden werde, höchstens daß man noch Lustscheiben oder Drehscheiben in die Fenster einsetzte. Auch das Gutachten des Handelsministeriums empfiehlt eine ähnliche Einrichtung und beruft sich deswegen auf die Anlagen im hiesigen Charité-Krankenhause, welche nach seiner Angabe „erfahrungsmäßig die hygienischen Anforderungen sowohl an die Salubrität des erzielten Luftwechsels, als au die Beseitigung ansteckender Krankheitsstoffe erfüllt haben.“ Zu unserm Bedauern müssen wir diese Angabe für unbewiesen halten: Die Erfahrungen sowohl auf der Gebäranstalt, als auf den chirurgischen Abtheilungen haben unseres Wissens vielmehr dargethan, daß diese Anlagen ganz unzureichend sind, und daß selbst ein großes Maß individueller Aufmerksamkeit Seitens der Aerzte nicht genügt hat, die schwersten Uebelstände fern zu halten. Wir wollen mit dieser Erklärung nicht in Zweifel ziehen, daß namentlich die in der Charité, wie anderswo gebräuchliche Theilung der Abzugskanäle in je zwei ungleiche Hälften durch eine senkrechte Scheidewand nützlich ist, aber wir müssen die Meinung festhalten, daß die Zufuhr frischer Luft in dem genannten Krankenhause nicht in genügender und zweckmäßiger Weise vorgesehen ist.

Versuche in einem Münchener Schulhause haben schon vor Jahren gezeigt, daß der Abfluß der Luft aus den Zimmern durch jede beliebige Art von Oeffnungen oder Kanälen ohne Schwierigkeit vor sich geht, wenn die Luft mit genügendem Drucke eintritt. Nur da, wo ein solcher Druck nicht zu erzielen ist, wird die Hauptwirkung in die Abflußröhren zu verlegen sein. Die Bedingungen für die eine oder die andere Art der Einrichtung sind nicht nur sehr verschieden für größere und kleinere Schulanstalten, sondern auch und fast noch mehr für die Jahreszeiten. Wir unterscheiden in letzterer Beziehung Winter-, Sommer- und Uebergangs-Ventilation.

Die Winterventilation sollte überall durch das Einbringen von frischer warmer Luft bewirkt werden. Wie dieses am billigsten geschehen kann, wird nach den Verhältnissen des Ortes und der Schule selbst zu ermessen sein. Immerhin wird man entweder eine besondere Luftheizung im Keller einrichten müssen, und wir ersehen aus den Berichten der Magistrate von Berlin, Cassel und Frankfurt a. M., daß man sich schließlich diesem System zugewandt hat; oder man wird die einströmende kalte Luft in irgend einer Weise mit dem Zimmerofen in Berührung bringen und über demselben ausströmen lassen müssen. Beide Formen sind in dem N.'er Gutachten auch für Landschulen in Vorschlag gebracht und als finanziell ausführbar hingestellt. Das Obergutachten des Handelsministeriums erhebt dagegen gewichtige Zweifel, indem es auf die größeren Ausgaben für Brennmaterial hinweist, welche dadurch bedingt werden würden, und welche leicht den Widerspruch der verpflichteten Gemeinden hervorrufen könnten. Unseres Erachtens kann eine solche Betrachtung nicht entscheiden. Ist eine genügende Winterventilation ohne Zufuhr erwärmter frischer Luft nicht ausführbar, so müssen auch die Mittel dazu beschafft werden. Daß mehr Brennmaterial verbraucht werden wird, ist sicher, denn die Ventilation ist nur so lange wirksam, als der Heizapparat genügend warm ist, und wenn dieselbe 3 oder 4 Stunden anhalten soll, so genügt es nicht, den Ofen vor dem Beginn der Schulzeit zu feuern, und auch schon vor derselben zu schließen, sondern es wird nöthig, das Feuer noch eine längere Zeit zu erhalten, beziehungsweise es nach einiger Zeit zu erneuern. Wir wollen übrigens besonders bemerken, daß im Allgemeinen die Lustheizung vom Keller aus uns den Vorzug zu verdienen scheint, wo es sich um Neubauten von Schulhäusern handelt, wobei dann übrigens zu erwägen sein würde, ob bei genügendem Luftwechsel die Höhe der Schulzimmer nicht (unbeschadet des für jedes Kind erforderlichen Cubikraumes) vermindert und damit die Leichtigkeit ihrer Erwärmung nicht gesteigert werden könnte.

Die Sommerventilation hat ungleich größere Schwierigkeiten, zumal wenn die Temperatur der Atmosphäre hohe Grade erreicht. In größeren Anstalten wird man nicht umhin können, besondere Einrichtungen dafür zu treffen, sei es durch Pulsion, sei es durch Aspiration. Wenn man in der letzten Zeit der Aspiration meist den Vorzug gegeben hat und sich durch besondere Lockeuer, Gasflammen und dergl. hilft, so dürfte doch darüber nicht zu übersehen sein, daß die Bewegung eines einfachen Flügelrades oder eines andern Apparates nicht gerade eine Dampfmaschine voraussetzt, sondern daß der Technik manche andere bewegende Kräfte zur Verfügung stehen. Auf dem Lande wird der Aspiration der Vorzug zu geben sein, welche sich, wenn auch nicht ganz vollständig, dadurch erreichen läßt, daß das Abzugsrohr in den Schornstein verlegt wird. Die gewöhnliche Feuerung zur Zubereitung des Mittagsessens wird genügen, um gerade während der wärmsten Tageszeit einen aseendirenden Luftstrom zu erzeugen.

Wenn wir auch während des Sommers das

Digitized by Google

Oeffnen der Fenster nicht empfehlen, so entsprechen wir damit der thatsächlichen Gewohnheit nicht weniger Landschullehrer, welche nicht einmal außer der Schulzeit neue Luft einlassen. Aber wir halten allerdings dafür, daß, sei es in den Fenstern, sei es an anderen, vielleicht von den Schulbänken entfernteren Stellen, für das Einströmen der äußeren Luft Oeffnungen vorhanden sein müssen. Nur sollten diese größer sein, als die jetzt gebräuchlichen Luft- oder Drehscheiben, und sie sollten mit einem Netz von Draht-Gaze oder einem porösen Blech geschlossen sein, so daß die Luft durch eine ausgedehntere Fläche, jedoch vielfach unterbrochen, einströmt. Diese, von Herrn Scharrath in vielleicht nicht überall anwendbarer Form empfohlene Methode war in dem amerikanischen Schulhause der Wiener Ausstellung in der Art angebracht, daß unter dem Fenster ein langer Schlitz durch einen siebförmigen Trog geschlossen war.

Was endlich die Uebergangs-Ventilation in den kühleren Tagen des Frühlings und des Herbstes, wo nicht geheizt wird, anbetrifft, so wird sie sich im Ganzen der Sommer-Ventilation anschließen müssen. Gerade in dieser Periode, wo die Temperaturdifferenz zwischen der Zimmer- und Draußenluft am geringsten ist, wird die Nothwendigkeit einer pulsorischen oder aspiratorischen, jedenfalls einer künstlichen Einrichtung am meisten anerkannt werden müssen. Die mehrstöckigen Gebäude der städtischen Schulen, welche an sich für die Ventilation größere Schwierigkeiten darbieten, können ohne sehr ausgiebige Einrichtungen dieser Art eine zureichende Lufterneuerung nicht erzielen. Es ist dies bekanntlich der Zeitpunkt, wo epidemische Krankheiten, namentlich der Typhus, die Masern, die Diphtheritis, sich mit besonderer Vorliebe ausbreiten, und es wird nicht verkannt werden können, daß gerade für die Entfernung der Keime dieser Krankheiten eine starke Bewegung der Luft und eine directe Verdrängung der alten Schichten von höchster Wichtigkeit ist.

Wir versehlen nicht, darauf hinzuweisen, daß jede Art der künstlichen Erleuchtung das Ventilationsbedürfniß bedeutend steigert, da hier neue und sehr wirksame Kohlensäure-Quellen eingefügt werden. Wir erinnern ferner an die Gefahr der eisernen Oefen und namentlich an ihre Durchlässigkeit im glühenden Zustande für schädliche Gase. Wir halten es endlich für nöthig, daß besondere Räume für die Ablegung der Ueberkleider, Ueberschuhe, Regenschirme u. s. f., sowie für Waschcinrichtungen, die hier und da schon im Gebrauche sind, allgemein angenommen werden, und daß die Fußböden, um sie vor dem Eindringung unreiner, stinkender und faulender Stoffe zu bewahren, geölt oder gefirnißt und ihre Fugen verkittet werden müßten. Jede Art der Reinlichkeit, welche neu eingeführt wird, vermindert um etwas das Ventilationsbedürfniß.

Berlin, am 3. Januar 1874.

Die Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

b.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat dieses Gutachten der Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. mitgetheilt, von welcher auf Grund desselben in einem Schreiben vom 7. Mai d. J. für die Aufstellung von Schulbauplänen folgende Gesichtspunkte empfohlen worden sind.

Im Allgemeinen wird davon auszugehen sein, daß

1. im Winter nur vorgewärmte, frische Luft den Schulzimmern, so lange sie besetzt sind, zugeführt und die verdorbene Luft durch Absaugung entfernt wird und

2. im Sommer der äußeren Luft Eintritt gewährt wird, ohne die Schüler dem Zugwinde auszusetzen.

Die erste Bedingung wird, wenn es sich nur um die Heizung eines einzigen Saales handelt, durch Mantelöfen zu erreichen gesucht, deren innerer Kern den Feuerheerd enthält, während der Raum zwischen Kern und Mantel mit frischer Luft aus dem Freien angefüllt wird, die, indem sie sich an dem inneren Kern erwärmt, in das Zimmer tritt und dieses ebenfalls erwärmt. Damit zugleich eine gute Ventilation erfolgt, wird ein oberhalb des Fußbodens des Zimmers ausmündender, gemauerter Schacht hergestellt, in dessen Mitte das gußeiserne Rauchrohr des Ofens aufsteigt. Indem die strahlende Wärme des Rauchrohrs einen aufsteigenden Luftstrom im Ventilationsschachte erzeugt, entzieht dieser die am stärksten verunreinigte Luft, die, weil sie die schwerere ist, dicht am Fußboden lagert, dem Schulsaale und es kann die vorgewärmte frische Luft nun um so bequemer in den Schulsaal eintreten.

Bei größeren Schulen wendet man jetzt fast allgemein eine vollständige Central-Lufttheizung an, deren Caloriferen im Keller aufgestellt werden.

Für den Sommer werden Lüftungsflügel in den Fenstern mit Nutzen angewendet, auch wird für diese Zeit eine im Ventilationsschachte unmittelbar unterhalb der Zimmerdecke befindliche Klappe zu öffnen sein, um die im Zimmer entwickelten Dünste möglichst rasch abzuleiten.

7a. Bericht des Prof. Rietschel über die an den Heizanlagen verschiedener höherer Lehranstalten während der Winter 1882/83 und 1883/84 gemachten Beobachtungen und angestellten Untersuchungen.

Berlin, den 21. Juli 1884.

Von Seiten des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums und der Königlichen Ministerial-Baucommission wurde mir Ende des Jahres 1882 der Auftrag zu Theil, in folgenden Unterrichtsanstalten

1. dem Wilhelmsgymnasium,
2. dem Stadtschullehrerseminar,
3. dem Luisengymnasium,
4. dem Französischen Gymnasium,
5. dem Joachimsthal'schen Gymnasium,
6. der Taubstummenanstalt,
7. der Vorschule des Friedrich-Wilhelmsgymnasiums,
8. der Elisabethschule,

die Controle über die Luftheizungsanlagen zu übernehmen.

Nachdem ich diese Controle während zweier Winter ausgeübt und in dieser Zeit eine Reihe von Erfahrungen gesammelt habe, die vielleicht für die spätere Ausführung von Luftheizungs-

Digitized by Google

anlagen in Schulen nicht ohne Werth sein dürften, halte ich es für angezeigt, unter theilweiser Wiederholung meiner bereits früher gemachten Mittheilungen nachstehend im Zusammenhange über die Resultate meiner Beobachtungen, sowie über die Verbesserungen, welche ich an den Lustheizungen habe vornehmen können, zu berichten und alsdann die Gesichtspunkte zu erörtern, welche meiner Ansicht nach für Neuanlagen in Betracht gezogen werden müssen. —

Ich fand die Anlagen in einem Zustande, welcher die über dieselben bestehenden Klagen zum größten Theil gerechtfertigt erscheinen ließ. Die Fehler, die ich constatiren konnte, beruhten theils in der Disposition, theils in der Construction der einzelnen Heizapparate und Nebentheile, theils in der Bedienung der Einrichtungen. Bis auf das Joachimsthal'sche und Luisengymnasium enthalten die Anstalten sämmtlich Heizanlagen älterer Construction und diese trugen demgemäß auch den Stempel veralteter Anschauung. Die geführten Klagen waren in fast allen Anstalten dieselben, sie gingen vorwiegend hinaus auf schlechte Luftbeschaffenheit, ungleichmäßige Wärmevertheilung, Ueberwärmung der Räume und Trockenheit der Luft.

Ueber die Untersuchungen, welche ich in Bezug auf die Luftbeschaffenheit durch Ermittelungen des Kohlensäuregehaltes der Luft angestellt habe, glaube ich an dieser Stelle hinweggehen und mich auf meine früheren eingehenden Berichte beziehen zu dürfen, wiederholen will ich nur, daß ich in sämmtlichen Anstalten mit älteren Heizanlagen den Kohlensäuregehalt jederzeit höher fand, als derselbe nach den Autoritäten der Wissenschaft hätte sein dürfen.

Bezüglich der Ueberwärmung der Räume habe ich gefunden, daß bei einem Betriebe der Anlagen, bei welchem die Zuführungscanäle jederzeit in Wirksamkeit gehalten wurden — ein Betrieb, welchen ich lediglich als normal bezeichnen muß — meistens eine unerträgliche Wärme in den Klassenräumen eintrat. Den Grund hierfür fand ich in dem Umstande, daß fast durchgängig die einströmende Luft auf viel zu hohe Temperatur an den Heizapparaten vorgewärmt worden war; ich habe Temperaturen bis zur Höhe von 102° C. constatirt. Fast bei sämmtlichen Anlagen wurde die Bedienung derartig gehandhabt, daß der Heizer vor Beginn des Unterrichtes die Klappen der Warmluftcanäle öffnete, alsdann so lange warme Luft in die Räume einströmen ließ, bis diese erwärmt waren, vor Beginn des Unterrichtes die Klappen wieder schloß und nunmehr das weitere Oeffnen derselben dem Ermessen der Lehrer anheimstellte. Da mit dem Schlusse der Klappen naturgemäß auch eine wesentliche Verminderung des Luftwechsels eintrat, wurde durch eine derartige Bedienung die Luft in Folge Anwesenheit der Schüler rasch verschlechtert, allerdings einer Ueberwärmung der Räume bis zu einer gewissen Grenze vorgebeugt. Die Wärme, welche die anwesenden Schüler entwickelten, genügte in der Regel, um die Klassen während der Vormittagsstunden warm zu halten, so daß die Klappen nicht wieder geöffnet wurden. Oftmals habe ich auch mehr als normalmäßige Temperaturen in den Klassen gefunden, diese rührten gewöhnlich daher, daß manche Lehrer nicht warm genug die Räume erhalten konnten und daher die Klappen der Warmluftcanäle entsprechende Zeit öffneten.

Die Temperaturdifferenz zwischen Fußboden, Kopfhöhe und Decke und die Wärmevertheilung nach horizontaler Richtung konnte ich aus besetzter Klasse mit Ausnahme von zwei Fällen nicht untersuchen, da die Störungen des Unterrichtes zu bedeutende gewesen sein würden. In unbesetzten Klassen, in welchen ich eine große Anzahl derartiger Messungen vorgenommen habe, constatirte ich bei den hohen Einströmungstemperaturen der Luft außerordentliche hohe Temperaturdifferenzen. Um ermessen zu können, in welchem Verhältnisse die Temperatur der einströmenden Luft zu den Temperaturdifferenzen zwischen Fußboden, Kopfhöhe und Decke stand, nahm ich auch Messungen in ein und demselben Raume bei verschiedenen von mir bestimmten Einströmungstemperaturen vor und habe hierdurch nachweisen können (wie auch vorauszusehen war), daß bei niedriger Einströmungstemperatur sofort die Temperaturdifferenzen zwischen Fußboden, Kopfhöhe und Decke sich wesentlich günstiger stellten. Die sehr umfangreichen Tabellen, welche ich aus diesen und den weiter unten noch erwähnten Versuchen gesammelt habe, lasse ich gegenwärtig zusammenstellen und bin gern bereit, wenn es gewünscht wird, dieselben nach Fertigstellung als Nachtrag zu diesem Berichte noch einzureichen.

Um einen Einblick zu gewinnen, in wie weit die Stärke des Luftwechsels durch das Schließen der Warmluftcanäle beeinträchtigt wurde, bezw. in wiefern die Canäle für Zuleitung und für Ableitung der Luft in Abhängigkeit von einander standen, habe ich unter den verschiedenartigsten Verhältnissen Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen. Schon durch die Ermittelungen des Kohlensäuregehaltes bei künstlicher Entwickelung von Kohlensäure, habe ich gefunden, daß das Schließen der Zuleitungscanäle eine wesentliche Beeinträchtigung der Lüftung hervorbringt, während das Schließen der Ableitungscanäle von viel geringerem Einflusse auf die Stärke des Luftwechsels ist. Im Durchschnitte habe ich gefunden, daß bei einem im ersten Stockwerke geschützt gelegenen Raume durch den Ableitungscanal nur etwa die Hälfte Luftmenge entweicht, wenn der Zuführungscanal geschlossen ist, während durch den Zuführungscanal etwa nur $^1/_3$—$^1/_6$ weniger Luft einströmt, wenn der Ableitungscanal außer Thätigkeit gesetzt wird.

Es ist dieser Umstand wichtig genug hervorgehoben zu werden, da stets bei Lustheizungsanlagen mit großer Sorgfalt auf das jederzeitige Offenhalten der Ableitungscanäle gesehen, während auf des Offenhalten der Zuleitungscanäle (wie auch in den mir zur Controle unterstellten Schulen) zu wenig Werth gelegt wird.

Die Feuchtigkeitsverhältnisse der Luft fand ich in fast sämmtlichen Schulen mangelhaft, in verschiedenen Anstalten und zwar in denjenigen, in welchen sich direkt auf den Heizapparaten Verdampfungspfannen angeordnet fanden, war die Luft entschieden zu trocken, in den übrigen Schulen

Digitized by Google

war die Befeuchtung ungleichmäßig, d. h. die einen Räume bekamen zu trockene, die anderen zu feuchte Luft zugeführt. Besonders zeichnete sich hierin das Luisengymnasium aus in welchem in einem Raume die Luft so trocken war, daß die allerstärksten Klagen geführt wurden, während in einem anderen von demselben Apparate erwärmten Raume sich Feuchtigkeit an den Wänden niederschlug.

Was nun die Besichtigung der Apparate betrifft, so ergab sich hierbei, daß die Sauberkeit der Heizkammern im Allgemeinen als zufriedenstellend bezeichnet werden konnte, wenngleich dieselbe strengen Anforderungen nicht genügte.

Der Zugang zu den Heizkammern war fast bei sämmtlichen Anlagen nur durch kleine Thüren möglich, welche ein Durchschlupfen mit allergrößter Anstrengung gestatteten. Die meisten Heizapparte sind von der Firma Reinhardt in Würzburg geliefert; dieselben sind ziemlich voluminös, die Heizkammern eng, so daß in Letzteren die gleichmäßige Vertheilung der Wärme zu wünschen übrig läßt.

Hilfsapparate zur Bedienung und zur Controle der Anlagen waren bei sämmtlichen Anlagen außerordentlich mangelhaft vertreten. Ich habe in keiner Schule Thermometer in den Heizkammern zur Ablesung der Temperaturen, bis auf welche die Luft an den Heizapparaten erwärmt wird, gefunden; ebenfalls fehlten Vorrichtungen, welche dem Heizer gestatteten, die Temperatur der Luft in den Klassenräumen anders zu erkennen, als durch Betreten der Räume selbst. Es war mithin während des Unterrichtes dem Heizer niemals möglich, nach Maßgabe der Temperatur in den Klassen den Heizbetrieb regeln zu können. Regulirvorrichtungen, welche gestatten, kühle und warme Luft zu mischen und so beliebig warme Luft in die Klassenräume zu leiten, fand ich nur in dem Luisengymnasium vor.

Die Ausführung der baulichen Einrichtungen läßt mit Ausnahme der der neuesten Anstalten (dem Luisen- und Joachimsthal'schen Gymnasium viel zu wünschen übrig. Im Allgemeinen gewinnt man von den älteren Anlagen den Eindruck, daß dieselben schablonenhaft, ohne Berücksichtigung der Zwecke, denen sie dienen sollen, ausgeführt worden sind.

Die Bedienung der verschiedenen Heizungen war und ist insofern äußerst mangelhaft, als mit Ausnahme des Joachimsthal'schen Gymnasiums specielle Heizer nicht angestellt sind; sondern die Hausdiener, welche von den Kastellanen angenommen werden, den Betrieb meist versehen müssen; nur im Stadtschullehrerseminar bedient der Kastellan die Apparate selbst. Da die Hausdiener die gesammte Hausarbeit auszuführen haben, können sie nur nebenbei ihre Aufmerksamkeit den Heizanlagen widmen und da außerdem die Annahme und Entlassung der Hausdiener in das Ermessen der Castellane gestellt ist, findet natürlich auch ein öfterer Wechsel statt. Unter diesen Verhältnissen muß der Betrieb der Anlage leiden und um so mehr, als nur zu oft auch den Kastellanen die für den Betrieb einer Heizanlage nöthige technische Kenntniß abgeht. Diesem Uebelstande glaube ich es auch zuschreiben zu dürfen, daß die von mir ausgeübte Controle den Kastellanen im Allgemeinen nicht sehr angenehm gewesen ist, obgleich mein Bemühen nur darauf gerichtet war, Verbesserungen und Erleichterungen im Betriebe herbeizuführen. —

Die Beseitigung der vorgenannten Uebelstände war leider nur zu einem geringen Theile möglich, da soweit eine fehlerhafte Disposition in Frage kam, diese entweder gar nicht oder nur mit sehr bedeutenden Unkosten zu verändern möglich gewesen wäre. Die Hauptverbesserungen: bessere Lufbeschaffenheit, gleichmäßigere Wärmevertheilung und Vermeidung einer Ueberwärmung der Räume zu schaffen, war und ist bei den alten Anlagen nicht möglich.

Nur in der Taubstummenanstalt würde sich eine gleichmäßige Erwärmung der Räume und demzufolge eine Verbesserung der Anlagen durch Anbringung von Klappen vor den Oeffnungen der Warmluftcanäle in den Heizkammern und durch Anordnung von Fernthermometern erzielen lassen und habe ich mir bereits vor Kurzem erlaubt, einen diesbezüglichen Anschlag dem Königlichen Provinzialschulcollegium zu unterbreiten.

Im Joachimsthal'schen Gymnasium — die eine der mit neueren Anlagen versehenen Anstalten — steht einer gleichmäßigen sicheren Erwärmung der Räume außer der Disposition der Heizkammern nach der Umstand entgegen, daß das Gebäude frei steht und der Ostwind auf den Heiz- und Lüftungseffekt wesentlichen Einfluß ausübt. Es liegt dies darin, daß der Wind durch die Wände und Zimmerfugen in das Zimmer dringt, die Räume abkühlt und infolge des Ueberdruckes den Austritt der warmen Luft aus den Zuleitungscanälen beeinträchtigt. Es würde hier nur die Umgestaltung der Anlage in eine solche mit maschinellem Betriebe dem Uebelstande abhelfen können. Ich habe bisher von einem derartigen Antrage der bedeutenden Kosten wegen Abstand genommen.

Bei den älteren Anlagen mußte sich meine Thätigkeit darauf beschränken, durch beständige Ueberwachung der Bedienung und Anbringung einiger kleiner Aenderungen die Uebelstände nicht über ein gewisses Maß hinaus wachsen zu lassen. So habe ich die meisten Heizkammern mit Thermometern versehen und zwar behufs Controle der Heizer mit Maximumthermometern, deren Einstellung nur mir oder Beauftragten von mir möglich ist; ebenso habe ich in einer bedeutenden Anzahl Heizkammern zur bequemeren Controle und Reinigung große Einsteigethüren einsetzen und die Sauberhaltung der Heizkammern durch einen besonders von mir engagirten Inspector überwachen lassen. Dadurch wurde der Zustand in den Schulen sofort ein besserer. Wesentliche Klagen können neuerdings in den selbst mit alten Apparaten versehenen Anstalten nicht geführt werden, da auf meine im Laufe des vergangenen Winters erfolgte ausdrückliche schriftliche Anfrage bei jedem einzelnen der Directoren keinerlei Beschwerden eingegangen sind.

Bezüglich der Befeuchtung der Luft habe ich eine wesentliche Aenderung nur in einer Anstalt, dem Luisen-Gymnasium eintreten lassen; im Joachimsthal'schen Gymnasium wäre die Anordnung von Spritzapparaten sehr wünschenswerth, da die Luft sich dort oft als etwas trocken erweist,

Digitized by Google

indessen ist die Anbringung dieser Zerstäubungsapparate einestheils schwierig, zum Theil vielleicht unmöglich und anderentheils bei der sehr großen Anzahl von Heizapparaten auch kostspielig.

Mein Hauptaugenmerk habe ich bei den Verbesserungen auf die Anlagen des Luisen-Gymnasiums gerichtet, da dieselben derartig disponirt und construirt sind, daß es mir mit Hilfe der mir bereitwilligst gewährten Mittel möglich war, die vorhandenen Mängel beseitigen und den vielfachen Klagen gerecht werden zu können.

Außer Anordnung der bereits vorerwähnten Thermometer für die Heizkammern, versah ich eine jede Klasse mit einem von dem Corridor aus abzulesenden Thermometer, so daß der Heizer in der Lage war, die Temperatur der Klassenluft auch während des Unterrichts controliren zu können. Die Einrichtung hat sich allerdings insofern nicht als unbedingt zuverlässig bewährt, als diejenigen Thermometer, welche nach ungenügend vor der Außenluft geschützten Corridoren zu lagen, unter kalten Luftströmungen zu leiden hatten.

In Folge dieses Umstandes und in Folge der Nothwendigkeit für den Heizer, behufs Ablesung der Temperaturen beständig in den Corridoren umherwandern, mithin die Heizapparate verlassen zu müssen, ordnete ich für einen Apparat probeweise electrische Thermometer an. Dieselben sind derartig eingerichtet, daß sie das Ueberschreiten und Unterschreiten einer bestimmten Temperatur in einer Klasse an einem in der Nähe des Heizerstandes angebrachten Signalapparate anzeigen, sobald der Heizer durch Drehung einer Kurbel den Schluß des electrischen Stromes herbeiführt. Nach Maßgabe der Signale stellt der Heizer die im Kellergeschosse befindlichen Klappen für Mischung warmer und kalter Luft und ist somit in der Lage, ohne Beschränkung des Luftwechsels, stets die Luft in eine jede Klasse mit derjenigen Temperatur einströmen lassen zu können, welche zur Erhaltung gleicher Zimmerwärme erforderlich ist. Die Absperrklappen der Warmluftkanäle wurden durch diese Einrichtung überflüssig; ich habe die Festschraubung derselben angeordnet und dadurch erreicht, daß die Lüftung der Klassen nicht unterbrochen werden kann, die Temperatur in stets gleicher Höhe erhalten wird, und die Temperaturdifferenz zwischen Fußboden, Kopfhöhe und Decke auf das geringste Maß beschränkt bleibt.

Ich kann aus voller Ueberzeugung hervorheben, daß diese Einrichtung sich gut bewährt hat und daß dieselbe entschieden weitere Anwendung verdient, da ich nur mit Hilfe derselben in der Lage gewesen bin, die großen Vortheile nutzbar zu machen, welche die Disposition der Anlage in sich barg.

Die vorgefundene sehr ungleichmäßige Befeuchtung der Luft habe ich theils durch eine Aenderung der Spritzapparate, theils dadurch erreicht, daß ich die Spritzapparate in einer jeden Heizkammer getheilt und jeden Theil mit besonderem Wasserzusflusse versehen habe; hierdurch ist es möglich gewordeu, nach Bedarf verschiedene Mengen Feuchtigkeit der Luft zuzuführen.

In dem letzten Monate des vergangenen Winters habe ich auch versucht, mit der Anlage der electrischen Thermometer ein electrisches Hygrometer zu verbinden. Die Versuche sind noch nicht abgeschlossen, ich hoffe auf ein befriedigendes Resultat, wenngleich in Folge der großen Empfindlichkeit des Hygrometers Zweifel über die Dauerhaftigkeit desselben nicht ausgeschlossen erscheinen. Um die Menge der eintretenden Luft in den Klassen controliren zu können und um das unnöthige und in Folge des Brennmaterialverbrauches kostspielige Einführen von übermäßig großen Luftmengen zu vermeiden, ließ ich im Keller in einem Kanale für Zufuhr frischer Luft ein statisches Anemometer einsetzen. Auch diese Arbeit wurde erst in den letzten Wochen der Heisperiode beendet und ist über das Funetioniren des Apparates noch kein endgiltiges Urtheil zu fällen.

Als neueste Aenderung, welche ich mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums ausführen lasse, nenne ich die Beseitigung des Mangels genügender Erwärmung der Schülerbibliothek, eine Arbeit, welche im Laufe dieser Sommerferien noch zur Vollendung gelangt.

Als Resultat der vorgenommenen Verbesserungen ist zu sagen, daß die Klagen im Luisen-Gymnasium, soweit die Räume in Frage kommen, welche von den Aenderungen betroffen werden, verschwunden sind und daß bei Einrichtung der electrischen Thermometer auch für die übrigen Heizapparate ein absolut sicheres Functioniren der gesammten Anlage mit Sicherheit vorhergesagt werden kann.

Hervorheben muß ich noch, daß ich es der bereitwilligen Unterstützung, welche meiner Thätigkeit gewährt worden ist, verdanke, daß dem Luisen-Gymnasium ein eigener von dem Kastellan unabhängiger Heizer zugetheilt worden ist und daß dieser, da er unter meiner speciellen Controle steht, in jeder Beziehung seine Schuldigkeit thut und wesentlich zum guten Effect der Anlage beiträgt. —

Die Resultate meiner zweijährigen Thätigkeit haben Veranlassung gegeben die Frage mir vorzulegen:

Wie müssen Luftheizungsanlagen für Schulen ausgeführt werden, damit sie gerechten Anforderungen Genüge leisten können?

Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß von allen centralen Heizanlagen die Luftheizungen diejenigen sind, welche die größte Erfahrung und Umsicht des Technikers erfordern, da bei ihnen Lüftung und Erwärmung der Räume in einem Abhängigkeitsverhältnisse von einander stehen und doch von vollständig verschiedenen Gesichtspunkten aus zu behandeln sind. Da bei einer Luftheizung die zur Ventilation bestimmte Luftmenge gleichzeitig Trägerin der zur Beheizung der Räume nothwendigen Wärme ist, hat sich die Temperatur der in die Räume strömenden Luft bei bestimmt vorgeschriebenem Luftwechsel nach dem jeweiligen, durch die äußeren Witterungsverhältnisse bedingten Wärmebedürfnisse zu richten. Je nachdem die Räume größere oder kleinere Abkühlungsflächen besitzen, muß die Luft hoch oder niedrig erwärmt denselben zugeführt werden. Natürlich hat die Höhe der Erwärmung ihre Grenze (man sollte bei benutzten Räumen nicht über 50° C. Ein-

Digitized by Google

strömungstemperatur gestatten) und muß unter Umständen der vorgeschriebene Luftwechsel dementsprechend erhöht angenommen werden. Bei freigestelltem Luftwechsel dagegen kann man die Temperatur der eintretenden Luft nahezu constant annehmen, muß aber natürlich alsdann im Betriebe je nach den äußeren Witterungsverhältnissen mit den Luftmengen variiren. Da der Luftwechsel bei Schulen ein vorgeschriebener ist, die Klassenräume aber verschiedenes Abkühlungsvermögen besitzen, müßte jedem Klassenraume gleichviel, aber je nach den äußeren Witterungsverhältnissen höher oder niedriger erwärmte Luft zugeführt werden. Erst die Neuzeit hat diesen Bedingungen einigermaßen Rechnung getragen, wenngleich dieselben häufig noch immer nicht genügend erkannt und gewürdigt werden.

Die meisten Klagen, welche über Luftheizungen geführt werden, laufen hinaus auf Ueberwärmung, ungleichmäßige Temperaturvertheilung und mangelhafte Luftbeschaffenheit in den beheizten Räumen. Es können diese Klagen auf Fehlern mancherlei Art beruhen, meist aber werden, wie ich constatirt habe, dieselben auf die von mir oben bereits erwähnten Fehler in der Dispositiou der Anlagen zurückzuführen sein. Wenn in Folge mangelhafter Dispositiou die Möglichkeit nicht vorliegt, den verschiedenen Räumen unabhängig von einander die Luft bei stets gleichem ausköminlichen Luftwechsel genau mit der erforderlichen Temperatur zuführen zu können, so wird sich nothwendigerweise die Erwärmung der Luft an dem Heizapparate nach demjenigen Raume zu richten haben, welcher den meisten Wärmebedarf benöthigt. Die Folge davon ist, daß den übrigen Räumen über Bedürfniß warme Luft gegeben und bei Einhaltung des vorgeschriebenen Luftwechsels eine Ueberwärmung und ungleichmäßige Wärmevertheilung oder bei Berücksichtigung einer gleichmäßigen Zimmertemperatur eine Verminderung des Lüftungseffectes und somit eine Verschlechterung der Luftbeschaffenheit hervorgerufen wird. Sobald einer Luftheizungsanlage diese Fehler anhaften, ist späterhin selbst durch den sorgfältigsten Betrieb und durch aufmerksamste Controle eine Verbesserung des Effectes nicht herbeizuführen, und kann ich daher in erster Linie nur betonen, daß nach dieser Richtung bei der Projectirung von Luftheizungsanlagen mit allergrößter Vorsicht zu Werke gegangen und daß bei Ausschreibung und Uebertragung einer Luftheizungsanlage die allerschärfsten Verpflichtungen den Unternehmern auferlegt werden. Es fordert allerdings die Aufstellung der Effectsbedingungen, sowie die Beurtheilung einer projectirten Anlage eine genaue Kenntniß der Principien der Luftheizungen, die nach meinen Erfahrungen bei denjenigen, welchen die directe Leitung der Ausführung untersteht, oft nicht vorhanden ist und auch nicht vorhanden sein kann, da nur derjenige das Heizungs- und Lüftungsfach beherrschen wird, welcher es als Specialfach erwählt hat. Es besteht ein großer Unterschied darin, ob eine Luftheizungsanlage zur Beheizung z. B. eines Wohnhauses oder zur Beheizung und Lüftung eines Schulgebäudes Anwendung finden soll. Gewöhnlich aber werden diesbezügliche Unterschiede nicht gemacht, sondern einfach dem Unternehmer die Anlage einer Luftheizung, allenfalls mit Forderung der Lüftungsmengen vorgeschrieben und demjenigen die Ausführung übertragen, welcher die niedrigste Preisforderung stellt.

Von den einzelnen Construetionen einer Luftheizanlage (also abgesehen von der Dispositiou) ist meines Erachtens nur die Construction der Heizapparate von besonderer Schwierigkeit, da diese vielen Ansprüchen gerecht zu werden hat. Sie muß derartig beschaffen sein, daß der Luftheizapparat, bei möglichst compendiöser Form, an keiner Stelle eine Ueberhitzung erfahren kann, daß bei ihm eine gleichmäßige Vertheilung der Wärme hervorgerufen wird, daß er eine bequeme Ausdehnungsfähigkeit, mithin eine Sicherheit gegen Zerspringen besitzt, ohne daß dabei eine Undichtigkeit der nach Möglichkeit zu beschränkenden Dichtstellen hervorzurufen und er eine bequeme Reinigung von Ruß außerhalb der Heizkammer gestattet.

Ich kenne keinen Apparat, welcher diesen Ansprüchen vollkommen Genüge leistet, besonders ist die gleichmäßige Vertheilung der Wärme und die Sicherheit gegen Zerspringen und Bildung von Fugen außerordentlich schwer zu erreichen.

Die übrigen Theile einer Luftheizung bereiten bei einiger Sorgfalt sowohl in der Dispositiou, wie in der Construction keine besonderen Schwierigkeiten, trotzdem findet man aber auch bei diesen die ärgsten Verstöße gegen die Zweckmäßigkeit. Die Klagen bei Luftheizungen über Einführung von Staub haben meistens ihren Grund in der Unterlassung der Anlage größerer Kammern, in welchen die Luft Gelegenheit findet den mitgerissenen Staub ablagern zu können, oder aber darin, daß die Heizkammern und Canäle wie gewöhnliches Mauerwerk mit unverstrichenen Fugen ausgeführt beziehentlich mit Kalkputz versehen werden, wodurch Theile von Mörtel in Folge der durch die Wärme hervorgerufenen beständigen Bewegung der Heizkammer und Canäle sich lösen und in Form von Staub den Räumen zugeführt werden. Auf die Größenverhältnisse und die bequeme Zugängigkeit der Heizkammern wird meist viel zu geringes Gewicht gelegt, obgleich dies für Wärmevertheilung und für gute Luftbeschaffenheit von großer Wichtigkeit ist und keinerlei Schwierigkeiten verursacht. Den Klagen über zu trockene Luft ist unschwer zu begegnen, wenn von Haus aus auf eine richtige Anordnung der Heiz- und Verdunstungsapparate Rücksicht genommen wird. Die Stärke der Luftbefeuchtung hat sich, was leider noch vielfach verkannt wird, nicht nach der Temperatur, auf welche die Luft am Heizapparate erwärmt wird, zu richten, sondern auf die äußere Temperatur, Feuchtigkeit der atmosphärischen Luft und Größe des Luftwechsels. Wenn aus einem Raume keine Luft abgeführt wird, so muß sich kurze Zeit nach Erwärmung desselben, d. h. nachdem den Personen und Gegenständen, welche in dem Raume sich befinden, sowie den Wänden eine gewisse Menge Feuchtigkeit entzogen worden ist, ein nahezu constanter Feuchtigkeitsgehalt herstellen. Die Menge des entzogenen Wassers ist eine so geringe, daß dieser Vorgang von den betreffenden Personen

Digitized by Google

als Belästigung nicht empfunden wird. Sobald jedoch beständig Luft aus dem Zimmer abgeführt und frische Luft mit geringer Feuchtigkeit in dasselbe eingeführt wird, gestaltet sich der Proceß der Feuchtigkeitsentziehung von den Personen und Gegenständen zu einem continuirlichen. Da die Luft um so weniger Feuchtigkeit zu ihrer Sättigung bedarf und zwar unverhältnißmäßig weniger, je kühler sie ist, so wird im Winter nach Erwärmung der Luft auf Zimmertemperatur dieselbe meist einen zu niedrigen Sättigungsgrad aufweisen und zur Vermeidung nachtheiliger Einwirkungen auf den menschlichen Organismus künstliche Befeuchtung bedingen, diese wird um so ausgiebiger sein müssen, je geringer der Feuchtigkeitsgehalt der äußeren Luft und je größer die Menge der zu befeuchtenden Luft ist. Es ist nun zwar wissenschaftlich noch nicht festgestellt, welcher Feuchtigkeitsgehalt der Luft für die Gesundheit am zuträglichsten ist, indeß wird angenommen, daß bei einer Temperatur von etwa 20° C. der Feuchtigkeitsgehalt der Luft nicht unter 40 pCt. und nicht über 70 pCt. absoluter Sättigung betragen soll.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß es falsch ist, bei der Luftheizung die Befeuchtungsvorrichtungen derartig mit dem Heizapparate zu verbinden, daß die Stärke der Befeuchtung nach der Stärke der nothwendigen Erwärmung des Apparats sich richten muß, doch findet man bei fast sämmtlichen älteren Apparaten diesen Fehler und sind dadurch allein die Klagen über ungleichmäßige Befeuchtung resp. über Trockenheit der Luft bedingt.

Was endlich die Vorrichtungen bei Luftheizungen in Bezug auf die Regelung der Luftgeschwindigkeit als der Temperaturen betrifft, so können in deren Construction Schwierigkeiten nicht erblickt werden. Auffälligerweise aber sind fast alle Anlagen mit diesen Theilen in dürftigster, zum Theile in falscher Weise ausgestattet. Bei vollkommen sachgemäßer Disposition der Anlage und der Heizapparate kann ein guter Effect nur dann erzielt werden, wenn der Heizer in der Lage ist, mit Leichtigkeit die Anlage übersehen und bedienen zu können; wenn er die Menge der einströmenden Luft und die Temperaturen in den einzelnen Räumen jederzeit und ohne Belästigung der in den Räumen anwesenden Personen erkennen und dem Bedürfnisse entsprechend regeln kann. In dieser Beziehung ist ebenfalls ein Unterschied zwischen der Lufttheizung eines Wohngebäudes und derjenigen einer Schule zu machen; im ersteren Falle ist es kein Nachtheil, den Bewohnern des Hauses die Beaufsichtigung der Bedienung zu überlassen, im letzteren Falle aber geradezu ein großer Fehler. In einer solchen Anstalt müssen ganz bestimmte Vorschriften bestehen in Bezug auf Luftwechsel und Zimmertemperatur, es müssen aber auch Vorkehrungen vorhanden sein, um diese Vorschriften genau erfüllen zu können. Der Grund weshalb auf die Anordnung ausgiebiger Nebenapparate so wenig Werth gelegt wird, ist sowohl in der Unterschätzung dieser Theile, als darin zu suchen, daß bei der Concurrenz um eine Heizanlage von dem Unternehmer die Billigkeit in erster Linie Berücksichtigung findet. Es sollten nach dieser Richtung meines Erachtens ebenfalls die strengsten Bedingungen an die Unternehmer gestellt werden.

Es kann nicht geleugnet werden, daß diejenige Anlage die beste ist, welche bei einfacher und übersichtlicher Bedienung die zuverlässigsten Resultate sichert und daß alle Hülfsapparate, welche von Seiten des Heizers eine genaue Kenntniß und umständliche Bedienung erfordern, nicht empfohlen werden können.

Dem Heizer dürfen nicht derartige Hülfsmittel gegeben werden, welche auf seine Bequemlichkeit hinauslaufen und nur angethan sind, seine Aufmerksamkeit zu beeinträchtigen. Es gehören alle diejenigen Einrichtungen hierher, welche auf Selbstthätigkeit der Erhaltung von Temperatur und Luftzufuhr hinauslaufen und welche derartig complizirt sind, daß für eine sichere Wirkung nicht absolut Gewähr geleistet werden kann. Sämmtliche Apparate, die für den Effect der Heiz- und Lüftungseinrichtungen von Wichtigkeit sind, müssen absolut zuverlässig und in der Handhabung einfach sein, dem Heizer aber die Verantwortlichkeit für den Betrieb und die richtige Wirkung der Anlage überlassen. Den Lehrern oder Schülern ist meiner Ansicht nach eine Mitwirkung bei der Regelung der Temperatur und des Luftwechsels, wie jetzt überall gebräuchlich, *nicht* zu gestatten. Klappen für die Luftzuführcanäle sollten in den Klassenräumen fernerhin nicht mehr angebracht und den Wünschen einzelner Lehrer nach zu großer Zimmerwärme, die den Schülern nur nachtheilig sein kann, nicht mehr entsprochen werden.

Es scheint mir möglich eine Luftheizung zu construiren, welche allen gerechten, auch den strengsten Anforderungen genügt, ohne eine schwierige Bedienung zu bedingen. Allerdings ist hierfür die volle Freiheit der Disposition und die sorgfältigste bauliche Ausführung erforderlich. Nächst den Krankenhäusern, bei welchen auf eine sehr exacte und ausgiebige Lüftung besonderer Werth gelegt werden muß, sind es meiner Ansicht nach die Schulen, bei denen eine sichere Wirkung der Lüftungseinrichtung erforderlich ist. Ich habe diese Ueberzeugung durch verschiedene Untersuchungen und besonders auch durch diejenigen, welche von mir in der hiesigen Königlichen Universität angestellt worden sind, gewonnen. In letzterem Gebäude habe ich, trotzdem die Verhältnisse zur Förderung der natürlichen Lüftung äußerst ungünstige sind, keineswegs Luft von so schlechter Beschaffenheit gefunden, wie z. B. im Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, welches dieselbe Beheizungsart aufweist. Der Grund liegt in dem Umstande, daß im letzteren Gebäude (also wie in allen Schulen) jederzeit von Beginn bis zum Schlusse des täglichen Unterrichtes die Räume voll besetzt sind, während in der Universität die Besetzung der Auditorien eine sehr schwankende ist. In der Regel wird ein Luftwechsel von 10 bis 15 Cubikmeter pro Kopf und per Stunde für Schulräume als genügend angenommen und dabei meist dieser Effect nur bis zu einer äußeren Temperatur von etwa 0° verlangt. Nach den gewonnenen Resultaten halte ich diesen Luftwechsel für nicht ausreichend, denn ich habe zum Theil bei Befund des Maximums dieses Luftwechsels einen weit

Digitized by Google

höheren als zulässigen Kohlensäuregehalt in den Klassenräumen oder bei kalt gelegenen Räumen eine viel zu bedeutende Einströmungstemperatur der Luft gefunden. Natürlich bedingt ein größerer Luftwechsel etwas größere Apparate und weitere Canäle, indeß sind diese Kosten im Verhältnisse zur Gesammtanlage niemals von Bedeutung.

In Bezug auf die Bedienung von Heizanlagen in Schulen muß ich hervorheben, daß dieselbe neben anderen Arbeiten nicht besorgt werden kann, sondern daß es erforderlich erscheint, besondere Heizer anzustellen, denselben aber nicht nur die gewissenhafte Bedienung zur Pflicht zu machen, sondern bei Vernachlässigung des Dienstes Geldstrafen aufzuerlegen.

Eine Controle über die Heizer muß in irgend einer Weise von sachverständiger Seite ausgeführt werden, da man nur dann sicher ist, daß alle diejenigen Einrichtungen, welche für den Effect der Anlage von größter Bedeutung sind, beständig und richtig gehandhabt werden. Auch der Kohlenverbrauch und die Wahl der Brennmaterialien, welche oftmals für den Effect von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist, müssen einer beständigen Beobachtung unterliegen. Es scheint mir nothwendig, daß die Heizanlagen und Heizer einer größeren Anzahl von Schulen der Beaufsichtigung eines besonderen Oberheizers, welcher bis zu einem gewissen Grade technisch gebildet sein muß, unterstellt werden. Dieser Oberheizer muß die Verpflichtung haben, sämmtliche Heizer anzulernen, ihre Obliegenheiten genau festzustellen und die Erfüllung ihrer übernommenen Pflichten zu controliren; er muß in der Lage sein, die Heizer bei Pflichtversäumniß entlassen zu können. Die Ausgaben, die ein derartiger Mann verursachen wird, werden sich reichlich durch Ersparniß an Brennmaterial, Reparaturen ꝛc. decken, ganz abgesehen davon, daß ein großer Theil der Klagen, welche auf falscher Behandlung der Anlagen beruhen, von selbst verschwinden werden. —

Die im Vorstehenden bezüglich des Betriebes der Anlagen niedergelegten Ansichten können selbstverständlich nicht für kleinere Provinzialstädte Geltung haben, sondern sind meines Erachtens nur in größeren Städten, besonders in Berlin, ein dringendes Bedürfniß. Ich habe aber außerdem noch auszusprechen, daß umfangreiche, mit allen Vollkommenheiten ausgestattete Luftheizungs-Anlagen, nur dann angewendet werden sollten, wenn die Sicherheit vorliegt, daß von irgend einer Seite die Beaufsichtigung der Anlage stattfinden kann. Hauptsächlich halte ich es für nothwendig, das Gewicht auf eine gut wirkende Ventilationsanlage in erster Linie nur dann zu legen, wenn die örtlichen Verhältnisse (wie also in allen großen Städten) so beschaffen sind, daß die Schulen eine künstliche Lüftungseinrichtung gar nicht entbehren können. Für diese Fälle halte ich starke Umfassungsmauern, welche den zufälligen Luftwechsel zu Gunsten des künstlichen Luftwechsels möglichst beschränken, ebenso Oelanstrich der inneren und äußeren Flächen der Wände (auch aus Sauberkeitsrücksichten) für wünschenswerth; in diesen Schulen können auch die Höhen der Klassen verhältnißmäßig gering bemessen sein. In Schulen kleinerer Städte, welche frei gelegen, von guter Luft umgeben sind, bei denen für späterhin die sorgfältige Bedienung einer umfangreichen Lüftungsanlage zweifelhaft erscheint, halte ich die Erzielung des Luftwechsels auf einfachere Weise für zweckentsprechender. Für diese Fälle ist jedoch auf eine möglichst große Leistung der natürlichen Lüftung Rücksicht zu nehmen und sollten meines Erachtens die Außenwände nicht unnöthig stark oder von möglichst durchlässigem Material hergestellt und die Klassen in allen Dimensionen groß gehalten werden. Ich habe durch die Ermittelungen des Kohlensäuregehaltes gefunden, daß das Oeffnen der Thüren während der Unterrichtspausen einen ganz bedeutenden Einfluß auf die Luftbeschaffenheit ausübt und daß, wenn in den Unterrichtspausen auch die Fenster offen stehen, bei großer Höhe und nicht übermäßiger Belegung der Räume die Luftbeschaffenheit trotz mangelhafter Lüftungseinrichtungen sich immer noch als erträglich ergiebt. Es erscheint mir vortheilhaft anzuordnen, daß in Schulen, denen die vollkommensten Lüftungseinrichtungen nicht gegeben werden sollen, während der Zwischenpausen die Thüren und je nach der äußeren Temperatur ein oder mehrere Fenster geöffnet werden. Damit hierdurch die Kinder nicht den directen Witterungseinflüssen ausgesetzt zu werden brauchen, müßte von vornherein ein Raum zur Aufnahme derselben während der Unterrichtspausen vorgesehen werden. Dies vorausgesetzt, würde ich sogar dafür sprechen, von einer Centralheizanlage in kleinen Städten gänzlich Abstand zu nehmen und die Klassenräume durch Localheizung zu erwärmen; ich füge jedoch hinzu, daß ich bei Localheizung den mit großer Vollkommenheit construirten Schütt- und Regulirösen vor den gewöhnlichen Kachelöfen den Vorzug geben würde, da es außerordentlich schwierig ist, die Kachelöfen derartig zu bedienen, daß sie den wirklichen Wärmebedürfnissen entsprechen. Ein Kachelofen wird einmal des Tages geheizt und der Heizer soll in denselben soviel Brennmaterial einlegen, daß die aufgespeicherte Wärme für die Dauer sämmtlicher Unterrichtsstunden ausreichend ist. Da sich die Menge des Brennmaterials nach der jeweiligen äußeren Temperatur zu richten hat, und unmöglich genau abzuschätzen ist, wird der Heizer entweder zu stark oder zu schwach die Oefen erwärmen; meist wird Ersteres geschehen. Bei den Regulir- und Schüttöfen ist man in der Lage dem jeweiligen Wärmebedürfnisse Rechnung zu tragen und durch die Führung von frischer Luft unter die Oefen die Möglichkeit eines gewissen Luftwechsels zu besitzen.

Es ist erforderlich jedesmal von Fall zu Fall die Frage der Beheizung und Lüftung einer Unterrichtsanstalt genau zu prüfen und je nach den Verhältnissen die einfachere oder vollkommenere Anlage, dieses oder jenes System der Beheizung und Lüftung zu wählen. Die Prüfung dieser Frage muß mit Vorsicht und Sachverständniß vorgenommen werden, da die Entscheidung für alle ferneren Verhältnisse von allergrößter Bedeutung ist. Nach Feststellung der Wahl des Heizsystems halte ich es nach meinen Erfahrungen für geboten, eine Concurrenz unter bewährten Firmen eintreten

Digitized by Google

zu lassen und diesen vollständig freie Hand in ihren Vorschlägen bezüglich Disposition und Construction zu überlassen. Der Concurrenz selbst ist ein genau detaillirtes Programm über die sämmtlichen Forderungen, denen die Anlage gerecht werden soll, zu Grunde zu legen und ist auf das Programm (nächst der richtigen Wahl des Systemes) das allergrößte Gewicht zu legen. Jeder Fehler, welchen das Programm aufweist, wird für die Concurrenten zum Vortheil, der Anlage zum schweren Nachtheil sein. Von den eingegangenen Projecten empfiehlt es sich, die besten durch Ankauf zu sichern und gleichzeitig den Concurrenten eine Entschädigung für ihre oft nicht unbedeutenden Ausgaben zu gewähren.

Das beste Project wird alsdann mit den aus den anderen Arbeiten noch hervorgehenden Verbesserungen versehen, zur Submission gestellt. Bei Einhaltung dieser Art der Arbeitsvergebung wird man in die Lage kommen, das beste Project mit der billigsten Ausführung desselben zu vereinigen und bin ich überzeugt, daß alsdann die vielsachen und berechtigten Klagen über Schulheizungen wesentlich nachlassen werden. Ich halte dafür, nach Möglichkeit die Kenntnisse und Erfahrungen der Unternehmer sich nutzbar zu machen und den leitenden Baubeamten nur insoweit einen directen Eingriff in die Anlage zu gestatten, als die Ausschreibung der Arbeiten und Ueberwachung der Ausführung dies erfordert. Sobald die Baubeamten selbst Projecte ausstellen oder den Unternehmern in Bezug auf Disposition der Anlage zu specielle Bedingungen vorschreiben, kann die Güte der Arbeit in Frage gestellt werden, da Erfahrungen im Fache der Heizungsanlagen nur auf Grund speciellen Studiums, zahlreicher Beobachtungen und umfangreicher Ausführungen gesammelt werden können. Ich befinde mich in diesem Punkte allerdings im Widerspruch mit dem letzten Erlasse Sr. Excellenz des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, in welchem den Baubeamten der hervorragendste Theil bei der Bearbeitung der Projecte zugetheilt wird. Auf Grund meiner Erfahrung und ganz besonders auf Grund der in diesen zwei Jahren nicht nur in den vorgenannten Anstalten, sondern auch in städtischen Schulen angestellten Untersuchungen muß ich bei meiner Ansicht stehen bleiben.

Ich bin gern bereit, wenn es gewünscht wird, den Entwurf eines Programmes auszuarbeiten, wie solches der Concurrenz für Luftheizungen in Schulen zu Grunde gelegt werden könnte und würde mit Freuden begrüßen, wenn die von mir bisher gemachten Beobachtungen den Ausführungen späterer Anlagen zum Nutzen gereichten.

Prof. H. Rietschel.

ad G. III 6800.

7b. Heizsysteme für Gebäude höherer Unterrichts-Anstalten.

Berlin, den 12. December 1883.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium sende ich die Anlagen des Berichtes vom 27. März d. J., betreffend das Project zum Neubau des Gymnasiums in N. mit dem Bemerken zurück, daß ich das Project der Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten mit dem Ersuchen um Herbeiführung der Superrevision habe vorlegen lassen. Das hierauf eingegangene Antwortschreiben vom 21. April d. J. lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die Königliche Regierung anbei in Abschrift zugehen.

Hinsichtlich des zu wählenden Heizsystems bemerke ich zunächst in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Bauabtheilung im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, daß von einer Dampfheizanlage Abstand zu nehmen sein wird. Ob aber eine Central-Luftheizanlage oder Localheizung mit Ventilationsöfen zu wählen sei, hängt zum guten Theile mit von örtlichen Verhältnissen ab, weshalb diese Frage noch näherer Erörterung bedarf.

Es ist davon auszugehen, daß vom hygienischen Standpunkte ein *principieller* Unterschied zwischen Ofenheizung mit ausgiebigen Ventilationseinrichtungen und einer rationell angelegten Luftheizung nicht besteht.

Es kommt bei beiderlei Anlagen nur darauf an, durch zweckmäßige Einrichtungen, ein richtiges Functioniren derselben zu sichern.

Für *Luftheiz-Anlagen* ist es in diesem Sinne vor Allem wichtig, daß Heizkörper wie Heizkammer in richtigem Größenverhältnisse zu den zu heizenden Räumlichkeiten stehen, namentlich nicht zu klein angenommen werden, damit die Heizluft nicht überhitzt zu werden braucht, um den entsprechenden Heizeffect zu erzielen. Die Anordnung einer geräumigen Heizkammer, in welche ein erwachsener Mensch eintreten und so den Heizkörper und die Wände besichtigen und reinigen kann, ist auch schon im Interesse des Reinhaltens der Heizluft und der steten Aufsicht über den guten Zustand des Heizkörpers von großem Werthe.

Bei den Kanälen und Röhren, welche die Vertheilung der Heizluft nach den einzelnen zu heizenden Räumen vermitteln, ist gleichfalls auf genügenden Querschnitt, glatte, saubere Wandungen und auf die Möglichkeit periodischer Reinigung — etwa mittels eines feuchten Wischers — zu achten. Die Vertheilungskanäle, welche die Luft in horizontaler Richtung zu leiten haben, sollen, wo irgend möglich, wenigstens in ihrer Decke mit einiger Steigung angelegt werden, damit ihnen die warme Luft williger folgt. Man nimmt gewöhnlich an, daß solche Horizontalleitungen von mehr als etwa 10 Meter Länge nur unter besonders günstigen Verhältnissen eine genügende Sicherheit für die gleichmäßige Vertheilung der Heizluft bieten. Für langgestreckte Bauanlagen wird man daher mit *einer* Heizstelle nicht auskommen. Besondere Rücksicht ist auch auf die angemessene Dimensionirung der Zuleitungsröhren in dem Sinne zu nehmen, daß die Rohrquerschnitte für die höheren Geschosse unter sonst gleichen Verhältnissen kleiner herzustellen sind, als für die tiefer gelegenen. Eine genaue Regulirung des gleichmäßigen Luftzuflusses kann jedoch nur durch Schieber stattfinden, welche nach Vollendung der Anlage auf Grund practischer Versuche richtig ein-

Digitized by Google

zustellen sind. Da die Luft bekanntlich bei höherem Temperaturgrade mehr Wasser in sich aufnehmen kann, als bei niedrigem, so bedarf die Heizluft der Anfeuchtung, wenn sie nicht die subjective Empfindung der Trockenheit erregen soll. Geeignete Anordnungen, welche diese Anfeuchtung bewirken, dürfen daher nicht außer Acht gelassen werden. Ebenso ist auf die Reinigung der Luft, welche namentlich in großen Städten oft im Freien durch Ruß und Staub verunreinigt wird, vor ihrem Eintritte in die Heizkammer durch passende Vorkehrungen je nach Bedarf zu sehen. Viel kann oft in dieser Hinsicht schon durch richtige Wahl des Platzes für die Luftbrunnen geschehen, wie denn überhaupt die Lage der Punkte, an welchen die dem Ofen zuzuführende Luft geschöpft werden soll, auch mit Rücksicht auf die wechselnden Windrichtungen, welche der Luftversorgung theils förderlich, theils nachtheilig sind, sorgfältiger Ueberlegung bedarf. In der Regel bedarf man mehrerer Kaltluftcanäle, um je nach der Richtung des Windes den einen oder andern außer Function zu setzen, da sich die absaugende Wirkung eines starken Windes dadurch in nachtheiliger Weise bemerkbar machen kann, daß er nicht nur den Auftrieb der Heizluft stört, sondern auch die Temperatur der beheizten Räume herabsetzt. Gerade dadurch, daß in diesem Falle die Luftheizung die entsprechende Erwärmung der zu beheizenden Räume nicht erzielt, ist nicht selten das ganze System in Mißcredit gekommen. Eine richtige Zuführung der kalten Luft gehört daher zu den Kardinalbedingungen der Luftheizung. Desgleichen sind die Einlaßöffnungen für die warme Luft in den zu heizenden Räumen in geeigneter Höhe anzubringen — ein Umstand, dessen Nichtbeachtung häufig zu Mißständen Veranlassung gegeben hat. Sie müssen sich *mindestens* 2,5 Meter über dem Erdboden befinden und sind thunlichst so anzulegen, daß sie sich bei der durch die sonstigen Verhältnisse gebotenen Benutzung der Räume nicht unmittelbar über den Sitzbänken oder am Lehrersitze befinden.

Die regelrechte Luftzuführung ist aber mitbedingt durch entsprechende Einrichtung zum Abführen der verbrauchten Luft, durch welche auch die Erhaltung einer angemessenen Luftreinheit gesichert werden kann. Sogenannte Circulationsheizungen, bei welchen die Zimmerluft dem Ofen zum nochmaligen Anwärmen zugeführt wird, können höchstens beim Anheizen als zulässig bezeichnet werden. Für den regelmäßigen Betrieb muß stets dem Zuströmen frischer Heizluft das Abströmen der verdorbenen Luft entsprechen. Die für diesen letzteren Zweck dienenden Röhren werden am Besten nach einem Saugschlote geleitet, welcher, durch das eiserne Rauchrohr der Heizanlage angewärmt, die Suction der verbrauchten Luft bewirkt.

Besonders hervorgehoben muß noch werden, was zwar fast selbstverständlich erscheint, aber doch nur zu häufig außer Acht bleibt, daß eine richtige Bedienung der Anlage von der größten Wichtigkeit ist. Ein sachkundiger Heizer, dem auch die Regulirung der Temperatur, das Einstellen aller Klappen, kurz der ganze Heizdienst allein zusteht, ist daher unbedingtes Erforderniß für das gute Functioniren selbst einer zweckmäßig eingerichteten Centralluftheizung.

Bei *Ofenheizung mit Ventilation* wird man zwar die Bedienung der Oefen nicht von den Zimmern, sondern von den Fluren aus bewirken und so die ersteren vor der Berührung mit Heizmaterial und Asche bewahren; jedoch wird für Reinhaltung der Flure besonders Sorge getragen werden müssen und hieraus, sowie aus der Bedienung zahlreicher einzelner Heizungen, dem Transporte des Brennmaterials und der Asche ꝛc. erwächst ein erheblicher Mehrbedarf an Arbeitskräften, die übrigens bei Ventilationsöfen auch einer gewissen Schulung nicht entbehren können. Unter den verschiedenen zweckmäßigen Ventilationsöfen kann hier der Pfälzer von außen heizbare Zimmer-Schachtöfen wegen seiner relativ einfachen Construction erwähnt werden. Er hat mit gutem Erfolge Anwendung im neuen Gebäude der Kunstacademie zu Düsseldorf gefunden. Die hinsichtlich der Beschaffenheit und der Zu- und Abführung der Ventilationsluft zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln gelten bei der Lokalheizung im Allgemeinen, wie bei der Centralheizung.

Unter Beachtung vorstehender Momente, welche der Königlichen Regierung gleichfalls mitzutheilen sind, wird dieselbe zu erwägen haben, welches Heizsystem im vorliegenden Falle zu empfehlen sei; nach dem Resultate dieser Erwägung ist von derselben die Umarbeitung bezw. Ergänzung der bezüglichen Kostenanschläge gemäß dem Schreiben der Abtheilung für das Bauwesen zu veranlassen und sind diese, denen jedenfalls ein Kostenanschlag für die erwähnten Zimmer-Schachtöfen und eine Berechnung der Heizungs- und Betriebskosten für jedes der beiden Systeme beizufügen sind, nach erfolgter Vorrevision dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium mitzutheilen. Das Letztere wolle sich vom Standpunkte des Unterrichtsbetriebes und unter Berücksichtigung der bei den Anstalten Seines Ressortes gesammelten Erfahrungen ebenfalls eingehend darüber äußern, welchem Heizsysteme für den vorliegenden Fall der Vorzug zu geben sein würde, und mit dieser Aeußerung die sämmtlichen technischen Ausarbeitungen bis spätestens den 1. März k. J. mir einreichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 1096.
M. 2819.

8. Stellung der Bänke im Schulzimmer.

Oppeln, den 16. Februar 1870.

— Die *Bänke* in den Klassenzimmern sind häufig so *gestellt*, daß die Kinder das Licht von vorn oder von der rechten Seite haben.

Dies ist ein Mißgriff der betreffenden Lehrer, welcher nicht dadurch begründet werden kann (wie wohl hier und da geschehen ist), daß die Kinder nicht mit dem Rücken gegen die Eingangsthür des Schulzimmers gerichtet sitzen sollen, vielmehr muß die letztere Rücksicht gegen die Nothwendigkeit

Digitized by Google

zurücktreten, den Kindern möglichst günstige Stellung zum Licht zu geben. —

Königliche Regierung.

9. Einrichtung der Schultische.

(Gutachten von Schulrath E. Bock 1868, Auszug.)

I. Vorschläge.

1. Der erste und wichtigste Gesichtspunkt ist, daß der Schultisch den Größenverhältnissen der Schüler zu entsprechen hat.

Wenn das Kind auf der Bank sitzt, so muß es mit der ganzen Sohle des Fußes bequem ruhen, also auftreten können. Daraus ergiebt sich, daß die Höhe der Bank der Länge des Unterschenkels gleich sein muß, so daß Unter- und Oberschenkel beim Sitzen einen rechten Winkel bilden. Hiernach ist die Höhe der Sitzbank festzustellen. Das richtige Maß für die Höhe des Tisches dagegen ergiebt sich nach der Ansicht der genannten Aerzte aus der Entfernung der Ellenbogenspitze, wenn der Oberarm zwanglos herabhängt, von der Bank. Normal nennen sie daher die Haltung beim Schreiben, wenn Ober- und Vorderarm im rechten Winkel zu einander stehen, und, sobald man die Unterlage wegnimmt, nur der Vorderarm sich senkt, im Uebrigen aber die Stellung beibehalten wird. Der Oberschenkel und die Hüften müssen einen rechten Winkel bilden und Bank und Tisch zu einander so stehen, daß diese normale Haltung des Körpers möglich ist.

2. Es ist daher die richtige Entfernung von Bank und Tische festzustellen. Je weiter der Stuhl oder die Bank vom Tisch abgerückt ist, desto unbequemer sitzt man, desto mehr ist man genöthigt, sich vorzubeugen. In dieser Hinsicht sind die Subsellien in vielen Schulen fehlerhaft construirt, indem die Bank 6, ja sogar 10 Zoll von der inneren Kante der Pultplatte absteht.

In den oben genannten Schriften wird im Gegensatze zu dieser unzweckmäßigen Einrichtung als normales Verhältniß angegeben, daß die Kante des Pultes mit der Kante der Sitzbank in einer Linie liegt, oder daß erstere noch 1 Zoll vorspringt, die Distance also Null oder 1 Zoll minus beträgt. Nur Frey nimmt eine Distance von $^1/_2$—1 Zoll als zulässig an.

3. Um eine gerade Körperhaltung beim Schreiben zu unterstützen, wird ferner für zweckmäßig erachtet, daß die Pultplatte nur am oberen Theile, wo die Dintenfässer eingelassen sind, 3 Zoll breit horizontal ist, nach vorn dagegen sich $1^1/_2$ Zoll neigt.

4. Weiter wird angenommen, daß die Kinder nicht täglich 5—6 Stunden frei, ohne sich anzulehnen, gerade sitzen können. Um ihnen zu Hülfe zu kommen, werden Lehnen an den Bänken für nöthig gehalten.

5. Nach zahlreichen Messungen hat sich ergeben, daß die Mittelgröße der Schulkinder auf der jüngsten Altersstufe 42 Zoll und auf der obersten 55—56 Zoll beträgt. Für eine dreiklassige Schule giebt Dr. Cohn dieselbe in folgender Weise an: Klasse III Abtheilung b 44 Zoll, Abtheilung a 46 Zoll; Klasse II Abtheilung b 48 Zoll, Abtheilung a 50 Zoll; Klasse I Abtheilung b $52^1/_2$ Zoll, Abtheilung a 55 Zoll. Damit nun Tisch und Bank der Größe des einzelnen Kindes wirklich entsprechen, wird für nöthig erachtet, daß die Schüler nicht nach ihren Leistungen, sondern nach der Größe sitzen.

Das sind im Wesentlichen die gemachten Vorschläge. — Wer wollte verkennen, daß sie die ernsteste Erwägung und Prüfung verdienen! Gewiß sind Alle, denen das wahre Wohl der Kinder am Herzen liegt, den oben genannten Männern für den Eifer und die Beharrlichkeit dankbar, mit der sie der Sache sich gewidmet haben.

II. Beurtheilung.

Die Durchführung dieser Vorschläge stößt leider auf große, bisher nicht beseitigte Hindernisse.

1. Es muß anerkannt werden, daß der Grundsatz richtig ist, daß die Maßverhältnisse der Subsellien genau den Größenverhältnissen der Schüler entsprechen sollen. Dies kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn jedes Kind seinen besonderen Stuhl und Tisch hat, wenn demnach nicht Bänke und längere oder kürzere Tische gebraucht werden, sondern wenn die Einrichtung getroffen ist, wie sie nach Guillaume in den Vereinigten Staaten Nordamerikas besteht, wo in einzelnen Schulen jeder Schüler einen Tisch von 2 Fuß Länge und 18 Zoll Breite, mit einem Fach oder Schube versehen, benutzt. Die Stühle sind rund und haben Lehnen, nach Art unserer hölzernen Gartenstühle. In anderen Schulen sitzen je 2 Kinder an einem Tische von 4' Länge, weil man in einer Klasse jederzeit zwei Schüler von gleicher Größe finden dürfte. Diese sind also nicht nach den Leistungen, sondern nach der Größe zu einander gesetzt. Uebrigens hat diese Einrichtung, daß jedes Kind seinen besonderen Tisch hat, auch alle sonstigen Vortheile für sich; die Tische und Stühle können so gestellt werden, daß der Lehrer überall leicht zukann. Die Schüler können nicht blos bequem sitzen, sondern auch stehen, weil dazu neben dem Stuhle genügender Raum ist. Es liegt aber auf der Hand, daß diese Einrichtung nicht blos sehr kostspielig ist, sondern auch mehr Raum erfordert, als die langen Tische und Bänke. Sie würde daher bei uns höchstens in sehr gut dotirten Schulen, die wenige Schüler haben, Anwendung finden können. Auch würde es übel aussehen, wenn hohe und niedrige Pulte neben einander ständen; man würde daher auch bei diesem System genöthigt sein, die Schüler nach der Größe zu ordnen.

Fahrner und Cohn schlagen vor, die Pulte und Bänke nur so lang zu machen, daß je 3 bis 4 Kinder an ihnen Raum finden, und sie so aufzustellen, daß die Reihenfolge der Schüler ebenfalls durch ihre Größe bedingt wird. Macht die ganze Klasse nur eine einzige Abtheilung aus, so würde sich der Uebelstand, daß die Schüler nicht nach ihren Leistungen sitzen, wohl überwinden lassen, wenn man auch darauf verzichtet, das Setzen der Schüler nach den Leistungen als ein wesentliches Mittel für Belebung des Eifers und Fleißes zu benutzen. Ich glaube aber im Sinne der meisten Lehrer, welche Kinder zu unterrichten haben, zu sprechen, wenn ich sage, daß wir dies nicht aufgeben können. Umfaßt die Klasse mehr, als eine Abtheilung, etwa 3—4, wie in den zwei- und ein-

Digitized by Google

klassigen Schulen, so würde man allenfalls innerhalb der einzelnen Abtheilungen das Sitzen nach der Größe einführen können, aber man wird die Kinder der verschiedenen Abtheilungen nicht durch einander würfeln und mengen dürfen, ohne die ganze Schul- und Unterrichts-Organisation völlig aufzulösen.

2. Wenn die Kante der Bank mit der inneren Kante des Tisches in einer Linie liegt, die Distance beider also gleich Null ist oder die Pultplatte gar noch einen Zoll vorsteht, so könnten die Kinder nicht stehen. Allein es ist zu bedenken, daß wir nicht bloß dafür zu sorgen haben, daß sie gut sitzen, sondern eben so sehr, daß sie auch bequem stehen können.

Jedes Kind hat aufzustehen, wenn es gefragt wird, und hat so lange stehen zu bleiben, als es antwortet, Gelerntes spricht oder Behandeltes im Zusammenhange darlegt. Einzelne, Abtheilungen oder alle Kinder stehen, wenn es aus disciplinaren Gründen nothwendig erachtet wird, längere oder kürzere Zeit. Beim Gebet, Gesange und Sprechen gelernter Stoffe ist ein Gleiches nöthig. Es ist daher ein unbedingtes Erforderniß, die Subsellien so einzurichten, daß die Schüler ohne krumme Kniee, ohne den Oberkörper vorbeugen zu müssen, ganz gerade, straff und bequem stehen können, daß mithin Bank und Tisch in ihrer Stellung zu einander genügenden Raum dazu lassen. Jeder, der es versucht, wird finden, daß dies nicht möglich ist, wenn die Kante des Pultes über die der Bank vorspringt, mit ihr in einer Linie liegt, oder wenn die Distance nach Frey nur $^1/_9$—1″ beträgt. Es ist vielmehr dazu ein Raum von wenigstens 3″ nöthig.

3. Es ist richtig, daß es nicht möglich ist, daß die Schüler 3 Stunden hintereinander ganz gestreckt dasitzen, sondern daß sie in sich zusammensinken und dadurch Brust und Rückgrat Schaden thun, wenn sie sich nicht je zuweilen mit dem Rücken anlehnen können. Aber wir halten die Einrichtung für unpractisch, an den Bänken selbst Lehnen anzubringen, weil dann der Lehrer zwischen diesen und den nächstfolgenden Pulten nicht durchgehen könnte, oder weil viel Raum beansprucht würde, wenn man dies ermöglichen wollte. Nun sind aber unsere Volksschulklassen, welche für 60—80 und noch mehr Kinder berechnet werden müssen, ohnehin, so groß, daß weitere Dimensionen aus vielfachen Gründen nicht zulässig sind. Der Zweck läßt sich indeß, ohne besondere Lehnen an den Bänken anzubringen, einfach dadurch erreichen, daß das nach hinten anstoßende Pult an der äußeren Seitenfläche etwas zugeschrägt wird. Damit der Lehrer zwischen Bank und Pult hindurch gehen kann, ist allerdings nothwendig, daß letzteres von jener 3″ absteht. Aber dennoch kann es sehr gut als Lehne dienen, wenn nur darauf gehalten wird, daß die Schüler auf der Bank etwas weiter nach hinten rücken, als beim Schreiben, so daß sie in einer normalen Haltung anständig und gestreckt sitzen.

4. Nach den Angaben von Dr. Cohn dürfen die Tische, wenn sie passend sein sollen, nur eine Höhe von 18—24″ haben. Sie würden demnach zum Theil viel niedriger ausfallen, als die bisherigen, so daß der Lehrer dadurch genöthigt wäre, behufs des Lesens und Schreibens, des Nachsehens und Anleitens sich sehr zu bücken, was nicht blos lästig, sondern auch gesundheitswidrig sein würde. Um dem zu begegnen, ist man daher genöthigt, eine für den genannten Zweck genügende Erhöhung dadurch zu erreichen, daß man 6″ breite Fußbretter anbringt. Obgleich deren Beschaffung selbst für arme Dorfgemeinden keine bedeutende Ausgabe verursacht, so wird doch durch sie die Reinigung der Zimmer erschwert und behindert. Besser ist es daher immer, wenn sie entbehrlich gemacht werden können.

5. Um es zu ermöglichen, daß die Schüler bequem aufstehen, ihre Plätze wechseln und aus der Bank heraustreten, und dabei doch die oben besprochene Einrichtung erhalten wird, daß nämlich der innere Rand der Tischplatte über den Rand der Bank um einen Zoll vorspringt oder mit ihm in derselben Linie liegt, hat Dr. Parow in Berlin vorgeschlagen, den schrägen Theil der Tischplatte der Länge nach in der Mitte zu theilen und beide Theile durch Charniere so zu verbinden, daß sich die untere Hälfte überklappen läßt. Abgesehen davon, daß bei dem häufigen Auf- und Niederklappen die Charniere bald losgehen oder zerbrochen werden, sowie, daß wenigstens auf dem Lande die sofortige Wiederherstellung schwierig sein dürfte, wird durch diese Einrichtung das nicht erreicht, was nöthig ist. Einzelne Kinder, auch ganze Abtheilungen müssen aufstehen oder aus der Bank heraustreten, während gelesen, geschrieben oder schriftlich gerechnet wird, also Bücher auf dem Pulte liegen. Da deßhalb bei dem Zurückklappen der Platte mannigfache Störungen und Unordnungen entständen, so würden die Kinder doch häufig aufstehen müssen, ohne ordentlich stehen zu können; das Heraustreten würde aber gar nicht möglich sein, ohne jedesmal die untere Hälfte der Platte zurückzuklappen. Daher ist die Einrichtung zu verwerfen.

6. Es läßt sich die Bank zum Tische so stellen, daß man nicht bloß gut schreiben, sondern auch zwischen beiden bequem stehen kann.

Es ist nämlich bei den oben angegebenen Vorschlägen übersehen worden, daß die angenommene Schreibestellung nicht die richtige ist. Man ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß beim Schreiben der Oberarm senkrecht herabhänge, und daß der Unterarm wagerecht nach vorn gestreckt werde. Diese Annahme führte zu den falschen Schlüssen, 1) daß der innere Rand der Tischplatte nur so weit über der Höhe der Bank liegen dürfe, als die Spitze des Ellenbogens bei den zwanglos herabhängenden Armen von derselben entfernt sei, und 2) daß, wenn die Hüfte und der Oberschenkel einen rechten Winkel bilden d. h. der Oberkörper eine grade Haltung haben solle, die innere Tischkante mit der entsprechenden Bankkante in derselben Linie liegen müsse. Die erstere unrichtige Annahme hatte wieder zur Folge, daß die Höhe der Tische zu niedrig angenommen wurde.

Beim Schreiben macht der Oberarm eine doppelte Bewegung, nämlich einmal nach vorn, sodann nach der Seite. Bei beiden Aenderungen in der Lage erfolgt eine Hebung des Ellenbogens.

Digitized by Google

Nach vielfachen Versuchen und Messungen liegt derselbe beim Schreiben durchschnittlich $3^1/_2$" höher, als wenn der Oberarm senkrecht herunterhängt. Daraus ergiebt sich das wichtige Resultat, daß 1) die Tische $3^1/_2$" höher sein müssen, als sie die oben genannten Aerzte angenommen haben und 2) daß man mit dem Oberkörper sich nicht nach vorn zu neigen braucht, auch wenn die Bank von der Tischkante 3" entfernt ist. Damit sind aber zugleich alle Schwierigkeiten, welche sich der practischen Ausführung der theoretischen Annahmen entgegenstellten, gehoben. Man erhält nämlich eine ausreichende Höhe der Tische, und diese eignen sich ebenso für das Schreiben, als das Stehen zwischen Tisch und Bank.

Vorstehende Angaben sind unter dem Beirathe des hiesigen Herrn Dr. med. Müttrich ermittelt und festgestellt*), welcher als Turnlehrer der höheren Schulen und als Dirigent einer orthopädischen Anstalt über die hier in Betracht kommenden Verhältnisse ein durchaus competentes Urtheil besitzt und die Güte gehabt hat, mit Knaben der verschiedenen schulpflichtigen Jahre zahlreiche Versuche zu machen, um die Vorschläge der oben genannten Aerzte zu prüfen.

Es ergab sich, daß letztere die Tische zu niedrig angenommen haben, weil die Voraussetzung nicht richtig ist, daß die Lage des Ellenbogens beim Schreiben dieselbe sei, wie wenn der Oberarm senkrecht herabhängt. Auch stellte sich weiter heraus, daß die Entfernung des Auges von dem Pulte, wenn letzteres so niedrig angenommen werde 18—20" betrage, während die Sehweite eines normalen Auges und 10—12" ist, daß also viele Kinder gar nicht im Stande sein würden, beim Schreiben und Zeichnen gerade zu sitzen, sondern um die Schriftzeichen deutlich zu erkennen, sich mit dem Kopfe niederbücken müßten, so daß gerade dadurch das Krummsitzen befördert würde.

Ferner ist zu erwägen, daß, so wichtig der Grundsatz ist, daß die Höhe der Bank und des Tisches der Größe des Schülers entsprechen soll, das doch nur annäherungsweise zu realisiren möglich ist, indem z. B. dieselben Kinder auf dem Lande im Sommer baarfuß gehen, also der Unterschenkel kürzer ist und die Bank niedriger sein kann, als im Winter, wo sie Stiefeln oder hohe Holzpantoffeln anhaben. Auch wird deshalb von Dr. Cohn für Mädchen die Höhe des Tisches durchschnittlich um einen Zoll höher angenommen, als bei Knaben, weil jene dicke Röcke und Unterkleider tragen.

III. Beschreibung der zweckmäßigen Einrichtung.

1. Die Höhe der Bank muß der Länge des Unterschenkels gleich sein, damit der Fuß auf ganzer Sohle bequem ruhen kann. Unter- und Oberschenkel bilden also beim Sitzen einen rechten Winkel. Es darf die Höhe der Bank bei 7- bis 9jährigen Kindern nicht über 12", bei 10- bis 12jährigen nicht über 14" und bei 13- bis 14jährigen nicht über $15^1/_2$" betragen. Die Breite der Bankfläche genügt durchweg mit 9". Nimmt man die Breite der Tischplatte für die Unterstufe mit 12", für die mittlere mit 14" und die obere mit 15" an, so kann man die Breite der Bankfläche auf 8, 9 und 10" feststellen.

2. Für die Höhe des Tisches ist folgendes maßgebend: der Abstand des Ellenbogens bei zwanglos herabhängendem Arme von der Bank beträgt für die untere Altersstufe durchschnittlich $6-6^1/_2$", für die mittlere $7-7^1/_2$" und für die obere $8-8^1/_2$". Dazu ist überall $3^1/_2$" hinzuzulegen. So ergiebt sich als angemessene Differnz zwischen Bank und Tisch für die drei genannten Stufen $9^1/_2$", $10^1/_2$", und $11^1/_2$". Die Höhe der inneren Tischkante kann daher für Unterklassen $21^1/_2-23$", für Mittelklassen $24^1/_2-26$", für Oberklassen 27" betragen.

Die Tischplatte ist schräg zu legen und zwar so, daß sie sich nach vorn 1" neigt; die Höhe der äußeren Kante ist demnach a) $22^1/_2-24$", b) $25^1/_2-27$" und c) 28".

Die Breite der Tischplatten genügt durchweg mit 12"; unter günstigen Verhältnissen können

*) Zur Feststellung der zweckmäßigsten Maaße, welche Schulsubsellien für jede der verschiedenen Altersstufen haben müssen, erschien es wünschenswerth, neben den bisherigen Angaben, welche aus der Länge des Unterschenkels, aus dem Abstande des Ellenbogens von der Bank rc., die Größe von Bank und Tisch, wie den Abstand beider von einander berechnet und gleichsam a priori construirt hatten, auch einmal den umgekehrten Weg einzuschlagen und von einer möglichst großen Anzahl Schüler jeden einzelnen eine normale Schreibestellung annehmen zu lassen und dann erst nachträglich die Höhe von Bank und Tisch, die er gebraucht hatte, nachzumessen; der Abstand von Bank und Tisch sollte dabei so gering als nur möglich sein, aber das gerade Stehen zwischen beiden eben noch erlauben.

Es wurde zu diesem Zweck ein Subsellium benutzt, an welchem durch eine Steckvorrichtung nicht nur die Tischplatte und das Sitzbrett der Bank höher und niedriger verstellt werden konnten, sondern auch die Bank mittelst zweier, in einem Falz der Tischschwellen laufenden Schieber, dem Tische beliebig näher und ferner gerückt werden konnte. Die Messungen geschahen so daß, nachdem Alter und Größe des zu Messenden notirt waren, zuerst das Sitzbrett der Bank in eine solche Stellung gebracht wurde, daß der Sitzende bei senkrecht herabhängenden Unterschenkeln bequem den Boden mit Sohlen und Hacken berührte. Hierauf mußte sich der Schüler erheben und die bisher mit ihrer Kante senkrecht unter der Tischkante stehende Bank mit den Kniekehlen so weit zurückdrängen, daß er eben zwischen den beiden Kanten mit gestreckten Knien stehen konnte. Nachdem er sich dann wieder herum gesetzt hatte, wurde die Tischplatte sammt den darauf gelegten Armen aus einer offenbar zu niedrigen Stellung allmälig so weit gehoben, als zu einer normalen, gesundheitsgemäßen Schreibestellung erforderlich war. Als Gegenprobe wurde dann noch umgekehrt aus einer evident zu hohen Lage die Platte gesenkt, bis so die beste Stellung sicher gefunden war. Nun erst wurde die Höhe von Bank und vorderer Tischkante, wie der beiderseitige Abstand gemessen und in die Listen eingetragen. Zum Vergleich mit anderweitigen früheren Messungen wurde übrigens nachträglich auch noch jedesmal der Ellenbogenabstand vom Sitzbreite der Bank vorgeschrieben.

Die nachstehende Tabelle enthält das Mittel aus einer größeren Zahl derartiger Messungen:

Alter	Größe		Bank		Tisch		Ellenbogen-Abstand von der Bank		Abstand der Bank vom Tische	
6	3	7	1/0	11	1	7	8 1/2	5	10	3 0
7	3	8	2 4/11	0	11 10 4/11	1 9	5 1/2	6	4 1/2	3 3
8	3	10	7 1/2	1	0 8 1/2	1 10	5 1/2	6	7	3 4
9	3	11	6 1/11	1	0 10 6/11	1 10	6 1/2	6	11	3 6
10	4	1	3 1/2	1	1 2 1/2	1 11	9	7	1 1/2	3 9
11	4	3	8	1	2 3 1/11	2 0	3 6/11	7	1 4/11	4 0
12	4	3	10 8/11	1	2 5 1/11	2 0	6 2/11	7	3	4 3/4
13	4	7	2 3/11	1	2 10 1/11	2 1	2 10/11	7	3 1/2	4 1
14	4	8	4 9/11	1	3 6 9/11	2 2	5	7	7	4 2
15	4	8	11	1	3 11 1/2	2 2	9	8	0	4 6

Digitized by Google

für die Mittelstufe 14 und für die Oberstufe 15″ angenommen werden.

Neigt sich die Tischplatte nur 1″, so ist nicht nöthig, daß dieselbe im oberen Theile, wo die Dintenfässer eingelassen sind, horizontal sei; nimmt man aber eine Neigung von $1^1/_8$″ an, so ist räthlich, jenen oberen Theil 3″ breit wagerecht zu legen.

3. Die Distanee zwischen Bank und Tisch ist 3″, jedenfalls nicht über 4″ anzunehmen. Das Bedenken, daß die Kinder sich beim Schreiben vorbeugen und krumm sitzen, erledigt sich einfach dadurch, daß sie auf der Bank etwas nach vorn rücken, so daß Schenkel und Oberkörper einen rechten Winkel bilden. Wenn sie dagegen sich anlehnen sollen oder dürfen, so rücken sie auf der Bank weiter nach hinten. Wer es versucht, wird finden, daß man auf einer Bank, die 3″ von dem nächstfolgenden, hintern Pulte absteht, sehr gut sitzen und sich dabei bequem anlehnen kann. Die Entfernung der Bank vom vordern Tische um 3″ gleicht sich beim Schreiben dadurch aus, daß man etwas nach vorn rückt, und daß der Arm in der Schreibelage ebenfalls nach vorn bewegt wird.

4. Die Füße der Bank und des Tisches sind so auszukehlen, daß man bequem aus- und eingehen kann. Auch muß die Platte bei Beiden etwa einen Zoll vorspringen.

5. Unter der Tischplatte und zwar vom äußeren Rande derselben aus gerechnet in einer Entfernung von 6″ und in einer Breite von 6—8″ ist ein Bücherbrett anzulegen.

6. Es empfiehlt sich, die Rückseite des Tisches, die zum Anlehnen dient, und von der Platte bis zum Bücherbrett mit einer Füllung zu versehen ist, etwas schräg einzurichten, damit der Rücken um so bequemer ruhen kann. Nur die hinterste Bank braucht eine Lehne.

7. Die Kante der Bank muß von dem nächstfolgenden Pulte 3″ abstehen, damit man zwischen beiden gehen kann; daher ist sie etwas abzurunden.

8. Auf jedes Kind sind 2′ von der Länge des Tisches zu rechnen. Behälter für Dintenfässer sind so viele, als Kinder an dem Tische sitzen sollen, und zwar zur Rechten derselben anzubringen.

9. Die Länge der Subsellien hängt von den Dimensionen des Locales und der Vertheilung derselben auf den vorhandenen Raum ab; davon hängt auch ab, ob man sie nur in einer oder in zwei Reihen neben einander aufzustellen hat.

10. Wegen Conservirung des Holzes und der Reinlichkeit ist nöthig, daß sie mit Oelfarbe angestrichen werden und zwar die Tischplatten schwarz, das Uebrige etwa hellbraun oder grün.

11. Jeder Tisch ist mit der dazu gehörigen Bank auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen; diese muß 3″ hoch und breit sein. Die Höhe der Grundlage ist bei den oben angegebenen Maßen mit eingerechnet.

12. Ist es nicht wegen besonderer Verhältnisse wünschenswerth, die Subsellien transportabel zu erhalten, dann empfiehlt sich, daß die hinter einander stehenden auf fortlaufende Schwellen gestellt werden, damit kein Verrücken und keine unordentliche Aufstellung möglich ist. Sind sie länger als 8′, so hat man auch noch in der Mitte einen Fuß nebst Schwelle anzubringen.

13. Wenn für eine Schule neue Schulpulte gefertigt werden sollen, so ist nothwendig, daß 1) Versuche und Proben im Sitzen an einem der gefertigten Schulpulte gemacht werden und daß darnach die Höhe des Tisches und der Bänke für die verschiedenen Altersstufen, Abtheilungen und Klassen festgestellt wird; 2) daß ungefähr ermittelt wird, wie viel Subsellien für jede Altersstufe nicht bloß gegenwärtig, sondern auch für die nächste Zukunft nothwendig sein dürften.

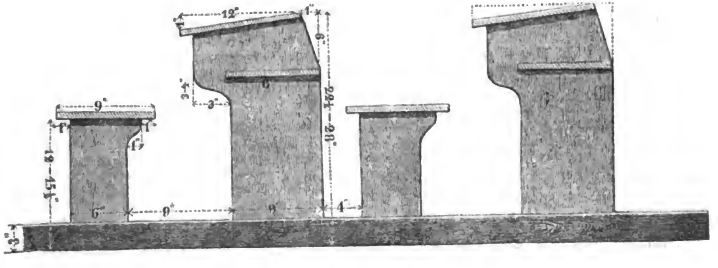

Digitized by Google

Zum besseren Verständnisse ist die vorstehende Zeichnung beigefügt, nach welcher der Tischler arbeiten kann. Bei der Wichtigkeit der Sache darf ihm aber die Anfertigung nicht völlig überlassen werden, sondern Schulinspectoren, Schulvorstände und Lehrer müssen sich darum bekümmern, daß nichts verkehrt gemacht wird.

Die von uns gestellten Forderungen lassen sich überall durchführen. Sie sind auch vollkommen ausreichend, um eine gerade Haltung, Schonung der Augen, der Brust, des Unterleibes und des Rückgrates zu erreichen. Mit umsomehr Beharrlichkeit und Entschiedenheit sollte nur dafür gesorgt werden, daß nach den hier gegebenen Gesichtspunkten die Subsellien überall eingerichtet würden. Aber auch die beste Einrichtung derselben kann nicht den Mangel einer guten Gewöhnung ersetzen. Daher ist neben Beschaffung von zweckmäßigen Schulpulten unumgänglich nöthig, daß jeder Lehrer für eine gute, straffe Haltung seiner Schüler ein aufmerksames Auge hat, und daß mit eiserner Consequenz darauf gehalten wird, daß die Kinder nicht nachlässig und krumm, sondern gerade und gestreckt sitzen. Ein unlösbares Problem würde es sein, wenn man eine Einrichtung der Subsellien schaffen wollte, welche die Einwirkung auf den Willen und dessen Bethätigung bei der äußeren Haltung überflüssig machte. Von ärztlicher Seite scheint es hier und da Tendenz zu sein, die Subsellien so zu construiren, daß die Kinder richtig sitzen müssen. Daher sind die übertriebenen Concessionen an die Bequemlichkeit des Schülers gekommen, so daß die zwischen Bank und Tisch eingekeilte Stellung und die Rückenlehne eher das Aussehen einer Schlafbank, als einer Schulbank gewähren. Wenn dann die Kinder täglich 5—6 Stunden so zwischen dem Tische und der Lehne eingezwängt sitzen, nicht rück- und vorwärts können und sich gewöhnen, nur mit Unterstützung einer hohen Lehne zu sitzen, da steht nicht bloß zu befürchten, daß sich die Schüler so verwöhnen, daß sie gar nicht mehr frei, ohne Lehne sitzen können und der Rückgrat nicht die nöthige Stärke und Elasticität erhält, sondern daß das beengende, gleichförmige Sitzen auch geistig auf die Schüler erschlaffend wirkt und die Theilnahme und Thätigkeit am Unterrichte erheblich abstumpft. Was würde das für einen erlahmten, matten, todten Unterricht geben, wenn die Schüler nicht mehr bei jeder Antwort sofort und mit Leichtigkeit aufstehen könnten, wenn der erfrischende Wechsel ganz aufhören oder doch wesentlich beschränkt werden müßte, der jetzt zwischen Sitzen und Stehen so wohlthuend, die Aufmerksamkeit belebend, die Bethätigung steigernd und die Erfolge wesentlich fördernd in jeder geistig angeregten Schule herrscht, der Wechsel, welcher das Einerlei und die Einförmigkeit des Sitzens beseitigt! Unsere Schüler sitzen gar nicht so viel, wie jene Aerzte anzunehmen scheinen, indem sie glauben, es komme nur darauf an, bequeme Sitze zu beschaffen. Bei der Chor-, wie bei der Einzelnthätigkeit, beim Lesen, Singen und Rechnen wird gar oft und viel gestanden, ebenso in den Religions-, Geschichts-, geographischen und andern Stunden. Bringt es der Gegenstand, die Thätigkeit nicht mit sich, die Einzelnen und Alle öfter und längere Zeit stehen zu lassen, was hindert den Lehrer, dies dennoch zu veranlassen! Es ist ja z. B. an heißen Sommertagen, wenn Ermüdung droht, ein bekanntes Mittel der Anregung, die Schüler aufstehen zu lassen. Nicht bloß Stehen, sondern auch Sitzen ermüdet. Ein sehr wirksames Mittel gegen krummes Sitzen und die Nachtheile desselben ist die rechtzeitige und angemessene Verwendung des Stehens, während eine Einrichtung, welche nöthig macht, daß die Schüler nur sitzen, das Gegentheil von dem bewirken dürfte, was sie bezweckt.

So sehr wir auch die Bemühungen der obengenannten Männer anerkennen, so können wir uns doch nicht zu ihren Consequenzen bekennen, weil nicht bloß die ärztlichen, sondern nicht minder die erzieherischen und unterrichtlichen Gesichtspunkte Beachtung erheischen. Abgesehen davon, daß die Ansichten über die Construction der Schulpulte in der practischen Durchführung auf nicht zu beseitigende Schwierigkeiten stoßen, so daß eine möglichst allgemeine Einführung nicht zu hoffen steht, ist es auch nicht zulässig, daß bei dieser Einrichtung die Schulthätigkeit sammt ihrem Erfolge in bedenklichster Weise gefährdet würde.

Was in Betreff der Gesundheit der Kinder gefordert werden muß, ist eine Einrichtung der Subsellien, durch welche die Schüler nicht in fortwährende Versuchung kommen, krumm zu sitzen.

Dieser Anforderung entspricht die von uns vorgeschlagene Construction, wenn der Lehrer darauf achtet, daß die Kinder beim Schreiben und dergl. anders sitzen, als wenn sie nur mündlich bethätigt werden.

Auch für Schüler, welche älter als 14 Jahre sind, bleibt die von uns empfohlene Einrichtung im Wesentlichen dieselbe; es ändert sich nur die Höhe der Bank und des Tisches, sowie etwa die Breite beider. Die letztere ist bei Schülern von 17—20 Jahren für die Bank auf 1′, für die Pultplatte auf $1^1/_4$′ anzunehmen.

Die Höhe der Bank beträgt für 15- und 16 jährige Schüler $16^1/_2$—17″, für 18—20 jährige 18″.

Die Höhe des Tisches ist angemessen, wenn der innere Rand der Platte bei 15- und 16 jährigen Schülern 28″, bei 17—20 jährigen 29—30″ hoch ist.

Wenn der Tisch 15″ breit ist, so kann man der Platte $1^1/_2$″ Neigung geben und den hinteren Theil, wo die Dintenfässer eingelassen sind, 3″ breit wagerecht legen; dieser ist mithin $29^1/_2$ bis 31″ hoch.

10. Beschreibung der Schulbank von Hippauf.

Die Verhandlungen über die zweckmäßigste Einrichtung der Schulbank sind noch nicht zum Abschluß gekommen. Die Hauptschwierigkeit für die Herstellung liegt darin, daß die Schulbank dem Schüler für das schriftliche Arbeiten einen bequemen, zur geraden Haltung des Oberkörpers nöthigenden Sitz bieten, daß sie bei anderem Unterrichte eine Rückenanlehnung gewähren und ein ungezwungenes Stehen ermöglichen soll. Der Kreisschulinspector Dr. Hippauf in Ostrowo hat den Versuch gemacht, eine Schulbank zu construiren, welche diesen Forderungen genügt. Bei dem

Digitized by Google

hohen Interesse, welches die Sache hat, wird eine Beschreibung dieser Bank zur Prüfung veröffentlicht. Weitere Auskunft sowie nähere Anweisung für den Verfertiger ist von dem rc. Hippauf zu erlangen.

Die in Rede stehende Schulbank hebt in ihrer Vorderlage die Distanz zwischen Pult- und Bankkante vollständig auf und gestattet zugleich dem Lehrer, hinter den Schülern während des Schreibens, schriftlichen Rechnens und Zeichnens behufs Besichtigung der Arbeiten hindurchzugehen, gestattet auch einzelnen Schülern, rückwärts über die Bank herauszutreten, ohne die nebensitzenden zu stören. Der so hinter jeder Bank gewonnene, am Eintritt zwischen Bank- und Pultwange 14, zwischen Hinterkante der Sitzplatte und Unterkante der Rückenlehne (als seinen eigentlichen Grenzen und in seiner ganzen Länge) aber 16 Centimeter breite Gang ist ein Vortheil, welcher ohne Anspruch auf einen größeren Raum, als ihn jede gewöhnliche Schulbank erfordert, lediglich durch die eigenthümliche Construction der Schulbank entstanden ist. Derselbe bietet auch den Schülern den geeignetsten Platz während des Gesangunterrichts, indem das je folgende Pult sie bei dem langdauernden Stehen, welches nun einmal für den Gesang Bedingung ist, vor zu großer Ermüdung schützt. Eine Rückenlehne ist beim schriftlichen Arbeiten durchaus entbehrlich, da die richtige Haltung des sitzend arbeitenden Kindes darin besteht (Professor Dr. med. Bock: „Ueber die Pflege der körperlichen und geistigen Gesundheit des Schulkindes." Leipzig 1871 S. 27), „daß der Oberkörper vollkommen aufrecht erhalten wird, daß beide Vorderarme bis etwa zu ihrer Mitte auf den Tisch aufgelegt werden und die Queraxe des Körpers mit dem Tischrande parallel liegt, so daß das Kind mit der vollen Breite seines Oberkörpers gerade und so nahe als möglich vor dem Tische sitzt, seine Stütze in gestrecktem Rückgrate und nicht in den aufgelegten Armen habe, und daß seine beiden Schultern in ganz gleicher Höhe stehen."

In der Hinterlage gewährt die Sitzplatte dem Schüler die Möglichkeit, sich des folgenden Pultes als Rückenlehne zu bedienen und nach Erfordern frei zu stehen, da die Distanz in diesem Falle 12, 11 bezw. 10 Centimeter beträgt. (Zeichnung I.)

Die an den Enden der Sitzplatte und den Bankwangen drehbar angeschraubten, die Verlegung der ersteren gestattenden zwei Eisenschienen (E in Zeichnung I) und das unter der Sitzplatte und in den Bankwangen drehbar angebrachte Leitungsbrett (L in Zeichnung I und LB in Zeichnung II) sowie die Schutzbrettchen machen die Bank nur um ein sehr Geringes theurer, als eine gewöhnliche nach altem Muster, nämlich um etwa drei Mark.

Die Verlegung der Sitzplatte geschieht auf Anordnung des Lehrers durch die Schüler so schnell als leicht und geräuschlos, indem schon durch bloßes Aufstehen ein genügender Druck der Schenkel gegen die Vorderkante ausgeübt wird, um die Bank aus der Vorderlage in die Hinterlage zu bringen; ein leichtes Heben bezw. Ziehen an der Hinterkante stellt die Vorderlage wieder her. Unregelmäßigkeit in der Bewegung wird durch das Leitungsbrett verhindert. Eine Handquetschung ist dabei unmöglich, weil das Sitzbrett, dessen Ecken und Kanten abgerundet sind, in seiner Hinterlage 7 Centimeter von der Unterkante der Rückenlehne absteht, und der bei der Verlegung bezw. Erhebung der Sitzplatte entstehende kleine Zwischenraum (~~ in der Zeichnung II) durch Schutzbrettchen aus hartem Holz (in Zeichnung I im Umriß angedeutet, in Zeichnung II schräg schattirt) verkleidet ist.

Die Rückenlehne, welche von der Vorderseite des folgenden Pultes gebildet wird, ist mit einer Ausschweifung versehen, welche von der geraden schrägen Richtung in Erhöhung und Vertiefung um 1 Centimeter abweicht.

Eine Ausschweifung der Sitzplatte wird widerrathen, weil dieselbe eher zum nachlässigen Sitzen mit krummer Rückenhaltung veranlaßt. Eine gerade Sitzplatte übt mehr Zucht auf die Körperhaltung aus.

Die Länge der Schulbank hängt vom Bedürfniß ab.

Die Bankwangen sind zu gegenseitigem Halt durch eine Leiste (O) verbunden.

Dieses Schulbanksystem gestattet überdies alle für mehrklassige Schulen wünschenswerth erscheinenden Abweichungen von den in der Zeichnung I angegebenen drei Stufen der Maßverhältnisse, ebenso die Gewinnung einer Minusdistanz, wenn solcher der Vorzug zuerkannt werden sollte.

Ja, es läßt sich jede Schulbank älterer Systeme ohne große Schwierigkeiten und Kosten nach diesem System umarbeiten, und es wird dadurch leicht möglich, altbeklagte Uebelstände in kürzester Zeit auszurotten.

Fig. I und II siehe umstehend.

11. Schulbanksystem von Hubert Vandenesch.

Berlin, den 9. September 1881.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium mache ich auf die Broschüre „die Schulbankfrage vom hygienischen, pädagogischen und technischen Standpunkte aus summarisch beleuchtet von Dr. Meyer. Dritte Auflage. Dortmund. Druck und Verlag von W. Crüwell 1881", in welcher auf eine neue Schulbank mit drehbaren Einzelsitzen, System von Hubert Vandenesch in Eupen, hingewiesen wird, hierdurch aufmerksam und empfehle Demselben gelentlichen Versuch mit dem genannten Banksystem, welches in der That die schwierige Frage mit den einfachsten Mitteln zu lösen scheint. — —

G. III. 7571.

Digitized by Google

I.

Schulbank-Entwurf von Dr. Hippauf, Königlicher Kreisschulinspector.

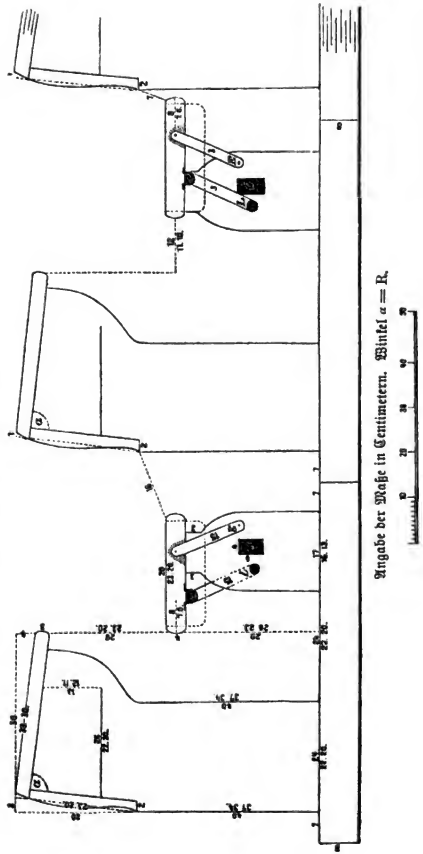

Angabe der Maße in Centimetern. Winkel $\alpha = R$.

Digitized by Google

II.

Vorderansicht der Schulbank von Dr. Hippauf

bei senkrechter Stellung des Leitungsbrettes (vorn) und der Eisenschienen (hinten), daher Zwischenraum ~~ unter der Sitzplatte und über den Bankwangen.

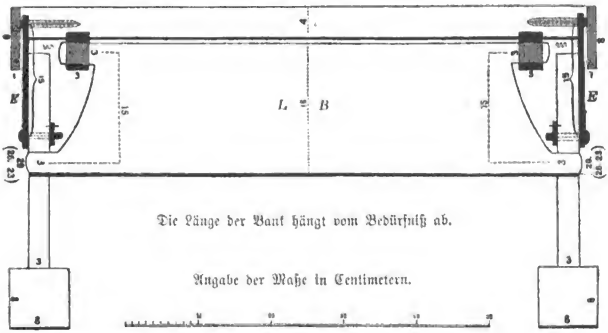

§ 307. Die Lehrerwohnung und ihre Pertinentien.

— (Ueber Scheune, Stall, Keller, Brunnen cf. § 305 Nr. 36, 37, Abtritte ebenda Nr. 33, 35, Doppelfenster ebenda Nr. 14, 15.) —

Nothwendigkeit der Beschaffung von Dienstwohnungen.*)

1. E. v. 13. Juli 1860 betr. die Nothwendigkeit von Lehrerdienstwohnungen, selbst wenn geeignete Miethsräume vorhanden sind.
2. E. v. 28. März 1862 desgl. und betr. die Voraussetzungen einer Ausnahme von diesem Grundsatz.
3. E. v. 16. Juli 1864 desgl. auch wenn der Lehrer unverheirathet ist. Recht des Unverheiratheten auf Ueberlassung der vorhandenen Familienwohnung.
4. E. v. 20. Mai 1881 desgl.; wenigstens Ein Lehrer an der Schule muß eine Dienstwohnung haben.

4a. E. v. 30. Juni 1884 insbesondere beim Schwanken der Miethspreise.

5. E. v. 17. Oct. 1868 betr. den Aufschub der Herstellung einer Dienstwohnung, wenn der zeitige Lehrer am Orte ein eigenes Haus besitzt.

Umfang und Ausstattung der Dienstwohnung.

6. E. v. 2. October 1876 betr. die Einrichtung von zwei Familienwohnungen bei der Anstellung eines zweiten Lehrers.

*) cf. für die Provinzen Ost- und Westpreußen: die Schulordnung v. 11. Dec. 1845 §§ 12, 14, 15, für Schlesien das kathol. Schulreglement von 1801 Art. 12, für Neuvorpommern Regul. vom 1631 Art. 3, für Schleswig-Holstein: Schulordnung von 1814 §§ 35 und 54, für Hannover: Ges. v. 26. Mai 1845 §§ 20, 25 (cf. hier unten Nr. 27), für Nassau: Edict von 1817 § 28 (unten Bd. III a. E.).

7. E. v. 30. Sept. 1879 betr. den Umfang einer Lehrerwohnung, gleichviel ob der zeitige Inhaber verheirathet ist oder nicht.
8. E. v. 9. April 1879 und 30. Juni 1884 betr. die Größe der Stuben und Kammern.
9. E. v. 11. April 1872 betr. den Wohnungsbedarf für eine Landschullehrerstelle, wo nicht besondere Umstände vorwalten.
10. E. v. 22. Mai 1865 und 22. Juni 1885 betr. die Heizbarmachung der Stuben.
11. E. v. 26. Febr. 1874 betr. den Umfang der Wohnung und die Lage der Kammer.
12. E. v. 8. Dec. 1868 und 7. Jan. 1870 betr. die besondern Verhältnisse in Hannover und Westfalen (größere Küche) oben § 296 Nr. 1.
13. E. v. 19. Aug. 1863 betr. die Nothwendigkeit eines Kellers. — cf. E. v. 9. April 1879 § 305 Nr. 9.

Beschaffung von Wirthschaftsräumen (cf. § 279 Nr. 24—26).

14. E. v. 21. Juli 1862 betr. die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Preußen zur Gewährung der für die gesetzliche Ackerdotation nöthigen Wirthschaftsräume.
15. E. v. 19. Juli 1867 betr. die Nothwendigkeit der Errichtung von Scheune und Stall für Lehrer auf dem Lande.
16. E. v. 30. Sept. 1879 betr. die Bemessung der Nothwendigkeit einer neuen Scheune nach Maßgabe der Landdotation.
17. E. v. 9. April 1879 betr. die Bemessung des Umfangs der Oeconomieräume nach der Landdotation event. nach dem kleinsten Maßstab einer ländlichen Hauswirthschaft.
18. E. v. 30. Nov. 1868 betr. die Angaben über die Landdotation bei der Einreichung der Bauprojekte zu den Wirthschaftsgebäuden.

Digitized by Google

19. E. v. 26. Febr. 1866 betr. die Anwendung der landwirthschaftlichen Principien bei Berechnung des Ernteertrages zur Beurtheilung des Raumbedürfnisses der Wirthschaftsgebäude.
20. Gutachten v. 16. Nov. 1868 betr. die Größe der Ställe für das Rindvieh und der Räume für das Getreide ef. § 296 Nr. 1.
21. E. v. 18. Mai 1861 betr. die Absonderung der Stallungen von den Wohngebäuden (insbesondere in Schlesien). — cf. E. v. 8. Dec. 1868 und 7. Jan. 1870 § 296 Nr. 1.
22. E. v. 3. März 1871 betr. die Nothwendigkeit eines Schweinetroven-Trogs.

Unterhaltung der Dienstwohnungen.

23. E. v. 5. Febr. 1870 betr. den Ausschluß der Anwendung des Reglements über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten bei der Unterhaltung der Dienstwohnungen der Schulbedienten.
24. Bf. der K. Reg. zu Arnsberg v. 3. Dec. 1859 betr. die Auslegung der §§ 784 ff. A.-L.-R. II 11, über die Unterhaltung der Dienstwohnungen der Pfarrer- und Kirchenbedienten unter Bezug auf die Circular-Rescripte v. 21. Oct. 1841 u. 17. März 1842. — cf. unten Anh. II.
25. Bf. der K. Reg. in Marienwerder v. 7. Juli 1862 desgl. unter Bezug auf das Resc. v. 6. Mai 1842 (Zäune, Gehege, Pertinenzstücke, Oefen).
26. E. v. 24. Juli 1862 betr. die Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung des Schornsteinfegerlohns.

Benutzung, Vermiethung der Dienstwohnungen.

27. E. v. 14. Juni 1882 betr. die Verpflichtung der Lehrer zum Beziehen der Dienstwohnung u. betr. die Nothwendigkeit der Zustimmung der Gemeinde und Schulaufsichtsbehörde zur Vermiethung. — cf. oben Nr. 5.
28. E. v. 12. März 1881 desgl. im Gebiet des französischen Rechts.
28a. E. v. 26. Juli 1884 desgl.
29. E. v. 27. Febr. 1872 betr. die Voraussetzungen einer Vermiethung der Dienstwohnung.

Anhang.

I. §§ 784 ff. A.-L.-R. II, 11 betr. die Reparaturpflicht der Kirchenbedienten bei ihren Dienstwohnungen.
II. E.-R. v. 17. März 1842 betr. die Unanwendbarkeit dieser Vorschriften auf Lehrer als solche.

1. Nothwendigkeit der Beschaffung von Schullehrerwohnungen.

In der Sache selbst folgt die Nothwendigkeit des Baues aus dem bloßen Mangel von Dienstwohnungen für den vierten und fünften Lehrer. Selbst wenn geeignete Miethswohnungen in N. zu haben wären, was nach den stattgehabten Erörterungen nicht der Fall ist, würde es Aufgabe der Aufsichtsbehörde sein, für die Herstellung eigener Dienstwohnungen Sorge zu tragen. Denn sie gehören zur ordnungsmäßigen Ausstattung der Elementarschulstellen, und ihr Mangel kann stets nur unter besonderen Verhältnissen gerechtfertigt erscheinen, an denen es im vorliegenden Fall gänzlich fehlt.

Berlin, den 13. Juli 1860.
U. 10080.

2.

Berlin, den 28. März 1862.

Das von der Königlichen Regierung behufs Beschaffung neuer Unterrichtsräume aufgestellte Project, die im Schulhause vorhandenen beiden Lehrerwohnungen zu Klassen einzurichten und für die Lehrer in der Stadt Wohnungen zu miethen, kann weder als zweckmäßig noch als dem vorhandenen Bedürfniß entsprechend anerkannt werden. — — Denn die Lehrerwohnungen — gehören zur ordnungsmäßigen Ausstattung der Elementarschulstellen, und es sind deshalb diejenigen, welchen die bauliche Unterhaltung einer Schule obliegt, wie zum Bau der Unterrichtsräume, so auch der erforderlichen Lehrerwohnungen verpflichtet. An diesem Grundsatz muß sowohl im Interesse der Lehrer selbst, als auch aus pädagogischen Rücksichten festgehalten, und kann deshalb nur unter ganz besondern Verhältnissen dem Mangel von Dienstwohnungen für die Lehrer nachgesehen werden. — In dem vorliegenden Fall fehlt es gänzlich an derartigen Bedingungen, welche die Beseitigung der vorhandenen Dienstwohnungen rechtfertigen könnten, da bloße Sparsamkeitsrücksichten im Interesse des fiscalischen Patronats umsoweniger entscheidend sein können, als die verpflichtete Gemeinde bereit ist, die sie treffenden zwei Drittheile der Kosten für einen Bau, der sowohl die nöthigen Unterrichtsräume als die erforderlichen Dienstwohnungen herstellen soll, zu tragen.
U. 1642.

3.

Das von der dortigen Schulgemeinde im Jahre 1858 erbaute Gebäude ist ausdrücklich zum Schullocal für die dritte Klasse und zur Wohnung für den dritten Lehrer bestimmt. Die in dem Gebäude befindlichen Wohnungsräume, welche das Bedürfniß einer Lehrerfamilie nicht übersteigen, sind daher dem Lehrer, auch wenn der jetzige Stelleninhaber unverheirathet ist, zu überweisen. Einen Theil der Wohnung zu Zwecken der Ortsgemeinde zu benutzen, ist durchaus unstatthaft. Ist dies während der Amtszeit des vorigen Lehrers mit dessen Einwilligung geschehen, so folgt daraus nicht die Verpflichtung des gegenwärtigen Lehrers, ein Gleiches zu dulden.

Berlin, den 16. Juli 1864.
U. 12418.

4.

Berlin, den 20. Mai 1881.

Anlangend endlich die angeordnete Einräumung der im Schulgebäude vorhandenen Dienstwohnung für den Lehrer N., so verweise ich auf die diesseitigen Erlasse vom 13. Juli 1860, 28. März 1862 und 16. Juli 1864 (C.-Bl. 1860 S. 424, 1862 S. 240, 1864 S. 553)*) wonach solche Dienstwohnungen zur ordnungsmäßigen Ausstattung der Elementarschulstellen gehören und ihr Mangel nur aus besondern Verhältnissen gerechtfertigt werden kann. An diesem Grundsatz muß sowohl im Interesse der Lehrer selbst als auch aus pädagogischen Rücksichten festgehalten werden.

*) Vorstehend Nr. 1, 2, 3.

Digitized by Google

Auch das Interesse der Schule verlangt, daß der Lehrer resp. bei einer mehrklassigen Schule mindestens ein Lehrer in der Anstalt wohnt. Ist dort ausnahmsweise den bisherigen Lehrern gestattet worden, sich selbst eine Wohnung zu beschaffen, so ist dies noch kein Grund, dem ꝛc. R. die gewünschte Dienstwohnung zu verweigern und die fernere anderweite Vermiethung der qu. Wohnung zu finanziellem Nutzen der Stadtkasse zu genehmigen.

U. III. a. 13164.

4a.

Berlin, den 30. Juni 1884.

Wenn die Wohnungsverhältnisse in R. übrigens häufigen Schwankungen ausgesetzt sind, so muß die Königliche Regierung darauf hinwirken, daß eine Vermehrung der Zahl der Dienstwohnungen für Lehrer herbeigeführt werde, zumal nach dem katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801 die Lehrer Dienstwohnungen haben sollen und überhaupt Dienstwohnungen zur ordnungsmäßigen Ausstattung der Schulstellen gehören (cf. Erlasse vom 20. Mai 1881 C.-Bl. S. 632*) — 3. Januar 1882 C.-Bl. S. 437**) — 7. Januar 1884***) C.-Bl. S. 191).

U. III. a. 15064.

5.

Berlin, den 17. October 1868.

Auf den Bericht vom 20. August d. J. eröffne ich dem Königlichen Consistorium, daß die Beschwerde des Schulvorstehers N. und Genossen zu N. wegen der angeordneten Errichtung einer Dienstwohnung für den Lehrer daselbst als unbegründet nicht angesehen werden kann, da der gegenwärtige Lehrer ein eigenes Haus am Ort besitzt, und ein Bedürfniß zur sofortigen Herstellung einer Dienstwohnung auch sonst nicht dargethan ist.

U. 24604.

6. Umfang und Ausstattung der Dienstwohnungen (Familienwohnung).

(Forts. v. § 305 Nr. 29.)

Berlin, den 2. October 1876.

Dagegen erscheint es angezeigt, die Wohnungsräume zu 2 Familienwohnungen einzurichten, sofern die Berufung eines zweiten Lehrers in Aussicht steht. (cf. Forts. § 305 Nr. 10.)

G. III. 6206.

7.

Berlin, den 30. September 1879.

Auf den Bericht vom 13. d. M., betreffend die Beschwerde des Lehrers N. zu N., eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Nach den gegenwärtig geltenden Grundsätzen wird bei einklassigen Schulen für den Lehrer stets eine Familienwohnung angelegt, welche außer Küche und Vorrathsgelaß ꝛc. aus zwei Stuben und ein bis zwei Kammern besteht. Es ist hierbei ohne Einfluß, ob der zeitige Stelleninhaber verheirathet ist oder nicht. Danach fehlt für die Lehrerwohnung in N. eine Kammer unbedingt, und es ist zu wünschen, daß dieselbe nicht zu klein angelegt und heizbar gemacht werde. (cf. Forts. Nr. 16.)

G. III. 7826.

8.

(Forts. v. § 305 Nr. 9.)

Berlin, den 9. April 1879.

— Die nach der Intention der Gemeinde für den Lehrer zu beschaffende Wohnung geht, was die Zahl der Räume anbetrifft, weit über das Bedürfniß hinaus. Für eine Elementarlehrerwohnung müssen 2 Stuben, von denen die eine 25, die andere 20 □m groß, und 2 Kammern von 15 bis 18 □m Größe neben Küche, Vorrathsgelasse ꝛc. als vollkommen ausreichend betrachtet werden. (cf. Forts. § 305 Nr. 33.)

G. III. 5633.

8a.

Berlin, den 30. Juni 1884.

Auf den Bericht vom 28. April d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß davon abzusehen ist, den ersten Lehrer N. an der katholischen Schule zu B. in der Nutzung der ihm ursprünglich zur Dienstwohnung überwiesenen Räume zu beschränken und das größte der zu seiner Dienstwohnung gehörigen Zimmer für Unterrichtszwecke in Anspruch zu nehmen.

Daß die Familie des zeitigen Inhabers der gedachten Wohnung nur aus ihm und seiner Ehefrau besteht, bleibt ohne entscheidenden Einfluß, da es sich um die Dienstwohnung für den ersten Lehrer einer mehrklassigen Schule handelt und diese eine Familienwohnung sein muß, in welcher auch eine zahlreichere Familie ausreichenden Raum findet. Die Küche gleichzeitig zum Wohn- und Schlafraume zu bestimmen, ist unzulässig. Hierzu kommt, daß das Zimmer, dessen Abzweigung von der in Rede stehenden Dienstwohnung in Aussicht genommen ist, höchstens 50, nicht 60 Kinder, wie die Königliche Regierung annimmt zu fassen vermag, da bei Schulzimmern mittlerer Größe der Satz von 0,60 □m für jedes Kind, welcher schon bei großen Klassen bis zu achtzig Plätzen knapp ist, bei weitem nicht ausreicht, wenn die Subsellien den heutigen Anforderungen gemäß vorschriftsmäßig aufgestellt werden sollen. Außerdem ist auch die Beleuchtung des Raumes, welche für Schulzwecke mindestens $^1/_5$ bis $^1/_6$ der Grundfläche als Fensterfläche verlangt, für ein Schulzimmer nicht genügend, und entbehrt der Raum entsprechender Ventilation zur Abführung der verdorbenen Luft, um ein vorschriftsmäßiges Schulzimmer für höchstens 50 Kinder zu gewinnen. Im Uebrigen würde sonach bei Abzweigung des in Rede stehenden Zimmers von der Dienstwohnung des ersten Lehrers an der genannten Schule dessen Wohnung rund 20 □m Zimmerfläche weniger, als in der Regel mindestens gewährt wird, und kein größeres Zimmer enthalten.

*) Vorstehend Nr. 4.
**) Oben Bd. I § 179 Nr. 2.
***) Oben Bd. I § 179 Nr. 3.

Digitized by Google

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Weitere veranlassen und den N. auf die Vorstellung vom 28. October v. J. bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 14873.

9.

Berlin, den 11. April 1872.

Auf den Bericht vom 19. Januar d. J. erhält die Königliche Regierung den Anschlag nebst Zeichnungen zum Neubau des evangelischen Kirchschulhauses in N. superrevidirt zurück, um mit der Bauausführung vorzugehen. Im vorliegenden Fall wird von einer Verminderung der projectirten Wohnungsräumlichkeiten abgesehen.

Wenn nicht besondere Umstände, welche von der Königlichen Regierung jedesmal bei Einreichung eines Schulbauprojects zur Superrevision zu erörtern sind, ein Anderes bedingen, ist auch im dortigen Verwaltungsbezirk der Wohnungsbedarf für eine gewöhnliche Landschullehrerstelle auf zwei ausreichend geräumige heizbare Stuben, eine bis zwei Kammern und die sonst nöthigen Wirthschaftsgelasse zu beschränken.
U. 5969.

10.

Ein Resolut der Königlichen Regierung in N. vom 7. Februar 1865, bestätigt durch Erlaß vom 22. Mai d. J. (7445 U.) ordnet die Errichtung eines Ofens in der zweiten Wohnstube einer Lehrerwohnung an, weil letztere für einen verheiratheten Lehrer grundsätzlich aus zwei heizbaren Stuben nebst Zubehör bestehen soll. —

10a.

Berlin, den 22. Juni 1885.

Dem Schulvorstande eröffne ich auf die Recursschrift vom 24. April 1885, unter Anschluß der Anlagen, daß die Baupflichtigen gehalten sind, für die zu den Dienstwohnungen der Volksschullehrer gehörigen heizbaren Zimmer auch die erforderlichen Oefen*) zu liefern, ohne Rücksicht darauf, ob letztere — den örtlichen Verhältnissen oder Gewohnheiten entsprechend — feststehend oder transportabel hergestellt werden.

Eine Abänderung der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 2. März d. J., durch welche der dortigen Schulgemeinde aufgegeben wird, für die Wohnung des Lehrers N. zwei Oefen zu beschaffen, muß ich daher ablehnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
den Schulvorstand zu N.
G. III. 5838. U. III. a.

11.

Berlin, den 26. Februar 1874.

Auf den Bericht vom 31. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die zurückfolgende Beschwerde des Lehrers N. zu N. vom 13. Juli v. J. über die Unzulänglichkeit seiner Dienstwohnung nicht als unbegründet zurückgewiesen werden kann.

Ein Wohngelaß von einer Stube und einer Kammer von so beschränktem Umfange, wie es im vorliegenden Fall sich darbietet, kann auf die Dauer dem Bedürfniß nicht genügen. Der Lehrer hat vielmehr einen durch die Rücksicht auf die Sitte, die Gesundheit und das wirkliche Bedürfniß unterstützten Anspruch auf Einrichtung eines zweiten Wohnzimmers von entsprechender Größe oder wenigstens einer zweiten Kammer. In der Regel ist die Familienwohnung eines Landschullehrers, abgesehen von den erforderlichen Wirthschaftsräumen, auf zwei geräumige heizbare Stuben und eine dritte Stube oder Kammer, welche als Gelaß im Dachgeschoß und am Giebel desselben gewöhnlich herzustellen ist, zu bemessen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Geeignete in die Wege leiten und den Bittsteller bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung in N.
G. I. 1243.

18.

Der Königlichen Regierung sende ich die Anlagen des Berichts vom 25. März d. J. mit dem Eröffnen zurück, wie die Königliche Ober-Baubehörde bei Superrevision des Projects zum Neubau des evangelischen Schulhauses in G. es als einen Mangel bezeichnet hat, daß auf Anlage eines Kellers nicht Bedacht genommen worden ist, obwohl die Bodenverhältnisse keine Schwierigkeiten entgegenstellen.

Daß, wie im Erläuterungsbericht angeführt ist, in jener Gegend bei derartigen Gebäuden Keller nicht gebräuchlich seien, kann als hinreichender Grund zur Beglassung desselben im vorliegenden Fall und bei öffentlichen Bauten überhaupt um so weniger gelten, als der Besitz eines kleinen Kellers für den Haushalt eines Lehrers im Bedürfniß liegt.

Berlin, den 19. August 1863.
U. 15494.

14. Beschaffung der nöthigen Wirthschaftsräume für den Lehrer.

Auf den Bericht vom 5. d. M., betreffend den Bau einer Scheune bei der evangelischen Schule in N., bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 7. April d. J. und verwerfe den dagegen von der Gemeinde daselbst erhobenen Recurs.

Nach § 12 Nr. 3 der Schulordnung vom 11. December 1845 ist dem Lehrer an einer Schule auf dem Lande ein Ackerstück von 1 Morgen culmisch oder 2 Morgen 47 Quadratruthen preußisch zu gewähren. Demgemäß ist bei der Regulirung der Schule in N. nach den Vorschriften der Schulordnung dem Lehrer das Schulland von 2 Morgen 31 Quadratruthen preußisch als das zu gewährende Ackerstück überwiesen worden. Es ist daher un-

*) cf. § 301 Nr. 13b.

Digitized by Google

erheblich, ob dieses Land ursprünglich als Abfindung für die der Lehrerstelle früher zugestandene Weideberechtigung und das derselben gebührende Futter gegeben worden ist, und kann es mithin nach § 12 Nr. 5 a. a. O. keinem Zweifel unterliegen, daß die Gemeinde dem Lehrer die zur Benutzung jenes Landes als Ackerlandes erforderlichen Wirthschaftsräume gewähren muß.

Der fernere Einwand der recurrirenden Gemeinde, daß jenes Land zur Ackernutzung untauglich sei, ist hinfällig, weil dasselbe bisher schon zur Gewinnung von Feldfrüchten benutzt worden ist, und eventuell daraus nur für die Gemeinde die Verpflichtung folgen würde, an Stelle dieses Landes ein anderes, zur Gewinnung von Feldfrüchten taugliches Stück Land dem Lehrer zu gewähren.

Hiernach konnte der Recurs der Gemeinde N. nicht als begründet anerkannt werden.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 21. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
U. 15281.

15.

Berlin, den 19. Juli 1867.

Die Beschwerde vom 15. April d. J. wegen des Baues des Scheunen- und Stallgebäudes bei dem dritten Schulhaus zu N. kann ich für begründet nicht erachten.

Die Entscheidung der Königlichen Regierung zu N. in dem Reskript vom 31. August 1864,

„daß eine für einen verheiratheten Lehrer ausreichende Wohnung zu erbauen,"

schließt die Errichtung der einem Lehrer auf dem Land unentbehrlichen, als Pertinentien der Wohnung zu betrachtenden Wirthschaftsräume, wie Scheune und Stall, nicht aus; die Gutsherrschaft hat zu diesen Baulichkeiten in demselben Verhältniß wie für das Wohnhaus beizutragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Gutsherrschaft zu N.
U. 17912.

16.

(Forst. v. Nr. 7.)

Den von dem ꝛc. N. gewünschten Scheunenraum anlangend, so wird über die Nothwendigkeit eines solches das Gutachten eines unparteiischen landwirthschaftlichen Sachverständigen einzufordern sein. Sollte dasselbe dahin lauten, daß nach Maßgabe der zur Stelle gehörigen Landdotation ein neuer Raum zum Bergen der Vorräthe ꝛc. nothwendig erscheine, so würden wegen Herstellung eines solchen Raumes die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten sein.

Berlin, den 30. September 1879.

G. III. 7826.

17.

(Forst. v. § 305, Nr. 33.)

Die Oeconomie-Räume sind jedenfalls nur nach dem Bedürfniß der Landdotation oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, nach dem kleinsten Maßstab einer ländlichen Hauswirthschaft zu bemessen.

Die Königliche Regierung hat die Gemeinde hiernach zu bescheiden resp. derselben aufzugeben, ein dieser Verfügung entsprechendes Bauproject anfertigen oder das vorhandene entsprechend umarbeiten zu lassen.

Berlin, den 9. April 1879.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königlichen Regierung zu N.
G. III. 5633.

18.

(Forst. v. § 305, Nr. 28.)

Zur Beurtheilung der Raumverhältnisse der Wirthschaftsgebäude sind Angaben über den Umfang und die Beschaffenheit der Schuldotation, insbesondere den Ertrag der Dienstländereien, die Größe des Viehstandes, die Art und den Umfang der Naturalbezüge erforderlich.

Berlin, den 30. November 1868.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover.
U. 30582.

19.

Die Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. hat den derselben Behufs der Superrevision des Entwurfs zum Neubau eines Wirthschaftsgebäudes auf dem Schulgehöft zu N. mitgetheilten Bericht der Königlichen Regierung vom 24. v. M. mit dem Bemerken an mich zurückgelangen lassen, daß dem Entwurf eine von dem Kreisbaumeister aufgestellte Berechnung des Raumbedürfnisses zum Grunde liege, in welcher landwirthschaftliche Principien zur Anwendung gekommen seien, die, soweit der Gegenstand überhaupt vom bautechnischen Standpunkt aus beurtheilt werden könne, zur Herbeiführung eines richtigen Resultats des Ernteertrages der zur Schulstelle gehörigen Ländereien und des danach zu haltenden Viehstands schwerlich geeignet erscheinen.

In der zurückfolgenden Berechnung ist der aus Gärten, Acker- und Weideland bestehende Gesammtbesitz von 14 Morgen 162 Quadratruthen in drei gleiche Theile getheilt und dabei angenommen, daß $^1/_3$ davon, 4 Morgen 147 Quadratruthen, zur steten Aufrechthaltung der Tragfähigkeit des Landes ungenutzt als Brache liegen bleiben müsse, eine Annahme, die, namentlich bei einem Landcomplex von so geringem Umfang den in neuerer Zeit zur Geltung gekommenen öconomischen Grundsätzen widerspricht. Abgesehen davon ist ferner in der Berechnung zwar das Quantum der Aussaat der verschiedenen Getreidearten und danach das Gesammtbedürfniß an Scheunenraum mit 4375 Cubikfuß angegeben; es findet sich aber nicht, was die Hauptsache zur Beurtheilung des Gegenstandes bleibt, ein specieller Nachweis des bei der vorausgesetzten Aussaat zu erzielenden Ernteertrages der einzelnen Fruchtgattungen, der allein auch die Grundlage für die Ermittelung des Viehstandes

Digitized by Google

giebt. Wird die überdies keiner Revision unterzogene Berechnung sachgemäß aufgestellt, so wird sich voraussichtlich das Raumbedürfniß anders herausstellen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, eine solche Berechnung von einem bewährten landwirthschaftlichen Sachverständigen ausstellen, nach dem Ergebniß derselben event. das Bauproject umarbeiten zu lassen und demnächst anderweit zu berichten.

Berlin, den 26. Februar 1866.
U. 4904.

21.

Berlin, den 18. Mai 1861.

Was sodann die Bauausführung anlangt, so ist die aus dem § 12 litt. a des Schulreglements vom 18. Mai 1801 entnommene Beschwerde des Dominium N. als zutreffend nicht zu erachten. Dort ist nicht vorgeschrieben, daß die nöthige Stallung ꝛc. mit dem Wohn- und Lehrraum unter Einem Dache angebracht werden müsse, denn abgesehen davon, daß diese Auslegung nicht einmal für richtig erachtet werden könnte, wenn der bezügliche Passus, wie Recurrent behauptet, lautete: „auch daß in dem Hause die nöthige Stallung ꝛc. beigefügt sei", so fehlt das Wort „in" in den officiellen Ausgaben des Reglements. Es kommt hinzu, daß durch die unter dem 9. December 1822 republicirte baupolizeiliche Verordnung für den dortigen Regierungsbezirk (Oppeln) ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß Gebäude, in denen Feuerungen vorhanden sind, nicht mit andern Behältnissen, als Ställen ꝛc., unter einem Dache angelegt werden dürfen. Hiernach muß die abgesonderte Erbauung der Stallungen ꝛc. bei dem Schulhause als gerechtfertigt erachtet werden.
U. 9232.

22. Verpflichtung zur Herstellung des Schweinekoventrogs in Schuletablissements.

Berlin, den 3. März 1871.

Auf den Bericht vom 20. December v. J., betreffend die Erneuerung des Schweinekoventrogs auf dem Schuletablissement zu N., und auf die Recursbeschwerde des Lehrers N. daselbst vom 18. November v. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 22. October v. J. dahin abgeändert,

daß die Erneuerung des Schweinetrogs den Schulbaupflichtigen zur Last zu legen.

Da für einen ordnungs- und bestimmungsmäßigen Gebrauch eines Schweinestalls ein Trog nicht entbehrt werden kann, so ist ein solcher nach § 79 Theil I Titel 2 Allgemeinen Landrechts als „Zubehör" des Stalls anzusehen und demnach von denjenigen neu zu beschaffen, denen in Ansehung des Stalles die Baupflicht obliegt. Nach diesem Grundsatz ist auch laut des in den wiederbeifolgenden Acten befindlichen Anschlags vom 23. Januar 1842 beim Neubau des Schulstalles verfahren, indem sub Nr. 23 daselbst für „einen Schweinetrog nebst Klappe" das erforderliche Holz ausgeworfen ist.

Hiernach ist das Resolut, wie geschehen, abzuändern gewesen.
U. 32926.

23. Unterhaltung der Dienstwohnungen.

Berlin, den 5. Februar 1870.

Die in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 27. December v. J. erwähnten Circular-Verfügungen der Herrn Minister für Handel ꝛc., des Innern und der Finanzen enthalten nur Declarationen des Regulativs vom 18. October 1822 wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten für Dienstwohnungen der Staatsbeamten.*) Dieses Regulativ bestimmt aber im § 17, daß es in Absicht aller Geistlichen und Schulbediensten, welchen von Communen und Patronen, in letzterer Eigenschaft auch vom Staat, Dienstwohnungen beigelegt seien, bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 § 784 ff. lediglich sein Bewenden behalte.**) Die Eingangs gedachten Circular-Verfügungen können mithin auf die Lehrer, welche Patronat-Dienstwohnungen inne haben, keine Anwendung finden.
U. 204.

24. Bestreitung von Reparaturen an Amtswohnungen der Pfarrer und Kirchendiener.

Bei der Aufstellung von Kostenanschlägen über die aus dem Patronat-Baufonds zu bestreitenden Reparaturen an den Amtswohnungen der Pfarrer und Kirchendiener werden häufig die Bestimmungen der §§ 784, 785 und 786 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts und der Circular-Rescripte des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. October 1841***) und 17. März 1842,†) resp. des § 138 des Provinzialrechts des Herzogthums Westfalen nicht gehörig berücksichtigt, — woraus nicht nur ungerechtfertigte Mehrausgaben für den Patronat-Baufonds entstehen, sondern auch häufig Ansprüche auf eine ausgedehntere Bauverpflichtung des Fiscus überhaupt hergeleitet werden. — Wir machen Sie daher darauf aufmerksam, daß nach den allegirten gesetzlichen Bestimmungen die Pfarrer und Kirchendiener folgende Reparaturen ꝛc. der Regel nach aus eigenen Mitteln bestritten müssen:

a) alle Reparaturen an Thüren, Fenstern, Oefen, Schlössern ꝛc., überhaupt an allen innnern Pertinenzstücken, ohne Rücksicht auf den hierfür erforderlichen Kostenbetrag.
b) alle Reparaturen an Hecken, Zäunen und Gehegen, ebenfalls ohne Rücksicht auf den Kostenbetrag.
c) alle andern kleinen Reparaturen, d. h. solche, welche entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder deren Kosten — und zwar für jede einzeln genommen — für den Pfarrer nicht über drei, für den Kirchendienten nicht über einen Thaler betragen.
d) alle Reparaturen, Erneuerungen und Neubauten, welche durch das eigene persönliche Verschulden der Nutznießer veranlaßt worden.

In dem Herzogthum Westfalen müssen die katholischen Pfarrer und Vicare

*) cf. oben Bd. I § 36.
**) cf. nachstehend.
***) cf. nachstehend in Nr. 25 sub a.
†) Unten Anh. II.

Digitized by Google

die zur baulichen Unterhaltung erforderlichen Reparaturen überhaupt ohne Rücksicht auf den sub c normirten Maximalsatz selbst bestreiten.

Dagegen erstreckt sich diese Verpflichtung der Nutznießer auch nur auf die gewöhnliche Unterhaltung der innern Pertinenzstücke, Zäune Hecken ꝛc. in brauchbarem Zustande, nicht aber auf deren Erneuerung, sofern dieselben ohne Verschulden des Wohnungsberechtigten durch Alter, Zufall ꝛc. unbrauchbar werden.

Von dieser Regel darf zu Ungunsten des Fiscus nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn eine ausgedehntere Bauverpflichtung desselben entweder durch einen speciellen Rechtstitel — Vertrag — Judicat ꝛc. — oder durch eine rechtsgültige Observanz vollständig nachgewiesen ist. In letzterer Beziehung genügt es zum Beweise einer Observanz keineswegs, wenn einmal oder auch mehrfach derartige dem Nutznießer zur Last fallende Reparaturkosten aus dem Patronat-Baufonds gezahlt worden sind, vielmehr muß deren Bestreitung als eine rechtliche Verpflichtung in Anspruch genommen werden und auch dauernd und gleichmäßig erfolgt sein.

Sie haben hiernach bei der Aufstellung von Kostenanschlägen über Reparaturen an Amtswohnungen von Pfarrern und Kirchendienern die Veranschlagung streng auf die dem Fiscus obliegenden Arbeiten zu beschränken, — etwaige weiter gehenden Ansprüche der Nutznießer sofort zurückzuweisen, und bei jeder Abweichung von der oben angegebenen gesetzlichen Regel die Veranlassung in dem Erläuterungsberichte, resp. bei Einreichung des Kostenanschlags speciell anzugeben.

Arnsberg, den 3. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

25. Erläuterung zu §§ 784—86 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 betr. die Kosten der Reparaturen (cf. Anh. I).

a) In Betreff der Zäune und Gehege.

In demjenigen Bezirk, wo das Ostpreußische Provinzialrecht Geltung hat, also in dem Kreise Rosenberg und einem Theile der Kreise Marienwerder und Graudenz — cf. Amtsblatt Nr. 15 pro 1845 — werden nach § 2 Zusatz 200 die Zäune von den Eingepfarrten unterhalten, oder es wird von ihnen an Orten, wo es hergebracht ist, ein besonderes Zaungeld entrichtet. Das Provinzialrecht der Neumark, welches in einzelnen Theilen des Kreises Dt. Crone gilt, enthält bezüglich der Zäune und Gehege keine besonderen Bestimmungen. Nach dem in dem übrigen Theile des Regierungsbezirks geltenden Westpreußischen Provinzialrecht (cf. § 45) hat es, wo seither die Zäune und Gehege bei den Pfarr-, Organisten- und Küster-Gebäuden von den Gemeinden unterhalten worden sind, bei dieser Observanz sein Bewenden.

In Anwendung der landrechtlichen Vorschrift des § 784 hat das Ministerialrescript vom 21. October 1841 (Verw.-Minist.-Bl. S. 324) bestimmt:

daß zwar die hier dem Pfarrer auferlegte Verpflichtung nicht auch die Hergabe der Kosten eines Neubaues für einen gänzlich verfallenen Zaun in sich begreift, sondern sich auf bloße Reparaturen beschränkt, daß aber diese Reparaturkosten dem Pfarrer ohne Rücksicht auf einen bestimmten Betrag zur Last fallen, und daß ex § 798 l. c. der Pfarrer sogar verpflichtet ist, auch die gesammte Wiederherstellung des Zauns (also den Neubau) auf eigene Kosten zu bewirken, wenn er durch Vernachlässigung der erforderlichen Reparaturen den Verfall des Zauns veranlaßt hat. Ist dagegen ohne ein Verschulden des Pfarrers, durch Zufall, Alter oder durch die Vernachlässigung seines Amtsvorgängers der Verfall des Zaunes oder Geheges veranlaßt worden, so tragen die Kosten der Neuerstlagung, soweit das Kirchenvermögen nicht zureicht, die Bauverpflichteten — Patron und Gemeinde —.

b) In Betreff der Unterhaltung der Pertinenzstücke.

Unter dem Ausdruck „Unterhalten" sind nur Reparaturen und nicht Neubauten zu verstehen. Die Erneuerung der inneren Pertinenzstücke (§ 786), sofern dieselben dem Nutzungsberechtigten in brauchbarem Zustande übergeben, ohne Verschulden desselben durch Alter, Zufall, oder durch Vernachlässigung des Amtsvorgängers unbrauchbar geworden sind, fällt nicht dem Pfarrer zur Last (Rescript vom 17. März 1842. B.-M.-Bl. S. 111).*)

Wegen der Umsetzung von Stubenöfen ist durch Ministerialrescript vom 6. Mai 1842 noch besonders festgesetzt, daß die Umsetzung eines Ofens im Pfarrhause, auch wenn dabei die Hinzufügung neuen Materials an Ofenkacheln, jedoch nicht zum überwiegenden Theile, erforderlich ist, zu derjenigen Instandsetzung der innern Pertinenzstücke des Gebäudes gehört, welche der Pfarrer nach § 786 a. a. O. aus eigenen Mitteln zu tragen hat.

Die Herren Baubeamten werden aufgefordert, bei Veranschlagungen ꝛc. von Reparaturen an den Pfarr-Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf diese Bestimmungen Rücksicht zu nehmen und alle solche Arbeiten, die durch den Nutznießer zu bewirken sind, von der Veranschlagung resp. Nachweisung über die von den Bauverpflichteten zu tragenden Kosten auszuschließen. Um die Nutznießer jedoch zu ihrer Pflicht anhalten zu können, und damit die Gebäude nicht durch die Unterlassung der fraglichen Reparaturen ꝛc. leiden, sind die desfallsigen Arbeiten mit Angabe des Kostenbetrages in den Begleitberichten näher zu bezeichnen.

Zugleich verpflichten wir die Herren Baubeamten, auf denjenigen Pfarreien landesherrlichen Patronats, die Sie zum Zwecke der Erledigung von Dienstaufträgen besuchen müssen, von Zeit zu Zeit Gebäude-Revisionen abzuhalten und Sich zu überzeugen, ob die Nutznießer im Allgemeinen ihren vorbezeichneten Verpflichtungen nachkommen. Etwaige Ausstellungen hierbei sind von Amtswegen uns zur Anzeige zu bringen.

Marienwerder, den 7. Juli 1862.

Königliche Regierung.

An
sämmtliche Königliche Baubeamte des Departements.

*) Unten Anh. II.

Digitized by Google

26. Zahlung des Schornsteinfegerlohns in Lehrerwohnungen.

Auf die Vorstellungen vom 10. April und 24. Mai d. J. eröffne ich Ihnen, daß Ihre Beschwerde über die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 3. April d. J., durch welche Sie zur Zahlung des Lohns für das Reinigen der Schornsteine in Ihren Dienstwohnungen für verpflichtet erachtet worden sind, nicht begründet ist.

Das Reinigen der Schornsteine steht dem Reinigen der Oefen und Ofenröhren, sowie den sonstigen Wohnungsreinigungen gleich. Daß das Schornsteinfegen einer besonderen polizeilichen Controle unterliegt, macht in der Sache selbst keinen Unterschied. Das Schornsteinfegerlohn gehört daher zu den gewöhnlichen Wirthschaftskosten und muß also, sofern nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen, von dem Nießbraucher getragen werden. Demgemäß sind nach dem Regulativ vom 18. October 1822 (v. Kamptz, Annalen Band 7 Seite 3)*) auch die Königlichen Beamten, welche Dienstwohnungen inne haben, zur Zahlung des Schornsteinfegerlohns verpflichtet.

Es muß daher bei der Verfügung der Königl. Regierung vom 3. April c. sein Bewenden behalten.

Berlin, den 24. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Brüggemann.

An
den Lehrer und Organisten ꝛc.
K. 1740.
E. U. 15209.

27. Benutzung der Dienstwohnung, Erforderniß der Zustimmung der Gemeinde sowie der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zur Vermiethung einer Lehrerwohnung insbesondere in der Provinz Hannover.

Berlin, den 14. Juni 1882.

Wird einem Lehrer auf Grund des § 20 des Hannöverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845**) von der Schulgemeinde eine Dienstwohnung gewährt, so erfolgt deren Gewährung lediglich in Rücksicht auf das Amt und die Person des Inhabers des Amtes. — Daraus, daß keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung existirt, welche den Lehrer verpflichtet, die im Schulhause ihm angewiesene Dienstwohnung zu beziehen, kann nicht gefolgert werden, daß derselbe die Annahme resp. das Beziehen der Dienstwohnung verweigern könne. Vielmehr findet die Verpflichtung eines Lehrers, eine ihm angewiesene Dienstwohnung anzunehmen und zu beziehen, in dem hierbei obwaltenden dienstlichen Interesse und in dem Verhältnisse des Lehrers als Staatsdieners ihre Begründung. Seitens der Schulaufsichtsbehörde kann einem Lehrer auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung allerdings erlassen werden, ohne daß in dieser Hinsicht der Schulgemeinde ein Recht zum Widerspruche zusteht. Glaubt daher das ꝛc. mit Rücksicht darauf, daß der Lehrer N. ein ihm oder seiner Ehefrau zugehöriges Haus bewohnt und daß aus diesem Umstande irgend welche Nachtheile für den Schuldienst sich nicht ergeben, den gedachten Lehrer davon entbinden zu können, daß er die Dienstwohnung beziehe, so ist diesseits hierbei über die Dienstwohnung nichts zu erinnern. — Was ferner die Disposition über die Dienstwohnung des ꝛc. N. betrifft, so würde ja, wenn das Recht der Lehrer an den Dienstwohnungen, welche ihnen von den dazu Verpflichteten gewährt werden, im Gebiete des in der Provinz Hannover geltenden gemeinen Rechtes ebenso, wie im Geltungsgebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechtes und des Französischen Rechtes lediglich ein mit Rücksicht auf das Amt und die Person des Inhabers des Amtes bewilligtes Gebrauchs- oder Wohnungsrecht (usus), nicht wie in dem Bescheide des vormaligen Hannoverschen Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 22. Januar 1859 angenommen zu sein scheint, ein Nießbrauchsrecht (usus fructus) ist, eine Vermiethung der Dienstwohnung ohne Zustimmung der Schulgemeinde bezw. des dieselbe vertretenden Schulvorstandes für zulässig nicht erachtet werden können. Dagegen giebt die unentgeltliche Ueberlassung eines Theiles der Dienstwohnung an die Wittwe L. dem Schulvorstande keinen Anlaß zu gegründeter Klage.
(cf. Forts. § 172 Nr. 1.)
U. IIIa. 10847.

28. Zu der Vermiethung der Dienstwohnung eines Schullehrers bedarf es der Zustimmung der die Wohnung gewährenden Gemeinde ꝛc. sowie der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Berlin, den 12. März 1881.

In der von dem Herrn Oberpräsidenten mir zur Entscheidung vorgelegten Beschwerdesache des Gemeinderathes zu N. bezüglich der Vermiethung der Dienstwohnung des Lehrers N. erwiedere ich der Königlichen Regierung mit Bezug auf die an den Herrn Oberpräsidenten erstatteten Berichte vom 2. Juni und 30. November v. J., daß nicht blos im Geltungsgebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechtes, sondern auch in dem des französischen Rechtes das Recht der Lehrer an den ihnen von den dazu Verpflichteten (Gemeinden, Schulgemeinden ꝛc.) gewährten Dienstwohnungen lediglich ein mit Rücksicht auf das Amt und die Person des Inhabers des Amtes bewilligtes Gebrauchs- oder Wohnungsrecht, nicht ein Nießbrauchsrecht ist und deshalb den Lehrern nicht die Befugniß zuzugestehen ist, die ihnen angewiesenen Dienstwohnungen ohne Zustimmung derjenigen, welche solche zu gewähren haben (Gemeinden, Schulgemeinden ꝛc.), an Andere abzutreten oder zu vermiethen (§§ 22 bis 28 Tit. 19 Th. I. Allgemeines Landrecht, Art. 628, 631 bis 634 des Code civil).

Es ist deshalb die Beschwerde des Gemeinderathes zu N. über die Verfügung der Königlichen Regierung vom 12. Februar v. J., insoweit durch die letztern dem Lehrer N. die Vermiethung seiner Dienstwohnung auch ohne Zustimmung, bezw. gegen den Widerspruch der Gemeinde gestattet wird, nicht für unbegründet zu erachten.

Die Königliche Regierung wolle daher im Sinne der Verfügung des Herrn Oberpräsidenten vom

*) Jetzt Regulativ vom 26. Juli 1880 (Min.-Bl. S. 263) § 14b (oben Bd. I § 36 Nr. 1).
**) cf. unten Band III. a. E.

Digitized by Google

3. August v. J. und dieses Erlasses Ihre Verfügung vom 12. Februar v. J. einer Abänderung unterwerfen und den Gemeinderath zu N. auf dessen zurückfolgende Beschwerde vom 10. März v. J. dementsprechend bescheiden.

Die Circularverfügung der Königlichen Regierung vom 28. März 1826 wird nur insoweit einer Erläuterung bedürfen, als in derselben nicht zum Ausdrucke gebracht ist, daß es zu der ausnahmsweise für zulässig zu erachtenden Vermiethung der Dienstwohnung eines Schullehrers nicht bloß der im Schulinteresse der Schulaufsichtsbehörde vorbehaltenen Genehmigung, sondern in allen Fällen auch der Zustimmung der Dienstwohnung gewährenden Gemeinde, der Schulgemeinde ꝛc. bedürfe.

Der Erlaß vom 27. Februar 1872*) (Centrbl. 1872 S. 227) ist unter anderen Voraussetzungen ergangen und deshalb die Berufung der Königlichen Regierung auf diesen Erlaß zur Begründung Ihrer entgegengesetzten Auffassung für zutreffend nicht zu erachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 11177.

28a.

Berlin, den 26. Juli 1884.

Die Meinung des Lehrers N., daß er als Nutznießer der Dienstwohnung im Schulhause berechtigt gewesen sei, dem Domänenpächter N. das Abtrocknen von Wäsche auf dem zu seiner Dienstwohnung gehörigen Boden des Schulgebäudes zu gestatten, ist eine irrthümliche, wie die Königliche Regierung aus dem in dem Erlasse vom 12. März 1881 — Centralbl. S. 469**) — dieserhalb bemerkten und aus den daselbst angezogenen §§ 22 bis 28 Titel 19 Theil I Allgemeinen Landrechtes, insbesondere aus dem § 28 a. a. O. entnehmen wolle.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 16619.

29.

Berlin, den 27. Februar 1872.

Die von Ew. Wohlgeboren an den Herrn Minister des Innern gerichtete, von demselben ressortmäßig an mich zur Verfügung abgegebene Beschwerde vom 16. November pr. über die Verfügung der Königlichen Regierung zu Cassel vom 19. September pr., wodurch dieselbe zu der mit Zustimmung des Schulvorstands erfolgten Vermiethung eines Theiles der Dienstwohnung des Cantors N. daselbst ihre Genehmigung ertheilt hat, kann ich für begründet nicht erachten.

Ew. Wohlgeboren haben für Ihre Behauptung, daß dergleichen Dienstwohnungen nicht vermiethet werden dürfen, Rechtsgründe nicht angeführt; das Gegentheil folgt vielmehr aus dem dem Inhaber der Stelle als Nießbraucher zustehenden Nutzungsrecht und ist bereits ausgesprochen durch den in die Neue Sammlung der Kurhessischen Landesordnungen von Kuhlenkamp aufgenommenen Consistorialbeschluß vom 14. April 1797.

Der Cantor N. hat unterm 3. Juli pr. dem Schulvorstande dortselbst vorgestellt, daß er aus persönlichen Rücksichten eine kleine, stille unbescholtene Familie in seine Dienstwohnung aufzunehmen wünsche, und für jede dadurch etwa entstehende Beschädigung Garantie übernehme. Der Schulvorstand hat ihm nach näherer Prüfung die Genehmigung unter dem Vorbehalte jederzeitiger Zurückziehung und unter der Bedingung ertheilt, daß er für alle Beschädigungen durch die Miether einstehe. N. ist Wittwer und steht nach der Verheirathung seiner Tochter ganz allein, er hat daher nicht nur an der Hälfte seiner Dienstwohnung genügenden Raum, sondern es ist für ihn sogar sehr wünschenswerth, eine zuverlässige Hausgenossenschaft für Erkrankungsfälle und dergleichen zu haben.

Unter diesen Umständen lag für die Königliche Regierung als Oberschulbehörde keine Veranlassung vor, ihre Zustimmung zu der Vermiethung des entbehrlichen Wohnungsraumes zu versagen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Herrn ꝛc.
U. 5624.

Anhang.

I. In Ansehung der Pfarrer und Kirchenbedienten bestimmt das Allgemeine Landrecht II, 11 über die Unterhaltung der Dienstgebäude:

§ 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, sowie kleine Reparaturen an den Gebäuden müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen.

§ 785. Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über 3, und für den Kirchenbedienten nicht über 1 Thlr. betragen.

§ 786. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergl. innere Pertinenzstücke der Gebäude, müssen von dem Nießbraucher, mit eignen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden.

§ 798. Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachlässigung der kleinen Reparaturen, oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, zur Vergrößerung desselben Anlaß gegeben: so muß die Wiederherstellung auf desselben eigene Kosten geschehen.

II. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17. März 1842 an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich Köln, Koblenz, Aachen und Trier), betr. die Bestreitung der kleineren Reparaturen an den Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer:

— 3. Was die Schullehrer anbetrifft — sofern dieselben nicht zugleich als Kirchenbediente ange-

*) Unten Nr. 29.
**) Vorstehend.

Digitized by Google

stellt sind und als solche unter den Bedingungen des § 784 a. a. O. eine kirchliche Amtswohnung benutzen — so ist eine Verpflichtung, die kleineren Reparaturen an ihren Wohnungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, ihnen nicht auferlegt. Die §§ 18 und 19 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts legen nur den Gebäuden und dem Vermögen der Schulen gleiche Rechte wie den Kirchen bei, unter besonderer Bezugnahme der §§ 170 u. ff. und § 192 ff. in Theil II Titel 11 Abschnitt IV (die in den älteren Ausgaben befindliche Bezeichnung: Sect. IX und in den neueren Ausgaben: Abschnitt 9 beruht auf einem offenbaren Zahlendruckfehler.)*)

Aus dieser Bestimmung kann nicht gefolgert werden, daß den Schullehrern gleiche Verpflichtungen bei Unterhaltung ihrer Wohnungen obliegen sollen, wie den Pfarrern und Kirchenbedienten in Abschnitt 10 § 784 ff. auferlegt sind.

In Ermangelung *besonderer Provinzialgesetze* oder eines *speziellen Rechtstitels* kann daher nur die Vorschrift des § 34 Theil II Titel 12 zu Gunsten der Schullehrer zur Anwendung gebracht werden, welche die Unterhaltung der *Schulmeisterwohnungen* ohne Einschränkung den zur Schule gewiesenen Einwohnern als eine gemeine Last auferlegt. —

— 6. In denjenigen Fällen, in welchen den Geistlichen, Kirchenbedienten oder Schullehrern die Verpflichtung zur Bestreitung der kleinen Reparaturen obliegt, haben die geistlichen Obern und Inspectoren darauf zu sehen, daß die Wohnung dem Berechtigten im guten Stande überliefert werde, und die Aufnahme eines gehörigen Uebergabeprotocolls zu veranlassen.

(Ministerialbl. d. i. V. 1842 S. 112.)

§ 308. Aufbringung der Deichbaukosten für die Dotationsgrundstücke der Lehrer und Küster.

Vorbericht.

Die Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 22. August 1809 (Centralblatt 1860 S. 170 ff.), 4. Mai 1869 (Centralblatt 1862 Seite 166 ff.), 19. December 1862 (Centralblatt 1863 S. 247 ff.), des Reichsgerichts vom 7. October 1880 (Entscheidungen Band II Seite 329) verneinen die Verpflichtung der Pfarrer und Küster zur Tragung der Deichbaukosten für ihre Dotationsgrundstücke im Gebiet des Allgemeinen Landrechts, weil ihre Verbindlichkeiten in Bezug auf dieselben nicht schlechthin nach den Vorschriften über den Nießbrauch zu normiren seien, sondern dabei alle diejenigen Bestimmungen auszuschließen sind, welche der Stellung dieser Beamten, insbesondere dem Zweck, ihnen durch die Grundstücke ein gesichertes Auskommen zu gewähren, widersprechen würden, dies aber bei den oft unberechenbar hohen Deichbaukosten zutreffen würde. Dieselben Gründe finden auch auf das Rechtsverhältniß der Lehrer Anwendung, und sprechen sich daher für eine unterschiedslose Befreiung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Lehrer aus die Erlasse vom 3. October 1857 (Centralblatt 1860 Seite 157 ff.), 31. August 1859 (a. a. O. Seite 171), 5. September 1859 (a. a. O. Seite 172), 21. October 1859 (a. a. O. Seite 173), 11. October 1859 (a. a. O. S. 175), 22. Mai 1860 (Centralblatt Seite 634), 23. Mai 1860 (a. a. O. Seite 635), 18. Mai 1861 (Centralblatt Seite 365), 7. October 1863 (Centralblatt 1863 Seite 637, 697). —

Um die Betreffenden gegen die Ansprüche der Deichverwaltungsbehörde zu schützen, welche auch ohne Weiteres die Nutznießer der Grundstücke heranziehen kann, vorbehaltlich ihrer Erstattungsforderung gegen die eigentlich Verpflichteten, ordnete der Erlaß vom 3. October 1857 für diesen Fall die Regelung eines Interimisticums durch die Schulaufsichtsbehörde, nach Art der Bauresolute bei Streitigkeiten über die Aufbringung der bezüglichen Deichbeiträge an. Womöglich soll das Resolut vor Ausschreibung der Deichbeiträge durch die Deichverwaltungsbehörde erlassen werden und die Regierung sich mit letzterer über die Einziehung in Verbindung setzen. Die oben mitgetheilten Erlasse sowie das Rescript vom 27. April 1861 halten diese Anordnung aufrecht. Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 1. März 1880 (Entscheidungen Bd. VI Seite 171 ff.) ist indeß von dem Abdruck dieser Verfügungen abgesehen. Es wird dort ausgeführt, daß die Deichbehörde sich unbedingt an die Nutznießer halten könne, und die Staats- und Kirchenbehörde nach dem Gesetz vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung (Gesetz-Sammlung Seite 125), nicht befugt sei, die Erstattung der von dem Pfarrer gezahlten Beiträge durch Eintragung in den Etat der Kirchengemeinde zu erzwingen, weil sie nicht berechtigt sei, diese privatrechtlichen Streitigkeiten interimistisch zu regeln. Dasselbe wird aber auch für Schulgemeinden gelten, so daß für derartige Resolute kein Raum bleibt. (cf. unten Nr. 2).

Die Schulaufsichtsbehörde hat indeß die Verpflichtung, auf die Deichverwaltungsbehörde dahin einzuwirken, daß diese möglichst die endgültig zur Tragung der Deichbaukosten verpflichtete Kirchen- bezw. Schulgemeinde in Anspruch nimmt, und ihr hierzu durch geeignete Ermittelungen die erforderlichen Unterlagen zu verschaffen.

Ueber die Verpflichtung der Nutznießer zur Zahlung der Beiträge und die sonstige Aufbringung derselben, insbesondere bei Küstereigrundstücken, verhalten sich folgende Rescripte:

1. E. v. 7. October 1863 betr. den Ausschluß einer Verpflichtung der Kirchenbeamten zur Tragung der Deichlast und betr. die Begründung der Verbindlichkeit durch Observanz.
2. E. v. 7. Oct. 1863 betgl. bei Geistlichen und Lehrern und betr. den Ausschluß einer Entscheidung im Verwaltungswege über die Erstattung der von den Nutznießern gezahlten Beträge.
3. E. v. 8. Aug. 1866 betr. die Begründung einer Observanz über die Verpflichtung des Lehrers zur Tragung der Deichbaukosten (über die Möglichkeit einer Observanz cf. Erk. des Obertrib. v. 23. Juni 1873, Striethorst Archio Bd. 89 S. 101).

*) cf. indeß Vorbericht zu §§ 314 ff. unten (Note * zu § 625 ff. Allgemeines Landrecht II, 11).

Digitized by Google

4. E. v. 27. April 1861 betr. die Zulässigkeit einer freiwilligen Uebernahme der Deichbaukosten durch die Inhaber der Küsterstellen.
5. E. v. 18. Oct. 1872 betr. den Ausschluß einer Verpflichtung des Kirchenpatrons zur Uebernahme der Deichlast für kirchliche Grundstücke.
6. Erk. des Reichsgerichts v. 3. Mai 1880 desgl.

1. Nichtverpflichtung der Nutznießer zur Aufbringung der Deichlasten von den Dotationsgrundstücken kirchlicher resp. Schulstellen.

[Auf den Bericht vom 28. Juli d. J. über das Recursgesuch der Gemeinde- und Kirchenvorsteher von P. wegen Aufbringung der Deichbeiträge für die Küstereigrundstücke daselbst setze ich mit Vorbehalt des Rechtsweges hierdurch fest,

daß die streitigen Kosten principaliter aus der Kirchenkasse zu P. zu entnehmen, und nur soweit diese unzulänglich ist, nach den Festsetzungen des Resoluts der Königlichen Regierung vom 23. Mai d. J. aufzubringen sind.

Die Zulässigkeit der Regulirung des Interimistikums in Fällen der vorliegenden Art folgt aus der Circular-Verfügung vom 3. October 1857.*)]

In der Sache selbst ist in dem Resolut nach dem Vorgang wiederholter Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals zutreffend ausgeführt worden, daß den Kirchenbeamten die Deichlast hinsichtlich ihrer Dienstländereien gesetzlich nicht obliegt. Daß aber in dem vorliegenden Fall der Küster observanzmäßig zur Uebernahme der Deichbeiträge verpflichtet sei, wie Recurrenten behaupten, kann nicht anerkannt werden. Denn die Beiträge, um welche es sich jetzt handelt, sind erst mittelst der Verordnungen vom 17. Januar 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 41 ff.) und vom 21. Januar 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 59) an Stelle der früheren Naturalunterhaltung der Deichanlagen durch die Interessenten eingeführt worden, nachdem gleichzeitig sowohl der Umfang, als auch der Zweck der beiden Deich-Societäten des Ober- und Nieder-Oberbruchs erheblich erweitert waren. Mag daher der Küster von P. auch früher die auf die Küstereigrundstücke gelegten Naturalleistungen für die Unterhaltung der Dämme getragen haben, so kann daraus nicht die Verpflichtung desselben zur Uebernahme der unter wesentlich veränderten Verhältnissen neu eingeführten Geldbeiträge zur Deichkasse hergeleitet werden.

[Der Antrag der Recurrenten, dem Nutznießer die streitigen Deichbeiträge zur Last zu legen, ist hiernach nicht statthaft.

Dagegen erscheint die eventuelle Beschwerde der Recurrenten, daß die streitige Last dem Patron**) und der Gemeinde jedenfalls nur in subsidium, principaliter aber der Kirchenkasse obliege, begründet. Es ist daher in diesem Punkte das Resolut ergänzt, im Uebrigen dagegen bestätigt.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig bekannt zu machen.]

Berlin, den 7. October 1863.

An
die Königliche Regierung zu N.
E. U. 16155.

*) cf. oben Vorbericht.
**) cf. unten Nr. 5.

2. Ausschluß interimistischer Entscheidung bezüglich der von den Nutznießern bereits gezahlten Beiträge.

Berlin, den 7. October 1863.

[Auf den Bericht vom 4. v. M., die Aufbringung der Beiträge von den Dotationsgrundstücken der Pfarre, des Diaconats und der beiden Lehrerstellen zu N. zu den Regulirungskosten der schwarzen Elster und Pulsnitz betreffend, bestätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 22. Juni d. J. mit der Maßgabe,

daß die Festsetzungen desselben nur für die noch nicht berichtigten und in Zukunft zur Ausschreibung gelangenden Regulirungsbeiträge in Kraft treten, die Nutznießer dagegen mit ihrem Anspruch auf Erstattung der bisher von ihnen gezahlten Beiträge lediglich zum Rechtsweg zu verweisen sind.]*)

Daß den Geistlichen und Lehrern gesetzlich die Deichlast hinsichtlich ihrer Dienstländereien nicht obliegt, ist im Resolut nach dem Vorgange mehrfacher Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals zutreffend ausgeführt. Ein besonderer Verpflichtungsgrund für die Nutznießer ist aber im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen und kann ein solcher namentlich nicht darin gefunden werden, daß die Nutznießer bisher unweigerlich die streitigen Beiträge geleistet haben, indem der Verband zur Regulirung der schwarzen Elster und einiger Nebenflüsse erst in neuerer Zeit errichtet ist, und sich mithin eine dem Gesetz derogirende Observanz noch nicht hat bilden können.

[Dagegen kann der Anspruch der Nutznießer auf Erstattung der schon von ihnen gezahlten Beiträge im Verwaltungswege nicht zur Geltung gebracht werden, da hinsichtlich desselben die Voraussetzungen für eine interimistische Entscheidung fehlen. Dieser Anspruch hat deßhalb lediglich zum Rechtsweg verwiesen werden müssen.]*)

U. M. 18805.

3. Observanzmäßige Verpflichtung der Stellen-Inhaber zum Tragen der Deichlasten.

Nach Inhalt der Verhandlung vom 27. April d. J. ist als feststehend anzusehen, daß die auf der Deich- und Uferordnung vom 23. Juni 1717 beruhende antheilige Naturalunterhaltung der Deiche und Entrichtung der Damm- und Ruthengelder seit unvordenklicher Zeit von dem Lehrer ohne Concurrenz der Gemeinde bestritten ist. Wenn nun nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 1 der Verordnung vom 17. Januar 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 41) an die Stelle jener Natural- und Geldleistung die durch die neue Deichrolle festgesetzten, hier in Frage stehenden Deichkassenbeiträge getreten und auch diese, wie nicht bestritten, seither vom Lehrer allein entrichtet worden sind, so muß eine von der gesetzlichen Regel über Erfüllung der Deichpflicht abweichende Ortsobservanz für dargethan erachtet, und demgemäß unter alleiniger Heranziehung des Lehrers die Gemeinde

*) cf. Vorbericht.

Digitized by Google

frei gelassen werden. [Demnach ist das Resolut, wie geschehen, zu ändern gewesen.]*)

Berlin, den 8. August 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 10593.

4. Freiwillige Uebernahme der Deichbaubeiträge durch die Nutznießer.

[Die Recurs-Entscheidung vom — steht nicht in Widerspruch mit der Circular-Verfügung vom 3. October 1857. — Durch die erstere ist das Resolut der Königlichen Regierung vom — um deswillen aufgehoben, weil nach Lage der Sache überhaupt keine Veranlassung gegeben war, eine resolutorische Entscheidung zu treffen.]*) Denn die gegenwärtigen Inhaber der Pfarr- und Küsterstelle hatten sich zur Tragung der gewöhnlichen Unterhaltungskosten der Sommerwallstrecke, sowie für den Fall eines Deichbruchs zur Amortisirung der aus der Kirchenkasse zu entnehmenden außerordentlichen Kosten bereit erklärt, womit die Vertreter der Kirchenkasse einverstanden waren. Für die Amtsdauer der gegenwärtigen Stelleninhaber war also das Verhältniß vollständig geordnet. [Daß es aber nicht an der Zeit war, jetzt ein Resolut zu erlassen, dessen Wirksamkeit frühestens mit der anderweiten Besetzung der Pfarr- und der Küsterstelle hätte beginnen können, wird der Königlichen Regierung bei näherer Erwägung nicht entgehen. — Wie diese Recurs-Entscheidung sich im Widerspruch mit der Circular-Verfügung vom 3. October 1857 befinden soll, ist nicht wohl einzusehen, da die letztere darüber, ob und wann ein förmliches Resolut zu erlassen sei, keine Anweisung enthält. In diesem Punkt sind lediglich die für das Verfahren in Baufachen geltenden allgemeinen Bestimmungen maßgebend. Sie näher zu specialisiren verbietet die Verschiedenheit der concreten Verhältnisse, bei deren einsichtiger Beurtheilung nicht leicht ein gegründeter Zweifel über die Nothwendigkeit einer resolutorischen Entscheidung und über die Wahl des richtigen Zeitpunkts für letztere entstehen kann. Aus diesem Grunde muß ich mich auf die Bemerkung beschränken, daß wenn über die Entrichtung eines laufenden Deichlassenbeitrags Streit entsteht, die Verpflichtung selbst und nicht bloß die einzelne Beitragsrate zum Gegenstand der interimistischen Entscheidung zu machen ist, welche dann, falls sie nicht in maßgebender Weise abgeändert wird, so lange Kraft behält, als der davon Betroffene laufende Beiträge zu entrichten hat.]*)

Berlin, den 27. April 1861.

E. U. 8548.

5. Nichtverpflichtung des Kirchenpatrons zur Aufbringung der Strom-Regulirungs- (Deichbau-) Kosten für Pfarrländereien.

Berlin, den 18. October 1872.

[Auf den Bericht vom 30. Mai d. J., betreffend die auf die Ländereien der geistlichen und Schulstellen in N. fallenden Beiträge zu den Kosten der Regulirung der oberen Unstrut, und auf die Recursbeschwerde des Magistrats zu N. vom 4. Mai d. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 3. April d. J. dahin geändert,

daß es bei der Erklärung des recurrirenden Magistrats, die auf die Schulländereien fallenden Regulirungskosten aus der städtischen Kasse zahlen zu wollen, zu belassen und hinsichtlich der die Pfarr- und Diaconats-Ländereien betreffenden Beiträge die Stadtgemeinde zur Zahlung derselben nicht verbunden.]*)

Dagegen, daß [im Resolut]*) die hier in Frage stehende Beitragspflicht zu den Unstruts-Regulirungskosten der Deichbaupflicht im Wesentlichen gleichgeachtet wird, ist nichts zu erinnern; die Identificirung aber der letzteren mit der Pfarrbaulast in der Art, daß der Stadt N., weil sie observanzmäßig die Pfarrgebäude zu unterhalten hat, auch die Deichbaupflicht resp. die Beitragspflicht zu den die Pfarr- und Diaconats-Ländereien treffenden Regulirungskosten obliege, kann für zulässig schon um deshalb nicht erachtet werden, weil in beiden Fällen gesetzlich nicht dieselben Verpflichteten vorhanden sind. Während bei Pfarrbauten der Patron bekanntermaßen in subsidium beitragspflichtig ist, hat derselbe, wie in zahlreichen Entscheidungen des höchsten Gerichtshofs ausgeführt ist — cf. unter andern Erkenntniß vom 30. November 1860 (Entscheidungen Band 45 Seite 296) und vom 20. April 1863 (Entscheidungen Bd. 49 Seite 257) — zu den Deichkosten für Pfarr-Ländereien nicht zu contribuiren.

Diese Kosten treffen vielmehr, da sie auch den auf die Nutzungen der Pfarrländereien in partem salarii angewiesenen Stelleninhabern nicht auferlegt werden können, gesetzlich in erster Linie das Kirchenvermögen (zu dem im weiteren Sinne auch die Pfarrgüter und Ländereien gehören), bei dessen Unzulänglichkeit aber die Eingepfarrten, mit denen ebensowenig wie mit Vertretern der Kirchenkasse im vorliegenden Fall speciell verhandelt ist. Kann sonach auf die zumal nur observanzmäßige Pfarrbaulast der Stadtgemeinde eine Verpflichtung der letzteren zur Entrichtung der streitigen Regulirungskosten nicht gegründet werden und sind andere und besondere Rechtsgründe für eine solche Verpflichtung nicht angeführt, so ist in diesem Punkt das Resolut, wie geschehen, zu ändern, in Betreff der Beiträge für die Schulländereien aber auf Grund der freiwilligen Uebernahme derselben Seitens der Stadtgemeinde, wie oben im Tenor angegeben, zu entscheiden gewesen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, diese Entscheidung den Betheiligten bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. U. 18449.

*) cf. Vorbericht.

*) cf. Vorbericht.

Digitized by Google

6.

In Sachen
der römisch-katholischen Kirchengemeinde zu N., Klägerin und Implorantin,
wider
den Fiscus, vertreten durch die Königliche Regierung zu N., Beklagten und Imploraten,
hat das Reichsgericht, Vierter Civil-Senat, in der Sitzung vom 3. Mai 1880, an welcher Theil genommen haben ꝛc.,
für Recht erkannt,
daß die gegen das Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu N. vom 10. December 1879 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten des Verfahrens der Implorantin zur Last zu legen.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter nimmt an, daß die dem Patron nach § 584 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche, welche auch die Pflicht begreift, dazu bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens aus eigenen Mitteln beizutragen, nicht die Verpflichtung enthalte, zur Erhaltung der Pfarrländereien beizutragen.

Damit spricht er nicht (wie die Implorantin meint) aus, daß der § 584 eine singuläre Vorschrift enthalte, sondern nur, daß derselbe lediglich den dem rechtlichen Verhältnisse des Patrons zu Grunde liegenden Grundzug ausdrücke, daß die Bestimmung der Pflichten des Patrons im Einzelnen durch die ferner herangezogenen §§ 720 ff., 779 ff. desselben Titels erfolgt ist, und daß diese Bestimmungen, nicht der allgemeine Grundsatz des § 584, welcher ihnen nur als Grundlage zu dienen den Zweck hat, seine Verpflichtungen bestimmen und begrenzen. Diese Auffassung wird aber durch die allgemeine Fassung des zuletzt gedachten Paragraphen und durch seine Stellung zu den anderen herangezogenen Bestimmungen gerechtfertigt. Hierin liegt keine einen Rechtsirrthum enthaltende besonders beschränkende Interpretation des Gesetzes. Daraus, daß in dem Interesse, welches der Patron für die Erhaltung des Kirchensystems überhaupt hat, auch ein Interesse an der Erhaltung der Pfarrländereien liegen mag, folgt nicht, daß er die Kosten für diese Erhaltung zu tragen hat. Aus den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß des Nießbrauchers zum Eigenthümer in Beziehung auf die Verringerungen der zum Nießbrauch eingeräumt gewesenen Sache, insbesondere aus dem als verletzt bezeichneten § 135 Theil I Titel 21 des Allgemeinen Landrechts, folgt ebensowenig etwas für die Ausführung der Implorantin, da ihr Verhältniß zum Patron nicht das Verhältniß des Nießbrauchers zum Eigenthümer, die Implorantin vielmehr selbst Eigenthümerin der Pfarrländereien ist (§ 160 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts). Als solche hat der Appellationsrichter dieselbe mit Recht für verpflichtet zu den streitigen Deichlasten erklärt. Die in dem als verletzt bezeichneten § 775 daselbst enthaltene Befreiung der Pfarrgüter von der Deichlast kam der Kirchengemeinde zu statten, war ein Privilegium der Kirchengemeinde, als Eigenthümerin der Pfarrgüter, und ebenso gereichte es ihr zum Nachtheil, wenn der ferner als verletzt bezeichnete § 43 des Westpreußischen Provinzialrechtes die Nichtbefreiung der Pfarrgüter von der Deichlast als Regel hinstellte und der § 16 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 andere, den Exemptionen von der Deichpflicht ungünstige Grundsätze aufstellte. Daß aber durch diese Bestimmungen oder durch das Deichstatut vom 23. Mai 1870 der geltend gemachte Anspruch der Klägerin auf Ersatz ausgeschlossen sei, hat der Appellationsrichter nicht angenommen; dieser Angriff ist völlig gegenstandslos.

Hiernach ist eine Verletzung einer der in der Nichtigkeitsbeschwerde aufgeführten Gesetzesstellen überall nicht ersichtlich und daher die Nichtigkeitsbeschwerde unter Belastung der Implorantin mit den Kosten des Verfahrens als grundlos zurückzuweisen.

Die obige Auffassung entspricht auch der constanten Praxis des früheren Preußischen Ober-Tribunals, wie außer dem vom Appellationsrichter angezogenen Präjudiz Nr. 1896 (welches mit dem Erkenntniß identisch zu sein scheint, welches in den Rechtsfällen Band 2 Seite 107 mit den Gründen abgedruckt ist) auch die in den Entscheidungen Band 49 Seite 257 und 82 Seite 120 und in Striethorst, Archiv Band 86 Seite 88 abgedruckten Erkenntnisse ergeben.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.
Das Reichsgericht. Vierter Civil-Senat.

§ 309. Reinigung der Schulgebäude.

1. E. v. 13. Dec. 1864 betr. die Nothwendigkeit der Reinhaltung des Vorhauses, der Treppen und Schulzimmer, sowie Ueberwachung der Reinigung durch Revisionen.
2. Bf. der K. Reg. in Cassel betr. das Weißen, Fegen, Lüften der Zimmer, Säubern der Subsellien, vom März 1869. — cf. über die Controlle durch die Schulinspectoren Bd. I § 7 Nr. 27.
3. Bf. der K. Reg. in Frankfurt v. 22. Oct. 1869 betr. die Ordnung und Reinlichkeit in den Schulzimmern, Höfen, Abtritten, Gärten.
4. E. v. 2. und 11. Dec. 1861 betr. den Ausschluß der Verpflichtung des Lehrers zur unentgeltlichen Reinigung und Heizung der Schullocale, sofern nicht besondere Rechtsgründe vorliegen.*) — cf. Nr. 7 und § 310 Nr. 5 und 6.
5. E. v. 18. Juli 1863 desgl. und betr. den Ausschluß einer Begründung der Verpflichtung des Lehrers durch thatsächliche unentgeltliche Verrichtung dieser Arbeiten. Abkommen zwischen Gemeinde und Lehrer über die Uebernahme derselben gegen Entgelt.
6. E. v. 2. Nov. 1858 betr. die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Reinigung der Schulstube und betr. die Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch Betheiligung der ältern Schulkinder an der Reinigung.

6a. E. v. 8. Mai 1885 desgl.

7. E. v. 26. Febr. 1864 betr. die besonders begründete Verpflichtung des Lehrers zur Reinigung der Schul-

*) Dasselbe gilt für Schleswig-Holstein, E. v. 2. Febr. 1875 (Kuntze, Volksschulwesen Nachtr. 1878 I S. 7).

Digitized by Google

stube mit Hülfe der ältern Schulkinder und Bewilligung einer Entschädigung beim Forstfall dieser Hülfe, sei es weil die Gemeinde die Heranziehung der Kinder nicht mehr wünscht, oder solche von der Aufsichtsbehörde nicht für statthaft erachtet wird. — cf. Nr. 6.

1. Reinhaltung der Schullocale.

Die Königliche Regierung in Cöln hat in Betreff der Reinhaltung der Schullocale die abschriftlich beifolgende Circular-Verfügung (Anlage a.) erlassen.

Ich theile der Königlichen Regierung diese Circular-Verfügung zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung mit, das Bedürfniß ähnlicher Anordnungen für Ihren Verwaltungsbezirk zu prüfen und diese event. zu treffen.

Berlin, den 13. December 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen,
excl. der zu Cöln.
U. 23880.

1 a.

Die Schule soll in ihrer äußeren Erscheinung der Gemeinde ein Vorbild der Ordnung und Reinlichkeit bieten und das nachwachsende Geschlecht durch die tägliche Anschauung an Beides gewöhnen, damit von hier aus allmählich auch in den Wohnhäusern der Sinn dafür sich geltend mache. Da nun zu unserm Bedauern eine große Anzahl Lehrer nicht aus freien Stücken und ungeachtet der ihnen für Reinigungsmaterial bewilligten Entschädigung ihrer Verpflichtung, für stete Reinhaltung des Vorhauses, der Treppe und des Schulzimmers Sorge zu tragen, nachkommen: so sehen wir uns veranlaßt, dem gerügten Mißstande auf andere Weise gründliche Abhülfe zu verschaffen. Wir verordnen daher hierdurch, daß von jetzt ab die Bürgermeister wenigstens viermal im Jahre unvorhergesehene Revisionen sämmtlicher Schulen ihres Amtsbezirks vornehmen, den Befund durch ein Protocoll constatiren, den vorgefundenen Mängeln sofort abhelfen und Vernachlässigungen, deren sich die Lehrer schuldig gemacht haben, zur unnachsichtlichen Bestrafung zur Anzeige bringen.

Sie wollen hiervon die Bürgermeister Ihres Kreises, für welche die nöthige Anzahl Exemplare dieser Verfügung beiliegt, zur pünktlichen Nachachtung in Kenntniß setzen und sich auf dem Ihnen geeignet erscheinenden Wege davon überzeugen, daß dieselben in der vorgeschriebenen Weise den Uebelständen qu. steuern.

Cöln, den 5. November 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Königlichen Landrath Herrn N. zu N.

2.

Cassel, den 5. März 1869.

— — Die Reinlichkeit der Schullocale ist für die Erfolge der Schulerziehung von wesentlicher Bedeutung; sie übt auf das Kind einen bildenden und veredelnden Einfluß. Daher ist darauf zu achten, daß die Schulzimmer ausreichend oft geweißt, ausgefegt und gelüftet, die Subsellien, Lehrmittel und sonstigen Inventarienstücke gehörig gesäubert und abgestäubt und die schadhaften ausgebessert oder durch neue ersetzt werden. — —

Königliche Regierung.

3.

Frankfurt a. O., den 22. October 1869.

Euer Wohlgeboren lassen wir in der Anlage eine an sämmliche Rectoren und Lehrer des Bezirks gerichtete, die Reinlichkeit in den Schulhäusern betreffende Circular-Verfügung vom 5. Juli d. J. (b) zur Kenntnißnahme zugehen.

Wir dürfen erwarten, daß Sie die Wichtigkeit der in der qu. Verfügung berührten Seiten des Schullebens für die Erziehung der Jugend und für die Hebung der Volkscultur nicht verkennen und die Bedeutsamkeit der Reinlichkeit der Schullocalitäten für die leibliche Entwickelung und für die Gesundheit der Jugend würdigen werden.

Wir wünschen deshalb, daß Sie auf ihren Dienstreisen über diesen Gegenstand in den Stadt- und Landschulen persönlich sich zu informiren und von der Beschaffenheit der Schullocalitäten und deren Umgebung Kenntniß zu nehmen nicht unterlassen, bemerkte Mängel aber jederzeit sofort dem Herrn Landrathe mittheilen. Sie wollen dabei Ihre Aufmerksamkeit auch darauf richten, ob, wie wir angeordnet haben, in den Schulzimmern zweckmäßige Ventilations-Vorrichtungen und, wo dies des Sonnenlichtes wegen nöthig erscheint, Marklisen von außen angebracht sind, sowie darauf, ob die Subsellien zweckmäßig construirt und so aufgestellt sind, daß das Licht von der linken Seite her einfällt.

Sollte von irgend einer Seite Zweifel an Ihrer Legitimation hierzu laut werden, so wollen Sie diese unsere Verfügung produciren.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Physiker des
Regierungsbezirks.

Frankfurt a. O., den 5. Juli 1869.

Die Volksschule hat zwar der Jugend die für das Leben in Kirche, Staat, Gemeinde und Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen; aber damit ist die von ihr zu lösende Aufgabe nicht erschöpft. Darin vielmehr besteht ihre Bedeutung und ihre Würde, daß sie als Erziehungs- und Bildungsstätte nach allen Seiten hin wirksam wird. Von anderen Zielen ganz abgesehen, wird sie es deshalb als eine ihr gestellte Aufgabe ansehen müssen, die Schuljugend an die unter dem Einfluß des christlichen Geistes und der fortschreitenden Bildung gewordenen edleren Lebensformen zu gewöhnen, und das um so mehr, da die Cultur eines Volkes in der von ihm zur Darstellung gebrachten Sitte faßlich und anschaulich hervortritt, und nicht mit Unrecht der Grad der Volksbildung auch nach den zu Tage tretenden Lebensgewohnheiten, nach der Tracht, der Beschaffenheit der Wohnstätten und ihrer Umgebungen u. s. w. bemessen wird. Ueberall da, wo Schmutz, Unordnung, liederliches und wüstes Wesen herrschen, ist die natürliche Rohheit noch

Digitized by Google

nicht überwunden und ist erst noch der Anfang der Cultur zu machen, die naturgemäß mit der Zurückdrängung unedler, roher und gemeiner Lebensformen beginnt. Als eine Bildungsanstalt hat sich auch die Schule an dem Kampfe gegen alles Rohe und Gemeine zu betheiligen, und es ist ihre Pflicht, nicht nur von der Jugend Alles fern zu halten, was ihre auf die Versittlichung derselben gerichtete Thätigkeit hemmen könnte, sondern auch die in dem Schul-Organismus selbst gegebenen positiven Bildungsfactoren für den beregten Zweck energisch und andauernd zur Wirksamkeit zu bringen.

Diese Erwägungen bestimmen uns, die Aufmerksamkeit der Lehrer unseres Aufsichtskreises auf eine Seite des Schullebens hinzulenken, die nach vielfach gemachten Erfahrungen in ihrer Bedeutung für Cultur und Civilisation noch lange nicht genug gewürdigt wird.

Wenn man bedenkt, daß die Schule ihre Kinder acht Jahre lang täglich stundenlang behufs unterrichtlicher und erziehlicher Zwecke in ihren Räumen versammelt, so ist von selbst einleuchtend, daß das Schulhaus und seine Umgebung für die Jugendbildung von bedeutsamem Einfluß sein muß. Billigerweise sollte sich in jeder Gemeinde das Schulgebäude schon in seiner ganzen äußeren Erscheinung als eine Stätte ankündigen, wo Bildung gepflegt wird. Zwar entsprechen die Schulhäuser namentlich aus älterer Zeit diesem Ideale wenig, und es liegt in der Natur der Sache, daß nur allmählich die Aenderung zum Besseren, die bereits begonnen hat, zur allgemeinen Durchführung gebracht werden kann. Nichts desto weniger ist es erreichbar und im Interesse der Bildung durchaus dahin zu streben, daß das Schulhaus und seine Umgebung ein Muster der Ordnung und der Reinlichkeit sei.

Wie wir zum Schutze der Gesundheit der Lehrer und der Jugend die Anbringung von Ventilationsvorrichtungen und von Markisen, sowie die Beschaffung zweckentsprechend construirter und richtig aufgestellter Subsellien angeordnet haben, so müssen wir nunmehr die ausdauerndste Mitwirkung der Lehrer dafür in Anspruch nehmen, daß die Schule ihrer Aufgabe, die Jugend an edlere Lebensformen zu gewöhnen, auch wirklich erreicht. Es hat keinen Erfolg, gegen Rothheit und wüste Unordnung, worin Tausende unserer Kinder leider aufwachsen, ausschließlich durch Belehrungen und Ermahnungen anzukämpfen; es führt vielmehr neben unausgesetzt ausgeübter Zucht und Gewöhnung der Schule nur die Macht des unmittelbaren Vorbildes zum Ziele. — Gerade deshalb, weil unsere Kinder so häufig der pflegenden Zucht des Hauses entbehren, muß das Schulzimmer zu einer Stätte hergerichtet werden, in welcher eine reine sittliche Luft den Kindern entgegenweht, und in der ihnen das Muster der Reinlichkeit und der Ordnung nach allen Seiten hin täglich anschaulich und lebendig vor Augen tritt.

Aus diesem Grunde muß zuerst
das Schulzimmer,
so gehalten werden, daß jede seiner Einrichtungen in den Dienst der Erziehung gestellt wird. — Hierzu gehört, daß das Schulzimmer in gutem baulichen Stande gehalten werde. Es ist ungehörig, wenn Thüren und Fenster nicht schließen, Fensterrahmen und Dielungen versault sind, der Putz von den Wänden und der Decke abgefallen ist. Wo derartige Mißstände vorhanden sind, werden wir nicht unterlassen, auf eine ordnungsmäßig angebrachte Anzeige unverzüglich Abhülfe anzuordnen. — Es ist ferner aus gesundheitlichen und erziehlichen Rücksichten nöthig, daß die Wände des Schulzimmers jährlich einmal abgefärbt werden. Wir würden auch wünschen, daß das Schulzimmer mit einigen aus der heiligen Geschichte entnommenen oder patriotischen Schilderein geschmückt wird, während wir die häufig vorkommende Sitte, die Wände mit aufgerollten Landkarten zu behängen, von anderen Gründen abgesehen, um deswillen nicht für zweckmäßig erachten können, weil die genannten Lehrmittel so der Beschädigung ausgesetzt sind. — Es wird daher Vorsorge zu treffen sein, daß die Fensterscheiben sauber und rein gehalten werden, und die Lehrer werden es im Interesse der Erziehung der Jugend nicht unterlassen dürfen, dieselben jährlich einigemal gründlich reinigen zu lassen. — Auf die Reinhaltung des Fußbodens ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Wöchentlich wenigstens zweimal muß das Schulzimmer gekehrt und auch vom Staube gereinigt werden. und es darf niemals geduldet werden, daß Speiseüberreste, Papierschnitzel u. dgl. auf dem Fußboden herumliegen. — Damit der Schmutz der Straße nicht in das Schulzimmer geschleppt werde, muß vor jeder Schulthür ein entsprechender Fußreinigungs-Apparat, sei es, wie in einigen Schulen schon üblich, ein fest in einem Winkel des Vorraumes angelehnter Strauchbesen, sei es ein gewöhnliches Reinigungseisen, angebracht werden, zu dessen Benutzung die Kinder anzuhalten sind. — Um zu verhindern, daß die von den Kindern etwa zur Schule mitgebrachten Kleidungsstücke unordentlich umhergeworfen werden, bedarf es einer ausreichenden Anzahl von hölzernen Riegeln. — Schadhafte Subsellien und zerbrochene Dintenfässer sind nicht zu dulden. — Tisch und Sitz des Lehrers können einfach, müssen aber reinlich gehalten sein. — Für die Aufbewahrung des Schwammes und der Kreide bedarf es eines besonderen Kästchens, für die Unterbringung kleiner Schulapparate, sowie der Schreibebücher der Kinder eines verschließbaren Schrankes, der in musterhafter Ordnung zu halten ist. — Auf die Conservirung der Lehrapparate, namentlich auch der Landkarten, welche nach dem gemachten Gebrauch aufzurollen und an einen bestimmten Platz zu stellen sind, muß sorgfältig Bedacht genommen werden. —

Es kann nicht fehlen, daß ein auf diese Art gehaltenes Schulzimmer auf den Besucher einen wohlthuenden Eindruck machen, von dem Ordnungssinn und der Bildung des Lehrers ein Zeugniß ablegen, für die Kinder aber durch unausgesetzte Anschauung und Gewöhnung in erziehlicher Hinsicht von wesentlichem Einfluß sein wird.

Was die Umgebung des Schulhauses betrifft, so müssen wir dringend fordern, daß

Digitized by Google

der Hofraum

möglichst sorgfältig rein gehalten werde. Es ist einer Bildungsstätte der Jugend unwürdig, wenn auf dem Schulhofe die wüsteste Unordnung herrscht und der umherliegende Schmutz das Betreten desselben unmöglich oder zum Ekel macht. Es wird nur dieser Hinweisung bedürfen, um die Lehrer zu bestimmen, dafür in Zukunft Sorge zu tragen, daß sich der Schulhof durch Sauberkeit, Reinlichkeit und bis ins Einzelste durchgeführte Ordnung vor denen ländlicher Wirthe vortheilhaft auszeichne. Die still wirkende Macht des Vorbildes wird ihren Einfluß weder auf die Schuljugend, noch auf die Erwachsenen verfehlen.

Wir empfehlen den Lehrern dringend, die peinlichste Sorgfalt ferner auf die Reinlichkeit und Sauberkeit der

Aborte

zu verwenden. Es darf in unseren Schulen nicht ferner vorkommen, daß, wie es leider so häufig der Fall ist, die Aborte Stätten der ekelhaftesten Unreinlichkeit und der gemeinsten Rohheit werden, wo der Anstand frech verletzt und, was noch trauriger ist, das Schamgefühl der Jugend roh vergiftet wird. Es bedarf deshalb in jeder Schule, wo es irgend möglich, für beide Geschlechter besonderer und getrennter Aborte. Wo sie fehlen, oder nicht in hinreichender Zahl vorhanden sind, werden wir auf erstattete Anzeige die bezüglichen Anordnungen wegen Herrichtung derselben ergehen lassen. Der Aufschlag der Thüren darf nicht nach der offenen Straße hin erfolgen und das Auge der Vorübergehenden dadurch beleidigt werden. Von den Lehrern aber erwarten wir, daß sie in Erkenntniß und Würdigung der Bedeutung auch dieser Seite des Schullebens für die Zwecke der Zucht es sich zur Pflicht machen werden, die Aborte sorgfältig zu überwachen.

Wir richten die Aufmerksamkeit auch auf die Instandhaltung

der Gärten.

Ein sorgfältig gepflegter Garten ist eine besonders freundliche Zier des ländlichen Schulhauses, ganz abgesehen davon, daß die Natur den reichlich lohnt, der sich der Cultur ihrer Erzeugnisse mit Verständniß und mit Liebe annimmt. Es ist aber auch für die Hebung der Cultur der ländlichen Bevölkerung überhaupt nicht ohne Bedeutung, daß den Dorfkindern und den Dorfbewohnern die Anschauung eines mustergültig gepflegten Gartens gewährt wird; gerade auf diesem dem Gesichtskreise der Bevölkerung nahe liegenden Gebiete kann am ehesten auf Verständniß und Würdigung der getroffenen Einrichtungen gerechnet werden. Ein Lehrergarten muß durch Entfernung des Unkrauts, des Geschmacks nicht völlig baare Eintheilung, saubere Haltung der Steige und sorgfältigste Pflege der Sträucher, der Cultur- und Zierpflanzen ein redendes Zeugniß des Geschmacks und der Bildung des Nutznießers ablegen. Wir nehmen hierbei wiederholt Veranlassung, den Lehrern namentlich auch die Pflege der Obstbaumzucht dringend an das Herz zu legen und verweisen auf die von dem Präsidenten unseres Collegiums verfaßte kleine Schrift: „Wie soll der Landmann seinen Obstbaum behandeln?" die allen Lehrern zugefertigt worden ist. Soll, wie wir angeordnet haben, auch die Schuljugend Belehrungen in der Obstbaumzucht empfangen, so ist selbstverständlich, daß dieselben nur dann nachhaltige Wirkung haben werden, wenn der Lehrer den theoretischen Unterricht auch durch die Anschauung des eigenen Gartens, der in demselben getroffenen Einrichtungen und der erzielten Resultate lebendig und fruchtbar macht. — —

4. Nichtverpflichtung des Lehrers zur unentgeltlichen Reinigung der Schullocale.

Die Annahme der Königlichen Regierung, daß in Ermangelung specieller Rechtsnormen dem Lehrer die Verpflichtung zur Reinigung und Heizung des Schullocals obliege, ist nicht zutreffend. Diese Verpflichtung liegt vielmehr den zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Gemeinden ob, da weder die allgemeinen Gesetze, noch die Schulordnung vom 11. December 1845 dem Lehrer eine solche Pflicht auflegen. Der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine billige Entschädigung für die Besorgung des Reinigens und Beheizens des Schullocals ist daher als begründet anzuerkennen, sofern nicht besondre, den Lehrer zur unentgeltlichen Verrichtung dieser Geschäfte verpflichtende Rechtsgründe vorliegen, was nicht der Fall zu sein scheint, da derselbe seit seiner Anstellung bis zum Jahre 1859 eine solche Entschädigung erhalten hat.

Berlin, den 2. December 1861.

U. 19655.

4 a.

Berlin, den 11. December 1860.

Auf den Bericht vom 17. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der Lehrer mit seinem Gehalt niemals für Leistungen aufzukommen hat, welche die Unterhaltung der Schule betreffen und gesetzlich nicht dem Lehrer, sondern den Schul-Interessenten obliegen. Es kann daher auch ein Lehrer, obgleich sein Einkommen das im § 12 der Schulordnung bestimmte Minimum übersteigt, ebensowenig angehalten werden, die Kosten der Reinigung und Heizung der Schulstube aus eigenen Mitteln zu bestreiten, als dies in Betreff von Schulbaukosten der Fall ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach den Landrath des N.er Kreises zu verständigen und in allen zur Contestation kommenden Fällen zu verfahren.

U. 25432.

5. Abkommen zwischen Lehrer und Gemeinde über das Reinigen der Schulstube.

Die zur dortigen Schule gehörigen Gemeinden können von Aufbringung einer Entschädigung von 6 Thlr. jährlich für den Lehrer M. daselbst für das Reinigen und Heizen der Schulstube, sowie für das Zerkleinern des Schulbrennholzes nicht befreit werden, da den Lehrern gesetzlich eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Verrichtung dieser Geschäfte nicht obliegt, und ein besonderer Rechtsgrund für eine Verpflichtung des M. nicht nachgewiesen ist, ein solcher auch nicht darin gefunden werden kann, daß der M. bis zum Jahre 1861

Digitized by Google

einen Anspruch auf Entschädigung nicht erhoben hat. Dies hindert die Schulgemeinde jedoch nicht, mit dem zu Anfang d. J. angezogenen Amtsnachfolger des M. ein anderweites Abkommen wegen Uebernahme jener Verrichtungen gegen eine zu vereinbarende Entschädigung zu treffen, jedoch bedarf ein solches Abkommen zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Königlichen Regierung.

Berlin, den 18. Juli 1863.

An
den Schulvorstand zu S. (in der Prov. Preußen).
U. 14732.

6. Reinigung der Schulstuben durch die Schulkinder.

Dem Antrage auf Entbindung Ihrer Kinder von der Theilnahme an der Reinigung der Schulstube zu N. kann ich nicht entsprechen. — Die Schulgemeinde hat, wie dies auch von den Gerichten bei Entscheidung streitiger Fälle stets angenommen worden ist, die Reinigung der Schulstube ohne Concurrenz des Lehrers zu besorgen. Der desfallsigen Verpflichtung genügt die Schulgemeinde herkömmlich in der Weise, daß die Schulkinder unter Aufsicht des Lehrers das Schulzimmer reinigen. Für die Aufsichtsbehörde liegt keine genügende Veranlassung vor, die Abstellung der bestehenden Einrichtung wider den Willen der Gemeinde, für welche die Reinigung der Schulstube durch dritte Personen mit Kosten verknüpft sein würde, anzuordnen. — Wollen Sie daher der hergebrachten Sitte sich nicht fügen und Ihre Kinder an dem Reinigen der Schulstube nicht Theil nehmen lassen, so sind Sie verpflichtet, für eine geeignete Stellvertretung auf Ihre Kosten Sorge tragen zu lassen.

Berlin, den 2. November 1858.
U. 20975.

6 a.

Berlin, den 8. Mai 1885.

Bei Rücksendung der Anlagen der Vorstellung vom 18. December v. J. erwidere ich Ihnen, daß es im Allgemeinen nicht geboten erscheint, davon abzusehen, daß da, wo es gebräuchlich ist, Verrichtungen zur Säuberung und Reinhaltung der Klassenzimmer, soweit Schulkinder dazu befähigt sind, durch letztere unter Aufsicht des Lehrers ausgeführt werden. Im vorliegenden Falle ist der Schulvorstand damit einverstanden, das Reinigen und Kehren des Abortes, sowie das gründliche Abputzen der Fenster einmal wöchentlich, das gründliche Scheuern und Waschen der Fenster einmal monatlich durch Erwachsene ausführen zu lassen, so daß das Putzen der Fenster, soweit es täglich erforderlich ist, und das tägliche Kehren des Fußbodens nebst Säuberung der Schulutensilien vom Staube durch die Schulkinder zu erfolgen hat, da unbedenklich für diese geringfügigen und nur wenig Zeit erfordernden Verrichtungen eine genügende Anzahl größerer Schulkinder daselbst vorhanden ist. Ihre Pflicht bleibt es, das Reinigungsgeschäft zu beaufsichtigen, gleichviel, wer es ausführt. Es muß sonach bei der Verfügung der Königlichen Regierung bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
U. III. a. 12363.

7.

— Der Lehrer N. zu N. verlangt nicht unbedingt seine Befreiung von der Reinigung und Heizung des Schulzimmers, sondern nur für den Fall, daß ihm nicht ferner gestattet wird, sich hierzu wie bisher der Hülfe der älteren Schulkinder zu bedienen. — Sind aber diese Verrichtungen bisher von den Schulkindern unter Aufsicht des Lehrers ausgeführt worden, so kann dem letzteren die Verpflichtung zum Reinigen und Heizen des Schulzimmers jetzt nicht unbedingt auferlegt werden, da seine Verpflichtung lediglich auf die Observanz gestützt wird. Vielmehr muß dann auch in der Matrikel der bisherigen Uebung, wie sie wirklich bestanden hat, Ausdruck gegeben werden. Erachtet die Königliche Regierung jedoch eine fernere Heranziehung der Schulkinder zu diesen Verrichtungen nicht für statthaft, oder will die Gemeinde die Dienste der Kinder künftighin hierzu nicht mehr hergeben, so muß sie, da ihr gesetzlich die zur Unterhaltung der Schule gehörige Reinigung und Heizung der Schulstube obliegt, dem Lehrer eine billige Entschädigung für die Uebernahme dieser Verrichtungen gewähren, falls sie nicht in anderer geeigneter Weise für die regelmäßige Besorgung dieser Geschäfte Vorkehrungen trifft.

Berlin, den 26. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 2344.

§ 310. Beheizung der Schulstube und Lehrerwohnung.

Art der Beheizung der Schulstube (Oefen, Temperatur): Nr. 1—4.

Verpflichtung zur Beheizung der Schulstube (Gemeinde, Lehrer) und Erfüllung dieser Verbindlichkeit (Anstellung eines besondern Heizers, Besorgung durch den Lehrer): Nr. 5—11.

Beschaffung des Brennmaterials:

Verpflichtung der Gemeinde (Maßstab der Vertheilung, Holzgeld): Nr. 12—18.

Verpflichtung der Gutsherrn, des Fiscus in der Provinz Preußen: Nr. 19—24.

Umfang der Verpflichtung, insbesondere für die Lehrerwohnung und Regelung in Vacanzfällen: Nr. 25 bis 29.

Art des zu liefernden Brennmaterials (Torf, Geldvergütung): Nr. 30—35.

Anfuhr des Brennmaterials: Nr. 36—38.

Zerkleinern des Brennmaterials: Nr. 39—41.

Verpflichtung des Lehrers zur Beheizung der Schulstube aus dem ihm gelieferten Brennmaterial: Nr. 42—48.

Digitized by Google

Verfügungsbefugniß des Lehrers über das Brennmaterial: Nr. 49—52.
Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bezw. Gerichte zur Entscheidung über die Verpflichtung zur Lieferung des Brennmaterials: Nr. 53.

Art der Beheizung der Schulstube (Oefen, Temperatur). cf. über die hygienischen Anforderungen oben § 306 Nr. 1—3, 6—7.

1. Bf. der K. Reg. in Frankfurt a/O. v. 14. Nov. 1870 betr. die Zeit des Einheizens, Verwendung des Brennmaterials, Art und Aufstellung der Oefen.
2. Bf. der K. Reg. in Cöln v. 24. April 1869 betr. die Temperatur in den Schulstuben.
3. E. v. 9. April 1879 betr. die Zulässigkeit der Aufstellung eiserner Oefen in Schulstuben.
4. Bf. der K. Reg. in Oppeln v. 16. Febr. 1870 betr. die Empfehlung von Kachelöfen.

Verpflichtung zur Besorgung der Schulstubenheizung.

5. E. v. 4. Juni 1859 und Erk. des Obertribunals v. 11. März 1847 betr. den Ausschluß einer Verpflichtung des Lehrers zur Besorgung der Schulstubenheizung. — cf. § 309 Nr. 4, 5 und unten Nr. 11, 11a. — Dasselbe bestimmt für Hannover unter Bezug auf § 17 des Ges. v. 26. Mai 1845 (cf. Bd. III a. E.) der E. v. 27. März 1874 U. III 2471 (Leverkühn, Schulgesetze 1885 II S. 708).
6. E. v. 21. April 1866 betr. die Unzulässigkeit der Uebertragung der Heizung an den Lehrer ohne Entgelt bei der Regulirung des Einkommens der Stelle. — cf. Nr. 11, 11a.
7. E. v. 18. Mai 1861 betr. die Zulässigkeit der Beheizung durch einen Diener der Gemeinde.
8. E. v. 14. Juni 1873 desgl. — cf. Nr. 11, 11a.
9. E. v. 30. Juni 1873 desgl.
10. E. v. 21. Febr. 1860 betr. die Uebertragung des Heizungsgeschäfts an den Lehrer, sofern es das Interesse der Schulordnung verlangt, dann aber gegen billige Vergütung. — cf. wegen der Vergütung oben Nr. 7 und bei Steigerung der Kosten unten Nr. 48 sowie wegen Aufnahme der Vergütung im Einkommenverzeichniß Bd. I § 162 Nr. 7 (sub 3).
11. E. v. 4. Febr. 1882 desgl.
11a. E. v. 22. Nov. 1883 desgl. (Provinz Preußen).

Beschaffung des Brennmaterials.*)
Verpflichtung der Gemeinde:

12. E. v. 2. Febr. 1863 betr. die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Beschaffung des Schulbrennholzes und betr. die Vertheilung der Kosten unter die sämmtlichen Hausväter nach § 31 A. L.-R. II. 12. — cf. § 262 Nr. 1 u. 8a desgl. —
13. E. v. 22. Oct. 1862 betr. die ausnahmsweise Zulässigkeit der Erhebung eines Holzgeldes von den Eltern der schulpflichtigen Kinder. — cf. Nr. 14.
14. E. v. 29. Aug. 1861 betr. die vorzugsweise Heranziehung der matrikelmäßig zur Holzlieferung verpflichteten einzelnen Gemeindeglieder bei Uebertragung der Lieferung auf die ganze Gemeinde. — cf. § 301 Nr. 3 a. E. (Prov. Preußen).
15. E. v. 23. Mai 1861 betr. die Verpflichtung der Gemeinde zur Lieferung des Brennholzes, welches neben einem aus besondern Rechtsgründen zu gewährenden Deputat zur Heizung der Schulstube erforderlich ist.
16. E. v. 9. Mai 1859 desgl.
17. E. v. 23. Aug. 1861 und 12. April 1865 betr. die Verpflichtung der Schulgemeindemitglieder in Schlesien, das Brennholz zur Beheizung der Schulstube (abweichend von den über die Aufbringung des Lehrerholzdeputats bestehenden Vorschriften) unter Ausschluß einer Heranziehung der Dominien anzuschaffen.
18. E. v. 10. August 1863 betr. die Heranziehung der Forensen als Besitzer bebauter Stellen zur Aufbringung des Lehrerholzdeputats in Schlesien.

Verpflichtung der Gutsherrn, des Fiscus in der Provinz Preußen. — cf. oben § 277 Nr. 2 ff. — (die Gutsherrn im Gebiete des A. L.-R. sind zur Schulholzlieferung nicht verbunden: E. v. 11. Nov. 1867 unten Nr. 45).

19. E. v. 26. Oct. 1871 betr. die Unwirksamkeit des approbirten Schulplans für die Provinz Südpreußen v. 29. Nov. 1800 rücksichtlich der Verpflichtungen der Forstverwaltung.
20. E. v. 21. Jan. 1860 betr. die unbedingte Verpflichtung des Fiscus zur Lieferung des Brennholzes in den Domänendörfern, unabhängig von früheren desfallsigen Leistungen der Gemeinde.
21. Erk. des Obertrib. v. 11. März 1864 betr. die Beschränkung der fiscalischen Verpflichtung zur Lieferung des Brennholzes bei Schulen, zu welchen adlige Ortschaften gehören, auf den der Haushaltungszahl der Domänenseinsassen entsprechenden Antheil.

21a, b. E. v. 29. Sept. 1860 und Erk. des O.-V.-G. v. 4. Febr. 1885 desgl. — Derselben Ansicht ist das Erk. des Reichsgerichts IV v. 4. März 1886 (Pr. Verwaltungsbl. VII S. 247) mit den Bemerken, daß dieser Grundsatz auch dann Anwendung finden muß, wenn nach Maßgabe der §§ 55 ff. der Schulordnung außerhalb des Communalbezirks auf gutsherrlichem Vorwerksstande wohnende Personen zu der im Domänendorf befindlichen Schule gewiesen sind.

21c. Erk. des O.-V.-G. v. 1. Mai 1885 betr. die Ausdehnung der fiscalischen Verpflichtung auf alle Ortschaften im Dominium, gleichgültig ob sie eine Gemeinde bilden. — cf. § 277 Nr. 2 a.

22. E. v. 23. Juni 1865 betr. das Verfahren bei Vertheilung der Brennmaterial-Lieferung auf die Verpflichteten, wenn adlige und Domänendörfer zur Schule gehören.
23. E. v. 19. Sept. 1859 betr. die Verpflichtung der Privatgutsherrn zur Lieferung des Brennmaterials nur beim Nachweis eines besondern Rechtstitels oder Herkommens.
24. E. v. 30. August 1862 desgl. und betr. die Voraussetzungen eines solchen Herkommens. — cf. § 302 Nr. 2 b.

Umfang der Verpflichtung.

25. E. v. 12. Dec. 1873 betr. die Beschränkung der fiscalischen Verpflichtung zur Lieferung des Brennmaterials zu den Wirthschaftsbedürfnissen (in Preußen) auf die erste Lehrerstelle.

*) cf. für Hannover: § 17 des Gesetzes vom 26. Mai 1845, für Nassau: Allgemeine Schulordnung vom 1817 § 14, für Neuvorpommern: Regulativ von 1831 Art. 3 (unten Bd. III a. E.).

Digitized by Google

26. E. v. 21. Aug. 1865 betr. die Verpflichtung der Grundherrschaften in Neu-Vorpommern (nach dem Regulativ v. 29. Aug. 1831) zur Lieferung des für die Wohnung des Lehrers erforderlichen Brennmaterials unabhängig von dem sonstigen Einkommen der Stelle und den Festsetzungen der Vocation.

27. E. v. 24. Mai 1867 betr. die Zulässigkeit des zur Beheizung eines zweiten Wohnraums des Lehrers erforderlichen Brennmaterials innerhalb des Maximums von 15 Klaftern weichen Klobenholzes aus fiscalischen Forsten nach der Schulordnung für die Provinz Preußen.

28. E. v. 12. Mai 1862 betr. die Beschränkung des Brennholzquantums aus fiscalischen Forsten für Lehrer in der Provinz Preußen auf 15 Klafter Klobenholz, insbesondre auch bei Schulstellen, mit welchen ein anderes Amt verbunden ist, dem ein Anspruch auf Brennholz zusteht.

29. E. v. 22. Sept. 1881 betr. die Abgabe des fiscalischen Brennmaterials in der Provinz Preußen in Vacanzfällen.

Art des zu liefernden Brennmaterials.

30. E. v. 21. Febr. 1860 betr. die Zulässigkeit der Lieferung von Torf für die Hälfte des Schulbrennholzes zur Beheizung der Schulstube seitens der Gemeinden.

31. E. v. 26. Nov. 1864 betr. die Zulässigkeit der Verabfolgung von Torf für die Hälfte des aus Königl. Forsten zu liefernden Brennholzes nach § 61 Anhang zum A. L.-R.

32. E. v. 14. März 1878 betr. die Nothwendigkeit besondrer Feststetzung über das Verhältniß der verschiedenen Arten des Brennmaterials bei Lieferung von Torf statt Brennholz in der Provinz Preußen.

33. E. v. 21. Aug. 1865 betr. die Unzulässigkeit der Anweisung einer Wiese zum Torfstechen an Stelle des dem Lehrer in Neuvorpommern zu liefernden Brennmaterials oben Nr. 26.

34. E. v. 4. Juni 1864 betr. die Zulässigkeit der Lieferung von abgestorbenem Holz zur Beheizung der Schule.

35. E. v. 19. Jan. 1860, 17. April 1858, 11. Nov. 1857, Allerh. Ordres v. 3. Dec. 1803, 13. April 1819, 21. Mai 1821 betr. die Geldvergütung an Lehrer für ehemalige fiscalische Naturalbezüge.

Anfuhr des Brennmaterials.

36. E. v. 31. Oct. 1862 betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Anfuhr des Brennmaterials in Preußen, wenn in Folge der schlechten Qualität des Holzes mehr als 15 Klafter zu liefern sind. — cf. § 269 Nr. 9 a. E.

37. E. v. 2. Febr. 1863 betr. den Ausschluß einer vorzugsweisen Heranziehung der Gespann haltenden Wirthe zur Anfuhr des Brennmaterials nach § 29ff. A. L.-R. II, 12. — cf. desgl. E. v. 13. Aug. 1873 oben Bd. I § 199 Nr. 3.

38. E. v. 31. Dec. 1861 betr. die Verpflichtung der spannpflichtigen Wirthe in Schlesien zur Anfuhr des für den Bedarf des Lehrers erforderlichen Holzes, unabhängig von den Umfang des ihm in der Vocation ausgesetzten Deputats. — cf. § 270 Nr. 5 und § 203 Nr. 7 a a. E. (bezüglich der Gutsherrn wegen der Rusticalhufen).

Zerkleinern des Brennmaterials.

39. E. v. 21. Jan. 1861 und Allerh. Ordre vom 30. Dec. 1834 betr. die Umwandlung der Verpflichtung der Einlieger in Schlesien zum Zerkleinern des Brennmaterials in eine Geldabgabe. (Einliegerschulgeld.)

40. E. v. 15. Dec. 1863 betr. den Ausschluß einer Verpflichtung des Ortsarmenverbandes zur Uebertragung der Ausfälle des sog. Einliegerschulgeldes in Schlesien.

41. E. v. 21. Febr. 1860 betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Kleinmachen des Schulholzes oben Nr. 10. — cf. Nr. 47.

Verpflichtung des Lehrers zur Beheizung der Schulstube aus dem ihm gelieferten Brennmaterial.

42. E. v. 5. Aug. 1864 betr. den Ausschluß einer Verpflichtung des Lehrers zur Beheizung der Schulstube außer im Falle einer gegentheiligen in der Vocation zum Ausdruck gebrachten Uebung. — cf. oben Nr. 5.

43. E. v. 14. Nov. 1873 betr. den Ausschluß einer derartigen Verpflichtung, wenn sie in der Vocation nicht festgesetzt ist, mag auch das Holz ursprünglich zur Beheizung der Schulstube bewilligt sein.

44. E. v. 3. April 1871 betr. den Ausschluß der Verpflichtung unabhängig davon, ob das bewilligte Holzdeputat den Bedarf des Lehrers übersteigt.

45. E. v. 11. Nov. 1867 betr. die Ungültigkeit der Festsetzung einer solchen Verpflichtung in den Vocationen nach dem katholischen Schulreglement für Schlesien.

46. E. v. 10. Nov. 1862 und 1. Dec. 1864 betr. den Fortfall einer herkömmlichen Verpflichtung des Lehrers zur Beheizung der Schulstube, wenn durch bauliche Veränderungen der Holzbedarf für dieselbe erhöht ist.

47. E. v. 1. Mai 1865 betr. den Ausschluß einer Ausdehnung der Verpflichtung des Lehrers zur Beheizung der Schulstube auf die Bestreitung des Schläger-, Fuhr- und Hauerlohns.

48. E. v. 31. Dec. 1861 betr. die Vereinbarung zwischen Lehrer und Schulgemeinde über die Heizung der Schulstube bei einer Preissteigerung des Brennmaterials.

Verfügungsbefugniß der Lehrer über das ihnen für die Schulstube und die Wohnung gelieferte Brennmaterial.

49. E. v. 21. Febr. 1860 betr. die Unzulässigkeit der Verfügung des Lehrers über das für die Schulstube bestimmte Holz. — cf. oben Nr. 6.

50. E. v. 7. Sept. 1864 betr. das Verbot eigenmächtiger Veräußerung des dem Lehrer für die Schulstube und seine Wohnung gelieferten Brennmaterials.

51. E. v. 14. Sept. 1874 betr. die Eröffnung dieses Verbots an die Lehrer zu Protocoll.

52. Vers. der K. Reg. in Potsdam v. 30. Aug. 1877 betr. die Befugniß der Lehrer zur Veräußerung der ihnen für die Schulstube oder für ihren Bedarf gelieferten Brennmaterialien nur nach vorgängiger Erlaubniß der Schulbehörden. — cf. oben Bd. I § 10 Nr. 17 (sub § 14).

Digitized by Google

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bezw. Gerichte zur Entscheidung über die Verpflichtung zur Lieferung von Brennholz.

53. Erk. des O.-V.-G. v. 8. Dec. 1877 betr. die Unzulässigkeit der Klage des Schulvorstandes Namens der Schule auf anderweitige Festsetzung des Beitragsverhältnisses unter den zur Lieferung von Brennholz Verpflichteten.

54. Ueber die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde über den Holzbedarf cf. § 303 Nr. 9 b, c.

1. Zweckmäßige Beheizung der Schulzimmer.

Frankfurt a/O., den 14. November 1870.

Es sind bei uns verschiedentlich darüber Klagen erhoben worden, daß die Elementar-Schulzimmer, namentlich in Landschulen, während der Wintermonate nur ungenügend erwärmt würden. Nicht bloß die Rücksicht auf die Person des Lehrers und das Wohlbefinden der Schulkinder, sondern auch der Umstand, daß in nur mangelhaft geheizten Lehrzimmern offenbar auch der Unterrichtsbetrieb gehemmt wird, läßt eine Beseitigung dieses Mißstandes durchaus nothwendig erscheinen. Wir machen es deshalb den Schulvorständen als den verfassungsmäßig zur Aufsicht über die Externa der Schulen berufenen Organen zur Pflicht, andauernd und sorgfältig darüber zu wachen, daß die Schulzimmer gehörig durchwärmt werden, und fordern sie auf, diejenigen Maßnahmen ungesäumt zu treffen, welche eine angemessene Beheizung der Schullocalitäten sicher zu stellen geeignet sind.

Es kommt namentlich auf folgende Punkte an:

1. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß das Einheizen regelmäßig einige Stunden vor Beginn der Unterrichtsstunden bewirkt wird; danach sind die hierzu Verpflichteten mit bestimmter Anweisung zu versehen und gehörig zu controliren.

2. Wo die Beheizung der Schulzimmer seitens der Schulgemeinden bewirkt wird, ist darauf zu achten, ob auch das nach der Größe des Schulzimmers zugemessene Quantum von Brennmaterial wirklich zur Verwendung kommt; es darf nirgends geduldet werden, daß etwa im pecuniären Interesse der Schulgemeinde, aber zum Nachtheil der Schuljugend, hierin falsche Ersparnisse gemacht werden.

Wenn der Lehrer selbst die Beheizung besorgt, so darf erwartet werden, daß sich derselbe in gewissenhafter Ausübung seiner Amtspflichten keine Versäumniß werde zu Schulden kommen lassen. Sollte dies wider Erwarten dennoch geschehen, so ist Seitens des Schulvorstandes rücksichtslos einzuschreiten. Für den Fall, daß sich das für die Beheizung des Schulzimmers bestimmte Quantum von Brennmaterial resp. die für diesen Zweck ausgeworfene Geldsumme als unausreichend herausstellen sollte, erwarten wir unter Darlegung des Sachverhaltes Bericht, damit von Aufsichtswegen die nöthige Anordnung zur Abhülfe getroffen werden kann.

3. Nicht selten ist der Grund einer mangelhaften Beheizung des Schulzimmers in der schlechten Beschaffenheit des Ofens zu suchen. Namentlich sind die aus Mauersteinen errichteten Oefen unzweckmäßig, da sie sich schwer erwärmen lassen. Es sind deshalb derartige Oefen in Zukunft überall nicht mehr zu dulden und seiner Zeit durch Kachelöfen zu ersetzen, bei deren Construction darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß sie zu der Größe der Schulstuben in angemessenem Verhältniß stehen, und daß sie mit einer hinreichenden Anzahl kunstgerecht angelegter Züge versehen werden, welche die völlige Durchwärmung sicher stellen. Wenn sich herausstellen sollte, daß die mangelhafte Erwärmung eines Schulzimmers in der Beschaffenheit des Ofens begründet ist, so ist mit der Umsetzung desselben in den nächsten Weihnachtsferien vorzugehen.

4. Nicht selten endlich hat die ungenügende Erwärmung eines Schulzimmers darin ihren Grund, daß der Ofen in einer zu entfernten Ecke aufgestellt ist, von wo aus sich besonders in größeren Zimmern überhaupt eine gleichmäßige Temperatur nicht herstellen läßt. Hier ist freilich eine durchgreifende Abhülfe schwer zu treffen. Einen eisernen Hülfsofen mitzuverwenden, empfiehlt sich in Schulzimmern aus bekannten Gründen nicht. Wenn es indeß die Localitäten irgend gestatten, so sind da, wo die bezeichneten Uebelstände vorhanden sind, die Oefen in der Mitte der einen Wand des Zimmers aufzustellen und durch eiserne Röhren, welche in niedrigen Zimmern mit einem Drahtgeflecht zu umgeben sind, mit dem Rauchfang in Verbindung zu setzen. Event. ist auch mit dieser Einrichtung in den nächsten Weihnachtsferien vorzugehen.

Wir hegen die Erwartung, daß die Schulgemeinden im eignen Interesse der Gesundheit und der Entwickelung ihrer Kinder sich bereit finden lassen werden, die zur Ausführung der bezeichneten Maßnahmen nothwendigen Mittel herzugeben; es wird nur darauf ankommen, daß die Schulvorstände es nicht verabsäumen, die Gemeindeglieder von der Unerläßlichkeit der zu treffenden Einrichtungen durch Hervorhebung der bezüglichen Gesichtspunkte zu überzeugen. Sollte indeß wider Erwarten eine Geneigtheit zur Aufbringung der etwa entstehenden Kosten nicht vorhanden sein, so würde nichts übrig bleiben, als von Aufsichtswegen Uebelstände zu beseitigen, welche das Interesse der Jugenderziehung durchaus nicht gestattet.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Local-Schulinspectoren des Bezirks.

2. Fürsorge für richtige Temperatur in den Schulstuben.

Cöln, den 24. April 1869.

Da es für die Gesundheitspflege in den öffentlichen Schulen von großer Wichtigkeit ist, daß nicht nur, wie das bereits durch unsere Schulverordnung vom 26. Juli 1827 I, § 41 vorgeschrieben ist, für die tägliche Reinigung und Lüftung, sondern daß auch zu der Zeit, wo geheizt wird, für eine möglichst gleichmäßige Temperatur in allen Theilen der Schulzimmer gesorgt und eben so sehr eine zu große Hitze, wie eine zu geringe Wärme vermieden werde: so finden wir uns, gestützt auf

Digitized by Google

vielfache Erfahrung von Vernachlässigungen in gedachter Beziehung veranlaßt, die Ortsschulvorstände darauf hinzuweisen, daß sie diesem wichtigen Gegenstande mehr, als bisher, ihre sorgsame Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Zu dem Ende ist

1) dafür Sorge zu tragen, daß in den Schulzimmern die Oefen eine Einrichtung und eine Stellung erhalten, durch welche eine für alle Theile der Zimmer gleichmäßige Erwärmung ermöglicht und insbesondere verhütet wird, daß die dem Ofen zunächst sitzenden Kinder durch die strahlende Hitze desselben nicht belästigt und in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Wenn es bei Stellung des (eisernen) Ofens nicht umgangen werden kann, daß eine Anzahl der Schulkinder sich in seiner nächsten Nähe aufhalten müssen, dann ist darauf Bedacht zu nehmen, durch Ofenschirme oder ähnliche Vorrichtungen den erforderlichen Schutz zu gewähren.
2) Damit aber dem Lehrer resp. der Lehrerin die Controle über den vorhandenen Temperaturgrad, welcher 15° R. nicht übersteigen, aber auch nicht erheblich darunter bleiben darf, erleichtert werde, ist für jedes Schulzimmer ein Thermometer als festes Inventarstück aus der Schulkasse anzuschaffen, und an einer Stelle des Zimmers aufzuhängen, welche eine richtige Beurtheilung des allgemeinen Temperaturgrades besonders begünstigt. Bei Anschaffung der Thermometer ist selbstredend darauf zu sehen, daß dieselben mit einer zuverlässigen Scala versehen und dauerhaft sind.

Indem wir Sie veranlassen, hiernach das Weitere zu verfügen, geben wir der Erwartung Raum, daß nicht nur Sie selbst, sondern insbesondere auch die Herren Schulpfleger, denen wir Abschrift dieser Verfügung haben zugehen lassen, und die Herren Pfarrer und Schulvorsteher bei den regelmäßigen oder gelegentlichen Besuchen der Schulen jedesmal darauf sorgfältig Acht haben werden, ob die Lehrer resp. Lehrerinnen sich die Sorge für die Gesundheit der Schulkinder, soweit dies durch die angegebenen Maßnahmen geschehen kann, angelegen sein lassen. Vernachlässigungen in dieser Beziehung sind ernstlich zu rügen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
die Königlichen Landräthe.

3. Eiserne Oefen.

(Forts. von § 305 Nr. 12.)

Berlin, den 9. April 1879.

— Wegen der Lüftungseinrichtung wird dagegen der Gemeinde eher nachzugeben sein. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Aufstellung eiserner Oefen mit permanenter Feuerung und Heizung von Innen beabsichtigt, wie dies in dortiger Gegend, soviel bekannt, heut noch allgemein üblich ist. Solche s. g. „Windöfen" mit Feuerung vom Innern des Zimmers sind schon an sich gute Luftreiniger. (cf. Forts. § 305 Nr. 19.)

G. III. 6633.

4.

Oppeln, den 16. Februar 1870.

— Auf die Unzweckmäßigkeit der gewöhnlich gebrauchten eisernen Oefen für die Erwärmung der Schulzimmer ist durch die Circular-Verfügung vom 23. November 1866 hingewiesen worden. — Dennoch ist hier und da bei den Schulrevisionen angeführt worden, daß früher vorhandene und für die Beheizung von Schulzimmern in hiesiger Gegend durchaus vorzuziehende Kachelöfen auf Veranlassung des Lehrers beseitigt und durch kleine eiserne Oefen ersetzt worden sind. Dies kann nicht gebilligt und die Herren Schulrevisoren müssen aufgefordert werden, nicht nur derartigen Veränderungen entschieden entgegen zu treten, sondern auch ihren Einfluß im Schulvorstande und in der Gemeinde dahin geltend zu machen, daß im Interesse der Schuljugend und des Unterrichts, der durch mangelhafte Erwärmung des Schulzimmers im Winter benachtheiligt wird, die zweckmäßigere Art von Oefen aufgestellt werde. — —

Königliche Regierung.

5a. Ausschluß der Verpflichtung des Lehrers zur Heizung der Schullocale.

Bei den ländlichen Elementarschulen des Regierungsbezirks Danzig ist die Beheizung der Schulstuben mit dem zu diesem Zwecke verabfolgten Brennmaterial, sowie die Reinigung der Schullocale seither stets als Obliegenheit der betreffenden Lehrer betrachtet worden, ohne daß den letzteren für diese Verrichtungen besondere Vergütigung zu Theil geworden. Höchstens ist den Lehrern nachgegeben, sich bei dem Reinigen der Schulzimmer der Hülfe der größeren und älteren Schulkinder zu bedienen. Die Beschwerde eines Elementarlehrers, welchem dieser Praxis entsprechend die Verpflichtung zur Reinigung und Beheizung der Schullocale auferlegt worden, hat zu folgender Verfügung Veranlassung gegeben.

Auf den Bericht vom 9. v. M., betreffend die Beschwerde des Lehrers R. zu Z. wegen der Reinigung und Heizung des Schullocals, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß kein Grund vorliegt, den Beschwerdeführer anders zu behandeln, als in dem Urtheil des Ober-Tribunals vom 11. März 1847 in Sachen der Schulgemeinde Gr. M. wider den dortigen Schullehrer zu Recht erkannt ist. Irrig wird von der Königlichen Regierung angenommen, daß die in der genannten Sache ergangenen Judicate die Schlesischen Provinzialgesetze und namentlich das katholische Schulreglement vom Jahre 1801 zur Grundlage hätten. Das Appellations-Erkenntniß, das in der Nichtigkeitsinstanz aufrecht erhalten worden, erkennt ausdrücklich an, daß die hier streitige Frage in den Gesetzen nirgends ausdrücklich entschieden, und daß nur durch Deduction zu einer den Schullehrern günstigen Entscheidung zu gelangen sei. Diese Deduction trifft aber auch in Preußen zu.

Wie die Beschwerde des Lehrers R. ergiebt, hat auch das Domänen-Rentamt als Ortsobrigkeit schon seit 1845 für Reinigung und Beheizung des Schullocals durch den Schulvorstand entschieden,

Digitized by Google

und erst ein Personenwechsel in der Besetzung des Rentamts hat Veranlassung gegeben, den Anspruch des Lehrers wieder in Zweifel zu stellen.

Die Königliche Regierung hat, da die mit der Anlage hier wieder angeschlossene Beschwerde des ꝛc. R. als begründet anerkannt werden muß, den Bittsteller und das Domänen-Rentamt anderweit zu bescheiden.

Berlin, den 4. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Danzig.
U. 11642.

5b.

In gleicher Angelegenheit ist schon früher folgende Verfügung ergangen:

Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent haben über die Immediat-Vorstellung der Gemeinde C. vom 24. October v. J. meinen Bericht zu befehlen und mich demnächst zu ermächtigen geruhet, die Gemeinde auf ihre Beschwerde wegen der ihr auferlegten Gewährung des Brennmaterials für die dortige Schulstube und wegen der Aufbringungsweise des Geldwerths für dasselbe ablehnend zu bescheiden.

Indem ich die Gemeinde hiervon benachrichtige, eröffne ich derselben unter Verweisung auf die Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 2. September v. J., daß durch das in einem anderen Specialfalle ergangene Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 11. März 1847 ausdrücklich festgestellt worden ist, daß die vocationsmäßig ohne nähere Bestimmung einem Schullehrer zugesicherten Brennholzdeputate nur für den Wirthschaftsbedarf des Lehrers bestimmt sind und daß der Lehrer das Deputat zur Beheizung der Schulstube nicht zu verwenden braucht.

Die Einrede der vorliegenden Immediat-Beschwerde, das bezeichnete Obertribunals-Erkenntniß beruhe auf der Voraussetzung, daß der Lehrer kein Holz erhalte, ist daher unrichtig. Das Erkenntniß rechtfertigt vielmehr das Verlangen der Königlichen Regierung zu Magdeburg, daß die Schulgemeinde zu C. die abgesonderte Beheizung der Schulstube zu bestreiten habe.

Die eventuelle Beschwerde über die Aufbringungsweise der Kosten widerlegt sich dadurch, daß die Repartition nach der vereinigten Grund- und Klassensteuer sich den Vorschriften der §§ 29 und 31 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 anschließt. Wenn hierbei der Umstand, daß die zum Rittergut gehörigen Einsassen keine Grundsteuer zahlen, den Einsassen des Dorfes zum Nachtheil gereicht, so gleicht sich dies dadurch wieder aus, daß das Rittergut zum Einkommen des Lehrers sechs Klastern Deputatholz als Praecipuum gewährt.

Hiernach ist die Beschwerde der Gemeinde in allen Theilen unbegründet, und es muß daher bei der Verfügung vom 2. Sept. v. J. bewenden.

Berlin, den 19. Februar 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Gemeinde zu C.
U. 2997.

5c.

In Rücksicht auf neuerdings mehrfach zur Sprache gekommene Fälle, in welchen den Lehrern zu ihrem Nachtheil die Heizung der Schulstube aus dem ihnen als Besoldungsemolument zu gewährenden Deputatholz zugemuthet worden, lassen wir das in obenstehender Verfügung angezogene Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals abdrucken. (Centralblatt 1859 S. 569):

In Sachen der Schulgemeinde zu G. Verklagten, jetzt Implorantin
wider
den Schullehrer T. daselbst, Kläger, jetzt Imploraten,

erkennt der erste Senat des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals für Recht,

daß die wider das Appellationsurtheil des zweiten Senats des Königlichen Ober-Landgerichts zu Ratibor vom 21. October 1846 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen mit Verurtheilung der Imploranten in die Kosten derselben und 10 Thaler Succumbenzstrafe.

Gründe.

Der erste Grund, aus welchem das Appellationsurtheil als nichtig angefochten wird,

daß die in der Klagebeantwortung aufgestellte Behauptung:

daß der Vorgänger des Klägers nach seiner Vocation das nämliche Holzdeputat wie der Kläger bezogen, davon aber dennoch das Schullocal auskömmlich beheizt habe,

in den Urtelsgründen nicht erwähnt sei, und solchergestalt der Appellationsrichter die in der Verordnung vom 14. December 1833 § 5 Nr. 10 litt. a bezeichnete Nichtigkeit begangen habe,

ist in soweit nicht einmal factisch richtig, als ꝛc.

Es ist aber auch der Thatumstand in soweit wirklich unerheblich, als es jedenfalls zunächst auf den Inhalt der eigenen Vocation des Klägers und darauf ankommt, ob dem Kläger nach dieser die Pflicht obliege, das ihm zugesicherte Holzdeputat zur Heizung der Schulstube mit zu verwenden.

Wenn hiernächst

2) dem Appellationsrichter eine unrichtige Auslegung und Anwendung des § 12 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und danach die Verletzung eines Rechtsgrundsatzes zum Vorwurfe gemacht wird, so stellt sich auch diese Rüge als ungegründet dar. In den §§ 10 ff. dieses Reglements (abgedruckt in Wenzel's Entwurf zu einem schlesischen Provinzialrechte Seite 451 werden die Unterhaltung der Schullehrer Anordnungen getroffen, und nachdem sodann zuvörderst festgesetzt ist, daß den schon angesetzten Schullehrern ihre bisherigen Emolumente verbleiben sollen, heißt es in Betreff der neu anzusetzenden Schullehrer wörtlich:

„In Absicht der neu anzusetzenden Schullehrer bestimmen wir in folgenden nur diejenigen Emolumente, welche er wenigstens haben muß."

Es kann nicht einen Augenblick zweifelhaft sein, daß diese, den forthin anzusetzenden neuen Schul-

Digitized by Google

lehrern als Minimum zugesicherten Emolumente lediglich zur Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse bestimmt sind, weil sie bei einer anderweiten Verwendung nicht zu ihrem Unterhalte dienen würden, dessen Sicherstellung hier das Gesetz allein zum Gegenstande hat.

In dem implorantischerseits allegirten §§ 15, 16, 23, 24 und 26 ist überall nicht das allermindeste anzutreffen, was zu einer entgegengesetzten Ansicht führen könnte und die Behauptung zu rechtfertigen vermöchte, daß das Gesetz das den Schullehrern zu ihrem Unterhalte als Minimum zugesicherte Holzdeputat zugleich zur Heizung des Schullocals mit bestimmt habe. Es läßt sich dies um so weniger annehmen, als in dem § 12 ausdrücklich festgesetzt ist:

daß bei der Anlage neuer Schulhäuser dahin zu sehen sei, daß die Wohnstube von der Schulstube separirt und letztere für die Anzahl der Kinder geräumig genug sei.

3) Bei dem dritten Vorwurfe, welcher dem Appellationsrichter gemacht wird,

daß derselbe die zur Rechtfertigung der Behauptung,

daß Kläger Ueberfluß an Brennmaterialien habe und davon noch verkaufe,

angeführten Beweismittel in den Urtelsgründen nicht erwähnt habe,

ist es zwar richtig, daß der Appellationsrichter sich darauf beschränkt hat, zu bemerken,

Verklagterseits sei diese Behauptung zwar aufgestellt, aber nicht erwiesen.

Allein, dies ist nicht der eigentliche Entscheidungsgrund des Appellationsrichters, sondern derselbe hat vielmehr den Einwand aus dem Grunde für unerheblich erklärt, weil das Gesetz dem Berechtigten es nirgend untersage, über seine Emolumente beliebig zu verfügen, und wenn er sie nicht verbrauche, solche zu verkaufen.

Dieser Entscheidungsgrund ist richtig, und da nach der allegirten Bestimmung der Declaration vom 6. April 1839 Art. 3 Nr. 4 die Uebergehung eines vorgeschlagenen Beweismittels nur in dem Falle eine Nichtigkeit der Entscheidung begründet, wenn die Thatsache, welche bewiesen werden soll, erheblich ist, so erscheint auch dieser dem Appellationsrichter gemachte Vorwurf unerheblich.

Wenn endlich

4) in Beziehung auf die ferner streitige Frage: wem von beiden Theilen die Pflicht obliege, für die Verrichtung des Einheizens der Schulstube zu sorgen?

dem vorigen Richter Schuld gegeben wird, daß derselbe dadurch, daß er aus dem § 32 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 hergeleitet habe,

von dem Kläger könne nicht werden, daß er das Heizen der Schulstube selbst übernehme, dieser Vorschrift eine unrichtige Deutung gegeben, und solchergestalt einen Rechtsgrundsatz verletzt habe, so stellt sich auch diese Rüge als ungegründet dar, indem keineswegs behauptet werden kann, daß der Appellationsrichter dadurch, daß er angenommen habe,

es sei kein für einen Schullehrer passendes Geschäft, sich dem Einheizen der Oefen selbst zu unterziehen, und es könne daher dies nach dem § 32 des Reglements von dem Kläger nicht verlangt werden,

einen Rechtsgrund verletzt habe.

Hiernach mußten alle gegen das Appellationsurtheil aufgestellten Beschwerden als unbegründet verworfen werden.

Berlin, den 11. März 1847.

Der erste Senat des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals.
Mühler.

6.

— Ich kann es nicht billigen, daß bei der Regulirung des Lehrereinkommens dem Lehrer N. die Verpflichtung zur Heizung der Schulstube ohne Entschädigung auferlegt ist. Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß der Lehrer mit seinem Gehalt oder seiner Person niemals für Leistungen aufzukommen hat, welche die Unterhaltung der Schule betreffen und gesetzlich nicht dem Lehrer, sondern den Schulinteressenten obliegen. Hierzu ist die Besorgung des Heizens und Reinigens der Schulstube zu rechnen. Wenn daher auch bei bestehenden Verhältnissen eine dem entgegengesetzte Uebung unter Umständen zu dulden ist, so muß doch, wie bei Gründung neuer Stellen, so bei der Regulirung vorhandener das dem Gesetz und dem Interesse des Lehrerstandes entsprechende Verhältniß hergestellt werden, und es sind deshalb in solchen Fällen jene Leistungen dem Lehrer nicht ohne eine billige Entschädigung aufzuerlegen. Diesen Gesichtspunkt zu beachten, war in dem vorliegenden Fall umsomehr Anlaß, als der Beschwerdeführer durch die Gründung der zweiten Lehrerstelle eine nicht unerhebliche Einbuße an dem baaren Einkommen erlitten hat. — Hiernach veranlasse ich die Königl. Regierung, noch gegenwärtig mit der Gemeinde N. wegen einer billigen Entschädigung für die Uebernahme des Heizens und resp. Reinigens der Schulstube seitens des Lehrers verhandeln zu lassen. Auch sind diese Verhandlungen auf die zweite Lehrerstelle auszudehnen, da dem Inhaber derselben dem oben entwickelten Grundsatz entgegen ebenfalls die Heizung der zweiten Schulstube ohne Entgelt auferlegt ist.

Berlin, den 21. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 3149.

7. Besorgung des Heizens der Schullocale durch einen Diener der Gemeinde.

Die Heizung der Schulstube liegt der Gemeinde ob, und können derselben auch in Betreff der Besorgung des Heizens keine anderen Beschränkungen auferlegt werden, als welche das Interesse der Schulordnung verlangt. Wenn es daher auch aus diesem Grunde für unzulässig zu erachten ist, der Gemeinde das Geschäft des Heizens selbständig, namentlich in der Weise zu überlassen, daß die einzelnen Gemeindeglieder dasselbe verrichten, so ist doch kein Grund vorhanden, der Schulgemeinde in dem Verlangen entgegenzutreten, das Heizen durch einen besonders für diesen Zweck anzustel-

Digitized by Google

lenden zuverlässigen Diener besorgen zu lassen, zumal durch eine solche Einrichtung jeder Collision zwischen der Gemeinde und dem Lehrer bezüglich der Verwendung des Heizungsmaterials vorgebeugt wird. — Sofern daher die Königliche Regierung nicht besondere — Bedenken gegen eine derartige Regulirung der Sache hat, veranlasse ich Dieselbe, hiernach der Beschwerde der Gemeinde N. Abhülfe zu schaffen. Unter allen Umständen aber erscheint es nicht gerechtfertigt, daß die Königliche Regierung dem Lehrer für das Zerkleinern des Holzes und die Besorgung des Heizens das am Schlusse der Heizungsperiode etwa erübrigte Holz zur eigenen Verwendung zugesichert hat. Das zur Heizung angeschaffte Holz ist Eigenthum der Gemeinde, welcher daher etwaige Ersparnisse in gleicher Weise zu Gute kommen, als sie eventuell verpflichtet sein würde, erforderlichenfalls für den Mehrbedarf Sorge zu tragen. Ich kann deshalb die Königliche Regierung nicht für berechtigt halten, ohne Weiteres über die Reste zu Gunsten des Lehrers zu verfügen. Davon unabhängig ist die Frage wegen der Entschädigung des Lehrers für die durch Besorgung des Heizens, wo er diese selbst übernehmen soll, entstehenden Mühewaltungen, und würde eventuell dieserhalb zunächst mit der Schulgemeinde zu verhandeln sein.

Berlin, den 18. Mai 1861.

U. 10728.

8.

Berlin, den 14. Juni 1873.

Auf den Bericht vom 22. April d. J. veranlasse ich die Königliche Regierung unter Hinweis auf die diesseitige, im Centralblatt Jahrgang 1861 Seite 357 abgedruckte Verfügung vom 18. Mai 1861,*) der Gemeinde N. die Besorgung des Heizens ihrer Schulstube zu überlassen, wenn sie der in der Verhandlung vom 28. November v. J. angedeuteten Absicht gemäß einen zuverlässigen Diener mit diesem Geschäfte beauftragt. Gründe, weshalb aus einer solchen Einrichtung in N. Mißstände erwachsen sollten, sind nicht ersichtlich und von der Königlichen Regierung nicht angeführt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 16848.

9.

Berlin, den 30. Juni 1873.

Auf den Bericht vom 24. März cr. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich die Beschwerde der Schulgemeinde zu N. wegen der Heizung des Schullocals dortselbst für unbegründet nicht erachten kann. Wie in dem Reskript vom 18. Mai 1861 — Centralblatt Seite 357**) — ausgeführt ist, liegt die Heizung der Schulstube der Gemeinde ob, und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb das Heizen nicht durch einen besonders für diesen Zweck angestellten zuverlässigen Heizer besorgt werden soll. Wenn die Gemeinde die Heizung einer solchen zuverlässigen Person übertragen will, ist es nicht gerechtfertigt, daß seitens der Königl. Regierung eine andere Person damit beauftragt werde.

U. 14047.

10. Besorgung des Heizens durch den Lehrer.

(forts. von Nr. 49 unten.)

Berlin, den 21. Februar 1860.

Im Uebrigen pflichte ich der Königlichen Regierung darin bei, daß das Kleinmachen des Schulholzes der Gemeinde obliegt, derselben aber das Geschäft des Heizens im Interesse der Schulordnung nicht auferlegt werden kann, vielmehr dem Lehrer gegen eine billige Vergütung zu übertragen ist. (cf. Forts. Nr. 30.)

U. 24747.

11.

Berlin, den 4. Februar 1882.

Der Königlichen Regierung erwidere ich, daß die Beheizung der Schulstube nebst den dazu erforderlichen Arbeiten (Zerkleinern des Brennmaterials ꝛc.) nicht Sache des Lehrers, sondern der Schulgemeinde ist, und hieran auch nichts geändert wird, wenn die Königliche Regierung bei Gelegenheit der im Jahre 1876 erfolgten Neuregulirung des Einkommens der Lehrer von anderer Voraussetzung ausgegangen ist. Sofern daher nicht über die Besorgung dieser Arbeiten zwischen dem Lehrer und der Schulgemeinde eine Vereinbarung zu Stande kommt, ist die letztere zu derselben anzuhalten. Allerdings ist sie bei der Ausführung an die im Interesse der Schulordnung zu treffenden Bestimmungen gebunden. Sollte daher im einzelnen Falle insbesondere die Heizung des Klassenzimmers durch die Gemeindemitglieder oder einen von der Schulgemeinde zu engagirenden Diener zu Unzuträglichkeiten führen, so ist die Leitung der betreffenden Arbeiten dem Lehrer gegen billige Vergütung zu übertragen.

U. III. 10461.

11a.

Berlin, den 22. November 1883.

Auf den Bericht vom — erwidere ich der Königlichen Regierung bei Rücksendung der Beschwerde des Lehrers N., daß ich die von Ihr wegen der Beheizung der Schulstuben getroffenen Verfügungen für gerechtfertigt nicht erachten kann. Es unterliegt keinem Zweifel und ist den Provinzialbehörden wiederholt bemerklich gemacht worden — u. A. durch die Erlasse vom 2. November 1858 (Centralblatt 1859 Seite 119),*) 4. Juni 1859**) (Centralblatt Seite 567, 569 ff.), 18. Mai 1861**) (Centralblatt Seite 357), 21. April 1866**) (Centralblatt Seite 508), 30. Juni 1873 (Centralblatt Seite 501)**) — daß die Verpflichtung zur Heizung der Schulstube nicht dem Lehrer, sondern denjenigen obliegt, welche überhaupt die Mittel zur Unterhaltung der Schule aufzubringen haben, mithin im dortigen Bezirk gemäß §§ 39, 40 der Schulordnung vom 11. December 1845 den Ge-

*) Vorstehend.
**) Oben Nr. 7.

*) § 309 Nr. 6.
**) Oben Nr. 5, 6, 7, 9.

Digitized by Google

meinden und den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften (Gutsbezirken).

Demnach entspricht die unter dem 15. Mai d. J. bestätigte Feststellung:

„Die Beheizung der Schulstuben besorgen die bezüglichen Lehrer gegen eine auf Verlangen ihnen zu gewährende Entschädigung bis dahin, daß der Gemeindevorsteher einen Heizer bestellt“ nicht dem bestehenden Rechte und Gesetze und ist deshalb, da Schulmatrikeln kein neues Recht schaffen, sondern nur die bestehenden Rechtsverhältnisse zu constatiren haben (Erkenntnisse des Königl. Ober-Verwaltungsgerichtes vom 28. September*) und vom 28. December 1878**) (Centralblatt 1878 Seite 627; 1881 Seite 138), ohne rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit.

Die Königliche Regierung veranlasse ich deshalb, die gedachte Feststellung in der Matrikel zu beseitigen und durch eine dem Gesetze entsprechende Feststellung zu ersetzen, sofern nicht eine besondere Feststellung wegen der Verpflichtung zur Beheizung der Schulstuben als aus den gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule sich von selbst ergebend überhaupt entbehrlich erscheint.

In welcher Art die Gemeinde N. ihre Verpflichtung zur Beheizung der Schulstuben erfüllen will, ob durch Annahme eines Heizers oder durch Uebertragung der Heizung an den Lehrer gegen eine diesem zu gewährende, von ihr mit demselben zu vereinbarende Vergütung, ist derselben lediglich zu überlassen.

Dem Lehrer andererseits bleibt lediglich überlassen, ob er das Geschäft der Heizung überhaupt übernehmen will. Weder die Gemeinde noch die Königliche Regierung kann ihn zu dessen Uebernahme nöthigen, und es ist nicht Sache der Regierung, wegen der dem Lehrer zu gewährenden Vergütung eine Festsetzung zu treffen.

Unterläßt oder verweigert die Gemeinde die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Heizung der Schulstuben, so hat die Königliche Regierung, nachdem die Gemeinde zuvor durch ein Mandat zur Besorgung der Heizung aufgefordert worden, die letztere durch einen damit zu beauftragenden Dritten — geeigneten Falles den Lehrer — für Rechnung der Gemeinde besorgen und die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren von der Gemeinde einziehen zu lassen, nach Anleitung der Erlasse vom 13. Juli 1880***) und 27. Mai 1881†) (Centralblatt 1880 Seite 751; 1881 Seite 501).

U. III. a. 19776.

12. Maßstab für die Vertheilung der Schulunterhaltungskosten bezüglich der Lieferung des Brennholzes.

Berlin, den 2. Februar 1863.

Auf den Bericht vom 12. December v. J. über die Vorstellung des Landraths N. vom 11. October v. J. wegen Aufbringung des Schulholzgeldes in M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß als Maßstab für die Vertheilung der Schulunterhaltungskosten, also auch der Kosten für das Schulbrennholz, nach dem § 31 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts, welcher eine billige Vertheilung unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen vorschreibt, die vereinigte Grund- und Klassen- resp. Einkommensteuer zur Anwendung zu bringen, hierbei jedoch nur die Grundsteuer von den im Schulbezirk belegenen Grundstücken der Hausväter zu berücksichtigen ist. Die von dem Landrath N. befürwortete Unterscheidung, wonach dieser Maßstab nur bei Schulbauten anzuwenden, dagegen der Vertheilung der sonstigen Schulunterhaltungskosten nur die Klassen- und resp. Einkommensteuer zu Grunde zu legen sei, findet im Gesetz keine Rechtfertigung, indem das Allgemeine Landrecht für die Schulbaukosten keinen besonderen Repartitionsmodus vorgeschrieben und überdies gerade bezüglich der sonstigen Schulunterhaltungskosten eine Vertheilung nach den Besitz- und Nahrungsverhältnissen angeordnet hat. (Fortz. cf. Nr. 37.)

13. Erhebung von Holzgeld.

— Die Beschaffung des Heizungsmaterials für die Schulstuben ist allerdings eine gemeinschaftliche Last der ganzen Schulgemeinde, und liegt daher die Aufbringung der erforderlichen Kosten nicht nur den Eltern der die Schule besuchenden Kinder, sondern den sämmtlichen Hausvätern der Schulgemeinde nach den §§ 29 und 31 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 ob. Es müssen demnach, wo ein anderer Aufbringungsmaßstab nicht üblich ist oder unter den Interessenten vereinbart wird, die Kosten für die Beheizung der Schulstuben gleich den sonstigen Schulunterhaltungsfosten auf die sämmtlichen Hausväter der Schulgemeinde nach Vorschrift des § 31 a. a. O. vertheilt werden. — In dem vorliegenden Falle erscheint jedoch die Einführung eines Holzgeldes von 5 Sgr. pro Kind zweckmäßig und zulässig, um die zur Schule in B. gehörige hannöversche Ortschaft N. angemessen dabei heranzuziehen. Von der preußischen Gemeinde B. aber kann gegen deren Widerspruch ein solches Holzgeld nicht erhoben werden. Vielmehr ist dasselbe hinsichtlich ihrer nur zu veranlagen, um das Quantum für dieselbe zu bestimmen; das so ermittelte Quantum aber muß demnächst auf alle Hausväter der Gemeinde nach Maßgabe des § 31 a. a. O. vertheilt werden.

Berlin, den 22. October 1862.

22107.

14. Maßstab der Vertheilung der Feuerungskosten auf die matrikel- und resp. observanzmäßig Verpflichteten und auf die Schulgemeindemitglieder.

Die Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 14. d. Mts. über die Vorstellung des Ortsvorstandes zu N. wegen der Regulirung des Brennholzbedarfs für die Küster- und erste Lehrerstelle daselbst vermag ich nicht überall als zutreffend anzuerkennen.

In formeller Beziehung ist die Competenz der Königlichen Regierung zur anderweiten Regu-

*) § 274 Nr. 4.
**) § 318 Nr. 1.
***) § 304 Nr. 10.
†) § 301 Nr. 13.

Digitized by Google

lirung des Brennholzbedarfs zwar unzweifelhaft, indessen in materieller Beziehung geben mir die Festsetzungen derselben zu nachstehenden Bedenken Anlaß.

Matrikel- und resp. observanzmäßig ist zur Bestreitung des Brennbedarfs für den Stelleninhaber und die Schule von jedem Kinde der Bauern und Kossäthen ein Fuder Holz alljährlich zu liefern. Reicht jetzt das auf diese Weise zu liefernde Holz zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht mehr aus, und kann andererseits im Schulinteresse diese Art der Aufbringung nicht ferner gestattet werden wegen der damit verbundenen Unregelmäßigkeit und Unsicherheit der Lieferung des Holzes, so ist es unbedenklich statthaft und erforderlich, den Brennbedarf nach technischen Grundsätzen zu fixiren und die Lieferung desselben der Schulgemeinde, wie von der Königlichen Regierung geschehen, aufzulegen. Dagegen kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß die sämmtlichen Anschaffungskosten von der Schulgemeinde nach Maßgabe der Staatssteuern aufzubringen seien. Vielmehr sind diese Kosten, soweit sie an die Stelle der bisherigen Lieferung des Holzes Seitens der Bauern und Kossäthen treten, auf diese nach Verhältniß ihrer schulpflichtigen Kinder zu repartiren, wogegen nur der auf diese Weise nicht gedeckte Theil der Kosten von sämmtlichen Schulgemeindemitgliedern nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 30 und 31 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts aufzubringen ist. Will die Gemeinde an Stelle dieses Repartitionsmodus, wie die Königliche Regierung vorgeschlagen hat, von denjenigen Schulkindern, für welche bisher je ein Fuder Holz geliefert ist, ein Holzgeld vorweg erheben, so steht dem nichts entgegen. Sollte aber eine desfallsige Vereinigung nicht zu Stande kommen, so ist nach den von mir angedeuteten Grundsätzen zu verfahren.

Berlin, den 29. August 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 18654.

15. Lieferung des Brennholzes, welches neben einem auf Grund speciellen Rechtstitels zu gewährenden Deputat zur Heizung der Schulstube erforderlich ist.

Auf die Vorstellung vom 4. März d. J. eröffne ich Ihnen, daß die von der Königlichen Regierung zu N. angeordnete Erhöhung des Brennholzbedarfs für die dortige Schulstube gerechtfertigt erscheint.

Durch das anbei zurückgehende Erkenntniß der Königlichen Generalcommission vom 2. Juni 1860 ist zwar die von der Pfarre, den Hüfnern und Kossäthen zu N. durch Naturalholzlieferung und Anfuhr der dortigen Küster- und Schulstelle zu gewährende Entschädigung für die derselben auf den früheren gemeinschaftlichen Holzgrundstücken zugestandene Brennholzberechtigung auf jährlich 9½ Klaftern liefern Klobenholz festgestellt worden, und es kann diese rechtskräftige Entscheidung im Verwaltungswege allerdings nicht abgeändert werden. Allein es handelt sich bei der jetzt angeordneten Erhöhung des Brennholzbedarfs für die Schulstube nicht um eine Erhöhung jener Entschädigung, so daß dieselbe die Servitutsverpflichteten träfe, sondern um die Beschaffung des erforderlichen Heizungsmaterials für die Schulstube seitens der Schulgemeinde, welcher gesetzlich die Heizung des Schulstubenraumes obliegt. Da aber die Schulstube daselbst eine Größe von 4800 Quadratfuß hat, und nach technischen Grundsätzen zur Erwärmung dieses Raumes während des Winters 6 Klafter liefern Klobenholz nothwendig sind, während von den oben erwähnten 9½ Klaftern nur 4 Klafter auf die Schule kommen, so unterliegt die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Beschaffung der fehlenden 2 Klafter keinem Zweifel.

Berlin, den 23. Mai 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Hüfner ꝛc. zu N.
U. 9295.

16.

Berlin, den 9. Mai 1859.

Die dortige Schule hat auf Grund des Churfürstlichen Privilegiums von 1672 und in Folge des richterlichen Erkenntnisses von 1806 aus Königlichem Forst 4 Klafter Kiefern-Klobenholz zu beziehen. Nach vollendetem Neubau des Schulhauses hat sich ergeben, daß das genannte Deputat zur Beheizung der jetzigen Schulstube und des Wohnzimmers des Lehrers nicht mehr ausreicht, sondern ein Zuschuß zu demselben erforderlich ist. Daß die Gemeinde verpflichtet ist, diesen Zuschuß zu gewähren, unterliegt keinem Zweifel. Von Seiten des Fiscus ist nur die Verpflichtung zur Hergabe eines fest normirten Quantums von 4 Klaftern übernommen worden, und es kann demselben daher eine Dotationserhöhung über die eingegangene Verpflichtung hinaus nicht auferlegt werden. Die Erweiterung des Schulzimmers ist durch die gesteigerte Schülerzahl nothwendig geworden und es muß deshalb nach § 29 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 die Schulgemeinde und nicht der Fiscus für die Befriedigung des erweiterten Bedürfnisses Sorge tragen. Die Behauptung, daß in allen Königlichen Dörfern die Lehrer ihr Brennholz aus eigenen Mitteln ankaufen müssen, ist unbegründet.

U. 9758.

17a. Beschaffung des Brennholzes für Schulstuben nach Schlesischem Recht durch die Gemeinden.

— Die Vorschriften des katholischen Schulreglements für Schlesien vom 18. Mai 1801 und des Allerhöchsten Landtagsabschieds vom 22. Februar 1829*) über die Aufbringung des Holzdeputats für den Lehrer finden keine Anwendung auf die Beschaffung des zur Beheizung der Schulstube erforderlichen Holzes. Die Kosten hierfür sind vielmehr von sämmtlichen Mitgliedern der Schulgemeinde aufzubringen, wogegen eine Heranziehung

*) cf. § 275 Nr. 9 ff.

Digitized by Google

der Dominien als solcher im Gesetz keine Rechtfertigung findet. —

Berlin, den 23. August 1861.

U. 17377.

17 b.

Berlin, den 12. April 1865.

— Die Vorschriften des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 über die Aufbringung des Holzdeputats für den Lehrer finden keine Anwendung auf die Beschaffung des zur Beheizung der Schulstube erforderlichen Holzes. Die Kosten hierfür sind demnach auf Grund des § 31 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12*) von sämmtlichen Mitgliedern der Schulgemeinde aufzubringen. — Demzufolge kann das Dominialgesinde, soweit es zur Kategorie der Hausväter der Schulgemeinde gehört, nicht von antheiliger Aufbringung der Kosten für das Schulbrennholz befreit werden. Eine Ueberbürdung der Dominialangehörigen gegenüber der bäuerlichen Gemeinde kann hierin um so weniger gefunden werden, als die Königliche Regierung zu N. in der Verfügung vom 9. Juni v. J. ausdrücklich die Vertheilung der Beiträge nach der Klassen- und Grundsteuer angeordnet hat, durch die Berücksichtigung der Grundsteuer neben der Klassensteuer aber eine verhältnißmäßig stärkere Belastung der bäuerlichen Gemeinde herbeigeführt wird. Endlich ist auch der Umstand, daß Ew. Hochwohlgeboren dem Lehrer ein Holzdeputat zu gewähren haben, auf die Verpflichtung des Dominialgesindes zur antheiligen Aufbringung der Kosten für die Beheizung der Schulstube ohne Einfluß.

U. 6621.

18. Heranziehung der Forensen in Schlesien zu dem Holzdeputat für den Lehrer.

— Die Forensen sind zu dem Holzdeputat für den Lehrer nach § 19 litt. a und c des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 nur dann heranzuziehen, wenn sie bebaute Stellen im Schulbezirk besitzen, — wogegen der Besitz unbebauter Ackerparcellen die Forensen nicht zu Beiträgen zu dem Holzdeputat verpflichtet. — Die von dem Ortsgericht für die dortige Schule behauptete Observanz, wonach das Holz nach Maßgabe des Grundbesitzes unter Heranziehung der Forensen aufzubringen sei, kann nicht mehr in Betracht kommen, nachdem das Lehrereinkommen in Folge der im Jahre 1861 verfügten Verbesserung desselben anderweit auf Grund der §§ 18 und 19 a. a. O. regulirt worden ist. — Ueber die Heranziehung der Forensen zu den Kirchen- und Schulbauten kann nicht im Allgemeinen, sondern nur aus Veranlassung specieller Baufälle entschieden werden.

Berlin, den 10. August 1863.

U. 16130.

19. Leistungen des Fiscus, der Gutsherrn zur Beschaffung des Brennholzes. — (Approbirter Schulplan für die frühere Provinz Südpreußen.)

Berlin, den 26. October 1871.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom — — eröffnet, daß die darin erörterte Frage zur Verhandlung im Königlichen Staatsministerium gebracht und von diesem dahin entschieden worden ist, daß der von dem früheren Königlichen Generaldirectorium am 29. November 1800 für die damalige Provinz Südpreußen erlassene „approbirte Schulplan“ nicht mehr in Wirksamkeit besteht, insbesondere für die Forstverwaltung, bezüglich der durch ihn derselben auferlegten Schullasten, nicht mehr maßgebend ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

von Mühler.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

An

die Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg.

M. d. g. A. U. 27606.

F.-M. II b. 16390.

20. Lieferung des Brennmaterials aus fiscalischen Forsten in der Provinz Preußen.

Den Antrag der Gemeinde C., der dortigen Schule das zur Heizung der Schulstube und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirthschaftsbedarf des Lehrers erforderliche Brennmaterial aus fiscalischen Forsten zu gewähren, muß ich gesetzlich für begründet erachten. —

Der § 45 Nr. 5 der Schulordnung vom 11. December 1845 legt die in Rede stehende Verpflichtung für die Schulen in den Domänendörfern dem Fiscus unbedingt und unbeschränkt auf. Es ist daher unerheblich, daß vor Einführung der Schulordnung die Gemeinde das Brennmaterial im vorliegenden Fall hergegeben hat. Der § 46 der Schulordnung spricht nur von den herkömmlichen Leistungen der Privat-Gutsherrn und modificirt hinsichtlich der Gemeinden die Bestimmungen des § 45 in keiner Weise. Dementsprechend wird von den übrigen Regierungen in der Provinz Preußen bei den Regulirungen der Schulen in den Domänendörfern stets dem Fiscus die Gewährung des Brennmaterials auferlegt und das etwa von der Gemeinde dem Lehrer früher ausgesetzte oder nach Herkommen gegebene Holz nach § 13 der Schulordnung auf das Normalgehalt angerechnet, wenn die Gemeinde es nicht vorzieht, ein Geld-Acquivalent zu geben. Im vorliegenden Fall, wo die Leistungen der Gemeinde sich durch Einführung der Schulordnung um jährlich — Thlr. erhöht haben, wird von fernerer Lieferung des Brennmaterials, besonders da dasselbe früher in Strohstoppeln bestanden hat, abzusehen und der Werth der letztern als durch die Mehrleistungen gedeckt anzunehmen sein. — Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, Sich mit der Domänen- und Forst-Abtheilung wegen Gewährung des principienmäßigen Brennbedarfs für die Schule in C. in Verbindung zu setzen und der Beschwerde der Gemeinde in diesem Punkt Abhülfe zu verschaffen.

Berlin, den 21. Januar 1860.

U. 1728.

21. Lieferung des Brennholzes für Schulbezirke, die nicht ausschließlich Domänenortschaften umfassen, in der Provinz Preußen.

(Erk. des Obertribunals v. 11. März 1864.)

— Das Königlichen Kreisgericht zu C. hat in seinem Erkenntnisse vom 8. Januar v. J. den

*) D. h. für die evangelischen Schulen.

Digitized by Google

verklagten Fiscus zur unentgeltlichen alleinigen Gewährung des für die katholische Schule in O. und für die Wohnung und Wirthschaft des Lehrers daselbst erforderlichen Brennmaterials nach Maßgabe der Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845 § 45 Nr. 5, 6 — jedoch mit Ausschluß des Rückstandes für das Jahr 1860 — verurtheilt. Das Königliche Appellationsgericht zu M. dagegen wies in seinem reformatorischen Urtheil vom 21. September pr. den Kläger mit seinem desfallsigen Klageantrage ab.

Jenes führte aus, daß hier allein der § 45 der gedachten Schulordnung maßgebend sei, da die katholische Schule, um welche es sich hier handele, in dem Domänendorfe O. liege, und für einen solchen Fall der § 45 zu 5 allgemein vorschreibe:

> Das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirthschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial wird aus Unseren Forsten frei von Anweisegeld gewährt.

Allerdings besuchten zwar auch die Kinder der Einwohner in dem adligen Gute O. die gedachte Schule, es sei indessen nicht nachgewiesen, daß der Gutsherr von adlig O. bisher herkömmlich einen Theil des erforderlichen Schulbrennholzes gewährt hätte. § 46. Der § 47 aber spreche nur von mehreren Privatgutsherren, mit Ausschluß des Fiscus als Patrons der Schule in einem Domänendorfe. Aber auch eventuell nahm das Königliche Kreisgericht zu C. an, daß ein der Fiscus zur alleinigen Hergabe des nöthigen Schulbrennholzes verpflichtendes Herkommen dargethan sei, da er unbestritten seit dem Jahre 1817 allein das Brennholz gewährt.

Umgekehrt meint der Appellationsrichter, daß hier der Fall des § 47 a. a. O.:

> Wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören, so gilt die Regel, daß die den Gutsherren nach §§ 44 und 45 obliegenden Verpflichtungen, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein Anderes festgestellt ist, von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen sind —

vorliege, daß es sonach Sache des Klägers gewesen wäre, die behauptete Ausnahme, das heißt: zu erweisen, daß Fiscus durch Herkommen zur alleinigen Hergabe des Brennholzes verpflichtet sei. Den Ausnahmefall aber, daß Fiscus durch Herkommen verpflichtet sei, den ganzen Brennholzbedarf für die Schule herzugeben, habe Kläger nicht erwiesen, da nur feststehe, daß er in einer Reihe von Jahren 9 Klafter gegeben, und jetzt bei Erweiterung der Schule $10^1/_2$ (eigentlich $10^8/_{10}$) Klafter verlangt würden; wenn also ein Herkommen sich gebildet hätte, so würde dies nur das bestimmte Quantum betreffen.

Hiergegen kämpft der Implorant nun zunächst mit dem Vorwurfe an: judex a quo verstoße gegen die §§ 38, 39, 44–47 und 54 der Schulordnung vom 11. December 1845. Insofern erscheint seine Beschwerde jedenfalls unbegründet; man muß sich hierin im Wesentlichen der Auffassung und Auslegung des Appellationsrichters anschließen. In den Motiven zu dem, dem neunten Preußischen Provinzial-Landtage vorgelegten Entwurfe einer allgemeinen Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen wird es Seite 39 ausdrücklich für ein dringendes praktisches Bedürfniß erklärt:

> den Grundsatz, daß die Schule eine Einrichtung der betheiligten Gemeinden sei, auch in Bezug auf die Aufbringung der Schulbedürfnisse consequent durchzuführen.

Dies leitende Princip stellt, im Anschlusse an den § 38, der darauf folgende § 39 in den Worten auf:

> Die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften haben die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise, wie die übrigen Communalbedürfnisse, aufzubringen.

Diese allgemeine Vorschrift bildet unbedenklich die Regel, zu welcher sich die weiteren Bestimmungen in den §§ 44 f. nur wie Ausnahme verhalten. Von diesen handelt der § 44 zunächst von dem erforderlichen Bauholze; dies sind die Gutsherren des Schulbezirks, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen, unentgeltlich herzugeben verpflichtet; auf dergleichen Bauholz kommt es im gegenwärtigen Processe jedoch nicht an; das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirthschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial aber, dessen Gewährung hier allein streitig ist, gehört unbedenklich zu den im § 39 erwähnten Mitteln zur Unterhaltung der Schulen, und muß also, sofern nicht specielle Ausnahmen im weiteren Verlaufe des Gesetzes gemacht worden, der Regel nach ebenfalls von den Ortsgemeinden und von den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften gewährt und beschafft werden. Im Anschluß an die älteren provinzialrechtlichen Normen, nämlich an die s. g. principia regulativa vom 30. Juli 1736:

> Nr. 3. Se. Majestät geben auch das freie Brennholz, welches die Gemeinden anfahren,

und an die interimistische Verordnung vom 30. November 1840 — Ges.-Samml. 1841 S. 11 — bestimmte die Schulordnung vom 11. December 1845 jedoch „in Betreff der Schulen in den Domänendörfern" besonders:

> 5) das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirthschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial wird in Unseren Forsten, frei von Anweisegeld, gewährt, und ist durch die Gemeinden anzufahren. Der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes darf jedoch für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen.
> 6. Wo Torf oder Knüppel angewiesen werden, sind angemessene Verhältnisse gegen das Klobenholz festzusetzen.

Hieran schließen sich die §§ 46 und 47 in folgender Weise an:

> § 46. Wo die im § 45 erwähnten Leistungen ganz oder theilweise herkömmlich auch von anderen Gutsherren gewährt werden, behält es dabei sowohl in Betreff der bestehenden, als auch der neu zu errichtenden Schulen sein Bewenden.
>
> Jedoch sollen die Bestimmungen zu 5 und 6 für

Digitized by Google

alle zur Gewährung von Deputatbrennholz verpflichtete Gutsherren verbindlich sein.

§ 47. Wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu Einem Schulbezirke gehören, so gilt die Regel, daß die den Gutsherren nach §§ 44 und 45 obliegenden Verpflichtungen, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein anderes festgestellt ist, von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen sind.

Endlich schreibt der § 54, soweit er hier interessirt, vor:

> Wenn in einem Schulbezirke die Erweiterung der schon bestehenden Schule nicht durch den Beitritt benachbarter Grundherren oder Ortseingesessenen, sondern durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde selbst nothwendig wird, so treten für das erweiterte Bedürfniß die Vorschriften der gegenwärtigen Schulordnung dergestalt ein, daß der Gutsherr, oder wenn die Hintersassen mehrerer Gutsherren zu dem Schulbezirke gehören, diese Gutsherren gemeinschaftlich nach den näheren Bestimmungen der §§ 44—47 für das erweiterte Bedürfniß zu sorgen haben.

Aus diesen einzelnen Bestimmungen ergeben sich nun folgende leitende Grundsätze:

1. Für die Schulen in den Domänendörfern, sofern zu denselben nur Domänen-Einsassen gehören, giebt der Fiscus das erforderliche Brennholz. § 45 Nr. 5 und 6.
2. Dagegen muß für Schulen in anderen Ortschaften das nöthige Brennmaterial der Regel nach von den Ortsgemeinden und von den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften beschafft werden. § 39.
3. Wo aber ausnahmsweise herkömmlich in Fällen der letzteren Art — zu 2 — das nöthige Schulbrennholz auch von anderen Gutsherren — im Gegensatze zum Fiscus — gewährt worden ist, behält es dabei sein Bewenden, nur darf auch in diesen Fällen der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen, und wo Torf und Knüppel angewiesen werden, sind auch alsdann angemessene Verhältnisse gegen das Klobenholz festzusetzen.

Während also für Schulen der ersteren Art der Fiscus das nöthige Brennholz stets gewährt, muß es bei Schulen in adligen Gütern der Regel nach die Ortsgemeinde, der Gutsherr aber ausnahmsweise nur dann beschaffen, wenn dies von seiner Seite herkömmlich geschehen ist. Für diese einfacheren Verhältnisse sind die Vorschriften klar und insoweit waltet anscheinend auch kein Streit ob; es tritt aber nicht selten der Fall ein, daß die Schule sich zwar in einem Domänendorfe befindet, daß zu derselben aber nicht blos Domänen-Einsassen, sondern auch Einwohner in adligen Gütern gewiesen sind, und gerade ein derartiger Fall liegt hier vor: zu der katholischen Schule in dem Domänendorfe O. gehören nicht blos die dortigen Domänen-Einsassen mit 26 Haushaltungen, sondern auch das adlige Gut O. mit 10 Haushaltungen. Für solche Fälle waltet nun Streit darüber ob:

> ob der Fiscus allein um deshalb, weil sich die Schule in einem Domänendorfe befindet, unbedingt verpflichtet ist, das gesammte nöthige Brennholz allein zu gewähren, gleichviel, ob zur Schule nur Domänen-Einsassen oder auch Einwohner aus adligen Gütern gewiesen sind?
>
> oder
>
> ob bei dergleichen Combinationen die Regel des § 47 gilt, d. h., ob der Fiscus das Brennmaterial nur nach Verhältniß der Zahl der Haushaltungen seiner Domänen-Einsassen frei zu gewähren hat, während den auf die Einwohner von adlig O. verhältnißmäßig treffenden Beitrag diese Ortschaft event. der Gutsherr von adlig O. aufzubringen und zu beschaffen hat?

Ersteres behauptet der klagende Schulvorstand; er stützt sich dabei zunächst auf den § 45, der freilich allgemein von „Schulen in den Domänendörfern" spricht, und ihm ist insofern der erste Richter beigetreten, der den § 47 dann auf den Fall beschränken will, wenn die Hintersassen mehrerer Privatgutsherren zu einem Schulbezirk gehören, die Regel des § 47 aber als unanwendbar da ausschließt, wo, wie hier, Domänendörfer und andere Güter zu Einem Schulbezirke vereinigt sind; der Fiscus soll von der Regel des § 47 ausgeschlossen bleiben, und für ihn stets der § 45 maßgebend sein. Zu einer so beschränkten Auslegung des § 47 liegt indessen durchaus kein genügender Grund vor, man wird sich vielmehr der Auffassung des Appellationsrichters anschließen müssen, nach welcher auch für Fälle der vorliegenden Art der § 47 die Norm der Entscheidung abgeben soll. Zunächst berechtigt der allgemeine Ausdruck des § 47:

> Wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören,

in keiner Weise dazu: darunter nur Privatgutsherren zu verstehen, den Fiscus aber, als Gutsherrn in den Domänendörfern aber auszuschließen. — Es läßt sich sehr wohl denken, daß der Fiscus bei Förderung des Schulwesens zur Erleichterung seiner Hintersassen sich zur freien Hergabe des Brennholzes verpflichtete; eine solche Last aber auch zu Gunsten der Einwohner in adligen Gütern auf die Königlichen Forsten zu übernehmen, dazu lag in der That kein genügender Grund vor, und ohne Weiteres kann eine Liberalität von so unbestimmter Tragweite schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht vermuthet werden. Ganz entschieden sprechen aber die legislativen Vorarbeiten zu der Schulordnung vom 11. December 1845 gegen eine so beschränkte Auslegung und Anwendung des § 47. Ueber die fortdauernde Gültigkeit der erwähnten principia regulativa vom 30. Juli 1736 waren Zweifel entstanden; die interimistische Verordnung vom 30. November 1840 (Ges.-Samml. 1841 S. 11) setzte nun zwar fest, daß dieselben verbindende Kraft hätten, und auch so lange behalten sollten, bis etwa durch die verheißene Schulordnung eine andere allgemeine Einrichtung für das Landschulwesen getroffen sein würde; sie regulirte aber auch einige andere un-

Digitized by Google

bestimmt gebliebene Fragen und schrieb, insoweit es hier darauf ankommt, insbesondere vor:

§ 5. Wenn Domänen-Einsassen mit Einsassen solcher Dörfer, welche Privaten oder Communen gehören, zu einer Schulsocietät verbunden sind, gilt die Regel, daß die Societäts- und Patronatslasten, sofern nicht durch die Schuleinrichtungsprotocolle und anderweite Urkunden oder durch verjährtes Herkommen etwas Anderes festgestellt ist, von den verbundenen Eingesessenen und Dominien gemeinschaftlich getragen werden müssen.

§ 7. Die verbundenen Dominien tragen zu den gemeinschaftlichen Patronatslasten nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen bei, wogegen sie die Patronatsrechte gemeinschaftlich ausüben. Die Vertheilung der Societätslasten ist nach dem Herkommen zu bewirken.

Die Verordnung vom 30. November 1840 hatte also den Fall, wie er hier vorliegt, — daß nämlich Domäneneinsassen mit Einsassen eines adeligen Gutes zu Einer Schulsocietät verbunden seien, — ausdrücklich vorgesehen und für einen solchen Fall bereits als Regel vorgeschrieben, daß alsdann die Patronatslasten von den verbundenen Dominien gemeinschaftlich und zwar nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen getragen werden sollten. Einen solchen verhältnißmäßigen Antheil zu dem im Jahre 1859 auf $10^{8}/_{10}$ Klafter festgesetzten Brennholzbedarf der katholischen Schule in O. mit $7^{8}/_{10}$ Klafter herzugeben, ist Fiscus bereit; er bestreitet aber, zur alleinigen Gewährung des ganzen Brennbedarfs verpflichtet zu sein. Mit dem Zeitpunkte der Anwendbarkeit der Schulordnung vom 11. December 1845 sind die principia regulativa und die Verordnung vom 30. November 1840 formell freilich außer Kraft getreten; — § 72. — Der § 52 des dem neunten Preußischen Provinziallandtage vorgelegten Entwurfs einer allgemeinen Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen, der dem oft gedachten § 47 der Schulordnung vom 11. December 1845 wesentlich entsprach, wird aber in den Motiven — S. 48 — geradezu mit den Worten gerechtfertigt:

> Der § 52 giebt den § 7 der Verordnung vom 30. November 1840 in erweiterter Ausdehnung auf alle Gutsherrschaften wieder.

Weit entfernt also davon, durch den § 47 der Schulordnung eine Bestimmung zu treffen, welche nur für die Combination mehrerer Privatortschaften zu Einer Schule Geltung haben, den in der Verordnung vom 30. November 1840 bereits speciell vorgesehenen Fall, daß Domäneneinsassen mit Einsassen adliger Dörfer zu einer Schulsocietät verbunden wären, aber ausschließen sollte, wollte der Gesetzgeber in dem § 47 vielmehr eine allgemeine Regel aufstellen, die daher auch hier vollkommen Anwendung findet. Freilich steht im gegenwärtigen Processe dem Fiscus nicht der Besitzer von adlig O. als 2ter Gutsherr des Schulbezirks gegenüber, sondern die vorliegende Klage ist von dem Vorstande der katholischen Schule zu O. erhoben und es kann daher selbstverständlich im vorliegenden Processe und unter den jetzt streitenden Theilen mit rechtlicher Wirkung nicht erörtert und entschieden werden, ob etwa der Gutsherr von O. herkömmlich — § 46 — verpflichtet sein möchte, die auf die 10 Haushaltungen in adlig O. treffenden 3 Klafter weiches Klobenholz zum Brennbedarf der genannten Schule jährlich herzugeben. Ein solches besonderes Herkommen in Betreff des Besitzers von adlig O. ist aber auch in der That von keiner Seite behauptet, und es würde für die in zweiter Instanz ausgesprochene Abweisung des Klägers mit seinem Klageantrage:

> den Verklagten zur unentgeltlichen alleinigen Gewährung des für die Schule in O. erforderlichen Brennmaterials nach Maßgabe des § 45 Nr. 5 und 6 der Schulordnung vom 11. December 1845 für schuldig zu erkennen,

vollkommen ausreichen, wenn anzunehmen, daß dem Fiscus eine derartige ausschließliche Verpflichtung, — wenigstens nach dem Gesetze, — nicht obliegt. Dies ist aber in dem Vorstehenden nachgewiesen, und insoweit hat der Appellationsrichter die allegirten §§ der Schulordnung keineswegs verletzt.

Besteht nun eine herkömmliche Verpflichtung des Gutsherrn von adlig O.: das nöthige Schulbrennholz neben dem Fiscus verhältnißmäßig nach der Zahl der Haushaltungen in dem Domänendorfe O. (26) und in dem adligen Gute O. (10) herzugeben, nicht, so folgt daraus keineswegs ohne Weiteres, wie Implorant vermeint, daß nunmehr der Fiscus auch dies Deficit decken, also das gesammte Brennmaterial gewähren müsse, sondern es tritt dann, dem Grundprincipe des § 39 entsprechend, die Regel ein, daß die Ortsgemeinde resp. die Ortschaft adlig O. neben den anderen Mitteln zur Unterhaltung der Schule auch das übrige Brennmaterial aufzubringen und zu beschaffen hat. Daß übrigens der oben extrahirte Schlußpassus des § 54 der Schulordnung keine selbständige und absolute Vorschrift enthält, sondern nur bestimmt, daß bei nöthigen Schulerweiterungen für das erweiterte Bedürfniß die §§ 44—47 ebenmäßig maßgebend sein sollten, ist bereits in dem, auch von dem zweiten Richter allegirten Präjudicate vom 19. Januar 1855 — Archiv für Rechtsf. Bd. 16 S. 190 — angenommen und ausgeführt worden. Sonach stellt sich die erste Beschwerde des Imploranten als unbegründet dar.

Bedenklicher erscheint allerdings die zweite Beschwerde desselben. Nach § 47 a. a. O. soll es nur als Regel gelten, daß die den Gutsherren nach § 44 und 45 obliegenden Verpflichtungen von den Ersteren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich getragen werden, es kann also auch und soll wenigstens auch eine Ausnahme eintreten, sofern durch Herkommen ein Anderes festgestellt ist. Ein solches, den Fiscus ausschließlich zur Gewährung des ganzen Brennbedarfs verpflichtendes Herkommen hat der Kläger nun event. auch behauptet, und zu dem Ende in der Klage Bl. 1 wörtlich bemerkt:

> Das zur Erheizung der Schulstube und zur Bestreitung des Brennbedarfs des Lehrers erforderliche Holz ist seit unvordenklicher Zeit und mindestens seit dem Jahre 1817 aus der Königlichen Forst vom Verklagten auf Erfordern des Klägers gewährt worden.

Digitized by Google

In der That hat der Verklagte denn auch als richtig eingeräumt, daß er zum Brennmaterial der genannten Schule von 1817 bis 1842 jährlich 21 Fuder Reiserholz, von 1842 bis 1849 jährlich 36 Fuder Reiserholz und von 1849 bis 1860 jährlich 9 Klafter welches Klobenholz aus der Königlichen Forst verabreicht habe. Dessenungeachtet nimmt der Appellationsrichter an: der Kläger habe den Ausnahmefall des § 47: daß nämlich Fiscus durch Herkommen verpflichtet sei, den ganzen Brennholzbedarf für die Schule herzugeben, nicht erwiesen, da nur feststehe, daß er in einer Reihe von Jahren 9 Klafter gegeben und da jetzt bei Erweiterung der Schule $10^1/_2$ (eigentlich $10^8/_{18}$) Klafter verlangt würden, so würde, wenn ein Herkommen sich gebildet hätte, dies also nur das bestimmte Quantum von 9 Klafter betreffen.

Der Imprlorant meint zunächst: judex a quo verstoße durch die obige Annahme gegen den Wortinhalt der Klage [§ 5 Nr. 10b der Verordnung vom 14. December 1833]. Dieser Vorwurf erscheint indessen verfehlt; der Appellationsrichter giebt in der extrahirten Stelle seiner Urtelsgründe gar nicht den Inhalt der Klage wieder, sondern er legt seiner Entscheidung nur zum Grunde, was wirklich feststeht, und insofern kommt in Betracht, daß Fiscus bestritten, daß die gedachten Holzsorten auf Erfordern des Klägers gewährt seien, daß derselbe den Nachweis darüber vermißt, daß die Quantität Brennholz, welche er für die katholische Schule in O. hergegeben, auch wirklich den vollen Bedarf der Schule gedeckt habe, und daß der Fiscus endlich eingewandt hatte: das gedachte Holz habe er lediglich in Erfüllung seiner, ihm nach den damals geltenden principiis regulativis obliegenden gesetzlichen Verbindlichkeit gewährt, daraus könne also kein Herkommen abgeleitet werden. — Vergl. Archiv für Rechtsf. Bd. 36 S. 93. Eventuell macht Imprlorant dem vorigen Richter eine Omission [nach § 5 Nr. 10a a. a. O., sowie nach Artikel III Nr. 4 der Declaration vom 6. April 1839] zum Vorwurf, indem er die aufgestellte Behauptung in der Klage und den dafür angerufenen Beweis unerwähnt gelassen. Indessen auch diese Rüge ist nicht begründet: judex a quo beginnt seine Urtelsgründe nicht blos mit einer Bezugnahme auf die vollständige Darstellung des Sachverhältnisses im ersten Erkenntnisse, sondern er theilt auch in seinem eigenen Urtel selbst mit: Fiscus habe während 25 Jahre (1817 bis 1842) 6 Klafter (= 24 Fuder Sprak- und Leseholz) und während der nächsten 20 Jahre 9 Klafter Klobenholz (= 36 dergl. Fuder) jährlich gegegeben; es kann also nicht füglich gesagt werden: er habe die behauptete Thatsache in den Urtelsgründen gar nicht erwähnt. Es sind mehr materielle Rücksichten, aus welchen der vorige Richter den Ausnahmefall des § 47 l. c., daß nämlich der Fiscus durch Herkommen verpflichtet sei, den ganzen Brennholzbedarf für die Schule herzugeben, nicht für erwiesen ansieht. Bleibt aber hiernach die Annahme des Appellationsrichters: daß ein Herkommen, wie es der Kläger behauptet, nicht dargethan sei, als mit Erfolg nicht angegriffen, unerschüttert stehen und auch für die gegenwärtige Beurtheilung maßgebend, so ist schon damit die ausgesprochene Abweisung gerechtfertigt, ohne daß es noch wesentlich auf den hinzugefügten eventuellen Nebengrund:

wenn sich ein Herkommen gebildet hätte, so würde dies nur das bestimmte Quantum von 9 Klaftern betreffen,

ankommt; es bedarf mithin auch nicht nothwendig einer näheren Prüfung der allein hiergegen gerichteten letzten Angriffe des Imploranten: judex a quo verletze damit den § 54 der Schulordnung und verkenne die Natur und den wesentlichen Charakter einer Observanz.

Hiernach war die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet auf Kosten des Imploranten zurückzuweisen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Obertribunals.

Berlin, den 11. März 1864.

(gez.) Uhden.

21a.

Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellung vom 11. d. M., daß ich die Anordnung der Königlichen Regierung zu N., nach welcher der Mehrbedarf an Brennholz für die Schule zu N. nach der Zahl der Haushaltungen auf die zur Schule gehörigen Ortschaften zu vertheilen, und der auf D. fallende Antheil von den Dominial-Einsassen, und im Unvermögensfall von der Grundherrschaft zu liefern ist, nicht mißbilligen kann.

Der § 45 der Schulordnung vom 11. December 1845 trifft Bestimmungen für den Fall, daß zu einer Schule nur Domänendörfer gehören. Daß die Holzdeputate für Schulbezirke, die nicht ausschließlich Domänen-Ortschaften umfassen, vom Domänen-Fiscus allein getragen werden sollen, ist in der Schulordnung mit klaren Worten nicht ausgesprochen. Von der Domänen-Verwaltung wird eine derartige Verpflichtung in Abrede gestellt. Die Entscheidung dieser zwischen dem Domänen-Fiscus und den Hintersassen der Privat-Gutsherren streitigen Frage gebührt dem Richter.*) Bis zur Entscheidung dieser Frage im Rechtswege**) kann die Schulverwaltung wegen Gewährung des erforderlichen Holzes sich nur an die Gemeinden halten, welchen in Gemäßheit der §§ 39 40 der Schulordnung die Beschaffung der Mittel zur Unterhaltung der Schule obliegt. Das Verfahren der Königlichen Regierung zu N. ist hiernach gerechtfertigt.

Berlin, den 29. September 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Auftrage: Lehnert.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn N. zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 20719.

21b.

In der Verwaltungsstreitsache
des Gutsbesitzers N. zu G., Klägers und Revisionsklägers,
wider
den Königlichen Forstfiscus, vertreten durch

*) cf. § 303.
**) cf. vorstehend.

Digitized by Google

die Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten, sowie die Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Königsberg i./Pr., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 4. Februar 1885 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Königsberg i./Pr. vom 3. Mai 1884 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 800 Mk., dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil hat Kläger die Revision eingelegt mit dem Antrage:

unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses die Entscheidung des Kreisausschusses zu F. vom 5. Februar 1884 wiederherzustellen.

Derselbe wirft dem Vorderrichter unter Wiederholung seiner desfallsigen Rechtsausführungen unrichtige Anwendung der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Gesetz-Sammlung 1846 Seite 1 ff.) vor und behauptet unter Bezugnahme auf die Acten der Königlichen Regierung und die ältesten Dotationspläne, daß die Schule in R. vom Landesherrn gegründet und mit Holz ausdrücklich dotirt sei.

Der Beklagte beantragt Verwerfung der Revision.

Von der Königlichen Regierung zu Königsberg sind die Acten, betreffend die Schule in R., eingefordert und im Termine zur mündlichen Verhandlung, in welchem der Kläger vertreten war, vorgelegt worden.

Aus denselben ist Folgendes constatirt worden.

Nach dem Protocolle über die Errichtung der für das Kirchspiel St. L. erforderlichen Schulen vom 11. Januar 1738 war die dritte Schule im Königlichen Fischerdorfe R. zu erbauen. Derselben wurden zugewiesen:

R.	mit	0	Hufen,	2	köllmischen,	16	bäuerl. Kind.,
W.	„	0	„	0	„	4	„ „
G.	„	4	„	0	„	2	„ „
S.	„	4	„	0	„	11	„ „
L.	„	9	„	0	„	10	„ „
K.	„	3	„	0	„	6	„ „
Sch.	„	0	„	0	„	1	„ „
		20		2		50	

Wegen des Holzes ward bestimmt:

„20 Fuder Brennholz geben sämmtliche Dörfer aus eigener Holzung, allenfalls ist solches zu assigniren auf des Oberjägers Abt Beritt."

Wegen Einführung der Schulordnung vom 11. December 1845 ist von dem Domänenamte F. mit den Interessenten am 11. September 1848 verhandelt. Nach dieser Verhandlung gehörte zur Schule:

a. das Dorf R.,
b. „das köllmische Gut G., worin der Besitzer und 6 Insteute",
c. das Dorf L.,
d. das Dorf K.,
e. das Dorf S.,
f. das Chatoulgut Sch.

Bei Feststellung des Patronates wird bemerkt:

„Da sämmtliche Ortschaften der Societät Königlich sind, so ist das Patronat unzweifelhaft Königlich."

Unter den Bezügen des Lehrers werden aufgeführt:

„10 Klaftern Holz".

Ein Weiteres hierüber enthält die Verhandlung nicht.

In den älteren Dotationsplänen findet sich folgende Bestimmung:

Das Brennholz ist im Januar jeden Jahres im Voraus aus der Königlichen Forst zu liefern.

Der unterm 24. September 1883 bestätigte Nachtrag sieht die Verpflichtung des Fiscus zur Lieferung des Holzes nur für die Domänendörfer R., K., S. und L. (97 Haushaltungen) vor, nicht für G. (17 Haushaltungen) und für Sch. (fünf Haushaltungen).

Bei diesem Sachverhalte war, wie geschehen, zu erkennen.

Der § 45 der Schulordnung legt dem Fiscus für die Schulen in den Domänendörfern besondere Verbindlichkeiten auf. Dabei ist vorausgesetzt, daß zur Schule nur ein oder mehrere Domänendörfer gehören. Sind zu einer Schule außer Domänendörfern noch andere Gemeinden und Ortschaften gelegt, so tritt die Regel der §§ 39, 40 ein, wonach den sämmtlichen Gemeinden und Ortschaften die Unterhaltung der Schule obliegt und der Antheil einer jeden, wenn nicht Verträge oder andere besondere Rechtstitel ein Anderes bestimmen, nach der Zahl der Haushaltungen sich bemißt. Fiscus hat alsdann nur den auf seine Domänendörfer fallenden Theil des Brennmaterials zu leisten, wie dies in dem Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 11. März 1864, auf welches Bezug genommen wird, überzeugend dargelegt ist (Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals Band 53 Seite 233 ff.)*).

Nach § 38 behält es bei Leistungen, die auf besonderen Stiftungen oder besonderen Rechtstiteln beruhen, sein Bewenden. Daß die Holzlieferung des Fiscus im vorliegenden Falle auf einer besonderen Stiftung oder einem besonderen Rechtstitel beruhe, ist vom Kläger nicht dargethan, insbesondere ergiebt sich dies nicht aus den vorgelegten Acten, deren Inhalt oben mitgetheilt ist. Die principia regulativa sind durch § 72 der Schulordnung aufgehoben. — Aus ihnen kann daher eine Verpflichtung nicht mehr hergeleitet werden. Das Herkommen aber ist kein besonderer Rechtstitel (Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 11. Juli 1873, Entscheidungen Bd. 70 Seite 334 ff.). Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob auf Grund der principia regulativa sich überhaupt ein Herkommen bilden konnte (Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 8. October 1883 Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische

*) Vorstehend Nr. 21.

Digitized by Google

Deutschland, Stuttgart 1885 Seite 2). Anlangend aber den Schlußsatz des § 38, so spricht derselbe nicht, wie Kläger annimmt, von dem Schulpatron, sondern „von dem Kirchenpatron und den Eingepfarrten."

Auch irrt Kläger, wenn er annimmt, daß Gutsherr und Grundherr, gutsherrliche und grundherrliche Lasten gleichbedeutend seien. Gutsherr und Grundherr sind in der Schulordnung zwei von einander streng geschiedene Begriffe. Von dem Gutsherrn handeln die §§ 44—48. Ihre Leistungen sind, weil sie auf der obrigkeitlichen Stellung der Gutsherrschaft beruhen, von dem Vermögen oder Unvermögen der Hintersassen durchaus unabhängig. Sie treffen den Gutsherrn persönlich. Er kann sie nicht auf andere abwälzen. Dagegen sind die Verpflichtungen des Grundherrn nach den §§ 55, 65 stets nur subsidiäre (Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Februar 1861, Entscheidungen Band 45 S. 325)*). Derselbe hat nur einzutreten, wenn und soweit die Principal-Verpflichteten, die Anwohner, zur Tragung der Schullast nicht fähig sind. Er hat die desfallsigen Kosten, wie der § 56 ausdrücklich besagt, zu tragen, „wie die Kosten der Armenpflege". Wie die Gemeinde, der gegenüber der Gutsherr die Leistungen aus §§ 44—48 zu erfüllen hat, selbst aufkommen muß für die Gemeindemitglieder, welche ihren schuldigen Gemeindebeitrag nicht aufbringen können, so hat der Grundherr für die Anwohner auf seinem Vorwerkslande einzutreten.

Hiernach hat der Vorderrichter mit Recht den auf G. fallenden, nach der Zahl der Haushaltungen berechneten Antheil an dem Brennmateriale für die Schule in R. für eine grundherrliche Last, welche von den Anwohnern und in subsidio von dem Kläger als Grundherrn zu tragen ist, erkannt und den Fiscus nicht für verpflichtet erachtet, diese Last für G. zu übernehmen.

Was schließlich die Verleihungs-Urkunde vom 7. Juli 1629 betrifft, so muß dem Vorderrichter auch darin beigetreten werden, daß durch dieselbe dem Besitzer von G. die Freiheit von Societäts- und Communallasten nicht verliehen worden ist.

O.-V.-G. I 135.

21c. Die Verpflichtung des Fiscus zur Gewährung des Brennholzes für Schulen in den Domänendörfern erstreckt sich auf alle Ortschaften im Domanium, ohne Unterschied, ob dieselben eine ländliche Gemeindeverfassung haben oder nicht.

In der Verwaltungsstreitsache
des Königlichen Forstfiscus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Danzig, Beklagten und Revisionsklägers,
wider
den Schulvorstand zu Englershütte, Kläger und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 1. Mai 1885 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Danzig vom 25. Oktober 1884 aufrecht zu erhalten, der Werth des Streitgegenstandes auf 409 M. 50 Pf. festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und des Klägers in der Revisionsinstanz dem Beklagten zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten dieser Instanz außer Ansatz zu lassen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil hat der Beklagte die Revision mit dem Antrage eingelegt:

unter Abänderung der Vorentscheidungen den Fiscus als nicht verpflichtet zu erkennen, für die Ortschaft E. das Brennmaterial der Schule in E. zu liefern.

Er behauptet Verletzung der §§ 46, 54 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 durch unrichtige, der §§ 38, 39, 55 derselben durch Nicht-Anwendung und führt, indem er anerkennt, daß E. Trennstück eines fiscalischen Gutsbezirkes ist, namentlich aus, daß der § 45 von den Schulen in den Domänendörfern, wo Fiscus Gutsherr, der § 46 von den Schulen in adligen Gütern, wo im Gegensatze zum Fiscus adlige Gutsherren vorhanden sind, und der § 47 von denjenigen Schulen handele, wo der Fiscus mit adligen Gutsherren concurirt, wo also zu einem Schulbezirke Domänendörfer und adlige Gutsbezirke gehören und daß nach dieser Anlage des Gesetzes der § 46 niemals auf den Fiscus als Gutsherrn angewandt werden könne.

Der Kläger beantragt dagegen Bestätigung der angefochtenen Entscheidung. Er macht geltend, daß die Schule ihren Sitz in P., also in einem Domänendorfe, habe und nur einstweilen in E. untergebracht sei, event. hält er das Herkommen für entscheidend, da der § 46 der Schulordnung auch auf den Fiscus Anwendung finden müsse.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe ist von dem Vertreter des Klägers auf die Matrikel vom 7. August / 18. October 1877 der Schwerpunkt gelegt worden, da diese als ein Vertrag anzusehen sei, dem Fiscus durch die erfolgte Bestätigung derselben seitens der Königlichen Regierung beigetreten sei.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Was zunächst die Legitimation der Parteien betrifft, so ist der Schulvorstand nicht zur Vertretung des Schulverbandes, der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften, berufen. Ihm liegt nach § 32 der Schulordnung nur ob, die Schule in Processen zu vertreten.*) Um ein Recht der Schule aber handelt es sich im gegenwärtigen Rechtsstreite. Es ist daher der Schulvorstand mit Recht als Kläger aufgetreten, und muß derselbe als activ legitimirt angesehen werden, während die Passiv-Legitimation der Fiscus keinem Zweifel unterliegen kann. Da hiernach als Kläger nicht sowohl der Schulverband, wie vom Vorderrichter angenommen ist, als vielmehr der Schulvorstand in Ver-

*) Oben § 274 Nr. 3.

*) cf. unten § 319.

Digitized by Google

tretung der Schule zu gelten hat, so mußte das Rubrum dementsprechend berichtigt werden.

Vorweg ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Schulmatrikeln, wie dies bereits von dem Vorderrichter dargelegt ist, kein neues Recht schaffen, sondern nur die bestehenden Rechtsverhältnisse zu constatiren haben (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band IV Seite 191, 210).*) Die Matrikeln haben daher an sich nicht den Charakter von Verträgen, noch erhalten sie denselben für den Fiscus durch Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde, wohl aber können die Festsetzungen der Matrikel auf Verträgen beruhen und sind diese Festsetzungen dann maßgebend, soweit die Verträge maßgebend und rechtsverbindlich sind. Daß die Festsetzungen der Matrikel vom 7. August 18. October 1877 wegen Lieferung des Schulholzes von Seiten des Fiscus auf früheren Verträgen oder besonderen Rechtstiteln beruhen, ist vom Kläger selbst nicht behauptet. Die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage kann demnach nicht als durch die genannte Matrikel erfolgt angesehen werden, sondern ist aus den Bestimmungen der Schulordnung vom 11. December 1845 „von der Unterhaltung der Elementarschulen" zu schöpfen.

Der § 45 derselben handelt von den Schulen „in den Domänendörfern". Der Vorderrichter, sich den Ausführungen in Schulz, Schulordnung für die Elementarschulen der Provinzen Ost- und Westpreußen vom 11. December 1845 Seite 536 anschließend, will unter Domänendörfern nur diejenigen Ortschaften mit ländlicher Gemeindeverfassung verstanden wissen, in welchen dem Fiscus die gutsherrlich-obrigkeitlichen Rechte zustehen. Dem kann nicht beigetreten werden. Das Wort „Dorf" ist nicht gleichbedeutend mit „Gemeinde". Dorf bedeutet sprachlich einen ländlichen Wohnplatz, einen Complex von Wohnhäusern auf dem platten Lande, im engeren Sinne die zusammengebauten Gehöfte im Gegensatz zu den bewohnten Außentheilen einer und derselben Ortschaft (Grimm, Wörterbuch Seite 1276). In Ostpreußen wird nicht nur der Theil einer Ortschaft, in welchem die ehemaligen unterthänigen Bauern wohnen, sondern auch derjenige Theil eines Gutes, in dem die Instleute, Arbeiter 2c. des Gutes wohnen, „Dorf" genannt, so daß die Bezeichnung „Gut" nur angewandt wird auf das herrschaftliche Haus und die Wirthschaftsgebäude (Bericht der Regierung zu Gumbinnen an den Unterrichtsminister vom 26. Februar 1884 — II. C. 201 —). In Neuvorpommern bezeichnet man mit Dorf im engeren Sinne den Wohnplatz der herrschaftlichen Kathenleute 2c. im Gegensatze zum Hofe, dem Wohnsitze des Gutsherrn, und zu den Wirthschaftsgebäuden, mit Dorf im weiteren Sinne jede Ortschaft, in welcher mehrere Wirthschaftshöfe vorhanden sind. Es wird daher dort auch ein Gut — ein selbständiger Gutsbezirk — Dorf genannt, wenn das Gut in mehrere Pachthöfe gelegt ist (vergl. Amtliche Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 2. October 1866, Gemeinde- und Gutsbezirke des Kreises Greifswald betreffend, Kreisanzeiger für die Kreise Greifswald und Grimmen pro 1866 Seite 371 ff.). Das Allgemeine Landrecht handelt im Theil II Titel 7 Abschnitt 2: „Von Dorfgemeinden" und spricht im § 18 von den Besitzern der in einem Dorfe oder dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke, welche die Dorfgemeinde ausmachen. Unter Dorf ist also auch hier der Wohnplatz und Zubehör verstanden. Das Landrecht hat auch nicht den Dörfern, sondern den Dorfgemeinden, d. h. den ländlichen Ortschaften, welche bereits beim Erscheinen des Landrechtes ein Gemeindeleben führten, im Gemeindeverbande lebten, Corporationsrechte verliehen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VII Seite 201, 205, Band IX Seite 93). Daß nach dem Landrechte die Begriffe von Dörfern und Dorfgemeinden sich decken, kann hiernach nicht behauptet werden. Das Gesetz vom 31. December 1842 (Gesetz-Samml. 1843 Seite 8) spricht daher völlig correct nicht von „Dörfern", sondern von „Gemeinden", Rittergütern und Domänen, welche sich nicht im Gemeindeverbande befinden, von einzelnen Besitzungen, welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domänen oder Rittergütern angelegt sind. Auch sonst wird in den Gesetzen nirgends das Wort „Dorf" als gleichbedeutend mit „Gemeinde" gebraucht. In dem § 45 der Schulordnung würde hiernach das Wort „Domänendorf", dem sprachlich das „adlige Dorf" gegenüber zu stellen ist, als Bezeichnung einer Ortschaft mit ländlicher Gemeindeverfassung, deren Gutsherr der Fiscus ist, nur gelten können, wenn dies aus den Bestimmungen der Schulordnung selbst zu entnehmen wäre oder wenn dies dem Rechtszustande vor Erlaß der Schulordnung vom 11. December 1845 entspräche. Jener Rechtszustand ist eventuell für die Auslegung des § 45 maßgebend, weil diese Bestimmung nach den Motiven des Gesetzentwurfes die Leistungen, welche der Staat für die Schulen in den Domänendörfern in den principiis regulativis freiwillig übernommen und in der Verordnung vom 30. November 1840 wiederholt zugesichert hatte, erneuern soll, und weil es nach den Materialien zur Schulordnung die bestimmt ausgesprochene und bis zum Schlusse festgehaltene, in allen Stadien der Vorarbeiten von allen betheiligt gewesenen Instanzen anerkannte Absicht gewesen ist, durch den § 45 eine Recapitulation der in den principiis regulativis bezw. in der Verordnung vom 30. November 1840 begründeten Verpflichtungen des Fiscus zu geben (Schulz, Schulordnung Seite 527, Rescript des Finanzministers vom 28. März 1864 — II. b. 1259 —, Erkenntnisse des Obertribunals vom 11. März 1864*) und 29. April 1864 — Entscheidungen Band 53 Nr. 30 und Band 51 Nr. 37).

Die Schulordnung legt im § 39 die Unterhaltung der Schule den Ortsgemeinden und den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften auf. Im § 44, welcher auch auf den

*) Unten § 318 Nr. 1, cf. § 274 Nr. 4a.

*) Vorstehend Nr. 21.

Digitized by Google

Domänenfiscus Anwendung findet, verpflichtet sie die Gutsherren des Schulbezirkes, also nicht die Gutsherren der zum Schulbezirke gehörigen Gemeinden, zur Hergabe des Bauholzes. Der § 47, welcher nach den Vorarbeiten zur Schulordnung und in Berücksichtigung des früheren Rechtszustandes auf den Domänenfiscus gleichfalls mitzubeziehen ist und welcher ausdrücklich auf die §§ 44 und 45 hinweist, bestimmt für den Fall, wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören, daß die gutsherrlichen Leistungen der Regel nach von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen sind. Zu den Hintersassen zählen aber nicht nur die im Gemeindeverbande Lebenden, sondern auch diejenigen, welche in Ortschaften wohnen, die keinen Gemeindebezirk bilden. Wenn nun im Anschlusse an § 44 der § 45 die besonderen Verpflichtungen des Fiscus für Schulen in den Domänendörfern aufzählt, so muß angenommen werden, daß unter Schulen in den Domänendörfern Schulen für die Domäneu-Hintersassen zu verstehen sind, der § 45 also die Verpflichtungen des Fiscus wiedergiebt, welche demselben für den Schulbezirk, insoweit der letztere zum Domanium gehört, obliegen.

Zu demselben Ergebnisse gelangt man bei einem Zurückgehen auf den Rechtszustand vor dem Erlasse der Schulordnung vom 11. December 1845.

Die principia regulativa vom 30. Juli 1736 sind, wie der § 19 derselben ergiebt, nur für das Domanium erlassen. Sie bezeichnen außer dem Fiscus und der Kirche als schulunterhaltungsverpflichtete: die associrten Gemeinden (§ 1), die Gemeinden (§ 3), die eingewidmeten Dorfschaften (§ 7), die Bauern des Districtes (§ 8), die Köllner, falls solche im Schulbezirke wohnen (§ 14). Allen diesen Einsassen des Dominiums gegenüber übernimmt Fiscus die Hergabe des Holzes (§§ 2 und 3). Alle diese Einsassen begreift das Rescript vom 29. October 1741 (Schulz, Seite 5), wenn es von „Unseren Amtsbörfern“ im Gegensatze von „den adligen Dörfern“ spricht. Die principia regulativa sind demnächst durch das Notificationspatent vom 28. September 1772 (von Rönne, Unterrichtswesen Band I Seite 100, Schulz, Seite 16) in dem hier in Betracht kommenden Theile Westpreußens eingeführt mit der Maßgabe, daß „dabei auf jeden Orts rechtliche Gewohnheiten und Observanzen Rücksicht zu nehmen.“ Die principia regulativa sind auch in der That nie anders verstanden worden, als daß Fiscus nach denselben — sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen — verpflichtet ist, das Schulbrennholz für alle seine Hintersassen unterschiedlos zu gewähren.

Auch die Verordnung vom 30. November 1840 (Gesetz-Samml. 1841 Seite 11) hat diesen Rechtszustand zur Voraussetzung und bestätigt denselben, indem sie bei den Schulen Königlichen Patronats, sofern sich durch Vertrag oder verjährtes Herkommen nicht eine abweichende Norm gebildet hat, die Hergabe des Holzes nach Maßgabe der principia regulativa dem Fiscus auferlegt und, wenn Domänen-Einsassen mit Einsassen solcher Dörfer, welche Privaten oder Communen gehören, zu einer Schulsocietät verbunden sind, die verbundenen Dominien verpflichtet, die Patronatslasten nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen. Es ist deshalb vor Erlaß der Schulordnung vom 11. December 1845 niemals ein Zweifel darüber gewesen, daß Fiscus für alle Domanial-Einsassen ohne Unterschied, ob die Ortschaften, in denen sie wohnen, eine ländliche Gemeindeverfassung haben oder nicht, das Schulbrennholz herzugeben habe. Und diesen Zustand hat der § 45, welcher ausgesprochenermaßen die bestehenden Verpflichtungen des Fiscus nur recapituliren will, während der § 46 die Verpflichtung der „anderen“ Gutsherren, also der Gutsherren der sogenannten adligen Dörfer conserviren soll, aufrecht erhalten.

Hiernach ist die Auslegung, welche der Vorderrichter dem § 45 giebt, eine unrichtige. Die Verpflichtung des Fiscus erstreckt sich nach demselben vielmehr auf alle Ortschaften im Domanium, mögen dieselben eine Gemeinde bilden oder nicht. Der Vorderrichter fehlt auch darin, daß er den § 46 auf den Domänenfiscus für anwendbar erachtet, während derselbe nach seiner Stellung und den Worten „andere Gutsherren“ entsprechend, welche den Gegensatz zu dem im § 45 behandelten Domänenfiscus zum Ausdrucke bringen, nur als für Privatgutsherren, die Gutsherren der adligen Dörfer gegeben angesehen werden kann, wie dies von dem Revisionskläger völlig überzeugend dargethan ist.

Daß E. eine domänenfiscalische Ortschaft ist, steht fest und es ist unstreitig, daß Fiscus bisher für diese Ortschaft das Schulbrennholz ꝛc. geliefert hat. Dem Fiscus stehen Vertrag und Herkommen nicht zur Seite. Er kann sich daher seiner gesetzlichen Verpflichtung, auch fernerhin für die Ortschaft E das Schulbrennholz zu liefern, nicht entziehen.

Der Fall der §§ 54 ff. liegt hier nicht vor, da es sich nicht um einen vertragsmäßigen oder von der Königlichen Regierung auf eine bestimmte Reihe von Jahren angeordneten Anschluß an eine benachbarte Schule handelt, die Ortschaft E. vielmehr einen Theil des Schulbezirkes bildet. Ueberdies ist in den vorgedachten Paragraphen eine Bestimmung darüber nicht zu finden, wer in dem gegebenen Falle das Brennmaterial für die Schule zu beschaffen hat. Ist dasselbe nach Gesetz oder Herkommen von dem Gutsherrn herzugeben, so mindern sich in gleicher Weise, wie dies bei der schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde statt hat, die Schulunterhaltungskosten, welche die Anwohner und in subsidio der Grundherr tragen müssen, um den Werth des Brennmaterials. Aus den Bestimmungen über Aufbringung der Schulunterhaltungskosten folgt demnach nichts hinsichtlich etwaiger gutsherrlicher Leistungen.

Die Revision erscheint daher in so fern begründet, als der Vorderrichter zu Unrecht den anderen Gutsherren des § 46 der Schulordnung den Fiscus beigezählt hat, die Vorentscheidung war jedoch dessenungeachtet ihrem ganzen Inhalte nach aufrecht zu erhalten, weil die Verpflichtung des Fiscus zur Hergabe des Brennholzes für die Ortschaft E.

Digitized by Google

als in dem § 45 der Schulordnung begründet anzuerkennen war.*)

Schließlich mag bemerkt werden, daß die Behauptung des Klägers, Schulort sei P., nicht E., erst in der Revisionsinstanz aufgestellt, also verspätet, überdies auch unerheblich ist. Es kommt hinsichtlich der Verpflichtungen des Fiscus nicht auf die örtliche Lage des Schulgebäudes an, sondern, wie aus den obigen Ausführungen erhellt, darauf, ob der Schulbezirk ganz oder theilweise zum Domanium gehört. Im ersteren Falle hat Fiscus das gesammte Brennholz herzugeben, im letzteren Falle nur insoweit, als dasselbe die Einsassen des Domaniums trifft, in beiden Fällen jedoch nur, wenn Verträge oder Herkommen nicht ein Anderes bestimmen.

O.-V.-G. Nr. I. 492.

22.

Die Berichte der Königlichen Regierung vom 1. August und 10. October v. J. haben mir Veranlassung gegeben, sowohl die übrigen Königlichen Regierungen als den Herrn Ober-Präsidenten der dortigen Provinz über die Frage zu hören, wie bei denjenigen Schulen, zu welchen Domänendörfer und adelige Ortschaften gehören, der vom Fiscus nicht zu gewährende Theil des Brennholzbedeputats aufzubringen ist.

Der Herr Ober-Präsident und die Königlichen Regierungen zu N., N. und N. haben sich übereinstimmend in Anschluß an die Ausführungen in dem Urtheil des Königlichen Obere Tribunals in Sachen des katholischen Schulvorstandes zu O. wider den Fiscus vom 11. März v. J.*) dahin ausgesprochen, daß der vom Fiscus nicht gewährte Theil des Brennholzbedarfs nur von den adeligen Ortschaften, nicht aber, wie die Königliche Regierung angenommen hat, von den sämmtlichen zur Schule gehörigen Ortschaften einschließlich der Domänendörfer aufzubringen sei.

Die Königliche Regierung zu N. hat dabei noch besonders bezeugt, daß hiernach in ihrem Bezirk auch schon von jeher verfahren sei.

Dieser Auffassung kann auch ich mit Rücksicht auf die Entscheidungsgründe des Königlichen Ober-Tribunals sowie im Hinblick auf die Vorschrift des § 47 der Schulordnung vom 11. December 1845, welche erkennen läßt, daß die Gutsherren bei Lieferung des Brennmaterials für die Schulen nur ihre eigenen Hintersassen, nicht aber auch diejenigen anderer Gutsherren vertreten, nur beipflichten.

Demgemäß regelt sich das Verfahren in den vorausgesetzten Fällen folgendermaßen:

Zunächst ist der gesammte Bedarf an Brennmaterial nach den §§ 40 und 47 der Schulordnung vom 11. December 1845 auf sämmtliche zur Schule gehörigen Ortschaften nach der Zahl der Haushaltungen zu vertheilen, der Antheil der Domänendörfer sodann vom Fiscus zu übernehmen, der Antheil der adeligen Ortschaften aber von jeder derselben aufzubringen, soweit nicht die Privatgutsherren nach § 46 a. a. O. dafür aufzukommen verpflichtet sind. Es versteht sich von selbst, daß diese Regel da, wo besondere Festsetzungen oder Observanzen, welche auch in Beziehung auf die Leistungen des Fiscus nach dem bekannten Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 29. April v. J. in Sachen der evangelischen und mennonitischen Landbesitzer zu M. wider den Fiscus**) für maßgebend zu erachten sind, etwas Anderes verordnen, eine entsprechende Modification erleiden muß.

Die Königliche Regierung veranlasse ich demgemäß die Beschwerde des Schulvorstandes zu N. vom 29. August v. J. zu erledigen und in Zukunft allgemein zu verfahren.

Berlin, den 23. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 10168.

23.

Nach richtiger, durch wiederholte Entscheidungen der Gerichtshöfe bestätigter Auslegung der §§ 44 und 45 der Schulordnung vom 11. December 1845 können Privatgutsherrschaften zur Lieferung des für die Schule erforderlichen Brennholzes nur dann angehalten werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß ihnen diese Leistung Kraft des Herkommens***) oder eines besonderen Rechtstitels obliegt.

Berlin, den 19. September 1859.

U. 20221.

*) cf. Erkenntniß O.-V.-G. I. 1214 vom 31. October 1865 (Pr. Verwaltungsblatt VII 101: „Der Hof des Klägers (Gutsbesitzer S. in N.) ist seiner Zeit vom Domänen-Fiscus nicht zu herrschaftlichen Rechten ausgethan. Derselbe ist auch in neuerer Zeit nicht zu einem selbständigen Gutsbezirke erhoben worden. Mit Recht geht daher der Vorderrichter davon aus, daß Kläger nicht Gutsherr ist und ihm gutsherrliche Leistungen für die Schule in N. nicht obliegen. — — Daß N. eine domänenfiscalische Ortschaft ist, steht fest, und es ist unstreitig, daß Fiscus (Beklagter) als Gutsherr bis zum 1. Januar 1883 für diese Ortschaft das Schulbrennholz in dem durch den § 45 der Schulordnung bestimmten Maße geliefert hat. Ein den Fiscus befreiendes Herkommen liegt daher nicht vor. Die §§ 55 ff. der Schulordnung finden auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, da dieselben über die Beschaffung des Brennmaterials nicht disponiren. Ist dasselbe nach dem Gesetz oder Herkommen von dem Gutsherrn herzugeben, so mindern sich in gleicher Weise, wie dies bei der Schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde statt hat, die Schulunterhaltungskosten, welche die Anwohner und in suba. der Grundbesitz tragen müssen, um den Werth des Brennmaterials. Aus den Bestimmungen der §§ 55 ff. a. a. O. folgt demnach nichts hinsichtlich etwaiger gutsherrlicher Leistungen. — — Nach dem Nachtrage zur Schulmatrikel für N. vom — beträgt der Bedarf an Brennmaterial 60,5 ohm Holz. Davon haben nach §§ 45, 46, 47 der Schulordnung die Gutsherren 50,1 ohm zu liefern und zwar der Gutsherr von R. für seine Hintersassen 11,3, der Fiscus für seine Hintersassen in N. 31,8, für die in R. 7 ohm. Diese 7 ohm, welche der Matrikel-Nachtrag dem Kläger auferlegt, sollen nach den obigen Ausführungen dem Beklagten zur Last. Den Ueberschuß mit 10,4 ohm haben die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften nach Maßgabe der §§ 39, 40 der Schulordnung zu leisten. Davon entfallen auf N. zur Zeit 1,7 ohm. Dieser Beitrag ist aber kein fest bestimmter, unabänderlicher, sondern erhöht, bezw. vermindert sich je nachdem der die gutsherrliche Leistung übersteigende Bedarf mehr oder weniger als 10,4 ohm beträgt. Bei einem Streite unter den Interessenten nach § 46 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes ist ferner nicht zu entscheiden, ob Kläger zu der ihm angesonnenen Leistung nicht schuldig, sondern ob Beklagter schuldig, die dem Kläger angesonnene Leistung zu prästiren."

*) Vorstehend Nr. 21.

**) Entsch. Bd. 51 Nr. 37.

***) cf. Erk. des O.-V.-G. (I. 321) v. 10 März 1886 (Pr. Verw.-Bl. VII. 235). „Der Vorderrichter hat daher mit Recht

Digitized by Google

24.

Auf die Vorstellung vom 4. d. M. eröffne ich dem Orts- und Schulvorstand, daß die Gutsherrschaft von G. zur Hergabe des fehlenden Brennholzbedarfs für die dortige Schule nicht angehalten werden kann.

Nach der von dem Königlichen Ober-Tribunal dem § 46 der Schulordnung vom 11. December 1845 gegebenen und als richtig anzuerkennenden Auslegung sind die Privatgutsherren zur Hergabe des Brennholzes für die Schulen nur verpflichtet, wenn diese Verpflichtung auf einem speciellen Rechtstitel oder auf dem Herkommen beruht. Keine dieser Voraussetzungen trifft in Bezug auf die Gutsherrschaft von G. zu, indem der Orts- und Schulvorstand selbst das Vorhandensein eines speciellen Rechtstitels nicht behauptet hat, und der Umstand, daß die Gutsherrschaft in der Zeit von 1856 bis 1861 auf Anordnung der Königlichen Regierung zu N. das Brennholz geliefert hat, zur Begründung eines Herkommens ungeeignet ist.

Hiernach hat die Gemeinde ohne Betheiligung der Gutsherrschaft das erforderliche Brennholz zu beschaffen. Es bleibt jedoch der ersteren unbenommen, den vermeintlichen Anspruch auf unentgeltliche Hergabe des Brennholzes gegen die Gutsherrschaft im Rechtswege*) auszuführen, falls sie sich damit durchzudringen getrauet.

Berlin, den 30. August 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Zu Vertretung: Lehnert.

An
den Orts- und Schulvorstand zu N.
U. 18536.

25. Umfang der Holzlieferungspflicht. Ausschluß von Leistungen des Fiscus in der Provinz Preußen für zweite ꝛc. Lehrerstellen, deren Dotation derjenigen einer ersten Lehrerstelle von der Gemeinde gleichgestellt ist.

Berlin, den 12. December 1873.

Auf den Bericht vom 30. September cr. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß durch den ersten Nachtrag zum Dotationsplan der Kirchschule zu N. vom $\frac{10\text{ Mai}}{6.\text{ Juli}}$ 1860 ausdrücklich für eine neu zu gründende dritte Lehrerstelle die Dotation ausgesetzt worden ist. Daß die Schulsocietät sich damit einverstanden erklärt hat, diese Stelle so zu dotiren, daß sie einer ersten Lehrerstelle gleichsteht, verpflichtet den Fiscus nicht, auch seiner Seits für den anzustellenden dritten Lehrer das zu leisten, was ihm an einen ersten Lehrer zu leisten obliegt. Nach den Bestimmungen der §§ 12 und 14 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 hat nur der erste Lehrer an einer Schule auf dem Lande, so wie derjenige, welcher einer Schule allein vorsteht, den Brennbedarf zu den Wirthschaftsbedürfnissen zu beanspruchen, aber nicht der zweite und dritte Lehrer. Fiscus in seiner Eigenschaft als Gutsherr ist daher nicht verpflichtet, dem dritten Lehrer in N. das Brennmaterial zum Wirthschaftsbedarf zu gewähren. Ein derartiger Anspruch läßt sich um so weniger begründen, als der dritte Lehrer nicht mehr ein alleinstehender ist, sondern, was auch dem Unterrichts-Interesse mehr entspricht, in einer von drei aufsteigenden Klassen den Unterricht ertheilen soll.

Ich muß das Monitum der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer daher für begründet erachten und weise die Königliche Regierung deshalb an, das gedachte Holzquantum im Wegfall zu bringen. Da übrigens nach dem Bericht der Königlichen Regierung in Uebereinstimmung mit dem Bericht des Kreis-Schulinspectors vom 22. September cr. anscheinend nur 2 Lehrer fungiren, welche in den vorhandenen 3 Klassen Halbtags-Unterricht ertheilen, so kann der Wegfall der fraglichen Mehrleistungen an Holz für den dritten Lehrer jetzt kaum Schwierigkeiten machen. Eventl. wird, wenn dadurch die Dotation der dritten Lehrerstelle unauskömmlich werden sollte, nach § 39 a. a. O. die Schulgemeinde den erforderlichen Mehrbedarf aufzubringen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen).
U. 41488.

26. Verpflichtung der Grundherrschaften zur Beschaffung des ganzen Heizungsmaterials für Schule und Lehrerwohnung in Neuvorpommern.

Die Beschwerde wegen der von der Königlichen Regierung zu Stralsund vorgeschriebenen Augmentation des Brennmaterials für die Schule zu N. kann ich nicht für begründet erachten.

Nach dem abgegebenen Gutachten von Sachverständigen reicht das bisher an die Schule zu N. gelieferte Deputat an Feuerungsmaterialien für die Heizung des Schullocals und der Lehrerwohnung nicht aus, und es bedarf zur Bestreitung des Bedürfnisses einer Vermehrung des Deputats um $2^1/_2$ Klafter Buchen-Scheitholz oder 15,000 Stück Torf.

Der Lehrer hat einen berechtigten Anspruch auf unentgeltliche Gewährung dieses vermehrten Brennholzquantums, weil das Regulativ, die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neu-Vorpommern betreffend, vom 29. August 1831 als zur Schuldotation jeder Schule gehörig ein für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers ausreichendes Quantum an Feuerungsmaterial festsetzt, welches im vorliegenden Falle von dem Magistrat als Grundherrschaft von N. zu beschaffen ist.

Das Regulativ vom 29. August 1831 hat aber der Ansicht des Magistrats entgegen, im vorliegenden Falle Geltung, einmal, weil es allgemein für die Landschulen in Neu-Vorpommern erlassen ist und daher ohne Ausnahme für alle Schulen gilt, sodann aber auch, weil die Schule in N. erst nach Erlaß des Regulativs aus einer Privat-

die Beklagte den Gutsherren beizuzählen, welche auf Grund des Herkommens verpflichtet sind, der Schule das Brennmaterial ganz oder zum Theil zu gewähren. Hieraus folgt in Gemäßheit der §§ 54, 45, 46 und 47 der Schulordnung v. 11. Dec. 1845 die Verpflichtung der Beklagten für die neu errichtete zweite Schulklasse das Brennmaterial in dem von dem Schulvorstande verlangten Maße herzugeben."
*) cf. § 309.

schule zu einer öffentlichen Schule eingerichtet worden ist.

Der Magistrat ist übrigens weder befugt, dem Lehrer an Stelle des zu gewährenden Brennmaterials eine Schulwiese zum Torfstechen anzuweisen, noch wegen der Augmentation des Brennbedarfs anderweite Abzüge von dem Einkommen zu machen. Es ist dies auch nicht dadurch zu rechtfertigen, daß die Schulstelle höher dotirt sei, als das Regulativ vorschreibe, da in demselben nur das Minimum des zu gewährenden Lehrereinkommens festgesetzt worden ist.

Der Umstand endlich, daß in der Vocation dem Lehrer nur eine geringere, nicht ausreichende Quantität Brennmaterial zugesichert worden, kann den Magistrat von der Ergänzung nicht befreien, nachdem deren Nothwendigkeit festgestellt ist, weil der Lehrer sowohl nach dem Regulativ, wie nach allgemeinen Grundsätzen Anspruch auf ausreichendes Brennmaterial hat, auch wenn ihm dies in der Vocation nicht ausdrücklich zugesichert sein sollte.

Berlin, den 21. August 1865.

U. 15477.

27. Beschränkung der fiscalischen Verpflichtung zur Lieferung des Heizungsbedarfs für eine Lehrerwohnung in der Provinz Preußen auf 15 Klafter.

Auf den Bericht vom 14. Februar cr., das Gesuch des Schulzen N. und Genossen aus N. um Gewährung von Brennmaterial für die dortige Schule betreffend, erhält die Königliche Regierung Abschrift einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 8. August 1860 an die Königliche Regierung in N., um daraus zu ersehen, daß der Herr Finanz-Minister sich bereits anderweit damit einverstanden erklärt hat, den Elementarschullehrern in geeigneten Fällen innerhalb des Maximums von 15 Klaftern weichen Klobenholzes für mehr als einen Wohnraum das erforderliche Heizungsmaterial zu gewähren. Demgemäß besteht kein Grund, von dem bei den übrigen Dotationstheilen zur Anwendung kommenden Princip, wonach das concrete Bedürfniß der einzelnen Lehrerstelle in's Auge zu fassen und danach das Erforderniß an Heizungsmaterial zu bestimmen ist, abzuweichen. Vielmehr hat die Königliche Regierung, wenn in dem hier vorliegenden Fall die Heizung auch des zweiten Zimmers der Lehrerwohnung als Bedürfniß anerkannt werden muß, dem Lehrer in N. das bisher gewährte Brennholz-Deputat innerhalb des zulässigen Maximums entsprechend zu erhöhen.

Berlin, den 24. Mai 1867.

U. 10309.

28.

Auf die Vorstellung vom —, das vom Fiscus zu liefernde Brennmaterial für den dortigen Präcentor und die beiden Schulklassen betreffend, eröffne ich Ew. Hochehrwürden, daß es bei der anliegend zurückfolgenden ablehnenden Bescheidung der Königlichen Regierung zu N. vom 30. September v. J. bewenden muß.

Der dortige Präcentor hat, wie aus der von Ihnen vorgelegten Berechnung hervorgeht, bis zum Jahre 1855 im Ganzen nur 14¼ Klafter Brennmaterial erhalten. Von diesem Zeitpunkt ab ist das Deputat auf 15 Klafter erhöht worden, welche ihm nach der Anzeige der Königlichen Regierung auch jetzt noch gewährt werden. Eine Verminderung des dem Präcentor in früherer Zeit gewährten Brennmaterial-Deputats hat daher nicht stattgefunden. Ihre Annahme, daß dem Präcentor neben diesem Brennmaterial für Wohnung, Wirthschaft und Beheizung der Schulstuben in seiner Eigenschaft als Kirchenbeamter vom Fiscus noch 5 Klafter Holz und 5 Klafter Torf zu gewähren seien, die er bereits vor dem Erscheinen der Schulordnung vom 11. December 1845 bezogen habe, und um welche er nach § 38 daselbst nicht verkürzt werden dürfe, ist unbegründet. Der § 45 Nr. 5 der Schulordnung bestimmt ausdrücklich das Maximum, auf welches ein Lehrer Anspruch haben soll. Diese Bestimmung hat allein den Zweck, jede weitere Anforderung abzuschneiden, sobald das Quantum von 15 Klaftern erreicht ist.

Nach § 38 der Schulordnung soll, wo die Unterhaltung der Schulen und Lehrer auf besonderen Stiftungen beruht, es hierbei bewenden und sollen die Lehrer im Besitz der einmal hergebrachten Einkünfte verbleiben. Diese Bestimmung gilt aber selbstredend sowohl für als gegen die Lehrer, so daß ihnen zwar von dem Hergebrachten Nichts entzogen werden darf, sie aber auch in ihren Anforderungen das Maß der Observanz nicht überschreiten können. Hieraus folgt, daß, wenn eine Schullehrerstelle mit einem anderen Amt vereinigt ist, und durch diese Vereinigung das Maximum an Brennmaterial, auf welches der Lehrer Anspruch hat, vollständig erfüllt wird, ein weiterer Anspruch auf Brennmaterial für das Nebenamt nicht statthaft ist.

Berlin, den 12. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn Pfarrer N. zu N. (in der Provinz Preußen).

U. 9611.

29. Abgabe des Brennmateriales aus fiskalischen Forsten an die Schulen in den Provinzen Ost- und Westpreußen bei Vakanzfällen.

Berlin, den 22. September 1881.

Zur gleichförmigen Regelung der Frage, wie es mit der Abgabe des Brennmaterials aus fiskalischen Forsten an die Schulen in den Provinzen Ost- und Westpreußen bei Vakanzfällen zu halten,

bestimme ich im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer Folgendes:

1. Die Vakanzzeit beginnt
   a. beim Tode des Stelleninhabers mit Ablauf der Fristen des § 24 der Schulordnung.
   b. in allen anderen Fällen mit dem Tage, mit welchem der Stelleninhaber den Anspruch auf das Einkommen der Stelle verliert.
2. Die Vakanzzeit endet mit dem Tage, an welchem der neue Stelleninhaber nach seiner Be-

Digitized by Google

rufung in den Genuß des Einkommens der Stelle tritt.

3. Liegt zwischen dem Eintritte und dem Aufhören der Vakanz kein längerer als ein dreimonatlicher Zeitraum, so wird das auf die Vakanzzeit fallende Brennmaterial unverkürzt gewährt, d. h. nicht zurückgefordert, bezw. nicht zurückgehalten.

4. Dauert die Vakanz länger als drei Monate, so sind folgende Fälle zu unterscheiden.

a. Findet eine Stellvertretung nicht statt, so fällt die Gewährung des Brennmaterials auf die ganze Dauer der Vakanz fort.

b. Dasselbe gilt, wenn an einer mehrklassigen Schule die Stellvertretung durch den Inhaber einer anderen Lehrerstelle derselben Schule geleistet wird und nicht ausnahmsweise der Klassenraum der unbesetzten Lehrerstelle zum Unterrichte mit benutzt werden muß.

c. Findet eine Stellvertretung mit Benutzung des Klassenraumes der vakanten Stelle statt und bezieht der Stellvertreter als Lehrer einer anderen Schule oder Schulklasse, oder als Kirchenbeamter seinen Bedarf an Brennholz oder ein Aequivalent dafür, so ist auf die Dauer dieser Stellvertretung von dem Brennmateriale der vakanten Stelle der zur Heizung der Schulstube bestimmte Theil zu gewähren. In dem Falle der Vertretung durch den Lehrer einer anderen Klasse ist die Gewährung durch die Bescheinigung des Local-Schulinspectors, daß neben dem Klassenraume des Stellvertreters die Schulklasse der vakanten Stelle benutzt wird und für den Unterricht durch den Stellvertreter nicht entbehrt werden kann, zu begründen.

d. Findet die Stellvertretung statt durch eine Person, welche nicht anderweit ihren Brennbedarf oder ein Aequivalent dafür aus einer amtlichen Stellung erhält, so wird auf die Dauer einer solchen Stellvertretung das ganze Brennmaterial der Stelle gewährt.

5. Diejenige Zeit, während welcher eine Vertretung nach der Voraussetzung unter 4 d. stattfindet, kann so angesehen werden, als wäre während derselben die Stelle besetzt gewesen, wenn die übrige Zeit der Vakanz (s. oben unter 1 und 2) zusammen die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt.

6. Bei der Vertheilung des Deputates auf die verschiedenen Abschnitte des Jahres ist nach den in § 4 des Zusatzes § 205 des Ostpreußischen Provinzialrechtes vorgeschriebenen Grundsätzen zu verfahren.

Eine Berechnung nach Tagen findet nicht statt, sondern nur nach halben Monaten, dabei sind 8 Tage und mehr für einen halben Monat, sieben Tage und weniger aber gar nicht zu rechnen.

7. Soweit das Brennmaterial, dessen Gewährung nach vorstehenden Bestimmungen aufhören mußte, bereits abgegeben ist, hat der Schulvorstand dasselbe zu asserviren. Dasselbe ist, womöglich dem Amtsnachfolger oder Stellvertreter, oder einem Lehrer desselben Ortes in Anrechnung auf künftige Bezüge zu überweisen und nur, wenn dies nicht ausführbar sein sollte, nach vorherigem Einvernehmen mit der Gemeinde ꝛc. in Bezug auf deren Antheil an Anfuhr- und Zerkleinerungskosten zu verkaufen.

8. Die Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen, welche als Schulaufsichtsbehörde nicht nur von jeder Vacanz, sondern auch davon Kenntniß erhalten muß, ob und wie eine Stellvertretung stattfindet, hat hierüber in jedem Falle, in welchem Fiscus Brennmaterial gewährt, Mittheilung an die Finanzabtheilung zu machen und in Gemeinschaft mit letzterer die etwa erforderlichen Anweisungen an den Oberförster bezw. an die Forstkasse zu erlassen.

Bei Vacanzen, welche in die Zeit der Holz- oder Torfabgabe oder der Zahlung der Geldentschädigung hierfür fallen, ist eine solche Anweisung unbedingt erforderlich und darin anzugeben, ob und gegen wessen Quittung (oder Abfuhranweisung) das Holz oder der Torf zu verabfolgen, bezw. das Geld auszuzahlen ist. Im Uebrigen ist eine Anweisung nur zu erlassen, wenn eine Veränderung in der Holz- ꝛc. Abgabe eintreten muß.

9. Der Oberförster hat die erlassenen Anweisungen zur Rechnung beizubringen und, soweit in denselben nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, kein Brennmaterial abzugeben auf Quittungen (oder Abfuhranweisungen), welchen die Unterschrift des Lehrers fehlt, neben welcher selbstverständlich die Unterschrift des Schulvorstandes wie bisher erforderlich bleibt.

10. Der Controle wegen ist auf den Verabfolgungszetteln vor deren Verausgabung die Schule (Schulklasse) und der Name des Lehrers, für welchen das Brennmaterial bestimmt ist, anzugeben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Ulrici.

An
die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder.
III. 8279.

30. Art des zu liefernden Brennmaterials, Torflieferung.

(Forts. von Nr. 10 oben.)

Dem Antrage der Gemeinde, ihr zu gestatten, für die Hälfte des Schulbrennholzes ein verhältnißmäßiges Quantum von Torf zu beschaffen, ist versuchsweise Statt zu geben, da den Gemeinden bei Erfüllung der Verpflichtung zur Heizung der Schulstuben jede thunliche Erleichterung zu gewähren ist, und die in anderen Regierungsbezirken gemachten Erfahrungen die Besorgnisse der Königlichen Regierung, daß bei Torflieferungen alljährlich Streitigkeiten zwischen dem Lehrer und der Gemeinde entstehen würden, nicht bestätigt haben.

Berlin, den 21. Februar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24747.

31.

Dem Antrag des Schulvorstandes, der dortigen Schule nach wie vor jährlich sechs Klafter Kiefern-Klobenholz aus Königlichem Forst verabfolgen zu lassen, kann mit Rücksicht auf die Bestimmung

Digitized by Google

im § 61 des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht und im § 39 Titel II der Forstordnung vom 8. October 1805, nach welcher jeder Freiholzdeputant da, wo ihm Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte des Deputats in Torf anzunehmen, oder, wenn er den Torf nicht annehmen will, sich mit der Vergütung des Brennholzes in Geld nach der Forsttaxe zu begnügen schuldig ist, nicht entsprochen werden. Es muß vielmehr bei der Anordnung verbleiben, daß der dortigen Schule die Hälfte des Deputats in Torf, und zwar nach der Brennzeit des letzteren mit 3000 Soden oder 1½ Klafter pro Klafter Kiefernscheitholz, oder eine Vergütigung des Holzwerths nach der Forsttaxe verabfolgt wird.

Berlin, den 26. November 1864.

U. 22838.

32.

Berlin, den 14. März 1878.

— Wenn auch im Gebiete der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 den zur Lieferung des für Schule und Lehrer erforderlichen Brennmaterials Verpflichteten die Befugniß der Regel noch nicht zu versagen ist, einen Theil des Brennmaterials in Torf anzuweisen, so ist bei dem Mangel einer mit dem Berechtigten getroffenen Vereinbarung eine Abweichung von der bestehenden Art und Weise der Lieferung doch nur dann für zulässig zu erachten, nachdem das Verhältniß der verschiedenen Arten des Brennmaterials in einer angemessenen, den concreten Umständen entsprechenden Weise vorher festgesetzt ist.

(§ 45 Nr. 6 und § 46 der Schulordnung vom 11. December 1845.)

Ich kann Ihnen daher nur anheimgeben, eine derartige Festsetzung bei der Königlichen Regierung in N. nachzusuchen, indem ich noch bemerke, daß der § 61 Anhang zum Allgemeinen Landrecht hinsichtlich des der Schule und dem Lehrer zustehenden Brennmaterials keine Anwendung findet.

U. III. 6181.

34. Zulässigkeit der Lieferung von abgestorbenem Holze.

Dem Kirchencollegium und dem Schulvorstand eröffne ich auf die Eingabe vom 6. Februar d. J., daß dem Gesuch um Gewährung eines Zuschußquantums zu dem Deputatholze für die dortige Pfarre und Schule deshalb, weil dasselbe seit mehreren Jahren angeblich statt in gesundem, in abgestorbenem Holze geliefert ist, nicht entsprochen werden kann.

Nach der Mittheilung des Herrn Finanzministers gelangt in den Königlichen Forsten, wie überhaupt in allen regelmäßig bestandenen und bewirthschafteten Forsten, alljährlich ein mehr oder minder erhebliches Quantum im Absterben begriffenen oder auch schon ganz abgestorbenen Holzes zum Einschlag. Dergleichen Holz, wenn es zur gehörigen Zeit regelrecht eingeschlagen und aufgearbeitet wird, ist zu Brennholz völlig tauglich und steht auch in der Qualität und Heizkraft dem gesunden Holze nicht nach. Es besteht deshalb für dasselbe auch der nämliche Taxpreis, wie für das gesunde Holz, und wird überhaupt zwischen diesem und dem gesunden Brennholz in keiner Beziehung ein Unterschied gemacht. Von den Holzkäufern wird es, weil es schon gehörig ausgetrocknet ist, oft mehr gesucht und theurer bezahlt, als das zum Einschlag gelangte völlig gesunde Holz. Das Absterben ist nicht einmal ein unbedingtes Hinderniß für Verwendung zu baulichen Zwecken.

Hiernach wird durch die Lieferung von dergleichen abgestorbenem Holze zu einer Beschwerde und zu dem Verlangen auf Gewährung eines Zuschusses durchaus kein Grund gegeben.

Die Bezugnahme auf die im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung pro 1862 Seite 762 abgedruckte Verfügung vom 31. October 1862*) ist unzutreffend. Nach dieser Verfügung handelte es sich nicht um das Quantum des aus fiscalischen Forsten abzugebenden Brennholzes, sondern lediglich um die Verpflichtung der Gemeinde zur Anfuhr des gewährten Zuschusses an Holz. Dieser Zuschuß aber war deshalb gewährt, weil es sich in dem betreffenden Forstbezirk nicht um das unter gewöhnlichen Verhältnissen absterbende Holz, sondern, wie auch der Inhalt der erwähnten Verfügung ergiebt, um das in Folge einer großen Insectenverheerung abgestorbene Holz handelte, dessen Qualität und Brennkraft, nachdem es viele Jahre in abgestorbenem Zustande im Wald stehen geblieben war, sich allerdings vermindert hatte, und für welches daher auch eine niedrigere Taxe bestimmt werden mußte.

Berlin, den 4. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Aulike.

An
das katholische Kirchencollegium und den Schulvorstand zu N.

K. 1278.
U. 11053.

35. Geldvergütung für Naturalbezüge der Geistlichen und Lehrer aus Domänen und Kämmereien.

Die Königliche Regierung erhält in Verfolg der Circularverfügung vom 11. November 1857 (K. 1602) (Anl. b) anbei abschriftlich ein im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister an die Königliche Regierung zu Danzig erlassenes Rescript vom 17. April 1858 (K. 278) (Anl. a.), mit dem Auftrage, danach wegen Regulirung der jeweiligen Geldvergütung für die hier in Betracht kommenden Naturaldeputate das Erforderliche zu veranlassen, und von dem Ergebniß Anzeige zu machen.

Berlin, den 19. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Cöslin.

Abschrift vorstehenden Rescripts und der Anlage desselben empfängt die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und event. gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 19. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Regierungen zu ꝛc.

E. U. 23736.

*) Unten Nr. 36.

Digitized by Google

a.

Unter Bezugnahme auf die vorläufige Verfügung vom 15. Januar d. J. (Nr. 22956) benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß nach einer mit dem Königlichen Finanzministerium getroffenen Vereinbarung bei der Feststellung der Entschädigung für die den evangelischen und katholischen Geistlichen, sowie der katholischen Fachschule zu M. und den an derselben angestellten beiden Lehrern zustehenden Holzdeputate auf die Dauer einer Etatsperiode jedesmal die Licitations-Durchschnittspreise der zuletzt vergangenen 3 Jahre zum Grunde gelegt werden sollen.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Berechnungen für die Jahre 1857/59 aufstellen zu lassen, und solche behufs der Zahlbarmachung der überschießenden Beträge einzureichen. Der Entwurf zum Etat für die geistliche und Unterrichtsverwaltung pro 1860/62 ist nach dem oben angegebenen Modus festzustellen.

Berlin, 17. April 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
die Königliche Regierung zu Danzig.
E. U. 2813 u. K. 278.

b.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. December 1803 wurde verordnet,

„daß überall, wo die Geistlichen ehedem aus Kämmereien und Königlichen Kassen Naturalien bezogen, wofür sie jetzt unangemessene Geldentschädigungen erhalten, bei neuen Verpachtungen oder Etats-Anfertigungen die Naturalien für selbige wiederhergestellt werden sollen."

Diese Cabinetsordre sollte nach Vorschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 13. April 1819 dahin in Ausführung gebracht werden,

„daß in allen Fällen, wo es nicht thunlich ist, die Naturalien, für welche die Geistlichen jetzt eine nicht angemessene Geldentschädigung empfangen, wiederherzustellen, ihnen solche nach den mittleren Marktpreisen zu Martini jeden Jahres in Gelde vergütet werden sollen."

Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 12. Mai 1821 genehmigten des Königs Majestät nach dem Antrage des Staatsministeriums,

„daß die Bestimmung der Ordre vom 13. April 1819, nach welcher den Geistlichen, denen die früher aus den Domänen bezogenen und in eine unverhältnißmäßige Geldentschädigung verwandelten Natural-Emolumente nicht in Natur wieder gegeben werden könnten, dafür die Vergütigung nach den mittleren Martinimarktpreisen gewährt werden solle, auch in Beziehung auf die Schullehrer von dem nämlichen Zeitpunkte ab in Ausübung gebracht werde."

Die Königliche Regierung veranlasse ich, anzuzeigen, ob und in welcher Weise nach diesen Allerhöchsten Vorschriften, welche Derselben durch die Circularrescripte der Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen vom 4. September 1819 und 5. Juni 1821 zur Nachachtung bekannt gemacht worden sind, noch gegenwärtig, namentlich auch hinsichtlich der Aufrechterhaltung resp. Vergütung der Naturalbezüge an Holz, verfahren wird.

Berlin, den 11. November 1857.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
An
die Königlichen Regierungen zu Königsberg ꝛc.
K. 1602.

86. Anfuhr des Brennmaterials. Verpflichtung der Gemeinden.

Die Beschwerde des Schulvorstandes vom 8. August d. J. wegen Anfuhr des Brennmaterials für den dortigen Lehrer kann als begründet nicht anerkannt werden.

Infolge der Verheerungen der fiscalischen Forsten durch den Raupenfraß ist Fiscus außer Stande, gesundes Holz zum Deputat für den Lehrer anzuweisen.

Wenn derselbe daher, um dem Lehrer eine gleiche Brennkraft zu liefern, auf je 10 Klaftern 2 Klaftern Zulage gewährt, so kann die Gemeinde hieraus keinen begründeten Einwand gegen die Anfuhr dieses Mehr entnehmen, da die Vorschrift im § 44 Nr. 5 der Schulordnung vom 11. December 1845, wonach der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes für keine Schulklasse mehr als 15 Klaftern weiches Klobenholz betragen soll, nur die Norm für die zu liefernde Heizkraft angiebt, aber nicht ausschließt, wie die Nr. 6 a. a. O. ersehen läßt, daß unter Umständen auch anderes Brennmaterial resp. Brennmaterial von schlechterer Güte in angemessenem Verhältniß gegen gesundes Klobenholz gewährt werden kann, ohne daß dadurch die Anfuhrverbindlichkeit der Gemeinde, welche sich auf das ganze Holzdeputat des Lehrers erstreckt, eine Aenderung erleidet.

Es muß hiernach bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 19. Mai d. J. bewenden.

Berlin, den 31. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.
An
den Schulvorstand zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 20745.

87. Ausschluß einer Verpflichtung der spannfähigen Wirthe zur Holzanfuhr im Gebiet des Allgemeinen Landrechts.

(Forts. von Nr. 12.)

Berlin, den 2. Februar 1863.

— Dagegen erscheint es nicht unbedenklich, nach dem Maßstab der Grund- und Klassensteuer nur die Anschaffungskosten für das Schulbrennholz auf sämmtliche Hausväter zu vertheilen und die freie Anfuhr des Holzes den bespannten Wirthen ausschließlich zur Last zu legen. Da es sich nicht um eine Communallast, sondern um eine Verpflichtung der Schulsocietät handelt, und das Allgemeine Landrecht im 12. Titel des II. Theils nicht auf die Bestimmungen des 7. Titels wegen Leistung der Gemeindedienste verweist, so ist in Ermangelung einer speciellen gesetzlichen Vorschrift die vorzugsweise Belastung der Gespann haltenden Wirthe um so weniger zu rechtfertigen, als diese in der Regel auch den größten Grund-

Digitized by Google

besitz haben und deshalb bei Vertheilung der Kosten ohnehin durch Berücksichtigung der Grundsteuer neben der Klassensteuer verhältnißmäßig stärker als die übrigen Hausväter herangezogen werden. Es sind daher nicht allein die Kosten für die Anschaffung, sondern auch diejenigen für die Anfuhr und das Zerkleinern des Schulbrennholzes, soweit nicht besondere Festsetzungen etwas Anderes verordnen, nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts auf alle Hausväter der Schulgemeinde nach Verhältniß der Grund- und Klassen- resp. Einkommensteuer zu vertheilen.

Berlin, den 2. Februar 1863.

U. 2430.

38. Verpflichtung zur Holzanfuhr in der Provinz Schlesien.

Auf den Bericht vom 8. d. M. über die Vorstellung der Bauerschaft zu N. vom 15. October d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die spannpflichtigen Wirthe der Schulgemeinde zur Anfuhr des dem dortigen Lehrer in seiner Vocation unter pos. 5 und 10 ausgesetzten, so wie des zur Beheizung der Schulstube erforderlichen Brennmaterials gesetzlich verpflichtet sind.

Dagegen nehme ich Anstand, eine *observanzmäßige* Verpflichtung der Gemeinde auch zur Anfuhr einer Klafter Backholz, welches sich der Lehrer selbst beschafft, so wie der 200 Schod Torf, welche ihm seit dem Jahre 1858 von dem Dominium daselbst gewährt werden, anzuerkennen, da es nicht unzweifelhaft ist, ob sich überhaupt eine so allgemeine Verpflichtung, wie die Königliche Regierung annimmt, durch Observanz bilden kann, und es unter allen Umständen bedenklich erscheint, eventuell eine solche Observanz auch auf die 200 Schock Torf auszudehnen, welche dem Lehrer erst im Jahre 1858 neu bewilligt sind.

Indessen soll hiermit nicht ohne Weiteres jede Verpflichtung der Gemeinde zur Anfuhr auch des Backholzes und des Torfes verneint werden. Denn der § 19 litt. d. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 verpflichtet die besannten Wirthe ganz allgemein zur Anfuhr des Brennmaterials für den Lehrer, und ist hierunter nicht blos das dem Lehrer vocationsmäßig in natura zu liefernde, sondern das gesammte, zur Befriedigung des principiemäßigen Bedarfs erforderliche Brennmaterial zu verstehen. Gemeinde und Dominien sind zur Lieferung einer derartigen Quantität Brennmaterial gesetzlich verbunden, und auf diese Quantität erstreckt sich auch die Verpflichtung der Gemeinde zur Anfuhr. Demnach ist, wenn einem Lehrer vocationsmäßig ein geringeres Quantum gewährt und ihm die Beschaffung des Fehlenden überlassen wird, damit noch nicht ausgesprochen, daß er auch die Anfuhr des Mehrbedarfs selbst zu besorgen habe. Vielmehr würde es hierzu einer ausdrücklichen, den Lehrer verpflichtenden Festsetzung bedürfen.

Es ist daher in dem vorliegenden Fall, wo von einer derartigen Disposition zum Nachtheil des Lehrers Nichts constirt, zunächst zu prüfen, ob zur Erfüllung des principienmäßigen Bedarfs des Lehrers neben dem ihm in der Vocation ausgesetzten Quantum noch 1 Klafter Scheitholz zum Backen und 200 Schock Torf jährlich nothwendig sind, und unterliegt es, wenn und soweit diese Voraussetzung zutrifft, keinem Bedenken, die spannpflichtigen Wirthe auch zur Anfuhr des Backholzes und des Torfes anzuhalten.

Die Königliche Regierung wolle hiernach zunächst den principiemäßigen Bedarf des Lehrers ermitteln lassen, was um so mehr nothwendig ist, als die Beschwerdeführer behauptet haben, daß der Lehrer nur deshalb mit dem vocationsmäßigen Brennmaterial nicht ausreiche, weil er eine größere Oeconomie betreibe. Demnächst ist anderweit in der Sache nach den angedeuteten Grundsätzen Verfügung zu treffen.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).

U. 27003.

39. Zerkleinern des Brennholzes für Schulen in der Provinz Schlesien (Einliegerschulgeld).

Der Königlichen Regierung erwidere ich, daß die Einlieger zu N. nicht angehalten werden können, dem Lehrer als Entschädigung für das Zerkleinern des Holzes — Sgr. zu zahlen. Die Allerhöchste Ordre vom 30. December 1834 (Anlage a) bestimmt ausdrücklich, daß die Umwandlung der Dienste der Einlieger in ein Schulgeld nur durch gütliches Abkommen erfolgen darf. Ein solches ist im vorliegenden Fall nicht erzielt worden. Daß bereits in früherer Zeit über diesen Gegenstand eine Vereinbarung, welche überdies der Genehmigung der Königlichen Regierung bedurft hätte, wenn sie die jetzigen Einlieger binden sollte, zu Stande gekommen, ist weder behauptet, noch dargethan. Die Thatsache aber, daß die Einlieger in den letzten Jahren ein jeder dem Lehrer — Sgr. für das Zerkleinern des Holzes gezahlt haben, kann das gütliche Abkommen nicht ersetzen. Die Einlieger sind gesetzlich nur verpflichtet, das Holz klein zu machen. Hierzu haben sie sich ausdrücklich und wiederholt bereit erklärt. Ein Mehreres kann von ihnen mit Grund Rechtens nicht verlangt werden.

Berlin, den 21. Januar 1861.

U. 28222.

39a.

(Anlage a.)

Da seit der Einführung des Reglements für die katholischen Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801 die gewerblichen Verhältnisse des platten Landes, namentlich auch der Einlieger wesentlich verändert und gebessert sind, so erscheint es sehr zweckmäßig, daß die reglementsmäßige Verpflichtung der Einlieger, das den Schullehrern gelieferte Brennholz klein zu schlagen, in die Abgabe eines Schulgeldes, mit Zustimmung der Vorstände des Orts-Schulverbandes, verwandelt werde. Ich habe aus Ihrem Berichte vom 11. d. M. gern ersehen, sowohl daß die Regierungen sich diese Umwandlung der bisherigen Dienste in ein Schulgeld durch gütliche Verhandlungen thätig angelegen sein lassen, als auch daß die Verpflichteten willig die Hand

Digitized by Google

dazu geboten haben, und genehmige nach Ihrem Antrage, daß die Regierungen ihre Bemühungen hierin mit Ernst und Eifer fortsetzen, dabei jedoch beachten, daß die Umwandlung der Dienste in ein Schulgeld nur durch gütliches Abkommen und an solchen Orten erfolge, wo die Klasse der Einlieger sich bedeutend vermehrt hat, die Schullehrer für die Unterweisung ihrer Kinder zu fortdauernd gesteigerten Leistungen verpflichtet werden, und die Naturalleistung auch sonst nicht als angemessen sich empfiehlt. Das wöchentliche Schulgeld für ein Einlieger-Kind darf übrigens den Mittelsatz von einem Silbergroschen nicht übersteigen und von Kindern, deren Eltern notorisch arm sind, nicht gefordert, auch in solchem Falle von Seiten des Lehrers kein Anspruch an die Orts-Armenkasse auf Uebertragung des Schulgeldes gemacht werden. Ich überlasse Ihnen, hiernach weiter in dieser Angelegenheit zu verfügen.

Berlin, den 30. December 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

40.

Der Ortsarmenverband von P. kann nicht angehalten werden, die Ausfälle bei den von den Einliegern an die katholische Schule daselbst zu entrichtenden Beiträgen zu decken, weil dieses sogenannte Einlieger-Schulgeld in Wirklichkeit kein Schulgeld ist,*) sondern das Aequivalent für die den Einliegern nach dem katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801 obliegende Verpflichtung zum Zerkleinern des Schulholzes bildet, und deshalb in der Allerhöchsten Ordre vom 30. December 1834 ausdrücklich ausgesprochen ist, daß von Seiten der Lehrer kein Anspruch an die Orts-Armenkassen auf Uebertragung der Ausfälle bei diesem Einlieger-Schulgeld zu machen ist. — Bei Erlaß der Verfügung vom 14. März 1862 waltete die Voraussetzung ob, daß es sich um ein von allen Schulkindern zu entrichtendes Kopfschulgeld handle. Nachdem aber spätere Ermittelungen das Sachverhältniß in der angegebenen Weise aufgeklärt haben, hat die Entscheidung — nicht ferner aufrecht erhalten werden können. — —

Berlin, den 15. December 1863.

U. 23410.

42. Verpflichtung des Lehrers zum Beheizen der Schulstube aus seinem Brennmaterial.

— Der Königlichen Regierung eröffne ich, daß, wenn es in Ihrem Verwaltungsbezirk üblich ist, daß das den Landschullehrern gebührende Holzdeputat vorzugsweise zur Beheizung der Schulstube und nur der Ueberrest zu dem persönlichen Bedarf des Lehrers verwendet wird und wenn diese Uebung, was nur in jedem speciellen Fall auf Grund sorgfältiger Ermittelungen festgestellt werden kann, für rechtsbeständig zu erachten ist, einer derartigen Verbindlichkeit in den Vocationen gebührender Ausdruck verschafft werden muß. Andernfalls ist auch in dem dortigen Bezirk der in dem Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 11. März 1847 (C.-Bl. 1859 S. 569)*) ausgesprochene Grundsatz, daß das vocationsmäßig ohne nähere Bestimmung einem Lehrer zugesicherte Brennholzdeputat nur für den Bedarf des Lehrers bestimmt ist, zur Geltung zu bringen.

Berlin, den 5. August 1864.

U. 15059.

43.

Berlin, den 14. November 1873.

Bei Rückendung der Acten eröffne ich der Königlichen Regierung auf die Berichte vom 12. August cr. und 2. October cr., daß ich die Beschwerde des Lehrers N. in N. vom 14. Januar cr. bezüglich der ihm zugemutheten Beheizung der Schulstube mit dem ihm vocationsmäßig zugesicherten Brennholzdeputat nicht für unbegründet erachten kann.

Dem ꝛc. N. sind in der Vocation ausdrücklich zugesichert:

4 Klaftern kiefern Scheitholz à 108 Cbfß., wovon jedoch die Hauerlöhne und 7½ Sgr. Stammgeld zur Forstkasse zu entrichten sind.

Eine Verpflichtung zur Beheizung der Schulstube ist dem Lehrer nicht auferlegt. Indem nun, wie in dem Erlasse vom 19. Februar 1859, bezw. dem Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 11. März 1847 (C.-Bl. 1859 S. 568 ff.)*) näher ausgeführt ist, das vocationsmäßig ohne nähere Bestimmung einem Schullehrer zugesicherte Brennholzdeputat nur für den Wirthschaftsbedarf desselben bestimmt ist und der Lehrer das Deputat zur Beheizung der Schulstube nicht zu verwenden braucht, kann es nicht gerechtfertigt erscheinen, daß dem Lehrer N. angesonnen wird, aus den erwähnten 4 Klaftern Holz die Beheizung der Schulstube zu bestreiten, zumal nach dem mit dem Bericht vom 12. August cr. eingereichten und wieder angeschlossenen Gutachten des Kreisbaumeisters das bezeichnete Holzquantum für die Wirthschaftsbedürfnisse des Lehrers nicht ausreicht. Dieser Auffassung steht auch der Umstand nicht entgegen, daß durch das Rescript vom 14. August 1811 die fraglichen 4 Klaftern Holz „zur Beheizung der Schulstube" bewilligt sind, weil für die Ansprüche des Lehrers zunächst die Vocation maßgebend ist.

Die Königliche Regierung veranlasse ich demgemäß, die Angelegenheit auf andere Weise für die Dauer der Amtszeit des ꝛc. N. zu regeln, und die Gemeinde, falls ein gütliches Abkommen nicht zu erzielen ist, zur Lieferung des für das Schulzimmer erforderlichen Brennmaterials anzuhalten, bei der Neubesetzung der Stelle aber die Verwendung der jetzt aus fiscalischen Forsten zu liefernden 4 Klaftern Holz zur Beheizung der Schulstube ausdrücklich durch die Vocation bezw. den Dotationsplan sicher zu stellen.

U. 41410.

44.

Berlin, den 3. April 1871.

Dem Magistrat und der Schuldeputation erwidere ich auf die Beschwerde vom 17. Januar d. J. wegen der angeordneten Regulirung des Brennholzbedarfs für die dortige katholische Schule

*) cf. oben Bd. I § 194.

*) Oben Nr. 5.

Digitized by Google

nach Kenntnißnahme von den obwaltenden Verhältnissen, daß die Verfügung der Königlichen Regierung in N. vom 8. December v. J. für gerechtfertigt erachtet werden muß.

Durch das in einem anderen Specialfall ergangene Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 11. März 1847*) ist ausdrücklich festgestellt worden, daß die vocationsmäßig einem Schullehrer zugesicherten Holzdeputate nur für den eigenen Bedarf des Lehrers bestimmt sind und daß der Lehrer das Deputat zur Beheizung der Schulstube nicht zu verwenden braucht. Da nun Seitens des Magistrats nicht nachgewiesen ist, daß den dortigen Lehrern A. und B. nach ihrer Vocation die Pflicht obliegt, das ihnen zugesicherte Holzdeputat zur Beheizung der Schulstube mit zu verwenden, da ferner nicht feststeht, daß jenen Lehrerstellen bei der früher geschehenen Erhöhung des Deputatholzes um 2 Klastern die Verpflichtung zur Mitbeheizung der Schulstuben auferlegt ist, so kann den jetzigen Stelleninhabern zu ihrem Nachtheil die Heizung der Schulstuben aus dem ihnen als Besoldungsemolument zu gewährenden Deputatholz nicht zugemuthet werden. Wenn daher die Königliche Regierung in N. auf den Antrag der genannten Lehrer eine Regulirung des Brennholzbedarfs der dortigen katholischen Schule für erforderlich erachtet und in Folge dessen das zur Beheizung jeder Schulstube nothwendige Brennmaterial nach sachverständigen Ermittelungen auf vier Klastern festgestellt hat, so entspricht dieses Verfahren durchaus den für die Beschaffung des Heizungsmaterials für Schulstuben maßgebenden Bestimmungen. Der Einwand des Magistrats, daß die Lehrer Ueberfluß an Brennmaterial haben und davon noch verkaufen, ist unerheblich, weil das Gesetz dem Berechtigten es nirgend untersagt, über seine Emolumente beliebig zu verfügen.

U. 7140.

45.

Berlin, den 11. November 1867.

Die an den Herrn Minister des Innern gerichtete, an mich, als zu meinem Geschäftskreis gehörig, abgegebene Beschwerde des Gemeindevorstandes vom 14. April d. J. kann ich für begründet nicht erachten.

Die Annahme, daß der dortige Lehrer verpflichtet sei, von den ihm überwiesenen 9 Klaftern Scheitholz 5 Klafter für seinen Bedarf und 4 Klafter zur Heizung der Schulstube zu verwenden, ist unrichtig. In der landräthlichen Verhandlung vom 25. Juni 1824, auf welche in der Beschwerdeschrift Bezug genommen ist, sind dem Lehrer die 9 Klafter Holz ohne jede Bedingung zugesichert und die Vocation vom 21. September 1844 / 22. October 1847 enthält keine Bestimmung, welche eine Verpflichtung des Lehrers zur Heizung des Schulzimmers zu begründen geeignet ist.

Eine derartige Festsetzung würde auch gegen das Gesetz — § 12 c des Schulreglements vom 18. Mai 1801 — verstoßen und deshalb für rechtsverbindlich nicht erachtet werden können. Die Gemeinde hat vielmehr, wie dies von der Königlichen Regierung bestimmt ist, den Bedarf für Heizung der Schulstube noch besonders aufzubringen.

Die Dominien hierzu mit heranzuziehen, ist nicht zulässig, da die Pflicht, für die Heizung der Schulstube zu sorgen, in Gemäßheit der §§ 29 ff. Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 lediglich den Hausvätern der Schulgemeinde obliegt.

U. 22075.

46.

Berlin, den 10. November 1862.

Auf den Bericht vom 15. v. M. über die mit Anlagen wieder beigeschlossene Vorstellung des Lehrers N. in N. wegen Beheizung der Schulstube, erwidere ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Wenn es in dem Bezirk der Königlichen Regierung üblich ist, daß das den Landschullehrern gebührende Holzdeputat vorzugsweise zur Beheizung der Schulstube, und nur der Ueberrest zu dem persönlichen Bedarf des Lehrers verwendet wird, und wenn diese Uebung, was nur in jedem speciellen Fall auf Grund sorgfältiger Ermittelungen festgestellt werden kann, für rechtsbeständig zu erachten ist, so muß einer derartigen Verbindlichkeit der Lehrer in den Vocationen gebührender Ausdruck verschafft werden. Anderenfalls muß, wie der Königlichen Regierung bereits unter dem 11. October 1852 — U. 18693 — bemerklich gemacht ist, auch in dem dortigen Verwaltungsbezirk der in dem Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 11. März 1847*) ausgesprochene Grundsatz, daß das vocationsmäßig ohne nähere Bestimmung einem Lehrer zugesicherte Brennholzdeputat nur für den Bedarf des Lehrers bestimmt ist, und letzterer daher das Deputat zur Beheizung der Schulstube nicht zu verwenden braucht, zur Geltung gebracht werden.

Wollte man aber auch im vorliegenden Fall hiervon absehen und annehmen, daß dem Beschwerdeführer eine rechtliche Verpflichtung obgelegen habe, die Schulstube aus dem ihm ohne Vorbehalt zugesicherten Holzdeputat mitzubeheizen, wie er denn thatsächlich die Schulstube, welche mit seiner Wohnstube nur einen gemeinschaftlichen Ofen hatte, mitbeheizt hat, so sind doch die thatsächlichen Voraussetzungen dieses Verhältnisses durch den im Jahre 1860 ausgeführten Neubau der Schule, wobei eine größere und mit besonderem Ofen versehene Schulstube eingerichtet ist, so wesentlich verändert, daß unter allen Umständen auf den Antrag des Lehrers eine neue Regulirung des Brennholzbedarfs der Schule für erforderlich zu erachten war.

U. 23312.

46a.

— Das dem Lehrer N. vocationsmäßig zustehende Holzdeputat von 5 Klaftern Kiefern-Kloben-holz hat, so lange das alte Schulhaus gestanden, vollkommen ausgereicht zum persönlichen Bedarf des Lehrers und zur Heizung der Schulstube, welche mit der Wohnstube des Lehrers einen ge-

*) Oben Nr. 5.

*) Oben Nr. 5.

Digitized by Google

meinschaftlichen Ofen hatte. Die dem Lehrer auferlegte Verpflichtung zur Mitheizung der Schulstube hat daher auch von ihm aus seinem Holzdeputat erfüllt werden können. Bei dem Neubau des Schulhauses aber sind die einzeln zu beheizenden Räume nicht allein erheblich erweitert, sondern es haben auch die Schulstube und die Wohnstube jede einen besondern Ofen erhalten. Diesen veränderten Verhältnissen gegenüber kann dem Lehrer nicht angesonnen werden, nunmehr die Schulstube noch ferner zu heizen, da sein Holzdeputat jetzt kaum für seinen eigenen Bedarf ausreicht, und derselbe dadurch in die Lage kommen würde, das Heizungsmaterial für die Schulstube aus eigenen Mitteln anzukaufen. Hierin würde eine unzulässige Verringerung des Einkommens der Schulstelle liegen, so daß die Gemeinde sich nicht entziehen kann, jetzt den Brennholzbedarf für die Schulstube, der sich nach den bestehenden, auf technischen Erfahrungen fußenden Grundsätzen auf — Klafter Kiefern-Klobenholz pro Jahr berechnet, zu beschaffen. Dagegen ist es der Gemeinde unbenommen, einen Theil des Brennbedarfs in Torf oder Kohlen zu liefern, und bleibt derselben überlassen, dieserhalb sachgemäße Anträge zu stellen.*)

Berlin, den 1. December 1864.

U. 22268.

47.

— Zwar ist dem Lehrer N. in seiner Vocation die Verpflichtung auferlegt worden, mit den ihm zustehenden 5 Klaftern Deputatholz auch das Schulzimmer zu heizen, aber aus dieser Bestimmung folgt nicht, daß er im Interesse der Schulgemeinde aus seinen eigenen Mitteln die Kosten für Schläger-, Fuhr- und Hauerlohn zu bestreiten hat, zumal unter den gegenwärtigen Verhältnissen das ganze Holzdeputat zur Heizung der Schulstube verbraucht wird und der Lehrer N. nichts davon zum persönlichen Gebrauch erübrigt. — Wenn dem Beschwerdeführer auch die außerordentliche Verpflichtung hätte auferlegt werden sollen, an Stelle der Schulgemeinde aus eigenen Mitteln das Schläger-, Fuhr- und Hauerlohn für das zur Heizung der Schulstube erforderliche Holz zu bezahlen, so hätte dies ausdrücklich in der Vocation ausgesprochen werden müssen. — Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, mit der Schulgemeinde zu verhandeln und es sich angelegen sein zu lassen, womöglich eine gütliche Vereinbarung in der Sache zu vermitteln.

Berlin, den 1. Mai 1865.

U. 5183.

48. Erhöhung einer früher verabredeten Entschädigungssumme des Schullehrers für Heizung.

Die Königliche Regierung hält in dem Bericht vom 15. v. M. über die Vorstellung des Lehrers N. zu N., den Anspruch des letzteren auf Erhöhung der ihm für die Beheizung der Schulstube zugebilligten Entschädigung mit 12 Thlr. jährlich für unbegründet, weil derselbe in der Verhandlung vom 25. October 1850 sich ausdrücklich und ohne Vorbehalt für spätere Zeit und für den Fall einer Preissteigerung des Brennmaterials der Schulgemeinde gegenüber mit dieser Summe einverstanden erklärt habe. Ist es auch richtig, daß sich der Lehrer in jener Verhandlung bereit erklärt hat, die Beschaffung des erforderlichen Heizungsmaterials, sowie das Kleinmachen und Anfahren desselben für jene Summe zu übernehmen, so bietet doch diese Verhandlung keinen Anhalt für die Annahme dar, daß dies Abkommen für alle Zeiten und unter allen Umständen habe gelten sollen. Vielmehr fehlt es in dieser Beziehung an jeder Erklärung der Parteien und müssen deshalb deren Verabredungen nach dieser Richtung hin in Gemäßheit der im Titel 5 §§ 252 ff. Theil I Allgemeinen Landrechts vorgeschriebenen Auslegungsregeln ergänzt werden. Hierbei ist zunächst auf die wahrscheinliche Absicht der Parteien zurückzugehen, welche nur die gewesen sein kann, daß den Lehrer gegen ein den Verhältnissen entsprechendes Aequivalent die Beheizung der Schulstube übernehmen sollte. Ist aber diese Voraussetzung zutreffend, so kann die Normirung der Entschädigung auf 12 Thlr. jährlich nur unter der stillschweigenden Bedingung „rebus sic stantibus“ verstanden werden, weil nicht zu vermuthen ist, daß der Lehrer unter allen Umständen mit dieser Entschädigung habe zufrieden sein und damit der Schulgemeinde einen ungewöhnlichen Vortheil habe zuwenden wollen (§ 267 a. a. O.).

Hiernach vermag ich den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine anderweite, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Regulirung der Heizungsentschädigung nicht für unbegründet zu erachten und veranlasse deshalb die Königliche Regierung, der Vorstellung desselben vom 27. September d. J. nach dieser Richtung hin weitere Folge zu geben.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24766.

49. Verfügung der Lehrer über das Brennmaterial.

— Der Lehrer N. kann nicht für berechtigt erachtet werden, einen Theil des zur Heizung der Schulstube bestimmten Holzes in seinen Nutzen zu verwenden.

Die Heizung der Schulstube liegt der Gemeinde ob. Das zu diesem Zwecke gelieferte Holz ist und bleibt Eigenthum der Gemeinde, welcher daher etwaige Ersparnisse in gleicher Weise zu Gute kommen müssen, wie dieselbe verpflichtet ist, erforderlichen Falls für den Mehrbedarf Sorge zu tragen.

Von diesem Grundsatz im vorliegenden Fall abzuweichen, kann ich um so weniger für angemessen erachten, als der Gemeinde K., um deren Besorgnisse, der Lehrer werde den etwa übrig bleibenden Theil des Schulholzes in seinen Nutzen verwenden, zu beseitigen, bei Auferlegung der Verpflichtung zur Hergabe des Schulholzes im Jahre 1853 versprochen worden ist, daß über die Verwendung des von der Gemeinde gelieferten Brennmaterials Seitens des Lehrers sorgfältig gewacht werden solle.

*) cf. oben Nr. 30 ff.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung wolle daher der Beschwerde der Gemeinde K. Abhülfe verschaffen und dem Lehrer L. jede Verwendung des Schulholzes in eigenem Nutzen unter Hinweis auf den § [226] des Strafgesetzbuchs untersagen. (cf. Forst. Nr. 10.)

Berlin, den 21. Februar 1860.

U. 24747.

50.

Auf die Eingabe vom 2. Mai cr., die Verabreichung von Brennholz an die dortigen Lehrer betreffend, gereicht den Orts- und Schulvorständen zum Bescheide, daß in Folge dieser Eingabe die Angemessenheit der den dortigen Lehrern bisher gewährten Brennholzdeputatquanta einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden ist, und daß sich bei dieser Prüfung gegen die Höhe dieser Deputat-Holzquanta Nichts zu erinnern gefunden hat.

Uebermäßig groß, den principmäßig festgestellten Brennbedarf übersteigend, sind diese Deputate in keiner Weise gewesen.

Nur bei großer Sparsamkeit in der eigenen Wirthschaft vermögen Lehrer der dortigen Gegend, und zwar vorzugsweise auch nur die unverheiratheten, einen Theil des ihnen gelieferten Brennmaterials zu erübrigen, — und ist denselben von der Königlichen Regierung zu N. mittels Verfügung vom 5. September 1855, welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, gestattet worden, die ersparten Holzmassen nach zuvor eingeholter schriftlicher Ermächtigung der betreffenden Schulinspectoren zu veräußern, wogegen letztere angewiesen worden, diese Ermächtigung nur nach dem Ablaufe des Jahres, für welches das Holz geliefert worden, und nur in dem Falle zu ertheilen, daß der Ueberschuß in Folge sparsamen Holzverbrauchs in der eigenen Wirthschaft der Lehrer sich ergeben.

Durch diese Bestimmung der Königlichen Regierung wird weder das Interesse des zur Lieferung des Holzes verpflichteten Gutsherrn noch das Interesse der anfuhrpflichtigen Gemeinden benachtheiligt, und liegt daher keine Veranlassung vor, diese Bestimmung wieder in Wegfall zu bringen.

Der den Orts- und Schulvorständen auf die Eingabe vom 20. Februar cr. ertheilte Bescheid der Königlichen Regierung vom 19. April cr. ist daher durchaus sachgemäß, und die Beschwerde wider diesen Bescheid vom 2. Mai cr. als unbegründet zu erachten.

Berlin, den 7. September 1864.

Der Finanzminister.
von Bodelschwingh.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Orts- und Schulvorstände zu N. N.
Z. M. IIb. 9869.
M. d. g. A. 18373. U.

51. Untersagung einer eigenmächtigen Veräußerung des Deputatholzes seitens der Lehrer (Provinz Preußen).

Berlin, den 14. September 1874.

In dem Geltungsbereiche der Schulordnung vom 11. December 1845 ist es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß die Schullehrer das Holz, welches ihnen zur Heizung der Schulstube und der Wohnung resp. zum Wirthschaftsbedarf vom Fiscus, von anderen Patronen oder den Schulgemeinden geliefert wird, ungeachtet der von den Aufsichtsbehörden erlassenen Verbote ganz oder zum Theil verkauft und dadurch theils die gehörige Beheizung des Schullocals beeinträchtigt, theils sich außer Stand gesetzt haben, bei ihrem Abgange den für das laufende Jahr noch erforderlichen Theil des Holzes dem Amtsnachfolger in natura zu gewähren. Um diesen Uebelständen vorzubeugen, untersagen wir hiermit den Lehrern jede eigenmächtige Veräußerung des Deputatholzes und bestimmen insbesondere, daß in Zukunft bei jeder Neubesetzung einer Stelle, sowie bei jeder neuen Regulirung oder Erhöhung des Einkommens dem betreffenden Lehrer zum Protocoll oder in der Vocation zu eröffnen,

daß das Deputatholz nicht sofort in sein volles und unumschränktes Eigenthum übergehe, er dasselbe vielmehr nur zur Heizung der Schulstube beziehungsweise zur Befriedigung seiner Wohn- und Wirthschaftsbedürfnisse zu verwenden habe und ein etwaiges Ersparniß nur mit besonderer, schriftlicher Erlaubniß des Schulvorstandes und des Local-Schulinspectors resp. in Städten mit einer solchen Erlaubniß der Schuldeputation zu veräußern befugt sei.

Jede Veräußerung des Deputatholzes ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung ist mit größter Strenge disciplinarisch zu ahnden oder geeigneten Falls strafrechtlich zu verfolgen. In letzterer Beziehung machen wir die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß das Königliche Obertribunal mehrfach, insbesondere in den Erkenntnissen vom 3. März 1869 und 27. Juni v. J. angenommen hat, daß die in ähnlicher Lage wie die Lehrer befindlichen Forstbeamten, welche das ihnen zu ihren persönlichen Bedürfnissen gewährte Deputatholz ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde veräußern, sich einer criminalrechtlich strafbaren Unterschlagung schuldig machen.

Wir veranlassen die Königliche Regierung, nach Maßgabe dieses Erlasses zu verfahren und die Schulinspectoren, sowie sämmtliche Lehrer des Bezirks von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Die Minister der Finanzen und der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder.
U. III. 9304.

52.

Potsdam, den 30. August 1877.

Wir fertigen den Herren Kreis- und Local-Schulinspectoren und Landräthen und den Magistraten unseres Bezirkes Abdruck der Verfügung zu, welche wir wegen der Veräußerung von Heizmaterial durch die Lehrer im Amtsblatte veröffentlichen. Wir beauftragen die Herren Local-Schulinspectoren und die Magistrate, sämmtlichen Lehrern von dieser Verfügung in der Art Kenut-

Digitized by Google

niß zu geben, daß sie sich eine Absichrift nehmen, welche im Schulzimmer aufzubewahren ist. Neuanzustellende Lehrer sind besonders auf dieselbe hinzuweisen.

Wir bemerken zusätzlich nur noch Folgendes:

1) Die Lehrer sind darauf hinzuweisen, daß die in der Verfügung angezogene Gesetzesstelle nur die Folgen regulirt, welche das allgemeine bürgerliche Recht an die Handlung knüpft, d. h. die Rückerstattung des Erlöses an die Schulgemeinde. Wir werden aber außerdem die Besolgung unserer Anordnung dadurch sichern, daß wir in jedem einzelnen Falle der Zuwiderhandlung von den durch das Disciplinargesetz uns gegebenen Strafmitteln Gebrauch machen. Auch würde in den meisten Fällen die Zuwiderhandlung wohl das Einschreiten des Staatsanwalts rechtfertigen.

2) Zu 6 der Verfügung. Diese Bestimmung ist durch die Erwägung veranlaßt, daß der Schulvorstand, als Vertreter der Schulgemeinde, berechtigt ist, auf ein dieser zustehendes Erstattungsrecht zu verzichten, und dies in dem Falle wohl gern thun wird, wo einem verdienten Lehrer eine besondere Anerkennung, oder einem Bedürftigen eine besondere Unterstützung zu gewähren ist. Es folgt aber daraus auch, daß, wenn der Schulvorstand einen solchen Antrag ablehnend entscheidet, wir auf etwaniges Anrufen des Lehrers nicht in der Lage sein werden, den Antrag zu genehmigen, selbst wenn wir aus andern Gründen dem Lehrer diesen Vortheil gönnen würden. Gesuche dieser Art an uns sind daher von vornherein aussichtslos.

3) Wo der Schulvorstand, als Vertreter der Schulgemeinde, in der Sache zu beschließen hat, da werden die Herren Local-Schulinspectoren, die Vorsitzende desselben sind, dringend, schon im eigenen Interesse, veranlaßt sein, keine Gewährung eintreten zu lassen, ohne daß dieselbe in der Sitzung des Schulvorstandes beschlossen worden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
alle Kreis- und Local-Schulinspectoren, Landräthe und Magistrate.

Potsdam, den 30. August 1877.

Die Lehrer unseres Bezirkes waren vor der seit dem Jahre 1875 begonnenen und jetzt fast überall durchgeführten Neuregulirung ihres Diensteinkommens in Ansehung ihres Feuerungsbedarfs verschieden gestellt. Niemals war von der Schulaufsichtsbehörde die grundsätzliche Anforderung gemacht, daß die Schulgemeinden ihnen ihren Feuerungsbedarf liefern sollten. In vielen Gemeinden war ihnen solcher durch Bewilligung der Schulgemeinden oder rechtsverjährte Gewohnheit gesichert, in anderen erhielten sie nichts dafür, in noch anderen wurde ihnen ein Theil des Bedarfs geliefert. Je mehr die Verhältnisse sich entwickelten, und je mehr in den einzelnen Fällen die Unzulänglichkeit des Lehrereinkommens anerkannt wurde, desto öfter wurde seit 30 oder 40 Jahren von hier aus auf die Gemeinden eingewirkt, um den Lehrern eine Vermehrung ihres Einkommens, sei es durch Geld oder Getreide oder Holz, zu verschaffen, und dieses Ziel auch in vielen Fällen erreicht. Es wurde aber, und mit Recht, die Einnahme des Lehrers an Feuerungsmaterial als ein Theil seines Gehaltes angesehen, mit welchem er nach seinem Gutdünken verfahren konnte. So wenig etwas dagegen zu erinnern war, daß der Lehrer den Deputatroggen nicht selbst verzehrte, sondern verkaufte, ebenso wurde von uns aus nicht eingeschritten, wenn der Lehrer sein Deputatholz verkaufte.

Dieser Zustand — soweit er zunächst die Landschulen betrifft — hat sich jetzt geändert. Bei der Neuregulirung der Lehrereinkommen haben wir für jede Stelle einen Gehaltssatz in Geld festgesetzt, und außerdem freie Wohnung und freie Feuerung. Aber auch nur freie Feuerung — nicht ein fixirtes Einkommen an Brennmaterial. Der Lehrer soll eben von jenem Gehaltssatze keine Ausgaben für seinen Feuerungsbedarf bestreiten, die Schulgemeinde soll ihm vollständig liefern, was er an Feuerung braucht, aber auch nicht mehr. Der Lehrer hat keinen Anspruch darauf, durch Verkauf eines Theiles der gelieferten Feuerung sein baares Einkommen zu vermehren. Was er in natura erspart, das erspart er nicht für seinen Nutzen, sondern für die Gemeinde.

So ist es auch im § 200 Theil I Titel 16 des Allgemeinen Landrechts bestimmt vorgeschrieben:

> Ist, außer dem Falle eines Vertrags, etwas in Rücksicht eines durch den Empfänger zu erfüllenden Zweckes gegeben oder geleistet worden, so muß der Empfänger in der Regel diesen Zweck erfüllen, oder das Empfangene zurückgeben.

In den Städten ist ebenso bei der letzten Regulirung der Lehrergehalte die Heizung besonders ausgeworfen, und die Gehaltssätze sind so normirt, daß der Lehrer davon auch diese Ausgabe mit bestreiten soll. Es bleibt daher für solche Lehrerstellen, denen Feuerungsmaterial in natura gewährt wird, das Quantum an Feuerungsmaterial, wie es früher war. Indessen wird doch der oben angeführte Gesetzes-Paragraph auch dort in Anwendung kommen müssen, wenn das Feuerungsmaterial nicht auf Grund eines besonderen Rechtstitels, sondern bloß in Erfüllung der allgemeinen Verpflichtung der Schulgemeinde, für die Subsistenz der Lehrer ausreichend zu sorgen, gegeben wird.

Wo dagegen — sei es in der Stadt oder auf dem Lande — das Brennmaterial auf Grund eines der Schulstelle zustehenden selbständigen Rechts, insbesondere als eine auf bestimmten Grundstücken, oder auf dem Gemeindevermögen ruhende Reallast, oder als eine auf ein bestimmtes Quantum fixirte Servitut, oder als ein Antheil an den Nutzungen des Gemeindevermögens geliefert wird, da bildet es allerdings in dieser fixirten Quantität einen Theil des Lehrereinkommens und kann dem Lehrer der Verkauf dessen, was er erspart hat, nicht verwehrt werden. Da diese Fälle aber Ausnahmen von dem jetzt allgemein geltenden Grundsatze bilden, daß das gelieferte Brennmaterial nur für den eigenen Verbrauch des Lehrers bestimmt ist, so muß jetzt für jeden einzelnen Fall eine Festsetzung darüber erfolgen, ob die Ausnahme rechtlich zulässig ist oder nicht. Mit Rücksicht auf

Digitized by Google

vorstehende Erwägungen bestimmen wir nunmehr Folgendes:

1) Wo Feststellungen dahin getroffen sind, daß der Lehrer gegen eine bestimmte Geldentschädigung den Bedarf an Feuerung für sich und für die Schulstube selbst beschafft, da bewendet es bei denselben.

2) Wo der Lehrer Feuerungsmaterial in natura bezieht, das Quantum aber als unzureichend erachtet und deswegen eine Geldzulage gewährt wird, und ebenso in dem Falle, wo das Feuerungsmaterial für genügend erachtet worden ist, da darf der Lehrer von dem ihm gelieferten Feuerungsmateriale nichts verkaufen, verschenken, vertauschen, in einem anderen Grundstücke, als der Schule, verbrauchen — überhaupt darf dasselbe aus dem Schulgrundstücke nicht entfernt werden.

3) Es können Fälle eintreten, wo der Lehrer gezwungen ist, in einem anderen als dem Schulgrundstücke zu wohnen, wo er also das Holz vom Schulgrundstücke zu entfernen wünscht; oder wo er das ihm gelieferte Feuerungsmaterial nicht verwenden, sondern verkaufen und sich dafür anderes Feuerungsmaterial anschaffen will (z. B. Steinkohlen statt Holz oder Torf). In einem solchen Falle hat der Lehrer vorher dem Schulvorstande von dieser seiner Absicht Anzeige zu machen und dessen Einwilligung nachzusuchen. Der Schulvorstand kann dieselbe selbstständig ertheilen. Im Falle der Verweigerung bleibt dem Lehrer unbenommen, unsere Entscheidung nachzusuchen.

4) Wo der Lehrer ein Recht zu haben glaubt, das Holz verkaufen zu dürfen, da hat er dem Schulvorstande unter Angabe der Gründe Anzeige zu machen, und dieser hat seine gutachtliche Aeußerung uns unter Adresse des Kreis-Landraths zuzusenden. Bis dahin, daß unsere Entscheidung ergangen, bewendet es bei dem oben ad 2 ausgedrückten Verbote.

5) Was der Lehrer an Feuerungsmaterial erspart, erspart er für die Gemeinde. Es folgt jedoch hieraus nicht, daß er nach Ablauf einer Jahres- oder Winterperiode die Ersparniß an den Schulvorstand abzuliefern hat. Es können ja besondere Umstände obgewaltet haben, die die Ersparniß verursachten (z. B. ungewöhnlich milde Witterung, längere Abwesenheit der Lehrerfamilie, länger dauernder Mangel oder Unheizbarkeit eines Ofens und dergl.), während in der nächsten Periode ein Mehrbedarf eintritt. Der Lehrer darf daher das Ersparte in der nächsten Brenn- oder Jahresperiode verbrauchen. Nur wenn die ersparten Bestände in mehreren Jahren so anwachsen, daß sie mehr als ein Drittel des Jahresquantums betragen, kann der Schulvorstand verlangen, daß die Hälfte der Ersparniß auf das zunächst zu liefernde Quantum abgerechnet werde. Es ist jedoch, bevor solches geschieht, der Lehrer zu hören. Ist er mit der Maßregel nicht einverstanden, so hat der Schulvorstand die Sache dem Kreis-Landrathe, welchem wir hiermit die Entscheidung übertragen, vorzulegen. Ehe dessen Entscheidung erfolgt, darf die Maßregel nicht ausgeführt werden.

6) Wenn der Lehrer von dem ersparten Feuerungsmaterial einen Theil veräußern will, so kann der Schulvorstand ihm solches gestatten. Es muß aber diese Genehmigung schriftlich ertheilt und auf eine bestimmte Frist, innerhalb welcher die Veräußerung wirklich zu erfolgen hat, beschränkt werden.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

53. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei Streitigkeiten über Brennholzberechtigungen.

Erk. des O.-V.-G. v. 8. December 1877:

— Die Königliche Regierung hat das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und Folgendes ausgeführt:

Den zur Heizung der Schulstube und der Lehrerwohnung erforderlichen Brennmaterialienbedarf habe nach § 12 zu 2 der Schulordnung für die Provinz Preußen die Regierung festzustellen. Im vorliegenden Falle sei dies so geschehen, daß die Schulgemeinde 3¾ Klafter Klobenholz, der Fiscus den gesammten übrigen Bedarf herzugeben habe. Glaube die Gemeinde sich bei dieser Anordnung nicht beruhigen zu können, so habe sie nach dem Schlußsatze des § 77 des Zuständigkeitsgesetzes*) auf Befreiung von dem ihr angesonnenen Schulbeitrage und zwar nicht gegen den Fiscus, sondern gegen die Schule, vertreten durch den Schulvorstand zu klagen. Statt dessen klage im vorliegenden Falle der Schulvorstand gegen den Fiscus, wozu es ihm an jeder Legitimation zur Sache fehle, da die Schule in der That dasjenige an Brennbedarf erhalte, was erforderlich sei und was ihr zukomme. Ein Streit zwischen mehreren Verpflichteten sei im Verwaltungsstreitverfahren gar nicht zulässig. Es standen sich immer nur der Berechtigte und Verpflichtete gegenüber. Solle der Fiscus zur Hergabe auch des gegenwärtig von der Gemeinde zu liefernden Brennmaterials angehalten werden, so sei die vorherige Feststellung der desfallsigen Verpflichtung im Rechtswege, oder durch Anordnung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich und stehe alsdann dem Fiscus die Klage nach § 77 zu 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1876*) zu.

Der Antrag der Königlichen Regierung geht dahin, unter Aufhebung der ersten Entscheidung die Klage abzuweisen.

In der Gegenerklärung wird die Streitsache als zwischen dem Schulvorstande und dem Fiscus schwebend bezeichnet und die Bestätigung der ergangenen Entscheidung beantragt.

Diesem Antrage war Statt zugeben.

Die Rechtsfragen, von deren Beantwortung die Entscheidung des vorliegenden Falles abhangig ist, sind in den Gründen der gleichfalls am 8. December 1877 getroffenen Entscheidung in der zwischen den Parteien über die Gewährung des sogenannten culmischen Schulmorgens schwebenden Streitsache eingehend erörtert,**) und es ist daselbst dargelegt worden, daß nach dem § 77 des hier zur Anwendung kommenden Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 das Streitverfahren nicht von der vorgängigen Heranziehung des zur

*) cf. § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anm. 1).
**) cf. oben Bd. I § 185 Nr. 10.

Digitized by Google

Unterhaltung der Schule Verpflichteten durch die vorgesetzte Schulaufsichtsbehörde abhängig ist,*) daß ferner der Fiscus, falls und soweit derselbe gemäß § 45 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 zur Unterhaltung einer Elementarschule beizusteuern verpflichtet ist, zu den an der Leistung von Schulbeiträgen Betheiligten im Sinne jenes § 77**) gehört, endlich daß die Unzulässigkeit des Streitverfahrens auch nicht aus dem Einwand der mangelnden Activlegitimation, wie derselbe insbesondere hier erhoben worden ist, hergeleitet werden kann.

Indem daher hier auf jene Entscheidung Bezug genommen wird, ist nur noch hervorzuheben, daß, wenn in der vorliegenden Streitsache der Schulvorstand für „die Schulgemeinde" Klein-Falkenau geklagt hat, gegenüber der Bestimmung des § 32 der Schulordnung vom 11. December 1845 und dem Umstande, daß dieses Gesetz allerdings besondere Schulgemeinden als Rechtssubjecte nicht kennt, in Ermangelung einer anderweiten ausdrücklichen Erklärung davon auszugehen ist, daß hier mit dem Ausdruck „Schulgemeinde" die Schule selbst als das zu der geltend gemachten Forderung berechtigte Rechtssubject hat bezeichnet werden sollen.

Abgesehen hiervon kann übrigens auch der Königlichen Regierung darin nicht beigepflichtet werden, daß ein Streit zwischen mehreren Verpflichteten im Verwaltungsstreitverfahren gar nicht zulässig sei. Es ist nicht abzusehen, inwiefern der § 77 des Zuständigkeitsgesetzes**) einen solchen Streit ausschlösse, vorausgesetzt, daß es sich um die Abmessung der Schulunterhaltungspflicht unter den dazu nach Gesetz und Gemeindeverfassung Betheiligten insbesondere also den Gemeinden und Gutsherrschaften handelt, wobei die Schule da, wo dieselbe als solche Rechtssubject ist, zu dem Streitverfahren beigeladen werden kann.***)

Nach alle dem war, wie geschehen, zu erkennen.
O. V. G. Nr. 74.

§ 311. Versicherung der Schulgebäude.

1. E. v. 29. Oct. 1864 betr. die Anwendung des Staatsministerialbeschlusses v. 19. Nov. 1850 über den regelmäßigen Ausschluß der Versicherung, wo Fiscus principaliter die Baulast trägt, auf Schulgebäude, Gestattung und Behandlung ausnahmsweiser Versicherung, Empfehlung einer Versicherung der Schulgebäude in allen andern Fällen. — cf. Bd. I § 27 Nr. b ff.
2. Bf. der K. Reg. in Schleswig v. 29. Mai 1872 betr. die Versicherung der Schulgebäude zum vollen Werth.†)
3. Ueber die Stempelfreiheit der Versicherungs-Policen cf. § 314 Nr. 4.
4. Ueber die Angabe der Versicherung in den Schul-Etats cf. § 315 Nr. 2 (sub § 3).

*) cf. jetzt § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I), der wieder die vorgängige Heranziehung voraussetzt (vgl. oben Bd. I S. 751 Anm.).
**) Jetzt § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I).
***) cf. § 302 Nr. 8 und 12 a.
†) Davon ist eine staatliche Bau-Unterstützung in Brandfällen abhängig. cf. § 315 Nr. 1 (sub 3).

1. Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Auf den Bericht vom 26. Juni d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Bestimmungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. November 1850 (Anlage a) über die Versicherung fiscalischer Gebäude gegen Feuersgefahr analog auch auf die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude dahin zur Anwendung gebracht werden, daß die Theile derselben, in Ansehung deren dem Fiscus principaliter die Pflicht der Unterhaltung und Wiederherstellung obliegt, gegen Feuersgefahr in der Regel nicht zu versichern sind, und daß eine Ausnahme von dieser Regel nur da eintreten darf, wo besondere Ortsverhältnisse nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung solches nothwendig machen. In diesen Fällen ist der Grund der ausnahmsweisen Versicherung in den betreffenden Zahlungsanweisungen zu vermerken.

Insoweit hiernach eine theilweise Versicherung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden aus fiscalischen Fonds zu bewirken ist, muß dieselbe bei den betreffenden öffentlichen Provinzial-Societäten erfolgen, falls nicht etwa deren Statuten einer solchen theilweisen Versicherungsnahme entgegenstehen. Ist letzteres der Fall, so ist auf eine Einigung mit den übrigen Bauverpflichteten hinzuwirken, um die gleichzeitige Versicherung des ganzen Gebäudes bei der öffentlichen Provinzial-Societät bewerkstelligen zu können. Nur wenn auch dies unausführbar sich erweisen sollte, kann die aus fiscalischen Fonds zu bezahlende Versicherung bei Privatgesellschaften genommen werden, da die Gründe, welche zu dem Staatsministerial-Beschluß vom 13. October 1846 (Anlage b) geführt haben, gegenwärtig in noch höherem Grade Beachtung erheischen, und die Höhe der Versicherungsprämien gegenüber allen andern in Betracht zu ziehenden Rücksichten nicht entscheidend sein kann, zumal nach der Eingangs getroffenen Bestimmung der Umfang der Versicherungsnahmen auf fiscalische Kosten voraussichtlich nicht erheblich sein wird.

Wie bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, bei deren Unterhaltung der Fiscus gar nicht betheiligt ist, so hat die Königliche Regierung auch bei denjenigen dieser Gebäude, bei denen die Versicherung des fiscalischen Antheils nach Vorstehendem zu unterlassen ist, nach wie vor darauf hinzuwirken, daß die von anderen Verpflichteten zu unterhaltenden Theile regelmäßig von denselben gegen Feuersgefahr versichert werden, da bei ihnen die Gründe, welche in Ansehung des Fiscus das entgegengesetzte Verfahren rechtfertigen, nicht zutreffen, und die Versicherung gegen Feuersgefahr im Allgemeinen als eine in guter hausväterlicher Verwaltung begründete Obliegenheit anzusehen ist.*)

Aus demselben Grunde, und weil hier auch das finanzielle Interesse des Fiscus eventuell wesentlich betheiligt ist, hat die Königliche Regierung endlich die Ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel dahin anzuwenden, daß die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, bei denen dem Fiscus nur eine subsidiarische Bauverpflichtung obliegt, in dem Falle nach ihrem ganzen Werth aus-

*) cf. Erl. v. 16. Jan. 1844 oben § 296 hinter Nr. 10 (S. 453).

Digitized by Google

nahmslos gegen Feuersgefahr versichert werden, wo es bei dem Vorhandensein anderer verwendbarer Mittel, z. B. der principaliter verpflichteten Kirchenkasse, der Zahlung von Beiträgen zur Versicherungsprämie aus fiscalischen Fonds nicht bedarf. In Ermangelung solcher Mittel ist das Verhältniß dagegen dasselbe und daher auch ebenso zu verfahren, wie da, wo dem Fiscus die theilweise Baupflicht principaliter obliegt.

Berlin, den 29. October 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, (mit Ausschluß derer der Rheinprovinz und Pommerns).
U. E. 14713. K. 1742.

a.

Auf den Antrag des Finanzministers hat das Staatsministerium beschlossen, daß fortan als Grundsatz festzuhalten sei, die fiscalischen Gebäude gegen Feuersgefahr nicht zu versichern, mit Ausnahme der Gebäude

a. der Seehandlung,
b. der Domänen-Verwaltung,
c. der Strafanstalten,
d. der Universitäten, wissenschaftlichen Institute und besonderen Stiftungen,

hinsichtlich deren es bei dem bisherigen Verfahren verbleibt.

Auch bei den Gebäuden, welche in der Regel nicht versichert werden sollen, sind die betreffenden Verwaltungen ermächtigt, Ausnahmen eintreten zu lassen, sofern eine desfallsige Verpflichtung besteht, oder besondere Ortsverhältnisse solches nothwendig machen. In allen diesen Fällen muß der Grund der ausnahmsweisen Versicherung in den betreffenden Etats bemerkt werden.

Wo die Versicherungs-Prämien oder Societäts-Beiträge aus den Baufonds erfolgten, sind letztere mit dem Wegfalle der ersteren entsprechend zu ermäßigen.

Jedem der Verwaltungs-Chefs ist eine Abschrift dieses Beschlusses zur weiteren Veranlassung in seinem Ressort zuzustellen.

Berlin, den 19. November 1850.

Königliches Staatsministerium.
v. Ladenberg. Frh. v. Manteuffel.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen.

b.

In Folge der schriftlichen Abstimmungen über den Antrag des Staatsministers von Bodelschwingh wegen Versicherung fiscalischer Gebäude gegen Feuersgefahr wird beschlossen:

daß fiscalische und andere Gebäude, deren Verwaltung von den Staatsbehörden ressortirt, wenn deren Versicherung gegen Feuersgefahr für angemessen befunden wird, in der Regel und soweit nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen möchten, nur bei den bestehenden, durch landesherrliche Verordnung begründeten provinziellen Societäten versichert werden dürfen.

Ob eine solche Ausnahme zu gestatten, bleibt zwar dem Ermessen des Verwaltungs-Chefs überlassen; die desfallsige Bestimmung ist jedoch in denjenigen Fällen, wo die Feuerversicherungs-Beiträge aus Staatsfonds zu zahlen sind, nicht von der Höhe dieser Beiträge abhängig zu machen.

Berlin, den 13. October 1846.

Das Staatsministerium.
v. Boyen. Mühler. Seine Excellenz der Herr Staatsminister Rother abwesend.
Eichhorn. v. Thiele. v. Sabigny.
v. Bodelschwingh Graf zu Stolberg.
Uhden. Freiherr v. Canitz. v. Düesberg.

Die im Centralblatt pro 1864 Seite 577 Nr. 242 abgedruckte Circular-Verfügung wegen Versicherung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden gegen Feuersgefahr vom 29. October 1864 ist — wie die Adresse Seite 578 ergiebt*) — zunächst an die Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und der Provinz Pommern nicht mitgerichtet worden.

Später hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten diese Verfügung unterm 15. September 1865 auch den Königlichen Regierungen der Provinz Pommern zur Nachachtung mitgetheilt, und ferner unterm 7. September 1869 die Ausdehnung derselben auf die Regierungsbezirke Cöln, Coblenz und Düsseldorf angeordnet.

2.

Schleswig, den 29. Mai 1872.

Es liegen uns mehrere Fälle vor, in welchen Schulgebäude abgebrannt sind, die nur mit einer geringen, zu ihrem Werth in keinem Verhältniß stehenden Summe gegen Feuersgefahr versichert waren, so daß für die Schulgemeinden durch die Kosten des Wiederaufbaues erhebliche Schwierigkeiten entstanden und dieselben für längere Zeit mit beträchtlichen Bauschulden beschwert werden mußten.

Um solchem Nachtheil, welcher in den brandkassenpflichtigen Districten nur durch Nachlässigkeit der Schulvertretung in Anmeldung baulicher Verbesserung zur Nachtaxation oder Unachsamkeit bei den Generaltaxationen entstanden sein kann, für die Schulcommunen thunlichst vorzubeugen, beauftragen wir die Königlichen Kirchenvisitatorien unseres Regierungsbezirks, die Brandversicherungssummen sämmtlicher Schulgebäude Ihres Visitatorialbezirks genau darauf hin zu prüfen, ob diese Gebäude ihrem vollen Werthe nach versichert sind, und wo dies anscheinend nicht der Fall ist, eine neue Taxation der Gebäude cum pert. und darnach event. die Erhöhung der Versicherungssumme zu veranlassen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Kirchen-Visitatorien der Provinz ꝛc.

*) Vorstehend.

Digitized by Google

§ 312. Das Schulgebäude-Inventar.

Subsellien, Aufbringung der Kosten, [Nichtverpflichtung der Gutsherrschaft, Form der Anordnung, Rechtsweg, Verwaltungsstreitverfahren].

1. E. v. 4. Januar 1873 betr. die Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Beschaffung der Subsellien.
2. E. v. 29. Sept. 1860 betr. den Ausschluß der Normen über die Baulast bei Regelung dieser Verbindlichkeit und betr. die Nichtverpflichtung der Gutsherrn zur Hergabe des erforderlichen Holzes nach § 36 A. L.-R. II 12. — cf. unten Nr. 5.
3. E. v. 8. Oct. 1864 desgl. bei Pfarrschulen. — cf. unten Nr. 8.
4. E. v. 26. Juni 1871 betr. den Ausschluß der Form des Resoluts bei der Entscheidung über die Beschaffung der Schulutensilien. — cf. oben Nr. 3 und E. v. 12. Jan. 1870 (§ 279 Nr. 9a).
5. Erk. des O.-V.-G. v. 29. Juni 1878 betr. den Ausschluß einer Regelung der Verpflichtung zur Beschaffung der Tische und Bänke nach den Normen über die Baulast und betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges über eine auf Observanz beruhende Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Hergabe des Holzes für dieselben.*)
6. E. v. 22. Febr. 1879 desgl.
7. E. v. 24. Mai 1879 betr. den Ausschluß der Verpflichtung des Fiscus zur Beschaffung der Inventarienstücke in fiscalischen Schulhäusern, sofern kein specieller Rechtstitel vorliegt. — cf. Nr. 8 a. E.
8. E. v. 23. Juni 1879 desgl. bei Pfarrschulen.
9. Ueber Form der Bänke, Tische, Pulte, Aufstellung in den Zimmern cf. oben § 306 Nr. 8—11 und über die Einrichtung im Allgemeinen die Allgemeinen Bestimmungen v. 15. October 1872**) Nr. 8: „Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintenlässern zu versehen. Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Riegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel u. dgl., ferner eine Schultafel mit Gestell, eine Wandtafel, ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschluß, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern und Heften, Kreide, Schwamm." — cf. über die Beihülfe aus Staatsfonds zur Beschaffung des Inventars: § 290 Nr. 6 und Anh. I—IV.

1. Verpflichtung zur Beschaffung der Schulbänke.

Berlin, den 4. Januar 1873.

— Die Beschaffung der Subsellien gehört mit zu den Schulunterhaltungslasten. —

G. U. 42015.

2. Die Beschaffung der Schulbänke ist im Allgemeinen nicht Gegenstand der Schulbaulast.

Berlin, den 29. September 1860.

Ew. Hochehrwürden erwidere ich auf die Vorstellung vom 18. Juli d. J., daß die Beschaffung der Schulbänke im Allgemeinen nicht Gegenstand der Schulbaulast ist, wie denn auch die Gutsherrschaften und Magistrate nicht angehalten werden, das hierzu erforderliche Holz auf Grund des § 36 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts unentgeltlich herzugeben. Besondere Rechtsgründe, welche ein anderes Verfahren bei dem Bau des Schulhauses für die Gemeinde zu R. rechtfertigen könnten, sind weder von Ihnen angeführt, noch sonst ersichtlich. In Uebereinstimmung hiermit sind, wie ich mich durch Einsicht des Bauprojects überzeugt habe, die Schulbänke auch bei Aufstellung des Kostenanschlags nicht mit berücksichtigt. Da nun überdies die vorhandenen Baumittel bereits soweit erschöpft sind, daß die größte Sparsamkeit geboten ist, so kann ich Ihrem Antrage keine Folge geben, muß vielmehr der Schulgemeinde überlassen, selbst für die Anschaffung der Schulbänke zu sorgen.

U. 18575.

3.

— Die zur innern Ausstattung dienenden Schulgeräthschaften, Pulte, Bänke ꝛc. sind nicht Pertinenzstücke der Schulgebäude und gehört deren Beschaffung daher nicht zu den Schulbauten. Sie sind daher lediglich auf Kosten der Schulgemeinde ohne Concurrenz der Gutsherrschaft resp. des sogenannten Schulpatronats herzustellen. Die Eigenschaft einer Schule als Pfarrschule kann daran nichts ändern. — Ein Interimisticum konnte hierüber nicht eingeleitet werden, weil ein solches nur betreffs der Schulbauten zulässig ist.*)

Berlin, den 8. October 1864.

U. 19018.

4.

(Forts. v. § 304 Nr. 21.)

Berlin, den 26. Juni 1871.

— Anlangend den Reeurs der Gemeinde U., so ist die Beschaffung der Schul-Utensilien keine Bauverpflichtung, worüber in Gemäßheit der vorallegirten Paragraphen in Resolutform zu entscheiden ist.*)

U. 10825.

5.

(Endurtheil des I. Senats des Ober-Verwaltungsgerichts vom 29. Juni 1878.)

Die evangelische Schulgemeinde Tsch. im Kreise Krossen forderte von der Stadt K. als Gutsherrschaft des Schulortes die unentgeltliche Lieferung des Holzes zur Beschaffung von Schulbänken und Tischen für das neu erbaute Schulhaus, und klagte bei der Weigerung des Magistrats der Stadtgemeinde, dem zu entsprechen, gegen diese mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten zur Hergabe des Holzes, indem daraus, daß früher in mehreren Fällen das Holz zu gleichen Zwecken unentgeltlich hergegeben worden sei, die observanzmäßige Verpflichtung zu dieser Leistung hergeleitet wurde.

Nachdem der Kreisausschuß über die Behauptung der früheren Holzlieferungen Beweis erhoben hatte, verurtheilte derselbe die Beklagte nach dem An-

*) Diese letzte Frage ist von Bedeutung noch für die Provinz Posen.

**) Unten Bd. III.

*) cf. § 304 Vorbemerk. zu Nr. 12 ff. a. E. (S 587).

Digitized by Google

trage der Klage, indem er deren Begründung für rechtlich möglich und nachgewiesen erachtete.

Dagegen erkannte das Bezirksverwaltungsgericht auf die Berufung der Beklagten dahin, daß die Klage als nicht eine streitige Verwaltungssache betreffend abzuweisen. —

Schultische und Schulbänke — so wurde ausgeführt — gehörten nicht zu den Schulgebäuden, sondern zu der inneren Einrichtung der Schule. Die Beschaffung derselben liege nicht den Baupflichtigen, sondern den Hausvätern der Schulgemeinde nach Maßgabe des § 29 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts ob; die Gutsherrschaft des Schulorts aber gehöre nicht zu den Unterhaltungspflichtigen. Nun verweise der § 77 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876*) zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren den Streit, welcher „zwischen den Betheiligten" entsteht „über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen". Als „betheiligt" im Sinne dieser Gesetzesstelle seien nur die zur Leistung von Schulbeiträgen verpflichteten Hausväter anzusehen; der Gutsherr stehe ihnen unbetheiligt gegenüber. Der Anspruch, daß derselbe der Schulgemeinde etwas gewähren solle, sei ein rein privatrechtlicher, welcher vor dem ordentlichen Gerichte zum Austrag gebracht werden müsse.

Gegen diese Entscheidung legte Klägerin die Revision mit dem Antrage ein, unter Aufhebung des angegriffenen Erkenntnisses die Sache behufs materieller Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen. Zur Begründung der Revision wurde geltend gemacht, daß die Kosten der hier streitigen Leistung zu den Baukosten im Sinne des § 78 des Zuständigkeitsgesetzes gehörten, event. aber, falls der § 77 a. a. O. Anwendung finde, der Gutsherr und überhaupt ein Jeder, von welchem Schulbeiträge gefordert würden, als „Betheiligter" im Sinne des Gesetzes angesehen werden müßten.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte dahin, daß die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urtheil als unstatthaft zurückzuweisen.

Gründe.

Wäre die Ausführung der Klägerin richtig, daß die Kosten für Beschaffung der Tische und Bänke den „Baukosten" beizuzählen seien, so würde die Revision unzulässig sein, da nach § 78 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 die in zweiter Instanz ergangenen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsgerichte über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen, im Verwaltungsstreitverfahren endgültig sind.]**) Allein diese Ausführung erscheint verfehlt, da die Tische und Bänke wohl zum Inventarium der Schule, nicht aber „zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen" gehören.***) Mit Recht hat daher der Vorderrichter den § 78 des Zuständigkeitsgesetzes für nicht anwendbar erachtet. Derselbe irrt aber bei Anwendung des § 77 des letzteren, wie Klägerin zutreffend hervorhebt, rechtsgrundsätzlich, wenn er annimmt, daß zu den Schulunterhaltungspflichtigen — den Betheiligten — der Gutsherr des Schulorts nicht zähle. Die Gutsherrschaften auf dem Lande sind nach § 33 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts bei der Schulunterhaltung wesentlich betheiligt. Sie gehören daher zum Kreise der Pflichtigen. Ueber die Frage, ob und zu welchem Beitrage der Gutsherr verpflichtet sei, findet daher das Verwaltungsstreitverfahren nach Maßgabe des § 77 des Zuständigkeitsgesetzes statt.

(Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Mai†) und 8. December 1877, Entscheidungen Bd. II Seite 212 ff., Bd. III Seite 127 ff.)**)

Die Vorentscheidung war hiernach, als auf unrichtiger Anwendung des § 77 des Zuständigkeitsgesetzes beruhend, aufzuheben.

[In der Sache selbst unterliegt es keinem Zweifel, daß über die Frage, ob der Gutsherrschaft auf Grund der behaupteten Ortsverfassung die Verpflichtung zur Hergabe des Holzes für die Schulbänke und Schultische obliegt oder nicht, der ordentliche Rechtsweg zulässig ist. (Gesetz über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 § 15.) Auf den vorliegenden Fall findet daher der § 4 des Zuständigkeitsgesetzes Anwendung, wonach gegen das erstinstanzliche Erkenntniß des Kreisausschusses ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren nicht gegeben ist. Die Berufung des Beklagten gegen die Entscheidung des Kreisausschusses mußte deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden.]***)

6.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 31. Januar d. J. bei Rücksendung der Anlage, daß die Kosten für Beschaffung der Subsellien den Baukosten nicht beizuzählen sind. Hieran muß um so mehr festgehalten werden, als in dem in der Streitsache der Schulgemeinde N. contra den Magistrat zu N. als Gutsherrschaft ergangenen und in Abschrift beigefügten Erkenntnisse des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 29. Juni v. J.†) erst neuerdings anerkannt worden, daß Tische und Bänke wohl zu dem Inventarium der Schule, nicht aber zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen gehören.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III 5334.

7.

Berlin, den 24. Mai 1879.

Bei Rückgabe der Anlagen des Berichtes vom 26. v. M., betreffend die Herstellung und Repa-

*) Jetzt § 46 b. Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anm. 1).
**) Jetzt § 47 b. Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anm. 1).
***) Das Erk. des O.-V.-G. vom 30. December 1885 I. 1466. (Pr. Verw.-Bl. VII 148) führt aus, daß sie auch nicht als „Pertinenz" der Schulgebäude anzusehen seien, sofern sie denselben nicht besonders zugeschlagen sind.

*) Nicht mehr abgedruckt betraf die Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Streitigkeiten wegen Schulgeld cf. Bd. I § 196).
**) cf. Bd. I § 185 Nr. 10, und oben § 310 Nr. 53.
***) cf. jetzt § 303.
†) Vorstehend.

Digitized by Google

ratur von Inventarienstücken des fiscalischen evangelischen Schulhauses in N. zu Lasten des Patronatsbaufonds, eröffne ich der Königlichen Regierung, wie bereits aus der Circular-Verfügung vom 22. Juni 1847 N. d. g. R. II 11358. — wonach W. d. L. H. II. Abthl. 10443. Fiscus als Gutsherr oder Patron das Holz zu Subsellien, sowie zu allen übrigen für die innere Einrichtung der Schul- und Küsterhäuser nöthigen Utensilien und Ameublements ohne speciellen Rechtstitel herzugeben nicht verpflichtet ist, dortseits hätte ersehen werden können, daß die Uebernahme der obigen Kosten auf den Patronatsbaufonds unzulässig ist.

Kosten für Beschaffung von Tischen und Bänken ꝛc. sind, wie auch das Königliche Oberverwaltungsgericht in einem Erkenntnisse vom 29. Juni v. J.*) anerkannt hat, nicht den „Baukosten" beizuzählen, da die Tische und Bänke wohl zum Inventarium der Schule, nicht aber „zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen" gehören. Derartige Kosten sind daher von den Schulunterhaltungspflichtigen zu tragen.

Ich vermag daher dem in dem obigen Berichte gestellten Antrage nicht zu entsprechen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 6315.

8.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 24. April cr., die Zahlung des Patronatsbeitrages zu den Anschaffungskosten von Subsellien bei sogenannten Pfarrschulen betreffend, daß ich von der in meinem Erlasse vom 22. Februar cr., — G. III. 5334**) — ausgesprochenen Auffassung, wonach die Kosten für Beschaffung der Subsellien den Baukosten nicht beizuzählen sind, nicht abzugehen vermag. Der Umstand, auf welchen die Königliche Regierung ein besonderes Gewicht legt, daß es sich in den vorliegenden Fällen um sogenannte Pfarrschulen handelt, ist auf die Entscheidung der Frage, ob Subsellien zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen gehören, ohne Einfluß. Ein Anhalt für die Entscheidung dieser Frage ist auch aus den §§ 37 und 38 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts so wenig wie aus den Vorschriften des Titel 11 Theil II ibid. oder aus dem Gesetze vom 21. Juli 1846***) zu entnehmen. Es ist somit ohne jegliche Bedeutung, ob bezüglich der Beschaffung der Subsellien der Fiscus als Gutsherrschaft im Sinne des § 36 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts oder als Patron in Anspruch genommen wird.

Das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 26. November 1877 in Sachen Fiscus contra die Stadtgemeinde N. leitet die Verpflichtung des ersteren zur Uebernahme der Kosten für die Subsellien, nicht aus dem Patronatsverhältniß, sondern aus einem ganz anderen Fundament, dem Eigenthum her, und spricht ausdrücklich aus, daß es im vorliegenden Processe auf die Anwendung des § 37 Titel 12 und § 710 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts gar nicht ankomme.

Die Verpflichtung des Fiscus, zu den für die katholischen Schulen zu N. Kreis N. und N. Kreis N. beschafften Subsellien einen Kostenbeitrag zu leisten, kann ich daher, so lange dafür nicht ein specieller Rechtstitel nachgewiesen wird, nicht anerkennen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 6318.

§ 313. Benutzung der Schullocale für anderweite Zwecke.

— cf. § 18 A. L.-R. II 12 in Verb. mit § 173 II 11 unten Vorbericht zu § 314 ff. (S. 744). —

1. E. v. 28. Febr. 1879 betr. die Benutzung von Schullocalen für das öffentliche Impfgeschäft.
2. E. v. 8. Mai 1876 betr. die Benutzung des Schullocals für den kirchlichen Beicht- und Communion-Unterricht.
3. Der E. v. 4. Mai 1849 U. 8472 (Liese, Schulverordnungen des Reg.-Bez. Coblenz 1884 S. 57) unterfagte die Benutzung des Schullocals für politische Versammlungen bezw. für politische Vereine.
4. Der E. v. 4. Sept. 1871 E. 19774 gestattet in Hannover die Benutzung der Schulstube zu den Kirchenvorstandssitzungen in Gemäßheit des § 26 der Kirchenvorstandsordnung — cf. dieselbe am Ende dieses Bandes — (Levertühn, Gef. in Schulsachen 1885 II S. 653).

1. Benutzung von Schullocalen für das öffentliche Impfgeschäft.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Auf den Bericht vom 9. December v. J., betreffend die Beschwerde des Local-Schulinspectors Pfarrers N. zu N. wegen Vornahme von Impfungen kleiner Kinder in den Schulen der ländlichen Inspection N., eröffne ich der Königlichen Regierung bezüglich der Benutzung von Schullocalen zum Impfgeschäft resp. bezüglich der Anwendung von Zwang zur Hergabe der Schullocale für dieses Geschäft Folgendes:

Die Beschaffung des Impflocals für die öffentlichen Impfungen ist nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. April 1875*) (Ges.-Samml. S. 191) Sache der politischen Gemeinden. Da nach § 6 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874**) (Reichs-Gesetzblatt S. 31) die Impforte so gewählt werden müssen, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst gelegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist, so darf vorausgesetzt werden, daß es auf dem Lande großer Localitäten für die Vornahme des Impfgeschäftes überhaupt nicht bedarf.

Die Inanspruchnahme der Schulstuben für diesen Zweck mag den Gemeinden bequem sein, ist aber in Rücksicht auf die damit leicht verbundene Störung des Unterrichtes doch nur dann gerechtfertigt,

*) Oben Nr. 5. **) Oben Nr. 6. ***) cf. oben § 279.

*) § 327a Nr. 2.
**) § 327a Nr. 1.

Digitized by Google

wenn wirklich kein anderes brauchbares Local verfügbar ist. Die vorliegenden Verhandlungen machen den Eindruck, als würde es mit dem Anerkenntniß der Nothwendigkeit, die Schulstube als Impflocal zu benutzen, sehr leicht genommen, und als werde schon die Rücksicht, den politischen Gemeinden eine geringfügige Ausgabe für Anmiethung eines anderen Locales zu ersparen, als ein hinreichender Anlaß angesehen, um die Schulstube in Anspruch zu nehmen. Und doch kann Letzteres lediglich als ein Nothbehelf geduldet werden. Nach dieser Richtung hin scheint mir die vorliegende Beschwerde des Pfarrers N. nicht jeder Berechtigung zu entbehren und gebe ich der Königlichen Regierung zur Erwägung, in wie weit etwa die von Ihr erlassenen Verfügungen nach diesen Gesichtspunkten zu erläutern sein möchten.

Wo aber in der That ein anderes Impflocal als die Schulstube nicht verfügbar ist, da müssen die hiermit verbundenen Unbequemlichkeiten von der Schule getragen werden, und es kann dem Local-Schulinspector nicht gestattet werden, durch seinen Wiederspruch den regelmäßigen Verlauf des Impfgeschäfts theilweise zu vereiteln. Die Benutzung des Schullocals für die Impftermine setzt übrigens entweder die Zustimmung des Schulvorstandes, oder, falls diese nicht zu erlangen ist, die Anordnung der in externis vorgesetzten Schulbehörde voraus; Lehrer und Schulinspector haben mit Rücksicht auf den eventuellen Ausfall der Schulstunden zwar Nachricht von der Vornahme des Impfgeschäfts zu erhalten, in der Sache sonst aber keine Einwirkung.

Der Königlichen Regierung überlasse ich hiernach den Pfarrer N. ablehnend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. IV. 15506. M. 6219.

2. Benutzung des Schullocals für den kirchlichen Beicht- und Communion-Unterricht.

Berlin, den 8. Mai 1876.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 2. v. M., daß, nachdem die Ertheilung und Leitung des schulplanmäßigen katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen durch meine Circularverfügung vom 18. Februar d. J. — U. III. 1025*) — in ordnungsmäßiger Weise gesichert ist, es nicht in meiner Absicht liegen kann, darüber hinaus die Ertheilung des kirchlichen Beicht- und Communion-Unterrichts in anderer Weise zu beschränken, als dies in der beregten Verfügung geschehen ist.

Demnach wird auch das Schullocal zu diesem Zweck nur unter den in Nr. 12 daselbst angegebenen Voraussetzungen generell versagt werden dürfen.

U. III. 6462.

*) Oben Bd. I § 11 Nr. 1. — cf. auch ebenda Nr. 2 u. 26.

Die Schulvermögensverwaltung.
(§§ 314 bis 322a).
Vorbericht.

A. Die Vorschriften über die Vermögensverwaltung haben sich nach der historischen Entwicklung an die Bestimmungen über die kirchliche Vermögensverwaltung angelehnt. Demgemäß bestimmt das Allgemeine Landrecht Theil II Titel 12:

§ 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte wie Kirchengebäude (Tit. 11 § 170, sqq.).

— Die §§ 170 ff. des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 lauten:

§ 170. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft zu deren Gebrauche sie bestimmt sind.

§ 171. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gehörigen Kirchengebäude.

§ 172. Wenn aber die Kirchengesellschaft ganz aufhört, so gilt von diesen Gebäuden alles das, was von dem Vermögen erloschener Gesellschaften überhaupt im sechsten Titel § 189 sqq. verordnet ist.*)

§ 173. Kirchengebäude, soweit sie zur Feier des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen ohne die Einwilligung der Gemeinde zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden.**)

§ 174. Die Kirchengebäude sind von den gemeinen Lasten des Staates frei***) und genießen alle Vorrechte der dem Staat zustehenden öffentlichen Gebäude.***)

§ 19. des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 bestimmt weiter:

Auch von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. (Ebendaselbst § 193 sqq. Abschn. 9.)

— Die §§ 193 ff. des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 lauten:

§ 193. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens, andere privilegirten Corporationen gleich zu achten (Titel 6 § 70, 71, 72 und 81 sqq.)

Die angezogenen §§ 70—72, 81—84 lauten:

§ 70. Auch die Verwaltung und Nutzung des der Corporation zugehörigen gemeinschaftlichen Vermögens wird durch Schlüsse der Corporation angeordnet.

*) cf. besonders § 192 des Allg. Landr. Th. II Tit. 6: Wird eine öffentliche Gesellschaft ganz aufgehoben und sind für diesen Fall über das gemeinschaftliche Vermögen derselben keine anderweiten Bestimmungen in ihren Stiftungsgesetzen vorgeschrieben, so fällt dieses Vermögen dem Staate zur anderweiten Verwendung für das gemeine Wohl anheim.

**) cf. wegen der Schule insbesondere oben § 313.

***) cf. unten § 314 Anm. Nr. VII—XX.

Digitized by Google

§ 71. Die Verwendung muß zur Förderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft und zur Erreichung ihres Endzweckes geschehen.

§ 72. Derjenige Theil des Gesellschaftsvermögens, wovon die Nutzungen für die einzelnen Mitglieder bestimmt sind, muß nach den Rechten des gemeinsamen Eigenthums behandelt werden (Th. I Titel 17 Abschnitt 1).

§ 81. Corporationen und Gemeinden stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Eine moralische Person vor.*)

§ 82. Sie werden in Rücksicht auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere außer ihnen nach eben den Gesetzen wie andere einzelne Mitglieder des Staats beurtheilt.

§ 83. Doch können sie ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden.**)

§ 84. Dergleichen von einem dritten ohne diese Einwilligung mit ihnen vollzogene Handlungen sind nichtig.

§ 194. (Theil II Titel 11.) Keine Kirchengesellschaft kann ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats liegende Gründe***) an sich bringen.

§ 219. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nicht veräußert werden.

§ 220. Bei ganzen Landgütern oder Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig. Bei einzelnen Grundstücken oder bloßen Gerechtigkeiten hingegen ist der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern hinreichend.†)

§ 221. Die Genehmigung kann nur alsdann nachgesucht werden, wenn die Veräußerung zum Besten der Kirche nothwendig oder von erheblichem Nutzen ist.

§ 222. Die öffentliche Subhastation ist zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung nicht wesentlich nothwendig.

Anh. § 126. Bei Veräußerung unbeweglicher Grundstücke der Kirchen und anderer geistlicher Stiftungen, sowie bei (Erb- und) Zeitverpachtungen (letztere) über sechs Jahre) soll zwar in der Regel eine freiwillige Subhastation veranlaßt werden; es soll jedoch von dem Ermessen der geistlichen Obern abhängen, ob nach aufgenommener gerichtlicher Taxe, nach dem Gutachten der Untergerichte, Inspectoren und Prediger die Subhastation noch erforderlich sei, und deren Unterlassung soll keine Ungültigkeit nach sich ziehen.

§ 223. Die ohne den erforderlichen Consens geschehene Veräußerung eines solchen Eigenthums der Kirche ist nichtig.

§ 224. Dagegen kann dieselbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzugekommen ist, unter dem Vorwande, daß sie unnöthig oder nicht nützlich gewesen sei, nicht angefochten werden.

§ 225. Vielmehr finden dagegen nur eben die Einwendungen und Rechtsmittel, wie gegen jede andere Veräußerung statt.

§ 226. Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen oder sonst, vorsätzlich oder aus grobem Versehen die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder schädlichen Veräußerung bewirkt hat, der Kirche zur vollständigen Schadloshaltung verhaftet.

§ 227. Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens ist die Einwilligung des Bischofs und bei protestantischen Kirchen des Consistorii nothwendig.

Die weiter für die Schulvermögensverwaltung für anwendbar erklärten Bestimmungen des Abschn. 9*) Theil II Titel 11 (cf. §§ 619, 620, 623, 624, 627 und 628 oben im Vorber. zu § 250 Bd. II S. 57) lauten:

§ 625. Sie (die Kirchenvorsteher) müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß Keiner von ihnen einseitig und ohne die übrigen darüber verfügen könne.

§ 626. Wo der Kasten, in welchen die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patron und Pfarrer in Ueberlegung nehmen; allenfalls aber muß dieses von dem Inspector oder Erzpriester nach Umständen bestimmt werden.

Von Kirchencapitalien.**)

§ 629. Ausstehende Capitalien können die Vorsteher ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, wo dergleichen vorhanden ist, nicht aufkündigen.

§ 630. Geschieht die Aufkündigung von dem Schuldner, so müssen sie dem Patron oder Kirchencollegio davon sofort Anzeige machen.

§ 631. Wo weder ein Patron noch ein Kirchencollegium vorhanden ist, da müssen Aufkündigungen nicht anders als mit Zuziehung des Inspectors oder Erzpriesters gethan oder angenommen werden.

§ 672. Der Patron, das Kirchencollegium oder der Inspector müssen den Zahler anweisen, ob die Zahlung an den Vorsteher allein geleistet oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden solle.

§ 632. Nach dieser Anweisung muß sich der Zahler richten und nur eine derselben gemäß ausgestellte Quittung kann gegen die Kirche die Zahlung beweisen.

§ 634. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von 50 Thalern oder mehr erübrigt werden kann, müssen die Vorsteher für dessen

*) cf. wegen der Schulen besonders unten § 314 Anh. I.

**) cf. weiterhin §§ 647, 648 des Allg. Landr. Th. II. Tit. 11 sowie den Schluß dieses Vorberichts und unten § 315.

***) Ueber die Angabe der Grundstücke in den Schul-Etats cf. § 316 Nr. 2 (sub § 4).

†) cf. unten § 315 Nr. 1 ff.

*) Koch, (Commentar) erklärt das Allegat des Abschnitts 9 für falsch und glaubt es sei Abschnitt 4 gemeint, der die §§ 193 ff. enthält, doch mit Unrecht; — für anwendbar wird für die Schule auf Grund des § 19 Allgem. Land. Th. II Tit. 12 z. B. der § 650 Allg. Landr. Theil II Tit 11 erklärt in dem E. v. 22. Aug. 1863 (§ 319 Nr. 1) — cf. ebendaselbst Nr. 3 und § 269 Nr. 4a, c. § 304 Nr. 52—54. § 307 Anh. I.

**) Ueber Angabe der Capitalien in den Schul-Etats cf. § 316 Nr. 2 (sub b) und über ihre Erhaltung: § 316 Nr. 2 (sub 27) Nr. 4 (sub 7).

Digitized by Google

sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten der Kirche sorgen.

§ 635. So lange sich zu einer solchen Unterbringung gegen höhere Zinsen unter gesetzmäßiger Sicherheit keine Gelegenheit findet, müssen dergleichen aufgesammelte Capitalien bei der Königlichen Bank*) belegt werden.

§ 636. Kirchencapitalien sollen in der Regel nicht anders als gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter ausgeliehen werden.

§ 637. Die Ausleihung muß mit Vorwissen oder Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers geschehen.

§ 638. In allen Fällen muß die beabsichtigte Ausleihung und die dagegen der Kirche zu verschaffende Sicherheit dem Erzpriester oder Inspector angezeigt werden.**)

§ 639. Beträgt das auszuleihende Capital mehr als fünfzig Thaler, so muß er bei den vorgesetzten geistlichen Obern darüber anfragen.**)

§ 640. Ein gleiches muß geschehen, wenn der Inspector auch bei einer minderen Summe die Sicherheit bedenklich findet.**)

§ 641. Dem Patron selbst dürfen das Kirchencollegium, der Pfarrer und die Vorsteher bei eigener Vertretung ohne besondere Genehmigung der geistlichen Obern keine Kirchengelder zum Darleben geben oder sonst überlassen.

§ 642. Ein Gleiches gilt von Darlehen, die einem Vorsteher oder einem Mitgliede des Kirchencollegii oder auch dem Pfarrer gemacht werden sollen.

§ 643. Die geistlichen Obern machen sich der Kirche verantwortlich, wenn sie ohne eine solche Sicherheit, als die Gesetze bei Verleihung der Mündelgelder aus dem gerechtlichen Deposito erfordern, in dergleichen Darlehen (§ 641, 642) willigen.

§ 644. An Personen, welche zu den geistlichen Obern gehören, dürfen weder die Vorsteher noch der Patron oder die Kirchencollegia bei eigener Vertretung, Darlehen aus dem Kirchenvermögen machen.

Von Schulden der Kirche.***)

§ 645. Sollen Capitalien für die Kirche aufgenommen werden, so ist dazu der Beitritt des Patrons oder Kirchencollegii oder in beider Ermangelung, der Gemeinde oder deren Repräsentanten nebst der Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich.

§ 646. Wer ohne diese Erfordernisse in ein solches Darlehnsgeschäft sich einläßt, der erlangt daraus ein Recht an die Kirche und deren Vermögen nur soweit, als er die geschehene Verwendung in ihren Nutzen nachweisen kann.

*) cf. unten § 317.

**) Für den Bereich der Märkischen Consistorialordnung von 1573 entbehrlich bei Anlage in Staatsschuldscheinen, in Pfandbriefen oder bei Ausleihung gegen Hypothek innerhalb der ersten Hälfte der gerichtlichen Taxe an Antheilige (Cab.-Ordre vom 11. Juli 1845 Ges.-Samml. S. 485).

***) cf. unten § 317, sowie die neueren Kirchengesetze ꝛc. weiterhin sub. C. und über den Vermerk der Passiv-Zinsen in den Etats: § 316 Nr. 2 (sub § 22).

Grundstücke.*)

§ 647. In die Veräußerung eines Kirchenguts muß außer dem Patron, wo dergleichen vorhanden ist, auch die Gemeinde durch ihre zu bestellenden Repräsentanten einwilligen.

§ 648. Keine Veräußerung aber kann ohne vorher gegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Obern und ohne Erlaubniß des geistlichen Departements im Staatsministerio gültig geschehen.*)

Processe.**)

§ 650. Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und Vermögens in Processe verwickelt wird, so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern ob.

§ 651. Der Patron muß die Vorsteher in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame unterstützen.

§ 652. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten, so müssen der Patron und die Vorsteher noch vor dem Anfang des Processes die Approbation der geistlichen Obern darüber einholen.***)

§ 653. Unterlassen sie dieses, so wird der Proceß auf ihre Gefahr und Kosten geführt und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen.

§ 654. Auch wenn die Kirche von anderen rechtlich belangt wird, müssen der Patron und die Vorsteher den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen.

§ 655. Das Approbations-Decret der geistlichen Obern ist zwar zur Einlassung auf die Klage nicht nothwendig.

§ 656. Wenn aber die Vorsteher dergleichen Decret nicht nachbringen, so geht der Proceß auf ihre Gefahr und Kosten.†)

§ 657. Die Kosten können jedoch sowohl in diesem als in dem Falle des § 653 aus dem Kirchenvermögen zurückgefordert werden, wenn durch einen günstigen Ausgang des Processes ein die Kosten übersteigender Nutzen für die Kirche verschafft worden.

§ 658. Die Vollmacht zum Betriebe eines Processes muß außer den Vorstehern von dem Patron oder dem Kirchencollegio oder in deren Ermangelung von dem Pfarrer mit unterschrieben werden.†)

§ 659. In Fällen, wo die Vorsteher, der Patron oder die Kirchencollegia wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen beharrlich verweigern, müssen die geistlichen Obern der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen bestellen.††)

§ 660. Die durch die ungegründete Weigerung entstandenen mehreren Kosten muß der Weigernde aus eigenen Mitteln ersetzen.

§ 661. Auch wenn gegen den Patron oder das Kirchencollegium selbst ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, muß der Kirche von den geistlichen Obern ein Bevollmächtigter dazu von Amtswegen bestellt werden.††)

*) cf. vorstehend §§ 219 ff. Allg. Landr. Th. II Tit. 11 und den Schluß des Vorberichts, sowie unten § 315.

**) cf. unten § 319.

***) cf. unten § 319 Anm. II.

†) cf. die neueren Kirchengesetze ꝛc. weiterhin sub C.

††) cf. § 319 Nr. 2 a. E. und wegen der Gerichtskostenfreiheit § 314 Nr. 3.

Digitized by Google

Vergleiche.

§ 662. Ohne Genehmigung der geistlichen Obern kann über Kirchengüter und Rechte kein Vergleich geschlossen werden.

§ 663. Enthält der Vergleich eine Art von Veräußerung solcher Güter und Rechte, so müssen noch außerdem die im § 648 vorgeschriebenen Erfordernisse einer gültigen Veräußerung von Kirchengütern überhaupt hinzukommen.

Einkünfte.

§ 664. Die Kirchenvorsteher müssen insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kircheneinkünfte besorgen.

Vermiethen und Verpachten der Grundstücke.*)

§ 668. Grundstücke der Kirchen können die Vorsteher unter Genehmigung des Patronats oder Kirchencollegii vermiethen oder verpachten und die Miethen oder Pachtgelder davon einziehen.

§ 669. Die Ausbietung eines solchen Grundstücks zur Miethe oder Pacht muß allemal öffentlich geschehen.

§ 670. Hat die bisherige Miethe oder Pacht oder der bisherige Ertrag fünfzig Thaler nicht überstiegen und soll die Austhuung nicht auf längere Zeit als sechs Jahre geschehen, so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung und die Aufforderung der Mieth- und Pachtlustigen, sich an einem bestimmten Tage in der Wohnung des Patrons oder der Kirchenvorsteher zu melden, drei Sonntage hintereinander von der Kanzel geschieht.

§ 671. Alsdann kann der Contract mit dem Meistbietenden, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, von den Vorstehern ohne Dazwischenkunft der Gerichte und der geistlichen Obern abgeschlossen werden.

§ 672. Soll das Grundstück auf länger als sechs Jahre ausgethan werden und übersteigt der Ertrag desselben fünfzig Thaler, so muß außer der Bekanntmachung von den Kanzeln, eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen vorhergehen.

§ 673. Dabei müssen die gesetzlichen Vorschriften von freiwilligen Subhastationen beobachtet und es muß vor dem Zuschlage die Genehmigung der geistlichen Obern**) eingeholt werden.

§ 674. Sollen Grundstücke dem Kirchenpatron selbst vermiethet oder verpachtet werden, so ist allemal die Genehmigung der geistlichen Obern dazu nothwendig.

§ 675. Kann ein Kirchengut zum Besten der Kirche nicht verpachtet werden, so sind die eingepfarrten Gemeinden, wo nicht ein anderes hergebracht ist, nur schuldig, die innerhalb der Kirchspielsgrenzen gelegenen Grundstücke gegen Vergütung der in der Gegend üblichen Bestellungs- und Erntekosten zu bearbeiten und die Früchte davon einzusammeln.*)

Ausgaben aus dem Kirchenvermögen.**)

§ 686. Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben sind die Vorsteher ohne weitere Rückfrage aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt.

§ 687. In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben hingegen sollen bei jeder Kirche gewisse Summen nach Bedürfniß der Umstände von den geistlichen Obern bestimmt werden, welche die Vorsteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii und diese nicht ohne Approbation der geistlichen Obern überschreiten dürfen.*)

Rechnungslegung.**)

§ 688. Bei jeder Parochialkirche sind gewisse Termine zu bestimmen, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen.

§ 689. Bei Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron und muß auf dessen Verlangen in seiner Behausung geschehen.

§ 690. Ist der Patron nicht selbst am Orte wohnhaft, so hängt die Bestimmung, wo die Rechnung am Orte abgenommen werden soll, von ihm ab.

§ 691. Die Kirchengemeinde ist der Rechnungsabnahme durch ihre Repräsentanten und Bevollmächtigte beizuwohnen befugt.*)

§ 692. Hat die Kirche keinen Patron, so müssen die Vorsteher dem Kirchencollegio die Rechnung ablegen und findet auch dabei die Vorschrift § 691 Anwendung.

§ 693. Ist auch kein Kirchencollegium vorhanden, so muß die Rechnung den von der Kirchengemeinde dazu ernannten Deputirten abgelegt werden.

§ 694. In allen Fällen ist der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorsteher wäre, bei der Rechnungsabnahme zuzuziehen.

§ 695. Die geistlichen Obern müssen von Amtswegen darauf halten, daß die Rechnungslegung zur bestimmten Zeit gehörig erfolge.

§ 696. Bei Gelegenheit einer jeden Kirchenvisitation muß der Erzpriester oder Inspector die seit der letztvorhergehenden gelegten Rechnungen nachsehen und einen Extract in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe den geistlichen Obern einsenden.

§ 697. Findet er bei den abgelegten Rechnungen noch Zweifel oder Bedenken, so muß er die Vorsteher darüber vernehmen, und die Sache den geistlichen Obern zur weitern Beurtheilung und Verfügung anzeigen.

§ 698. Die Rechnungen von Königlichen Patronatkirchen, ingleichen von denjenigen, worüber Magistraten oder Communen in den Städten das Patronatrecht zusteht, müssen an das Consistorium zur Revision eingesendet werden.***)

Bau und Besserung der Kirchengebäude.*)

§ 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher nebst dem Pfarrer vorzüglich Sorge tragen.

*) Die Verwaltung der Holzungen der Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen unterliegt der Oberaufsicht des Staats nach Maßgabe des Gesetzes v. 14. Aug. 1876 (Ges.-Samml. S. 373) in den sechs östlichen Provinzen.

**) Für den Bereich der Märkischen Consistorialordnung von 1573 bei öffentlicher Ausbietung in den Formen der §§ 670, 672, 673 an Unbetheiligte entbehrlich. (Cab.-Ordre v. 11. Juli 1845, Ges.-Samml. S. 485.)

*) cf. im Allgem. die neueren Kirchengesetze ꝛc. weiterhin sub C.

**) cf. § 316.

***) Wegen der städtischen Schulkassen cf. unten § 316 Anh. I.

Digitized by Google

§ 700. Bei vorfallenden Bauten muß dem Patron oder Kirchencollegio jedesmal Anzeige gemacht werden.

§ 701. Wo kein Patron oder Kirchencollegium vorhanden ist, mögen die Vorsteher kleine Reparaturen, welche zehn Thaler nicht übersteigen, blos mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage veranstalten.

§ 702. Ist eine höhere Summe erforderlich, so muß dem Inspector oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden.

§ 703. Dieser kann, wenn die Kosten unter fünfzig Thaler betragen und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

§ 704. Sollen aber zu einem Baue oder zu einer Reparatur mehr als fünfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden, so wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchencollegium vorhanden sind, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert.

§ 705. Diesen muß der Erzpriester oder Inspector nach angestellter Untersuchung darüber berichten und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beifügen.

§ 706. Ist von einem neuen Anbau oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede, so muß ohne Unterschied der Fälle die Approbation der geistlichen Obern eingeholt werden.

B. Bei der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen des Abschn. 9 Th. II Tit. 11 auf die Schulvermögensverwaltung tritt an die Stelle der geistlichen Obern die Königliche Bezirksregierung, an die des Inspectors der Kreisschulinspector, an die des Pfarrers der Localschulinspector, an die der Kirchenvorsteher treten die Schulvorsteher.

Eine dem Kirchencollegium analoge Schulbehörde besteht im Allgemeinen nicht, ebensowenig ein Schulpatronat,*) da der Gutsherr als solcher nicht Patron ist. Die Competenzen der Königlichen Bezirksregierungen sind vielfach von diesen den Landräthen als ihren Commissaren delegirt und ist der Geschäftsgang zwischen diesen und den Kreisschulinspectoren besonders geregelt. Das Verhältniß zwischen den Schulvorstehern und Localschulinspectoren ist durch die zu Bd. I §§ 9 und 10 angeführten allgemeinen Instructionen geordnet.

C. Soweit die vorstehend mitgetheilten Bestimmungen eine unmittelbare Anwendung erleiden — nämlich bei combinirten Schul- und Küsterstellen, Schul- und Küsterhäusern, -Grundstücken, -Vermögensobjecten — haben sie durch die spätern Kirchen- und Staatsgesetze, insbesondere die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 (v. Kamptz, Ann. Bd. 19 S. 105 ff.), die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die östlichen Provinzen vom 10. September 1873 (Ges.-Samml. S. 418), nebst den dazu ergangenen Staatsgesetzen vom 25. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 147) und 3. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 125), nebst den Verordnungen vom 9. September 1876 (Ges.-Samml. S. 395) und 5. September 1877 (Ges.-Samml. S. 215) erhebliche Abänderungen erfahren.

Hervorzuheben ist nur, daß die Bestellung außerordentlicher Kirchengemeinde-Repräsentanten nach § 159 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 nicht mehr stattfindet, daß die Organe der Kirchengemeinde der Gemeindekirchenrath und die Gemeindevertretung sind und daß dem Patron nur da, wo derselbe Patronatslasten trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften verblieben ist (§§ 2, 22, 23 der Kirchengemeindeordnung vom 10. Sept. 1873).

Die Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane bedürfen aber außerdem der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde: bei dem Erwerb, der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum, bei Anleihen, soweit sie nicht blos zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können, endlich bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu andern als den bestimmungsmäßigen Zwecken. Dagegen bedürfen die kirchlichen Organe zur Führung von Processen keiner Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde (Artikel 24, 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1876). Die Genehmigung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundeigenthum wird bei einem Werth bezw. Betrage von über 10,000 Mark vom Cultusminister, jede sonstige der angeführten Genehmigungen vom Regierungspräsidenten ertheilt, soweit nicht die Rechte des Staats gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrath und daher vom Cultusminister wahrzunehmen sind (Artikel 1 und III der Verordnung vom 9. September 1876).

Die kirchenregimentliche Genehmigung zum Erwerb zu der Veräußerung oder Belastung von Grundeigenthum ist bei einem Werthe bezw. Betrage von über 10,000 Mark vom Evangelischen Oberkirchenrath, sonst von dem Consistorium zu ertheilen (Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths vom 11. December 1880, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1880 S. 190). Das Verfahren ist hiernach sehr complicirt geworden; z. B. bedarf der Verkauf eines Schul- und Küsterhauses der Zustimmung der Schulvorsteher und Schulrepräsentanten, des Gemeindekirchenraths und der Kirchengemeindevertretung, des Kirchenpatrons, wo derselbe Patronatslasten trägt, ferner bei einem Werthe von unter 10,000 Mark der Genehmigung des Consistoriums und des Regierungspräsidenten, außerdem derjenigen des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten, also einer Mitwirkung von acht Instanzen.

In analoger Weise sind die Verhältnisse für die Provinz Schleswig-Holstein durch die Gemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom 4. November 1876 bezw. das Staatsgesetz vom 6. April 1878 (Ges.-Samml. S. 145), nebst der Verordnung vom 19. August 1878 (Ges.-Samml. S. 287), für den Amtsbezirk des Consistoriums in Wiesbaden durch ebendies

*) cf. § 319 Nr. 3.

Digitized by Google

Gesetz nebst dieser Verordnung und durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden vom 4. Juli 1877, für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. April 1882 (Ges.-Samml. S. 224 ff.) und das Staatsgesetz vom 6. August 1883 (Ges.-Samml. S. 295) und die Verordnung vom 25. Juli 1884 (Ges.-Samml. S. 319), sowie für die evangelisch-lutherische Kirche Hannovers durch das Gesetz vom 6. Mai 1885 (Ges.Samml. S. 135) und die Verordnung vom 24. Juni 1885 (Ges.-Samml. S 274), für die evangelische Kirche des Consistorialbezirks Cassel durch die Presbyterial- und Synodalordnung v. 16. December 1885, nebst dem Gesetz v. 19. März 1886 (Ges.-Samml. S. 79), endlich für alle katholischen Kirchengemeinden in ähnlicher, wenn auch etwas abweichender Weise, durch das Staatsgesetz vom 20. Juni 1875, nebst der Verordnung vom 27. September 1875 (Ges.-Samml. S. 241, 571)*) geordnet. Ueber die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen, insbesondere auch der zu Schulzwecken bestimmten Fonds sind das Gesetz vom 7. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 149) und die Verordnung vom 29. September ej. (Ges.-Samml. S. 401) ergangen. Es kann hier nur auf dieselben verwiesen werden.

D. Ueber den geschichtlichen Zusammenhang des Küsterei- und Schulvermögens, sowie über die kirchlichen Eigenthumsrechte an demselben spricht sich ein Erkenntniß der General-Commission in Merseburg vom 25. Februar 1881 dahin aus (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 125):

Das Allgemeine Landrecht enthält zwar im § 37 Titel 12 Theil II eine Vorschrift über die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind und zwar dahin, daß solche in der Regel, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, besorgt werden soll. — Abgesehen von dieser, späterhin durch das Gesetz vom 21. Juli 1846,**) betr. den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, nach mehreren Seiten hin modificirten landrechtlichen Vorschrift, fehlt es an positiven gesetzlichen Bestimmungen, welche das vermögensrechtliche Verhältniß der Schul- und Kirchengemeinden zu einander bei den mit Küstereien combinirten Schulstellen feststetzten und regelten. Um allgemein rechtliche Gesichtspunkte zu finden, welche für die Auffassung und Beurtheilung dieses Verhältnisses als Grundlage zu dienen haben, ist es daher nöthig, auf die allmählliche Entwickelung des Elementarschulwesens in Preußen und insbesondere in dem hier in Betracht kommenden Landestheile — der Altmark — näher einzugehen, den aus dieser Entwickelung hervorgegangenen Charakter der gegenwärtigen Schulgemeinden und deren Stellung zu und neben den Kirchengemeinden bei organisch verbundenen Schul- und Küsterstellen zu präcisiren. Wie Klägerin in ihrer Entgegnung auf die Klagebeantwortung zutreffend hervorhebt, lag, wie in anderen Ländern, so auch in Preußen, der Elementarschulunterricht früherhin und bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhundert lediglich in der Hand der Kirche und deren Organe. — Erst unter der Regierung Friedrichs des Großen richtete sich die staatliche Thätigkeit auch auf dieses Gebiet, welche zunächst in dem für die damalige gesammte Monarchie erlassenen General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763 Ausdruck fand, worauf dann später in dem schon obengedachten Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts die allgemeinen Grundsätze über das Schulwesen aufgestellt wurden, welche, zwar mehrfach modificirt und weiter entwickelt, noch jetzt die Grundlage für Erziehung und Volksunterricht bilden. — Im § 1 des bezeichneten Titels sind nun zwar alle Schulen ohne Ausnahme für Staatsanstalten erklärt und ist im § 29 desselben speciell gesagt, daß, wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden, die Unterhaltung des Lehrers der Gesammtheit der Hausväter jedes Orts obliegen soll. — Wenn indeß durch diese und die damit zusammenhängenden Bestimmungen die staatliche Leitung und Ueberwachung des Unterrichts auch für die niederen Schulen ausgesprochen, sowie die Mittel zur Erhaltung der letzteren sichergestellt werden, so waren doch die vorhandenen kirchlichen Einrichtungen (Küsterschulen) damit nicht sofort in Anstalten mit besonderer juristischer Persönlichkeit umgeschaffen, zumal in §§ 54 und 67 desselben Titels nur den höheren Schulen und Universitäten die Rechte der Corporationen ausdrücklich beigelegt waren. Diese Umschaffung trat vielmehr erst später und zwar in der hier in Frage stehenden Altmark, welche während der Fremdherrschaft mit zum Königreich Westfalen gehört und in welcher während dessen die französische Gesetzgebung über den Schulunterricht gegolten hatte, erst im zweiten Decennium dieses Jahrhunderts ein, nachdem und insoweit durch die competente Staatsbehörde die Schulgemeinden (Schulverbände) organisirt, mit Vorständen versehen und damit die Voraussetzungen für die juristische Persönlichkeit*) auch bei den niederen öffentlichen Schulen gegeben waren, wie dies in dem Plenarbeschlusse des früheren Obertribunals vom 20. Juni 1853**) des Näheren ausgeführt ist. — Erst von diesem Zeitpunkt ab stehen daher die Schulgemeinden als Trägerinnen der öffentlichen Elementar- oder Volksschulen als gleichberechtigte Corporationen neben den Kirchengemeinden und sind demzufolge auch erst von da ab in der Lage, gleich jenen selbständiges Vermögen zu besitzen und zu erwerben.***) — Mit dieser Fähigkeit zu selbständigem Vermögensbesitz überkamen aber die neuen Schulgemeinden für ihre Schulstellen, soweit diese mit Küsterstellen organisch verbunden blieben und noch jetzt verbunden sind, das Eigenthum oder Miteigenthum an dem zur bisherigen Dotation der bezüglichen Kirchenstelle dienenden kirchlichen Vermögen nicht von selbst und ohne Weiteres; das

*) cf. auch oben § 278 Anh. II und Vorbem. zu Anh. V (S. 336).
**) cf. oben § 279.

*) cf. über diese Entwickelung insbesondere die Notizen im G.-Bl. 1859 S. 627 ff., betr. die Reihefchulen in der Altmark.
**) cf. unten Anh. 1.
***) Das ist insbesondere auch für die Erfitzung von Bedeutung (Erk. des Reichsgerichts V 303 v. 27. März 1886 in S. Bippra ca. Bippra).

Digitized by Google

Eigenthums-Verhältniß blieb im Gegentheil unberührt und ist darin eine Aenderung nur eingetreten, insofern etwa jenes Vermögen ganz oder theilweise durch rechtsverbindliche Acte auf die Schulgemeinde ausdrücklich übertragen sein sollte. — Selbst solches Vermögen, welches, sei es von den Kirchen selbst ausdrücklich für den Schulunterricht bestimmt, sei es als Stiftungen Dritter für Schulzwecke den Kirchen überwiesen worden, würde an sich davon nicht ausgeschlossen zu erachten, vielmehr würde eine solche zweifellose Zweckbestimmung nur ein Motiv sein können, im Falle eintretender Trennung oder Auseinandersetzung bei einer combinirten Schul- und Küsterstelle die Ueberweisung solchen Vermögens auf die Schulgemeinden als geboten erscheinen zu lassen. Aus alledem läßt sich sonach folgender Satz ableiten und hinstellen:

„Die zu einer combinirten Schul- und Küsterstelle gehörigen Vermögensstücke, welche schon von Altersher und bereits zur Zeit der Entstehung der Schulgemeinden als besondere Rechtssubjecte die Dotation des bezüglichen Kirchenamts bildeten und seitdem von dem jeweiligen Inhaber der combinirten Stellen weiter genutzt worden,*) sind bis zum Beweise des Gegentheils für alleiniges Eigenthum der Kirchengemeinde zu erachten und liegt der Schulgemeinde, welche Eigenthum oder Miteigenthum daran beansprucht, der Nachweis des Erwerbstitels ob."

Die Voraussetzungen dieses Satzes treffen nun in der zur Entscheidung gestellten Streitsache zu: Zwischen den Parteien selbst ist außer Streit, daß die Grundstücke und Berechtigungen, an deren Stelle die das Streitobject bildenden Land- und Capitalabfindungen als Separations- und Ablösungsäquivalente getreten sind, seit undenklicher Zeit vom Küster und Lehrer zu Kaltendorf genutzt worden sind, mithin bereits zu der Zeit zu dessen Einkommen gehörten, als die gesonderte Schulgemeinde K. in das Leben trat und als selbstständige Corporation neben der Kirchengemeinde K. Stellung erhielt. — — — In Frage kann nach obigem Grundsatz nur noch kommen, ob Beklagte etwa durch entsprechenden Gegenbeweis eine Aenderung dieser Eigenthumsrechte nach Eintritt jener Verbindung darzuthun vermocht hat. — Daß Beklagte sei ihrer rechtlichen Existenz als selbständige Körperschaft Eigenthum oder Miteigenthum an den in Frage stehenden Realitäten durch ausdrückliche Uebertragung von Seiten der Klägerin erlangt hatte, ist nicht einmal behauptet, geschweige denn näher dargethan. Nur die Aufführung und Bezeichnung der Schule zu K. als Besitzerin in Auseinandersetzungsrecessen und sonstigen amtlichen Documenten**) und Schriftstücken ist es vornehmlich, woraus Beklagte Eigenthumsrechte für sich herleiten zu können vermeint. — Allein völlig mit Unrecht. Erfahrungsmäßig ist bisher nicht blos im Verkehr des täglichen Lebens, sondern auch in amtlichen Verhandlungen und Schriftstücken, selbst in solchen, in welchen

In derselben Weise sprechen sich ferner die folgenden Erkenntnisse des Königlichen Oberlandesgerichts über Vermögenstreite einer combinirten Schul- und Küsterstelle Verfügung getroffen wird, ein solches Institut gar häufig schlechthin „die Schule" benannt. Es erklärt sich dies einerseits wohl daraus, daß seitdem auch die niederen Schulen für Staatseinrichtungen erklärt und überhaupt dem Volksunterricht in diesen Schulen allgemein ein hoher Werth zuerkannt worden, bei einem combinirten Schul- und Küsteramt das erstere im Gegensatz zu früheren Zeiten in den Vordergrund getreten und als das Hauptamt, das letztere aber als Nebenamt angesehen ist und wird. — Andererseits mag ein Grund dessen auch darin liegen, daß bei einem combinirten Institut der gedachten Art eine Getrennthaltung des Besitzes und Vermögens der beiden darin repräsentirten Körperschaften von vornherein und bis in die neuere Zeit von keiner Seite her für nöthig oder nützlich erachtet ist, daß man vielmehr erst dann begonnen hat Gewicht darauf zu legen und auf Klarlegung Bedacht zu nehmen, seitdem die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der kirchlichen und Schulinstitute nicht mehr in einer Hand vereinigt ist, sondern verschiedenen Behörden zusteht. — Wie dem auch sei, die unzweifelhafte Thatsache an sich, daß ein combinirtes Institut ebensowohl als „Schule" denn als „Küsterei" oder als „Küsterei nebst Schule" bezeichnet worden und noch heute bezeichnet wird, führt schon darauf hin, daß in dieser Beziehung kein entscheidendes Moment gefunden werden darf, wenn es sich um Feststellung der Anrechte des einen oder anderen Instituts an den von dem gemeinsamen Organe benutzten Vermögensstücken handelt, daß zu dem Ende vielmehr stets auf den Ursprung und den Rechtsgrund des Besitzers zurückgegangen werden muß.*)—

Ist aber Beklagte nach alledem den ihr obliegenden Nachweis irgend welchen Eigenthumserwerbs an den streitigen Vermögensstücken überall schuldig geblieben und wird derselben unter so bewandten Umständen nur etwa das Recht nicht abgesprochen werden können, zu verlangen, daß die Einkünfte jener als Eigenthum der Klägerin zu erachtenden Stücke nach wie vor und solange die organische Verbindung der Schulanstalt zu K. mit dem dortigen Küsterei-Institute währt, beziehentlich durch Gesetz nicht ein anderes bestimmt ist, für die Zwecke beider Institute zugleich dienen, so ist sie selbstredend nicht befugt, den auf Klarstellung der durch mancherlei Vorkommnisse und Irrthümer verdunkelten Eigenthumsverhältnisse abzweckenden klägerischen Anforderungen Widerspruch entgegenzusetzen, vielmehr ist sie verbunden, denselben gerecht zu werden. —

*) Gemeinsame Nutzung beweist noch kein gemeinsames Eigenthum (Erk. d. Reichsg. V 300 v. 27. März 1886 in S. Blippra ca. Blippra).

**) Inventarien beweisen nur den Verwendungszweck. — Vielseitig aufgenommene können von Bedeutung sein für den Besitzwillen bei der Ersitzung (Erk. des Reichsgerichts a. a. O).

*) Denselben Grundsätzen folgt das Erkenntniß der Königl. General-Kommission in Münster vom 20. April 1883 (Kurpl. Ges.- u. V.-Bl. 1883 S. 112). — Ist aber die „Saule" auf Grund der Hypothekenordnung von 1783 im Grundbuch als Eigenthümerin eingetragen, so muß die Kirche demgegenüber ihr besseres Recht beweisen (Erk. des Reichsgerichts IV 228 v. 16. Febr. 1885 in Sachen Höningen ca. Höningen). Dasselbe gilt, wo die vom Lehrer und Küster genutzten Grundstücke auf den Namen der politischen Gemeinde eingetragen sind.

Digitized by Google

gerichts zu Naumburg vom 16. Januar 1885 und des Reichsgerichts vom 16. October 1885 in Sachen der Kirchengemeinde zu Brumby wider die Schulgemeinde zu Brumby aus (Kirchliches Gesetz- und Verordn.-Blatt 1886 Seite 62 ff.). Ersteres bemerkt:

„Der Streit der Parteien dreht sich darum, wem von ihnen die durch die Recesse vom 30. December 1874 abgelösten Berechtigungen, die Abgaben von Brod und Wurst, der Zins für's Pflügen und die Rente, an deren Stelle jetzt die Ablösungs-Capitalien getreten sind, zugestanden haben. Nach dem in diesem Proceß ergangenen Urtheile des Reichsgerichts vom 12. Mai 1884, dessen rechtliche Begründung gemäß § 528 Absatz 2 der Civilprozeßordnung auch der jetzigen Entscheidung zu Grunde zu legen ist, hängt die Entscheidung des Streites davon ab, ob zu der Zeit, für welche die ältesten zuverlässigen Nachrichten über das Bestehen dieser Abgaben vorhanden sind, die Schule zu Brumby als selbständige vermögensfähige juristische Person bestand. Ist diese Frage nach dem damals in Brumby geltenden Recht zu bejahen, so kann keine Rede davon sein, daß die Kirche die Vermuthung für sich habe, daß das Recht auf die durch die streitigen Werthe abgelösten Leistungen zum Vermögen der Kirche gehöre. Hatte dagegen die Schule zu Brumby zu jener Zeit keine juristische Persönlichkeit, so bleibt nur die Auffassung möglich, daß die Kirche, in deren Namen und durch welche der Schulunterricht ertheilt wurde, Eigenthümerin des Rechts auf jene Leistungen war. In einem solchen Fall muß die Beklagte (was bisher nicht geschehen ist) bestimmte Rechtsvorgänge beweisen, aus welchen der Uebergang des Rechts aus dem Vermögen der Kirche auf sie rechtlich folgt. Die erste allgemeine Kirchenvisitation nach Einführung der Reformation fand in den Jahren 1562 bis 1564 statt. Als Instruction dienten den Visitatoren hierbei die sogenannten „Magdeburgischen Visitationsartikel". In denselben heißt es (nach dem von der Klägerin überreichten und vorgetragenen Abdruck) wörtlich: „5) von einkommen und Gutern. Im Examen werde fleißig Erkundigung gehalten und ordentlich unterschiedlich in registration gebracht. Der Kirchen, Pfarren, Custoden Güter, liegende Gründe, Zinse, Zehende und so weiter. 6) Von Schulen. — Welcher Gestalt die Schulmeister unterhalten und bezoldet werden, soll in die Registration neben der Pfarren einkommen auch gesetzt werden." — Hiernach war also den Visitatoren zur Pflicht gemacht, neben dem Einkommen der Kirchen, Pfarren und Küstereien auch das Einkommen der vorhandenen Schulen aufzuzeichnen. Dementsprechend sind auch in den Visitationsprotocollen an vielen Stellen Schulen erwähnt und ihr Einkommen aufgezählt. Bei Brumby wird als Einkommen des Kusters aufgeführt: 1 Viertel Land vor Brumby, 1 Badofen von 20 Broden, 1 Brod, $^1/_2$ Groschen von Copuliren, $^1/_2$ Groschen von einer Leiche.

Von einer Schule oder Schulgeld ist dagegen nicht die Rede. Aus diesen ältesten Nachrichten über die Kirche, Pfarre und Schule zu Brumby, die als amtliche Registrationen vollen Glauben verdienen, ergiebt sich daher, daß im Jahre 1562 kein besonderes der Schule zu Brumby gehöriges Vermögen vorhanden war, und daß daher diese Schule als selbständige juristische Person, als pia causa nicht existirte. Wenn nun Klägerin zugegeben hat, daß bereits 1562 von dem Küster zu Brumby Schulunterricht ertheilt sei, was auch schon um deswillen nicht bezweifelt werden kann, weil nach canonischem Recht der Küster unzweifelhaft die Pflicht hatte, Schulunterricht zu ertheilen (canon. 3, X, III, 1. Walter, Kirchenrecht 11. Ausgabe § 339), so entbehrt doch eine solche vermögenslose, von einem kirchlichen Beamten geleitete Schule der juristischen Selbständigkeit. Sie ist ein kirchliches Institut, eine bloße Kirchschule im Sinne der Vorentscheidung des Reichsgerichts. Da nun durch den rechtskräftigen Theil des Urtheils vom 30. November 1883 festgiebt, daß die abgelöste Brodabgabe bereits 1562 einen Theil des Einkommens des Küsters bildete, so folgt hieraus, daß zu der Zeit, aus welcher die ältesten zuverlässigen Nachrichten über die abgelösten Abgaben vorhanden sind, das heißt im Jahre 1562, die Schule zu Brumby als selbständige juristische Person nicht bestand. Dieser Rechtszustand ist auch durch die spätere Particulargesetzgebung im Erzstifte, späteren Herzogthum Magdeburg nicht geändert worden; namentlich enthält dieselbe keine Bestimmung des Inhalts, daß bei Dorfschulen, wo die Küsterei und das Schulamt vereinigt waren, die Einkünfte der Stelle ganz oder zum Theil als Vermögen der Schule angesehen werden sollten. Im Gegentheil sehen es die im Erzstifte Magdeburg eingeführten Kirchenordnungen als eine Pflicht der Kirche an, für die Dorfschulen zu sorgen. Die am 6. Juli 1652 publicirte Kirchenordnung des Administrators Fürsten August spricht in Cap. 26 § 6 von der Pflicht des Kusters, auf den Dörfern fleißig Schule zu halten und verordnet in Cap. 24 § 1: „Die Gebäude der Kirchen, Prediger, Schulmeister- und Küsterhäuser sollen vom Kircheneinkommen und erst, sofern dies nicht zureicht, von den Zuhörern und Eingepfarrten jeden Orts in Bau und Besserung erhalten werden."*) Eben dieselben Vorschriften bringt in Cap. 26 § 6 und Cap. 24 § 1 die Kurfürstlich Brandenburgische Kirchenordnung für das Herzogthum Magdeburg vom 3. November 1685. Die revidirte Kirchenordnung für das Herzogthum Magdeburg vom 9. Mai 1739 enthält gleichfalls dieselben Bestimmungen in Cap. 26 § 1 und §§ 1—7. Zu bemerken ist hierbei allerdings, daß Cap. 26 „von den Küstern und Schuldienern" handelt, während die älteren Kirchenordnungen nur von der Pflicht der Küster, Schule zu halten sprechen, und daß § 2 Cap. 26 derselben neu bestimmt: „daß künftighin Patron und Gerichtsobrigkeiten die von ihnen zu Küstern und Schulmeistern erwählten Subjecte, wobei es auch des Pfarrers Wille sein muß — dem Inspector zu präsentiren, und dadann der General-Superintendent und das Consistorium zu hören." Aber auch diese Kirchen-

*) Wo der Kirche gesetzlich die Baulast obliegt, beweist die aus Kirchenmitteln erfolgte Reparatur eines Schul- und Küsterhauses, daher noch nicht das Eigenthum der Kirchengemeinde an demselben (Urt. des Reichsgerichts V 303 v. 27. März 1886 in S. Wippra ca. Wippra).

ordnung bestimmt im § 20: „Was sonsten den Küstern über das wöchentliche Schulgeld an Zeitgeldern alle Quartal und an Brod, Ostereiern oder dergl. pflegt gemeldet zu werden und die Visitations-Registraturen melden, solches auch ferner ohne Verzug entrichtet werden." Aus allen diesen Bestimmungen ergiebt sich, daß wenn auch die Schulen durch die gedachten Kirchenordnungen der Aufsicht der weltlichen Behörden mit unterstellt sind, dadurch doch die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Schule und Kirche, namentlich auch nach der Richtung nicht geändert sind, daß fortan die einer gemeinsamen Küster- und Lehrerstelle zustehenden Einnahmen als Einkommen der Schule als einer besondern selbständigen juristischen Person gelten sollten. Es folgt hieraus daß die im Jahre 1562 in Brumby bestehende Kirchschule ihren Charakter als den einer bloß kirchlichen Anstalt ohne juristische Selbständigkeit jedenfalls bis zur Einführung des Allgemeinen Landrechts nicht geändert hat. Nach dem im Urteil des Reichsgerichts vom 12. Mai 1884 aufgestellten Rechtsgrundsatze sind daher bis zum Nachweise des Gegentheils alle diejenigen Abgaben, welche nachweislich schon vor diesem Zeitpunkte zum Einkommen des Küsters zu Brumby gehört haben, als Eigenthum der Kirchengemeinde zu Brumby anzusehen. Hinsichtlich des streitigen Zinses fürs Pflügen und der Abgabe von Wurst hat Klägerin nur angeführt, daß in den Visitationsprotocollen von 1583, 1584 beim Einkommen des Küsters gesagt ist; ein Viertheil Landes vor Brumby wird ihm frei gepflügt und daß der Küster bezw. Schulmeister zu Brumby nach den Visitationsprotocollen von 1651—52 von jedem Ackermann zum neuen Jahr eine Wurst und ein Brod zu fordern hatte. Es ist nun nicht zu bezweifeln, daß der Schulacker, dessen freie Bearkerung statt des Zinses dafür ursprünglich den Gegenstand der abgelösten Berechtigung bildete, mit dem schon in den Visitationsprotocollen von 1562 erwähnten $^3/_4$ Land identisch ist. — Ist nach dem Gesagten aber thatsächlich festzustellen, daß die durch die Recesse vom 30. December 1874 abgelöste Abgabe von Wurst und der Zins fürs Pflügen des Schulackers schon im Jahre 1765, also zu einer Zeit, wo die Schule zu Brumby als selbständige vermögensfähige juristische Person noch nicht bestanden hat, zum Einkommen der vereinigten Küster- und Lehrerstelle zu Brumby gehört haben, so hat die Beklagte bestimmte Rechtsvorgänge nachzuweisen, aus denen der Uebergang des Eigenthums dieser Abgaben auf sie rechtlich zu folgern wäre. Ein solcher Nachweis ist von der Beklagten nicht erbracht. Am wenigsten folgt dies daraus, daß die Schule im Grundbuche als Eigenthümerin des Ackers und bei den abgabepflichtigen Grundstücken als berechtigte eingetragen ist. Denn aus dem Vorherigen ergiebt sich, daß diese Eintragungen zu Unrecht erfolgt sind und daß Beklagte sich daher auf das Grundbuch nicht berufen kann. Daß aber die Schule in den beiden Ablösungsrecessen vom 30. December 1874 als berechtigte Person aufgeführt ist, hat nur zur Folge, daß die Klägerin von den Abgabepflichtigen die früheren Leistungen nicht mehr fordern kann. Das Rechtsverhältniß der Schule zur Kirche in Brumby ist durch diese Recesse nicht verändert. Hiernach ist für thatsächlich festgestellt zu erachten, daß der durch die Ablösungsrecesse vom 30. December 1874 abgelöste Zins fürs Pflügen des Schulackers und die Abgabe von Würsten zur Zeit der Ablösung im Eigenthum der Klägerin gestanden haben. Diese ist daher auch berechtigt, die Herausgabe der an Stelle dieser Berechtigung getretenen Ablösungscapitalien als ihr Eigenthum zu fordern. — Anders steht es dagegen mit der gleichfalls abgelösten Rente. Ueber deren Ursprung und Alter hat die Klägerin keine Angaben machen können, vielmehr als die einzige Nachricht über dieselbe eine Eintragung aus den Grundacten Bd. II Nr. 50 Bl. 161 von Brumby verlesen. Dort stand in der zweiten Rubrik unter 6 eingetragen: „Vierzehn Silbergroschen Rente vom 1. Januar 1852 ab für die Schule in Brumby, zahlbar jährlich hinterher aus dem Recesse vom 4. März 1853. Eingetragen auf das Gut unter A zufolge Verfügung vom 7. April 1853, cf. Grundacten Vol. II f 236."

Die hier in Bezug genommenen Grundacten sind nach einer Mittheilung des Königlichen Amtsgerichts zu Calbe a/S. verbrannt. Zur Zeit dieser Eintragung im Jahre 1853 besaß die Schule zu Brumby zweifellos schon auf Grund des Allgemeinen Landrechts und der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 die Rechte einer von der Kirche unabhängigen besondern juristischen Person. Klägerischerseits ist auch in der Verhandlung vom 16. Januar 1885, wie im Thatbestande erwähnt ist, anerkannt, daß klägerischerseits nicht angegeben werden könne, wann der Anspruch auf diese Rente entstanden sei; sie könne nicht behaupten, daß er vor der Zeit entstanden sei, wo Beklagte juristische Person wurde. Es mußte daher bezüglich der für diese Rente ausgeworfenen Ablösungssumme bei der früheren Entscheidung verbleiben." —

Die gegen dies Erkenntniß von der Schulgemeinde eingelegte Revision ist von dem Reichsgericht IV des Civilsenat unter dem 15. October 1885 verworfen aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt auf Grund der vorgelegten Visitationsprotocolle von 1562 bis 1564 thatsächlich und für die Entscheidung des Revisionsgerichts maßgebend fest: daß im Jahre 1562 kein besonderes der Schule zu Brumby gehöriges Vermögen vorhanden war. Er folgert hieraus: daß diese Schule als selbständige juristische Person, als pia causa nicht existirte. — Diese Folgerung entspricht dem gemeinen Recht, nach welchem jede pia causa vor Allem ein als Träger der Persönlichkeit erscheinendes Vermögen voraussetzt (Buchta, Pandecten §§ 27, 28). Ueber ein in dieser Beziehung vom gemeinen Recht abweichendes, schon damals geltendes Particularrecht ist weder von den Parteien etwas behauptet, noch vom Berufungsrichter etwas festgestellt. Bei dem Mangel eines particularen oder gemeinrechtlichen Rechtssatzes, welcher alle Schulen ohne Rück-

*) Dasselbe gilt von den in der Gemeinheitstheilung an Stelle früherer Berechtigungen ausgewiesenen Ländereien. cf. § 101, 147 der Gemeinheitstheilungsordnung von 1821, (Erk. des Reichsgerichts V, 303 v. 27. März 1886 in S. Wippra ca. Wippra.—)

Digitized by Google

sicht darauf, ob sie selbständig Vermögen besitzen, für pia corpora erklärt, kann auch nicht zweifelhaft sein, daß der Beklagten der Beweis obliegt, seit wann für sie diese Voraussetzung der juristischen Persönlichkeit vorgelegen hat. Der Berufungsrichter weist zwar darauf hin, daß durch den rechtskräftigen Theil des Urteils vom 30. November 1883 feststehe, daß die abgelöste Brodabgabe bereits 1562 einen Theil des Einkommens des Küsters bildete, und folgert hieraus, daß zur Zeit, aus welcher die ältesten zuverlässigen Nachrichten über die abgelösten Abgaben vorhanden sind, das heißt im Jahre 1562, die Schule zu Brumby als selbständige juristische Person nicht bestand. Indessen nach dem ganzen Zusammenhang der Gründe läßt sich dies nur dahin verstehen: daß die Feststellung, daß die abgelöste Brodabgabe bereits 1562 einen Theil des Einkommens des Küsters (also wie die Revisionsklägerin selbst anerkennt, eines kirchlichen Beamten) bildete, nicht den Schluß zulasse, daß die Schule damals als selbständige juristische Person Einkünfte bezogen habe. — Muß man aber den Berufungsrichter so verstehen, so ist der Vorwurf der Verletzung der Rechtsgrundsätze von der res judicate nicht begründet; der Berufungsrichter stützt seine Entscheidung nur negativ darauf, daß in der festgestellten Leistung an den Küster eine Leistung an die Schule nicht zu finden sei. Aber es kommt hierauf nicht einmal an, da der Berufungsrichter seine Entscheidung hinsichtlich der jetzt allein noch in Rede stehenden Wurstabgabe und Zins für Bestellung des Schulackers in der That auf den Rechtszustand des Jahres 1765, aus welchem die ältesten zuverlässigen Nachrichten über diese Abgaben datiren, gründet. Den Rechtszustand des Jahres 1562 zieht er hierbei nur insoweit heran, als er in einer für die Entscheidung des Revisionsrichters maßgebenden Weise entscheidet, daß der 1562 bestandene Rechtszustand durch die spätern Particulargesetze nicht geändert ist, daß dieselben keine Bestimmung des Inhalts haben, daß bei Dorfschulen, wo die Küsterei und das Schulamt vereinigt waren, die Einkünfte der Stelle ganz oder zum Theil als Vermögen der Schule angesehen werden sollten, daß im Gegentheil die im Erzstifte Magdeburg eingeführten Kirchenordnungen von 1652, 1685 und 1739 es als eine Pflicht der Kirche ansehen, für die Dorfschulen zu sorgen. Es ist hiernach die Ausführung der Revisionsklägerin: daß das Berufungsgericht den § 528 der Civilproceßordnung dadurch verletze, daß es seiner Entscheidung den Zustand des Jahres 1562 auch hinsichtlich der Wurstabgabe und des Zinses für das Pflügen zu Grunde lege, nicht zutreffend. — Auch tritt er mit dieser das Jahr 1765 betreffenden Feststellung nicht mit seiner frühern Feststellung, wodurch er als die Zeit, aus welcher die ältesten zuverlässigen Nachrichten über die abgelösten Abgaben stammen, das Jahr 1562 bezeichnet, in Widerspruch. Denn zu den abgelösten Abgaben gehört auch die Brodabgabe und diese bestand nach der Feststellung des Berufungsrichters bereits im Jahre 1562. Es ist ferner den Feststellungen des Berufungsrichters über das Bestehen und den Inhalt der oben aufgeführten Provinzialgesetze gegenüber unrichtig, wenn die Revisionsklägerin meint, daß der Berufungsrichter die Frage, ob diese beiden Abgaben der Schule zu Brumby als selbständiger juristischer Person zugestanden haben; vom Standpunkte des gemeinen Rechts hätte prüfen müssen. Denn nach dem Grundsatze „Landrecht bricht gemeines Recht" war das particulare Recht maßgebend, und indem der Berufungsrichter feststellt, daß die Kirchenordnungen des Erzstiftes Magdeburg es als Pflicht der Kirche ansehen, für die Dorfschulen zu sorgen und die Einkünfte einer vereinigten Küster- und Schullehrerstelle nicht als Vermögen der Schule ansehen, stellt er das Fehlen der zweiten Voraussetzung der juristischen Persönlichkeit, nämlich einer dieselbe anerkennenden Rechtsregel fest. — Der Umstand daß Revisionsklägerin im Besitz der Ablösungsentschädigung ist, ist für die Beweislast schon deshalb unerheblich, weil die streitigen Werthpapiere und Rentenbriefe anfangs bei der Kirchenkasse aufbewahrt wurden und erst im Jahre 1876 zufolge Verfügung der Regierung an die Schulkasse übergeben sind. Eine solche selbstverständlich unbeschadet der Entscheidung im Rechtswege erlassene Verfügung ist nicht geeignet die materielle Beweislast zu regeln. Ebensowenig kann es die Beweislast ändern, daß in früheren Zeiten (d. h. vor der Ablösung) die Abgaben bei den verpflichteten Grundstücken als an die Schule zu entrichtende im Grundbuch eingetragen waren, zumal der Berufungsrichter feststellt, daß dies nach der ganzen von ihm festgestellten Sachlage nur zu Unrecht geschehen sein könne.*) — — Nach diesem kommt es darauf an, ob Beklagte bestimmte Rechtsvorgänge zu beweisen vermag, aus welchen der Uebergang des Rechts aus dem Vermögen der Kirche auf sie rechtlich folgt. Solche Rechtsvorgänge hat aber die Revisionsklägerin nicht bewiesen, dieselben liegen insbesondre nicht in den Ablösungsrecessen, da diese, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, nur zur Folge haben, daß Klägerin von den Abgabepflichtigen die früheren Leistungen nicht mehr fordern kann. Sie sind Rechtsgeschäfte der Klägerin mit den letztern, nicht mit der Beklagten." — —

Den am Schluß des obigen Erkenntnisses der Generalcommission in Merseburg vom 25. Februar 1881 hervorgehobenen Gesichtspunkten entspricht es indeß wenn für die Dauer der Zusammengehörigkeit des Schul- und Kirchenamts das Stelleneinkommen als ein einheitliches behandelt und für die Zwecke des gemeinsamen Amts nach der Bestimmung der beiderseitigen Aufsichtsbehörden verwendet wird. (cf. oben Bd. II § 203 Nr. 2 ff., § 225 Nr. 5). Für den Fall der zeitweisen oder dauernden Trennung der Aemter kann die endgültige Regulirung der Vermögensverhältnisse im Falle des Streits nur im Rechtswege und die Auseinandersetzung in letzteren nur nach den Regeln des privatrechtlichen Eigenthums erfolgen. Insofern ist die Klarstellung dieser privatrechtlichen Verhältnisse (wie der Erlaß vom 2. Mai 1864, [§ 278 Nr. 5] hervorhebt) auch schon während

*) cf. oben S. 750 Sp. 2 Anm.

Digitized by Google

der Vereinigung der Aemter von Bedeutung. Mit Rücksicht hierauf hat der Evangelische Oberkirchenrath die kirchlichen Behörden angewiesen bei allen Dispositionen über die Vermögensmassen der vereinigten Aemter ihre Mitwirkung eintreten zu lassen, eine Eintragung des kirchlichen Grundeigenthums in die Grundbücher herbeizuführen und durch Lagerbücher die Rechtsverhältnisse klar zu stellen. (cf. unten § 319 Anhang I b und § 320 Anhang II).

§ 314. Das Schulvermögen: Aeußere Rechte.

(Stempel-, Gerichtskostenfreiheit, Corporationsrechte, Verjährungsfristen, Verfahren bei der Zwangsvollstreckung, Grund- und Gebäudesteuerfreiheit, Kreis- u. Provinzialsteuerfreiheit, Befreiung von der Quartierleistung für die bewaffnete Macht, Concursprivilegien.)

1. E. v. 23. Juli 1880 betr. die Befreiung des gesammten Schulvermögens von der Stempelsteuer, ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse.
2. Vf. der K. Reg. in Arnsberg v. 5. Sept. 1862 betr. die Befreiung der Schulen von Gerichtskosten und Anweisung zum gerichtlichen Abschluß der Verträge derselben behufs Kostenersparniß.

2a. Ueber die Kostenfreiheit im Verwaltungsstreitverfahren cf. § 107 Nr. 5 des Ges. v. 30. Juli 1883 (oben § 302 Anh. II) und über die Kostenfreiheit bei Ablösungen: unten § 321 Nr. 8.

3. Vf. des Justizministers v. 2. Aug. 1865 betr. die Gewährung der Sportel- und Stempelfreiheit für Schulsocietäten, gleichviel ob die Schul-Anstalt besteht.
4. E. v. 1. Nov. 1881 betr. die Stempelfreiheit der Feuerversicherungspolicen, wenn dem Versicherten die Stempelfreiheit zusteht.
5. E. v. 8. Febr. 1881 betr. die Erbschaftssteuerfreiheit der den Schulen zur Begründung von Stiftungen, deren Zweck innerhalb ihrer Aufgabe liegt, gemachten Zuwendungen. — cf. indeß Nr. 6.
6. Erk. des Reichsgerichts v. 5. Febr. 1881 betr. die Erbschaftssteuerpflicht der Zuwendungen zu milden Zwecken, auch wenn das Capital, dessen Zinsen verwandt werden sollen, einem subjectiv befreiten Institut (Schule) zufällt.
7. Vf. der K. Reg. in Potsdam betr. d. Vorzugsrecht der Schul- ꝛc. Abgaben bei Zwangsversteigerungen. — cf. unten Anh. X B. (S. 760.)

Anhang.

I. Plenarbeschluß des K. Obertribunals v. 20. Juni 1853 bet. die Corporationsrechte der Volksschulen. — cf. oben § 224 Nr. 1 und 2 in Hinsicht auf seine Bedeutung für die Verwendung der Vacanzgelder bei städtischen Lehrerstellen, bei andern ebenda Nr. 3, und über die Unselbständigkeit der Kirchschulen das Erk. des Oberlandesgerichts in Naumburg vom 16. Januar 1885 oben im Vorbericht sub D. (S. 751.)

II. Gesetz v. 31. März 1838 betr. die Verjährungsfristen für Schulgeld und Lehrerhonorare. — Ueber die Erstreckung der Befreiung von Schulbeiträgen cf. § 303 Nr. 19 a. E.

III—VI. Anh. § 153 zur Allgemeinen Gerichtsordnung. (cf. oben § 273 Nr. 4a a. E. § 296 Nr. 9, 13,) § 15 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877, Allgemeine Verfügungen des Justizministers v. 24. März 1882 u. 2. November 1883 betr. die Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen juristische Personen.*)

VII. A. Gesetz vom 21. Mai 1861 betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer § 4 Nr. e (Grundsteuerfreiheit der Schulen ꝛc.).

B. Gesetz vom 21. Mai 1861 betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer § 3 Nr. 2 bis 6 (Gebäudesteuerfreiheit der Schulen ꝛc.).

VIII. A. Kreisordnung vom 13. December 1872 § 18 (Kreissteuerfreiheit der Schulen ꝛc.).

B. Provinzialabgabenfreiheit der Schulen. (cf. Bd. I § 206 Nr. 1 Anm u. Anh. III).

IX. A. Bundesgesetz v. 25. Juni 1868 § 4. (Freiheit der Schulen von der Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden).

B. Reichsgesetz v. 13. Juni 1873 § 6 (Befreiung von Kriegsleistungen).

X. A. Concursordnung v. 10. Febr. 1877 § 54 (Concursprivilegien der Schulen ꝛc.). — cf. über die Natur der gutsherrlichen Lasten als öffentlicher Abgaben: § 283 Nr. 1. 5 b, § 303 Nr. 14 ff. (dagegen das Reichsgericht; vgl. § 252 Nr. 13 a Anm.).

B. Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 §§ 23—28, 147. (Rangordnung der Forderungen der Schulen ꝛc. und Schulbedienten). — cf. oben Nr. 7.

XI. Einführungsgesetz zur Concursordnung v. 8. Mai 1855 Art. XI und Gesetz vom 6. März 1879 § 11 betr. den gesetzlichen Titel zum Pfandrecht der Schulen im Vermögen ihrer Verwalter ꝛc. und Schuldner.

1. Erklärung der Ausdrücke: „Kirchen und öffentliche Schulen" im Sinne der Stempelgesetze.

Berlin, den 23. Juli 1880.

— Im Sinne der Stempelgesetze ist unter Kirchen und öffentlichen Schulen, denen Befreiung von der Stempelsteuer gewährt ist, das gesammte, zu Kirchen-, Cultus- und Schulzwecken dienende Vermögen zu verstehen, ohne Unterscheidung, ob und inwieweit dasselbe eine pia causa darstellt, oder ob die politischen Gemeinden oder die Kirchengesellschaften und -Gemeinden oder die Schulgemeinden und -Verbände seine Träger sind.

G. III. 1825.

2. Freiheit der Schulen von Zahlung der Gerichtskosten.

Arnsberg, den 5. September 1862.

Die Bestimmung des § 4 pos. 3 und 4 des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851:

„daß alle öffentlichen Volksschulen unbedingt,
„und alle öffentlichen gelehrten Anstalten und
„Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien,
„Vicarien und Küstereien in soweit, als die
„Einnahmen derselben die etatsmäßige Aus-

*) Ueber die Ansichten der Rechtsgelehrten in dieser Frage cf. auch Turnau, Grundbuchordnung 3. Aufl. 1885 S. 318.

Digitized by Google

„gabe, einschließlich der Besoldung oder des „statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht „übersteigen, und dieses durch ein Attest der „denselben vorgesetzten Behörden oder Oberen „bescheinigt wird, — von Zahlung der Ge„richtskosten befreit sind,“*)

bezieht sich nicht nur, wie vielfach irrthümlicherweise angenommen worden ist, auf die [im Abschnitt I §§ 1—14 des diesem Gesetze annectirten Tarifs aufgeführten] Kosten der streitigen Gerichtsbarkeit, sondern auch auf die Kosten der Geschäfte nicht streitiger Gerichtsbarkeit [Abschnitt II §§ 15—47 des Tarifs] z. B. auf die Kosten der Aufnahme von Kauf-, Tausch-, Miethcontracten, Schenkungsurkunden ꝛc.

Mit Bezug hierauf veranlassen wir Sie, die sämmtlichen Presbyterien der dortigen Diöcese anzuweisen, alle derartigen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Kosten den kirchlichen Fonds ganz oder theilweise zur Last fallen würden, in Zukunft nur gerichtlich, — und nicht notariell aufnehmen zu lassen; — und bemerken wir, daß die durch eine notarielle Aufnahme derartiger Contracte ꝛc. entstehenden ungerechtfertigten Kosten nicht aus den betreffenden kirchlichen Fonds gezahlt werden dürfen, sondern eventuell von den Mitgliedern des Presbyterii, welche die Aufnahme durch einen Notar veranlaßt haben, getragen werden müssen.

Arnsberg, den 5. September 1862.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3. Stempelfreiheit der Schulen.

Der Erlaß vom 15. August 1865 (U. 15987) theilt folgende Verfügung des Justizministers vom 2. August 1865 (I 2862) mit:

„Wo für den öffentlichen Elementarunterricht von der Aufsichtsbehörde eine Schulsocietät eingerichtet worden, ist die letztere als das Subject der Rechtsverhältnisse der Schule anzusehen (Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 25 S. 301), und hat demgemäß, wenn sie in Angelegenheiten der Schule handelnd auftritt, Anspruch auf die den öffentlichen Volksschulen zustehende Sporteln- und Stempelfreiheit.*) Ob die Schul-Anstalt bereits besteht, oder erst noch in der Gründung begriffen ist, erscheint um so mehr einflußlos, als sich nicht annehmen läßt, daß die Gesetze, auf welchen jene Befreiung beruht, nur die Verwaltung der bereits existirenden Schulanstalten und nicht auch die Errichtung neuer Schulanstalten hätten begünstigen wollen.*)

Hiernach hat das Königliche Appellationsgericht zu veranlassen, daß bei der aufzustellenden anderweiten Kostenberechnung von der Voraussetzung der der gedachten Schulgemeinde zustehenden Sporteln- und Stempelfreiheit ausgegangen, und der zuviel liquidirte Betrag niedergeschlagen werde.“

4. Stempelfreiheit der Feuerversicherungspolicen, wenn dem Versicherten Stempelfreiheit zusteht.

Berlin, den 1. November 1881.

— Nach einer Verfügung des Herrn General-Directors der Steuern vom 31. Mai v. J. sind Feuerversicherungspolicen als einzeilige Verträge stempelfrei, wenn dem Versicherten Steuerfreiheit zusteht. G. III. 3316.

5. Befreiung der letztwilligen Zuwendungen an Schulen von der Erbschaftssteuer.

Berlin, den 8. Februar 1881.

In Verfolg des gefälligen Berichts vom 12. October v. J., betreffend das Statut der N.'schen Stipendien-Stiftung für Privatdocenten der dortigen Universität, übersende ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst das mit meiner Genehmigung versehene Statut der benannten Stiftung zur weiteren Veranlassung.

Was die von dem dortigen Erbschafts-Steueramte laut der wieder angeschlossenen Verfügung vom 11. September v. J. erforderte Erbschaftssteuer anbelangt, so kann ich die in Rede stehende Zuwendung von 24000 Mark für steuerpflichtig nicht erachten. Nach dem dem Gesetze vom 30. Mai 1873, betreffend die Erbschaftssteuer (Ges.-Samml. S. 329), beigefügten Tarife ist jeder Anfall, welcher an Universitäten gelangt, von der Erbschaftssteuer befreit und diese gesetzliche Befreiung wird ungeachtet der Bestimmung des § 8**)

*) Gesetz vom 10. Mai 1851, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten:

„§ 4. Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit: ꝛc.

2) alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studienstipendien bestehen ꝛc.

3) alle öffentlichen Volksschulen;

4) alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Küstereien ꝛc., jedoch nur insoweit, als die Gerichte derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung, oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden oder Obern bescheinigt wird. Insoweit aber in Processen oder andern Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzung des betr. Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualificiren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen; ꝛc.

§ 6. Die Kostenfreiheit entbindet nicht von der Bezahlung der neben den gewöhnlichen Kostensätzen noch besonders vorkommenden baaren Auslagen, und der unter diese zu rechnenden, für Locaitermine angesetzenden Gebühren. (§ 24 Nr. 4, § 61 und §§ 65—67 des Tarifs.)“

(Ges.-Samml. 1851 S. 623.)

Diese Vorschrift ist nicht berührt durch § 98 des Reichsgef. v. 28. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) und ausgedehnt auf Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau durch die Verordnungen vom 30. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1369, 1385), auf Hannover Frankfurt a. M., O. L.-G.-Bez. Cöln durch Gesetz v. 21. März 1882 (Ges.-S. S. 129 § 5.)

Die Vorschriften über die baaren Auslagen sind jetzt enthalten in § 79 des Reichsgef. v. 28. Juni 1878.

Für das Verfahren vor dem Reichsgericht hat die Kaiserliche Verordnung v. 24. December 1883 (R.-Ges.-Bl. 1884 S. 1) den im § 4 des Ges. v. 10. Mai 1851 bezeichneten Anstalten ꝛc. Gebührenfreiheit bewilligt. Die bezüglichen Atteste sind von den Staatsbehörden auszustellen.

*) Die Decl. vom 27. Juni 1811 (Ges.-Samml. 1811 S. 313) erklärt für stempelfrei:

„2) Alle Angelegenheiten der Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten ꝛc.“

Das Stempelgesetz vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. 1822 S. 57) bestimmte im § 3:

„1) Die bis jetzt gesetzlich bestehenden Befreiungen des Fiscus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben dauern vorerst noch fort, mit Vorbehalt künftiger Untersuchung und Entscheidung darüber.“

Die B. v. 19. Juli u. 7. August 1867 betr. das Stempelwesen in Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein (Ges.-Samml. S. 1191, 1277) bestimmen § 4: „Von Entrichtung der in dem anliegenden Tarif vorgeschriebenen Stempelsteuer befreit sind: a. b. ꝛc.

c) Kirchen, — Besserungsanstalten, Waisenhäuser und andere milde Stiftungen. —

d) öffentliche Schulen.“

**) „Sind ohne Begründung einer Stiftung Zuwendungen zu milden gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken angeordnet

Digitized by Google

des Gesetzes auch durch den Zweck der Stiftung — Begründung eines Stipendiums für Privatdocenten der Chirurgie an der N.'er Hochschule — umsoweniger alterirt, als dieser innerhalb des Umfanges der den Universitäten gestellten Aufgabe liegt. Dieser Auffassung ist der Herr Finanz-Minister in dem Schreiben vom 24. Januar d. J. beigetreten. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, das dortige Erbschafts-Steueramt hiervon durch abschriftliche Mittheilung dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

An
den Königlichen Universitäts-Curator zu N.

Abschrift erhalten Ew. ꝛc. zur gefälligen Kenntnißnahme.

von Puttkamer.

An
die übrigen Herren Universitäts-Curatoren u. s. w.
U. I. 179.

6. Zuwendungen zu milden, gemeinnützigen ꝛc. Zwecken unterliegen der Erbschaftssteuer, auch wenn das Kapital, dessen Zinsen verwandt werden sollen, einem subjectiv befreiten Institute — Schule, Kirche ꝛc. — zufällt.

In Sachen der evangelischen Kirche zu S., Klägerin und Imploratin,
wider
den Königlichen Stempelfiscus, Verklagten und Imploraten, hat das Reichsgericht, vierter Civilsenat, in der Sitzung vom 5. Februar 1881 für Recht erkannt:

daß die von der Klägerin gegen das Erkenntniß des vierten Civilsenates des Königlichen Oberlandesgerichtes zu B. vom 21. Mai 1880 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat mit Recht angenommen, daß genau der Fall des § 8 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 vorliegt, denn die Klägerin, welcher das Legat der 6000 Mark vermacht ist, ist beauftragt, von dessen Zinsen 270 Mark an vier verschämte Arme und sieben unverheirathete Frauenspersonen zu vertheilen. Daß die Klägerin als deutsche Kirche nach dem Tarife „Befreiungen Nr. 2 lit. i." von der Erbschaftsteuer befreit ist, begründet keinen Anspruch auf Befreiung von der durch § 8 angeordneten Steuer. Die in diesem Paragraphen angeordnete Steuer ist zu entrichten ohne Unterschied, ob die beauftragte Person Steuerfreiheit genießt oder nicht. Denn das Gesetz macht eine solche Unterscheidung nicht, sondern legt die Steuer auf die Zuwendung zu milden Zwecken. Es ergeben auch die Motive, daß eine derartige Unterscheidung nicht gemacht worden, sondern nur die Natur der Zuwendung über die Pflicht der Versteuerung entscheiden soll. (Hoyer, die Preußische Stempelgesetzgebung 2. Aufl. S. 609 Nr. 31.) Eine Verletzung des § 8 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 und des Tarifes „Allgemeine Vorschriften" zu c, e*) und Befreiungen zu 2, i**) liegt sonach nicht vor.

Die Klägerin macht nun zwar noch geltend, daß die Zuwendung deshalb stempelfrei sei, weil die Zuwendung zum Kirchenvermögen gehöre, und sie macht dem Appellationsrichter daraus einen Vorwurf, daß er sagt:

Angesichts des Wortlautes des § 160 Tit. 11 Th. II Allgemeinen Landrechtes könne füglich davon keine Rede sein, daß die in der Klage genannte Zuwendung im landrechtlichen Sinne zum Kirchenvermögen gehöre.

Allein der auf Verletzung dieses Paragraphen gestützte Angriff konnte keinen Erfolg haben.

Legirt sind der Kirche 6000 Mark; diese 6000 Mark sind Eigenthum der Kirche geworden und gehören zum Kirchenvermögen. Bei der Zuwendung der 6000 Mark ist die Kirche aber beauftragt worden, 270 Mark jährlich zu bestimmten milden Zwecken zu verwenden. Wegen dieses Auftrages müssen die 270 Mark jährlich nach § 8 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 versteuert werden, und die der Klägerin auferlegte Verpflichtung, jährlich 270 Mark zu zahlen, kann nicht deshalb steuerfrei werden, weil Zuwendung von Vermögen an die Klägerin steuerfrei ist.

7. Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1883 — betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen — hinsichtlich der auf einem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen an die Kirche, Pfarre und Schule.

Potsdam, den 26. Februar 1884.

Durch das am 1. November 1883 in Kraft getretene Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 131) ist für die laufenden, auf einem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten, zu denen die aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden oder an Kirchen-, Pfarren und Schulen oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichtenden Abgaben und Leistungen gehören, sowie für die Rückstände dieser Lasten aus den beiden letzten Jahren ein Vorzugsrecht bei der Vertheilung der Kaufgelder wiederum festgesetzt worden.***)

Während aber nach dem bisherigen Subhastationsverfahren die Anmeldung dieser Ansprüche bis zum Kaufgelderbelegungstermine ausgesetzt werden konnte, ist es jetzt zur Vermeidung von Rechtsnachtheilen erforderlich, daß diese Anmeldung spätestens bis zum Versteigerungstermine erfolgt. Denn nach § 56 des gedachten Gesetzes werden solche Ansprüche, deren Betrag aus dem Grundbuche nicht ersichtlich ist, — mithin in allen Fällen die Rückstände gehören —, bei der Feststellung des geringsten Gebotes nur

---

oder einem Erben, Vermächtnißnehmer ꝛc. Leistungen zu gleichen Zwecken aufgetragen, so werden dieselben hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob zu demselben Zweck eine Stiftung im Betrage der Zuwendung beziehungsweise Leistung angeordnet wäre." — cf. nachstehend Nr. 6.

*) „Außerdem sind mit 4% des Betrages zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohlthätigen gemeinnützigen oder Unterrichtszwecken bestimmt sind."

**) „Befreit von der Erbschaftssteuer sind: h) öffentliche Schulen und Universitäten; — i) Deutsche Kirchen und andere Deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen."

***) cf. unten Anhang X B. (S. 760).

Digitized by Google

insoweit berücksichtigt, als sie vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bei dem Vollstreckungsgerichte angemeldet worden sind und die Nichtberücksichtigung hat gemäß § 108 des Gesetzes den Verlust des Vorzugsrechtes bei der Vertheilung der Kaufgelder zur Folge.

Die Gemeinde-Kirchenräthe und Schulvorstände sind daher zu veranlassen, in allen Fällen, wo die Einleitung der Zwangsversteigerung eines zu den oben gedachten Abgaben und Leistungen verpflichteten Grundstückes ihres Geschäftskreises durch Bekanntmachung seitens des Gerichtes oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangt, für die ungesäumte Feststellung der Höhe des zu liquidirenden Betrages und Anmeldung desselben zu den Acten des Vollstreckungsgerichtes Sorge zu tragen.

Wo die Einziehung dieser Abgaben und Leistungen den Ortsvorständen ꝛc. übertragen ist, sind diese zu ersuchen, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Zwangsversteigerungen verpflichteter Grundstücke ungesäumt den Gemeinde-Kirchenräthen bezw. Schulvorständen unter Angabe des Betrages der laufenden Hebungen und der Rückstände behufs weiterer Anmeldung Mittheilung zu machen. Hierdurch werden jedoch die Gemeinde-Kirchenräthe und Schulvorstände von ihrer Verpflichtung nicht befreit, auch ihrerseits auf die Einleitung von Zwangsversteigerungen verpflichteter Grundstücke zu achten, und haben daher, wenn die Mittheilung seitens der mit der Einziehung betrauten Behörden versäumt werden sollte, dieselbe ihrerseits rechtzeitig einzuholen.

Diese Verfügung wollen Sie sämmtlichen Gemeinde-Kirchenräthen der Kirchen fiscalischen Patronates und sämmtlichen Schulvorständen Ihres Bezirkes zur Kenntniß bringen mit der Aufforderung, Abschrift derselben zurückzubehalten.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten und Kreisschulinspectoren des Bezirkes.
II. 247.

Anhang.

I. Corporationsrechte der Volksschulen.

a. Plenarbeschluß des Obertribunals.

Eine durch die competente Staatsbehörde für den öffentlichen Elementarunterricht eingerichtete, mit einem Vorstande versehene Schulsocietät oder Schulgemeinde hat die Eigenschaft einer Corporation.

Angenommen vom Plenum in der Sitzung am 20. Juni 1853.

b. Sitzungsprotocoll.

Die Frage: ob und unter welchen Voraussetzungen den sogenannten gemeinen Schulen Korporationsrechte zustehen, hat in den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes entgegengesetzte Beurtheilung gefunden.

In einer Entscheidung vom 30. März 1843 hat der Erste Senat des Obertribunals angenommen, daß die im Artikel 13 der Declaration vom 6. April 1839 verlängerte Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln den Schulvorständen oder sogen. Schulgemeinden im Sinne der §§ 34 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts nicht zu Statten komme. Es sind sonach den Schulgemeinden die Rechte privilegirter Corporationen nicht zugestanden.

Uebereinstimmend hiermit ist von dem Ersten Senate in einer anderen Processache der Grundsatz ausgesprochen, daß den Elementarschulen unbedingt die Eigenschaft einer Corporation, welche klagen und verklagt werden könne, abzusprechen sei, wenn sie auch Vermögen und Grundstücke besitzen könnten, indem dergleichen Vermögen zur Disposition derjenigen stehe, die zu der Schule gewiesen seien — der Schulsocietät — und Ansprüche auf dasselbe nur gegen diese Societät oder deren Vertreter gerichtet werden könnten.

Auch in einer späteren Sache ist bei dem Ersten Senate in einem Erkenntniß vom 3. Januar 1845 der Grundsatz festgehalten, daß die verklagte Schulgemeinde keine eigentliche Körperschaft bilde, wiewohl in dieser Sache angenommen ist, daß die Schulgemeinde durch den bestellten Schulvorstand in ihren Vermögensangelegenheiten rechtsbeständig vertreten werde.

Neuerlich ist dieselbe Frage bei dem Ersten Senate in der Sache mehrerer Bewohner des Amts P. wider die städtische evangelische Schulgemeinde zu P., vertreten durch den Schulvorstand, zur Erwägung gekommen. In dieser Sache hat die Schulgemeinde den Einwand der fehlenden Passivlegitimation entgegengestellt und diesen Einwand auf die Ansicht gestützt, daß Elementarschulen nicht als Corporationen anzusehen seien. Der Erste Senat hat jedoch, abweichend von der früher vertheidigten Ansicht, angenommen, daß im vorliegenden Falle der betreffenden Schule allerdings der Character einer moralischen Person zukomme. Bei dem hierin hervortretenden Conflict mit den früheren Entscheidungen ist daher dem Plenum des Obertribunals die Frage zur Entscheidung überwiesen:

> ob der Verband einer öffentlichen Elementarschule, welche von Staatswegen durch die Königliche Regierung eingerichtet, insbesondere mit einer Repräsentation (einem Schulvorstande) versehen ist, die Eigenschaft einer Corporation habe?

Beide zur Vorbereitung des hierüber zu fassenden Plenarbeschlusses bestellte Referenten sind in ihren Ausführungen zu dem Ergebniße gekommen, daß diese Frage zu bejahen sei. Die hierfür geltend gemachten Gründe lassen sich im Wesentlichen darauf zurückführen, daß wenn im § 54 und § 67 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts den gelehrten Schulen und den Universitäten die äußeren Rechte der Corporationen, alle Rechte privilegirter Corporationen beigelegt worden, hieraus nicht zu folgern sei, daß den sogenannten gemeinen Schulen die Eigenschaft einer Corporation schlechthin abzusprechen, daß vielmehr bei gemeinen Schulen dasjenige maßgebend sei, was nach den allgemeinen Gesetzen über den Begriff einer Corporation entscheide. In dieser Beziehung sei daher auf die Bestimmungen in §§ 25 ff. Theil II Titel 6 des Allgemeinen Landrechts zurückzugehen, und da hiernach die Rechte der Corporationen und Gemeinden solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zukommen, welche sich zu einem fortdauernden ge-

Digitized by Google

meinnützigen Zwecke verbunden, so könnten diese Rechte solchen Schulgemeinden nicht versagt werden, denen der Staat zur gesicherten Verfolgung ihres gemeinnützigen Zwecks eine auf die Fortdauer berechnete Organisation und einen auf die Vertretung nach außen berechneten Vorstand, mithin die Bedingungen und Kennzeichen einer juristischen Persönlichkeit verleihe. Es ist ausgeführt, daß der Regel nach solchen Schulanstalten, denen das Prädikat der öffentlichen gebühre, auch der Charakter der juristischen Persönlichkeit eingeräumt werden müsse, weil gerade die Oeffentlichkeit der Anstalt auch deren Genehmigung und Constituirung vom Staate mit Nothwendigkeit voraussetze. Es ist ferner darauf hingewiesen, daß nach § 19 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts*) von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen in der Regel alles dasjenige gelte, was vom Kirchenvermögen verordnet worden, nach dem hierbei in Bezug genommenen § 193 Theil II Titel 11*) aber die vom Staate ausgenommenen Kirchengesellschaften bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerungen ihres Vermögens privilegirten Corporationen gleich zu achten seien, wobei dann insbesondere zur Erwägung gezogen ist, daß, wenn das Gesetz den Schulen als solchen, Vermögen und insbesondere Grundstücke zu besitzen gestatte, dies nur unter der Voraussetzung erklärlich sei, daß das Gesetz den ausdrücklich vom Staate constituirten Schulverbänden, den öffentlichen Schulen, den Charakter einer wirklichen Körperschaft zugestehe, da nach § 13 Theil II Titel 6 des Allgemeinen Landrechts bloß erlaubte Privatgesellschaften als solche weder Grundstücke noch Capitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben könnten.

Bei der in der heutigen Plenarsitzung hierüber veranlaßten Berathung erhielt diese, noch durch andere Argumente unterstützte Ausführung die Zustimmung des versammelten Collegiums, sowie man denn auch darin sich einverstanden erklärte, daß die juristische Persönlichkeit nicht unbedingt allen Elementarschulen ohne Unterschied zugestanden werden könne,**) bei der zu entscheidenden Frage vielmehr die obwaltenden concreten Verhältnisse ins Auge zu fassen seien, insbesondere auch der Schulanstalt die Selbständigkeit nicht fehlen dürfe, da beispielsweise städtische, der Leitung und Aufsicht städtischer Behörden untergeordnete Schulanstalten, Corporationsrechte nicht in Anspruch nehmen könnten.***)

(Just.-Min.-Bl. 1853 Seite 299.)

II. Gesetz vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen. (Ges.-Samml. 1838 Seite 249.)

§ 1. „Mit dem Ablaufe von 2 Jahren verjähren die Forderungen: rc.

3) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;

4) der öffentlichen und der Privatlehrer hinsichtlich der Honorare, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und andern öffentlichen Lehranstalten reglementsmäßig gestundet werden."

III. Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen, (Gemeinden, Schul-Societäten, Institute, Schulen).

§ 153 Anh. zu Tit. 24 § 45 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793:

„Soll gegen Stadt- oder Dorfgemeinden oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben oder sonst gegen eine moralische Person eine Execution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung*) Rücksprache halten und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Execution aussetzen und die Vorbescheidung des Justizministers einholen.

Eben dieses muß geschehen, wenn die Execution gegen ein nicht unter der Regierung stehendes Institut zu verordnen ist und also der Justizminister Anlaß finden möchte mit den übrigen Ministerien Rücksprache zu nehmen."

IV.

Gesetz betr. die Einführung der Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877. (Reichs-Gesetzbl. S. 244) § 15 Nr. 4:

„Unberührt bleiben 1—3. rc.

4. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiscus, Gemeinden und andere Communalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amts-Verbände), sowie gegen solche Corporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden.

V.

Allgemeine Verfügung des Justizministers v. 24. März 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 59):

„Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiscus, Gemeinden und andere Communalverbände (Provinzial-, Kreis- und Amtsverbände), sowie gegen solche Corporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, sind, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, durch die Deutsche Civilproceßordnung nicht berührt (§ 15 Nr. 4 E. G.) Nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung (§ 33 I. 35**) und §§ 153 und 242**) des Anhangs) sind solche Zwangsvollstreckungen den Gerichten zugewiesen und dürfen daher von Gerichtsvollziehern im Auftrage des Gläubigers nicht bewirkt werden. (§ 674 Absatz 1 Civilproceßordnung.)

Die aufsichtführenden Amtsrichter werden beauftragt, die Gerichtsvollzieher hierüber mit Belehrung zu versehen. —"

An
die Amtsgerichte im Geltungsgebiet der Allgemeinen Gerichtsordnung.

*) cf. Vorbericht (S. 744).
**) cf für die vorlandrechtliche Zeit auch oben § 265 Nr. 5.
***) cf. Bd. I § 224 Nr. 1—3.

*) In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen: bei Landgemeinden der Kreisausschuß, bei Stadtgemeinden der Bezirksausschuß (§ 17 Nr. 4, § 33 Nr. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1 August 1883) im übrigen der Regierungspräsident (§ 18 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883) bezw. die Abth. für Kirchen- und Schulwesen.
**) Betrifft nur die Execution gegen den Fiscus.

Digitized by Google

VI.

Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 2. Novbr. 1883 (Justiz-Minist.-Bl. S. 332):

„Aus Veranlassung des am 1. d. M. in Kraft getretenen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli d. J. bestimmt der Justizminister Folgendes:

1. Sofern die Zwangsvollstreckung in ein Pfarr- oder Schulgebäude oder ein anderes zum öffentlichen Dienst und Gebrauch bestimmtes Grundstück in Gemäßheit der durch § 15 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 244) aufrecht erhaltenen Vorschriften überhaupt zugelassen wird, ist von derselben die vorgesetzte Dienstbehörde des Schuldners zu benachrichtigen. —"

VII. Grund- und Gebäudesteuerfreiheit der Schulen.

A. Gesetz vom 21. Mai 1861 betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Ges.-Samml. Seite 253).*):

„§ 4. Befreit von der Grundsteuer (§ 3) bleiben:

a—d 2c.

e) Diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Gutsbezirken oder höherer Lehranstalten oder besonderer zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen oder höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören."

B. Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Ges.-Samml. Seite 317).*):

„§ 3. Befreit von der Gebäudesteuer sind: 1) 2c.

2) Diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den communalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden resp. zu selbstständischen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude als Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen.

3) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude.

4) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienst gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften.

b) Die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen und sonstigen mit geistlichen Functionen bekleideter Personen der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus.

6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden."

VIII. Kreis- und Provinzialsteuerfreiheit der Schulen.

A. Kreisordnung vom 13. December 1872, 19. März 1881 (Ges.-Samml. Seite 661).:

„§ 17. Die im § 3 zu 2 bis 6*) des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer Gesetz-Sammlung Seite 317 bezeichneten Gebäude sind von den Kreislasten befreit.

Dasselbe bestimmen die Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 § 17, die Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 § 17.

B. Das zu A Gesagte gilt auch von den Provinzialabgaben. cf. oben § 206 Nr. 1 Note* am Ende (Band I S. 828) und § 206 Anh. III (Communallastenfreiheit).

IX. Befreiung der Schulen von der Quartierleistung für die bewaffnete Macht.

A. Bundesgesetz vom 25. Juni 1868 (B.-G.-Bl. S. 523) betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes:

„§ 4. Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im § 3 beziehungsweise im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung, die Beschaffung der Quartierleistung zu verlangen und dazu alle benutzbaren Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

1—2. 2c.

3. Diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthumsverhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile.**)

4. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäude, Bibliotheken und Museen.

5. Kirchen, Capellen und andere dem öffentlichen Gottesdienst gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften.

6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besse-

*) Eingeführt in die neuen Landestheile durch die Verordnungen vom 28. April 1867 (Ges.-Samml. S. 533, 538, 543) und 11. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 593).

*) cf. vorstehend.

**) Die Befreiung gilt nicht für die zum Privatgebrauch bestimmten Räume in Dienstgebäuden (Minist.-Erlaß v. 6. Aug. 1875, Minist.-Bl. d. i. V. S. 289).

Digitized by Google

rungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.

B. Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (R.-G.-Bl. S. 129):

„§ 6. Die Gemeinden sind berechtigt, behufs Erfüllung der geforderten Leistungen die zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten, sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigenthum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und Gebäude mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Die in der Gemeinde durch die Leistungen etwa entstehenden Baarkosten sind von den zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen.

Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalquartier und Verpflegung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung (Absatz 1) umzulegen."

X. Concursprivilegien.

A. Concursordnung vom 10. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 362):

„§ 54. Die Concursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge berichtigt:

1. Die für das letzte Jahr . . . rückständigen Forderungen an Lohn . . .

2. Die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind oder nach § 58 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuerheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat.

3. Die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens."

B. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 131):

„§ 23. Die in den §§ 24 bis 38 bezeichneten Forderungen sind in der Reihenfolge und dem Umfange, welche daselbst festgesetzt sind, aus dem Kaufgelde zu berichtigen oder in Anrechnung auf dasselbe vom Ersteher zu übernehmen.

§ 24. I. Alle Ausgaben, welche . . . . . zur Erhaltung und nöthigen Verbesserung des Grundstücks gemacht sind . . .

§ 25. II. Die laufenden, zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen und die Rückstände derselben aus den beiden letzten Jahren . . .

§ 26. III. Die laufenden Beiträge und die Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn . . . des Gesindes . . .

§ 27. IV. Die laufenden auf dem Grundstück lastenden directen Abgaben, welche zur Staatskasse fließen und die Rückstände derselben aus den beiden letzten Jahren . . .

§ 28. V. Die laufenden, auf dem Grundstück haftenden gemeinen Lasten*) und die Rückstände derselben aus den beiden letzten Jahren.

Hierher gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden Abgaben und Leistungen, welche aus dem Communal-, Amts-, Kreis- und Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringen oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichten sind, sowie die Beiträge, welche aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen oder welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu gewähren sind. . . . . .

§ 147. Die §§ 21, 23—30, 33—38 finden bei der Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung. Aus den erzielten Einkünften des Grundstücks sind von den in den §§ 25 bis 29 bezeichneten Forderungen zunächst nur die laufenden Abgaben, Leistungen und Zinsen zu berichtigen. Hat einer der in § 29 bezeichneten Gläubiger seine Befriedigung lediglich aus den Einkünften zu fordern, so ist derselbe an der ihm zustehenden Stelle wegen seiner ganzen Forderung (§ 35) zu befriedigen. Die hiernach verbleibenden Ueberschüsse sind zur Befriedigung der Gläubiger, welche die Zwangsverwaltung betreiben und in dem nach den Vorschriften der Absätze 1, 2 zu bestimmenden Umfange zur Berichtigung der nach der Beschlagnahme entstandenen Ansprüche in der nach den §§ 25 bis 38 zu bestimmenden Reihenfolge zu verwenden." — —

XI. Gesetzlicher Titel der Schulen zum Pfandrecht an dem Vermögen ihrer Verwalter und Schuldner.

Gesetz, betreffend die Einführung der Concursordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben, vom 8. Mai 1855. Artikel XI:

„Außer den in dem Allgemeinen Landrecht und in andern Gültigkeit behaltenden Gesetzen aufgeführten gesetzlichen Titeln zum Pfandrecht bleiben nur noch folgende ferner in Kraft: 1. 2c.

2. Für die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbände — — die Kirchen, Schulen und milden

*) Die gemeinen Lasten bedürfen nicht der Eintragung im Grundbuch (§ 11 Nr. 1, § 73 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, § 12 des Ges. v. 5. Mai 1872, cf. unten § 320 Nr. 1a und die Einführungsgesetze für das Jahrgebiet vom 23. März 1873, Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1873, Hannover vom 28. Mai 1873, Cassel vom 29. Mai 1873.)

Digitized by Google

Stiftungen in dem Vermögen ihrer verwaltenden Beamten wegen der Ansprüche aus der Verwaltung, ingleichen in dem Vermögen ihrer Mitcontrahenten wegen der Ansprüche aus den mit denselben geschlossenen Contracten," — —

Das Gesetz ist ausgedehnt auf die Gebietstheile der Provinz Hannover, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, durch § 11 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes zur Reichsconcursordnung vom 6. März 1879 (Ges.-Samml. S. 109). — In Bezug auf Grundstücke wird der Titel erst durch die freiwillige oder durch Erkenntniß ersetzte Eintragungsbewilligung wirksam § 19 des Gesetzes vom 5. Mai 1872).

§ 315. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Schulvermögens, letztwillige Zuwendungen und Schenkungen.

— cf. im Vorbericht zu § 314 die §§ 193 ff., 219 ff., 647, 648 A. L.-R. II, 11 und den Schluß.

1. E. v. 15. März 1867 betr. die Competenz bei der Genehmigung zum Grunderwerb sowie zur Veräußerung von Landgütern und Häusern (für Schleswig-Holstein cf. Bd. I § 7 Nr. 9 und Pat. v. 16. Juli 1864 § 7 [unten Bd. III a. E.])*)

1a. E. v. 18. Jan. 1869 betr. die Nothwendigkeit ministerieller Genehmigung lediglich bei Veräußerung von Grundeigenthum.

2. E. v. 7. März 1864 betr. die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken der milden Stiftungen ꝛc.

3. E. v. 5. Juli 1867 betr. die Genehmigung zum Grunderwerb für Synagogengemeinden.

4. Ges. v. 23. Febr. 1870 betr. die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Corporationen und andre juristische Personen (über die Zuwendungen an Vereine ohne juristische Persönlichkeit cf. § 299 Nr. 3.)

5. E. v. 27. Mai 1875 betr. die Grenze für Einholung der Genehmigung (zu 4) und betr. die Anzeige von Schenkungen unter 1000 Thlr.

5a. E. v. 10. Sept. 1880 desgl.

5b. E. v. 6. Jan. 1886 betr. die Berechnung des Werths der Schenkung.

6. E. v. 10. Febr. 1872 betr. die Prüfung der Zulässigkeit einer Schenkung nach Maßgabe der Allerh. Ordre v. 1. Febr. 1834.

7. E. v. 2. Mai 1865 betr. die Behandlung von Fällen, bei denen es zweifelhaft ist, ob eine donatio sub modo oder die Begründung einer neuen juristischen Person (Stiftung) beabsichtigt wird.

8. E. v. 16. März 1867 betr. die Folgen einer Versagung der Genehmigung für letztwillige Zuwendungen.

) Für Hannover bestimmt der E. v. 23. Nov. 1868. An das K. Consistorium in Hannover: „Auf den Bericht vom — will ich bis auf Weiteres und vorbehältlich der in Beschwerdefällen oder sonst etwa von mir zu ertheilenden speciellen Anweisungen das Königliche Consistorium hierdurch ermächtigen 1) zu Veräußerungen von Grundeigenthum der kirchlichen und Schulanstalten die erforderliche Genehmigung selbständig zu ertheilen, ausgenommen wenn es sich um die Veräußerung von ganzen Landgütern oder Häusern handelt, in welchem Fall auch fernerhin die Genehmigung jedesmal hier nachzusuchen ist. — (cf. auch Instr. v. 14. Oct. 1846 Art. 27 und Ges. v. 14. Oct. 1848 § 19 Nr. 2 [unten Bd. III a. E.] 2)ꝛc." — cf. oben § 278 And V Vorbericht Anm. S. 336 (Leverkühn, Ges. in Schulsachen 1885 II S. 646.)

1. Competenzverhältnisse bei Genehmigung von Grund-Erwerbungen und -Veräußerungen bei Kirchen, Schulen ꝛc.

Bisher ist in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, in Gemäßheit der Reskripte vom

15. März 1832 (von Kamptz, Annalen Band 16 Seite 100),
15. Mai 1844 (Ministerialbl. d. i. Verwaltung de 1844 Seite 144),
3. November 1845 (Ministerialbl. d. i. Verwaltung de 1845 Seite 314) und
9. Juli 1849 (Ministerialbl. d. i. Verwaltung de 1849 Seite 165)

die zu jedem Grunderwerb der öffentlichen Elementarschulen und Schulgemeinden erforderliche Staatsgenehmigung diesseits nachzusuchen und zu ertheilen gewesen.

Da die zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen zu solchen Erwerbungen nur überhaupt die Genehmigung des Staates, nicht die einer bestimmten Verwaltungsstelle bedingen, und eine erneute allseitige Erwägung des Gegenstandes zu der Ueberzeugung geführt hat, daß es ebenso unbedenklich wie zweckmäßig ist, von dem auf vorstehend erwähnten Reskripten beruhenden Erforderniß der ministeriellen Genehmigung in diesen Fällen Abstand zu nehmen, so wird hiermit bestimmt:

Die nach § 19 Titel 12 in Verbindung mit § 194 Titel 11 Theil II*) des Allgemeinen Landrechts zu jedem Grunderwerb der öffentlichen Elementarschulen und Schulgemeinden erforderliche Staatsgenehmigung ist fortan von den Königlichen Regierungen,*) denen die Aufsicht über diese Schulen und Schulgemeinden obliegt, selbständig zu ertheilen.

Die Königlichen Regierungen haben dem zu Folge bei der Beschlußnahme über Ertheilung oder Versagung dieser Genehmigung nicht nur nach wie vor darauf zu sehen, ob das Geschäft, um das es sich handelt, im besonderen Interesse der betreffenden Schule oder Schulgemeinde zur Genehmigung geeignet erscheint, sondern fortan auch um so sorgfältiger zu prüfen, ob von dem Gesichtspunkt des Uebergangs von Liegenschaften in die todte Hand im allgemeinen Staatsinteresse, soweit sie dasselbe zu übersehen vermögen, Bedenken nicht vorliegen.

In Bezug auf die Veräußerung von ganzen Landgütern und Häusern der Schulen und Schulgemeinden, wozu wie bei Kirchen und Kirchengemeinden und kirchlichen Instituten nach der speciellen Vorschrift des § 220 Titel 12 Theil II*) des Allgemeinen Landrechts die diesseitige Genehmigung auch fernerhin eingeholt werden muß, sowie in Bezug auf die Grunderwerbungen für Kirchen, Kirchengemeinden und kirchliche Institute behält es bei den bisherigen Vorschriften unverändert sein Bewenden.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1833**) über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, und

*) cf. Vorbericht zu § 314 ff. (S. 744, 748).
**) Jetzt 23. Januar 1870 (unten Nr. 4).

Digitized by Google

die dasselbe ergänzenden und erläuternden Vorschriften werden durch vorstehende Anordnungen überall nicht berührt.

Berlin den 15. März 1867.

An
sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme derer zu Stralsund, Cöln, Aachen, Coblenz, Trier, Sigmaringen, Cassel und Wiesbaden.

Abschrift hiervon theile ich der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme mit.

Berlin, den 15. März 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die obengenannten 8 Königlichen Regierungen zu Stralsund u. s. w.
U. 6648.

1a. Entbehrlichkeit ministerieller Genehmigung bei Veräußerungen, wenn nicht eine Aenderung in den Grundeigenthumsrechten herbeigeführt wird.

Berlin, den 18. Januar 1869.

— Die Veräußerung von Häusern, die einer Kirche oder Schule gehören, bedarf nur dann der ministeriellen Genehmigung, wenn der Grund und Boden, auf dem sie stehen, mit veräußert werden soll und es sich also überhaupt noch um eine Veräußerung von Grundeigenthum handelt. —

U. 1971.

2. Bestätigung der Grunderwerbungs-Verträge, welche bei Anlegung von Eisenbahnen mit Stadtgemeinden, Kirchen, milden Stiftungen ꝛc. geschlossen werden.

Die Commission für den Bau der schlesischen Gebirgsbahn hat zur Anzeige gebracht, daß die Königliche Regierung Sich weigere, Grunderwerbungs-Verträge, welche nach dem vorgelegten Formular mit Stadtgemeinden, Kirchen, Pfarren, milden Stiftungen u. s. w. geschlossen worden seien, von Oberaufsichtswegen zu genehmigen.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel ꝛc. können wir die erhobenen Beschwerden nicht für unbegründet erachten. Wären aus der bisher gewählten Form der Verträge irgend welche rechtliche Bedenken oder Schwierigkeiten erwachsen, so würde es unzweifelhaft im Interesse der Eisenbahnverwaltung liegen, eine angemessene Abänderung herbeizuführen.

Der Umstand, daß dies bisher nicht erforderlich gewesen, unterstützt zur Genüge die Ansicht, daß die Verträge den §§ 12, 30, 46, 47 Theil I Titel 11 Allgemeinen Landrechts entsprechen und als wirkliche Kaufverträge zu behandeln sind.

Wären dieselben aber in der That auch nur als pacta de vendendo zu betrachten, so fragt sich doch, ob die Königliche Regierung deshalb Ihre Genehmigung zu versagen hätte. Eine Ungültigkeit der Verträge zu behaupten, liegt kein Grund vor. Es bliebe also nur die Frage zu beantworten, ob dieselben zu denjenigen gehören, welche nach gesetzlicher Vorschrift Ihrer Genehmigung bedürfen oder nicht. Diese Frage muß bejaht werden, da Corporationen, welche zur definitiven Veräußerung von Grundstücken ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht befugt sind, sich ohne diese Zustimmung auch durch ein pactum de vendendo nicht mit rechtlicher Wirksamkeit verpflichten können.

Eventuell würde die Königliche Regierung durch Ihre Genehmigung den Verträgen nur etwas Ueberflüssiges hinzufügen, das immerhin die wohlthätige Wirkung hätte, weiteren Streitigkeiten vorzubeugen. Die letzteren wären unvermeidlich, wenn die Gerichte, in abweichender Rechtsansicht, die Genehmigung der Verträge durch die Königl. Regierung für gesetzlich nothwendig erachten und vor deren Beibringung die Eintragung verweigern sollten.

Hiernach veranlassen wir die Königliche Regierung, die Genehmigung der bezüglichen Verträge, soweit es sich dabei um Ausübung oberaufsichtlicher Befugnisse, welche innerhalb unseres Ressorts liegen, handelt, nicht weiter zu beanstanden.

Berlin, den 7. März 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

An
die Königliche Regierung zu N.

3. Competenzverhältnisse bei Genehmigung von Grunderwerbungen für Synagogengemeinden.

Berlin, den 5. Juli 1867.

Mit den Ausführungen des gefälligen Berichts vom 4. Juni cr., wonach es gemäß § 48 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, zum Erwerb von Grundeigenthum durch die Synagogengemeinden nur der Genehmigung der Regierung bedarf, erklären wir uns einverstanden und ersuchen Ew. ꝛc. ganz ergebenst, danach die Königliche Regierung zu N. auf ihren Bericht vom 11. Mai cr. in unserem Namen mit Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc.
M. d. g. A. 15041.
M. d. I. I. A. 4927.

4. Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Corporationen und andere juristische Personen. Vom 23. Februar 1870.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs:

1. insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person**) ins Leben gerufen werden soll,

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1870 Stück 9 Seite 118 Nr. 7698.

**) cf. oben § 298 Nr. 7.

Digitized by Google

2) insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Corporation oder anderen juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen.

§ 2.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Corporationen und andere juristische Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung ein für alle Mal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Werth die Summe von Eintausend Thalern übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Capital berechnet.

§ 3.

Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung in den Fällen der §§ 1 und 2 erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Mit dieser Maßgabe ist, wenn die Genehmigung ertheilt wird die Schenkung oder letztwillige Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt, daß mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind.

Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden.

§ 4.

Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Corporationen und andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des Königs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch königliche Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung sortan zustehen soll, anderweitig bestimmt werden.

§ 5.

Einer Geldstrafe bis zu 300 Thalern, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnißstrafe unterliegen:

1. Vorsteher von inländischen Corporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen;
2. diejenigen, welche einer ausländischen Corporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§ 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familien-Stiftungen und Familien Fideicommisse keine Anwendung.

§ 7.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 49), die Allerhöchste Ordre vom 22. Mai 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 195), die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 322), die in einem Theile der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden §§ 197—216 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts nebst dem § 125 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

ggz. Graf von Bismarck-Schönhausen.
von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Mühler. von Selchow.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen.

5. Grenzen für Einholung der Genehmigung zu Schenkungen ꝛc. Anzeige über Schenkungen im Werthe unter 1000 Thalern.

Berlin, den 27. Mai 1875.

Auf den Bericht vom 15. d. M., betreffend eine Schenkung aus dem Nachlasse des Professors Dr. N., erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß Sie die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1870, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, richtig auslegen, wenn Sie annehmen, daß bei Schenkungen unter 1000 Thalern Werth oder bei Schenkungen, durch welche weder eine neue juristische Person ins Leben gerufen wird, noch eine Widmung zu anderen als den bisher genehmigten Zwecken einer bereits bestehenden Corporation ꝛc. stattfindet, es einer besonderen Genehmigung nicht bedarf. Unter der Herrschaft des Gesetzes vom 13. Mai 1833 bestand gemäß § 1 desselben hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Schenkungen eine Anzeigepflicht. Rechtsfolgen an die Unterlassung waren jedoch schon damals nicht geknüpft. Bei Emanation des Gesetzes vom 23. Februar 1870 hat man die Anzeigepflicht fallen lassen. Wenn demnach auch für die Rechtsgültigkeit solcher Schenkungen nicht die Anzeige hierher nöthig ist, so lege ich doch Werth darauf, von wichtigen und besonders interessanten derartigen Zuwendungen, wie z. B. die vorliegende, Kenntniß zu erhalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Königlichen Universitäts-Curator Herrn N.
Hochwohlgeboren in N.
U. I. 2822.

5a.

Berlin, den 10. September 1880.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium bemerke ich auf den Bericht vom 30. Juni d. J. daß es zur Annahme der dem Gymnasium zu N. gemachten Schülerstipendienstiftung einer ausdrücklichen Genehmigung nicht bedarf, da das Kapital die Summe von 3000 Mark nicht übersteigt Bezüglich derartiger geringfügiger Schenkungen an Anstalten seines Ressorts hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium nur sein Oberaufsichts-

Digitized by Google

recht dahin geltend zu machen, daß nicht unzulässige Zwecke mit jenen verbunden werden.

Wenn das Königliche Provinzial-Schulcollegium nach Inhalt seines Berichtes nur gelegentlich von jener Stiftung Kenntniß erlangt hat, so ist es zu mißbilligen, daß die Schulcommission nicht alsbald nach Ueberweisung des Capitales an die Anstalt dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Anzeige erstattet hat, wie es ihre Pflicht gewesen wäre. Dieselbe ist weder berechtigt, der Anstaltskasse die Annahme und besondere Verwaltung amtlicher Gelder zu bisher nicht bekannten Zwecken ohne höhere Genehmigung aufzutragen, noch auch der Rendant verpflichtet bezw. befugt, dieselben (zur dauernden Verwaltung) anzunehmen.

Da das Stiftungscapital Vermögen der Anstalt ist, so ist dasselbe ebenso wie dieses zu etatisiren, zu verwalten und zu verrechnen.

Dem Wunsche, daß der qu. Fonds von dem übrigen Anstaltsvermögen etats- und rechnungsmäßig getrennt werde, kann daher umsoweniger stattgegeben werden, als schon die ordnungsmäßige Kassenverwaltung es erfordert, daß durch den Etat bezw. die Kassenbücher der Bestand sämmtlicher im Gewahrsam der Kasse befindlichen amtlichen Gelder nachgewiesen wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 2071.

5b. Grundsätze für Feststellung des Werthsbetrages bei Schenkungen an juristische Personen.

Berlin, den 6. Januar 1886.

Ueber den das Erforderniß landesherrlicher Genehmigung von Schenkungen an juristische Personen begründeten Werthsbetrag entscheidet, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium auf den Bericht vom 12. November v. J. erwidere, wie bei jeder anderen Sache, so auch bei geschenkten Inhaberpapieren der wirkliche Werth welchen dieselben beim Zeitpunkte des Ueberganges des Eigenthumes an den Beschenkten gehabt haben. Als solcher wird der Kurswerth, welchen die Papiere an dem betreffenden Tage gehabt haben, gelten müssen, da für denselben die Papiere verkäuflich waren; der Nominalwerth, zu dessen eventueller Rückzahlung sich die Aussteller verpflichtet haben, kann nicht in Betracht kommen. Derselbe Grundsatz gilt für Loos- und Prämien-Papiere.

An
das Königl. Prov. Schulcollegium zu N.
U. II. 3202 G. III.

6. Zulässigkeit der Beschränkung von letztwilligen Zuwendungen an Corporationen durch landesherrliche Genehmigung.

Berlin, den 10. Februar 1882.

— Auf die Anfrage wegen der fortdauernden Anwendbarkeit der Allerhöchsten Ordre vom 1. Februar 1834 erwidern wir: Nach § 3 al. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (Ges.-Samml. S. 118) kann die landesherrliche Genehmigung der einer Corporation oder andern juristischen Person gemachten Schenkung resp. letztwilligen Zuwendung auf einen Theil derselben beschränkt werden. Durch diese Bestimmung hat, wie die gedruckten Motive des bezüglichen Gesetzentwurfs S. 7 und 9 des Näheren ergeben, der Staatsregierung die Möglichkeit gewährt werden sollen, einer übertriebenen auf die Förderung öffentlicher Zwecke abzielenden Freigiebigkeit und einer damit verbundenen Verletzung wenigstens moralischer Pflichten gegen hülfsbedürftige Angehörige, sei es auch nur unter der Voraussetzung besonderer Härte und Unbilligkeit und ohne Rücksicht auf deren gesetzliche Pflichttheilsberechtigung, entgegenzutreten. Es hat demgemäß unzweifelhaft nicht in der Absicht gelegen, hinsichtlich der durch Circularrescript vom 20. Juli 1834 den Königlichen Regierungen zur Nachachtung mitgetheilten Allerhöchsten Ordre vom 1. Februar ej.*) welche auch auf Ermittelung und nähere Feststellung von Fällen der gedachten Art gerichtet ist, irgend eine Aenderung herbeizuführen.

Die Minister
des Innern der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
U. 349.

7. Unterscheidung der Zuwendungen an Anstalten und Stiftungen. — Donatio sub modo.

Der Königlichen Regierung erwidern wir auf den Bericht vom 10. October v. J., daß die von Derselben gemachte Unterscheidung zwischen Anstalten und Stiftungen im gewöhnlichen Sprachgebrauch einige Unterstützung finden mag, der rechtlichen Begründung aber entbehrt.

Der Titel 19 Theil II des Allgemeinen Landrechts handelt „von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen"; an festen Unterscheidungs-Merkmalen für beide fehlt es. Auch das Ober-Tribunal behandelt beide in Beziehung auf die staatliche Genehmigung ganz gleich. (cf Entscheidungen Band 23 Seite 347, Band 10 Seite 78, Band 30 Seite 50.) Zu unterscheiden sind nur:

1) Zuwendungen für solche Anstalten oder Stiftungen, welche als selbständige pia corpora bestehen sollen,
2) Zuwendungen an bereits bestehende juristische Personen.

In dem Fall zu 1 ist [nach § 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1833**)] allemal landesherrliche Genehmigung nothwendig. In dem Fall zu 2 dagegen liegt rechtlich eine donatio sub modo vor, welche der landesherrlichen Genehmigung nur dann bedarf, wenn die Zuwendung entweder den Betrag von 1000 Thlrn. übersteigt oder einem Zweck gewidmet ist, welcher außerhalb der von der bedachten Person bestimmungsmäßig zu verfolgenden Zwecke liegt.

Was nun die Zuwendung der Wittwe des Kreisdeputirten von R. betrifft, so ist die Disposition nicht ganz klar gedacht, indem sie zweifelhaft läßt, ob eine donatio sub modo an die Ge-

*) „Behufs der Genehmigung soll erörtert werden: 1) ob das Vermögen der Anstalt zum Nachtheile des öffentlichen Verkehrs, oder 2) über ihr Bedürfniß vermehrt werde, 3) ob dabei eine gemeinschädliche Anordnung, 4) Verletzung der Pflicht gegen hülfsbedürftige Anverwandte, oder 5) Ueberredung zur Kränkung der Rechte Dritter stattgefunden habe."

**) Jetzt nach § 1 Nr. 1 des Ges. v. 23. Febr. 1870 (oben Nr. 4).

Digitized by Google

meinde L., oder die Errichtung einer eigenen Stiftung beabsichtigt worden ist. Für das erstere spricht die directe Bezeichnung der Gemeinde L. als Geschenknehmerin, sowie die Erwägung, daß die Befreiung armer Kinder vom Schulgelde, für welche die Zuwendung bestimmt ist, als ein Zweck betrachtet werden kann, welcher mit den in der Gemeindeverfassung begründeten Zwecken übereinstimmt. Andererseits kommt aber in Betracht, daß die gesammte Verwaltung der Stiftung einem von der Gemeinde-Verwaltung verschiedenen und ihrer Controle nicht unterworfenen Vorstande mit der Befugniß übertragen ist, die Capitalien zum Ankauf von Grundstücken auf den Namen der Stiftung zu verwenden. Ist somit die Gemeinde zu L. nicht in der Lage, über die Stiftung und ihre Revenüen zu disponiren, so ist es mindestens zweifelhaft, ob sie überhaupt als Trägerin der Stiftung angesehen werden kann.

Läge blos eine donatio sub modo vor, so würde die Zuwendung, da sie den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt, der landesherrlichen Genehmigung nicht bedürfen. Faßt man dagegen die Disposition als Anordnung einer neuen Stiftung auf, so kann sie [nach § 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1833*)] nur mit landesherrlicher Genehmigung zu Recht bestehen.

Wir haben uns um so mehr für die letztere Meinung entschieden, als die Stiftung hierdurch am zuverlässigsten gegen die Gefahren sicher gestellt wird, denen sie sonst in Zukunft bei etwa abweichender Auffassung der Gerichte ausgesetzt sein könnte, und demzufolge die landesherrliche Genehmigung für die Stiftung in Antrag gebracht.

Mittels des in beglaubigter Abschrift angeschlossenen Allerhöchsten Erlasses vom 29. März d. J. haben des Königs Majestät unserm Antrag zu entsprechen geruht, wonach die Königliche Regierung das Weitere in der Sache zu veranlassen hat.

Berlin, den 2. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern.
Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 7918. — M. d. g. A.
I. 1583. — J. M.
I. B. 2144. M. d. J.

8. Recht der Intestaterben auf den von der testamentarisch errichteten Stiftung ausgeschlossenen Theil des Nachlasses.

Ueber das Recht der Intestat-Erben auf den von der testamentarisch errichteten Stiftung ausgeschlossenen Theil des Nachlasses ist in einer Verfügung der betheiligten Herren Minister Nachstehendes bemerkt:

Indem wir hiervon Ew. Hochwohlgeboren auf den gefälligen Bericht vom 9. Juni v. J. zur weiteren Veranlassung ergebenst in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß wir die Allerhöchsten Orts befohlene Berichterstattung über die Gesuche des G. und des B. um Zuwendung eines Theils des G'schen Nachlasses ausgesetzt haben, da wir den Antrag der Testaments-Executoren:

dem G. und dem B. jedem 10,000 Thlr.,
der B. 5000 Thlr aus dem Nachlaß zahlen zu lassen,

nicht glauben befürworten zu können.

Wir treten Ew. Hochwohlgeboren darin bei, daß die Größe des Nachlasses und die Noth der würdigen und hülfsbedürftigen Intestat-Erben es im vorliegenden Fall rechtfertigen, auf Grund des Gesetzes [vom 13. Mai 1833*)] bei des Königs Majestät zu beantragen, den Zuwendungen, welche der G. der nach ihm benannten Stiftung letztwillig gemacht hat, theilweise die Genehmigung zu versagen. Aus der Versagung der staatlichen Genehmigung folgt aber nur, daß rücksichtlich des Betrages, welchem die Allerhöchste Genehmigung versagt wird, die letztwillige Disposition hinfällig wird und insoweit die Intestat-Erbfolge eintritt. Dagegen giebt die Versagung der Genehmigung dem Staate kein Recht, über die Summen, welche demgemäß den Intestat-Erben zufallen würden, nach eigenem Ermessen zu verfügen. Dies würde einen Eingriff in das Privatrecht enthalten, zu welchem das Gesetz [vom 13. Mai 1833*)] keine Berechtigung ertheilt.

Auch die Einwilligung der Testaments-Executoren in eine solche Disposition rechtfertigt dieselbe nicht, weil die Testaments-Executoren nach § 557 Titel 12 Theil I und § 49 Titel 13 Th. I des Allgemeinen Landrechts nicht befugt sind, von den Bestimmungen des Testaments abzuweichen und dies durch die vorgeschlagene Verwendung eines Theils des Nachlasses zu Gunsten der Verwandten des Testators nach den deutlichen Vorschriften des Testaments geschehen würde.

Die Vertheilung des von der G'schen Stiftung auszuschließenden Theils des Nachlasses kann demnach nicht, wie von den Testaments-Executoren beabsichtigt wird, nach der Dürftigkeit der Intestat-Erben, sondern muß nach den Regeln der Intestat-Erbfolge erfolgen.

Berlin, den 16. März 1867.

von Mühler. Graf zur Lippe.
Graf zu Eulenburg.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn N.
Hochwohlgeboren zu N.
Minist. d. geistl. ꝛc. Ang. U. 5569.
Justiz-Minist. III. 880.
Minist. d. Innern I. A. 2025.

§ 316. Einrichtung und Verwaltung der Schulkassen.

— cf. oben Bd. I § 23 und im Allgem. § 686 ff. A. L.-R. II 11 (oben im Vorb. zu § 314 S. 747), sowie über die Anhörung der Schuldeputation: oben Bd. I § 9 Nr. 30, für Hannover: Gesetz v. 14. Oct. 1848 § 21 ff. (unten Bd. III a. E.), für Holstein Pat. v. 16. Juli 1864 § 9 (unten Bd. III a. E.).

1. Vf. der K. Reg. in Posen v. 30. Juli 1862 betr. die Einrichtung der Schuletats. — cf. wegen des Vermerks über das Lehrereinkommen auch Bd. I § 162 Nr. 6.

*) Jetzt § 1 Nr. 1 des Ges. v. 23. Jan. 1871 (oben Nr. 4).

*) Jetzt Ges. vom 23. Jan. 1870. (oben Nr. 4.)

Digitized by Google

2. Bf. der K. Reg. in Arnsberg v. 11. April 1866 desgl.
3. Bf. derf. v. 16. Mai 1870 betr. die Nachweisungen über Schuletats.
4. Bf. der K. Reg. in Breslau v. 10. Oct. 1860 betr. die Verwaltung der Schulkassen.
5. E. v. 6. Febr. 1872 betr. die Unzuläſſigkeit einer Erſtattung von Beiträgen der Gemeindemitglieder aus den Ueberſchüſſen der Schulkaſſe. — cf. § 267 Nr. 7.
6. E. v. 31. Juli 1874 betr. die Zuläſſigkeit einer Verwendung der Strafgelder zur Anſchaffung von Lehrmitteln und betr. die Berechtigung des Schulvorſtandes zur Verwaltung der Schulkaſſe (in der Provinz Preußen). — cf. oben Bd. I § 10 Nr. 17 (sub § 15) und Anh. I.
7. E. v. 18. Nov. 1878 betr. die Erhebung von Zahlungen aus der Schulkaſſe an derſelben. — cf. oben Bd. I § 23 Nr. 4.
8. Ueber Aufbewahrung der Gelder, Urkunden ꝛc. cf. § 625 A. L.-R. II 11 oben Vorbericht zu § 314 ff. (S. 745).

Anhang.

I. E. v. 14. Sept. 1844 betr. die Aufſicht über die ſtädtiſchen Schuletats.
II. Verordnung vom 24. Jan. 1844 betr. die Feſtſetzung und den Erſatz der bei Kaſſen und andern Verwaltungen vorkommenden Defecte.
III. Geſetz vom 4. Mai 1843 betr. die Wiedercurs-ſetzung der Inhaberpapiere.*)
IV. E. v. 20. März 1885, 8. Juli 1881 und E. des Evang. Ober-Kirchenraths v. 21. Mai 1880 betr. die Zuſtändigkeit der Behörden zur Feſtſetzung von Defecten an kirchlichem Vermögen.

1. Einrichtung der Schuletats.

— Was die Form betrifft, ſo fügen wir als Vorſchrift für alle uns einzureichenden Etats ein Schema zu den Etatsformularen hier bei**), deſſen gewiſſenhafte Ausfüllung nach den darin enthaltenen Andeutungen und Bemerkungen zur beſonderen Pflicht gemacht wird, wobei wir noch namentlich hervorheben, daß jede Abweichung gegen den bisherigen Etat vollſtändig gerechtfertigt werden muß.

Außerdem haben wir noch auf folgende Momente aufmerkſam zu machen und deren gewiſſenhafte Beachtung vorzuſchreiben:

1) Als Hauptgeſichtspunkt iſt feſtzuhalten, daß bei der Etatsregulirung den Bedürfniſſen der Schule, ſoweit die Leiſtungskraft der Gemeinde es geſtattet, die erforderliche Befriedigung gewährt — insbeſondere das Einkommen der Lehrer den Localverhältniſſen entſprechend geſtellt event. angemeſſen erhöht wird, welches Letztere ſich namentlich dann als billig und gerecht herausſtellt, wenn der Lehrer bereits längere Zeit ſeine Stelle treu und fleißig verwaltet hat.

Auch bei unbemittelten Gemeinden darf das Geſammteinkommen des jüngſten Lehrers auf dem Lande nicht mehr unter 120 Thlr., in den Städten niemals unter 150 Thlr. zu ſtehen kommen; bei zureichender Leiſtungskraft iſt aber das Lehrereinkommen bei ländlichen Stellen bis auf 150 Thlr., bei ſtädtiſchen bis auf 200 Thlr. möglichſt zu ſteigern und bei mehrklaſſigen Schulen jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, daß den oberen Lehrerſtellen eine ſtufenmäßige Erhöhung ihrer Gehälter zu Theil wird.*)

2) Was die Leiſtungskraft der Schulgemeinden betrifft, ſo iſt der bisher vielfach irrthümlicher Weiſe feſtgehaltene Standpunkt, wonach nur ausnahmsweiſe unter ganz beſonders günſtigen örtlichen Verhältniſſen über den ſogenannten Normalſatz der Land- und Stadtgemeinden von 15 Sgr. reſp. 20 Sgr. pro Thaler Klaſſenſteuer hinausgegangen werden dürfe, — ganz zu verlaſſen. Die Schulgemeinden müſſen vielmehr zur Schulunterhaltung beitragen, was nothwendig iſt, gleichviel ob dies mehr oder weniger als die Hälfte ihres Klaſſenſteuer-Solls beträgt, da die Schulintereſſenten der Schule gegenüber die allein Verpflichteten ſind; ſelbſt eine unbemittelte Gemeinde wird nach dem Anerkenntniß des Herrn Miniſters erfahrungsmäßig in der Regel nicht überbürdet, wenn ſie die Hälfte ihres Klaſſenſteuer-Solls jährlich baar zur Unterhaltung beiträgt.**) Soweit die Bedürfniſſe der Schule es daher erfordern, wird in der Regel über dieſen Satz von 15 Sgr. reſp. 20 Sgr. pro Thaler Klaſſenſteuer unbedenklich hinauszugehen ſein, und auch bei weniger bemittelten Gemeinden muß dieſer Satz mindeſtens in Anſpruch genommen werden; ſofern aber in einzelnen Fällen bei armen Gemeinden hiergegen begründete Einwendungen und Bedenken obwalten, ſind dieſe unter Anſchluß der mittels unſerer Circularverfügung vom 27. Juni 1854 Nr. 397 R. II. vorgeſchriebenen Nachweiſung der Nahrungs- und Steuerverhältniſſe einer eingehenden gutachtlichen Erörterung zu unterwerfen und der Anſatz geringerer Schul-Unterhaltungsbeiträge zu rechtfertigen, damit wir dadurch ſofort in Stand geſetzt werden, unſere Entſcheidung zu treffen.***)

3) Bei Angabe der Feuerverſicherungs-Summen der Schulgebäude iſt ſorgfältig in Erwägung zu nehmen, ob dieſe Gebäude auch angemeſſen hoch und werthgemäß verſichert ſind, event. iſt die erforderliche Erhöhung herbeizuführen, da der Herr Oberpräſident ſich gegen uns erklärt hat, daß er bei einem etwaigen Brandunglücke nur dann eine Bauunterſtützung fernerweit bewilligen werde, wenn die qu. Gebäude angemeſſen hoch verſichert waren.†)

4) Der Werth des dem Lehrer zur Nutzung überwieſenen Schullandes ꝛc. ſowie der Werth der Naturalien iſt überall nach den Grundſätzen zu ſchätzen, welche unſere Circularverfügung vom 8. October 1857 78⅔ II vorſchreibt — wogegen der Werth des freien Brennholzes für den Bedarf des Lehrers in der Regel auf die Hälfte des Werthes von dem ganzen Holzquantum zu berechnen ſein wird, welches die Schule bezieht oder braucht.

5) Wo die bisherigen Naturalien in Folge eingetretener Beſitzveränderungen nicht mehr ohne

*) Ueber die Auf- und Wiedercurſetzung von Inhaberpapieren in den neuerworbenen Landestheilen cf. die Verordn. vom 16. Auguſt 1867 (Geſ.-Samml. S. 1457).
**) Anlage a.

*) cf. Bd. I § 177 f.
**) cf. oben § 282.
***) cf. § 282 Nr. 5.
†) cf. § 296 Anh. II hinter Nr. 10 (S. 453).

Digitized by Google

Ueberbürdung von den zur Schule gehörigen Grundbesitzern aufgebracht werden können: da müssen die hierdurch entstehenden Ausfälle bei den Naturalien von der ganzen Schulgemeinde durch Baarbeiträge ersetzt werden.

Hiernach sind die Königlichen Polizei-Distriktskommissarien und Bürgermeister mit weiterer Anweisung zu versehen.

Im landräthlichen Bureau sind sämmtliche Etatsentwürfe unmittelbar nach ihrem dortigen Eingange sofort hinsichtlich der stattgefundenen Beachtung der gegebenen Vorschriften und sonstigen angemessenen Behandlung einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen und auf die schleunige Beseitigung der etwaigen Mängel hinzuwirken, dabei jedoch die pünktliche Einhaltung der von uns gesetzten Einsendungstermine wahrzunehmen und sicherzustellen.

Posen, den 30. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulen.

An
sämmtliche Königlichen Landratsämter des Regierungsbezirks.

a.

Entwurf
zum
Etat
für die Schule zu N. N. Kreis N.
für die Jahre 1863/68.

a. Die Schule ist eine (evangelische) (katholische) ꝛc.
b. Gutsherr des Schulortes ist im Sinne des § 36 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts N. N. — wohnhaft zu N. N.
c. Der Schulinspector wohnt in . . . . . , 10 Meilen vom Schulorte.
d. Zur Schulsocietät gehören:

				Zahl der zur Schulsocietät gehörigen					
				Familien			Kinder		
				evang.	kathl.	jüd.	evang.	kathl.	jüd.
Die Gemeinde N.	Entfernung vom Schulorte		Meilen	—	—	—	—	—	—
do.	M.	do.	do.	do.	—	—	—	—	—
do.	O.	do.	do.	do.	—	—	—	—	—
do.	P.	do.	do.	do.	—	—	—	—	—
			Summa	—	—	—	—	—	—
		Davon gehören dem Besitzstande an		—	—	—	—	—	—

e. An Gebäuden gehören zur Schule:
1) Ein Schulhaus mit . . . . Thlr. gegen Feuer versichert.
2) Ein Stall mit . . . . Thlr. do.
3) Eine Scheune mit . . . . Thlr. do.
4) Ein Appartement mit. . . . Thlr. do.
Summa . . . . Thlr.

f. An Grundstücken gehören zur Schule:
. . . . . Morgen . . . . □R. Garten
. . . . . do. . . . . □R. Acker
. . . . . do. . . . . □R. Wiese
. . . . . do. . . . . □R. Hütung
. . . . . do. . . . . □R. Unland ꝛc.
Summa . . . . . Morgen . . . . □R., welche der Lehrer benutzt, mit einem Ertragswerthe von . . . . Thlrn.
Ferner . . . . . Morgen . . . . □R. Acker (Wiese ꝛc.), welche für . . . . Thlr. verpachtet sind. Confr. Titel V der Einnahme.

Personal-Verhältnisse der bei der Schule angestellten Lehrer.

Vor- und Zunahme.	Alter.	Verheirathet.	Religion			Geprüft		Nr. des Prüfungs-Zeugnisses.	Anstellung		Datum der betreffenden Anstellungsverfügung.	Ob Mitglied der Schullehrer-Wittwen-Kasse.
			evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	ja.	nein.		interimistisch.	definitiv.		
N. N.												
"												
"												

Digitized by Google

Tit.	Einnahme.	Einnahme pro 1863/68 jährlich Thlr.	Sgr.	Pf.	Der vorherige Etat pro 18.. setzte aus Thlr.	Sgr.	Pf.	Daher gegen den früheren Etat mehr Thlr.	Sgr.	Pf.	weniger Thlr.	Sgr.	Pf.	Nr. der Anlage	Erläuterungen des plus und minus, sowie sonstige Bemerkungen.
I.	An Zinsen von Activis.														
	a. Von ... Thlrn. haftend . . . . . à 5%	—	—	—											
	b. Von ... Thlrn. in Pfandbriefen rc. à 4%	—	—	—											
	Summa Tit. I.	.	.	.											
II.	An Zuschuß aus Königlichen Kassen.														
	a. Aus Centralfonds, bewilligt vorläufig bis	—	—	—											
	b. Aus dem Ober-Präsidialfonds, welcher alljährlich von Neuem bewilligt werden muß, wenn das Bedürfniß noch vorhanden ist	—	—	—											
	Summa Tit. II.	.	.	.											
III.	An fixirten Einnahmen aus anderen Kassen resp. von der Gutsherrschaft des Schulortes.														Der Grund dieser Verpflichtung muß hier stets angegeben werden — auch ist in Betreff der Naturalien ad b anzuführen, ob sie dem Lehrer resp. bei mehreren, welchem Lehrer sie überwiesen sind.
	a. baar	—	—	—											
	b. Naturalien und zwar ... Schfl. ... Mez. Roggen rc.	—	—	—											
	c. Brennholz und zwar ... Klafter hartes (weiches) Kiefernholz rc.	—	—	—											
	Summa Tit. III per se	.	.	.											
IV.	An jährlichen von den Schulsocietätsmitgliedern aufzubringenden Beiträgen à ... Sgr. pro 1 Thlr. Klassensteuer.														Das gesammte Klassensteuer- resp. Einkommensteuer-Soll der betreffenden Societätsmitglieder muß hier jederzeit angegeben werden und wenn die Schulbeiträge nicht nach der Klassensteuer erhoben werden, ist der zur Anwendung kommende anderweite Repartitionsmodus näher zu bezeichnen, auch die Genehmigungs-Verfügung anzuführen.
	a. Von der Gemeinde N. N.	—	—	—											
	b. ... do. M. M.	—	—	—											
	c. ... do. O. O.	—	—	—											
	d. Von dem affectirten Gutsbesitzer*) N. in N. à 1/8 (1/6, 1/4) des obigen Satzes . .	—	—	—											
	e. ... do. do. do.	—	—	—											
	Summa Tit. IV.	.	.	.											
	Außerdem an Naturalien, welche der Lehrer bezieht.														
	a. Von den bäuerlichen Wirthen:														Der Werth des freien Brennholzes für den Bedarf des Lehrers ist fernerweit nicht mehr unter den Naturalien zu berechnen, sondern unter Tit. I der Ausgabe behörigen Ortes auszuwerfen.
	... Schfl. ... Mez. Roggen à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—											
	... „ ... „ Weizen à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—											
	... „ ... „ Gerste à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—											
	... „ ... „ Erbsen à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—											
	... „ ... „ Buchweiz. à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—											
	rc. (Kartoffeln, Stroh, Heu rc.)														
	b. Von den affectirten Gutsbesitzern:														
	... Schfl. ... Mez. Roggen à ... Thlr. .. Sgr. rc. (wie vor.)	—	—	—											
V.	An Landpacht von den dem Lehrer nicht überwiesenen Grundstücken.														
	Von dem Pächter N. N. für die Zeit vom ... bis ... laut Contract jährlich . .	—	—	—											
	Summa per se	.	.	.											
VI.	An Schulversäumniß-Strafgeldern . .														In Tit. VI ist der durchschnittliche Betrag der Strafgelder zum Ansatz zu bringen, welcher in den letzten 3 Jahren aufgekommen ist.
	(cf. Tit. V der Ausgabe.) Summa per se														
VII.	Insgemein (etwaiges Schulgeld fremder Kinder), sowie zur Abrundung														
	Summa aller Einnahmen	—	—	—											

*) cf. oben S. 167 Sp. 1 Anm. ** a. E. und § 254 Nr. 2 a. E.

Digitized by Google

Tit.	Ausgabe.	Jährlich. Betrag pro 1863/68 Thlr.	Sgr.	Pf.	Der vorherige Etat pro 18.. setzte aus Thlr.	Sgr.	Pf.	Daher gegen den frühern Etat mehr Thlr.	Sgr.	Pf.	weniger Thlr.	Sgr.	Pf.	Nr. der Belläge.	Erläuterungen des plus und minus, sowie sonstige Bemerkungen.
I.	An Gehältern der Lehrer.														
	1) Den definitiv (interimistisch) angestellten Lehrer N. baar														
	durch Anrechnung der Naturalien u. Nutzungen:														
	a. Ertragswerth der von ihm benutzten Schul-Grundstücke														
	b. Werth des zum Bedarf des Lehrers bestimmten freien Brennholzes														
	c. Werth der übrigen Naturalien incl. der gutsherrlicher laut Tit. III ad b der Einnahme, soweit sie der Lehrer bezieht														
	d. Werth der freien Wohnung														
	Außerdem an Nebeneinkommen als Cantor*) (Küster, Schiedsmann, Post-Expedient**) oder für Ertheilung des confessionellen Religions-Unterrichts in der Schule zu***)														In Betreff des ante lineam aufzuführenden Neben-Einkommens sind die Modalitäten beizufügen, sowie die Genehmigungs-Verfügung anzugeben.
	Summa														
	2) dem zweiten Lehrer M. M. (wie vor.)														
	3) der Industrielehrerin N. N. l. Contract v. ꝛc.														
	Summa Tit. I.														
II.	An Verwaltungs-Kosten.														
	1) dem Rendanten für die Verwaltung der Schulkasse, Rechnungslegung, und dabei erforderlichen Schreibmaterialien														
	2) dem Lehrer zu Schreibmaterialien, Drucksachen ꝛc.														
	3) dem Schulinspector desgl. zu seinen Berichten														
	Summa Tit. II.														
III.	An Königlichen und Grundabgaben.														
	1) Feuer-Societätsbeiträge von ... Thlrn. Versicherungssumme														
	2) Grundzins ꝛc.														
	ꝛc. Summa Tit. III.														
IV.	Zu Bauten.														
	Zu den jährlichen kleinen Instandsetzungen im Innern der Schulgebäude														
	Summa per se														
V.	Zu Unterrichtsmitteln.														
	Die Schulversäumniß-Strafgelder (cf. Tit. VI der Einnahme)														NB. Falls der qu. Betrag nicht reichen sollte, ist das Fehlende sub Tit. VII auszuwerfen, was aber kaum nöthig werden wird, wenn die Schulversäumnisse vorschriftsmäßig behandelt werden.
	Summa per se														
	Bemerkung ad Tit. V. Ueber diesen Betrag darf nur der Schulinspector zur Beschaffung von Lernmitteln für arme Kinder verfügen.†)														
VI.	Zu Schulbedürfnissen, s. Beheizung, Reinigung ꝛc.														
	a. Zum Ankauf von ... Klaftern Brennholz (reich. ob. hart) zur Beheizung der Schulstube und zum Bedarf des Lehrers à ... Thlr.††) (Die Anfuhr besorgt die Schulgemeinde unentgeltlich.)††)														Die Gattung des Brennholzes muß jedesmal bestimmt angegeben werden.
	b. Für das Kleinmachen des Holzes††) à Klafter ... Sgr.														
	c. Für d. Heizen††) u. Reinigen†††) des Schulzimmers, an Schornsteinfegerlohn, ꝛc.†††)														
	Summa Tit. VI.														
VII.	Insgemein.														
	a. An Fuhrkosten-Entschädigung des über ½ Meile entfernt wohnenden Schulinspectors für abzuhaltende extraordinäre Schulrevision, für jedesmal – je nach der Entfernung — also im Ganzen*†)														Es muß dahin gestrebt werden, überall einen den Verhältnissen entsprechenden kleinen Fonds von 5, 10, 15 Thrn. zur Disposition zu haben, um vorwaltenden Nothständen sofortige Abhülfe gewähren zu können.
	b. Für Unterrichtsmittel, sofern der Betrag sub Tit. V nicht ausreichen sollte														
	c. Zu unvorhergesehenen Ausgaben														
	Summa Tit. VII.														
	Summa aller Ausgaben														
	Schluß des Etats. Die Einnahme beträgt														
	Die Ausgabe do.														
	balancirt														

R. R., den ... ten ..... 1862.

Der Schulvorstand: (Unterschriften.)
(Einschließl. des Gutsherrn u. Schulinspectors.)

*) cf. oben Bd. I § 203. **) cf. oben Bd. I § 204 Nr. 5. ***) cf. oben Bd. I § 200 Nr. 1. †) cf. unten § 322a Nr. 4.
††) cf. § 310. †††) cf. § 309. *†) cf. oben Bd. I § 47 Nr. 4 ff.

Digitized by Google

2. Instruction der Königlichen Regierung in Arnsberg für die Aufstellung der Etats der Elementarschulen und der unter ihrer Aufsicht stehenden Rectorat-, höheren Stadt- und Bürgerschulen.

1.

Die Etats sind Verwaltungspläne. Sie enthalten als solche die sämmtlichen aus dem Schulvermögen entspringenden muthmaßlichen jährlichen Einnahmen incl. das etwa zu erhebende Schulkassendeficit, sowie die specielle Angabe der aus diesen Einnahmen zu leistenden Zahlungen für die nächste Etatsperiode mit möglichst annähernder Richtigkeit.

2.

Dieselben bilden somit die Grundlage der gesammten Vermögens- und Kassenverwaltung. Es ist deshalb auf die Anfertigung derselben die möglichste Sorgfalt zu verwenden, und müssen die sämmtlichen Einnahmeposten in den Etats so genau und specificirt aufgeführt sein, daß nach denselben nicht nur vollständige und richtige Hebezettel für die Lehrer aufgestellt werden können, sondern auch der Rendant nach denselben die Erhebung sämmtlicher Einnahmeposten mit Ausnahme des Deficits bewirken kann.

3.

Der Etat muß ferner enthalten: alle sonstigen, auf den Zustand der einzelnen Vermögenstheile, deren Verwerthung und Verwendung bezüglichen wesentlichen Angaben. Es ist deshalb anzugeben:

Bei den Gebäuden die Länge, Breite und Höhe derselben; die Bauart, ob Fach- oder Mauerwerk und welche Bedachung; die Zahl der innern Räume, sowie wo und zu welchem Betrage die sämmtlichen Schulgebäude versichert sind, wobei event. bei mehreren Gebäuden auch die Einzelbeträge anzugeben sind.*) Es ist ferner anzugeben die Zahl der Schulzimmer, deren Quadratinhalt und Höhe.

Bei den Renten, Erbpächten und sonstigen Prästationen ist anzugeben:

a) der Name des Pflichtigen;
b) die Bezeichnung der pflichtigen Realitäten, entweder nach der Benennung des pflichtigen Gutes, Kottens oder Hofes, oder bei einzelnen Grundstücken, wenn möglich, nach Flur, Nummer und Steuergemeinde;
c) ob und wann die Rente ꝛc. ins Hypothekenbuch eingetragen ist;
d) der Betrag der Rente und Leistung;
e) der Fälligkeitstermin und
f) unter Bemerkungen die Erhebungsart der Gefälle.

4.

Bei den verzeitpachteten oder in Selbstbewirthschaftung resp. Selbstnutzung befindlichen Grundstücken incl. Waldungen ist anzugeben:

a) die Catasterbezeichnung nach Flur, Nummer und Steuergemeinde,
b) die Größe,
c) der Catastral-Reinertrag,
d) die Culturart

} nach der neuesten Einschätzung.

*) cf. § 311.

Die einzelnen Beträge sind dabei so unter einander zu stellen, daß sich dieselben leicht summiren lassen, was durch ein im Etat vor der Linie aufzunehmendes Schema leicht zu bewirken ist (cfr. das Beispiel in dem anliegenden Schema). (Anlage b.)

5.

Bei den Capitalien ist anzugeben:

a) der Name und Wohnort des Schuldners;
b) die Bezeichnung des Schuldbooeuments, der hypothekarischen Eintragung und der geleisteten Sicherheit;
c) der Betrag des Capitals in Preußischen Courant.

Ist ein Capital ursprünglich in andern Münzen gezahlt oder verrechnet worden, so ist solches unter Bemerkungen unter Angabe des bei der Reduetion angewandten Verhältnisses anzugeben.

d) der Zinsenzahlungstermin;
e) der Zinsfuß;
f) die Kündigungsfrist.

Bei den Werthpapieren incl. Sparkassenbüchern ist Jahrgang, Lit. und Nummer anzugeben und unter Bemerkungen der Vermerk über die stattgefundene Außercourssetzung*) aufzunehmen. Ferner ist kurz anzudeuten, wie sich der Substanzbetrag der Capitalien gestaltet, wenn die vorhandenen Werthpapiere nach ihrem Ankaufspreis in Rechnung gestellt werden, und sind hieraus die vorkommenden Abweichungen der Capitalsubstanz gegen den vorigen Etat zu erläutern und durch die Rechnungen über den Ankauf der Werthpapiere zu justificiren.

Auch die Aufnahme dieser unter a bis f bezeichneten Angaben ist durch ein im Etat vor der Linie aufzunehmendes Schema leicht zu bewirken.

Zur zweckmäßigen Einrichtung des Etats ist außerdem Folgendes zu beachten:

6.

Das Titelblatt des Etats muß enthalten:

a) die kurze Bezeichnung der zur Schulgemeinde gehörigen Ortschaften, deren Häuser- und Seelenzahl, die Zahl der zur Schule gehörigen Hausväter und Schulkinder und die Entfernung der einzelnen Ortschaften von der Schule (bei zerstreut liegenden Ortschaften durch die Angabe von .... bis .... Minuten), aus welchen Angaben zugleich zu ersehen sein muß, welchen einzelnen politischen Gemeinden diese Ortschaften angehören (vergl. das anliegende Schema).

Sind Hausväter gemischter Confessionen bei einer evangelischen resp. katholischen Schule eingeschult, so ist die Zahl der evangelischen Hausväter in Roth, die der katholischen in Schwarz in den betreffenden Spalten über einander einzutragen:

b) den Betrag der einzelnen von der Schulgemeinde zu entrichtenden directen Staatssteuern incl. Gebäudesteuer, mit dem Zusatz:

Das Deficit wird umgelegt nach (Bezeichnung des Steuerfußes — Repartitions-

*) cf. unten Anhang III.

Digitized by Google

modus —) und beträgt .... Procent dieser Steuern.

Da die jetzt eingeführte Gebäudesteuer an Stelle der dafür in Wegfall gekommenen früheren Grundsteuer von den Gebäuden getreten ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß bei denjenigen Gemeinden, in welchen bei Vertheilung des Deficits die Grundsteuer herangezogen wurde, jetzt auch ebenso die Gebäudesteuer zum Ansatz zu bringen ist;

c) den Cautionsvermerk des Rendanten. Derselbe muß enthalten:
   1. wer der Rendant ist (Name und sonstiger Wirkungskreis desselben);
   2. wieviel Caution der Rendant geleistet hat, und wenn die Caution für mehrere Kassen in einer Summe bestellt ist, ob und zu welcher Höhe ein besonderer Betrag für die betreffende Schulkasse verhaftet ist.*) Dem bei derartigen gemeinschaftlichen Cautionsleistungen häufig vorkommenden Vermerk: der Rendant hat für sämmtliche von ihm verwaltete Kassen eine Caution von .... Thlrn. geleistet, ist zuzusetzen, wie hoch sich die laufende Gesammt-Jahreseinnahme dieser Kassen beläuft;
   3. ob die Caution in Baar, Werthpapieren oder bestellter Hypothek geleistet ist, und bei wem die betreffenden Cautionspapiere aufbewahrt werden.

Sofern wegen unentgeltlicher Uebernahme des Rendanturgeschäfts dem Rendanten die Cautionsleistung erlassen ist, muß durch einen besonderen Vermerk angedeutet werden, daß die Mitglieder des Schulvorstandes die solidarische Bürgschaft für den Rendanten übernommen haben, unter Angabe der bezüglichen Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde. Sofern der Rendant Hebegebühren oder eine entsprechende fixirte Remuneration bezieht, kann derselbe im Allgemeinen von der Cautionsleistung nicht entbunden werden.

Die Höhe der zu leistenden Caution ist in der Regel auf $^1/_{12}$ der jährlichen laufenden Einnahmen festzusetzen.

7.

Der Etat ist jedesmal zu foliiren, die Spalten des Schemas sind von links nach rechts zu nummeriren. Bei gewöhnlichem Papierformat wird das Schema beide Seiten des offen gelegten Etats umfassen; es bilden mithin dann beide Seiten auch nur ein Folium.

8.

Der Inhalt des Etats zerfällt in zwei Abtheilungen, in Einnahme und Ausgabe.

A. Einnahme.

In Bezug auf die Nutznießer des Schulfonds theilen sich die Einnahmen in solche, welche dieselben in partem salarii durch Selbstnutzung und Bewirthschaftung, resp. Selbsterhebung beziehen und in solche, welche durch die Schulkasse resp. den Rendanten zur Erhebung kommen.

Um in dieser Hinsicht eine zweckmäßige Trennung der Einnahmen im Etat zu ermöglichen, sind die ersteren vor der Linie und die einzelnen nach ortsüblichen Sätzen oder nach Durchschnitts-Markt- oder Verkaufspreisen veranschlagten Zahlwerthe in einer vorzulinirenden, mit „Veranschlagt zu“ zu überschreibenden Geldspalte aufzuführen und für sich zu summiren.

9.

Die Einnahmen zerfallen wieder in die die einzelnen Arten derselben enthaltenden Titel, deren Zahl und Benennung sich nach den jedesmaligen Einnahme- und Vermögensverhältnissen der einzelnen Schulgemeinden richtet, und welche demnach entsprechend einzutheilen sind.

10.

Alle nicht feststehenden Einnahmen sind nach einem 6jährigen Durchschnitt zum Ansatz zu bringen, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, für die nächste Etatsperiode andere Sätze in Rechnung zu stellen, wie z. B. bei Zeitpächten, welche für die Dauer der Etatsperiode bestimmt sind.

11.

Die sämmtlichen Einnahmeposten der Etats sind möglichst einzeln, mit ihrer speciellen Bezeichnung und ihren Beträgen aufzuführen und in den einzelnen Titeln, sowie nach den letzteren recapitulirt im Ganzen zu summiren. Dagegen sind diejenigen Einnahmen, welche die Nutznießer nicht in ihrer Eigenschaft als Lehrer (mithin nicht aus bürgerlichen oder kirchlichen Schulfonds), sondern aus Nebenämtern etwa als Küster und Organist,*) Armenkassen-Rendant ꝛc.**) beziehen, nur bei der Ausgabe unter dem Titel „An Besoldungen und Remunerationen“ am Schlusse des betreffenden Lehrereinkommens ante lineam, resp. in der vorlinirten Spalte aufzuführen.

12.

Die aus kirchlichen Schulfonds herrührenden Einnahmen sind, soweit solches angeht, ebenfalls einzeln resp. nach Fraction aufzuführen. Sofern bei einer Kirchengemeinde der Schul- und Küster- resp. Organisten-Fonds verbunden sein sollten,*) müssen auch die sämmtlichen Intraden dieses combinirten Fonds im Etat in Einnahme gestellt werden. Hiernach ist event. Nr. 11 zu ergänzen. Als Belege sind die von den Kirchenvorständen als richtig bescheinigten Verzeichnisse und Fractionsberechnungen, resp. Auszüge aus den Kirchenlagerbüchern beizufügen.

13.

Bei Aufführung des zu erhebenden Schulkassen-Deficits ist der Repartitionsmodus und unter Bemerkungen sowohl hier, wie auch bei dem etwa erhobenen Schulgelde, die betreffende diesseitige Verfügung mit Datum und Journal-Nummer zu bezeichnen, wodurch der Schulgeldsatz resp. der Repartitionsmodus genehmigt worden sind. Bei dem Schulgeld ist sowohl der Schulgeldsatz, als die daraus erwartete Einnahme anzugeben.

B. Ausgabe.

14.

Hinsichtlich der Eintheilung im Allgemeinen und der Abgrenzung, Nummerirung ꝛc. der Titel,

*) cf. Bd. I § 32 Nr. 6 (sub § 5 und 6).

*) cf. Bd. I § 203 Nr. 2 u. 10.
**) cf. Bd. I § 204 Nr. 5.

Digitized by Google

sowie der Specificirung der einzelnen Ausgabeposten gilt im Allgemeinen das bei der Einnahme Gesagte auch hier.

15.

Bei denjenigen Hebegebühren, welche nicht nach einem Fixum, sondern nach Procenten berechnet zum Ansatz kommen, ist vor der Linie der Betrag der hebegebührenpflichtigen Einnahmen und der Procentsatz anzugeben. Wir bemerken hierbei, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen der Hebegebührensatz von 3 pCt. als eine angemessene Entschädigung für den Rendanten anzunehmen, und ein höherer Satz im Etat oder Erläuterungsbericht zu motiviren ist.

16.

Insofern bei der Anstellung des Rendanten nicht contractlich mit diesseitiger Genehmigung etwas Anderes festgesetzt worden ist, können Hebegebühren nicht gefordert werden:

1. von eingezogenen Capitalien,
2. von Capital-Anleihen,
3. von Ablöse-Capitalien,
4. von Grundverkaufsgeldern,
5. vom Rechnungsbestande aus dem Vorjahr,
6. von Defecten,
7. von Posten, welche bloß durch die Rechnung laufen, ohne wirklich erhoben oder gezahlt zu werden,
8. von Zahlungen aus anderen Kassen,
9. von Depositen und Asservaten.

17.

Als Regel gilt ferner, daß der Rendant für Auslagen, namentlich für Copialien, keine besondere Gebühren berechnen darf, und daß nur zu gestatten ist, die allgemein üblichen Druckformulare zu Mahnzetteln, Pfändungs- und Verkaufs-Protocollen, sowie zu Heberollen-Auszügen auf Kosten der Schulkasse zu beschaffen, wenn die letzteren nicht durch den Gebrauch der aufgestellten Reparitionsliste entbehrlich werden.

18.

Die Einnahme-Verhältnisse des Lehrerpersonals müssen mit Leichtigkeit aus dem Etat ersehen werden können. Es ist deshalb zweckmäßig, die sämmtlichen Einnahmen der einzelnen Lehrer resp. Lehrerinnen hinter einander folgen zu lassen, sofern nicht in einzelnen Fällen dadurch die zweckmäßige Eintheilung der Titel verhindert wird.

19.

Von jedem Lehrer resp. Lehrerin ist der Name und die Angabe, seit wann der- (die-) selbe bei der betreffenden Schule im Amte ist, beizufügen.

20.

Hierbei sind die unter Nr. 8 der Einnahme erwähnten, von den Lehrern durch Selbstnutzung oder Selbsterhebung zu beziehenden Einnahmen ebenfalls ante lineam summarisch in Gelde wieder vorzuführen.

21.

Alle nicht feststehenden Ausgaben sind ebenfalls nach Fraction in Ansatz zu bringen, wenn nicht besondere Gründe ein anderes Verfahren rechtfertigen, wie z. B. die Aufnahme der Kosten für projectirte Bauten und Reparaturen nach dem Gutachten oder Anschlag eines Sachverständigen ꝛc.

22.

Bei zu zahlenden Passiv-Zinsen ist vor der Linie anzugeben:

a) der Name des Creditors,
b) das Datum der Obligation,
c) der Betrag des Capitals,
d) der Zinsfuß,
e) der Zinsenzahlungstermin,
f) die Kündigungsfrist,
g) in der Linie, der Betrag der Zinsen resp. Amortisationsraten.

23.

Bei Passiv-Renten ist anzugeben:

a) das pflichtige Gut, aus welchem die Rente ꝛc. zu leisten ist, bei einzelnen Grundstücken unter Angabe der Flur, Nummer und Steuergemeinde;
b) der Betrag der Rente, sowohl in den ursprünglichen wie in Preußischen Maßen, Münzen und Gewichten;
c) der Fälligkeitstermin;
d) der Empfangsberechtigte.

24.

Bei den in einigen Etats aufgenommenen Ausgabetiteln „Insgemein“ oder „Außergewöhnliche Ausgaben“ ist anzudeuten, worin dieselben muthmaßlich bestehen werden.

Wir bemerken hierbei, daß ein besonderer Ausgabe-Betrag für Ausfälle an Schulgeld und Schulsteuer (Deficit) in dem Etat nicht vorkommen darf, und verweisen deshalb auf unsere Circular-Verfügung vom 4. April 1855.

25.

Die Sätze des vorigen Etats sind richtig vorzutragen. Hat eine Veränderung in der Eintheilung der Titel gegen den vorigen Etat stattgefunden, so ist dieses an den betreffenden Stellen unter Bemerkungen genügend aufzuklären. Falls hierbei ein Titel des vorigen Etats gänzlich in Wegfall resp. ein neuer Titel in Aufnahme gekommen ist, wird das Weniger resp. Mehr gegen den vorigen Etat gleich dem ganzen Betrage der in Wegfall getretenen resp. neu aufgenommenen Titel sein.

26.

Die Etats müssen in Einnahme und Ausgabe balancirend abschließen, d. h. die Gesammt-Einnahme muß der Gesammt-Ausgabe gleich sein. Hierzu gehört auch, daß bei der Subtraction des Mehr und Weniger gegen den vorigen Etat in der Ausgabe von den gleichnamigen Beträgen der Einnahme und umgekehrt die übrig bleibenden Beträge ebenfalls gleich sein müssen.

27.

Bei vorhandenen Einnahme-Ueberschüssen ist in der Ausgabe am Schluß ein Titel: „Angelegte Capitalien zur Verbesserung des Fonds, zur Bildung eines Schulbaufonds“ ꝛc. aufzunehmen. Derartige Capitalien dürfen ohne besondere diesseitige Genehmigung zu keinem andern, als dem bestimmungsmäßigen Zwecke verwendet werden, und ist bei der betreffenden Ausgabe-Position jedesmal anzugeben, bis zu welchem Betrag dieselben bereits angesammelt sind.

Digitized by Google

Ist ein besonderer Bau- oder sonstiger Fonds gebildet worden, so ist es zweckmäßiger, diese Gelder sowohl in der Einnahme wie auch in der Ausgabe für sich getrennt aufzunehmen, dieselben auch getrennt von den übrigen Beständen rentbar anzulegen.

28.

Als wesentliche Bedingung bei der Etatsaufstellung gelten die in der Regel unter Bemerkungen einzutragenden Erläuterungen und die justificirenden Belege.

Sämmtliche zu einem Zweifel oder zu Undeutlichkeiten Veranlassung gebenden Stellen des Etats müssen durch erläuternde Vermerke genügend aufgeklärt werden. Sofern der Raum an den betreffenden Stellen des Etats hierzu nicht ausreichen sollte, sind dieselben auf einem besonderen, den Belägen beizufügenden Bogen resp. einem summarischen Erläuterungsbericht zu geben, auf welchen im Etat hinzuweisen ist.

Diese erläuternden Vermerke, von welchen wir in dem anliegenden Schema einige der gewöhnlich vorkommenden Beispiele angeführt haben, sind jedoch — ohne der erforderlichen Deutlichkeit Eintrag zu thun — möglichst kurz zu fassen.

29.

Die zur Justificirung der Etats erforderlichen Belagstücke sind mit den zur Festsetzung einzureichenden Etats möglichst correct und vollständig, zusammengeheftet und nummerirt, vorzulegen. — Insbesondere gehören hierzu die bezüglichen Beschlüsse des Schulvorstandes und der Repräsentanten, die Fractionsberechnungen und die Verfügungen der Aufsichtsbehörden. Die letzteren sind an den betreffenden Stellen des Etats mit Datum und Journalnummer zu bezeichnen und den Belägen im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

30.

Die neuen Etats sind mit Ablauf einer jeden Etatsperiode so zeitig vorzubereiten, daß dieselben bis zum 1. November des letzten Jahres den Herren Landräthen eingereicht werden können.

31.

Zur Vermeidung von Etatsüberschreitungen sind die innerhalb einer Etatsperiode nothwendig werdenden, den etatisirten Betrag übersteigenden Ausgaben durch Einreichung einer Etatsveränderungs-Nachweisung vorher etatsmäßig zu machen. Diese Veränderungs-Nachweisung muß sowohl die bei der Einnahme, wie auch bei der Ausgabe gegen den festgesetzten Etat vorkommenden Veränderungen nachweisen und zugleich den veränderten Abschluß der Gesammt-Einnahme und Ausgabe enthalten. Zur Justificirung sind die betreffenden Beschlüsse des Schulvorstandes und der Repräsentanten, resp. die bereits erfolgte diesseitige Genehmigung zu den die erhöhten Ausgaben verursachenden Bauprojecten ꝛc. vorzulegen.

Sämmtliche Etats und Veränderungs-Nachweisungen sind von dem Kreissecretair calculatorisch und materiell zu prüfen resp. zu berichtigen und, daß dieses geschehen, ist von dem letzteren durch den Vermerk:

„Nach den Belägen und in calculo geprüft und richtig befunden (resp. berichtigt)"

zu bescheinigen.

Arnsberg, den 11. April 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

b.

Landräthlicher Kreis N.
Bürgermeisterei (Amt) P.

Etat

über die Einnahme und Ausgabe des Schulfonds der evangelischen (katholischen) Schulgemeinde N. für die Jahre 18 . . bis 18 . . incl.

Nr.	Zur Schulgemeinde gehören folgende Ortschaften.	In denselben befinden sich: Seelen.	Hausväter.	Schulkinder.	Häuser.	Entfernung von der Schule in Minuten,	Bemerkungen.
1. 2. 3.	A. Von der Gemeinde L.					NB. Bei zerstreut liegenden Ortschaften ist Maximum und Minimum anzugeben, also von . . . bis . . . Minuten.	
4. 5.	B. Von der Gemeinde H.						
	Zusammen						

(Zum Beispiel.)

Die Schulgemeinde zahlt pro 18	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Grundsteuer	—	—	—
b. Gebäudesteuer	—	—	—
c. Klassensteuer	—	—	—
d. Klassificirte Einkommensteuer . .	—	—	—
e. Gewerbesteuer	—	—	—
Zusammen	—	—	—

Das Deficit ad . . . Thlr. wird nach der halben Grund-, halben Gebäude- und ganzen Klassensteuer erhoben und beträgt . . . Procent dieser Steuern.

Mit einem Heft Belage, welches . . . . . Nummern enthält.

Der Rendant ist der . . . . . Derselbe hat . . . Thlr. Caution geleistet in einem Staatsschuldschein de 18 . . Lit. . . . Nr. . . ., welcher beim Präses in custodia des Schulvorstandes, Bürgermeister (Amtmann) P. aufbewahrt wird.

Digitized by Google

Nach dem vorigen Etat Thl.	Sgr.	Pf.	laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahme.	Veranschlagt zu Thl.	Sgr.	Pf.	Nach dem jetzigen Etat Thl.	Sgr.	Pf.	Es ist also gegen den vorigen Etat Mehr Thl.	Sgr.	Pf.	Weniger Thl.	Sgr.	Pf.	Nr. der Belege	Bemerkungen.
1.			2.	3.	4.			5.			6.			7.			8.	9
				Tit. I. Ueberschüsse aus der vorigen Etats-Periode.														NB. In Spalte 4 sind die Geldwerthe der von dem Nutznießer selbst erhobenen Gefälle resp. die Nutznießungen von Gebäuden und Grundstücken eingetragen. (cf. Nr. 8 der Instruction.)
				1. Kassenbestand 2. Defecte 3. Reste } NB. als einmalige Einnahme ante lineam aufzuführen														
				Tit. II. Renten und Erbpächte, Canones ꝛc.														
				a. Naturalien.														
			1.	Vom . . . . . Gute zu . . . . . aus dem Grundstück Flur . . . . Nr. . . . Steuergemeinde . . . . ¼ Scheffel . . . Maaß oder . . . Scheffel . . . Metzen Preuß. Maaß, pro Scheffel 2 Thlr. 5 Sgr.													1. Eingetragen laut Hypothekenschein vom . . . . Die Gefälle werden zu Martini an den Rendanten abgeliefert und gelangen demnächst zum öffentlichen Verkauf. Der aufgeführte Preis ist der Durchschnittspreis der letzten 6 Jahre.
				ꝛc.														
				b. Geldrenten.														
				ꝛc.														
				c. Sonstige Gefälle.														
				Von dem Hof des . . . . zu . . . . jährlich auf fest. 3 Könige ⅓ Schweinskopf, 1 Wurst und 6 Gier, macht nach der Beilage zum 43. Stück des Amtsblattes pro 186⅔ Seite . . . . den ⅓ Schweinskopf zu . . ., die Wurst zu . . ., 1 Gi zu . . . . zusammen	?	?	?									2. Wird vom Nutznießer selbst in natura erhoben. Eingetragen laut Hypotheken-Eintragungsakten vom . . . . .
				(Auch Gefälle aus dem kirchlichen Schulfonds können hier aufgenommen werden.)														
				Tit. III. An Wohnungsmiethe, Zeitpächten und Nutzungen.														
			1.	a. freie Wohnung im Schulhaus, bestehend aus . . . Zimmern nebst Küche (parterre), Keller und Bodenraum	?	?	?										3. Das Schulgebäude . . . . Fuß lang, . . . Fuß breit, . . . Fuß hoch, enthält außerdem . . . Schulzimmer von je . . . Quadratfuß Raum bei einer Höhe von . . . Fuß. Ist im Jahr . . . neu gebaut, verbessert bei . . . . Thlr.
				b. Grundstücke.														

Nach dem Kataster Flur	Nr.	Steuergemeinde.	Größe Morg.	Ruth.	Fuß.	Reinertrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Kulturart.
2.									
3.						?	?	?	
4.						?	?	?	
5.						?	?	?	

Die Grundstücke ad Nr. 2 u. 3 sind von . . . bis . . . an den . . . zu . . . für die aufgeführten Beträge verpachtet.

Die Grundstücke Nr. 4 u. 5 befinden sich in Selbstbewirthschaftung des Nutznießers.

Sämmtliche Grundstücke sind in dem Hypothekenbuche und im Kataster auf den Namen der Schulgemeinde eingetragen.

				Tit. IV. An stirirten Zehnten ꝛc.								
				Tit. V. Zinsen von Activcapitalien.								
				Namen u. Wohnort des Schuldners.	Bezeichnung des Schuldbocuments und der geleisteten Sicherheit.	Betrag des Capitals in Preuß. Cour. Thl.	Sgr.	Pf.	Zinsentrichtungs-Termin.	Zinsfuß.	Kündigungsfrist.	
			1.	Golon N. zu P.	Gerichtliche resp. notarielle Obligation vom . . . Eingetragen laut Hypothekenschein vom . . . . auf dessen zu . . . belegenen Grundstücke nebst aufstehendem Wohnhause zur II. Stelle. Sicherheit nach Abzug der Prioritäten . . . Thl.	800	.	.	11. Nov.	4½	6 Monat	Dies Capital ist aus dem . . . Mündelcapital und dem zurückgezahlten . . . schen Capital (Nr. . . Titel . . des vorigen Etats) gebildet.
			2.	Werthpapiere	Staatsschuldschein Litt. . . . Nr. . . .							oder: das Mehr der Zinsen ist durch Erhöhung des Zinsfußes von 4 auf 4½ pCt. entstanden.
												Die Genehmigung zur Verleihung ist ertheilt durch Verfügung vom . . . Nr. . . .
												Auf Cour gesetzt durch . . . . . am . . . . Aufbewahrung bei . . . . (Angabe, wie sich die Capitalsbildung gestaltet, wenn die Ankaufspreise der Werthpapiere in Rechnung gestellt werden.)
				Zu übertragen								

Digitized by Google

Nach dem vorigen Etat Rthl.	Sgr.	Pf.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahme.	Veranschlagt zu Rthl.	Sgr.	Pf.	Nach dem jetzigen Etat Rthl.	Sgr.	Pf.	Es ist also gegen den vorigen Etat Mehr Rthl.	Sgr.	Pf.	Weniger Rthl.	Sgr.	Pf.	Nr. der Belage	Bemerkungen.
1.			2.	3.	4.			5.			6.			7.			8.	9.
				Transport	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?		NB. Da nach Titeln recapitulirt wird, so ist ein Transport nur in den Fällen erforderlich, wo in einem Titel auf der vorhergehenden Seite abgebrochen werden mußte.
				Tit. VI. Schulgeld.														
			1.	Von jedem schulpflichtigen Kind zahlungsfähiger Eltern 15 Sgr. macht von gegenwärtig . . . . Kindern . . .														
			2.	Von jedem Kind nicht zahlungsfähiger Eltern aus der Armen- und subsid. aus der Communalkasse*) 10 Sgr., macht von gegenwärtig . . . Kindern													5.	Der Schulgeldsatz von 15 Sgr. ist genehmigt durch Verfügung der Königl. Regierung vom . . . . .
				Tit. VII. Außergewöhnliche Einnahmen.														
				Für Einnahmen an . . . ꝛc. (Schulversäumnißstrafen) . .														
				Tit. VIII. Zur Deckung des Deficits.														
				Nach der halben Grund-, halben Gebäude- und ganzen Klassensteuer ist aufzubringen													6.	Der Repartitionsmodus ist durch Verfügung vom . . . . Nr. . . . genehmigt.
				Wiederholung der Einnahme nach Titeln. Daß bei jedem aus mehreren Positionen bestehenden Titel die Summe gebildet werden muß, versteht sich von selbst.													

Nach dem vorigen Etat Rthl.	Sgr.	Pf.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Veranschlagt zu Rthl.	Sgr.	Pf.	Nach dem jetzigen Etat Rthl.	Sgr.	Pf.	Es ist also gegen den vorigen Etat Mehr Rthl.	Sgr.	Pf.	Weniger Rthl.	Sgr.	Pf.	Nr. der Belage	Bemerkungen.
1.			2.	3.	4.			5.			6.			7.			8.	9.
				Tit. I. Vorschüsse.														
			1.	Guthaben des Rendanten . .														NB. Als einmalige Ausgabe vor der Linie zu führen.
			2.	Ausgabe-Reste														
				zusammen . . .														
				Tit. II. An Verwaltungskosten.														
			1.	Dem Rendanten P. . . pfl. Hebegebühren von der wirklichen laufenden Einnahme zum Betrage von . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.				?	?	?								Gegen specielle Berechnung zahlbar.
				Tit. III. An Besoldungen und fixirten Remunerationen ꝛc.														
			1.	a. Dem ersten Lehrer M. ursprüngliches Gehalt . . Thlr.														Lehrer M. ist seit . . bei der Schule zu . . im Amte
				b. Demselben jährliche Gehaltszulage . . Thlr.													7.	Genehmigt nach erfolgter Zustimmung der Schulgemeinde - Repräsentanten durch Verfügung d. Königl. Regierung vom . . .
				zusammen . .	.	.	.	?	?	?	?	?	?	.	.	.		
				c. Demselben für Beschaffung der Federn und Dinte														
				d. Für Beschaffung des Heizungsmaterials für das Schullocal														
				e. Für Reinigen des Schullocals														
				Außerdem erhält derselbe:														
				f. Die ad Tit. II u. III der Einnahme durch Selbsterhebung oder Selbstnutzung zu beziehenden Antheil zum Gesammtbetrag von . . . . Tlr.	?	?	?										
				Derselbe bezieht an tüchtigen Gefällen als Küster														
				g. ꝛc. (speciell aufzuführen, wie bei der Einnahme)													8.	Laut Hebezettel vom . . .
																		cf. die anliegende Abschrift.
				besgl. als Organist													9.	oder: Bescheinigung des Kirchenvorstands vom . . .
				h. (wie vor.)													10	oder: laut Extract aus dem Kirchenlagerbuche, als richtig bescheinigt vom Presbyt. zu . . unterm . .
				Zusammen	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?		
			2.	Der Industrielehrerin, Remuneration														Genehmigt durch Verfügung der Königl. Regierung vom . .
			3.	Dem Schulinspector für die abzuhaltende Schul-Visitation	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.		Der gegenwärtige Schulinspector wohnt am Schulort.
				Sa. Tit. III.														
				Tit. IV. Zu Schuldbedürfnissen und Lehrmitteln. ꝛc.														

*) cf. oben Bd. I § 194.

Digitized by Google

Nach dem vorigen Etat Thl.	Sgr.	Pf.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Veranschlagt zu Thl.	Sgr.	Pf.	Nach dem jetzigen Etat Thl.	Sgr.	Pf.	Es ist also gegen den vorigen Etat Mehr Thl.	Sgr.	Pf.	Weniger Thl.	Sgr.	Pf.	Nr. der Belage	Bemerkungen.
1.			2.	3.	4.			5.			6.			7.			8.	9.
				Tit. V. An Bau- und Reparaturkosten. ꝛc.													11	Die 6jährige Fraction ergiebt nur . . Thl.; der Mehrbetrag ist wegen der successive vorzunehmenden Dachserneuerung zum Ansatz gebracht. (cf. Anschlag des . . u. pos. . . des Erläuterungsberichts.)

Tit. VI. Passivzinsen.

	Namen des Creditors.	Datum der Obligation.	Betrag des Capitals in Pr. Cour. Thl.	Sgr.	Pf.	Zinsfuß.	Zinszahlungstermin.	Kündigungsfrist.
1.	Westph. Provinzial-Hülfskasse zu Münster	30. Mai 1865	1300	.	.	6% Amortisationszinsen	1. Juli und 1. Jan	6 Monat*)
2.	Rentner J. zu K.	14. Dec. 1864	700	.	.	4%	1. Jan	3 Monat**)
	Sa. Tit. VI.							

Tit. VII. An öffentlichen Abgaben.

ꝛc.

Tit. VIII. Außergewöhnliche Ausgaben.
(NB. Angabe, worin dieselben muthmaßlich bestehen werden.)

ꝛc.

Tit. IX. An auszuleihenden Capitalien.
(Zur Verbesserung des Fonds. Ansammlung eines Schuldaufsonds ꝛc.)

ꝛc.

Wiederholung der Ausgabe (nach Titeln).

ꝛc.

Schluß des Etats.

Die Einnahme beträgt . . . . . .
Die Ausgabe beträgt . . . . . .

Balancirt

*) Auf 24jährige Amortisation jetzt genehmigt.
**) Genehmigt. Beide Capitalien sind zur vorläufigen Deckung der Schulbaukosten verwendet.

Digitized by Google

3. Verfügung der Königlichen Regierung in Arnsberg vom 16. Mai 1870.

Es wird die Einrichtung von Nachweisungen nach folgendem Schema angeordnet:

Nachweisung über das Schul-Etats- und Rechnungswesen im Kreise . . . . . für das Jahr 18 . .

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Kasse.	3. Der Etat ist genehmigt für das Jahre	die Rechnungen sind 4. gelegt	5. revidirt	6. dechargirt bis einschließlich des Jahres	Einnahme nach der Rechnung für das Jahr 18 . . : 7. die Einnahme beträgt nach dem Etat	die Soll-Einnahme beträgt: 8. an Ueberschüssen nach der vorhergehenden Rechnung	9. an Schulgeld	10. an Schulsteuer	11. an Zuschüssen aus der Staatskasse	12. an Zuschüssen aus Gemeindekassen	13. an eingezogenen Capitalien	14. an sonstigen Einnahmen	15. in Summa	16. davon wirklich vereinnahmt	17. ist Rest-Einnahme
						Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.
	A. Stadt															
1.	Ev. Schulgemeinde N. . . .															
2.	Kath. „ N. . . .															
	B. Amt.															
	Ueberhaupt . .															

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Kasse.	Ausgabe nach der Rechnung für das Jahr 18 . . : 18. die Ausgabe beträgt nach dem Etat	die Soll-Ausgabe beträgt: 19. an Vorschüssen rc. nach der vorhergehenden Rechnung	20. an abgelegten Capitalien	21. an sonstigen Ausgaben	22. in Summa	23. 24. davon ist: 23. wirklich verausgabt	24. Restausgabe	25. 26. durch Vergleichung der Colonnen 16 und 23 ergiebt sich an: 25. Bestand	26. Vorschuß	27. die außergewöhnliche Kassen-Revision hat stattgefunden am	28. Bemerkungen.
		Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.		

Anmerkungen.

Zu Rubrik 1 und 2. Jede Kasse ist besonders einzutragen, doch so, daß die zu einer Stadt rcsp. Amtsbezirke gehörigen Kassen unter einander folgen.

Zu 7. Nach dem für das Rechnungsjahr gültigen Etat aufzunehmen. Der etwa vorhandene etatsmäßige eiserne Kassenbestand ist roth einzutragen.

Zu 8. Der etwa vorhandene eiserne Kassenbestand ist roth, die sonstigen Ueberschüsse, als Bestand, Einnahme-Reste und Defecte sind darunter summarisch schwarz einzutragen.

Zu 12. Sofern das Schuldbestatt aus der Kasse einer politischen Gemeinde gedeckt wird, ist dasselbe in dieser Rubrik aufzuführen.

Zu 13. Hierhin gehören auch Ablöse- und Grundwerkaufsgelder.

Zu 14. Hierhin gehören alle Einnahmen, welche in die Rubriken 8 bis 13 incl. nicht aufgenommen werden können, also Einnahmen aus dem Vermögen, an Schulversäumnißstrafen rc.

Zu 15. Ergiebt sich aus der Summa der Rubriken 8 bis 14 incl.

Zu 16 und 17. Die Summa der Rubriken 16 und 17 muß mit der Rubrik 15 übereinstimmen.

Zu 18. Nach dem für das Rechnungsjahr gültigen Etat aufzunehmen.

Zu 19. Hierhin gehören die Vorschüsse nach der vorhergehenden Rechnung incl. der Ausgabe-Reste und gut geschriebenen Posten.

Zu 22. Ergiebt sich aus der Summa der Rubriken 19, 20 und 21.

Zu 23 und 24. Die Summa der Rubriken 23 und 24 muß mit der Rubrik 22 übereinstimmen.

Zu 25. Der etwa vorhandene eiserne Kassenbestand ist roth einzutragen.

Digitized by Google

4. Einrichtung besondrer Schulkassen aus den Strafgeldern ꝛc. für Beschaffung der Lehrmittel.

1) Bei jeder Schule ist eine besondere Schulkasse — zu errichten.
2) In dieselbe sollen neben etwaigen Vermächtnissen, Geschenken, Zinsen von angelegten Capitalien und Nutzungen von Grundstücken, die Collectengelder und die aus den Schulversäumnissen herfließenden Strafgelder fließen.
3) Außer den stiftungsmäßigen Verwendungen und den durch die Vocation etwa begründeten Ansprüchen der Schullehrer auf bestimmte Schulkassengelder sind die Einnahmen und Bestände der Schulkasse nur auf Lehr- und Lernmittel zu verwenden. Letztere bleiben gleich den ersteren nach ihrer Beschaffung Eigenthum der Schule, werden im Inventare derselben verzeichnet und den Kindern notorisch armer Eltern nur während der Lehrstunden geliehen, wenn es Karten, Zeichnungen, Bücher und Tafeln sind; dürfen ihnen aber nie mit nach Hause gegeben werden. Bücher, welche armen Kindern als Eigenthum verbleiben sollen, wie Katechismen und Gebetbücher, müssen aus andern Kassen oder in Folge besonderer Sammlungen angeschafft werden.
4) Für Bekleidungsstücke notorisch armer Kinder haben, wo nicht besondere Fundationen zu diesem Zwecke bestehen, die Ortsarmen-Verbände auf Antrag der Schulvorstände zu sorgen; die Collecten- und Strafgelder dürfen nie dafür verwendet werden.
5) Ebenso wenig dürfen aus der Schulkasse Verwendungen z. B. auf Baulichkeiten, auf Anschaffung von Tischen, Bänken und Subsellien gemacht werden, für welche die Schulgemeinde aufzukommen die Pflicht hat.
6) Jede in der nächsten Zeit entbehrlichen Baarbestände, welche auch nur die Höhe von wenigen Thalern erreichen, müssen zinslich in der nächsten Sparkasse angelegt und durch Nachzahlungen allmählich bis zu dem Betrage vermehrt werden, daß dafür ein zinstragendes einheimisches Staatspapier angekauft, oder eine sichere Hypothek erworben werden kann. Den Schulvorständen geben wir auf, für die betreffenden Schulen als eisernen Fonds wenigstens ein Sparkassenbuch zu verschaffen.
7) Schulcapitale dürfen ohne unser Vorwissen und ohne unsere Genehmigung nie flüssig gemacht und angegriffen, es dürfen nur die Capitals-Zinsen zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse verwendet werden. Die in den Sparkassen niedergelegten Summen sind nur im äußersten Nothfalle aus denselben zurückzuziehen und zu ganz unvermeidlichen Ausgaben zu verwenden.
8) Bei Ausleihung von Schulkassen-Capitalien, bei ihrer Kündigung, Einzahlung und Wiederlocirung finden die hierüber geltenden allgemeinen Vorschriften Anwendung.
9) Wo das Formular zum Osterprüfungsprotocoll nicht schon das Schema zum Rechnungs-Extract enthält, ist dem jährlich einzureichenden Schulprüfungsberichte ein Extract der Schulkassenrechnung in separato beizufügen.

Die Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren, welche nach § 52 des Schulregelments vom 18. Mai 1801 Litt. c. nach der Beschaffenheit der Schulkasse sich zu erkundigen und nach Litt. g. sich die Schulkassenrechnung vorlegen zu lassen haben, beauftragen wir, Vorstehendes zur Kenntniß aller Herren Revisoren und Lehrer ihrer Inspection mit der Aufforderung zur Eintragung in das Currendenbuch zu bringen, bei jeder von ihnen abgehaltenen Schulvisitation auch die Schulkasse mit genauer Beachtung der obigen Gesichtspunkte zu revidiren und jede Unregelmäßigkeit sofort zu rügen, event. bei der Aufsichtsbehörde zur Sprache zu bringen.

Breslau, den 10. October 1860.*)

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Königliche Landrathsämter,
an sämmtliche Herren Superintendenten und
Kreis-Schulinspectoren des Departements.

5. Unzulässigkeit einer Vertheilung der Schulkassenüberschüsse an die Gemeindemitglieder.

Berlin, den 6. Februar 1872.

In der Schulsache von N. ermächtige ich die Königliche Regierung, den Gutsbesitzer N. daselbst auf seine Beschwerde vom 13. November 1871 im Sinne Ihres Berichts zu bescheiden.

Es ist insbesondere ein durchaus unbegründetes Verlangen, aus den etwaigen Ueberschüssen der Schulkasse des einen Jahres zunächst die Erstattung früherer Zuschüsse zur Lehrerbesoldung zu bewirken. Die Schulkasse ist in der That nur für die Schulbedürfnisse bestimmt, und dahin kann unbedenklich der vermeinte Anspruch des Einzelnen auf Erstattung früher nothwendig befundener Aufwendungen für die Schule nicht gerechnet werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.
U. 2976.

6. Verwaltung und Verwendung der Schulversäumniß-Strafgelder in der Provinz Preußen.

Berlin, den 31. Juli 1874.

Der Königlichen Regierung lasse ich die Anlagen des Berichts vom 29. v. M. mit dem Eröffnen wieder zugehen, daß ich die Beschwerde des Schulvorstehers N. und Genossen in N. gegen die Verwaltung und Verwendung der dortigen Schulstrafgelder für unbegründet nicht erachten kann. Der § 4 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 bestimmt, daß die Schulversäumnißstrafen für Zwecke der Schule verwendet werden sollen. Es steht somit an und für sich Nichts entgegen, daß sie unter Anderem auch dem besonderen Zwecke der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln dienen. Dagegen fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage

*) Weitere Vorschriften über die Verwaltung enthalten die Verfügungen derselben Regierung vom 17. Juni 1880 (Seidel, Schul-B. 1881 S. 70 f.).

Digitized by Google

für die zu N. bestehende Einrichtung, wonach diese Gelder von dem Local-Schulinspector asservirt und von diesem — wenn auch unter gewissenhafter Rechnungslegung — verwendet werden. Die Schulversäumnißstrafen sind vielmehr, als eine Intrade der Schulkasse, gleich den übrigen im § 67 der Schulordnung bezeichneten Abgaben und Leistungen zur Schulkasse einzuziehen. Die Disposition über diese Einnahme steht aber nach der Bestimmung des § 32 sub 2 a. a. O. dem Schulvorstande und nicht dem Local-Schulinspector zu. Selbstverständlich hat die Aufsichtsbehörde darauf zu halten, daß der entsprechende Betrag der Intraden der Schulkasse behufs Anschaffung der nöthigen Lehrmittel verfügbar ist. Für die Anschaffung der Lernmittel, insbesondere für arme Kinder, können dagegen nach § 68 a. a. O. nur die Ueberschüsse der Schulkasse verwendet werden und hat auch hierüber in erster Linie der Schulvorstand zu befinden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach die Beschwerdeführer auf ihre Vorstellung vom 1. Mai d. J. mit entsprechendem Bescheide zu versehen und mir Abschrift der Verfügung einzureichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
U. III. 8694.

7. Ort zur Erhebung von Zahlungen aus Schulkassen als öffentlichen Kassen, insbesondere Erhebung der Remuneration einer Handarbeitslehrerin durch den Ehemann.

Berlin, den 18. November 1878.

Die Königliche Regierung hat ausgeführt, daß der von Ihnen hinsichtlich der Ihrer Ehefrau zustehenden Remuneration für den Handarbeitsunterricht dahin gestellte Antrag: daß der Schulkassenrendant Ihnen diese Remuneration ins Haus zu schicken habe, nicht begründet sei. Da die Schulkasse als eine öffentliche Kasse im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, so ist diese Entscheidung nach § 53 Titel 16 Theil I des Allgemeinen Landrechts gerechtfertigt.*) Wenn in der erwähnten Verfügung indessen ferner bemerkt wird, daß Ihre Ehefrau die qu. Remuneration selbst in der Wohnung des Rendanten zu erheben habe, so geht diese Annahme zu weit, indem dieselbe gegen vorschriftsmäßige Quittung auch von Ihnen, als Ehemann, erhoben werden kann. Die Königliche Regierung ist veranlaßt, hiernach den Schulkassenrendanten daselbst mit weiterer Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
U. III. 14161.

*) cf. wegen der Beamtengehälter Bd. I § 34 Nr. 3.

Anhang.

I. Rescript der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 14. September 1844, betr. die Aufsicht über städtische Schulkassen.

— Was aber sodann die Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts über das dortige Schulwesen betrifft, so ist zwar gegen das Verfahren, welches bisher in Ansehung der nicht unter der Aufsicht und dem Patronat des Magistrats stehenden Schulen beobachtet worden, nichts zu erinnern, da diese Schulen resp. eigenes Vermögen besitzen oder Zuschüsse vom Staate empfangen, unter diesen Voraussetzungen aber die Art und Weise der Ausübung des Oberaufsichtsrechts den Ansichten entspricht, welche seitens des Königlichen Staatsministeriums in dieser Beziehung aufgestellt und von des Königs Majestät Allerhöchst ausdrücklich gebilligt worden sind.

Dagegen ist die Königliche Regierung in Ansehung der übrigen Schulen, welche kein eigenes, den einzelnen Schulen speciell gehöriges Vermögen besitzen, sondern von der politischen Gemeinde und aus der sogenannten Schulkasse unterhalten werden, zu weit gegangen, wenn Sie bisher die Etats für diese Kasse festgestellt, auch die Rechnungen darüber Ihrer Superrevision unterzogen und die Etats jährlich der Ober-Rechnungskammer vorgelegt hat.

Denn die sogenannte Schulkasse ist, wie schon oben erwähnt, in der That nichts weiter, als eine Filialkasse der Kämmereikasse und die Commune kann sonach in Ansehung derselben keiner strengeren Beaufsichtigung unterzogen werden, als hinsichtlich ihrer sonstigen Communalverwaltung; namentlich hat die Unterrichtsbehörde an sich gar keine Veranlassung, von der speciellen Vermögensverwaltung nähere Kenntniß zu nehmen, sondern ihr Interesse beschränkt sich darauf, die innere Verfassung der Schule, den Lehrplan, das Lehrerpersonal ꝛc. zu beaufsichtigen und nur, soweit die Etats und Rechnungen auch auf die innere Verfassung Einfluß haben und resp. darüber Aufschluß geben, kann deren Einsendung von der Unterrichtsbehörde gefordert werden und für dieselbe von Nutzen sein. Zu dem angegebenen Zwecke ist es aber vollkommen genügend, wenn der dortige Magistrat die ersten Einrichtungspläne der unter seinem Patronat stehenden, aus der Schulkasse unterhaltenen Schulen vorlegt und jährliche Rechnungsextracte einreicht.*)

(Min.-Bl. d. i. V. 1844 S. 287.)

II. Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defecte. Vom 24. Jan. 1844.

(Ges.-Samml. 1844 Seite 52.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen zur Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und andern Verwaltungen vorkom-

*) cf. desgl. E. v. 23. Dec. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1846 S. 7).

Digitized by Google

menden Defecte, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Feststellung der Defecte an öffentlichen oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht*) über die Kasse*) oder andere Verwaltung gehört.**)

§ 2.

Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung für den Defect zu haften hat, und bei einem Defect an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§ 3.

Ebenso (§§ 1 und 2) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defecte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrsam eines Beamten gekommen ist.

§ 4.

Ueber den Betrag des Defects,**) die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§ 5.

Hat diese Behörde die Eigenschaft einer Central- oder Provizialbehörde, so ist der Beschluß ohne Weiteres vollstreckbar.

§ 6.

In allen andern Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten Provinzialbehörde, und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

§ 7.

Der vorgesetzten Centralbehörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten, und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§ 8.

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defects sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

§ 9.

In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatz des Defects oder nur zur Sicherstellung anzuhalten, und im ersten Falle, ob die Execution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modificationen zu vollstrecken.

§ 10.*)

Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1. sofern der Defect nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden,
   gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;
2. sofern der Defect nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,
   a) gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defects,
   b) gegen jeden andern Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder andern Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung Theil zu nehmen hatte, nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die § 3 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§ 11.

Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defect aus dem Vermögen des § 10 genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstcaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden:
gegen diejenigen, welche zwar die defectirten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihrem Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar Theil zu nehmen hatten, daß der Defect ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können.

§ 12.

Sind Beamte, gegen welche die executivische Einziehung des Defects zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amts, wofür sie eine Amtscaution bestellt haben, belassen worden, so ist die Execution nicht zunächst in diese Caution, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch so weit die bestellte Caution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

§ 13.

Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer Provinzialbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen die nach § 10 der Execution

*) Rücksichtlich der Verwalter kirchlichen Vermögens ist in der evangelischen Kirche das Consistorium die Aufsichtsbehörde. Erk. des Evang. Ober-Kirchenraths v. 21. Mai 1860 Nr. 1740. Unten IV a.

**) In Betreff der Stadtgemeinden beschließt im Geltungsbereich des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Bezirksausschuß, bezüglich der Amtsvorstände und Landgemeinden der Kreisausschuß. Die Beschlüsse sind endgültig und vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges ohne Weiteres vollstreckbar. Zu vorläufigen Sicherungsmaßregeln (§ 13) sind diese Behörden nicht befugt.

***) Die versehentlich nicht zu einer Kasse eingezogenen Beträge sind kein Defect. — Dadurch wird aber die civilrechtliche Vertretungspflicht des Beamten nicht berührt. Erk. des Reichsgerichts IV. v. 26. Juni 1884 Pr. Verw.-Bl. VI. 120.

*) Der Defectendbeschluß ist auch gegen die Erben des Beamten zulässig. Erk. des Reichsgerichts v. 3. Juli 1882, Entsch. Bd. 7 S. 335.

Digitized by Google

unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesetzten Provinzialbehörde ungesäumt Anzeige gemacht, und deren Genehmigung eingeholt werden.

§ 14.

Die Verwaltungsbehörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen Execution zu verfügen befugt ist. Außerdem ist das betreffende Gericht dieserhalb zu requiriren.*)

§ 15.

Die Gerichte und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen, die Execution gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig zu vollstrecken, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defects erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen, und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.*)

§ 16.

Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defects für verpflichtet erklärt wird (§ 10), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Recurse an die vorgesetzte Behörde die Berufung auf rechtliches Gehör zu.

Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb Eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete ausgetreten ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an, Gebrauch gemacht werden. Die Execution behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenn gleich sie im Civilproceß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§ 17.

Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach § 11 angeordnet worden, steht dem Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist.

§ 18.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf sämmtliche öffentliche Kassen und Verwaltungen und deren Beamte, einschließlich der gerichtlichen, so wie auf die Militärkassen, Magazine und Verwaltungen aller Art, und nicht nur auf Militärbeamte, sondern auch auf Militärpersonen Anwendung.

Wegen Ausführung des Gesetzes in der Militärverwaltung wird Unser Kriegsminister eine Instruction ertheilen, welche namentlich die Behörden zu bezeichnen hat, die den nach §§ 5 und 6 an die Provinzialbehörde zur Abfassung oder Bestätigung verwiesenen Beschluß zu erlassen befugt sind.

§ 19.

Wenn in Folge besonderer Gesetze den Behörden oder einzelnen Instituten bereits ein Executionsrecht gegen ihre Beamten zusteht, ohne daß es eines von der Provinzialbehörde abzufassenden oder zu bestätigenden Beschlusses bedarf, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 20.

Ebenso bleiben die Gesetze in Kraft, wodurch die Execution gegen Erhebungsbeamte wegen gewisser an öffentliche Kassen abzuliefernder Einnahmen ohne Zulassung des Rechtsweges angeordnet ist.

§ 21.

Auf Defecte, welche bei Publication der gegenwärtigen Verordnung bereits zur Kenntniß der Behörden gekommen sind, soll die gegenwärtige Verordnung ebenfalls angewandt werden, sofern der zu verfolgende Anspruch nicht bereits in den Rechtsweg eingeleitet ist.

III. Gesetz über das Wiederincoursſetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere. Vom 4. Mai 1848.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Befugniß öffentlicher Behörden zum Wiederincoursſetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere entstanden sind, und zur Feststellung des bei dem Wiederincoursſetzen zu beobachtenden Verfahrens, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Hat eine öffentliche Behörde ein unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigtes Papier für sich außer Cours gesetzt, so kann dasselbe sowohl von ihr selbst, als auch von der ihr vorgesetzten Behörde wieder in Cours gesetzt werden.

§ 2. Ist eine öffentliche Behörde an die Stelle einer andern getreten, so kann sie die von dieser außer Cours gesetzten Papiere wieder in Cours setzen.

§ 3. Außer den Fällen der §§ 1 und 2 findet das Wiederincoursſetzen nur durch einen gerichtlichen Vermerk statt, nach vorgängiger Prüfung der Legitimation dessen, welcher die Aufhebung der Außercoursſetzung verlangt. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln soll ein Befugniß zum Wiederincoursſetzen [den Friedensrichtern] zustehen.

In Beziehung auf die Befugniß der Institute zum Wiederincoursſetzen der von ihnen ausgefertigten Papiere verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 4. Der Wiederincoursſetzungs-Vermerk muß, wenn eine Behörde, ein Gericht oder ein Institut den eigenen Vermerk aufhebt, die Worte: „Wieder in Cours gesetzt“ enthalten.

Hebt eine Behörde den Außercoursſetzungs-Vermerk einer andern Behörde, an deren Stelle sie getreten ist, wieder auf (§ 2), so hat sie bei ihrer

*) Vgl. wegen der Vollstreckung der Beschlüsse der Kirchlichen Consistorien und überhaupt wegen des Zwangsverfahrens unten IV c.

Digitized by Google

Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten ist.

Soll der Vermerk einer Privatperson aufgehoben werden, so ist dies durch die Worte: „Wieder in Cours gesetzt durch N. N.“ auszudrücken.

Geschieht dies für einen anderen, als denjenigen, welcher das Papier außer Cours gesetzt hat, so ist dessen Legitimation in dem Vermerke — jedoch ohne umständliche Anführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B. „Wieder in Cours gesetzt von den Erben des N. N.“

Außerdem ist in allen Fällen das vollständige Datum, die Unterschrift und das in schwarzer Farbe aufgedrückte Siegel der Behörde (§§ 1 und 2), des Gerichts oder Instituts (§ 3) dem Vermerke beizufügen.

Urkundlich ꝛc. (Ges.-Samml. 1843. S. 179.)

IV. Feststellung von Defecten bei der Verwaltung kirchlichen Vermögens.

a.

Berlin, den 21. Mai 1880.*)

Dem Königlichen Consistorium eröffnen wir — auf den Bericht — betr. die Feststellung von Kassen-Defecten eines Kirchenkassenrendanten, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten, welcher uns die Bescheidung des Königlichen Consistoriums überlassen hat, daß in Fällen der vorgetragenen Art weder der Gemeindekirchenrath noch die Patronatsbehörde sondern das Königliche Consistorium als die in §§ 1 und 3 der Verordnung vom 24 Januar 1844 bezeichnete zur Abfassung des Defectenbeschlusses zuständige unmittelbare vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu betrachten ist. Abschrift eines Ministerial-Erlasses vom 6. November 1863, durch welchen die Zuständigkeit der Patronatsbehörden schon früher verneint worden ist, schließen wir an. Das Königliche Consistorium hat sich daher der weiteren Bearbeitung der den Kirchenkassenrendanten D. zu E. betreffenden Angelegenheit zu unterziehen, dabei auch diejenigen Rechnungsmonita mit in Betracht zu ziehen, welche sich nach Abschluß der Rechnungsrevision durch die Patronatsbehörde noch ergeben haben. In Betreff der eventuellen Zwangsvollstreckung sind die §§ 14 und 15 der Verordnung vom 24 Januar 1844**) zu beachten.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

An
das Königliche Consistorium zu Posen.
E. U. 1740.

(Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1885 Seite 39.)

b.

Berlin, den 20. März 1885.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht, betr. die Zuständigkeit zur Abfassung eines Defectenbeschlusses gegen den früheren Rendanten der evangelischen Kirchenkasse zu N., daß ich die Auffassung, wonach im vorliegenden Falle der Gemeinde-Kirchenrath als die zur Abfassung des Defectenbeschlusses nach § 1 der Verordnung vom 24. Jan. 1844 zuständige Behörde anzusehen sei, nicht zu theilen vermag. Die Königliche Regierung wolle daher — falls keine andern Bedenken entgegenstehen — dem Ersuchen des Königlichen Consistoriums in K. um Vollstreckung des von ihm abgefaßten Defectenbeschlusses in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 8. Juli 1881 — G. II 1887 — nunmehr baldigst entsprechen.

v. Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. I. 5682.

(Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1885 Seite 39).

c.

Berlin, den 8. Juli 1881.

Auf den gefl. Bericht vom — treten wir der Ansicht Ew. ꝛc. bei, daß die Defectenbeschlüsse der zur selbständigen Verfügung der Execution nicht befugten Verwaltungsbehörden nicht mehr, wie im § 14 der Verordnung vom 24. Januar 1844 bestimmt ist, durch Requisition der Gerichte, sondern im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879*) durch eine in Gemäßheit § 3 Absatz 3 dieser Verordnung von der Bezirksregierung (Polizei-Präsidium in Berlin) zu bestimmende Vollstreckungsbehörde zur zwangsweisen Ausführung zu bringen sind. Die gedachte Bestimmung der Verordnung vom 24. Januar 1844 charakterisirt sich ihrer wesentlichen Bedeutung nach als eine Vorschrift über das Verfahren, in welchem in den einschlägigen Fällen die zwangsweise Einziehung des durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde festgesetzten Defectenbetrages zu bewirken sei. Die Einziehung sollte danach durch die Gerichte, also in den Formen des gerichtlichen Executionsverfahrens erfolgen. Gegenwärtig ist aber das Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen aller Geldforderungen aus Entscheidungen der Verwaltungsbehörden resp. aus den sonstigen im § 14 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Civilproceßordnung vom 24. März 1879 (Ges.-Samml. S. 281) bezeichneten Entscheidungen und Anordnungen auf Grund der Bestimmung im Absatz 2 ebendaselbst, durch die Verordnung vom 7. September 1879*) anderweit geregelt und im § 1 dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt, daß in allen jenen Fällen die Zwangsvollstreckung ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung zu erfolgen habe. Durch diese Bestimmung ist demnach die entgegenstehende Vorschrift der Verordnung vom 24. Januar 1844 für aufgehoben zu erachten. Schon in der den Regierungen seiner Zeit mit dem Entwurfe der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren mitgetheilten Begründung des Entwurfs ist übrigens auch (S. 26 letzter Abs.) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Verordnung vom 24. Januar 1844 darauf hingewiesen worden, daß die Gerichte nach den Vorschriften der deutschen Civilproceßordnung nicht mehr in der Lage sein werden, den an sie ergehenden Requisitionen der Verwaltungsbehörden

*) Mitgetheilt durch E. des Evang. Ober-Kirchenraths vom 7. April 1885 E. O. 1620 (Kirchl. Ges. und Verordnungs-Blatt 1885 S. 38) zur allgemeinen Kenntniß.

**) Vergl. unten Nr. c. (E. vom 8. Juli 1881).

*) Oben § 301 Nr. 7.

Digitized by Google

um Ausführung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zu entsprechen und daß die Vorschriften des Entwurfs in dieser Hinsicht insofern einen genügenden Ersatz gewähren, als sie für alle Fälle die Ausführung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen durch die Verwaltungsbehörden selbst ermöglichen.

Der Finanzminister.
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
M. d. g. A. G. II. 1887.

(Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 S. 109).

§ 317. Ausleihung der Schulcapitalien und Aufnahme von Schulden durch die Schulgemeinde.

— cf. §§ 634 ff. 645 A.-L.-R. II 11 (oben im Vorbericht zu § 314 S. 745) u. für Hannover: Ges. v. 14. Oct. 1848 § 19 Nr. 1 (unten Bd. III a. E.), für Holstein: Pat. v. 16. Juli 1864 § 7 (unten Bd. III a. E.).*) —

1. E. v. 30. Juli 1877 und 30. Jan. 1879 betr. die Prüfung der Sicherheit bei hypothekarischer Anlage von Capitalien.
2. Bf. der K. Reg. in Arnsberg v. 19. Nov. 1862 betr. die Beibringung einer Sicherheitsberechnung.
3. E. v. 18. April 1867 betr. die Eintragung der Zinsenerhöhung.
4. E. v. 3. Nov. 1868 betr. die vorübergehende Ausleihung von Baugelbern an Privatleute.
5. E. v. 29. April 1882 betr. die zinsbare Belegung von Gelbern bei der Kgl. Seehandlung.

Die Ausleihung der Capitalien, soll in der Regel nicht anders als gegen „gerichtliche Sicherheit“ und „Eintragung auf unbewegliche Güter“ (§ 636 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts), bei Darlehen an (Kirchen-) Schulvorsteher gegen pupillarische Sicherheit erfolgen. Der Ausdruck „gerichtliche Sicherheit“ ist nicht klar, er kann sich auf die Form des Vertragsabschlusses oder auf die bei der Ausleihung aus dem gerichtlichen Depositorio nothwendigen Erfordernisse beziehen. In letzterer Beziehung giebt jetzt einen Anhalt der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, welcher lautet:

„Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständniß mit dem Gegenvormund in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen communalen Corporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc.) oder von deren Creditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden zinsbar anzulegen. Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind (bei der Reichsbank oder) bei öffentlichen obrigkeitlich bestätigten Sparcassen zinsbar zu belegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt. — Sicheren Hypotheken stehen im Sinn dieser Vorschriften die mit staatliche Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Creditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Corporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Theile des Werths derselben zu beschränken haben.“

Anhang.

I. E. des Min. d. J. v. 2. April 1884 betr. die Ausleihung von Capitalien seitens öffentlicher Sparkassen an Kirchen- und Schulgemeinden ꝛc.
II. Cab.-Ordre v. 3. Mai 1821 betr. die Verwendung von Schulcapitalien zum Ankauf von Staatsschuldscheinen.

1. Verzinsliche Belegung der Schul-Capitalien.

Berlin, den 30. Juli 1877.

Auf den Bericht vom 19. d. M., die verzinsliche Belegung der Kapitalien der höheren Unterrichts-Anstalten betreffend, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß, soweit nicht besondere gesetzliche oder stiftungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, die Bestimmung des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 439)*), durch welche der Kreis der für die Anlegung von Mündelgeldern zulässigen Werthpapiere erweitert worden ist, in geeigneten Fällen auch für die Anlegung von Capitalien der höheren Unterrichts-Anstalten Anwendung findet. Soweit es sich um das Gebiet des Allgemeinen Landrechts handelt, sind die höheren Schulen durch § 57 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts mit den Kirchen, diese aber durch § 228 Theil II Titel 11 ibid. rücksichtlich der Verwaltung ihres Vermögens mit den Minderjährigen gleichgestellt, während in den übrigen Landestheilen sich die analoge Anwendung dieser Grundsätze aus allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten rechtfertigt. Selbstverständlich ist jedoch in jedem einzelnen Falle mit der durch den

*) In Schleswig-Holstein wird pupillarische Sicherheit bei Anlage von Capitalien verlangt (Kunze, Volksschulwesen 1872 S. 296).

*) cf. vorstehend.

Digitized by Google

Gegenstand gebotenen gewissenhaften Vorsicht zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 1914.

1a.

Berlin, den 30. Januar 1879.

Im Verfolg des gefälligen Berichtes Ew. Excellenz vom 16. Juli v. J., betreffend die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer gegen die Hauptrechnung der dortigen Universität pro 1876 bezüglich der zinsbaren Anlegung von Capitalien gezogenen Monita, bin ich mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer ins Benehmen getreten. Es hat sich ergeben, daß die Königliche Ober-Rechnungskammer zu den gedachten Monitis insbesondere durch das Verfahren veranlaßt worden ist, welches der Senat der Albertus-Universität vorher bei Ausleihung eines Capitals aus dem dortigen Universitäts-Wittwen und Waisen-Versorgungs-Fonds beobachtet hatte und welches durch die Beantwortung des Monitums 1 B. gegen die Rechnung von der Verwaltung der dortigen Universitäts-Wittwen und Waisen-Versorgungs-Fonds für 1876 zur Kenntniß der Königlichen Ober-Rechnungskammer gelangt war. In jenem Falle war von dem Senate ein Darlehen in Höhe von 32,000 Mark auf ein ländliches Grundstück gegeben, trotzdem eine gerichtliche Taxe von diesem vorlag, nach der sich die übliche Beleihungsgrenze, innerhalb der ersten $^3/_5$ des Taxwerthes, niedriger und nur auf 30,890 Mark stellte. Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens hat der Senat sich darauf gestützt, daß der ganze Betrag des Darlehns von 32,000 Mark noch innerhalb des 20fachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages sich halte und in dieser Ausdehnung die Beleihungsgrenze neuerdings von der Ostpreußischen Landschaft für ihre Pfandbriefungen eingeführt sei, und er hat mit Bezug auf diesen Vorgang der Landschaft die Genehmigung nachgesucht, auch fernerhin bei Beleihung ländlicher Grundstücke innerhalb dieser Grenze sich bewegen zu dürfen, weil sonst und bei strikter Befolgung der Vorschriften des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zum Nachtheile der Universitäts-Stiftungsfonds gänzlich darauf verzichtet werden müßte, bei der Ausleihung einen Zinsensatz von 5 pCt. zu erzielen. Diesem Ansuchen Statt zu geben, hat die Königliche Ober-Rechnungskammer mit Rücksicht auf die Geldverkehrs-Verhältnisse in Ostpreußen und die Resultate der Grundsteuer-Einschätzung Bedenken getragen, und ich schließe mich ihr hierin um so mehr an, als Ew. Excellenz damit übereinzustimmen scheinen, wenn Sie in dem Berichte vom 16. Juli v. J. sich dahin aussprechen, daß Sie die Besorgniß des Senats wegen der Möglichkeit einer hypothekarischen Capitalanlage zu 5 pCt. bei strikter Einhaltung des § 39 der Vormundschaftsordnung nicht theilen, und daß die Grundsteuer-Einschätzung in den einzelnen Kreisen so verschieden ausgefallen, daß ein einigermaßen zuverlässiger Werthmesser in derselben nicht zu finden sei.

Was nun die Frage anlangt, nach welchen Vorschriften die Sicherheit von Capitalanlagen von Seiten der Universitäten und demnächst im Wege der Controle von der Königlichen Ober-Rechnungskammer zu prüfen sei, so ist es richtig, daß ein Gesetz speciell für die Anlage von Universitäts- und Stiftungs-Capitalien nicht existirt. In dieser Beziehung liegt nur ein, und zwar der abschriftlich angeschlossene, an die Universität Greifswald gerichtete Ministerialerlaß (a) vom 27. September 1839 vor, durch welchen der Kanzler jener Universität angewiesen wird, fortan Capitalien nur in Beachtung der in den übrigen Provinzen des Staates für die öffentlichen Fonds gegebenen Grenzen der pupillarischen Sicherheit, und zwar bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte, bei Landgütern innerhalb der ersten $^2/_3$ des Taxwerthes auszuleihen. Diese sogenannte pupillarische Sicherheit ist auch bei den übrigen Universitäten und nach dem abschriftlich mitgetheilten Berichte des Prorectors und Senats der Albertus-Universität vom 18. Mai pr. auch für die dortige Universität als Norm bisher beachtet worden, und es wird dabei auch für die Zukunft sein Bewenden behalten müssen, da von keiner Seite und auch nicht von der Universität Königsberg gegen diese Beleihungsgrenze Widerspruch erhoben und dieselbe auch in dem § 39 der Vormundschaftsordnung*) für Pupillengelder ausdrücklich beibehalten ist. Bis dahin fehlte es jedoch an einem klar ausgesprochenen Grundsatze für die bei Prüfung der Sicherheit von hypothekarischen Anlagen nicht minder wichtige Art und Weise der Ermittelung des Werthes des zu beleihenden Grundstückes. Nachdem dieser Mangel für die Ausleihung von Pupillengeldern durch den allegirten § 39 der Vormundschaftsordnung*) beseitigt worden, indem hier diejenigen Taxen bezeichnet werden, welche für die Werths-Ermittelungen in Betracht zu ziehen sind, so erscheint es zweckmäßig, daß diese auf Grund ausgedehnter Erfahrungen gegebene Vorschrift als Norm auch für alle sonstigen Ausleihungen gegen pupillarische Sicherheit beobachtet wird. Mit Ew. Excellenz sind sowohl die Königliche Ober-Rechnungskammer, als auch ich darin einverstanden, daß die im § 39 der Vormundschaftsordnung*) bezeichneten Taxen nicht als unbedingt zuverlässig angesehen werden können und es daher bedenklich sein würde, den formellen Nachweis der Sicherheit eines Darlehns an die Stelle der materiellen Prüfung zu setzen, mit der Folge, daß die zur Prüfung der Sicherheit berufenen Organe der Universität bei dem formellen Nachweise der Sicherheit der im § 39 der Vormundschaftsordnung*) gezogenen Grenzen von jeder Verantwortung entbunden werden. Es mag dahin gestellt bleiben, ob der § 39 der Vormundschaftsordnung*) für den Vormund die Verpflichtung zur Prüfung der materiellen Sicherheit, gegenüber der allgemeinen Vorschrift im § 32 ibid. völlig ausschließt; für andere Organe, für welche der allegirte § 39 nicht als speciell verpflichtendes Gesetz, sondern nur als Verwaltungs-Norm gelten soll, ist nicht davon abzusehen, daß selbst in den

*) cf. oben S. 783.

Digitized by Google

Grenzen dieser Norm die Sicherheit der Capital-Ausleihungen auch materiell und mit Vorsicht geprüft werde. Diese Auffassung, von der die Königliche Ober-Rechnungskammer in den oben bezeichneten Monitis ausgegangen ist, steht auch vollkommen mit meinem durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1877 Seite 396 publicirten Reskripte vom 30. Juli 1877*) in Einklang, durch welches ich angeordnet habe, daß der fragliche § 39 der Vormundschafts-ordnung auf die Anlegung der Capitalien der höheren Unterrichtsanstalten, und zwar, nicht blos im Bereiche des Allgemeinen Landrechts, sondern auch analog in den übrigen Landestheilen Anwendung finde, mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß selbstverständlich in jedem einzelnen Falle mit der durch den Gegenstand gebotenen gewissenhaften Vorsicht zu verfahren sei. Bei den namhaften Zuschüssen, welche die Universitäten zu ihren eigenen Einnahmen bedürfen und erhalten, muß der Staats-Verwaltung daran gelegen sein, daß die Capitalien jener Institute mit nicht minderer Sorgfalt als die der Gymnasien ꝛc. verwaltet werden. Deshalb bestimme ich hierdurch, daß fortan die in dem gedachten Reskripte getroffenen Anordnungen für die Fonds der Universitäten in gleicher Weise, wie für die Capitalien der höheren Unterrichtsanstalten Geltung haben sollen.

Falk.

An
den Königlichen Universitäts-Curator, Wirkl. Geheimen Rath und Oberpräsidenten, Herrn Dr. von Horn, Excellenz in Königsberg in Preußen.
U. I. 8333.

Abschrift ist den übrigen Herren Universitäts-Curatoren und Königl. Curatorien zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung eod. dato mitgetheilt worden.

1b.

Anlage a.

Berlin, den 27. September 1839.

Ew. Durchlaucht habe ich unterm 19. Juli 1836 ersucht, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß auszuleihende Gelder der Universität nicht mehr ohne Realsicherheit weggegeben, und wenn hierzu etwa keine gute Gelegenheit vorhanden sein sollte, Pommersche Pfandbriefe oder Staatsschuldscheine angekauft werden. Ein Schreiben der Königlichen Ober-Rechnungskammer veranlaßt mich, auf diese Angelegenheit zurückzukommen. Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat nach solchem bei Revision der Stipendienfonds-Rechnungen der Universität Greifswald in einigen Fällen zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die Ausleihung von Stipendiengeldern auf Grundstücke noch ohne Beachtung derjenigen Grenze erfolgt, welche für die übrigen Provinzen des Staats durch das Erforderniß pupillarischer Sicherheit für die öffentlichen Fonds gegeben, und nach welcher die Ausleihung solcher Gelder bei städtischen Grundstücken nur innerhalb der ersten Hälfte und bei Landgütern innerhalb der ersten zweiten Drittel des Taxwerthes zulässig ist. Ich kann dies ebensowenig als die Königliche Ober-Rechnungskammer der Universität nachsehen, und ersuche Ew. Durchlaucht ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß diejenigen Capitalien, hinsichtlich welcher in dieser Beziehung etwas zu erinnern ist, gekündigt und anderweit auf städtische Grundstücke oder Landgüter innerhalb der ersten Hälfte und resp. der ersten zwei Drittel des Taxwerthes untergebracht oder aber in Staatsschuldscheinen angelegt werden.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

An
des Königlichen General-Gouverneurs von Neu-Vorpommern und Kanzlers der Universität Greifswald, Herrn Fürsten zu Putbus
Durchlaucht zu Putbus.
18006.

2. Beibringung einer Sicherheitsberechnung bei Ausleihung der Capitalien.

Bisher wurde bei den Anträgen auf Genehmigung zu Capital-Verleihungen die Beibringung eines Hypothekenscheines gefordert, die in den meisten Fällen mit Kosten und Aufenthalt in der Sache verbunden war, keineswegs aber vollständig die verlangte Bürgschaft dafür gewährte, daß nach Ausfertigung der häufig nicht ganz neuen Hypothekenscheine, keine Belastungen des Pfandobjects mehr vorgekommen seien. Aus diesem Grunde wollen wir in Zukunft die Einreichung eines Hypothekenscheines bei Gesuchen um Ertheilung des Consenses zu Capital-Verleihungen nicht als absolutes Erforderniß aufstellen, machen dagegen die Beifügung einer aufzustellenden Sicherheitsberechnung zur Bedingung. — —

Arnsberg, den 19. November 1862.
Königliche Regierung.

3. Hypothekarische Eintragung des nachträglich erhöhten Zinsfußes bei Stiftungscapitalien.

— Abweichungen von dem für die Staatsverwaltungen maßgebenden Grundsatz: daß bei ausgeliehenen Stiftungscapitalien auch der nachträglich erhöhte Zinsfuß durch hypothekarische Eintragung sicher zu stellen ist, kann ich nicht gestatten. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle Sich daher streng an die Ihm in der Verfügung vom 21. Juli 1857 ertheilten Weisungen halten und wegen Eintragung des bei den Stiftungscapitalien von 4 auf $4^1/_2$ pCt. erhöhten Zinsfußes sofort das Geeignete veranlassen.

Nachtheile für die Stiftungen können hieraus nicht entstehen, da das Königliche Provinzial-Schulcollegium mit der Ausleihung der Stiftungscapitalien nicht auf die dortige Provinz beschränkt ist und daher, falls die Schuldner in der dortigen Provinz in der That auf die gestellte Bedingung nicht eingehen wollen, die Capitalien in den anderen Provinzen des Staates, wo es keine Schwierigkeit hat, Stiftungsgelder bei pupillarischer Sicherheit zu $4^1/_2$ pCt. unterzubringen, auszuleihen im Stande ist.

Bei Ausleihung der Stiftungscapitalien, bei Erwerbung älterer Hypotheken für die Stiftungen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit wird es sich empfehlen, den Schuldner sofort für

*) Vorstehend.

Digitized by Google

fünf Procent jährlicher Zinsen Hypothek bestellen zu lassen. Es bedarf dann bei allen späteren Zinsbestimmungen, welche sich innerhalb dieser Grenzen halten, keiner neuen Intabulation. Die desfallsigen Bestimmungen können durch formlose, freie Vereinbarung des Königlichen Provinzial-Collegiums mit dem Schuldner getroffen werden, wodurch jede Weiterung für die Zukunft vermieden werden wird.

Berlin, den 18. April 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu N.
U. 7179.

4. Vorübergehende Ausleihung angesammelter Schulbaubeiträge an Privatleute.

Berlin, den 3. November 1868.

Unter Wiederanschluß der Vorstellung einiger Mitglieder der Schulgemeinde von N., worin dieselben bitten, die zum Baufonds für die dortige Schule jährlich einzuziehenden Gelder an Mitglieder der Gemeinde ausleihen zu dürfen, eröffne ich der Königlichen Regierung, — wie ich zwar mit der Ablehnung des Antrages in der angebrachten Art einverstanden bin, nicht aber damit, daß der Unterbringung angesammelter Baubeiträge bei Privatleuten grundsätzlich die Genehmigung zu versagen ist. Vielmehr wird es, um den Zahlungspflichtigen den Vortheil eines höheren Zinsgenusses nicht zu entziehen und die schnellere Aufbringung des Baucapitals nicht zu erschweren, kein Bedenken haben, die Genehmigung alsdann zu ertheilen, wenn der Darlehns-Empfänger, was in jedem besondern Falle vorschriftsmäßig zu prüfen bleibt, hinlängliche Sicherheit zu bestellen bereit und im Stande ist.

U. 22432.

5. Zinsbare Belegung von Geldern staatlicher Anstalten bei der Königlichen Seehandlung.

Berlin, den 29. April 1882.

Unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 7. December 1878 — G. III. 3751 — *), betreffend die auf Grund des § 12 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Preußen über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875 erfolgte Kündigung der Rechte und Verpflichtungen der Reichsbank gegenüber der Königlich Preußischen Staatsregierung hinsichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten theile ich den Behörden meines Ressorts mit, daß der Herr Finanzminister die Generaldirektion der Seehandlungs-Societät ermächtigt hat, disponible Kassenbestände von Kirchen, Schulen, Stiftungen und sonstigen der Verwaltung oder Aufsicht des Staates unterstellten Instituten zur zinsbaren Belegung anzunehmen.

Die Annahme der disponiblen Kassenbestände erfolgt unter den für die Belegung von Geldern staatlicher Anstalten normirten allgemeinen Bedingungen, von denen Abschrift hier beigefügt ist.

Hiernach ist geeignetenfalls das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 899. U. I. u. U. II.

*) Centralbl. pro 1878 Seite 649 Nr. 215.

Bedingungen
für die zinsbare Belegung von Geldern staatlicher Anstalten bei der Königlichen Seehandlung.

§ 1.

Die Ein- und Rückzahlungen müssen durch zehn theilbar sein, und haben solche in den Vormittagsstunden von 9—1 Uhr zu erfolgen.

§ 2.

Die Einlagen werden mit $2^1/_2$ pCt. jährlich, den Monat zu 30 Tagen berechnet, verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt bei Abschluß des Contos am Schlusse des Etatsjahres.

§ 3.

Rückzahlungen erfolgen bis zu 10,000 Mark mit achttägiger Kündigung, größere Beträge bedingen eine vierwöchentliche Kündigung. Indessen ist die Seehandlung berechtigt, die Rückzahlung sofort zu leisten unter Belastung des Zahlungstages.

§ 4.

Formulare für den Depositenverkehr, Einzahlungen und Abhebungen betreffend, werden von der Haupt-Seehandlungskasse unentgeltlich verabfolgt.

§ 5.

Zur Abhebung von Geldern gegen Quittung sind nur Diejenigen berechtigt, welche der Königlichen Seehandlung namhaft gemacht sind. Die Unterschrift der betreffenden Beamten ist der Königlichen Seehandlung zur Kenntnißnahme einzureichen. Zur Prüfung der Echtheit und Gültigkeit der Quittung ist die Königliche Seehandlung nicht verpflichtet.

§ 6.

Porto oder sonstige Kosten sind von den Conto di tempo-Inhabern zu tragen.

ad G. III. 899. U. I. und II.

Anhang.

I. Ausleihung disponibler Gelder öffentlicher Sparkassen an Stadt- und Landgemeinden, Kirchengemeinden, Schulgemeinden u. s. f.

Berlin, den 2. April 1884.

Wie Ew. ꝛc. bereits durch Mittheilung vom 3. Januar cr. bekannt geworden ist, habe ich zunächst die gutachtliche Aeußerung der betheiligten Herren Ober-Präsidenten darüber erfordert, ob Bedenken dagegen geltend zu machen seien, daß den öffentlichen Sparkassen die Ausleihung disponibler Gelder allgemein an Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, Kirchengemeinden und sonstige leistungsfähige mit Corporationsrechten ausgestattete communale Verbände des preußischen Staates gegen vorschriftsmäßige Schuldverschrei-

Digitized by Google

bung gestattet werde. — Nachdem in den eingegangenen Berichten — abgesehen von einer Ausnahme — diese Frage verneint worden ist, nehme ich keinen Anstand, die in dem Erlasse vom 7. August 1876 (Ministerialblatt Seite 199) ausgesprochene Beschränkung der Ausleihung von Sparkassenbeständen auf die eigene Gemeinde aufzuheben und Ew. ꝛc. demgemäß zu ermächtigen, dem Antrage auf Genehmigung des von den städtischen Behörden zu E. beschlossenen Nachtrages zu dem Statut der städtischen Sparkasse nunmehr Folge zu geben.

Zugleich erkläre ich mich damit einverstanden, daß in diesem wie in anderen Fällen im Statute vorgeschrieben werde, daß zu derartigen Darlehen — für welche übrigens eine bestimmte Amortisationsfrist festzusetzen ist, niemals mehr als $^4/_5$ des Gesammtbestandes der Sparkasse verwendet werden darf.

Der Minister des Innern.

An
die Königlichen Ober-Präsidenten.

(Ministerialbl. d. i. V. 1884 S. 113.)

II. Cabinets-Ordre vom 3. Mai 1821, betreffend die Anlegung von Capitalien in Staatsschuldscheinen. (Gesetz-Samml. Seite 46.)

— Ich bestimme hiermit, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Capitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten — — zum Ankaufe von Staatsschuldscheinen*) verwendet werden können. —

§ 318. Anlegung von Schulmatrikeln, Lagerbüchern.

1. Erk. des O.-V.-G. v. 18. Dec. 1878 betr. die Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens zur Berichtigung von Schulmatrikeln. — cf. Erk. des O.-V.-G. v. 28. Sept. 1878 (§ 274 Nr. 4a), E. v. 22. Nov. 1883 (§ 310 Nr. 11a), E. v. 23. Juni 1884 (§ 302 Nr. 2e), Erk. des O.-V.-G. v. 1. Mai 1885 (§ 310 Nr. 21c) und für Schleswig-Holstein: Erk. des E.-G.-H. v. 8. März 1873 (§ 303 Nr. 1.)
2. E. v. 8. Dec. 1859 betr. die Anlegung von Lagerbüchern. — cf. oben Bd. I § 10 Nr. 17 (sub § 12) u. hier Anh. I. — Der E. d. Evang. Ober-Kirchenrathes v. 7. Nov. 1878 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 155) regt die Aufstellung und Fortführung von Lagerbüchern (Vermögensverzeichnissen) der Kirchen und kirchl. Institute an, zu denen auch das Vermögen der Küsterstellen gehört. — cf. Vorb. zu § 314 ff. a. E. sub D S. 751 (Erk. des Oberlandesgerichts in Naumburg v. 16. Jan. 1885).
3. Ueber die den Vocationen der Lehrer beizufügenden Einkommensverzeichnisse: cf. auch Bd. I § 10 Anh. I, § 162 Nr. 2 (sub 6 u. 9), Nr. 3, 6 u. oben § 275 Nr. 11.

*) Nach der Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1838 (Gesetz-Samml. Seite 280) auch von convertirten Pfandbriefen der landschaftlichen Creditinstitute, nach der Cabinets-Ordre vom 22. December 1843 (Gesetz-Samml. Seite 45) auch von Eisenbahnactien oder -Obligationen, für welche die zur Rückzahlung die Zinsen unbedingt vom Staate garantirt sind.

I. Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Berichtigung der Schulmatrikeln.

Erk. d. Oberverwaltungsgerichts v. 18. Decbr. 1878:

— Nach § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1875*) wird die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte durch besondere Gesetze bestimmt. Zur Entscheidung der Differenzen, welche bei Aufnahme der Schulmatrikeln Seitens der Landräthe nach § 66 der Schulordnung unter den Interessenten hervortreten, hat kein Gesetz die Verwaltungsgerichte berufen. Die Beschlußfassung darüber ist daher der bestätigenden Regierung verblieben, gegen deren Entscheidung den Betheiligten der Weg der Beschwerde an den Unterrichtsminister offen steht. Anders würde die Sache liegen, wenn auf Grund der Matrikel von dem Kläger die Leistung eines bestimmten Schulbeitrages gefordert worden wäre und er in Gemäßheit der §§ 77, 78 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 297)**) bei den Verwaltungsgerichten auf Freilassung von dem geforderten Schulbeitrage geklagt hätte. Die Verwaltungsgerichte würden alsdann ihrerseits behufs Entscheidung des Specialfalles zu prüfen haben, ob die entsprechende Festsetzung der Matrikel, welche kein neues Recht schafft, sondern nur die bestehenden Rechtsverhältnisse zu constatiren hat, dem geltenden Rechte gemäß sei. Ueber die Klageantrage, wie sie gestellt sind, findet ein Verwaltungsstreitverfahren nicht statt. Wenn dessen ungeachtet der Vorderrichter dem klägerischen Antrage hinsichtlich des § 43 der Schulordnung Folge gegeben hat, so kann hieran in dieser Instanz nichts geändert werden, weil darüber von keiner Seite Beschwerde geführt ist; im Uebrigen war die Vorentscheidung nach Vorstehendem wegen Verletzung des § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1875*) aufzuheben und die Klage, insoweit darüber in der Revisionsinstanz zu befinden, abzuweisen. —

2. Anlegung von Lagerbüchern über das Vermögen der geistlichen und Schul-Institute.

Aus dem Berichte vom 18. October cr. habe ich gern entnommen, daß die Königliche Regierung auf eine größere Sicherstellung des Vermögens der geistlichen und Schul-Institute, welches in Folge der häufig herrschenden Ungewißheit über seine einzelnen Bestandtheile nicht selten Verlusten ausgesetzt ist, durch die Aufnahme des Planes, für die Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen des dortigen Verwaltungsbezirks Lagerbücher anzulegen, in geeigneter Weise Bedacht genommen hat. Eine Veränderung in der Organisation der Verwaltung des Vermögens der Kirchen und geistlichen Institute, durch welche die Resultate der beabsichtigten Arbeit und der aufzuwendenden Kosten geschmälert werden könnten, ist zur Zeit nicht beabsichtigt. Ein Grund, auf die Ausführung vor der Hand zu verzichten, ist mithin von dieser Seite her nicht vorhanden. Dagegen ist in Betreff der Elementarschulen eine generelle Regulirung der Angelegenheit durch den, der Königlichen Re-

*) Jetzt § 7 des Ges. v. 30. Juli 1883 (unten Bd. III a. E.)
**) Jetzt § 46, 47 des Gesetzes v. 1. August 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I).

Digitized by Google

gierung unter dem 10. October cr. mitgetheilten Gesetzentwurf über die äußeren Verhältnisse der Elementarschulen, dessen § 11 die Aufstellung von Schulmatrikeln vorschreibt, in nähere Erwägung gezogen. Hierdurch ist jedoch keine Veranlassung geboten, von der Ausnahme der Vorarbeiten für die projectirte Anlegung von Schul-Lagerbüchern noch abzusehen, weil das Ergebniß derselben event. für die Aufstellung der Schulmatrikeln wohl zu benutzen sein wird.

Indem ich daher der Königlichen Regierung die innerhalb Ihrer Befugnisse liegenden Anordnungen für die Ausführung Ihres Planes anheimstelle, erwarte ich seiner Zeit weiteren Bericht über die gewonnenen Resultate und über die etwa aufstoßenden Schwierigkeiten und Hemmnisse.

Berlin, den 8. December 1859.

U. 23422.

§ 319. Vertretung des Schulvermögens, insbesondere in Processen.

— cf. § 650 ff. A. L.-R. II 11 oben im Vorbericht zu §§ 314—322 (S. 746) und den Vorbericht zu § 250 a. E. (S. 58). —

1. E. v. 22. Aug. 1863 betr. die Befugniß des Schulvorstandes zur Vertretung der Schule in ihren Vermögensangelegenheiten, insbesondere in Processen. — cf. für Holstein insbes.: Patent v. 16. Juli 1864 § 5 (unten Bd. III a. E.).
2. Erk. des O.-V.-G. v. 19. Sept. 1876 betr. die Befugniß der Schulvorsteher zur Vertretung der Schulgemeinde als korporativen Rechtssubjects und der Schule als Anstalt der Gemeinde (cf. § 310 Nr. 21e) in Processen und betr. die Bestellung eines Bevollmächtigten bei Collisionen zwischen den Interessen der Schulvorsteher und des Schulinstituts. — cf. auch § 275 Nr. 4, § 262 Nr. 8a, § 250 Nr. 8, und über die von Amtswegen bestellten Bevollmächtigten noch Bd. I § 10 Nr. 14, § 251 Nr. 6 und § 273 Nr. 2d.
3. E. v. 22. Februar 1869 betr. die Bedeutung des Approbationsbereits der Regierung zu Processen über das Schulvermögen. — cf. Geschäftsanweisung vom 15. Oct. 1858 [Marienwerder] § 11, im Bd. I § 10 Nr. 17 und oben § 250 Nr. 10 Anm. — Zur Klage vor den Verwaltungsgerichten ist keine Approbation erforderlich, Erk. d. O.-V.-G. v. 18. Febr. 1880 (Entsch. VI 186) § 302 Nr. 6. — In Schleswig-Holstein ist überhaupt keine Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nöthig (Kuntze, Volksschulwesen 1872 S. 300).
4. Ueber die Verpflichtung der Lehrer zur Verlegung der Proceßkosten: cf. Bd. I § 187 Anh. II.

Anhang.

Ia. R. v. 6. März 1840 betr. die Mitwirkung des Schulvorstandes bei der Verwaltung des in der Hand der Presbyterien befindlichen Schulvermögens.

Ib. E. des Evangelischen Ober-Kirchenraths v. 31. Jan. 1883 betr. die Mitwirkung der kirchlichen Behörden bei der Vermögensverwaltung combinirter Küster- und Schulstellen. — cf. über die Zuziehung der Kirchenvorstände beim Bau der Schul- und Küsterhäuser auch: § 304 Anh. V, und über die Zuständigkeit der Consistorien zur Festsetzung von Defecten an kirchlichem Vermögen: § 316 Anh. IV.

II. E. des Evangelischen Ober-Kirchenraths v. 23. Dec. 1878 und Bescheid des Kammergerichts v. 7. Nov. 1878 betr. die Nothwendigkeit einer Genehmigung der geistlichen Obern zu Processen evangelischer Kirchengemeinden.

III. In katholischen Kirchengemeinden bedarf der Kirchenvorstand zu Processen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- und Kirchenbehörde: § 51 des Ges. v. 20. Juni 1875 Ges.-Samml. S. 253.

IV. Für Hannover: cf. Ges. v. 14. Oct. 1848 § 19 Nr. 5 in Verbindung mit der Bek. von demselben Tage Art. 27 (unten Bd. III a. E.).

1. Vertretung einer Elementarschule in Processen über das Schulvermögen.

Der Landrath des Kreises F. ist in dem beigefügten Bericht vom 17. v. M. wegen des ihm von der Königlichen Regierung ertheilten Auftrags zur Aufnahme einer Proceßvollmacht Seitens der Schulgemeinde B. aus Gründen vorstellig geworden, denen ich meine Zustimmung nicht versagen kann.

Die Auffassung der Königlichen Regierung, daß die Schulvorsteher die Schule wohl in ihren inneren Angelegenheiten, nicht aber auch in ihren Vermögensangelegenheiten nach Außen hin zu vertreten befugt seien, findet weder in den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, noch in denjenigen der Instruction für die Schulvorsteher auf dem Lande vom 28. October 1812*) ihre Begründung.

Was insbesondere die Frage wegen der Vertretung der Schule resp. der Schulgemeinde in Processen über das Schulvermögen betrifft, auf welche es hier allein ankommt, so ist bisher auf Grund des § 19 Titel 12, sowie der §§ 217 ff. und 650 ff. Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts,**) soweit dieselbe bekannt, stets angenommen worden, daß dem Schulvorstand der Betrieb solcher Processe obliegt. Es liegt kein Grund vor, hiervon abzugehen und in allen derartigen Fällen die ganze Schulgemeinde zuzuziehen, so lange die Gerichte die Legitimation des Schulvorstandes nicht bemängeln. Außer dem Approbations-Decret zur Anstellung der Klage***) bedarf es daher zur Legitimation des Schulvorstandes nur eines Attestes der Königlichen Regierung, daß die betreffenden Personen wirklich den Vorstand der Schule in B. bilden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach den Landrath von B. mit anderweiter Weisung versehen und das sonst Erforderliche veranlassen. ꝛc.

Berlin, den 22. August 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14764.

---

*) Oben Bd. I § 10 Anh. I.
**) Abgedr. im Vorbericht zu § 314 ff. (S. 746).
***) cf. unten Nr. 3.

Digitized by Google

2. Vertretung der Schulgemeinde, der Schulstelle und des Lehrers, insbesondere in Angelegenheiten der Dotation der Schulstelle.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache
der Schulgemeinde zu P., Klägerin und Revisionsklägerin,

wider

den Lehrer B. daselbst, Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 19. September 1876,

an welcher ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Klägerin die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Stettin vom 15. März 1876 aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an dasselbe Gericht zurückzuverweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 183 Mk. 22 Pf. festzusetzen, die Kosten und baaren Auslagen des Revisionsverfahrens jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen, dagegen jeder Theil gehalten, seine eigenen baaren Auslagen zu tragen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In Folge der von der Königlichen Regierung zu Stettin unter dem 29. Juni 1875 verfügten Aufbesserung des Einkommens des Lehrers in P. ist zwischen der dortigen Schulgemeinde und dem Lehrer B. über die zur Ausführung jener Verfügung vom Landrathe angeordnete Berechnung des Geldwerths der Einkünfte der dortigen Küster- und Lehrerstelle Streit entstanden. Während der Lehrer den Geldwerth der Einkünfte im Ganzen nur auf 656 Mk. 60 Pf. angab, berechnete ihn die Schulgemeinde auf 839 Mk. 82 Pf.

Behufs Entscheidung dieses Streites trug die Schulgemeinde auf Grund des § 135 X 2 der Kreisordnung*) bei dem Kreisausschusse des D.'er Kreises unter dem 9/12. November v. J. klagend darauf an, die von ihr aufgestellte Berechnung als richtig und zutreffend anzuerkennen. Der Kreisausschuß entschied unter dem 24. November v. J. dahin: daß

1. der Werth der Körner- und Kartoffellieferung in Uebereinstimmung mit den Angaben der Klägerin,
2. die Kuhhaltung pro Stück auf 90 Mk.,
3. die Schafhaltung pro Stück auf 6 Mk.,
4. die Haltung der Zuchtgans auf 12 Mk.,
5. die 16 füßige □ Ruthe Leinland auf 50 Pf.,
6. die 16 füßige □ Ruthe Gartenland auf 30 Pf.

anzunehmen und der Werth des Streitobjectes auf über 100 Mk. festzustellen, die Kosten sowie die baaren Auslagen des Verfahrens jedem Theile zur Hälfte aufzulegen, dagegen jeder Theil gehalten, seine eigenen Auslagen und Kosten zu tragen.

Auf die hiergegen vom Beklagten gemäß Anweisung der Königlichen Regierung zu Stettin eingelegte Berufung hob jedoch das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Stettin unter dem 15. März d. J. die Entscheidung des Kreisausschusses auf und wies die Klägerin unter Auferlegung der Kosten mit ihrem Antrage angebrachtermaßen ab, da weder die Activ-, noch die Passivlegitimation in Ordnung sei.

Namens der Schulgemeinde habe der Gutsvorsteher N. die Klage angestellt; dazu sei er nicht befugt gewesen, da er die Schulgemeinde nicht vertrete. Die letztere werde von allen Hausvätern des Orts gebildet und durch ihren Repräsentanten, den Schulvorstand, vertreten. Nur dieser hätte die Klage zu erheben gehabt. In der auf Veranlassung des Landraths von dem Amtsvorsteher Zwecks der Vereinigung der streitenden Parteien unter dem 22. October 1875 aufgenommenen Verhandlung seien zwar 3 Personen aufgetreten und ebenso hätten die Gegenerklärung auf die Berufungsschrift 3 Personen unterzeichnet, von denen 2 denselben Namen führten wie die in der Verhandlung vom 22. October 1875 genannten Personen; wo diese Unterzeichner aber wohnhaft seien und ob sie etwa den Schulvorstand bildeten, darüber erhelle aus den Acten nicht das Geringste. Andererseits sei der Beklagte nur der Nießbraucher, der augenblickliche Inhaber der Lehrerstelle zu P; nicht um Aufbesserung eines an seine Person geknüpften Einkommens, sondern um Aufbesserung der von ihm eingenommenen Lehrerstelle handle es sich hier. Die Lehrerstelle werde aber nicht durch den gegenwärtigen Lehrer repräsentirt, sondern müsse im vorliegenden Falle, wo eine Kollision zwischen der ganzen Schulgemeinde und der Schulstelle eingetreten sei, durch einen von der Aufsichtsbehörde der Schulstelle zu bestellenden Vertreter repräsentirt werden. Gegen diesen wäre dann die Klage des Schulvorstandes zu richten gewesen.

Gegen das Erkenntniß des Bezirksverwaltungsgerichts hat die Klägerin in einem von dem Schulvorsteher E. unterzeichneten Schriftstücke rechtzeitig das Rechtsmittel der Revision eingelegt und, wie folgt, gerechtfertigt:

Die Entscheidung des Vorderrichters beruhe auf der Annahme der Existenz einer von der Schulgemeinde getrennten, mit besonderer Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Schulstelle; diese Annahme sei jedoch im Gesetze nicht begründet, die Schulgemeinde sei das alleinige Rechtssubject.

Nachdem von der Aufsichtsbehörde bestimmt worden, welches Einkommen der Lehrer erhalten solle, liege der Schulgemeinde die Verpflichtung ob, dieses Einkommen in Naturalien oder baar zu gewähren und sich darüber mit dem Lehrer zu vereinbaren. Sache des Letzteren sei es, falls er vermeine, daß ihm die Naturalien zu hoch berechnet werden, dieserhalb bei der gesetzlich verordneten Instanz klagbar zu werden. Er und die Schulgemeinde seien die allein Betheiligten; jedenfalls aber sei er mitbetheiligt und selbst der Vorderrichter würde wohl kaum einem als Kläger auftretenden Lehrer die Activlegitimation absprechen. Ein analoger Fall sei im § 135 IX 11 der Kreisordnung vorgesehen. Hier stehe die politische Gemeinde dem Schulzen gegenüber. Schwer-

*) cf. jetzt § 15 des Zuständigkeitsgesetz. vom 1. August 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I) und oben Bd. I § 186.

Digitized by Google

lich würde ein Richter die Ansicht aufstellen, der Schulze sei nicht als Betheiligter anzusehen, wenn es sich nicht um die Höhe des Diensteinkommens an sich, sondern darum handele, ob das in Landnutzung gewährte Diensteinkommen das festgesetzte Diensteinkommen erreicht.

Ebenso unzutreffend sei die Ansicht des Vorderrichters, daß die Klage gegen den von der Aufsichtsbehörde bestellten Vertreter zu richten sei, wie sich schon aus der Erwägung ergebe, daß gegen die Aufsichtsbehörde ein Zwang zur Bestellung eines solchen Vertreters nicht ausgeübt werden könne.

Andererseits werde aber auch die Activlegitimation der Klägerin von dem Berufungsrichter zu Unrecht bemängelt; nicht der Schulvorstand, sondern nur die Schulgemeinde bezw. jedes einzelne Mitglied der Schulgemeinde seien zur Klage legitimirt; der Schulvorstand sei überhaupt zur Vertretung der Schulgemeinde durch das Gesetz nicht berufen.

Im vorliegenden Falle sei die Schulgemeinde vom Landrathe zur Klage aufgefordert und Namens ihrer dieselbe vom Gutsvorsteher eingereicht worden. Ingleichen sei die Entscheidung des Kreisausschusses ihr durch Letzteren insinuirt, auch ihr die Berufung zugegangen und von ihr die Gegenerklärung verfaßt; dieselbe sei von den Schulvorstehern E. und C. unterzeichnet. Nach alledem könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die Schulgemeinde geklagt habe und sei die etwaige Unvollständigkeit der Klage durch die Gegenerklärung geheilt.

Der Revisionsschrift ist eine von 21 Hausvätern der Schulgemeinde P. unterschriebene protocollarische Verhandlung vom 11. Juli d. J. beigefügt, Inhalts deren von der Zwecks Mittheilung der Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts vom 15. März d. J. in ortsüblicher Weise unter der gesetzlichen Verwarnung zusammenberufenen Schulgemeinde beschlossen worden ist:

„1. Es ist Recurs einzulegen und wird die anliegende, von den Schulvorstehern gezeichnete Recursschrift genehmigt.

2. Die Schulgemeinde eignet sich alle bisher Namens ihrer in dem Streitverfahren abgegebenen Erklärungen ausdrücklich an."

Das Protocoll ist von dem Schulvorsteher E. vollzogen.

Der Beklagte dagegen beantragt die Aufrechthaltung der Vorentscheidung, wenngleich er die Gründe derselben nicht überall für zutreffend erachtet. Denn activ zur Klage sei im vorliegenden Falle nicht die durch den Schulvorstand vertretene Schulgemeinde als Corporation, sondern seien nur die einzelnen Hausväter legitimirt. Dagegen spreche die Vorentscheidung mit Recht aus, daß als passiv zur Klage legitimirt nicht der Lehrer anzusehen sei, sondern die Schule als Anstalt, da es sich nicht um eine persönliche Einkommensregulirung des jetzigen Stelleninhabers, sondern um die der Stelle handele. Die Schule als Anstalt werde in Processen durch den Vorstand derselben vertreten. Da jedoch im vorliegenden Falle die Mitglieder des Schulvorstandes als Kläger ein kollidirendes Interesse hätten, so wäre der Schule Seitens der Aufsichtsbehörde von Amtswegen ein Vertreter zu bestellen gewesen.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Nach § 4 Nr. 6 Titel 5 und § 9 Titel 6 Theil I der Allgemeinen Gerichtsordnung*) hat der Richter im Civilprocesse auf die Berichtigung des Legitimationspunktes von Amtswegen Bedacht zu nehmen. Die gleiche Pflicht liegt unzweifelhaft dem Richter im Verwaltungsstreitverfahren ob: sie ergiebt sich aus dem Wesen dieses auf den Principien der Untersuchungsmaxime beruhenden Verfahrens, welche in den Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren v. 3. Juli 1875**) überall ihren consequenten Ausdruck gefunden haben; sie ist insbesondere aus dem § 40 dieses Gesetzes***) herzuleiten, wonach der Verwaltungsrichter von Amtswegen sogar für die Beiladung Dritter bei einem Rechtsstreite interessirter Personen zu sorgen hat.

Der Vorderrichter hat sich sonach der Verletzung einer wesentlichen Proceßmaxime schuldig gemacht, wenn er die Klägerin mit ihrem Antrage angebrachtermaßen aus dem Grunde abweist, weil weder die Activ- noch Passivlegitimation in Ordnung sei. Hatte es der Richter erster Instanz unterlassen, den Legitimationspunkt richtig zu stellen, so war es nunmehr die Aufgabe des Berufungsrichters, das in dieser Beziehung Versäumte nachzuholen.

Der Vorderrichter irrt sodann aber auch rechtsgrundsätzlich bei der Beurtheilung der Legitimationsfrage in zwiefacher Beziehung.

Während die Regulirung des Einkommens der Lehrer an den öffentlichen Elementarschulen und die zu diesem Behufe erforderliche Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien der Lehrerstellen bis zum Erlasse der Kreisordnung den Bezirksregierungen allein zustand, ist die Wahrnehmung der letzteren Function im Falle eines Streites unter den Betheiligten durch den § 135 X 2†) jenes Gesetzes den Kreisausschüssen übertragen worden. Die gedachte Feststellung hat gemäß § 140 a. a. O. im Verwaltungsstreitverfahren†) zu erfolgen. Es fragt sich, wer unter den Betheiligten im Sinne des § 135†) cit. zu verstehen und demgemäß in dem Streitverfahren vor den Verwaltungsgerichten eine Parteirolle zu übernehmen berechtigt und verpflichtet ist.

Der Berufungsrichter will in dem vorliegenden Rechtsstreite die Rolle der Klägerin der durch den Schulvorstand vertretenen Schulgemeinde, die Rolle des Beklagten ausschließlich einem von der Schulaufsichtsbehörde von Amtswegen zu bestellenden Vertreter der Schulstelle zuweisen. Nach richtiger Auslegung der Gesetze sind jedoch als legitimirt zur Wahrnehmung der Rolle des Klägers die durch besonders zu wählende Repräsentanten ver-

*) Jetzt § 54 der Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 83).

**) Jetzt Landes-Verwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 (oben § 302 Anm. II).

***) Jetzt § 70 des Ges. v. 30. Juli 1883 (oben § 302 Anm. II).

†) Jetzt Beschlußverfahren (cfr. § 45 des Gesetzes vom 1. August 1883 oben Bd. I § 5 Anm. I).

Digitized by Google

tretene Gesammtheit der Hausväter der Schulgemeinde B., zur Wahrnehmung der Rolle der Beklagten der Lehrer B. und ein, an Stelle der als Hausväter persönlich interessirten Schulvorsteher von der Schulaufsichtsbehörde zu bestellender Vertreter der Schule anzusehen.

Die Aufbesserung der Lehrergehälter erfolgt von Seiten der Schulaufsichtsbehörde der Regel nach nicht nur für den gegenwärtigen Inhaber der betreffenden Lehrerstelle und auf die Dauer der Dienstzeit desselben, sondern — wie dies auch im vorliegenden Falle von der Königlichen Regierung zu Stettin verfügt worden ist, — über die Dauer der letzteren hinaus zugleich auch für die späteren Inhaber der Stelle. Hieraus ergiebt sich, daß bei der Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der betreffenden Stelle, von welcher die Höhe des von der Schulgemeinde zu gewährenden Gehaltszuschusses abhängt, sowohl der gegenwärtige Inhaber der Stelle persönlich, als auch die Schulstelle als solche interessirt ist. Der Erstere ist daher auch legitimirt, ganz unabhängig von der Vertretung der Stelle zu klagen. Ebenso ist er aber auch als „Betheiligter" verpflichtet, sich auf eine Klage einzulassen. Es bleibt ihm unbenommen, darauf hinzuwirken, daß neben ihm und in erster Reihe die Schulstelle selbst vertreten werde. Geschieht dies aber nicht, so kann er sich von der Einlassung auf die Klage nicht anders befreien, als daß er von der Bestreitung des Klageantrages absieht.

Die Bemängelung der Passivlegitimation des Lehrers B. von Seiten des Vorderrichters erscheint hiernach nicht gerechtfertigt, und war zu dieser Bemängelung um so weniger Veranlassung vorhanden, als der Lehrer B. nach seiner Anzeige vom 23. December 1875 auf ausdrückliche Anweisung der Königlichen Regierung zu Stettin die Berufung gegen die in erster Instanz ergangene Entscheidung eingelegt hat, der letzteren es aber als Schulaufsichtsbehörde — wie der Vorderrichter selbst mit Recht annimmt — oblag, für eine Vertretung der Schulstelle in dem schwebendem Streitverfahren Sorge zu tragen.

Zur Vertretung der Schulstelle sind durch das Gesetz allerdings zunächst die Schulvorsteher berufen. Denn wenn auch die Schulstelle, die Schule, keine für sich bestehende Rechtspersönlichkeit ist, als Subject der Rechtsverhältnisse der Schule vielmehr die Gesammtheit der zu einer öffentlichen Elementarschule vom Staate gewiesenen Einwohner, die Schulgemeinde oder Schulsocietät anzusehen ist, welche als solche die Eigenschaft einer Corporation und folgeweise auch die einer juristischen Person hat,*)

§§ 25, 81 Titel 6 Theil II, §§ 1 ff., 12 ff., 29 ff., Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts. Plenarbeschluß des Ober-Tribunals vom 20. Juli 1853**) (Entscheidungen Bd. 25 Seite 301),

so sind doch die Schulvorsteher das gesetzliche Organ der Schulgemeinde für Ausübung der äußeren Rechte der Schule als eines Instituts der Gemeinde.

§§ 12, 13, Titel 12 a. a. O.

Die Schulvorsteher sind daher bezüglich der Rechtsangelegenheiten der Schule die Repräsentanten und gesetzlich beauftragten Beamten der Schulgemeinde,

§§ 114 ff., 137 ff. Titel 6 Theil I, § 13 Titel 12 Theil II a. a. O.,

und haben als solche sowohl die Schulgemeinde als corporatives Rechtssubject, wie die Schule als Anstalt der Gemeinde in Processen als Klägerin oder Beklagte vor Gericht zu vertreten.*)

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 17. Dec. 1872 (Striethorst, Archiv, Bd. 87 S. 274).

Wo jedoch, wie im vorliegenden Falle, eine Collision zwischen dem Interesse der Schule und dem persönlichen Interesse der einzelnen Schulvorsteher in ihrer Eigenschaft als Hausväter der Schulgemeinde stattfindet, da wird selbstverständlich der Schulvorstand die Vertretung des Schulinstituts nicht wahrnehmen können. Es wird vielmehr in solchen Fällen in analoger Anwendung des § 661**) Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts dem Schulinstitute von der Schulaufsichtsbehörde ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden müssen.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 4. Januar 1865 (Striethorst, Band 58 S. 45) und das oben citirte Erkenntniß desselben Gerichtshofes vom 17. December 1872.

Während also hiernach im vorliegenden Rechtsstreite die Rolle des Beklagten dem Lehrer und einem durch die Schulaufsichtsbehörde zu bestellenden Bevollmächtigten der Schule zufällt, ist die Rolle des Klägers von den sämmtlichen Hausvätern der Schulgemeinde wahrzunehmen.

Wollte man diese Parteirolle mit dem Vorderrichter der durch den Schulvorstand vertretenen Schulgemeinde als corporativem Rechtssubjecte zuweisen, so würde, da zwischen dieser und dem Schulinstitute Personeneinheit obwaltet, ein Rechtsstreit zwischen ihnen überhaupt nicht denkbar sein. In der That aber handelt es sich in einem gemäß §§ 135 X 2 und 140 der Kreisordnung***) stattfindenden Verwaltungsstreitverfahren†) um eine Vorbereitung für die Feststellung einer Rechtsverbindlichkeit nicht der corporativen Schulgemeinde, sondern der Gesammtheit der derselben angehörigen Hausväter, welchen nach § 29 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts die Unterhaltung des Lehrers obliegt und demgemäß auch das Recht zusteht, in einem Streitverfahren, welches die Feststellung des Geldwerths der Naturalien und des Ertrages der Ländereien einer Lehrerstelle zum Zwecke der Normirung des Gehalts des Lehrers betrifft, die Rolle des Klägers zu übernehmen.

— Vergleiche die für den analogen Fall eines Rechtsstreites zwischen dem Pfarrfonds und den sämmtlichen Mitgliedern einer Pfarrgemeinde, bezw. zwischen der Kirchengesellschaft

*) Für die Provinzen Ost- und Westpreußen cf. oben § 251 Nr. 7.

[**) Oben § 314 Anh. I.

*) cf. Erlaß v. 22. September 1859 oben § 250 Nr. 9.

**) Oben im Vorbericht zu §§ 314 ff. (S. 746).

***) Jetzt § 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (oben Bd. I S. 5 Anh. I).

†) Jetzt Beschlußverfahren.

Digitized by Google

(Kirche) und den Mitgliedern derselben ergangenen Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 24. September 1856 (Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Preußischen Rechts. Jahrgang I Seite 112) und vom 9. November 1857 (Entscheidungen Band 37 Seite 296). —

Zu ihrer Vertretung in einem solchen Rechtsstreite bleibt es den Hausvätern alsdann überlassen, gemäß §§ 88 und 114 ff. Titel 6 Theil II Allgemeinen Landrechts besondere Repräsentanten zu wählen.

Nach diesen Rechtsgrundsätzen wird der Berufungsrichter den Legitimationspunkt zu regeln und demnächst in der Sache selbst zu entscheiden haben.

Den Werth des Streitgegenstandes bildet die Differenz zwischen den Angaben der Klägerin und des Beklagten über die Einkünfte der Lehrerstelle in P. Die Entscheidung wegen der Kosten rechtfertigt sich nach § 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875,*) da beide Parteien stets als obsiegender, theils als unterliegender Theil anzusehen sind.

O.-V.-G. Nr. 701.

3. Nothwendigkeit des Approbationsdecrets zu Processen der Schulgemeinde.

Berlin, den 22. Februar 1869.

Der Beitritt der Königlichen Regierung in N. zu der Klage, welche die Schulvorsteher in N. gegen den Rittergutsbesitzer N. in N. anzustellen wünschen, ist entbehrlich, weil ein dem Kirchenpatronat analoges Schulpatronat nicht existirt und die Vorschriften des Titels 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts, auf welche das Allegat zu § 19 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts hinweist, auf Schulen nur insoweit angewandt werden können, als die Uebereinstimmung in der Organisation beider Institute solches gestattet. — Was aber die von der Königlichen Regierung versagte autorisatio ad agendum betrifft, so finden zwar die hiervon handelnden Paragraphen des Titels 11 Theil II Allgemeinen Landrechts auf Schulen analoge Anwendung. Es ergiebt sich aber aus §§ 653, 655 I, daß der Mangel des Approbationsdecrets kein Hinderniß**) für die Proceßführung ist. Er hat nur zur Folge, daß der Proceß auf Gefahr nnd Kosten der Schulvorsteher geführt wird.

Die Gründe, um welcher willen die Königliche Regierung Anstand nimmt, die Anstellung eines Processes zu genehmigen, in welchem die Schule als Cessionarin ein Prozeneticum aus einem Pferdehandel einklagt, kann ich nicht mißbilligen. Wollen die Schulvorsteher diesen Proceß auf ihre Gefahr und Kosten führen, so bleibt ihnen das überlassen. Die Königliche Regierung aber zur Ertheilung der Proceß-Autorisation anzuweisen, muß ich Anstand nehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Rechtsanwalt und Notar Herrn N.
Wohlgeboren zu N.
U. 3531.

Anhang.

I a. Rescript vom 6. März 1840, betr. die Mitwirkung der Schulvorstände und Presbyterien bei der Verwaltung des Schul- und Kirchenvermögens.

(Auszug.)

— Auch wo das Schulvermögen, wie anscheinend im vorliegenden Falle, einen integrirenden Theil des Kirchenvermögens bildet, ist die Disposition des Kirchenvorstandes über dasselbe nicht unbeschränkt, ebensowenig als über das Pfarr- und das Armenvermögen. Eine beliebige Confusion des einen mit dem andern ist rechtlich unzulässig, wenn auch die Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinde das Subject des Eigenthums ist. Es erscheint daher vollkommen begründet, daß bei der Disposition über das Pfarrvermögen der Pfarrer, und bei der Verfügung über das Schulvermögen der Schulvorstand mitwirkt, weil dieser eben den Beruf hat, darüber zu wachen, daß das Schulvermögen bestimmungsmäßig zu den ihm eigenthümlichen Zwecken verwendet werde ꝛc.

(Ministerialblatt 1840 Seite 350).

I b. Vertretung des kirchlichen Eigenthums bei combinirten Schul- und Küsterstellen.

Berlin, den 31. Januar 1883.

Dem Königlichen Consistorium eröffnen wir mit Bezug auf die in Folge unserer Circularverfügung vom 5. Mai 1879 (E. O. 582) erstatteten Berichte, betreffend die Verwaltung und Sicherung des kirchlichen Vermögens bei den mit Schulstellen vereinigten kirchlichen Aemtern das Folgende:

Die geschichtliche Entwicklung der Vermögensverhältnisse verbundener Kirchen- und Schulstellen ist im Allgemeinen eine dem kirchlichen Interesse ungünstige gewesen. Der alte kirchliche Gesammtcharakter dieser Stellen und ihres Vermögens ist in Folge der schon seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in steigendem Wachsthum begriffenen Bedeutung der Schule und nach Herausbildung der Letzteren zum selbständigen Rechtssubject vielfach verdunkelt worden. Die weitverbreitete Gewöhnung, auch den kirchlichen Theil des Amts und des Vermögens unter die Bezeichnung der Schule oder Lehrerstelle zu begreifen, trug hierzu erheblich bei. Mangel an Kenntniß von der eigentlichen Rechtslage, wie an Liebe und Verständniß für die äußern Bedürfnisse der Kirche, nicht selten auch kollidirende Interessen auf Seiten der zunächst betheiligten Vertreter haben an vielen Orten die Behandlung kirchlichen Vermögens als Eigenthum der Schule gefördert. Die Aufsichtsbehörden, welchen bis in die neueste Zeit das kirchliche Vermögen wie die Schule gesetzlich unterstellt war, hatten wohl in den meisten Fällen keine genaue Kunde von den localen Verhältnissen und Vorgängen und um so

*) Im Beschlußverfahren werden Kosten nicht erhoben: § 124 des Gesetzes v. 30. Juli 1883, (oben § 302 Anm. II).

**) Die Autorisation bildet nur die Bedeutung einer Maßregel der staatlichen Vorsorge dafür, daß das materielle Interesse der Anstalt gehörig wahrgenommen wird (Erk. des Ober-Tribunals v. 27. Mai 1879 Centralbl. 1879 S. 519).

Digitized by Google

weniger Anlaß dazu, Kirchen- und Schulvermögen streng auseinander zu halten als ihr Streben lange Zeit hindurch vorzüglich der Hebung der Schule zugewendet sein müßte und allen Betheiligten damals der Gedanke fern lag, es könne durch eintretende Eventualitäten für die Kirche einmal wichtig werden, die alten kirchlichen Dotationen als solche klar zu erweisen. Alle diese Umstände haben gemeinsam dazu beigetragen, das Bewußtsein von der kirchlichen Herkunft und Bestimmung des hier fraglichen Vermögens in weitem Umfang in Vergessenheit zu bringen und in Folge dessen dem Kirchenamte mannigfache und zum Theil erhebliche Einbußen an seinem Einkommen zu bereiten. — Gründe des Rechts und der loyalen Rücksicht auf das Interesse der Schule lassen auf Seiten der Kirche den Gedanken nicht aufkommen, die angedeutete geschichtliche Entwicklung, soweit dieselbe in Betreff gewisser Vermögenstheile bereits in bestimmten rechtlichen Formen, ohne wesentliche nachweisbare Mängel zum Abschluß gekommen ist, überall rückgängig machen oder durchgreifend berichtigen zu wollen. Wohl aber erscheint es, nachdem nicht nur die Kirchengemeinde organisirt und mit selbstständigerer Verwaltungs-Befugniß ausgestattet, sondern auch die Aufsicht über das Vermögen der Kirche seit dem 1. October 1877 ganz auf die kirchlichen Behörden übertragen ist, als eine dringende Pflicht, das bei den verbundenen Kirchen- und Schulstellen noch vorhandene kirchliche Vermögen als solches klar zu stellen und vor ferneren Abgängen mit den gesetzlichen Mitteln zu bewahren. Wie wichtig dies im kirchlichen Interesse ist, wird ersichtlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es sich um das Vermögen wohl von mehr als 6000 kirchlichen Aemtern handelt, und daß diese Aemter, welche der Kirche unentbehrlich sind, im Falle etwaiger Lösung der gegenwärtigen Verbindung des Schulamts von den kirchlichen Stellen mittelst erheblicher neuer Belastung von Kirchenkassen und Kirchengemeinden würden erhalten werden müssen, sobald ein ausreichendes älteres kirchliches Einkommen der Stelle nicht mehr vorhanden oder nachweisbar sein sollte. Auch darf angenommen werden, daß der in einzelnen Bezirken hervorgetretenen Hintansetzung des niedern kirchlichen Amts gegen das Schulamt und der Neigung von Lehrern und Schulvorständen zur Aufhebung des alten Gemeinschaftsverhältnisses zur Kirche wirksamer kaum wird vorgebeugt werden können als durch möglichste Bewahrung des dem kirchlichen Amte zustehenden Vermögens. — Auf das Bedürfniß sachgemäßer Feststellung des betreffenden Vermögensbestandes ist bereits durch die anderweit eingeleitete Anlegung der Lagerbücher- und Grundbuch-Eintragungen hingewiesen. — Zur erheblichen Förderung der betreffenden Ermittelungen würde es gereichen, wenn feste allgemeine Grundsätze darüber aufgestellt werden könnten, unter welchen Voraussetzungen ein Vermögensstück als der Schule oder Kirche oder beiden gemeinsam gehörig zu betrachten ist. Bis jetzt fehlt es indeß für uns an den hierzu erforderlichen Unterlagen. Solche werden auch weiterhin nur durch eingehendes Studium der Bezirksbehörden über die rechtliche Entwickelung der Sache in den einzelnen Landestheilen zu beschaffen sein. Meinungsverschiedenheiten der betheiligten Vertretungen und Behörden sind daher nach gewissenhafter Prüfung der Lage jedes einzelnen Falles durch Vereinbarung unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden oder durch Entscheidung der höheren Instanzen äußersten Falles im Rechtswege zur Erledigung zu bringen. Die Königlichen Consistorien werden nach wie vor bemüht sein, in dieser Beziehung das finanzielle Interesse des kirchlichen Amts unter thunlichster Wahrung des Friedens nachdrücklich wahrzunehmen. — Zur Verhütung fernerer Verluste auf dem in Rede stehenden Gebiete wird aber im weiteren Verlaufe das hauptsächlichste Mittel darin zu finden sein, daß die kirchlichen Gemeindeorgane und Behörden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 22 und 31 der Kirchengemeindeordnung und Artikel 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, wie des bestehenden materiellen Kirchenrechts ihre Zuständigkeit auch hier zur vollen Geltung bringen. — Wir heben diese gesetzlichen Vorschriften besonders hervor, weil uns entgegengetreten ist, daß nicht selten die örtlichen Gemeindeorgane und vereinzelt die kirchlichen Behörden dieselben nicht in vollem Maaße gewürdigt haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch diese Gesetzgebung die Rechte und Pflichten der kirchlichen Verwaltung und kirchenregimentlichen Aufsicht wie bezüglich der gesammten übrigen kirchlichen Vermögensverwaltung, so auch in Betreff der hier fraglichen kirchlichen Rechte im ganzen Umfange auf die kirchlichen Gemeindeorgane und Behörden übergegangen sind, den Schulvorständen und Schulaufsichtsbehörden aber keine Befugnisse darüber mehr zustehen. Daraus ergiebt sich, daß — unbeschadet der Möglichkeit — von Seiten der Schule dasjenige Interesse zu wahren, welches sich aus der Stellencombination hinsichtlich der Besoldungsfrage von selbst ergiebt, alle Verhandlungen in Rechtsangelegenheiten und wichtigeren Verwaltungsfragen, die sich auf rein kirchliche Vermögensstücke verbundener Kirchen- und Schulämter beziehen, von den kirchlichen Organen und Behörden, ihrer Competenz gemäß zu führen sind. — Der selbständigen Wahrnehmung des kirchlichen Rechts bedarf es aber auch ferner hinsichtlich aller derjenigen Vermögensstücke, welche als gemeinsames Eigenthum der verbundenen Aemter zu betrachten sind, mag diese Rechtsgemeinschaft auf einem unzweideutigen Rechtsacte beruhen oder sich aus der Unerweisbarkeit des Alleineigenthums einer der verbundenen Stellen ergeben (vgl. Allgemeines Landrecht I 17 §§ 1, 2, 7, 9, 10 ff.). Der kirchliche Rechtsantheil bildet in der hier fraglichen Beziehung gegenüber dem Recht der Schule ein für sich bestehendes Vermögensstück der Kirche und ist als solches nach Kirchenrecht zu behandeln. Eine Wahrnehmung des bezüglichen Interesses durch die Organe der Schule kann daher mit Erfolg nicht stattfinden. Rechtsacte, welche ohne die kirchliche Mitwirkung vorgenommen werden, würden für die Kirche unverbindlich und je nach Umständen überhaupt rechtsungültig sein, sofern der betreffende Mangel aber im einzelnen Falle nicht rechtzeitig aufgedeckt werden sollte, zum Verluste des kirchlichen Rechts führen. — Es ist anzu-

Digitized by Google

nehmen, daß die principale Leitung der laufenden Verwaltungsgeschäfte in Betreff der zuletzt erwähnten Vermögenstheile gegenwärtig zumeist in der Hand der localen und provinziellen Schulbehörden liegt. Auch werden zureichende Gründe der Regel nach nicht vorhanden sein, in dieser Beziehung eine Aenderung zu erstreben. Dagegen wird seitens der kirchlichen Gemeindeorgane und Behörden darauf geachtet werden müssen, daß sie zu allen Rechtsgeschäften, für welche bei rein kirchlichem Vermögen das Gesetz ihre amtliche Bethätigung in irgend einer Gestalt erfordern würde, hinsichtlich des hier fraglichen Antheilsrechts zur gleichberechtigten Mitwirkung neben der Vertretung der Schule zugezogen werden (vgl. die oben erwähnten Paragraphen der kirchlichen Verfassungsgesetze). Von besonderer Wichtigkeit ist dies bei Verträgen, Processen und sonstigen Rechtsacten über Substanzrechte, welche Grundstücke, Capitalien, Reallasten und Gerechtigkeiten betreffen. Bei Bauten und größeren Reparaturen gemeinschaftlicher Gebäude, bei dauernden Veränderungen der Grundstücksnutzung, bei Aufstellung maßgebender Einkommensverzeichnisse und bei Einrichtung und Verwendung von Vacanzkassen. Daß alle Verhandlungen, in Folge deren eine Belastung kirchlicher Kassen oder Gemeinden eintreten soll, der kirchlichen Instanz anheimstellen, ist ohnehin klar. — Daß unter den Aufsichtsinstanzen wesentliche Differenzen über die Zuständigkeit der betreffenden Behörden entstanden seien, ist uns nicht bekannt geworden. Die geschäftliche Behandlung der hier fraglichen Fälle hat sich nach dem durch allgemeinen Erlaß der Herren Minister der Finanzen, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 6. August 1864*) für das Zusammenwirken der und Regierungen Consistorien in Küster- und Schulsachen als normgebend bereits anerkannten Sätze zu regeln, daß, wo mehrere Ressorts zusammentreffen, die Befugnisse derselben gemeinschaftlich zu üben sind. Demgemäß wird seitens der kirchlichen Behörden überall nach Analogie desjenigen Verfahrens vorzugehen sein, welches in Folge der Verordnung vom 27. Juni 1845 und des vormaligen Art. 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Betreff der auf vereinigte Kirchen- und Schulstellen bezüglichen Stellenbesetzungen, Erweiterungen und Entlastungen, Disciplinar-Verfügungen, Veränderungen in der Verbindung der Aemter und in dem objectiven Bestande des Doppelamts und ausdrücklich auch hinsichtlich des Vacanzkassenwesens schon bisher geordnet war, worüber die Ministerialerlasse vom 17. Juni**) und 17. November 1850***), vom 6. August 1864*), vom 16. Mai 1865†) und vom 6. Januar 1876††) zu vergleichen sind. — Soweit wir sehen sind namentlich auch die Königlichen Consistorien sich der vorstehenden rechtlichen Gesichtspunkte, wie der erheblichen Bedeutung der Sache für das kirchliche Interesse seit ihrem Eintritt in die Geschäfte der Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung im Allgemeinen wohl bewußt gewesen. Nach mehrfachen Wahrnehmungen können wir aber nicht ein Gleiches hinsichtlich der örtlichen Organe annehmen. Wir haben es daher für erforderlich erachtet, durch Vorstehendes den Blick der kirchlichen Verwaltungskörper für die beregte geschäftliche Seite ihres Pflichtenkreises hinzulenken und veranlassen das Königliche Consistorium, unter Beachtung obiger Bemerkungen, dem vorliegenden Gegenstande nicht nur Selbst auch weiterhin Seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern auch die kirchlichen Gemeindeorgane, sowie vorzüglich die Superintendenten und Pfarrer und durch letztere die betheiligten kirchlichen Beamten selbst zur Wahrung des kirchlichen Interesses in geeigneter Weise mit Anleitung zu versehen. Alle diese Instanzen sind dabei in erster Linie auf die Pflicht hinzuweisen, dafür Sorge zu tragen, daß Verhandlungen der obenbezeichneten Art über kirchliches Vermögen der vereinigten kirchlichen und Schulstellen — auch über solche Vermögensstücke, auf welche dem kirchlichen Amte nur ein Antheilsanspruch zusteht, oder bezüglich deren nicht das Alleineigenthum der Schule außer Zweifel steht — niemals ohne Kenntniß und gesetzliche Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Instanzen vor sich gehen. Die Königlichen Regierungen sind berechtigt anzunehmen, daß dies geschieht, und eine Unterlassung hierin hat noch kürzlich in sehr unangenehmen Verwicklungen sich geltend gemacht. Inwieweit auch das Interesse der Synoden für diesen Gegenstand zu erwecken und auf denselben bezügliche Anweisungen für Kirchenvisitationen, für die Aufstellung der üblichen periodischen Vermögensübersichten der Localbehörden, sowie etwa für die Verhandlungen bei Einführung und Verpflichtung der betreffenden Beamten sich empfehlen sollte, überlassen wir dem Ermessen des Königlichen Consistoriums.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
Hermes.

An
die sämmtlichen Königlichen Consistorien der älteren Provinzen.
E. O. Nr. 363.

(Kirchl. Ges. und V.-Bl. 1883 S. 7 ff.)

II. Ermächtigung der Kirchen zur Proceßführung seitens der geistlichen Obern.

Berlin, den 23. December 1878.

Auf den Bericht vom — betreffend die Frage des evangelischen Ministeriums zu E., ob durch Artikel 26 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 die Bestimmung des § 652 II 11*) Allgemeinen Landrechts bezüglich der von den geistlichen Obern zur Proceßführung seitens der Kirchen zu ertheilenden Ermächtigung aufgehoben sei, erwidern wir dem Königlichen Consistorium, daß wir der dortseits vorgetragenen diese Frage verneinenden Auffassung beitreten. Dieselbe ist auch, soweit uns bekannt geworden, von den meisten Consistorien bisher bereits zur Geltung gebracht und wird gerichtsseitig bestätigt durch den abschriftlich beiliegenden, diesen Gegenstand eingehender beleuchtenden Bescheid

*) Oben Bd. I § 11 Nr. 38.
**) Bd. I § 22b Anhang II.
***) Bd. I § 160 Anhang V.
†) Bd. I § 11 Nr. 39a.
††) Bd. I § 225 Nr. 5.

*) cf. im Vorh. zu §§ 314 ff. (S. 746).

Digitized by Google

des Königlichen Kammergerichts hierselbst in einer schwebenden Proceßsache vom 7. v. M.

Nicht minder stimmen wir ferner dem Königlichen Consistorium darin bei, daß die durch Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 17. Juli 1860 (Archiv für Rechtsfälle, Bd. 38 S. 188 ff. vgl. Altmann, Praxis ꝛc. S. 388 ff.) mit Rücksicht auf § 664 II 11 Allgemeinen Landrechts anerkannte Ausnahme von der Regel des § 652*) cit. sich nur auf einzelne Hebungen von Kircheneinkünften, nicht auf irgend welche zur Substanz des Kirchenvermögens gehörigen Objecte bezieht und auch durch die Kirchengemeinde und Synodalordnung auf die letztern nicht ausgedehnt worden ist.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
Hermes.

An
das Königliche Consistorium zu N.
E. O. 5112.

(Anlage.)

Herr N. erhält die eingereichte Verfügung des Königl. Consistorii der Provinz N. mit dem Bemerken zurück, daß auf Beibringung der durch Beschluß vom 16. September cr. erforderten Approbation bestanden werden muß. — Das Collegium kann der Ansicht, daß nach Artikel 26 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 die kirchlichen Gemeindeorgane zur Anstellung von Proceßen der Approbation der geistlichen Obern überhaupt nicht mehr bedürfen, nicht beitreten. Durch jenen Artikel ist, und zwar abweichend von dem § 51 des Gesetzes vom 20. Juni 1878, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, nur bestimmt, daß es zur Führung von Proceßen keiner Genehmigung von Seiten einer Staatsbehörde bedarf. Hiernach fällt also nicht die etwa von den vorgesetzten Kirchenbehörden zu ertheilende Genehmigung fort, diese war auch nicht durch die Synodalordnung vom Jahre 1873 beseitigt, denn diese schreibt im § 22 alin. 3 vor:

> an den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den von den Staatsbehörden oder vorgesetzten Kirchenbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird durch den Uebergang der letztern auf den Gemeindekirchenrath nichts geändert.

Die Vorschrift des § 652 Th. II Tit. 11 Allgem. Landrechts, wonach die Approbation der geistlichen Obern zur Proceßführung erforderlich, kann endlich auch nicht deshalb als beseitigt angesehen werden, weil durch § 18 der Geschäftsinstruction für die Regierungen vom 23. October 1817**) die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirche, insbesondere auch die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens der ersten Abtheilung der Regierungen (Kirchen- und Schulcommissionen) übertragen worden, denn die betreffende Abtheilung der Regierungen vereinigte die Funktionen einer Staats- und Kirchenbehörde.

Berlin, den 7. November 1878.

Civil-Senat des Königlichen Kammergerichts
I. Abtheilung.

(Kirchl. Gesetz. u. Verordn.-Bl. 1878 S. 13).

*) cf. im Vorbericht zu § 314 ff. (S. 746).
**) Oben Bd. I § 4 Anh. I.

§ 320. Sicherung der Realrechte und Eintragung des Eigenthums der Schulen.

1a. E. v. 11. Juni 1872 betr. die Eintragung der gemeinen Lasten.

1b. E. v. 27. Febr. u. 10. März 1864 betr. die Eintragung der Ablösungsrenten.

2. Erk. des Obertribunals v. 5. Febr. 1875 betr. den dinglichen Charakter der Freikurberechtigung.

Anhang.

I. Bescheid des Kammergerichts v. 10. Oct. 1882 betr. die Eintragung von Kirchen- und Schulvermögen auf den Namen des Instituts.

II. E. des Evang. Ober-Kirchenraths v. 25. Juni 1880. 8. April 1882, 6. Juli 1882. 20. Dec. 1882 betr. die Eintragung des kirchlichen Eigenthums bei combinirten Schul- und Küsterstellen im Grundbuch. — cf. oben den Vorbericht zu § 314 a. E. (S. 753).

1a. Eintragung der Realrechte im Grundbuch.

E. v. 11. Juni 1872. (Auszug) Centr.-Blatt 1872 Seite 374:

— Soweit den Schulen ꝛc. Realrechte zustehen, die den Charakter der gemeinen Lasten haben,*) bedürfen dieselben auch künftig nach § 11 der Grundbuchordnung zu ihrer Erhaltung nicht der Eintragung im Grundbuch. Anders steht es dagegen mit denjenigen Realrechten, die bisher auch ohne Eintragung auf einzelnen Grundstücken aus privatrechtlichen Titeln hafteten und deren dingliche Wirkung gegen spätere Eigenthümer nach der bisherigen gerichtlichen Praxis als gültig angesehen würde, wenn der Eigenthümer des belasteten Grundstücks die Existenz solcher Rechte gekannt hätte. Dieser Rechtszustand ändert sich künftig nach § 12 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb; ihre dingliche Wirkung kann den zuletzt erwähnten Rechten nur durch Eintragung erhalten werden, und deshalb hat § 73 der Grundbuchordnung einen Präclusivtermin bis zum 1. October 1873**) vorgeschrieben, um die

*) Dahin gehört auch die Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Unterhalt des Lehrers nach dem kathol. Schulreglement für Schlesien vom 18. Mai 1801 beizutragen, die Verpflichtung der Gutsherrschaft zu Schulbauzuschuß nach § 36 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 (cf. oben § 276). ferner die Freikurberechtigung der Schulen bei den vor dem 1. October 1865 eingetragenen Bergwerken, der Zehnte in Schlesien. Dieselben können gegen den Willen des Verpflichteten nicht eingetragen werden, Erk. des Pr. Obertrib. v. 12. Juli, 5. Februar und 15. November 1875 (Strieth. Bd. 94 S. 102, Bd. 93 S. 185 — abgedruckt unten Nr. 2 — u. Entsch. Bd. 76 S. 176), Erk. des Reichsgerichts v. 9. Dec. 1881 (bei Gruchot Beitr. Bd. 26 S. 953). Strieth. Archiv Bd. 34 S. 127. — cf. auch oben § 303 Nr. 14 ff. § 252 Nr. 130 Anm. — „Sofern es im einzelnen Falle zweifelhaft sein kann, ob eine Leistung zu der einen oder anderen Categorie gehört, wird es sich allerdings der Sicherheit wegen empfehlen, ihre Eintragung zu veranlassen“ (Circ. vom 13. Juli 1872 Cbl. 1872 S. 574 G. U. 23305), wie überhaupt „die Eintragung der auf die Parcellen blosmendritter Grundstücke umgelegten Theile von Abgaben an Kirchen und Schulen ins Hypothekenbuch, insofern die Gerichte dieselbe nur für zulässig erachten zur größeren Sicherstellung der berechtigten Institute jedenfalls wünschenswerth ist“ (E. v. 18. Juli 1863 E. U. 11600 Cbl. 1863 S. 441.)

**) Die Wirksamkeit des Erlasses ist mit dem 1. October 1873 nicht abgeschlossen, denn derjenige, gegen welchen an diesem Tage ein der Eintragung bedürfendes dingliches Recht bestanden hat, ist, so lange er Eigenthümer des Grundstückes bleibt, verpflichtet, die Eintragung zu bewilligen. Entsch. des Pr. Obertribunals v. 22. Mai und 3. Dec. 1875 (Entsch. Bd. 75 S. 27, Bd. 76 S. 138), und wer ein Grundstück, welches am 1. October 1872 mit einem auf privatrechtlichem Titel beruhenden, ohne

Digitized by Google

Eintragung solcher Rechte noch herbeiführen zu können.

(Der Erlaß macht dann den Betheiligten zur Pflicht, den Termin nicht zu versäumen.) *) **)

1. Eintragung der Ablösungsrenten auch für die nicht im Hypothekenbuch eingetragenen Verpflichtungen auf Requisition der General-Commissionen in das Hypothekenbuch.

Der Königlichen General-Commission (Regierung) übersende ich beifolgend (a.) Abschrift der in der Ablösungs-Sache der Natural-Abgaben an die Pfarre und Schule zu N. unter dem 27. v. M. Seitens des Herrn Justiz-Ministers an das Appellationsgericht zu N. erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 10. März 1864.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Selchow.

An
sämmtliche Königliche General-Commissionen und Regierungen, landwirthschaftliche Abtheilungen.

a.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind von der General-Commission in N. Naturalabgaben an die Pfarre und Schule in N. aus sechs Dörfern durch Verwandlung in Korнrente abgelöst und es ist von den Parteien in dem unterm 4. September 1862 bestätigten Recesse die Eintragung der Rente auf die verpflichteten Grundstücke beantragt. Das Kreisgericht in N. hat jedoch die Eintragung der Korнrente bei denjenigen Grundstücken, auf welchen die abgelösten Natural-Abgaben nicht eingetragen waren, abgelehnt, und das Königliche Appellationsgericht hat diese Weigerung durch die Verfügungen vom 8. Juli und 12. November v. J. gebilligt.

Das Collegium gründet die Ablehnung der Anträge der General-Commission darauf, daß die abgelösten Prästationen zu denjenigen gehören, welche nach § 48 Titel I der Hypotheken-Ordnung keiner Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, daß der § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1853***) die Eintragung der Rente auf das verpflichtete Grundstück nur dann vorschreibe, wenn eine Rente neu übernommen worden, eine durch Verwandlung anderer Abgaben entstandene Rente aber nicht als eine neu übernommene angesehen werden könne, und daß dieser Auslegung auch der Artikel 1 der Instruction vom 3. August 1853 zur Seite stehe, da danach nur Capital-Abfindungen auf das verpflichtete Grundstück in das Hypothekenbuch einzutragen seien, wenn die abgelösten Verbindlichkeiten aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich waren.

Dieser Ansicht kann der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit den Herren Ministern für die landwirthschaftlichen und für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nicht beitreten.

Nach dem § 38 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und § 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 muß jede Ablösungs-Rente, gleichviel, ob die abgelösten Prästationen im Hypothekenbuche eingetragen waren oder nicht, in das Hypothekenbuch über das verpflichtete Grundstück eingetragen, und diese Eintragung von der General-Commission ex officio in Antrag gebracht werden.

Diese Bestimmung ist durch den § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 nicht geändert worden. Derselbe setzt fest, daß aus den von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Recessen nur der auf folgende Fälle bezügliche Inhalt in das Hypothekenbuch in Kürze einzutragen sei,

1. wenn ein im Hypothekenbuche ausdrücklich vermerktes Sach- oder Rechtsverhältniß aufgehoben oder verändert wird,
2. wenn ein berechtigtes Grundstück durch Capital entschädigt wird, sei es daß dasselbe baar oder in Rentenbriefen gezahlt wird,
3. wenn ein verpflichtetes Grundstück eine Rente oder andere Last neu übernimmt, ohne daß die Abfindung des berechtigten Grundstücks durch die Rentenbank vermittelt wird. Tritt die Vermittelung der Rentenbank ein, so behält es bei dem § 18 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken sein Bewenden.

Als genereller Grundsatz ist hiernach unter Nr. 1 ausgesprochen, daß jede durch einen Ablösungs- oder Gemeinheitstheilungs-Receß in den bestehenden, dadurch betroffenen Rechtsverhältnissen herbeigeführte Aenderung in das Hypothekenbuch eingetragen werden muß, wenn

a) das betreffende Rechtsverhältniß im Hypothekenbuche vermerkt war, und
b) wenn dasselbe durch den Receß entweder aufgehoben oder verändert worden ist.

Neben dieser generellen Bestimmung ist unter Nr. 3 die Eintragung einer Rente oder anderen Last für den Fall vorgeschrieben, daß dieselbe

a) neu übernommen ist, und
b) die Abfindung nicht durch die Rentenbank vermittelt wird.

Wenn die Eintragung einer vom Verpflichteten übernommenen Ablösungs-Rente, welche nicht durch Vermittelung der Rentenbank erfolgt, nur unter der Voraussetzung zulässig sein sollte, daß die dadurch abgelösten Prästationen in das Hypothekenbuch eingetragen waren, so würde diese Bestimmung überflüssig sein, da die Nothwendigkeit einer solchen Eintragung schon aus dem § 1 Nr. 1 folgt. Soll also der erste Satz des § 1 Nr. 3 überhaupt eine Bedeutung haben, so kann dieselbe im Gegensatz zum § 1 Nr. 1 nur darin

---

Eintragung rechtsgültigen, nicht eingetragenen dinglichen Rechte belastet ist, vor dem 1. October 1873 erworben hat, gehört nicht zu den im § 73 der Grundbuchordnung bezeichneten dritten Personen (Plenarbeschluß des Pr. Obertrib. v. 6. Dec. 1875 Entsch. Bd. 76 S. 1.)

*) In gleicher Weise verfügt der E. v. 4. Aug. 1873 G. U. 25573 (Abt. 1873 S. 502) nach Einführung der gedachten Gesetze für die Provinz Schleswig-Holstein, für die Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets, für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel, oes Justizsenats zu Ehrenbreitenstein und für die Hohenzollerschen Lande.

**) Soweit die bezeichneten Institute gesetzlich die Kostenfreiheit genießen, kann das Gericht auch in diesen Sachen von ihnen keine Kosten verlangen (E. v. 19. August 1872 G. U. 25772, Gbl. 1872 S. 701).

***) Jetzt die gleichlautende Vorschrift des § 77 der Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872, die ebenmäßig ausgelegt wird in dem Bescheide der Justiz Jahrb. III. S. 143.

Digitized by Google

liegen, daß im Fall der Verwandlung eines abgelösten Rechts in eine Rente oder andere dauernde Last die letztere auch dann in das Hypothekenbuch eingetragen wird, wenn die abgelösten Prästände nicht im Hypothekenbuche vermerkt worden sind.

Das ist auch der unzweifelhafte Sinn der ursprünglichen Regierungs-Vorlage des Gesetzes gewesen, welche dahin lautete:

> wenn aber das verpflichtete Grundstück eine Rente übernimmt, ohne daß die Abfindung des berechtigten Grundstücks durch die Rentenbank vermittelt wird, so ist die Eintragung auf dem verpflichteten Grundstücke zu bewirken,

da hierdurch die Bestimmungen des § 38 der Ablösungs-Ordnung und des § 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 aufrecht erhalten und darin nach dem Schlußsatz:

> Tritt die Vermittelung der Rentenbank ein, so behält es bei dem § 18 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken sein Bewenden,

nur diejenige Modification vorgenommen wurde, welche der § 28 des Rentenbank-Gesetzes erfordert.

Bei der Berathung des Gesetzes wurde von der Zweiten Kammer die Regierungs-Vorlage dahin abgeändert, daß in derselben die Worte:

> „oder andere Last neu"

eingeschaltet worden. Dieser Zusatz ist durch die Erwägung motivirt, daß nach älteren noch nicht eingetragenen Recessen Ablösungen auch durch andere dauernde Abgaben als Renten bewirkt werden konnten. Eine Motivirung des Wortes „neu" ist nicht erfolgt, dies vielmehr nur als eine verbesserte Redaction angesehen worden. Eine durchaus neue Rente oder Last kann bei Ablösungen überhaupt nicht entstehen, da die Rente oder Last stets ein Aequivalent der abgelösten Verpflichtungen sein muß. Das Wort „neu" kann sich deshalb nur entweder auf den Inhalt des Hypothekenbuchs beziehen, und in Rücksicht desselben würde eine Rente oder Last als neu anzusehen sein, wenn die abgelösten Verpflichtungen aus demselben nicht ersichtlich sind, oder es kann in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die Rente als neu betrachtet wird, weil die Ablösung eine Novation der älteren Verpflichtungen enthält.

Die letztere Ansicht hat nach dem Inhalte des Commissions-Berichts des Abgeordnetenhauses bei der vorgenommenen Abänderung der Regierungs-Vorlage durch die Commission des Abgeordnetenhauses vorgewaltet, denn es ist in demselben der Inhalt der Regierungs-Vorlage dahin referirt, daß außer den Fällen § 1 Nr. 1 der Inhalt der Ablösungs-Recesse für das Hypothekenbuch nur in den Fällen von Interesse sei, z. B. für das verpflichtete Gut, wenn es ohne Vermittelung der Rentenbank statt der bisherigen Abgabe eine nunmehr einzutragende Rente oder Last neu übernimmt, es ist also jede an die Stelle der abgelösten Abgabe tretende Rente oder Last als eine „neue" bezeichnet. Es kommt demnach nicht darauf an, ob die abgelösten Verpflichtungen zu denjenigen gehörten, welche nach § 48 Titel 1 der Hypotheken-Ordnung keiner Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, weil auch unter dieser Voraussetzung die an Stelle derselben übernommenen Lasten und Renten als neue im Sinne des Gesetzes zu betrachten sind.

Die Instruction vom 3. August 1853 enthält keine erschöpfende Aufzählung aller bei der Eintragung aus Ablösungs-Recessen vorkommenden Fälle. Es kann deshalb aus der im Artikel 1 Nr. 1 am Schlusse erhaltenen Bestimmung, daß die Capitalsabfindung nach § 3 der Verordnung vom 29. Juni 1835 auf Antrag der Auseinandersetzungs-Behörde auch dann in das Hypothekenbuch eingetragen werden solle, wenn die aufgehobene Verbindlichkeit bisher aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich war, nicht e contrario geschlossen werden, daß die Eintragung der, für eine solche im Hypothekenbuch nicht vermerkte Verbindlichkeit substituirte Rente nicht erfolgen dürfe. Der erstere Fall ist deshalb hervorgehoben worden, weil der § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 der Eintragung einer Capital-Abfindung auf das verpflichtete Grundstück nicht erwähnt, und deshalb der Zweifel entstehen konnte, ob die für Renten gegebenen Vorschriften überhaupt auf Capital-Abfindungen anzuwenden seien.

Der Grund der Eintragung der Capital-Abfindung ist, wie auch die Instruction hervorhebt, die Sicherstellung des Berechtigten. Dieser Grund liegt in gleichem Maße bei der Eintragung der Rente vor und es sind deshalb in den oben allegirten Vorschriften § 38 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und § 3 der Verordnung vom 29. Juni 1835 die Capitals-Abfindungen und die Abfindungen in Rente gleichgestellt und rücksichtlich beider den General-Commissionen die Bewirkung der Eintragungen zur Pflicht gemacht.

Mag die abgelöste Abgabe auch zu denjenigen gehören, welche keiner Eintragung bedürfen, so wird doch das Recht des Berechtigten, dem dritten Erwerber gegenüber, durch die Eintragung in das Hypothekenbuch gesichert, und es steht, wie bereits in dem Rescripte vom 22. Juni 1832 (Jahrbuch Band 39 S. 457) ausgeführt ist, der Eintragung einer Realabgabe kein Hinderniß im Wege, wenn dieselbe durch Novation verändert und der neuen Verbindlichkeit durch den Ablösungs-Reeß ein Special-Titel verschafft worden ist. Der Inhalt des Hypothekenbuchs steht der Eintragung derselben nicht im Wege, wenn also nach der von der Auseinandersetzungs-Behörde getroffenen Vereinigung der Parteien die Eintragung erfolgen soll, und die Auseinandersetzungs-Behörde den Hypotheken-Richter um deren Eintragung requirirt, so hat der letztere nach § 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 und § 62 der Verordnung vom 30. Juni 1834 keinen genügenden Grund, eine solche Requisition abzulehnen.

Das Königliche Appellationsgericht wird deshalb veranlaßt, die Angelegenheit nach diesen Gesichtspunkten in nochmalige Erwägung zu nehmen, und erwartet der Justiz-Minister, daß das Collegium keinen Anstand finden wird, das Kreisgericht zu N. zur Eintragung der in Frage stehenden Ablösungsrenten auf Requisition der General-Commission in N. anzuweisen.

Berlin, den 27. Februar 1864.

Der Justiz-Minister: Graf zur Lippe.

An das Königliche Appellationsgericht in N.

Digitized by Google

2. Unabhängigkeit des dinglichen Charakters der Freikuxberechtigungen von ihrer Eintragung in das Grundbuch.

In Sachen der Gewerkschaft der Grube F. bei B., Verklagte und Implorantin,

wider

die Kirchen- und Schulgemeinde zu B., Klägerin und Imploratin, hat der dritte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 5. Februar 1875, an welcher Theil genommen haben: ꝛc. für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellations-Gerichts zu M. vom 19. September 1874 zu vernichten, auf die Appellation der Klägerin das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu B. vom 23. Januar 1874 zu bestätigen, die Kosten zweiter Instanz der Klägerin aufzulegen und von den Kosten dritter Instanz die gerichtlichen jedem Theile zur Hälfte aufzulegen und die außergerichtlichen zu compensiren.

Von Rechts Wegen

Gründe.

Der Werth des Streitgegenstandes ist in den Vorinstanzen auf 400 Thlr. angegeben und deshalb nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. Nach § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb der Grundstücke erlangen dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit und nach § 73 der Grundbuch-Ordnung müssen die auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden dinglichen Rechte, welche an dem Tage, wo dies Gesetz in Kraft tritt, ohne Eintragung rechtsgültig bestehen, bis zum 1. October 1873 eingetragen werden, widrigenfalls sie dritten Personen gegenüber nicht geltend gemacht werden können.

Der Appellationsrichter erachtet die Freikuxberechtigungen seit Emanation des Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 nicht mehr für eine gemeine Last, sondern für eine, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruht, welche gemäß § 73 der Grundbuch-Ordnung bis zum 1. October 1873 eingetragen werden muß und verurtheilt deshalb die Verklagte, die Eintragung zu bewilligen und zu beantragen. Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß nach § 224 des Allgemeinen Berg-Gesetzes bei den erst nach dem 1. October 1865 verliehenen Bergwerken Freikuxberechtigungen nicht mehr stattfinden, und daß nur die damals bereits erworbenen aufrecht erhalten, jedoch für ablösbar erklärt werden, so daß seitdem nicht mehr alle Bergwerke mit dieser Last behaftet sind, und die noch existirenden Freikuxberechtigungen gleichsam als Ausnahmen von der allgemeinen Rechtsregel auf dem speciellen Titel der Verleihung des verpflichteten Bergwerks vor dem 1. October 1865 in Verbindung mit dem Gesetze also auf einem privatrechtlichen Titel beruhen.

Dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden. Nach der churkölnischen Berg-Ordnung vom 4. Januar 1669 Theil 3 Artikel 19, der Cleve-Märkischen vom 24. April 1766 Capitel 30 § 1, der Schlesischen vom 5. Juni 1769 Capitel 31 § 1, und nach der hier als Provinzialgesetz zunächst maßgebenden Magdeburg-Halberstädt'schen vom 7. December 1772 Capitel 31 § 1 (Brassert, Sammlung der Berg-Ordnungen, S. 568, 858, 985, 1085,) sowie nach dem Allgemeinen Landrecht Theil II Titel 16 § 134 mußten von allen in den betreffenden Landestheilen belegenen Bergwerken mit alleiniger Ausnahme der Kohlenbergwerke im Cleve-Märkischen 3 resp. 2 Freikuxe der Kirche und Schule gewährt werden. Diese Verpflichtung beruhte auf einer für alle Bergwerke des betreffenden Landestheiles zu Gunsten der Kirchen und Schulen, also im öffentlichen Interesse allgemein geltenden gesetzlichen Vorschrift. Dieselbe war bezüglich des verpflichteten Objects, bezüglich des Berechtigten und des Rechtsgrundes allgemein erkennbar und also eine im öffentlichen Rechte begründete allgemeine Last, welche nach der Hypotheken-Ordnung ebensowenig, wie die andern im § 48 Titel 1 aufgeführten gemeinen Lasten und Pflichten, die nach der Verfassung des Orts, des Kreises oder der Provinz von allen Grundstücken derselben Art, an den Landesherrn, die Obrigkeit, die Kirche oder Geistlichkeit zu entrichten sind, einer Eintragung bedurfte.

Vergl. die Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 28. September 1854, 31. März 1857, 19. Mai 1865, Entscheidungen Band 28 S. 406, Band 35, Seite 417, Band 54 S. 441.

Nun hat sich allerdings dieser Zustand seit Einführung des allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 geändert. Da neue Freikuxberechtigungen seitdem nicht mehr entstehen können, und die alten für ablösbar erklärt sind, so kann es gegenwärtig in demselben Bezirk freikuxpflichtige und freikuxfreie Bergwerke geben, und es ist nun nicht mehr, wie früher, schon aus dem Gesetze erkennbar, ob ein gewisses Bergwerk mit Freikuxen belastet ist oder nicht. Indeß ist mit Einführung des allgemeinen Berg-Gesetzes der Entstehungsgrund der früher erworbenen Freikuxrechte nicht geändert werden. Da sie nach den früher geltenden Bestimmungen der Berg-Ordnungen als gemeine Lasten des öffentlichen Rechts zu Gunsten der Kirchen und Schulen entstanden sind, so haben sie diese Eigenschaft auch jetzt noch behalten, wie dies von Förster, Preußisches Grundbuchrecht S. 112, Turnau, die Grundbuch-Ordnung S. 64, Achilles, die Preußischen Gesetze über Grundeigenthum und Hypothekrecht (2. Ausgabe) S. 129, Bahlmann (2. Ausgabe) S. 159, Anmerkung 222, S. 266, Anmerkung 148 b. und Klostermann, Allgemeines Berg-Gesetz (3. Ausgabe) Nr. 120 S. 132 auch angenommen wird, und bedürfen keiner Eintragung im Grundbuch. Denn es bestimmt der — auch für die Bergwerke (§ 3) maßgebende — § 11 Nr. 1., Absatz 3 der Grundbuch-Ordnung:

„Der Eintragung bedürfen nicht die Leistungen zur Erfüllung der Deichpflicht und die im § 49. der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 aufgeführten gemeinen Lasten,"

und unter den im § 49 Concurs-Ordnung aufgeführten gemeinen Lasten sind nach Artikel X des Einführungsgesetzes zur Concurs-Ordnung die im § 48 Titel 1 Hypotheken-Ordnung bezeichneten zu verstehen.

Digitized by Google

Auch die Regierungsmotive stimmen hiermit bezüglich der Nichtnothwendigkeit der Eintragung überein, wenn sie gleich dabei den ursprünglichen Entwurf des Gesetzes vor Augen haben, der im Gesetz selbst eine etwas abweichende Fassung erhalten hat.

(Vergl. Motive bei Werner, Grundbuch und Hypothekengesetze S. 34 bei Nr. 3. — Turnau a. a. O. Seite 63. — Achilles S. 128.)

Den Gegensatz zu diesen, der Eintragung nicht bedürfenden gemeinen Lasten und Pflichten (§ 48 Titel 1, Hypotheken-Ordnung) bilden die im § 49 behandelten beständigen Lasten, die auf ein Grundstück durch einzelne Verträge, Stiftungen oder Vermächtnisse oder sonst, vermöge eines speciellen Titels gelegt sind,

(Vergl. Erkenntniß des dritten Senats vom 19. Mai 1865, Entscheidungen Band 54. S. 441)

und diese werden mit unter denjenigen auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden dinglichen Rechten begriffen, welche der § 12 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 behandelt, und welche gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit erlangen.

Da aber die an Kirche und Schule zu gewährenden Freikure als auf einem privatrechtlichen Titel beruhend nicht angesehen werden können, so findet auf sie auch nicht die Uebergangsbestimmung im § 73 der Grundbuch-Ordnung Anwendung, nach welcher die auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden dinglichen Rechte, welche an dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, ohne Eintragung rechtsgültig bestehen, bis zum 1. October 1873 eingetragen werden müssen, um dritten Personen gegenüber geltend gemacht werden zu können. Darüber, daß der § 73 sich nicht auf die auch ohne Eintragung nach der Grundbuch-Ordnung dinglichen Rechte, also auch nicht auf die gemeinen Lasten § 11 Nr. 1 Absatz 3 — § 49 Concurs-Ordnung — § 48 Hypotheken-Ordnung — beziehen, sind die Commentatoren einig.

(Turnau a. a. O. S. 346 b., Achilles a. a. O. S. 203, 204 Nr. 80 III.).

Hiernach hat der Appellationsrichter den § 12 des Gesetzes vom 5 Mai 1872 und den § 73 der Grundbuch-Ordnung auf einen Fall angewendet, dessen Voraussetzungen nicht vorliegen und die hieraus hergeleiteten Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde führen zur Vernichtung des zweiten Erkenntnisses.

Bei selbständiger Beurtheilung ist die Bestätigung des ersten Erkenntnisses geboten. Aus dem Gegensatze, welchen der § 11 der Grundbuch-Ordnung zwischen den an den Staat zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Leistungen macht, die nach Nr. 1 Absatz 2 von der Eintragung ausgeschlossen sind, und den im Absatz 3 erwähnten gemeinen Lasten (§ 49 Concurs-Ordnung), — von denen gesagt ist, daß sie der Eintragung nicht bedürfen, erhellt, daß die Eintragung dieser letzteren nicht verboten, sondern an sich zulässig ist, wie dies die Commentatoren (Förster a. a. O. S. 49. — Turnau a. a. O. S. 59 lit. b. 66 — Achilles (2. Ausgabe) S. 151 — Bahlmann (2. Ausgabe) S. 191 Nr. 37) annehmen und wie dies auch bei den entsprechenden Lasten der Hypotheken-Ordnung § 48 früher von der Praxis als geltendes Recht angesehen wurde.

Vergl. Justiz-Ministerial-Reskript vom 22. Juni 1882, von Kamptz Jahrbücher, Band 39 S. 457 und die in den Ergänzungen zur Hypotheken-Ordnung § 48 abgedruckten Justiz-Ministerial-Reskripte vom 24. October 1834 und 3. März 1837 Nr. 2 Koch, Hypotheken-Ordnung, Anmerkung zu § 48.

Aus dieser Zulässigkeit der Eintragung folgt aber noch nicht die Verpflichtung der Verklagten sich dieselbe gefallen zu lassen, selbst dann nicht, wenn die Klägerin die Kosten tragen will. Denn an sich ist diese Eintragung überflüssig, weil die Last auch ohne dieselbe gegen Dritte geltend gemacht werden kann, und es fehlt an einem Rechtsgrunde, die Verklagte zu einer an sich entbehrlichen Belastung ihres Grundbuchfoliums zu nöthigen. Die Klägerin beruft sich zwar noch auf den Anhang § 58 zum Allgemeinen Landrecht Theil I Titel 22 § 18, nach welchen es bei Grundgerechtigkeiten, die zur Erhaltung ihrer Dinglichkeit auch nicht der Eintragung bedürfen, dennoch sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten freigestellt ist, ob sie die Eintragung auf ihre Kosten nachsuchen wollen. Um eine Grundgerechtigkeit handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht, und eine analoge Anwendung dieser Bestimmung ist ausgeschlossen, weil sie als eine besondere erscheint und nicht als Ausdruck eines allgemein gültigen Rechtsgrundsatzes angesehen werden kann.

Für den Kostenpunkt ist die Verordnung vom 14. December 1833 § 17 — Gesetz vom 10. Mai 1851 § 9 — Gesetz vom 9. Mai 1854 Artikel 2 und Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I Titel 23 § 6 maßgebend.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 5. Februar 1875.

Anhang.

I. Eintragung von Kirchen- Pfarr-, Schul- oder Küsterei-Vermögen im Grundbuch auf den Namen des betreffenden Instituts als Kirchen-, Pfarr-, Schul- oder Küsterei-Vermögen.

Der Antrag der Beschwerdeführer (des Gemeindekirchenraths und Schulvorstandes), einige seither noch nicht in das Grundbuch aufgenommene Grundstücke den gedachten von ihnen vertretenen geistlichen Instituten auf Grund vorgelegter Besitzatteste als deren Eigenthum zuzuschreiben, ist von den Vorinstanzen kostenpflichtig auf Grund des § 10 der Grundbuchordnung mit der Ausführung, daß nicht diese Institute, sondern nur die Kirchen- resp. die politische Gemeinde als juristische Person, als Eigenthümerin des Kirchen- resp. Schulvermögens anzuerkennen und als solche einzutragen sei, abgewiesen. — Die hiergegen eingelegte weitere Beschwerde war für begründet zu erachten. Die Bestimmung des § 10 cit., daß juristische Personen nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung in der ersten Abtheilung des Grundbuchs aufzuführen sind, will

Digitized by Google

nur sicher stellen, daß darin das Eigenthumsverhältniß nach seiner subjectiven Seite deutlich kundgegeben wird, rechtfertigt also die Beanstandung von Anträgen, welche auf Eintragung von Bezeichnungen gerichtet sind, welche die Person des Eigenthümers zweifelhaft machen oder vollständig ungewiß lassen können. Bedenken dieser Art sind von den Vorinstanzen nicht geltend gemacht, sie führen nur aus, daß sie als Trägerinnen des Kirchen- und Schulvermögens in K. die Kirchen- resp. die politische Gemeinde betrachten und folgern hieraus, daß nur diese als Eigenthümer einzutragen. Die Vertreter der geistlichen Institute nehmen für dieselben zunächst gar keine besondere Persönlichkeit in Anspruch, haben vielmehr ihren Antrag als Gemeindekirchenrath, also als Organ der juristischen Person, welche die Vorinstanzen als Eigenthümerin anerkennen, gestellt, so daß sich die Differenz in der That darauf reducirt, ob die Eigenthümerin nur als Kirchengemeinde, oder ob sie auch als Kirche, Pfarre u. s. f. im Grundbuch bezeichnet werden kann, während über das als Eigenthümer zu betrachtende Subject im vorliegenden Falle überhaupt kein Zweifel besteht. — Daß im Gebiete des Allgemeinen Landrechts als Eigenthümerin des Kirchenvermögens die Kirchengemeinde gelten muß, daß also die Eintragung der letztern eine correcte ist, ist vom Kammergericht (vergl. Jahrb. der Entsch. desselben II. S. 105 f.) anerkannt, aber schon dort hervorgehoben, daß der Eintragung von Grundstücken auf den Namen einzelner geistlichen Institute dieselbe Bedeutung beizumessen ist, und daß der Wechsel solcher verschiedener, dasselbe Rechtssubject im Auge habender Bezeichnungen gerade deshalb statthaft, weil nur ein Unterschied in der Bezeichnung, nicht in der Person des Eigenthümers vorliegt. Hiermit ist anerkannt, daß diese verschiedenen Bezeichnungen thatsächlich neben einander gebraucht werden, wie dies in der That altem Herkommen entspricht. Dieser Sprachgebrauch herrscht im amtlichen wie außeramtlichen Verkehr, in Urkunden und Attesten öffentlicher Behörden und in der seitherigen Praxis der Grundbuchbehörden, wie für K. die Anlagen des Antrags ergeben, wonach in dessen Grundbuch auf Grund des Separations-Recesses der Pfarre und Schule Grundstücke zugeschrieben sind. Er ist auch der Gesetzgebung nicht fremd, wie sich z. B. aus §§ 219 ff., 321, 645, 772 bis 781 Theil II Titel 11 §§ 19, 20 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts, Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 und § 22 der Kirchengemeindeordnung vom 10. September 1873 ergiebt. Er entspricht zugleich dem Interesse aller Betheiligten, da durch den Gebrauch derartiger Bezeichnungen in einfachster Weise kundgegeben wird, zu welcher Art kirchlichen Vermögens die einzelnen Grundstücke gerechnet werden. Ist die Bezeichnung hiernach gebräuchlich und nicht irreleitend, so kann der Grundbuchrichter den nach §§ 30, 43 der Grundbuchordnung für seine Thätigkeit maßgebenden Antrag nicht nur deshalb zurückweisen, weil er eine andere ebenfalls übliche und statthafte Art der Bezeichnung für die correctere hält, er hat ihm vielmehr stattzugeben, weil er mit Formalbestimmungen, namentlich § 10 nicht in Widerspruch tritt und materielles Recht nicht verletzt. Daß Kirche, Pfarre, Küsterei im weitern Verkehr nach der jetzigen Gesetzgebung lediglich durch den Gemeinde-Kirchenrath vertreten werden, steht außer Frage. —

Berlin, den 10. October 1882.

Königliches Kammergericht I.

X. 24182.

(Kirchl. Ges.- u. Verord.-Bl. 1882 S. 84.)

IIa. Eintragung des Grundbesitzes der Kirchengemeinden und kirchliche Institute in die Grundbücher bei combinirten Kirchen- und Schulstellen.

(Erlaß des Evang. Ober-Kirchenraths vom 25. Juni 1880. Auszug.):

— Sind von Seiten der Kirche Eigenthumsansprüche an Grundstücke zu erheben, welche im Nießbrauch von vereinigten Kirchen- und Schulstellen stehen, so ist die — Zuziehung des Miteigenthümers, d. h. der Vertretung der Schule, erforderlich, falls nicht außer Zweifel steht, daß die Grundstücke lediglich zum kirchlichen Amt gehören. So dringend erforderlich es ist, dahin zu wirken, daß in solchen Fällen alle kirchlichen Rechte mit größter Sorgfalt gesichert werden, so sehr ist es doch auch geboten, gerade in diesem Verhältnisse die — Vorsicht in Betreff der rechten Zeit und Art der Geltendmachung solcher Rechte zu beobachten und thunlichst eine friedliche Ausgleichung etwa collidirender Ansprüche zu suchen. Im Anschlusse an die in unserer Circular-Verfügung vom 5. Mai v. J. — 582*) den Königlichen Consistorien mit Bezug auf dieses Gemeinschaftsverhältniß vorgelegten Fragen hoffen wir noch vor Abschluß der — überall erforderlichen localen Ermittelungen und Vorverhandlungen in der Sache mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten in Verbindung zu treten, um für etwa vorkommende Fälle zweifelhafter Art weitere Maßnahmen zu vereinbaren. Der Erledigung unzweifelhafter Fälle steht dies nicht im Wege. Inzwischen ist jedenfalls den Geistlichen und sonstigen kirchlichen Organen ausdrücklich ernste Wachsamkeit zu empfehlen, daß begründete kirchliche Eigenthums- oder Miteigenthumsrechte nicht übersehen, auch übereilte oder das kirchliche Interesse nicht genügend wahrende Beschlüsse in dieser Beziehung sorgfältig vermieden und falls sie dennoch vorkommen sollten, zeitig zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gebracht werden. — —

(Kirchl. Ges.- u. Verord.-Bl. 1880 S. 74.)

IIb.

Berlin, den 8. April 1882.

Dem Königlichen Consistorium erwidern wir auf den Bericht vom —, betr. die Eintragung des kirchlichen Grundbesitzes in die Grundbücher, daß hinsichtlich der Behandlung des Vermögens verbundener kirchlicher und Schulstellen weitere allgemeine Instructionen der Centralbehörden nach Lage der Sache einstweilen nicht ergehen werden. Ein Bedürfniß dazu ist für jetzt namentlich seitens des Herrn Ministers der geistlichen Angelegen-

*) cf. Erlaß des Evang. Ober-Kirchenraths v. 31. Jan. 1883. (§ 319 Anh. Id) im Eingang.

Digitized by Google

heiten nicht anerkannt worden. Es wird nach den bisherigen Erfahrungen vielmehr vorausgesetzt, daß die ohnehin fast überall nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu bewirkende Regelung nach Maßgabe der jedesmaligen besonderen Rechtslage durch geeignete Verständigung der örtlichen Organe und Provinzialbehörden wird herbeigeführt werden können, und daß dabei insbesondere auch die kirchlichen Rechte und Interessen, die ihnen nach der geschichtlichen Entwicklung zukommende Anerkennung finden werden. Wo dies einmal nicht der Fall sein sollte, kann im Wege der Beschwerde und nöthigenfalls des Processes weitere Verfolgung begründeter Ansprüche eintreten. — Ist sonach seitens des Königlichen Consistoriums, wie auch bereits in andern Provinzen mit Erfolg geschehen, in dieser Angelegenheit auf Grund der bestehenden Bestimmungen weiter vorzugehen, so können wir im Hinblick auf die unverkennbaren Schwierigkeiten, welche sich an vielen Orten gerade in Betreff des Grundbesitzes verbundener Küster- und Schulstellen ergeben, das Verlangen der dortigen Königlichen Regierung, daß die Anträge auf Besitztitelberichtigung hinsichtlich dieses Grundbesitzes jedesmal zunächst der Beurtheilung bezw. Zustimmung der Provinzialbehörden beider betheiligten Institute unterworfen werden, nur als begründet erachten, selbstverständlich unter Vorbehalt aller zur Wahrung und Sicherstellung des kirchlichen Interesses geeigneter Schritte für den Fall, daß eine Uebereinstimmung dieser Behörden unter einander nicht erzielt worden sollte. Sämmtliche hier fragliche Angelegenheiten wurden daher, sobald sie genügend vorbereitet sind, zuerst an das Königliche Consistorium zu gelangen haben. Wir überlassen dem Königlichen Consistorium hiernach, die Gemeindeorgane mit Anweisung zu versehen und machen im Uebrigen auf den Erlaß des Königlichen Consistoriums zu Breslau vom 6. Mai v. J. (Kirchl. Amtsblatt für Schlesien Nr. 9) aufmerksam. — Was schließlich die in dem Bericht erwähnte, bei dem Grundbesitze einzelner kirchlicher Institute hervorgetretene Unrichtigkeit der Kataster und die Befugniß des Eigenthümers, deren Berichtigung herbeizuführen, anlangt, so bemerken wir, daß es nach Artikel 5 d der Zusatzbestimmungen des Herren Finanzministers vom 16. August 1872 (Anlage B zu der Verfügung des Herrn Justizministers vom 2. September 1872 Justiz-Min.-Bl. S. 478) zur Behebung materieller Irrthümer in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern der vorgängigen Eintragung des Eigenthümers in das Grundbuch nicht bedarf.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

An
das Königliche Consistorium zu N.
E. O. 203.

(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 48.)

II c.

Berlin, den 6. Juli 1882.

Auf den Bericht vom — betr. die Vorstellung des Pfarrers N. zu N. wegen Eintragung des dortigen Küstereilandes in das Grundbuch, erwidern wir dem Königlichen Consistorium, daß wir die darin hervorgehobenen Bedenken der Minderheit des Collegiums gegen die Eintragung des für Küstereieigenthum zu erachtenden Grundbesitzes auf den Namen der combinirten Küster- und Schulstelle für begründet halten. Die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erklärte Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Küstereivermögens, daß ein thatsächlich im ausschließlichen Eigenthum der Küsterei stehendes Grundstück im Grundbuch auf den Namen der combinirten Küster- und Lehrerstelle eingetragen werde, enthält ein Anerkenntniß der Thatsache, daß das betreffende Grundstück eben nicht im Alleineigenthum der Küsterei, sondern im Miteigenthum dieser und der damit verbundenen Lehrerstelle sich befinde, und die in diesem Sinne erfolgte Eintragung sichert dem eingetragenen Miteigenthümer rücksichtlich seines Miteigenthums alle diejenigen Vortheile, welche die Eintragung in das Grundbuch dem eingetragenen Eigenthümer insbesondere auch in Beziehung auf die Rechtsverfolgung gewährt. Daraus müssen bei der dauernden Bedeutung des Grundbuchs früher oder später unvermeidliche Gefahren für das kirchliche Vermögen erwachsen, welche auch dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß zur Zeit zwischen dem Königl. Consistorium und den betreffenden Königlichen Regierungen Einverständniß darüber herrscht, es solle durch die Eintragung für die combinirte Stelle der spätere Nachweis des Alleineigenthums der Küsterei nicht abgeschnitten werden. — Diesem nach muß die Eintragung auf den Namen der combinirten Küster- und Lehrerstelle als unzulässig bezeichnet werden, wo entweder der betreffende Gemeindekirchenrath das Miteigenthum der Lehrerstelle an dem Küstereivermögen aus stichhaltigen Gründen nicht anerkennt oder wo das Königl. Consistorium als Aufsichtsbehörde der Ansicht ist, daß die Eintragung als bloßes Miteigenthum trotz der erklärten Zustimmung des Gemeindekirchenraths der wirklichen Rechtslage nicht entspricht. Hiermit steht völlig im Einklange, daß, wie im Eingange des Berichts hervorgehoben ist, seitens der Königlichen Regierung zu N. auf die Eintragung der Schulstelle als Eigenthümerin bestanden wird, wo dieselbe das ausschließliche Eigenthum der Schule beanspruchen zu können glaubt. — Wenn also im vorliegenden Falle von N. das kirchliche Eigenthum des fraglichen Küstereilandes sowohl seitens des Gemeindekirchenraths als auch des Königlichen Consistoriums beansprucht, ja sogar anscheinend vom Schulvorstande ausdrücklich anerkannt wird, so muß von der Eintragung als Miteigenthum der combinirten Stellen abgesehen werden. Bei der Erheblichkeit des in dieser Angelegenheit principiell in Frage stehenden kirchlichen Interesses würde bei einem als begründet nicht anzuerkennenden Widerspruch der betreffenden Königlichen Regierung gegen die Eintragung des Landes als kirchlichen Küstereivermögens die eventuelle Erledigung im Rechtswege nicht umgangen werden können.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

An
das Königliche Consistorium in Magdeburg.
Nr. 2608.

(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1883 S. 4).

Digitized by Google

II d.

Berlin, den 20. December 1882.

Das Königliche Consistorium hat in dem Berichte vom — auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche sich der Anlegung der Lagerbücher und der Eintragung des kirchlichen Grundeigenthums in die Grundbücher bei den mit Schulstellen verbundenen Küstereien in den Weg stellen. Wir haben die Thatsache mit dem Königlichen Consistorium lebhaft zu beklagen, aber eigentlich überraschen kann sie nicht, denn es war kaum zu erwarten, daß die Organe der Schulverwaltung freiwillig auf die mancherlei Vorteile und das Uebergewicht verzichten würden, welche die Schule gegenüber der Kirche in Folge der geschichtlichen Entwickelung der Verhältnisse während der letzten Menschenalter auf diesem Gebiete thatsächlich einmal gewonnen hat. Im Allgemeinen wird nun aber dem historischen Zusammenhange nach auch dort angenommen werden müssen, daß die Ortsschule erst in verhältnißmäßig neuer Zeit der Kirche als selbständiges vermögensfähiges Subject zur Seite getreten ist, und es rechtfertigt sich daraus dann von selbst die Präsumtion, daß die von Alters her mit der Stelle verbundenen Grundstücke und Gefälle zur Dotation des Kirchenamts, somit zum Kirchenvermögen gehören, eine Präsumtion, wie sie z. B. bei wesentlich gleicher Lage der Dinge für das Hessische Recht von Büff (Kurhessisches Kirchenrecht § 364 S. 993 u. S. 995) aufgestellt wird. Ebenso treten wir der Auffassung bei, daß es bei vereinigten Küster- und Schulämtern für die Eigenthumsfrage unerheblich ist und dem erweislichen Rechte der Kirche keinen Abbruch thun kann, wenn in Theilungsrecessen und ähnlichen Urkunden einem weitverbreiteten amtlichen und außeramtlichen Gebrauche entsprechend das vereinigte Küster- und Schulvermögen vielfach schlechtweg mit dem Namen „Schule" bezeichnet worden ist. Es wird dies den Nachweis weder des kirchlichen Miteigenthums noch des kirchlichen Alleineigenthums nach Lage des einzelnen Falles ausschließen können. — Es wird den Kirchengemeinden nichts anderes übrig bleiben, als in Fällen, wo ihr erweisliches Recht nicht anerkannt bezw. der Eintragung desselben in das Grundbuch seitens der Schulgemeinde widersprochen wird, den Rechtsweg zu beschreiten. Hierher aber müssen wir den in dem Bericht erwähnten Fall von Z. mit dem Königlichen Consistorium allerdings rechnen. Auch haben wir durchaus nichts dagegen einzuwenden, daß dabei die in dem Berichte entwickelten Gesichtspunkte mitbenutzt werden. — Wenn endlich in dem erwähnten Falle der Antrag der Kirchengemeinde auf Eintragung ihres Eigenthums seitens des Grundbuchamts nicht berücksichtigt oder zurückgewiesen, sondern statt des Antragstellers ohne Weiteres ein Dritter, nämlich die Schule, als Eigenthümer eingetragen ist, so können wir hierin eben auch nur ein Beispiel und eine Nachwirkung jenes ältern Sprachgebrauchs erblicken, welcher bei dem Worte „Schule" zwischen der vereinigten Kirchen- und Schulstelle nicht weiter unterschied. Selbstverständlich wird, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, im Wege der Beschwerde auf die Beseitigung dieser unrichtigen Eintragung hinzuwirken sein.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

An
das Königliche Consistorium zu Stettin.
Nr. 9095.

(Kirchl. Gesetz- u. Verordn.-Bl. 1883 S. 5.)

§ 321. Ablösung der Realrechte der Schulen.

1. Vorbemerkung.
2. Gesetz betr. die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen v. 27. April 1872.
3. E. des geistl. Minist. v. 29. Juni 1872 und des landwirthschaftl. Minist. v. 8. Juni 1872 betr. die Ausführung des Gesetzes (Fristen, Vortheile, Verweigerung der Nachtheile).
4. E. des geistl. Minist. v. 22. Sept. und des landwirthsch. Minist. v. 21. Juli 1873 betr. die Competenz der Regierungen bei Ablösungen. — cf. § 322 Nr. 2.
5. Bf. der K. Reg. in Potsdam v. 9. Aug. 1872 betr. die Vortheile des Gesetzes.
6. Gesetz betr. die Ablösung 2c. in der Provinz Hannover vom 15. Febr. 1874. — cf. Nr. 7.
7. Notiz über die Rechtslage bezüglich der Ablösung in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau; Gesetz v. 10. April 1865 betr. die Schlesische Zehntverfassung und Ges. v. 10. März 1864 betr. die Abänderung des § 13 Zus. 213 des Ostpr. Provinzialrechts.
8. Notiz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen.

9a. E. v. 10. Mai 1873 betr. die Unablösbarkeit der Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude. — cf. Nr 7.

9b. Erk. des Revisions-Collegiums v. 31. Oct. 1862 C.-Bl. 1863 S. 552 betr. die Unablösbarkeit des Patronats-Canons, der zum Kirchen- und Schulbau- und Unterhaltungsfonds gezahlt wird. — Hier nicht abgedr. cf. unten S. 810 Anm.

9c. Entsch. des Obertr. v. 11. Dec. 1877 betr. die Unablösbarkeit der subjectiv und objectiv persönlichen Berechtigungen (Freibolzbeputate in Ostpreußen). — Hier nicht abgedr. cf. unten S. 810 Anm.

10. Erk. des Obertrib. v. 4. Mai, 16. Juni, 23. Juni 1863 — C.-Bl. S. 678 ff. — betr. die Zulässigkeit einer Zugrundelegung der jahrelang statt fester Naturalleistungen 2c. gegebenen Geldvergütung bei der Ablösung nur im Falle der Annahme dieser Entschädigung durch den Stelleninhaber und die gesetzlich berechtigten Vertreter der Stelle. — Hier nicht abgedr.
11. E. v. 6. Nov. 1858 betr. die Qualification einer Verpflichtung zur Holzabgabe gegen Vergütung des Schlägerlohns als Reallast.
12. Ergänzungsgesetz zu dem Gesetz vom 27. April 1872 und 15. März 1879 betr. die Wiederzulassung der Vermittlung der Rentenbanken bei der Ablösung.

12a. Ueber die Eintragung von Ablösungsrenten im Grundbuch cf. § 320 Nr. 1b.

13. E. des landw. Minist. v. 8. Juni 1872 betr. die Verbesserung eines Druckfehlers im § 10 des Gesetzes vom 27. April 1872.

Digitized by Google

14. E. v. 16. April und 16. Sept 1863 betr. die Vertretung der Schulstellen durch den Schulvorstand bei Ablösungen ꝛc. — cf. § 11 des Ges. v. 27. April 1872.
15. E. v. 26. April 1860 und 18. Dec. 1862 betr. die Betheiligung der Regierungen als Aufsichtsbehörde bei den Verhandlungen über Ablösungen ꝛc.
16. Ges. v. 19. März 1860 und 11. Juni 1873 betr. die Revision der Normalpreise für Ablösungen ꝛc.
17. Ueber die Behandlung falscher Rentenbriefe-Coupons cf. Bd. I § 23 Nr. 17.

1.

Vorbemerkung.

Das im § 65 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Ablösung der den Kirchen, Pfarren, Küstereien, Schulen zustehenden Reallasten vorbehaltene Gesetz erging unter dem 15. April 1857. Durch dasselbe wurde indeß die Regelung der Sache nicht in dem erwarteten Maße gefördert und sind daher durch das Gesetz vom 27. April 1872 die Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850 mit einzelnen Modificationen auf die in Rede stehenden Lasten für die alten Landestheile in Anwendung gebracht.

2. Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen. Vom 27. April 1872.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für diejenigen Landestheile, in welchen das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 Gültigkeit hat, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Reallasten vom 15. April 1857 (Gesetz-Sammlung Seite 363 ff.) wird aufgehoben.

§ 2.

Das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Gesetz-Sammlung Seite 77 ff.), kommt sortan auch in Ansehung derjenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, mit nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

§ 3.

Alle im § 2 bezeichneten Realberechtigungen sind, soweit sie nicht bereits in feste Geldrente verwandelt worden, auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach den Grundsätzen des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 auf ihren jährlichen Geldwerth zu berechnen und demnächst unter Anwendung der in den §§ 19—25 a. a. O. bestimmten Preise in eine Roggenrente zu verwandeln. Der im § 26 a. a. O. angeordnete Abzug von 5 pCt. wegen der geringeren Beschaffenheit der Getreideabgabe im Verhältniß zum marktgängigen Getreide bleibt dabei ausgeschlossen. Die Roggenrente ist in Gelde nach dem jährlichen nach Maßgabe der §§ 20, 21 und 23 bis einschließlich 25 a. a. O.*) ermittelten Marktpreise abzuführen.

§ 4.

Die nach § 3 ermittelten, sowie die schon rechtsverbindlich feststehenden Renten (§§ 3 bis 6 des Gesetzes vom 15. April 1857) können auf den Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten abgelöst werden.

Zu diesem Behufe wird der jährliche Geldwerth der Roggenrenten nach dem Durchschnitt der bei der Abführung maßgebenden Marktpreise berechnet. Bei Ermittelung dieses Durchschnitts werden die Preise der letzten vierundzwanzig Jahre vor Anbringung des Ablösungsantrages mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten zu Grunde gelegt.

§ 5.

Der nach § 4 festgestellte Jahreswerth der Reallasten wird: a) wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen Betrage, b) wenn der Antrag von dem Berechtigten ausgeht, zum 22½fachen Betrage, durch Capital abgelöst.

Die Abfindung erfolgt durch die Vermittelung der Rentenbanken. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum 25fachen bezw. zum 22½fachen Betrage abzulösen.

§ 6.

Bei der Ablösung durch Baarzahlung ist der Verpflichtete befugt, das Capital in vier aufeinander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens 100 Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 pCt. jährlich zu verzinsen.

§ 7.

Für die Vermittelung der Rentenbank ist das Gesetz vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112 ff.) maßgebend. Dabei bleiben aber diejenigen Bestimmungen, welche eine Tilgungsperiode von 41½ Jahren voraussetzen, ohne Anwendung, und außerdem treten nachfolgende Abänderungen des Rentenbankgesetzes ein:

1. Der Berechtigte erhält den nach § 5 berechneten Betrag in Rentenbriefen nach deren Nennwerthe, und soweit dies durch solche nicht vollständig geschehen kann, oder es von der Verwaltung der Rentenbank vorgezogen wird, in baarem Gelde.

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1872 Stück 27 Seite 417 Nr. 8028.

*) cf. unten Nr. 16a und b.

Digitized by Google

2. Der Besitzer des pflichtigen Grundstücks hat vom Zeitpunkt der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von 56 1/18 Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche 4 1/2 vom Hundert der an den Berechtigten zu gewährenden Abfindung beträgt; Rententheile unter einem vollen Silbergroschen werden von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der 25- oder 22 1/2 fache Betrag derselben, je nachdem die Abfindung gemäß § 5a oder 5b erfolgt, von dem Besitzer des verpflichteten Grundstückes unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

3. Die Ueberweisung von Abgabenrückständen auf die Rentenbank nach Vorschrift des § 99 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ist unzulässig.

§ 8.

Die nach dem Gesetze vom 26. April 1858 (Gesetz-Samml. Seite 273) erfolgte Schließung der Rentenbanken steht der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Wege. Jedoch findet die Vermittelung der Rentenbanken nur bei denjenigen Capitalablösungen statt, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. December 1873 beantragt werden.*) Für den Berechtigten geht mit Ablauf dieser Frist die Befugniß, auf Capitalablösung anzutragen, mit Ausnahme des im folgenden Paragraphen gedachten Falles überhaupt verloren.

§ 9.

Bei einer Zerstückelung von Grundstücken sind die Berechtigten zu fordern befugt, daß ihre Geld- und Roggenrenten, welche nach der Vertheilung unter 4 Thaler, beziehungsweise 2 Neuscheffel Roggen betragen, durch Erlegung des 25fachen Baarbetrages abgelöst werden. Zu diesem Behufe wird der Jahreswerth der Rente auf die im § 3 angegebene Weise berechnet.

§ 10.

Die Provocation auf Umwandlung (§ 3) oder Ablösung (§ 4) Seitens des Berechtigten muß sich mit Ausnahme des im § 9 gedachten Falles stets auf alle Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. Sind mit dem Provocaten Grundbesitzer einer anderen Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnten oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provocation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

Die Provocation auf Umwandlung der**) Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich auf sämmtliche, seinen Grundstücken gegen alle im § 2 bezeichnete Berechtigte obliegende Reallasten erstrecken. Die Zurücknahme einer angebrachten Provocation ist unzulässig.

§ 11.

In allen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten (Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse) steht die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der im § 2 gedachten Berechtigten den betreffenden ordentlichen Behörden zu.***)

*) cf. unten Nr. 12 (bis 31. December 1883).
**) Soll heißen: „Oder" cf. unten Nr. 13.
***) cf. unten Nr. 14, 15.

§ 12.

Sind vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes Festsetzungen, welche mit demselben nicht im Einklange stehen, bereits auf rechtsverbindliche Weise zu Stande gekommen, so behält es bei denselben sein Bewenden.

Ueber die Befugniß, auf Verwandlung der Reallasten in eine Roggenrente oder auf vollständige Ablösung anzutragen, entscheiden jedoch nicht jene Festsetzungen, sondern die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. April 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. Graf von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Selchow.
Graf zu Eulenburg. Camphausen.
Falk.

3a. Ausführung des neuen Gesetzes über Ablösungen bei Schul- ꝛc. Instituten.

Berlin, den 29. Juni 1872.

Der Königlichen Regierung communicire ich anbei ein Druckexemplar der Verfügung, welche der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Behufs Ausführung des Gesetzes vom 27. April d. J., die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen betreffend, am 8. d. Mts. an die Auseinandersetzungs-Behörden erlassen hat, zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, die unter Ihrer Aufsicht stehenden Institute, welche sich im Besitze ablösbarer Realberechtigungen befinden, auf die durch das neue Gesetz gewährte Möglichkeit der Ablösung dieser Berechtigungen, sowie auf die Vortheile, welche ihnen die Benutzung dieser Gelegenheit bietet, und auf die Bedingungen, an welche dieselbe geknüpft ist, besonders aufmerksam zu machen.

Insonderheit wolle die Königliche Regierung dafür sorgen, daß Seitens der berechtigten Institute bei Zeiten darauf Bedacht genommen werde, die ihnen in baarem Gelde oder in Rentenbriefen zufallenden Ablösungs-Capitalien möglichst zur Erwerbung von Grundbesitz zu verwenden, weil hierin vorzugsweise das Mittel gegeben ist, die Berechtigten gegen die Nachtheile, mit welchen für sie die wachsende Entwerthung des Geldes verbunden ist, dauernd zu schützen,

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königlichen Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien der alten Provinzen ꝛc.
U. U. 11292.

Digitized by Google

3b.

Berlin, den 8. Juni 1872.

Die Wichtigkeit und Tragweite des Gesetzes vom 27. April d. J., betreffend die Ablösung der den geistlichen- und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen (Gesetz-Samml. Seite 417), welches durch die Zulassung der Vermittelung der Rentenbank allen Betheiligten die meist sehr erwünschte Möglichkeit zu einer erleichterten Ablösung der vom Gesetz betroffenen Reallasten darbietet, giebt mir Veranlassung, den Auseinandersetzungs-Behörden die Beschleunigung der Ausführung des Gesetzes, von der wesentlich der erwartete günstige Erfolg desselben abhängen wird, durch Anweisung der Commissarien und Belehrung der Betheiligten über den Zweck des Gesetzes besonders zu empfehlen. Dabei mache ich auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam:

1. Nach der Bestimmung im § 8 des Gesetzes findet die Vermittelung der Rentenbanken nur bei denjenigen Capital-Ablösungen statt, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde bis zum 31. December 1873*) beantragt werden.

Es erscheint nothwendig, diesen kurz bemessenen Präclusionstermin noch auf eine andere Weise, als dies durch die Publication in der Gesetz-Sammlung geschehen, nämlich durch eine zeitweise zu wiederholende Bekanntmachung in den Amtsblättern und den Kreisblättern zur Kenntniß des betheiligten Publicums zu bringen.

Die Anträge werden von den Provocanten nicht blos bei den Auseinandersetzungs-Behörden, sondern auch bei den Special-Commissarien angebracht werden können, von den letzteren aber vorschriftsmäßig zunächst der Aufsichtsbehörde einzureichen sein.

2. Es ist zu wünschen, daß auch die Berechtigten sich von den Vortheilen der von ihnen anzustellenden Provocationen auf Ablösung Ueberzeugung verschaffen. Abgesehen davon, daß sie durch die Ablösung des meist mit großen Unannehmlichkeiten verbundenen und ungleichmäßigen Bezuges der von den einzelnen Verpflichteten in geringfügigen Beträgen zu liefernden Realabgaben überhoben werden und dafür eine dem Werthe derselben entsprechende sichere Geldeinnahme erlangen, kann die Berechtigten auch der Umstand zur Provocation anregen, daß auf ihren Antrag die Ablösung sich auf alle Grundstücke desselben Gemeinde-Verbandes erstreckt (§ 10 a. a. O.) und sie dadurch den Vortheil erlangen, auf einmal eine größere Summe der Ablösungs-Capitalien und die Rentenbriefe in höheren Apoints zu erhalten. Bei den Provocationen einzelner verpflichteter Grundbesitzer dagegen wird oft die Gewährung ganz geringer Capitalbeträge, deren zinsbare Anlegung mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, nicht zu vermeiden sein. Es tritt außerdem, wenn einzelne Grundbesitzer einer Ortschaft provociren, andere aber nicht, der Uebelstand ein, daß die Erhebung der Naturalabgaben noch unbequemer wird. Auch die Rücksicht auf die Verschiedenheit des nach § 5 a. a. O. bestimmten 25sachen oder 22½sachen Betrages des Ablösungs-Capitals je nach der Provocation der Verpflichteten oder Berechtigten möchte ein Zurückhalten mit der Provocation auf Seiten des Berechtigten kaum rechtfertigen, da die Differenz zwischen jenen Capital-Ablösungssätzen durch die angegebenen Vortheile und die geringern Kosten des auf alle Verpflichteten ausgedehnten Verfahrens im Verhältniß zu den Einzelablösungen nahezu ausgeglichen wird.

3. ꝛc. (betrifft das Formular für Recesse).

4. ꝛc. (vgl. unten Nr. 13).

Der Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

4a. Competenz der Regierungen u. s. w. bei Ablösung von Abgaben an Schulen ꝛc.

Berlin, den 22. September 1873.

Der Königlichen Regierung communicire ich anbei ein Druckexemplar der Verfügung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 21. v. M. (7704), betreffend die den Regierungen ꝛc. zustehenden Befugnisse zur selbständigen Leitung der Verhandlungen über die Ablösung der geistlichen ꝛc. Abgaben bis zur Bestätigung der Recesse, zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königlichen Regierungen der acht älteren Provinzen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien und Universitäts-Curatorien in den acht älteren Provinzen.
G. V. 27350.

4b.

Berlin, den 21. Juli 1873.

Nach einer mir gemachten Mittheilung des Herrn Finanzministers hat die Königliche General-Commission in Folge einer Seitens der Regierung zu N. gestellten Anfrage über die Qualification der Landräthe als Commissarien zur Vollziehung von Recessen, aus denen Renten auf die Rentenbank übergehen sollen, die Ansicht ausgesprochen:

„daß bezüglich der durch Vermittelung der „Rentenbank zu bewirkenden Ablösungen von „Abgaben an Geistliche ꝛc. in Gemäßheit des „Ablösungsgesetzes vom 27. April 1872, die „Regierung bei der General-Commission nur „auf Ablösung zu provociren habe, ihr aber „eine Thätigkeit in Leitung der Verhandlungen, Feststellung der Renten und Abschluß „der Recesse nicht zustehe."

Der Auffassung der Königlichen General-Commission, daß eine eintretende Vermittelung der Rentenbank bei der Ablösung eine jede Mitwirkung der Regierungen bei der Leitung der Verhandlungen zur Erzielung eines Vergleichs und

*) cf. unten Nr. 12 (bis 31. December 1883).

Digitized by Google

die Ausübung der ihnen nach § 39 der Verordnung vom 30. Juni 1834*) und dem Gesetze vom 27. April 1872 zustehenden Befugnisse gänzlich ausschließe, kann nicht beigepflichtet werden. Es waltet zwar kein Bedenken darüber ob, daß nach der im § 14 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 gegebenen und im § 2 des Gesetzes vom 21. April 1852 ausdrücklich aufrecht erhaltenen Vorschrift alle über das Verhältniß der Betheiligten zur Rentenbank abgeschlossenen Recesse stets von der Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt werden müssen und daß nur auf Grund eines solchen Recesses eine Rente auf die Rentenbank übernommen werden darf; es läßt auch die klare Vorschrift im § 8 des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1872 darüber keinen Zweifel, daß die für Vermittelung der Rentenbank darin gestellte und nach § 5 des Gesetzes vom 11. Juni d. J. wegen Revision der Normalpreise bis zum 31. December 1874 verlängerte Präclusivfrist**) nur alsdann gewahrt wird, wenn die Capitalablösung vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde beantragt worden ist. Aus diesen Vorschriften läßt sich aber, da sonst die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf § 39*) der Verordnung vom 30. Juni 1834 und das Gesetz vom 21. April 1852 nicht aufgehoben oder geändert worden sind, die von der Königlichen General-Commission ausgesprochene Ansicht nicht folgern und es steht den Regierungen ꝛc. unbedenklich auch gegenwärtig die Ausübung der ihnen nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Befugnisse zu, soweit dieselben sich mit den Beschränkungen des § 14 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 8 des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1872 vereinigen lassen. Danach sind sie wohl befugt, sich der Leitung der Verhandlungen zum Zwecke eines Vergleiches durch eigene Commissarien zu unterziehen und eventuell die vollzogenen Recesse vor dem Ablauf der Präclusivfrist der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde zur Bestätigung vorzulegen. Es versteht sich dabei von selbst, daß der letzteren vor der Bestätigung die sorgfältige Prüfung der Legalität des Verfahrens der Vollständigkeit der Provocation und der Vollziehung des Recesses als eine ernstliche Pflicht obliegt und daß sie befugt ist, die Beseitigung der vorhandenen Mängel zu veranlassen.

Die angeregte Frage, inwieweit Landräthe als zulässige Commissarien zu erachten seien, ist bereits durch die älteren Rescripte vom 22. October und 21. November 1842 (Verwaltungs-Ministerialblatt Seite 404) dahin entschieden worden, daß die von den Regierungen und Provinzial-Schulcollegien auf Grund ihrer eigenen Verhandlungen im Wege des Vergleichs vermittelten Recesse nicht von solchen Commissarien dieser Behörden vollzogen werden dürfen, welche weder Mitglieder, noch Oeconomie-Commissarien, noch Justizbediente sind. Hierin ist auch durch den § 108 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 nichts geändert, da dieser nur den General-Commissionen und den ihnen gleichstehenden landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen die Befugniß zur Beauftragung jedes Beamten mit Auseinandersetzungsgeschäften beilegt.

Die Landräthe werden hiernach zur Vollziehung der Recesse nicht für befähigt zu erachten sein. Auch wird die Königliche General-Commission bei den ihr vorgelegten abgeschlossenen Recessen selbstverständlich ihre Prüfung insbesondere darauf zu richten haben, ob die Provocation, welche ein Antrag auf Bestätigung des Recesses involvirt, die im § 10 des Ablösungsgesetzes vorgeschriebene Ausdehnung hat und daher zur Wahrung der Präclusivfrist, die durch eine Einleitung von Verhandlungen Seitens der Regierungen zum Zweck eines Vergleichs nicht gewahrt wird.

Der Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

5. Vortheile des Gesetzes über Ablösung der Realberechtigungen von geistlichen und Schulinstituten ꝛc.

Potsdam, den 9. August 1872.

Ew. ꝛc. machen wir behufs Information der betreffenden Institute auf das neue Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen d. d. 27. April d. J. (Ges.-Samml. S. 417 ff.) hierdurch noch besonders aufmerksam, indem wir folgende Bemerkungen anknüpfen.

Während nach dem bisher in Kraft gewesenen Gesetze vom 15. April 1857 (Ges.-Samml. S. 363):

1. von der Provocation auf Umwandlung der Reallasten in Roggen-Geldrente nicht nur die festen Geldrenten, sondern auch die festen Abgaben in Körnern, sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial ausgeschlossen waren,
2. eine Capital-Ablösung mit geringen Ausnahmen nur bei gegenseitiger Vereinbarung stattfand,

sind jetzt

1. von der Umwandlung in Roggen-Geldrente, welche nach wie vor von jeder Seite verlangt werden kann, nur die festen Geldrenten ausgenommen und findet
2. eine Capital-Ablösung ganz allgemein sowohl auf Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten statt und zwar ersteren Falls zum 22½fachen, letzteren Falls zum 25fachen Betrage des Jahreswerths.

Dabei darf aber die Provocation sowohl auf Umwandlung in Roggen-Geldrente als auf Capital-Ablösung nicht eine einzelne Abgabe oder einen einzelnen Verpflichteten herausgreifen, sondern es muß dieselbe, wenn sie vom Berechtigten ausgeht, sich auf alle Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Verbandes

*) § 39 lautet: „Den Regierungen und Provinzial-Schulcollegien steht die eigene Bestätigung der Recesse rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen zu, insofern die Auseinandersetzung auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande kommen. Dies findet auch in dem Falle statt, wenn a) die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke — (b) ist annullirt) — die Auseinandersetzungen unter eigene Leitung zu nehmen sich veranlaßt finden ꝛc.

**) cf. unten Nr. 12 und 16b (bis 31. December 1883).

(cf. § 10) haften, während, wenn die Provocation vom Verpflichteten ausgeht, dieselbe sich auf sämmtliche seinen Grundstücken gegenüber den verschiedenen geistlichen Instituten obliegenden Reallasten erstrecken muß. Auch ist die Zurücknahme einer angebrachten Provocation nicht mehr zulässig.

Eine besondere Stellung nimmt auch ferner der Fall der Zersplitterung der Abgaben durch Parcellirung der Grundstücke ein. Hier kann auch der Berechtigte die Capital-Ablösung zum 25fachen Betrage fordern und braucht andrerseits nicht gleichzeitig auf die Ablösung der übrigen Reallasten zu provociren. Jedoch gewährt das Gesetz diese Vergünstigungen nur für zersplitterte Geld- und Roggen- — resp. Roggen-Geldrenten nicht auch für andere Prästationen. —

Wir erwarten, daß die geistlichen Institute in dem neuen Gesetze einen erneuten Anlaß finden werden, durch Provocation auf Umwandlung aller noch nicht in Roggen-Geldrente oder feste Geldrente verwandelten Abgaben und Leistungen eine zweckmäßige Vereinfachung ihrer Realberechtigungen zu bewirken und sich von einer Reihe leider noch vielfach bestehender und zu unverhältnißmäßigen Weiterungen führender Naturalprästationen, wie Würste, Eier, Fleischzehnt, Natural-Fruchtzehnt ꝛc. zu befreien und zwar letzteres um so mehr, als diese Prästationen den obigen besondern Bestimmungen im Fall der Parcellirung nicht unterliegen.

Einen Antrag auf Capital-Ablösung werden die Institute in der Regel den Verpflichteten zu überlassen haben, mit Ausnahme solcher Fälle, in denen besondere Umstände oder örtliche Verhältnisse die Capital-Ablösung trotz des im Falle der Provocation Seitens des Berechtigten geringeren Capitalisirungssatzes und obwohl hierbei die Ablösung die sämmtlichen Reallasten, also nicht nur die lästigen, sondern auch die genehmen umfassen muß, im überwiegenden Interesse des Instituts liegend erscheinen lassen. Allerdings bietet diese Zusammenfassung aller Reallasten andrerseits gegenüber der allmählichen Ablösung derselben durch die einzelnen Verpflichteten den Vortheil, daß das betreffende Institut auf ein Mal eine größere, bequemer und wohlfeiler unterzubringende Summe an baarem Gelde oder Rentenbriefen erhält, auch die Kosten des Verfahrens, soweit diese den Instituten erwachsen, in ihrer Gesammtheit sich verringern. — —

Königliche Regierung.

6. Provinzielle Bestimmungen.

Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen u. s. w. in der Provinz Hannover zustehenden Realberechtigungen. Vom 15. Februar 1874.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1874 Stück 4 Seite 21 Nr. 8178.

§ 1.

Die an Kirchen, Pfarren, Küstereien oder sonstige geistliche Institute, an kirchliche Beamte, öffentliche Schulen und deren Lehrer, höhere Unterrichts- und Erziehungsanstalten, fromme und milde Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie an die zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zu entrichtenden beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf Grundstücken ruhen, unterliegen, insofern sie nicht zu den öffentlichen Lasten gehören, der Ablösung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2.

Soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind, richtet sich die Ablösung der im § 1 bezeichneten Reallasten nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1869 (Ges.-Samml. S. 544) und der daselbst in Bezug genommenen Verordnung vom 28. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1670).

Die entgegenstehende Vorschrift im § 17 des Gesetzes vom 3. April 1869 wird aufgehoben.

§ 3.

Der nach den Bestimmungen der hannoverschen Ablösungs-Ordnung festgestellte Jahreswerth der abzulösenden Abgaben und Leistungen (§ 6 der Verordnung vom 28. September 1867) wird:

1. wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen Betrage,
2. wenn der Antrag von dem Berechtigten ausgeht, zum $22^{2}/_{9}$fachen Betrage,

durch Capital abgelöst.

Die Abfindung erfolgt durch Vermittelung der Rentenbank. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum 25fachen beziehungsweise zum $22^{2}/_{9}$fachen Betrage abzulösen.

§ 4.

Bei der Ablösung durch Baarzahlung ist der Verpflichtete befugt, das nach Vorschrift des vorigen Paragraphen zu berechnende Capital in vier aufeinander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Der Berechtigte ist jedoch nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 Procent jährlich zu verzinsen.

§ 5.

Für die Vermittelung der Rentenbank sind die Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1869 mit folgenden Abänderungen maßgebend:

1. Der Berechtigte erhält den nach Vorschrift des § 3 berechneten Betrag in Rentenbriefen nach dem Nennwerthe, und soweit dies durch solche nicht vollständig geschehen kann, in baarem Gelde.

2. Der Besitzer des pflichtigen Grundstücks hat vom Zeitpunkt der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von $56^{1}/_{12}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche $4^{1}/_{2}$ vom Hundert der an den Berechtigten zu gewährenden Abfindung beträgt; Renten oder Rententheile unter Einem Silbergroschen werden von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der $22^{2}/_{9}$fache Betrag derselben von dem Be-

Digitized by Google

sitzer des verpflichteten Grundstücks unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

3. Die Vermittelung der Rentenbank findet nur statt, wenn die Ablösung bei der zuständigen Ablösungsbehörde bis zum 31. December 1875*) beantragt worden ist.

Für den Berechtigten geht mit Ablauf dieser Frist die Befugniß, auf Capitalabfindung anzutragen, mit Ausnahme des im folgenden Paragraphen gedachten Falles überhaupt verloren.

§ 6.

In dem Falle des § 32 der hannoverschen Verordnung über die bei Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten ꝛc. zu befolgenden Grundsätze vom 10. November 1831 sind die Geld- oder Fruchtrenten zum 25fachen Betrage des Jahreswerths abzulösen.

§ 7.

Sind vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes Festsetzungen, welche mit demselben nicht in Einklang stehen, bereits auf rechtsverbindliche Weise zu Stande gekommen, so behält es bei denselben sein Bewenden.

Rücksichtlich der Ablösung derjenigen Realberechtigungen, welche dem von der Klosterkammer verwalteten Klosterfonds zustehen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen.
Grf. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

7.

Für Schleswig-Holstein gilt das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten vom 3. Januar 1873 (Ges.-Samml. S. 3), dessen § 4 Nr. 2 aber von der Anwendung ausschließt: „alle Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude, sowie zur Unterhaltung von sonstigen Schuleinrichtungen, sofern dieselben nicht als Lasten oder Gegenleistungen auf ablösbaren Reallasten ruhen." —

Für den Regierungsbezirk Wiesbaden und die zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen vormals Hessischen Gebietstheile gilt das Gesetz vom 15. Februar 1872, betreffend die Ablösung von Reallasten (Ges.-Samml. S. 165) und das Gesetz vom 16. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 369), welches im § 2 auch die Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien, Schulen der Ablösung unterwirft. —

Für den Regierungsbezirk Cassel, ausschließlich der vormals Hessischen Gebietstheile, das Gesetz vom 26. Juli 1876, betreffend die Ablösung der Reallasten (Ges.-Samml. S. 357), welches aber im § 2 Nr. 3 ausschließt: „die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden, sofern dieselben nicht als Lasten oder Gegenleistungen auf ablösbaren Reallasten ruhen." —

Die Vermittelung der Rentenbanken ist für diese Landestheile für die bis zum 31. December 1883 gestellten Anträge auf Capitalablösung ausgedehnt durch Gesetz vom 17. Januar 1881 (Ges.-Samml. S. 5).

*) cf. unten Nr. 12 Anm. (bis 31. December 1883).

7 a. Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. Vom 10. April 1865.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehntverfassung, wie sie nach der Ordre vom 3. März 1658 bis zum 6. Februar 1812 bestanden hatte (Ges.-Samml. von 1831 S. 169), werden, wie folgt, abgeändert.

§ 2.

Die Reallasten, welche den Bestimmungen der Ordre vom 16. Juni 1831 unterliegen, werden hiermit für ablösbar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erklärt.

§ 3.

Die Ablösung derselben erfolgt ohne besonderen Antrag der Betheiligten von Amtswegen.

Sofern es dabei auf den Tag der Provocation ankommt, ist der Tag dafür anzusehen, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt.

§ 4.

Die Ermittelung des Jahreswerthes der Reallasten erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc. (Ges.-Samml. von 1850 S. 77 ff.). Dabei findet jedoch weder der im § 26 a. a. O. vorgeschriebene Abzug von fünf Procent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides, noch eine Kürzung der Rente bis auf zwei Drittel des Reinertrages der pflichtigen Stelle statt (§ 63 a. a. O. und § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten).

§ 5.

Der nach § 4 festgestellte Geldbetrag wird

a) bei denjenigen Reallasten, welche an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, gesetzlich gangbar sind, zum $22^{2}/_{9}$fachen Betrage, und

b) bei denjenigen Reallasten, welche an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, gesetzlich ruhen, zum $2^{2}/_{9}$fachen Betrage durch Capital abgelöst.

Die Abfindung erfolgt durch die Vermittelung der Rentenbanken. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum $22^{2}/_{9}$fachen, beziehungsweise dem $2^{2}/_{9}$fachen Betrage abzulösen.

§ 6.

Für die Vermittelung der Rentenbank ist das Gesetz vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. von 1850 S. 112 ff.) maßgebend. Dabei bleiben aber diejenigen Bestimmungen, welche eine Tilgungsperiode von $41^{1}/_{12}$ Jahren voraussetzen, außer Betracht

*) Veröffentlicht durch die Gesetz-Sammlung pro 1865 Seite 172 Nr. 6049.

Digitized by Google

und überdies treten nachstehende Abänderungen des Rentenbank-Gesetzes ein:

a) die berechtigte Anstalt erhält den nach § 5 berechneten Betrag in Rentenbriefen nach deren Nennwerth und, soweit dies durch solche nicht vollständig geschehen kann, im baaren Gelde;

b) der Besitzer des pflichtigen Grundstücks hat ohne Rücksicht auf seine Confession von dem Zeitpunkte der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von $56^1/_{12}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche $4^1/_2$ vom Hundert der an die Berechtigte zu gewährenden Abfindung beträgt; Rententheile unter einem vollen Silbergroschen werden von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der $22^0/_0$ oder $2^0/_0$fache Betrag derselben, je nachdem die Abfindung gemäß §§ 5a oder 5b erfolgt, von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks unmittelbar an die berechtigte Anstalt gezahlt;

c) die Ueberweisung von Abgabenrückständen auf die Rentenbank nach Vorschrift des § 99 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ist unzulässig.

§ 7.

Wenn ein zur Confession der berechtigten Anstalt nicht gehöriger Besitzer eines pflichtigen Grundstücks an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, die Reallasten lediglich um deswillen entrichten muß, weil eine vor Erlaß der Ordre vom 16. Juni 1831 empfangsberechtigt gewesene Person bei dem Eintritt der Rechtskraft dieses Gesetzes noch im Amte ist, so ist dieser Fall in Betreff der endgültigen Regulirung ebenso zu behandeln, als ob die Reallasten an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, geruht hätten.

Während der Amtsdauer des Berechtigten müssen demselben aber von dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks die Reallasten bis zum Tage der Uebernahme der Rente auf die Rentenbank unverkürzt, von dem gedachten Tage an, zu neun Zehnteln fortentrichtet werden.

§ 8.

Die Ausführung der Bestimmungen der §§ 2 bis 7 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Auseinandersetzungs-Behörden und Rentenbanken.

§ 9.

Wenn Recesse oder Verträge von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Festsetzungen enthalten, so sind diese bei der Ablösung maßgebend.

§ 10.

Der § 8 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen Instituten zustehenden Reallasten (Ges.-Samml. von 1857 S. 363), wird aufgehoben.

Die nach dem Gesetze vom 26. April 1858 (Ges.-Samml. S. 273) erfolgte Schließung der Rentenbanken steht der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Wege.

§ 11.

Die Kosten des Verfahrens über die Ablösung der Reallasten nach dem gegenwärtigen Gesetze übernimmt der Staat.

Nur die Proceßkosten haben die Parteien zu entrichten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. April 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck-Schönhausen. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

7 b. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 3 Zusatzes 218 des Ostpreußischen Provinzialrechts.

— § 3. Feste Abgaben in Körnern, sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial werden, sofern sie zur kleinen Kalende (§ 1) gehören, von der Vorschrift des § 2 des Gesetzes vom 15. April 1857 (Gesetz-Sammlung S. 363 ff.) ausgenommen und der Ablösbarkeit nach §§ 3 und 4 des gedachten Gesetzes hierdurch unterworfen. Bei der Verwandlung der festen Körnerabgaben in Roggenernte bleibt jedoch der im § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 77 ff.), betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc., angeordnete Abzug von fünf Procent wegen der geringeren Beschaffenheit der Getreideabgabe im Verhältniß zum marktgängigen Getreide ausgeschlossen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10. März 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

8. Kostenwesen in Ablösungssachen.

Das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen ist geregelt durch das Gesetz vom 24. Juni 1875, dessen § 1 bestimmt: „Die betheiligten Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen haben die auf sie fallenden Beiträge nur insoweit zu entrichten, als diese aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des betheiligten Instituts nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des Letztern erforderlichen Ausgaben entnommen werden können und insofern dies Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauch der kirchlichen oder Schulbeamten unterworfen ist."

9. Unablösbare Lasten (Baulasten,*) Patronatscanon).

Berlin, den 10. Mai 1873.

Nach § 6 des Gesetzes vom 2. März 1850 sind von der Ablösbarkeit ausgeschlossen: „Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden." Dieselben sind durch das Gesetz

*) cf. oben Nr. 7.

Digitized by Google

vom 27. April 1872 nicht ablösbar geworden.*) Denn durch das letztere Gesetz ist nur bestimmt, daß das Gesetz vom 2. März 1850 fortan auch in Ansehung der den geistlichen ꝛc. Instituten zustehenden Berechtigungen mit bestimmten Modificationen Anwendung finden soll. Eine Modification des § 6 des Gesetzes vom 2. März 1850**) ist aber in dem Ges. v. 27. April 1872 nicht enthalten.
G. U. 13199.

11. Qualification einer Holzabgabe gegen Vergütung des Schlägerlohns als unablösbarer Last.

In Sachen mehrerer Lehrerstellen und der Küsterstelle zu N. wider den N. als Besitzer der Erb-Majoratsherrschaft N. hat das Königliche Ober-Tribunal mittelst Urtheils vom 7. Januar d. J., unter Vernichtung des zweiten und Abänderung des ersten Urtheils, erkannt, daß die auf der sogenannten fürstlichen Haide ruhende Verpflichtung, den prozeßführenden Stellen alljährlich bestimmte Quantitäten Holz gegen Erstattung des üblichen Schlägerlohns in der Forst zu verabfolgen, für eine nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auszuhebende Grundgerechtigkeit nicht, vielmehr für eine auf der gedachten Haide ruhende beständige Abgabe und Leistung — Reallast — zu erachten. Der erkennende Gerichtshof hat darin, daß der Waldeigenthümer das Holz schlagen, in Klaftern aussetzen und den Berechtigten anweisen läßt, ein selbständiges, positives Handeln des Waldeigenthümers gefunden, welches sich mit der rechtlichen Natur der Servitut nicht verträgt und die Leistung als Reallast charakterisirt, bezüglich welcher die Erstattung des Schlägerlohns keine Aenderung des Rechtsbegriffs herbeiführt.

Ich überlasse dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, von dieser Entscheidung den geeigneten Gebrauch zu machen, insbesondere zu prüfen, ob den betreffenden Berechtigungen der Charakter der Reallast (und somit der Unablösslichkeit) vindicirt werden kann.

Berlin, den 6. November 1858.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und die Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in der Rheinprovinz.
E. U. 16000.

12. Fristen für die Ablösungsanträge. Ergänzungsgesetz zu dem Gesetze vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen. Vom 15. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die im § 4 des Gesetzes ꝛc. vom 27. April 1872 bezeichneten Renten können auf Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 und 10 des gedachten Gesetzes abgelöst werden.

§ 2.

Die nach dem Gesetz vom 26. April 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 273) erfolgte Schließung der Rentenbanken und die Versäumung der im Gesetz vom 11. Juni 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 356) § 5*) gestellten Frist zur Beantragung der Capitalablösung durch Vermittelung der Rentenbanken steht der Ausführung dieses Gesetzes nicht im Wege. Jedoch findet die Vermittelung der Rentenbanken nur bei denjenigen Ablösungen statt, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. December 1880**) beantragt werden. Für den Berechtigten geht mit Ablauf dieser Frist, die Befugniß auf Capitalablösung anzutragen, mit Ausnahme des im § 9 des Gesetzes vom 27. April 1872 gedachten Falles, überhaupt verloren. —

13. Druckfehler im § 10 des Gesetzes vom 27. April 1872.

(Erl. des Minist. für Landw. v. 8. Juni 1872 C.-Bl. 1872 S. 507. cf. oben Nr. 3 b.)

4. Der § 10 des Gesetzes enthält im 2. Absatz einen Druckfehler, indem es statt „auf Umwandlung der Ablösung Seitens“ heißen soll „auf Umwandlung oder Ablösung“.

14. Vertretung der Schulen in Ablösungssachen.

Der § 11 des Gesetzes vom 27. April 1872 entspricht dem § 12 des Gesetzes vom 15. April 1857, auf dessen Ausführung sich folgende Erlasse beziehen: über die nächste Vertretung der Schule durch den Schulvorstand, die Beiordnung außerordentlicher Vertreter, die Beaufsichtigung der bezüglichen Thätigkeit durch die Regierungen, die hieraus entstehenden Kosten.:

14 a.

Erl. v. 16. April 1863 [Auszug] C.-Bl. 1863 S. 293.:

— Der § 12 des Gesetzes vom 15. April 1857 überträgt die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der Schulinstitute, auch für die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Sachen den betreffenden ordentlichen Behörden. — Für die Schule ist die nächste ordentliche Behörde der Schulvorstand und wenn auch nicht ausgeschlossen ist, dem Schulvorstand, wo die Verhältnisse dies nothwendig erscheinen lassen, noch andere geeignete Personen behufs einer wirksameren Wahrnehmung der Gerechtsame der Schule beizuordnen, so darf doch der zunächst berufene Schulvorstand nicht gänzlich bei Seite gesetzt und sein ausdrücklicher Widerspruch gegen die Ablösung völlig ignorirt werden. —
U. 7832.

*) Zu den hiernach unablösbaren Lasten gehört auch der Patronatscanon, welcher in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 9. Januar 1812 auf die zu veräußernden Domänen bezw. säcularisirten geistlichen Güter gelegt und von dem Erwerber zum Kirchen- und Schulbau- und Unterhaltungsfonds an die Regierungen gezahlt wird, Entsch. des Revisions-Collegiums vom 31. Octbr 1862 Centralbl. 1863 S. 552 ff. — Hier nicht abgedruckt.

**) Nach § 6 a. a. O. sind ablösbar auch nur wirkliche Reallasten, daher nicht subjectiv und objectiv persönliche Berechtigungen, wie solche die Ansprüche der Pfarrer und Schuldiener auf das Freiholzdeputat nach der Forstordnung für Ostpreußen vom 3. December 1775 sind. (Entsch. des Preußischen Ober-Tribunals vom 11. December 1877, Striethorst, Bd. 98, S. 156.)

*) Unten Nr. 16 b.

**) Nach d. Gesetz v. 17. Januar 1881 (Ges.-Samml. S. 5) § 6 bis zum 31. December 1883.

Digitized by Google

14 b.

Grundsätzlich gebührt bei den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Angelegenheiten sowohl der Sache nach, als auch nach der ausdrücklichen Vorschrift des von der Königlichen Regierung selbst angezogenen § 44 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und dem Rescript vom 1. October 1821 die Vertretung der betheiligten Institute den unmittelbaren Verwaltern derselben, also bei den Schulen den Schulvorständen. Nun liegt es zwar in der Befugniß der Aufsichtsbehörde, in besonderen Fällen, z. B. wenn die ordentlichen Vertreter collidirende Interessen verfolgen oder sich weigern, überhaupt eine Erklärung abzugeben, eine außerordentliche Vertretung anzuordnen. Dieses Verfahren muß jedoch immer ein außerordentliches bleiben und darf nur im Falle dringender Nothwendigkeit angewendet werden.

In der vorliegenden Angelegenheit war dazu keine Veranlassung vorhanden. Der Schulvorstand zu N. hatte an dem Pfarrer N. einen ganz geeigneten Beistand, und wenn dieser durch Krankheit zur Erfüllung seiner Pflicht wirklich unfähig geworden, so hätte es ausgereicht, einen andern Beistand zu ernennen, mit dem gemeinsam der Vorstand hätte Beschlüsse fassen können; aber es lag weder in der Widerspenstigkeit, noch im Unverstande des Vorstandes, noch sonst irgendwo ein Grund, demselben einen Vertreter zu bestellen, der statt seiner Erklärungen abgab.

Die Königliche Regierung wolle dies für die Zukunft beachten und in derartigen Sachen die Bestellung außerordentlicher Vertreter für die betheiligten Institute thunlichst vermeiden.

Berlin, den 16. September 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 15745.

15 a.

Erl. vom 26. April 1860 [Auszug] C.-Bl. S. 337.:

— In der überwiegenden Mehrzahl der Regierungsbezirke ist ein Bedürfniß zu außerordentlichen Vertretungen der geistlichen und Schulinstitute in Auseinandersetzungs- und Ablösungssachen nicht vorhanden gewesen, oder, wo es hervorgetreten, ohne besondere Aufwendungen aus der Staatskasse befriedigt worden. Insbesondere hat die Königliche Regierung zu K. eine Anordnung getroffen, welche ihr die nöthige Einwirkung auf die Bearbeitung der Auseinandersetzungs- und Ablösungs-Angelegenheiten gestattet, ohne den berechtigten Instituten oder der Staatskasse außerordentliche Kosten zu verursachen, indem sie die Landräthe als ihre commissarios perpetuos mit dieser Vertretung beauftragt und dafür Sorge getragen hat, daß ihr von den betreffenden Commissarien der Auseinandersetzungsbehörde in jeder Sache ein Extract aus den über die Feststellung der Theilnehmungsrechte der Institute gepflogenen Verhandlungen mitgetheilt wird, aus welchen hervorgeht, welche Erklärungen resp. Einwendungen von den Vertretern der Institute abgegeben worden sind. Durch die außerdem stattfindende Mittheilung der Recesse vor ihrer Bestätigung erhält die Regierung Gelegenheit, Festsetzungen entgegenzutreten, durch welche die Gerechtsame der Institute verletzt werden würden. Dieses Verfahren hat sich bewährt und erscheint auch für den Bezirk der Königlichen Regierung geeignet, wobei ich der Erwägung anheimgebe, ob es nothwendig ist, diese Einrichtung für alle Ablösungen zu treffen, bei welchen geistliche oder Schulinstitute betheiligt sind.
E. U. 7985.

15 b.

Die Königliche Regierung hat in dem Bericht vom 22. October d. J. auf Grund eines Monitums der Königlichen Ober-Rechnungskammer unsere Entscheidung darüber beantragt, ob die fiscalischen Kassen verpflichtet seien, die in Gemeinheitstheilungs- und anderen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten erwachsenden Kosten außerordentlicher Vertretungen von Schulen zu tragen.

Diese Frage ist bereits früher eingehenden Erörterungen unterzogen worden, welche damals in der, im Centralblatt der Unterrichtsverwaltung pro 1860 Seite 337 Nr. 133 abgedruckten Verfügung vom 26. April 1860 — 7985 E. U.*) — ihren Abschluß gefunden haben.

Indem wir hierauf verweisen und Abschrift der seitens der Königlichen Regierung zu Königsberg unterm 2. August 1858 erlassenen Verfügung (Anlage a) anschließen, empfehlen wir der Königlichen Regierung, das gleiche Verfahren auch Ihrerseits fortan eintreten zu lassen, je nach den Umständen, sowie beziehentlich nach localen oder persönlichen Verhältnissen aber auch andere, im einzelnen Fall oder überhaupt angemessener erscheinende Auskunftsmittel zu wählen, sofern dergleichen sich ohne Kostenaufwand für die Staatskasse darbieten

Berlin, den 18. December 1862.

Der Minister der Finanzen.
Im Auftrage: Horn.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
F. M. I. 13853.
U. M. d. g. A. 24,491.

Anlage a.

Im § 12 des Gesetzes vom 15. April 1857 — Gesetz-Sammlung pro 1857 Seite 363 — ist angeordnet, daß in allen Auseinandersetzungangelegenheiten die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der geistlichen und Schulinstitute sowie der frommen und milden Stiftungen, soweit sie bisher den Auseinandersetzungsbehörden zustand, auf die betreffenden ordentlichen Behörden übergehen soll. Es bedarf daher in der Folge in denjenigen Auseinandersetzungssachen, bei welchen Institute betheiligt sind, die fiscalischen Patronats sind oder unter unserer Oberaufsicht stehen, unsere Zuziehung zu den Verhandlungen, resp. unserer Genehmigung der von den gesetzlichen Vertretern der Institute abgegebenen Erklärungen und der das Verfahren abschließenden Recesse.

*) Vorstehend.

Digitized by Google

Wir haben nun beschlossen, in dergleichen Sachen den betreffenden Herren Landräthen, welche überhaupt als unsere perpetuirlichen Commissarien fungiren, die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der gedachten Institute zu übertragen und dieselben auf den Antrag der Auseinandersetzungs-Commissarien cum facultate substituendi mit Autorisation zu versehen. Wir weisen dieselben jedoch ausdrücklich an, sich nicht die Herren Geistlichen zu substituiren, da dieselben schon als Mitglieder der Kirchen- und Schulvorstände in den Auseinandersetzungssachen fungiren. —

(Forts. cf. § 322 Nr. 1.)

16 a. Revision der Normalpreise für Ablösungen. Gesetz wegen Abänderung der §§ 68 und 69 und Ergänzung des § 72 des Gesetzes vom 2. März 1850 — betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.*)

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmung des § 69 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, wird aufgehoben. An deren Stelle treten nachstehende Vorschriften:

§ 2.

Wenn die Auseinandersetzungsbehörde eine Aenderung von Normal-Marktorten und den damit zusammenhängenden Normalverhältnissen zu den Preisen der Marktorte (§§ 23 bis 25 des Gesetzes vom 2. März 1850) durch den Verkehr für geboten erachtet, so ist sie zu einer solchen Aenderung nach Anhörung der Bezirksregierung und ohne Zuziehung der District-Commission befugt.

Der neue Marktort ist für alle auf die Bekanntmachung der Aenderung folgenden Martini-Marktpreise maßgebend.

§ 3.

[Eine Revision oder Ergänzung der Normalpreise kann die Auseinandersetzungsbehörde bewirken, wenn und soweit sie ein Bedürfniß dazu anerkennt, sofern nur die geltenden Normalpreise schon mindestens zehn Jahre hindurch in Wirksamkeit gewesen sind.

Die Revision oder Ergänzung erfolgt auf dem im § 67 des Gesetzes vom 2. März 1850 bezeichneten Wege; jedoch wird die Wahl der Mitglieder der Districts-Commission (§ 68 l. c.) der Auseinandersetzungsbehörde übertragen.

Die revidirten Normalpreise finden auf alle nach ihrer Bekanntmachung bei der Auseinandersetzungsbehörde anhängig gemachten Ablösungen Anwendung.]**)

§ 4.

Was im § 72 des Gesetzes vom 2. März 1850 in Bezug auf die erste Festsetzung der Normalpreise verordnet worden ist, das gilt auch für den Fall der Revision der Normalpreise.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. von Auerswald. von der Heydt. Simons. von Schleinitz. von Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon.

16b. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 (Ges.-Samml. S. 98) wegen Revision der Normalpreise. Vom 11. Juni 1873.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Eine Revision oder Ergänzung der Normalpreise kann die Auseinandersetzungsbehörde bewirken, wenn und soweit sie ein Bedürfniß dazu anerkennt, sofern die geltenden Normalpreise mindestens 5 (fünf) Jahre hindurch in Wirksamkeit gewesen sind.

§ 2.

Die revidirten Normalpreise finden auch bei den zur Zeit ihrer Bekanntmachung schon anhängigen Reallasten-Ablösungen in allen Fällen Anwendung, in denen der Jahreswerth der Reallasten noch nicht rechtsverbindlich festgestellt worden ist.

§ 3.

Für die nächste Revision der Normalpreise steht den Betheiligten das Recht zu, die vor Bekanntmachung der revidirten Normalpreise angebrachten Provocationen auf Umwandlung oder Ablösung, welche ganz oder theilweise solche Reallasten betreffen, deren Jahreswerth nach Normalpreisen berechnet wird, durch eine bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde schriftlich oder protocollarisch abzugebende Erklärung kostenfrei binnen einer präclusivischen Frist von 4 Wochen zurückzunehmen.

Die Frist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das die revidirten Normalpreise enthaltende Stück des Amtsblatts ausgegeben ist.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten auch für die Umwandlungen und Ablösungen der Realberechtigungen nach dem Gesetze vom 27. April 1872. (Ges.-Samml. S. 417.)**)

§ 5.

Die im § 8 des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten ꝛc. zustehenden Realberechtigungen (Ges.-Samml. S. 419), gestellte Frist zur Beantragung von Capitalablösungen durch Vermittelung

*) Dieses Gesetz findet auch bei Ablösung von Reallasten in der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung Anwendung.

**) cf. nachstehend Nr. 16b.

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1873 Stück 25 Seite 356 Nr. 8147.

**) cf. oben Nr. 2.

Digitized by Google

der Rentenbanken wird bis zum 31. December 1874 verlängert.*)

§ 6.

Die dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen im § 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 (Ges.-Samml. S. 98)**) sowie der § 70 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 77) werden aufgehoben.

Die Mitglieder der Districtscommissionen erhalten Reise- und Zehrungskosten aus der Staatskasse und zwar 2 Thlr. Tagegelder und 15 Sgr. Reisekosten pro Meile.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Roon. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk.
von Kamecke. Gr. von Königsmarck.
Achenbach.

§ 322. Antheil der Schule bei Gemeinheitstheilungen.

1. E. v. 18. Dec. 1862 betr. die Dotation der Lehrerstellen bei Separationen in der Provinz Preußen.

1a. cf. über die Dotation für zweite Lehrerstellen Bd. I § 185 Nr. 7, 8 und über die Beitragspflicht zu den Wirthschaftsgebäuden für die Zwecke dieser Landdotation § 279 Nr. 24—26.

2. E. v. 12. Aug. 1859 betr. die Competenz der Regierung zur Bestätigung der Separationsrecesse über Landgüter der unter ihrer unmittelbaren Verwaltung stehenden Schulinstitute. — cf. § 321 Nr. 4.

3. E. v. 24. August 1863 betr. die Competenz zur Entscheidung von Streitigkeiten während des Separationsverfahrens.

4. Ueber das Kostenwesen cf. § 321 Nr. 8.

Anhang.

I. Cab.-O. v. 28. Sept. 1810, Edict v. 14. Sept. 1811, Gesetz v. 7. Juni 1821 betr. die Landdotation der Schullehrerstellen.

1. Landdotation der Schullehrerstellen.

(cf. unten Anhang I bezüglich der übrigen altländischen Provinzen.)

Die Verfügung der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 2. August 1858 (mitgetheilt durch Erlaß vom 18. December 1862, Centralblatt 1863 Seite 3 ff., vergl. oben § 321 Nr. 15b) bestimmt:

„Bei Separations-(Gemeinheitstheilungs)Sachen ist namentlich darauf zu sehen, daß die Schule nach § 12 Nr. 3, 4 und 6 und § 41 der Schulordnung vom 11. December 1845 genügend mit Land dotirt wird, wenn die bisherigen Berechtigungen hinter diesem Minimum zurückbleiben. —

*) cf. oben Nr. 12.
**) Vorstehend.

2. Bestätigung der Recesse für Schulinstitute in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Mit der ꝛc. von der adoptirten Auslegung des § 39 des Gesetzes vom 30. Juni 1834*), betreffend den Geschäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilung (daß nämlich die Königliche Regierung nur in Betreff der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke bezw. der unter ihrer unmittelbaren Verwaltung stehenden Landgüter der Schul-Institute die Receß-Bestätigung vorzunehmen befugt sei) erkläre ich mich einverstanden, zumal unter Nr. XI der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 nur die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierungen und Provinzial-Schulcollegien stehenden Institute ausdrücklich als diejenigen bezeichnet sind, hinsichtlich deren es unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen einer Bestätigung seitens der General-Commission nicht bedarf.

Berlin, den 12. August 1859.
U. E. 12320.

3. Competenzverhältnisse bei Reclamation einer vor Abschluß des Separationsrecesses an die Ortsschule überwiesenen Gemeindeparcelle.

Der Gemeinde eröffne ich auf die Eingabe vom 12. Mai d. J., daß, da die Separation der dortigen Feldmark noch nicht durch Vollziehung und Bestätigung des Recesses zum Abschluß gelangt ist, alle darauf bezügliche Streitigkeiten vor die Auseinandersetzungs-Behörden gehören, und daher der Gemeinde überlassen werden muß, sich mit ihrem Antrag auf Rückgabe des der dortigen Schule bei der Separation angeblich über Gebühr zugewiesenen Landes dahin zu wenden.

Berlin, den 24. August 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Gemeinde Z.
U. 16129.

Anhang.

I. Anordnung einer Landdotation für Schulstellen.

Die Cabinets-Ordre vom 28. September 1810 bestimmte:

„Daß den schlechteren Landschullehrerstellen bei den Gemeinheits-Auseinandersetzungen in den Domänengütern in der Kurmark, Neumark, Pommern und Schlesien 1 bis 2 Magdeburger Morgen, in Westpreußen, Ostpreußen und Litthauen aber 1 Kulmischer Morgen guten Landes, und in schlechtem Boden verhältnißmäßig mehr, zugetheilt werde."

Das Landesculturedict vom 14. September 1811 (Gesetz-Samml. 1811 Seite 300) § 44 verordnete, „daß an den Orten, wo die Schullehrer schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, daß sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten."

Die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 (Gesetz-Samml. 1821 Seite 53) endlich bestimmt:

*) cf. oben § 321 Nr. 4b Anm. * (E. 806).

Digitized by Google

„§ 101. Bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als, einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der § 41b angegebenen Stärke und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden; dagegen aber auch die, der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören.

§ 102. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im § 101 bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechts abgefunden werden."

§ 322a. Beschaffung der Lehrmittel.

1. E. v. 21. Febr. 1873 betr. die Verpflichtung der Schul-Unterhaltungspflichtigen zur Beschaffung der Lehrmittel. — cf. § 258a Nr. 7b (sub 9).
2. Bf. der K. Reg. in Marienwerder v. 1. Februar 1860 desgl. zur Beschaffung der Lehrmittel für arme Kinder (Auszug).
3. Bf. der K. Reg. in Schleswig v. 26. Nov. 1870 desgl. (sofern nicht Dritte (Armenkasse ꝛc.) dazu verpflichtet sind (auszugsweise). — cf. oben Bd. I § 194 Nr. 7.
4. Ueber die Anschaffung von Lehrmitteln aus den Erträgen der Strafgelder cf. § 316 Nr. 1, Anlage a (sub Tit. V der Ausgabe), § 316 Nr. 4 (sub 3) und § 316 Nr. 6.
5. Ueber die Anschaffung der Stoffe für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten für arme Kinder cf. § 258a Nr. 1a (sub 1) Nr. 7b (sub 9) und Nr. 7c a. E.
6. Ueber die staatliche Beihülfe zur Beschaffung von Lehrmitteln cf. § 290 Nr. 5, insbesondere zu Bibliotheken für deutsche Schulen in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Reg.-Bez. Oppeln oben § 297o.
7. Ueber die Beiträge der Kirchen für die Schülerbibliotheken in Schleswig-Holstein cf. oben § 278 Nr. 10.

1. Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Anschaffung der Lehrmittel, insbesondere der Geige, für die Volksschule.

Berlin, den 21 Februar 1873.

Auf den Bericht vom 7. d. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß Diejenigen, welchen die Unterhaltung einer Volksschule obliegt die für diese Schule erforderliche Geige eben so, wie die sonstigen Lehrmittel zu beschaffen verpflichtet sind.

Es wird aber jedenfalls manchen Uebelständen vorgebeugt werden, wenn der Lehrer der bisherigen Praxis im dortigen Verwaltungsbezirk gemäß auch ferner seinerseits für die Geige sorgt. Ein Zwang, dafür aufzukommen, darf indessen nicht ausgeübt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5843.

2. Beschaffung der Lehrmittel für arme Kinder.

Für die Kinder notorisch armer Eltern sind die erforderlichen Lernmittel in Gemäßheit des § 68 der Provinzial-Schul-Ordnung vom Schulvorstande aus den Ueberschüssen der Schulkasse, oder aus den Schulversäumniß-Strafgeldern zu beschaffen; wo solche nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, sind die Ortsbehörden nach § 39 der Provinzial-Schulordnung verpflichtet, die fehlenden Geldmittel wie die übrigen Communalbedürfnisse aufzubringen, und sind die diesfälligen Anträge des Schulvorstandes zunächst an die Ortsvorstände zu richten. Die zahlungsfähigen Eltern der mit den erforderlichen Lernmitteln nicht versehenen Schüler sind zur Beschaffung der fehlenden vom Lehrer aufzufordern; im Weigerungsfalle werden es die Herren Ortsschulinspectoren und die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes an geeigneten eindringlichen Vorstellungen nicht fehlen lassen; sollten auch diese vergeblich sein, so haben die Schulvorstände zur Beitreibung der erforderlichen Mittel die Ortsvorstände, welche dazu durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom heutigen Tage noch besonders verpflichtet worden sind, in Anspruch zu nehmen. Die Königlichen Landraths- und Domänen-Rent-Aemter werden beauftragt, die Ortsvorstände hiernach mit Anweisung zu versehen und darauf zu halten, daß dieselben ihrer diesfälligen Pflicht nachkommen. Die Herren Ortsschulinspectoren haben den Schulvorständen, zu deren Obliegenheiten nach § 3 der Geschäfts-Anweisung vom 4. November 1858*) die Sorge für Beseitigung jedes, also auch des in Rede stehenden Hemmnisses des öffentlichen Unterrichts gehört, und den Lehrern ihrer Inspection von Vorstehendem Kenntniß zu geben, und vertrauen wir der gemeinschaftlichen Einwirkung der Herrn Ortsschulinspectoren, der Schulvorstände und der Lehrer die Abstellung des gerügten und nicht weiter zu duldenden Mangels. — Die Lehrer sind außerdem aufzufordern, daß sie ihre Schüler anhalten, täglich ihre Lernmittel zur Schule mitzubringen und dieselben in brauchbarem, möglichst sauberem Zustande zu erhalten.

Die Herren Kreisschulinspectoren wollen sich bei den von ihnen abzuhaltenden Schulmusterungen überzeugen, daß jeder Schüler mit denjenigen Lernmitteln versehen sei, die in Vorstehendem für die Abtheilung, welcher er angehört, als erforderlich bezeichnet sind, den Mangel derselben rügen und in der aufzunehmenden Schulmusterungs-Verhandlung vermerken.

Die Herren Ortsschulinspectoren erhalten in der Anlage die hinreichende Anzahl von Exemplaren dieser Verfügung mit dem Auftrage, jedem Lehrer Ihrer Inspection 1 Exemplar mit der Anweisung zu behändigen, dasselbe der Schul-Chronik beizuheften.

Marienwerder, den 1. Februar 1860.

Königliche Regierung,
Abth. f. d. Kirchen-Verwaltung u. das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Ortsschulinspectoren evangelischer Confession und an sämmtliche Königliche Landraths- und Domänen-Rent-Aemter.

*) Oben Bd. I § 10 Nr. 17. (S. 99).

Digitized by Google

8.

Schleswig, den 26. November 1870.

— Wir beauftragen die Herren Schul-Inſpectoren unter Bezugnahme auf unſere Circular-Verfügung vom 27. Auguſt v. J. und unter Hinweiſung auf das 2. Alinea des § 71 der allgemeinen Schul-Ordnung vom 24. Auguſt 1814*) („den armen Kindern werden die nöthigen Bücher unentgeltlich auf Koſten der Kirche oder der Armenkaſſe gegeben") dafür Sorge zu tragen, daß bis zum 1. October 1871 in ſämmtlichen deutſchen Schulen unſeres Aufſichtsbezirks Leſebuch und Fibel zur Einführung gelangen. —

Königliche Regierung.

*) cf. Bd. III. a. E.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

Druck von G. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.

Digitized by Google

YD 13959

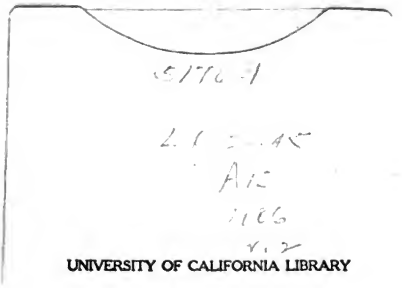
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

YD 13959

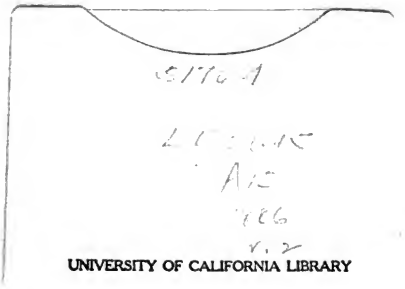
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google